Moser
Germ. sp.
316-1

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Penn. Spec. 315.

Digitized by Google

Johann Jacob Mosers,
Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Neueste Geschichte
der
unmittelbaren
Reichsritterschafft;

unter denen Kaysern
Matthia, Ferdinand II. Ferdinand III.
Leopold, Joseph I. Carl VI. Carl VII.
Franz und Joseph II.

mit Betrachtungen darüber

Erster Theil.

Franckfurt und Leipzig,
1775.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

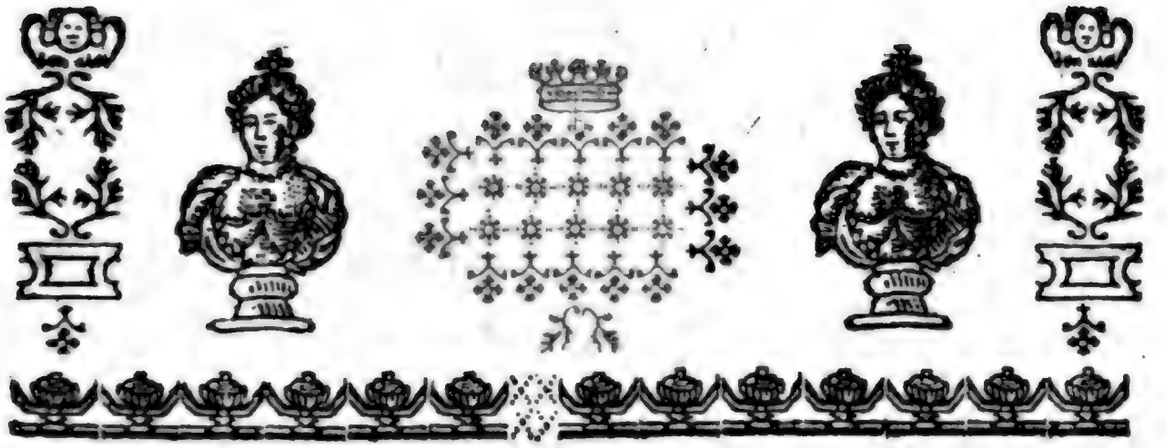

In denen vermischten Nachrichten von Reichs- Ritterschafftlichen Sachen; Nürnberg, 1772. 73. gr. 8. habe ich

1. S. 633. — 694. „Beyträge zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren freyen Reichsritterschafft unter Maximilian dem I. oder von denen Jahren 1493. biß 1519. mit Betrachtungen darüber,„ mitgetheilt;

2. S. 793. — 837. und S. 891. — 947. eben dergleichen „unter Kayser Carl dem V. oder von denen Jahren 1519. — 1558. ꝛc.„

Als

Als ich diſe vermiſchte Nachrichten abbrache, hingegen 1775. zu Ulm „Beyträge zu „Reichsritterſchafftlichen Sachen„ herausgabe, rückte ich

3. S. 29. — 261. die „Geſchichte der „Reichsritterſchafft unter Kayſer Ferdinand I. „mit Betrachtungen darüber,„ ein

4. S. 296. — 365. desgleichen von Kayſer Maximilian II. und

5. 447. — 608. endlich von Kayſer Rudolf II.

Da ſich aber von der Fortſezung diſer Beyträge, gewiſſer Umſtände wegen, nicht vil verſprechen läſſet, und ich doch gerne beſagte Geſchichte zu Ende gebracht hätte; ſo habe ich mich entſchloſſen, ſelbige vollends zuſammen in einem eigenen Band heraus zu geben.

Wer bedencket, 1. daß ich das Eis hierinn erſtmahls gebrochen habe, 2. daß es nur Beyträge zu einer Geſchichte ſeynd, und daß ich

mich

mich mit lauter gedruckten Nachrichten habe behelffen müssen; der wird nicht leicht unbillig von meiner Arbeit urtheilen.

Aus denen vilen Religions-Beschwerden, welche das Corpus Evangelicorum von Zeit zu Zeit gegen Mitglidere der Reichs-Ritterschafft geführet hat, habe ich nur dererjenigen gedacht, darinn sich über ganze Ritter-Cantons, oder deren Directoria, beschweret worden ist.

Von dem öffters geahndeten Recurs an die Lehenhöfe hätte auch noch viles gemeldet werden können; so auch von Schuldensachen und übler Aufführung einzelner Reichsritterschafftlichen Mitglider, u. s. w.

Nun ist es schon thunlicher, etwas vollständigeres zu liferen; ich wünsche auch, daß es geschehen, und sonderlich Jemand sich die Mühe geben möge, von denen Strittigkeiten zwischen ganzen Rittereraysen oder Cantons, oder auch einzelnen Reichscavaliers, so dann

ein-

einzelnen Reichsständen, welche mit in die Ritterschafftliche Verfassung, oder das Ritterschafftliche Privilegien-Wesen, einschlagen, ebenfalls nervose Nachrichten zu ertheilen.

Sonderlich wird auch darinn, wie auch zu Ergänzung meiner Geschichte, die nun im Druck seyende Sammlung von Reichs-Gerichtlichen Erkenntnissen in Reichsritterschafftlichen Sachen des fleißigen und sich um die Reichsritterschafft immer mehr verdient machenden Herrn Secretarii **Maders** vile gute Dienste leisten können:

Ich aber lege die Feder in diser Materie hiemit nider.

I. Bey-

I.

Beytraege zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschafft unter Kayser Matthia, mit Betrachtungen darüber.

Vorbericht.

Unter dises Kayſers Regierung kame, ſo vil mir bewußt iſt, die erſte ſyſtematiſche Abhandlung von der Reichsritterſchafft zum Vorſchein, nemlich

Besoldi (Chriſtoph.) de Ordine equeſtri libero Imperioque immediate ſubjecto, Diſcurſus. Tübingen, 1619. 4. auch in Burgermeiſters Biblioth. Jur. equeſtr. Tom. 2. p. 529. ſqq.

Meine Meinung davon habe ich in meiner *Biblioth. Jur. publ. Tom. 2. p. 694.* entdeckt.

Erstes Capitel.

Von der innerlichen Verfassung der Reichsritterschafft.

§. 1.

Ein neuer Graf bleibt ein Mitglid der Reichsritterschafft.

In dem kurzen Zeitlauff, davon ich dermalen handle, habe ich diſes wenige, ſo hieher einſchläget, angetroffen, ſo verdienet, angemercket zu werden.

Wolf Conrad von Rechberg, ein Mitglid des Schwäbiſchen Donau- und Kocherviertels, lieſſe ſich von dem Kayſer in den Grafenſtand erheben, und ſuchte darauf Siz und Stimm in dem Schwäbiſchen Grafen-Collegio:

Er meldete aber gleichbalden ſelber in dem an Daſſelbige den 16. Apr. 1613. erlaſſenen Schreiben (1): „Jn Bedenckung ich meiner habenden Güter halben dahero nit contribuiren kan: Dann was meine drey Herrſchafften, Cronburg, Weiſſenſtein und Kellmünz anbelangt, muß ich bey freyer Reichsritterſchafft in Schwaben, Donauer- und Kocher-Viertels, reſp. mit der Contribution einſchütten, und mich in ſolchem, und ſo vil die Ritterſchafft anlangt, wegen

(1) BURGERMEISTERS Cod. Dipl. equeſtr. Tom. 2. p. 75.

wegen meiner lieben Voreltern, die mit Ihnen so vile lange Jahr gehebt und gelegt, bey denen wir auch allezeit in gutem Respect gehalten worden, und noch, auch darum von Ihnen mich nicht abzusondern begehre, noch will; weil solches auch in ihrem Stand ein löblich Corpus ist, und ich mich dahero ganz wohl dabey befinden thue. „

Und von diser Erklärung gab er der Ritterschafft Nachricht, damit es derselben nicht etwa anderst und ungleich vorkomme: (1)

Die Ritterschafft liesse es auch dabey bewenden. (2)

§. 2.

Vergleich der Vogtländischen Ritterschafft.

An. 1615. (3) erkannten die meiste Vogtländische von Adel die Brandenburgische Landeshoheit durch einen Vergleich, (der zwar gedruckt, aber noch in keiner Sammlung von Urkunden befindlich ist,) und die nicht beytretten wollten, wurden als Rebellen behandelt:

Die Vogtländische Ritterschafft kame aber doch hernach bey dem Reichshofrath gegen Brandenburg-Bayreuth pto Interpretationis Recessus & Prærogativæ ein.

(1) S. 74.
(2) S. 79.
(3) s. mein Tr. von der Landeshoh. überh. S. 117.

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwischen dem Kayser und Reich einer- so dann der Reichsritterschafft anderer Seits.

§. 1.

Anno 1613.

Verlangtes Ritterschafftliches Gutachten wegen des Reichs-Justizwesens.

Den 14. Jan. 1613. rescribirte der Kayser an die Reichsritterschafft in Schwaben: Er wolle bey nächstkünfftigem Reichstag trachten, das Justizwesen wieder in ordentlichen Gang zu bringen: Weil nun bey der von der gesammten Ritterschafft An. 1610. zu Rotenburg an der Tauber gehaltenen Zusammenkunfft auch fürnemlich deßwegen etwas vorgekommen und durch die abgeordnete Ausschüsse gebeten worden seyn solle; als möchten sie, was hierzu dienlich seye, dem Kayser unverlängt, und noch vor dem Reichstag, eröffnen. (1)

Darauf wurde von dem Schwäbischen Ritterecrays zu Ulm ein fünf-Orts Convent deßwegen gehalten, zugleich aber resolvirt, vor angehendem Reichstag nochmals einen Ausschußconvent anzustellen. (2)

§. 2.

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 966.
(2) ibid. Tom. 2. S. 766.

§. 2.

Ritterschafftliche Anbringen am Kayserlichen Hof.

Den 25. Febr. 1613. (1) überschickte so dann die gesammte Ritterschafft dem Kayser

1. ein weitläufftiges Gutachten, wie etlichen, nicht wenigen, fürnemlich die Ritterschafft und ihre Mitglider empfindlich berührenden, Beschwerden bey dem gefährlich gesteckten Justizwerck, auf des Kayserς Vermittelung, etwas Leichterung geschöpft werden möchte; mit Bitte, bey nächstkünfftiger Reichs-Versammlung selbiges mit in Acht zu nehmen, auch, so vil möglich, zu gewühriger Erledigung bringen zu lassen:

Diser Auffaz findet sich an unten (2) angezeigtem Ort.

2. Uebersandte die Ritterschafft dem Kayser einen Auffaz, was Jhro und ihren Mitglidern, so wohl ins gemein, als absonderlich, für merckliche Beschwerden, auch anderes (so vil deren bißhero einkommen,) an mehreren Orten begegnen wollen: Wie nun bereits der abgelebte und jezige Kayser selbst wegen deren möglichsten Ablegung in Franckfurt etwas Andeutung hätten thun lassen; so zweifelten sie nicht, der Kayser werde sie nicht bedrängen, vil weniger von seiner ungemittelten Obrigkeit anderwärtshin abzwingen, lassen: Und solle auf nächstkünfftiger

(1) Burgermeister l. c. 1. Band, S. 1159.
(2) l. c. S. 969.

Reichsversammlung etwas mehrere Specification nachfolgen.

Ich finde davon zweyerley ganz verschidene Aufsäze beym BURGERMEISTER (1): Auf den leztern aber gehet das bald folgende Reichs-Hofraths-Gutachten: Villeicht ware das erste nur ein Entwurff, der nicht beliebt worden ist.

3. Bäte die gesammte Ritterschafft, die Confirmation jeder von denen vorigen Kayfern ertheilten wohlerworbenen Privilegien auf nächstinnstehender Reichsversammlung (allwo Sie durch ihre bevollmächtigte Abgeschickte darum ferner zu werben gedencke,) zu ertheilen.

Ein Concept eines unvollkommenen Aufsazes der Reichsritterschafft in Schwaben special-Beschwerung wegen der Zölle ist beym BURGERMEISTER (2) zu lesen, und merckwürdig, wann es darinn heißt: „Notandum: Hier seynd die Andere alle, wider welche man Beschwerungen hat, in ihrer Ordnung zu sezen: Dann durch das general-Gravaminiren ist der Sachen nicht geholffen, und lauten alle Kayserliche Rescripten und Bescheide dahin, daß man in specie umständliche Anzeige thun solle: Wie? wer? und von wem gemeldte Ritterschafft beschweret seye? „

Man findet auch (der Rubric nach, vom Jahr 1613.) special-Beschwerungen der gefreyten Reichsritterschafft in Schwaben (3), welche

(1) l. c. 1. Band, S. 961. und 2. Band, S. 1160.
(2) l. c. Tom. 1. S. 1004.
(3) BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. p. 325. 763.

che anfangen: Der Kayser habe Selbst zu erachten, wann die Ritterschaft an ihren Gütern geschwächt werde, daß dem Kayser und Reich nicht allein die Vasallen abgehen, sondern auch, wann ein Rittersdienst geleistet werden solle, die übrige Glider so vil, als hiebevor geschehen, nicht prästiren könnten: Darauf wird erzählt, was wegen der an Andere gekommenen Rittergüter bißhero vorgegangen seye, und gebeten, an 18. benahmste Reichsstände bewegliche Schreiben abgehen zu lassen, sich der versessenen Anlagen halber mit der Ritterschafft nach billigen Dingen zu vergleichen, auch von disen und andern Gütern, die sie noch bekommen möchten, die künfftige Anlagen, tanquam Onera realia, (inmassen von denen vorigen Innhabern geschehen,) unverweigerlich zu erstatten; damit die Ritterschafft dem Kayser ihre Ritterdienste um so vil stattlicher und ergiebiger leisten könne.

Nachdeme darauf noch besondere Beschwerden angeführet worden, wird endlich zugleich gebeten, daß der Kayser denen jezuweilen insonderheit um Hülffe ansuchenden adelichen Mitgliedern seine Kayserliche Hülffshand wider die höhere und mächtige Stände, von Denen sie Beschwerung empfinden, darbieten und verfügen wolle, daß sie bey Recht, ihren Gewohnheiten, altem löblichem Herkommen und der Billigkeit gelassen werden, und folgends dem Kayser die schuldige Dienste, auf erforderten Nothdurfftsfall, um so vil statthaffter und ergiebiger leisten mögen.

§. 3.
Kayserliche Antwort.

Der Kayser ertheilte der Reichsritterschafft darauf den 18. Apr. zur Vorantwort (1): Er nehme aus ihrer Erklärung ab, daß, gleichwie Sie, bey denen unter Kayser Rudolfen II. im Reich aufgerichtet- und fürübergegangenen Bündnissen, sich derselben nicht theilhaftig gemacht, sondern, zu ihrem unsterblichen Lob, bey dem Kayser verharret haben; also Sie nun auch, ein gleiches zu thun, entschlossen seyen: Er habe verordnet, daß ihre gemeldte Beschwerden und Begehren fürderlich zur Hand genommen, auch mit Fleiß ersehen und erwogen werden; worauf Er Sich, (im Fall sie im Gehorsam, wie Er nicht zweifle, der Gebühr nach, verharren würden,) der Billigkeit nach also erklären werde, daß sie Ursach haben sollten, Sich damit zu begnügen, und des Kayserς Zuneigung, Hülffe und Schuz, würcklich zu spühren:

Weil aber die vorige Bündnisse jezo wiederum auf die Bahn gebracht und starck betriben werden, dabey zu besorgen seye, man möchte sie auch mit hineinziehen wollen; so ermahne Er Sie, auf solchen Fall ihr Auffsehen allein an Ihn, als das höchste Haupt, zu haben: Wann auch dises Wesen zu grösserer Beschwerlichkeit ausschlagen sollte; so möchten sie sich, um bessерer Fürsehung willen, in solcher guten Bereitschafft

(1) Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter Schwaben, S. 72. Burgermeisters Cod. dipl. equestr. Tom. 1. p. 466. 967.

schafft halten, damit Sie, (wie unter Kayser Rudolph gleichfalls geschehen seye,) dem Kayser würcklich beyspringen mögen; zu welchem Ende Sie auch auf den bevorstehenden Reichstag einen bevollmächtigten Ausschuß ihrer Mitglider abfertigen sollten, auf daß mit demselben gegenwärtiger schwüriger Läuffe halber die Nothdurfft gehandelt werden möge.

Es mag seyn, daß disen 18. Apr. etlicherley Rescripten an die Reichsritterschafft ergangen seynd; dann anderwärts (1) wird gemeldet: Der Kayser habe an besagtem Tage an alle drey Rittercrayse, an jeden absonderlich, doch gleichen Innhalts, Schreiben dahin ergehen lassen: Daß Er 1. der Reichsritterschafft wegen des zerfallenen Justizwesens überschicktes Gutachten in Acht nehmen, 2. in ihren obligenden gemeinen und sonderbahren Beschwerden ihro die Kayserliche Hülffe zur Billigkeit erweisen, 3. ihre Privilegia und Freyheiten confirmiren, 4. auch sie sonsten würcklich schüzen und schirmen wolle.

§. 4.
Ritterschafftliche Replic.

Die Ritterschafft replicirte (2): Es seye solcher Schuz sonderlich der Zeit hoch vonnöthen, weil ihnen und ihren Freyheiten je länger je mehr von theils der höheren Stände via facti zugesezet werde, und, wie sie weitläufftig vernehmen müssen, dahin getrachtet werden wolle, die heil-

(1) l. c. 2. Band, S. 1163.
(2) cit. 2. Band, S. 1163.

same Reichsconstitutionen von Pfandungen und Arresten, (dadurch sich die Geringere vor den Mächtigern allein aufrecht erhalten könnten,) zu restringiren und einzuziehen.

Was dann die eine Zeithero im Reich aufgerichtete sonderbare Bündnisse anlange, hätten sie, da sie von beyden Theilen derentwegen ersucht worden seyen, sich gleich Anfangs dahin erklärt, daß sie ihr von GOtt vorgesetztes Haupt und einige Obrigkeit im Reich, nemlich den regierenden Röm. Kayser, haben, an Den sie sich allein zu halten und bey Dem in beständigem Gehorsam und Treue beharrlich zu verbleiben gedencken: Diser ungeänderten Meinung seyen sie noch, und solle der Kayser es in der That selbst sehen und spühren.

Sie hätten ferner nicht unterlassen, des Kayſers Begehren zu Folge, einen bevollmächtigten Ausschuß nach Regensburg abzuordnen: Weil aber die Ausschüsse in wichtigen Sachen nichts ohne Vorwissen und Bewilligung der Mitglider, wie auch ohne vorhergehende Communication aller drey Rittercrayse, handeln können, welches eine geraume Zeit erfordere, der Reichstag hingegen vor der Thür seye; so habe solches nicht geschehen können: Doch hätten sie ihren Deputirten befohlen, wann im Namen des Kayſers etwas mit ihnen gehandelt werden wollte, dasselbe alsobald an gehörige Orte zu referiren; worauf schleunige Zusammenkunfften ausgeschriben, inzwischen aber die adeliche Glider, in guter Bereitschafft zu seyn, beweglich

ermahnt,

ermahnt, und, was zu Erhaltung der Kayserlichen Autorität und Hoheit, auch gemeiner Ruhe und Fridens, immer fürträglich seyn möge, von ihnen mit höchstangelegenem Fleiß und getreuer Sorgfältigkeit beförderet werden solle.

§. 5.
Kayserliches Ansinnen.

Den 1. Oct. 1613. (1) liesse der Kayser denen Reichsritterschafftlichen Abgeordneten die wegen der Türcken obschwebende Gefahr vorstellen, mit dem Ansinnen: Sie möchten es bey ihren Mitglidern dahin richten, damit man, nach dem rühmlichen Exempel der Voreltern, bey dem Kayser, als dem Oberhaupt, aufrichtig und gehorsamst stehe und verharre, sich bey disen gefährlichen Zeiten und Läufften zu keinen widrigen Bündnissen schlage, und sich in solcher Bereitschafft halte, daß man dem Kayser, auf sein Begehren, mit dem Leib, auch jezt alsbald, nach erheischender gegenwärtiger Noth und Eyl, mit einer freywillig- mitleidentlich- und wohl ergiebigen eilenden Geldhülffe, beyspringen und zur Hand gehen möge.

§. 6.
Ritterschafftliche Beschwerden.

Den 9. Oct. 1613. (2) übergaben zu Regensburg zu Handen des Reichs-Vice-Canzlers, die Abgeordnete von der gefreyten Reichsritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein-

(1) Burgermeister l. c. 2. Band, S. 1026.
(2) Burgermeister l. c. 2. Band, S. 767. u. f.

Rheinstrohm, abermalen ihre general-Gravamina, so dann die Ritterschafft in Schwaben in zweyen Aufsäzen ihre obligende special-Gravamina, mit Bitte, daß solchen Beschwerden ihre abhelffliche Maaß und Erledigung gegeben werde.

Es wird bald ein mehreres davon zu vernehmen seyn.

Was auch die Abgeordnete aller dreyer Rittercrayse darauf dem Kayser Selbsten für einen mündlichen Vortrag, so wohl in Ansehung derer Bündnisse, als ihrer Beschwerden, gethan haben, kan bey BURGERMEISTERN (1) gelesen werden.

§. 7.

Kayserl. Gesinnen an die R. Ritterschafft im Elsaß.

Den 21. Oct. 1613. (2) erliesse der Kayser ein Decret auch an die Reichsritterschafft im Elsaß: Er innere Sich, wie aufrichtig, tapfer, ansehnlich und gutherzig, gegen die vorige Kayserl. sich die gefreyte Ritterschafft von Alters her erzeiget, und bey Denselben, auf jede begebende Fälle, Leib, Gut und Blut, treuenferig und ungespart dargesezet habe: Er versehe Sich zu Ihnen, zumalen bey gegenwärtigen schweren sorgsamen Zeiten und Läufften, ein gleiches, und versichere Sie dagegen seiner Gnade, Hülffe, Schuz und Beförderung;

Er

(1) im cit. 2. Band, S. 1165.
(2) LÜNIG l. c. unter der R. Ritterschaft im Elsaß, S. 6.

Er ermahne Sie also, nach dem rühmlichen Exempel ihrer Voreltern, bey dem Kayser, als getreue Vasallen und edle Knechte, beständig zu verharren, und sich keiner jezt im Schwang gehender Bündniß theilhafftig zu machen, sondern Sich also gefaßt und in solcher Bereitschafft zu halten, damit Sie dem Kayser, auf jeden begebenden Nothfall, mit ihren Leibern, auch jezo zu Widerstand des Türcken mit einer eilenden, freywilligen und mitleidentlichen Geldhülffe, gutherzig beyspringen mögen.

§. 8.

Reichsabschid.

In dem den 22. Oct. 1613. abgefaßten, (von denen Evangelischen aber widersprochenen,) Reichsabschid wurde §. 5. versehen: Der Kayser wolle auch die gefreyte Reichsritterschafft um gleichmäßige gutherzige Aßistenz und Beysprung gegen die Türcken ersuchen; unzweifentlicher Hoffnung, sie werde ihre zu gemeiner Sicherung der geliebten Christenheit und Vaterlandes Teutscher Nation gerichtete wohlenferige Neigung nicht weniger mit einem wohlergiebigen und erklecklichen Zuschuß auch erweisen.

§. 9.

Dessen Folgen.

Herr Prof. KOELER (1) meldet: Er wisse nicht, was auf dises Kayserliche Ansinnen erfolgt seye; und ich kan es ebenfalls nicht melden: Doch

(1) de Subsid. charit. lib. Equestr. Ord. §. 10. p. m. 26.

Doch ist so vil richtig, daß wenigstens die Schwäbische Ritterschafft etwas bewilliget haben muß; weil ein Herr von Hornstein den 28. Oct. 1614. über seinen daran erlegten Antheil von dem Ausschuß und Truchenmeistern des Donauviertels quittiret worden ist. (1)

§. 10.

Confirmationen der R. Ritterschafftlichen Privilegien.

Auf disem Anno 1613. gehaltenen Reichstag zu Regensburg erhielte die Reichsritterschafft im Elsaß von dem Kayser eine Bestättigung ihrer Privilegien und Freyheiten: (2)

Und daß auch die drey correspondirende Rittercrayse, Schwaben, Francken und am Rhein, eben dergleichen erhalten haben, werden wir bald aus einem Reichshofraths-Gutachten vernehmen.

§. 11.

Der Elsaßischen Ritterschafft Gesuch.

Auf eben disem Reichstag stellte die Elsassische Reichsritterschafft dem Kayser den 11. Sept. ferner vor (3):

1. Es trage sich vilfältig zu, daß etliche adeliche Geschlechte ihres Mittels aussterben, oder durch Unfälle in Unvermögen gerathen, also, daß dadurch Derselben Haab und Güter an andere

(1) BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 2. p. 89.

(2) LÜNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 1. unter Elsaß, S. 46.

(3) Allda.

dere Standespersonen gelangen, und der Ritterschafft aus Handen gezogen würden.

2. Obwol die Ritterschafft keinen anderen Superioren, als den Kayser und das Cammergericht, erkennen, dahero auch der privilegirten Instanz der Austräge, so wohl als die Stände des Reichs, sich zu gebrauchen hätten; so würden doch, deme entgegen, ihre Mitglider durch theils benachbarte Reichsstände so wohl mit personal- als real-Arresten, unter dem Vorwand sonderbarer Privilegien, beschweret: Und ob sie wohl dawider gebührlich excipirten, und an das Cammergericht appellirten, würden doch die Arreste nicht relaxirt, sondern geriethen die Sachen dadurch allein in einen beschwerlichen Aufzug, und möchten sie zulezt auf solche Weise mittlerweil nach und nach unter solcher Stände Gerichtszwang und Landsässerey gezogen werden.

Anno 1614.

§. 12.

Kayserliches Privilegium für die Elsaßische R. Ritterschafft.

Der Kayser gabe darauf An. 1614. 10. Febr. (1) der Ritterschafft im Elsaß ein Diploma dahin:

1. Wann hinfüro, über kurz oder lang, von einem adelichen Mitglid im Elsaß ein adelich Gut einem hohen oder nideren Standes verkaufft werden sollte, daß alsdann des Verkäuffers nächste Verwandten und Agnaten, oder, zum Fall dieselbe solches zu thun nicht begehrten,

(1) am angef. Ort.

ten, folgends einem andern Mitglid aus der Ritterschafft, den Abtrieb und Einstand zu thun, ohne allermänniglichs Eintrag und Verhinderung, frey- und bevorstehen solle.

2. Solle die gefreyte Ritterschafft und Adel im Elsaß, weder insgemein, noch derselben adeliche Mitglider insonderheit, ihre Erben und Nachkommen, auch Haab und Güter, von keinem Churfürsten, Fürsten, oder Stand des Reichs, weder mit personal- noch real-Arresten, in keinerley Weise nicht angefochten, noch

3. auch sonsten an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten und Erkenntnissen, es wäre gleich, daß solches unter dem Schein der Zent und Zentlichen Gerichte, oder sonsten auf andere widerrechtliche Weise, beschähe, turbiret und beschweret, oder an einiges Churfürsten oder Standes Unter- Land- und Hofgerichten, vorgenommen oder gezogen werden, in keine Weise noch Wege:

Da auch schon einer oder der andere, was Würden, Standes oder Wesens der immer seye, zuwider diser vom Kayser ertheilten neuen Freyheiten und Extension, etwa ein ander Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Statut, oder Ordnung, fürwenden, und, sich damit wider obberührte Freyheiten zu behelffen, vermeinen wollte; so solle doch solches alles, wie dasselbe Namen haben möchte, disen Kayserlichen Freyheiten im wenigsten nichts derogiren oder benehmen, noch auch der Ritterschafft im Elsaß, oder derselben adelichen

lichen Mitglidern, wie auch derselben Erben und Nachkommen, in einige Weise präjudicirlich seyn.

§. 13.

Reichs-Hofraths-Gutachten.

Den 17. Mart. 1614. (1) erstattete der Reichs-Hofrath ein Hauptgutachten an den Kayser in denen Reichsritterschafftlichen Angelegenheiten, welches ich, in so weit es meinem dermaligen Zweck gemäß ist, (nemlich was nicht bloß einzelne Reichsstände betrifft,) hier mittheilen will.

P. P. „ Die drey gefreyte Reichsritterschafften in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm, haben jüngsthin drey Sachen an Euer Kayserliche Maj. schrifftlich gelangen lassen.

1. Haben Sie, auf Euer Kayserl. Maj. allergnädigstes vorhergehendes Begehren, ein weitläufftiges Gutachten gefaßt und überschickt, wie sie vermeinen, daß dem allgemeinen Justizwesen im heil. Reich gerathen und geholffen werde; welches Gutachten sie bitten in nächster Reichsversammlung in guter Acht zu haben.

2. Haben sie unterschidliche gar vile Gravamina generalia & particularia übergeben, denen allen sie, nach bester und äusserster Möglichkeit, abzuhelffen gebeten.

3. Haben sie auch ihre alte und neue Privilegia

(1) Burgermeister l. c. S. 990.

vilegia reproducirt, und um derselben allergnädigste Confirmationen bittlich angehalten:

Welches ingleichem hernach auch absonderlich von der Ritterschafft im Nider-Elsaß beschehen.

Dises alles und jedes hat Reichs-Hofrath in fleißigste Relation und Berathschlagung gezogen.

Votum quoad 3. Punctum.

Und, so vil den lezten Punct, das ist, die gebetene Confirmationes Privilegiorum betrifft, ist dasselbe im Werk, ihrem Suchen gemäß, vorlängst gewilliget und expediret worden.

Votum quoad 1. Punctum.

So vil den ersten Puncten, ihr gegebenes Gutachten über die Reformation des Justizwesens, betrifft, weil sie bey demselben nichts anders bitten, dann daß solch ihr überschicktes Gutachten bey nächster Reichsversammlung in gute Acht genommen werden solle; so ist derselbe Punct mit Einem Wort auch leichtlich zu expediren, daß man ihnen zur Antwort erfolgen lasse, daß Euer Kayserliche Maj. solchen ihren gebrauchten Fleiß und treuherzige Erinnerung mit Kayserlichen Gnaden auf- und angenommen, und, zu seiner Zeit und Ort in gebührender Obacht zu halten, nicht unterlassen wollen:

Dann was die Materialia dises Gutachtens betrifft, seynd dieselbe zwar im Reichs-

Hof-

Hofrath particulatim referirt, zu diſem jezigen Voto aber nicht gehörende befunden, ſondern zu dem puncto principali reſtituendæ Juſtitiæ vorbehalten worden.

Caput 2.

De Gravaminibus & Petitionibus generalibus.

Der ander oder zweyte principal-Punct ihres fernern Einbringens aber beſtehet auf ihren Gravaminibus oder Beſchwerden, die ſie wider die höhere Stände im Reich, tam in genere, quam in ſpecie, führen.

1. In genere klagen ſie alle zugleich, daß ſie wider ihre habende Kayſerliche Privilegia, wegen der Zölle, Jagden, Contributions-Befreyungen, Alienation der Rittergüter und Schmälerung der Rittertruchen, und anderm, von den höhern Benachbarten, geiſtlichen und weltlichen, vilfältig bedrängt und beſchwert worden.

2. Item, daß ſie, auf begebende Fäll, an dem Kayſerlichen Cammergericht keine ſchleunige Juſtiz, ja ſo gar in dem Religions- und Landſäſſerey-Puncten keine Proceſſe, erlangen können.

3. Und daß ſie alſo per directum & indirectum allgemach von der Kayſerlichen immediat-Jurisdiction abgezogen, und hiedurch ſie ihrer habenden Privilegien und alten Beſizes und Herbringens entſezet, und gar zu Landſaſſen gemacht, ſondern auch Euer Kayſerl. Maj.

und dem Reich ihre Rechte und Gerechtigkeiten abgestricket werden wollen.

In specie klagen die von der Schwäbischen Ritterschafft ganz hefftig wider das Landgericht in Schwaben:

1) Daß von Demselben alle ihre Privilegia Exemtionis entweder gänzlich verworffen, oder per disputationes frivolas der Ehehafften zu nicht gemacht;

2) sie in personalibus, ad vilissimorum hominum impetitiones, citirt, und daselbsten super validitate & interpretatione Privilegiorum Cæsareorum & Imperialium decidirt;

3) Alle und jede Appellationes & Provocationes, etiam contra injustissimas Sententias, simpliciter verworffen, und also respectus Cæsari & Imperio debitus gänzlich benommen, und Nobilitas in eine rechte Landsässerey geändert würde:

4) Und da sich etwan begibt, daß einer von der Ritterschafft de Foro daselbsten excipirt, oder, sich sonsten wider dieselbe Gerichte zu schützen, unterstehet; so beklagt man ihn bald mit angemaßten fiscalischen pönalischen Processen; dadurch also das geringere vorgehende Gravamen mit einem grösseren und schwereren nachgehenden gehäuffet wird.

5) In specie klagen sie auch wider das hochlöbl. Haus Oesterreich immediate, - - -

6) Also klagen sie auch in specie wider den Herrn Marggrafen von Burgau, = = =

Bey den general-Gravaminibus seyn diſes ihre Petiones:

1. Begehren ſie, weil die nächſt-verſtorbene Kayſerliche Maj. Anno 1592. ein ſtarck Promotorial pro adminiſtranda Juſtitia ad Cameram Spirenſem für ſie ertheilet; ſo wollen Euer Majeſtät es jezo erfriſchen und renoviren.

Votum Conſilii aulici: Diſe Petitio möge wohl ſtatt finden.

2. Bitten ſie Reſcripta generalia & ſpecialia an diejenige, die ſie wider ihre habende Privilegien moleſtiren.

Votum Conſilii: Nominent eos, ad quos velint habere Reſcripta, & quibus in cauſis ſpecialibus; ſo ſolle die Gebühr erfolgen.

3. Begehren ſie Monitoriales ad Fiſcalem Spirenſem, ihnen in cauſis Privilegia Cæſarea & jura Imperii concernentibus in Judicio Beyſtand zu leiſten, usque ad finem litis.

Votum Conſilii: Scribatur Fiſcali: Daß er auf die Jura Imperii & Privilegia Cæſarea, & iis inſertas pœnas, gute Achtung gebe, und darinnen quoad Interventionem vel aſſiſtentiam dasjenige leiſte, was ſeine Inſtruction und das Herkommen mit ſich bringt.

4. Sagen ſie: Der Kayſerl. Reichs-Hofrath habe ihnen bißhero gute und ſchleunige Juſtiz, mehr dann ihnen zu Speyer widerfahren,

ertheilet; petunt Rescriptum vel Decretum ad Consilium aulicum, daß sie in disem rühmlichen Vorhaben continuiren.

Votum Consilii: Obwolen Reichs-Hofrath, ratione officii & Juramenti præstiti, solches ohne das zu thun schuldig und willig; so stehet doch zu Eu. Kayserl. Maj. gnädigsten Willen, ob Sie den Ritterschafften die gebetene Gnad ex superabundanti erzeigen wollen.

5. Und leztens bitten sie Commissionem zur Güte, oder Rescripta generalie & specialia, wider alle diejenige, die Rittergüter an sich gebracht haben, und dieselbige jezo der gemeinen Rittertruchen de facto entziehen.

Votum Consilii: Nominent, ad quos velint scribi, vel quibuscum velint Compositiones institui; so soll darauf, nach gestalten Sachen, die Gebühr verordnet werden.

Hactenus de Petitionibus generalibus.

Caput 3.

De Gravaminibus particularibus Suevicæ Nobilitatis.

So vil die particularia Gravamina der Schwäbischen Ritterschafft contra das Landgericht und die Beamte in Schwaben betrifft, bitten sie, Euer Kayserl. Maj. wollen solches alles bey nächster allgemeiner Reichsversammlung in nothwendige Berathschlagung ziehen lassen.

Vo-

Votum Consilii: Dise Petitio könne zu seiner Zeit statt finden; hierzwischen aber soll man über den particular-Gravaminibus die Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Maximilianum, vor allen Dingen vernehmen. = =

Hactenus Gravamina Suevicæ Nobilitatis.

Caput 4.

Continet 18. Gravamina Franconicæ Nobilitatis.

Die von der Fränckischen Ritterschafft haben 18. special-Gravamina vorgebracht, welche alle meistentheils gehen wider die zwey geistliche Ständ, Bamberg und Würzburg.

Votum Consilii: Mandata, oder auch Rescripta, vel generalia, vel specialia, nach Gestaltsamkeit jezigen Anbringens, sonderlich wider so ansehnliche geistliche zween Fürsten des Reichs, zu erkennen, vermeint Reichs-Hofrath nicht thunlich seyn; sondern sollen billig hierüber vor allen Dingen diejenige, über welche die Klagen und Beschwerden gehen, gehöret werden; nach welchem alsdann Euer Kayserl. Maj. Sich der Gebühr zu resolviren wissen: Würden aber die von der Ritterschafft einen, zween, oder mehr Puncten, bey welchen sie sich auf gemachte Verträg ziehen, in specie vorbringen, und alsdann, nach Vorlegung solcher Verträge, Rescripta begehren; so möchten ihnen,

Reichs-Hofraths erachten nach, dieselbe, doch cum Clausula justificatoria, wohl ertheilet werden.

Ingleichem, damit man offtgedachter Ritterschafft darinn etwas gratificirte; so vermeint Reichs-Hofrath, es möchte in casu 15. Gravaminis wegen der Zölle über die Victualien und Materialien ihnen wohl ein fleißiges Kayserliches Ermahnungsschreiben an die beede geistliche Fürsten gegeben werden, daß man sie, die Ritterschafft, bey ihrem Privilegio, und bey dem alten modo testificationis ihrer adelichen Brieff und Sigel, verbleiben lassen sollte; weilen ohne das nicht vermuthlich, daß sie in re tam exigui momenti etwas in fraudem aliorum vornehmen sollten.

Caput 5.

Continet 15. Gravamina Francicæ Nobilitatis quoad solam Religionem, contra Episcopos Bambergensem & Würzburgensem.

* * * Auf dise eingebrachte 15. Gravamina religiosa bitten die von der Fränckischen Ritterschafft zwar in specie nichts; in genere aber wollten sie gern dise Mängel abgestellet wissen.

Votum Consilii: Alle dise Puncten seynd also bewandt, daß Reichs-Hofrath für eine sondere Nothdurfft erachtet, daß Bamberg und Würzburg zuvor darüber gehört und

und vernommen werden, ehe dann man etwas richtiges darinn verordnen kan.

Hactenus Francica Nobilitas in Religiosis &c.

Caput 6.

Continet 18. Gravamina Rhenanæ Nobilitatis.

Die Ritterschafft am Rheinstrohm bringt ebenmäßig 18. Gravamina ein, so alle wider die Chur-Pfalz und Deroselben Beamte, sonderlich aber wider den Burggrafen zu Alzey, tam in spiritualibus, quam in secularibus, hinauslauffen. = = =

Votum Consilii: Ueber dise 18. Puncten würde vonnöthen seyn, den Herrn Pfalzgrafen, oder noch der Zeit, ante impletam legitimam ætatem Electoris, den Administratorem vor allen Dingen zu hören, cum inserta Clausula: Daß Euer Majestät dasjenige, so dem Religion- und Profan-Friden, oder auch den andern Reichsconstitutionen, und dem alten Herkommen zuwider lauffen möchte, billig abgestellt sehen wollten:

Et hoc Nobilitati Rhenensi benigne indicandum. - - -

Caput 7.

Continet 6. Gravamina Nobilitatis Alsatiæ inferioris.

Die Ritterschaft im untern Elsaß hat erst hernach, das ist, den 11. Sept. Anno 1613.

zu Regensburg dise nachfolgende 6. Gravamina durch ihren Abgeschickten, N. Böcklin von Böcklinßau, übergeben. = = =

Notandum: Daß dise Elsaßische Ritterschaft über jezterzählte 6. Puncten in specie auch nichts begehrt hat; sondern es hat ihr Abgesandter, der Böcklin, drey Sachen in specie gebeten:

1. Confirmationem Privilegiorum veterum;

Votum: Ist bewilliget worden:

2. Extensionem Privilegiorum, ad normam Rhenensium & Wetteravienſium.

Votum: Ist bewilliget worden.

3. Concessionem Telonii super Vino vendendo, ut alii Vicini etiam facere sine concessione dicuntur.

Votum: Ist bewilliget worden, per Gutachten, ad Archiducem Leopoldum & Comitem Hanovienſem, die sollen darüber Bericht thun, und gleichwohl auch darüber inquiriren, wer diejenige seyn möchten, die sich solcher neuer Aufschlags-Gerechtigkeiten, ohne Erlaubniß und Vorwissen Sr. Kayserlichen Maj. gebrauchen sollen:

Ist solch Gutachten und Bericht der Zeit noch nicht einkommen; so möchten die Commissarii zu Beförderung derselben ermahnet werden ꝛc.

§. 14.

§. 14.

Dessen Folgen.

Nach disem Antrag des Reichs-Hofraths ergienge den 6. Maji 1614. ein Kayserliches Rescript an die Ritterschafft aller drey Crayse wegen des Justizpuncts. (1)

Der Kayser erliesse ferner den 6. Maji ein Rescript an den Kayserlichen Fiscalen bey dem Cammergericht: (2) Er zweifle zwar nicht, er werde ohnehin in dergleichen Fällen die Nothdurfft handlen; befehle ihme aber dennoch, er solle auf der Reichsritterschafft Rechte und Gerechtigkeiten, auch Kayserliche Privilegien, und denenselben einverleibte Pön, sein fleißiges Aufmercken haben, und auf jeden begebenden Fall, so wohl interveniendo, als auch assistendo, dasjenige handlen und vollziehen, was seines Amtes Schuldigkeit, wie auch seine darüber gegebene Instruction und das alte Herkommen, mit sich bringen.

Anno 1615.

§. 15.

Der Unionsverwandten Gesinnungen an die R. Ritterschafft.

Den 16. Jan. 1615. (3) schriebe der Herzog zu Würtemberg, Namens der gesammten uniirten Stände an die Reichsritterschafft in Schwaben: Das Zeithero verspührte leidige Miß-

(1) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 989.
(2) Lünig l. c. unter der R. Ritterscb. im Elsaß, S. 32.
(3) H. Sattlers Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 6. Theil, Beyl. S. 97.

Mißtrauen seye nun so weit ausgebrochen, daß die Jülchische Lande mit fremdem Kriegsvolck überfallen worden seyen; es würden auch sonsten solche Kriegspräparatorien gemacht, die, wie man dessen beständig berichtet seye, den Evangelischen, zumalen denen uniirten Churfürsten und Ständen, nicht geringe Gefährlichkeiten androhen: Er zweifle nicht, die gesammte gefreyte Reichsritterschafft werde allbereit reifflich überlegt haben, wie sie sich auf solchen Fall zu verhalten hätten, und denen uniirten Chur- und Fürsten seye daran gelegen, zu wissen, wessen sie sich alsdann zu der Reichsritterschafft in Schwaben zu versehen haben; er wolle also vernehmen, wann die Uniirte mit Gewalt überzogen würden, ob und was sie bey Derselben erlaubten Defension eigentlich und gewiß zu thun gemeint seye? nicht zweiflende, Sie werde selbsten gut finden, auf den Nothfall mit Rath und That beyräthig zu erscheinen. ꝛc.

§. 16.

Der R. Ritterschafft Antwort.

Den 21. (31.) Mart. 1615. (1) antwortete die Schwäbische Ritterschafft dem Herzog zu Würtemberg:

1. Die Uniirte könnten sich versichert halten, daß sie zu feindlicher Verwirrung keine Hülff noch Ursach geben, vil weniger sie anstifften, sondern, Friden, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, sich möglichst bemühen würden;

2. Wür-

(1) l. c. S. 99.

2. Würden sie ihre Lehendienste und andere Schuldigkeit, so vil immer ohne sonderbare Verlezung des andern Theils, (als wodurch sie sich den unvermeidlichen Untergang zuziehen würden,) geschehen könne, leisten;

3. Wollten sie gegen Jedermann eine unklagbare Neutralität halten, persönlich zu Haus bleiben ꝛc.

4. Wann von einem Crays, oder höhern Stand, unter welchem sie wohnen, eine Verfassung wider streiffende Rotten, oder auch Abtreibung mehreren feindlichen Gewalts, angestellt werden sollte, wollten sie nicht unterlassen, zeitlich anzusuchen, ihre Personen, Wohnungen, Güter und Unterthanen, mit in gleichmäßige sichere Vergleichung zu nehmen, auch derentwegen jedesmalen gebührliche Vergleichung zu thun:

Weiter aber könnten sie nicht gehen, weil sie beeden Theilen mit Lehenpflichten verwandt seyen, ihr Vermögen in beeder Theile Fürstenthumen und Herrschafften weit zerstreuet ligen haben, und, ohne daß man beederseits einen Nuzen davon hätte, in Gefahr geriethen, zu Grund gerichtet zu werden.

§. 17ª.

Ritterschafftliche Erklärung gegen dem Kayser.

Anno 1615. 11. Sept. (1) erbote sich die Reichsritterschafft in Schwaben gegen den Kayser

(1) Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 468.

Kayser in Ansehung der damaligen Läuffte zu seinem Wohlgefallen.

§. 17b.

Vogtländischer Vergleich.

Von dem Anno 1615. zwischen Brandenburg-Bayreuth und der Vogtländischen Ritterschafft geschlossenen Vergleich sehe man Cap. 1. §. 2.

Anno 1616.

§. 18.

Einiger Fürsten Union.

Anno 1615. (1) klagte der Fränckische Ritterort Gebürg bey dem Cammergericht gegen Bamberg und Brandenburg-Bayreuth, wegen etlicher an sich gebrachter Rittergüter, und erhielte den 3. Jul. Mandata, daß solche Güter zu der Ritterschafft versteuert werden sollten:

Diese Fürsten luden darauf Würzburg, Brandenburg-Onolzbach und Würtemberg, (welches jedoch aussen bliebe,) zu einer Conferenz nach Ochsenfurth ein.

Allda wurde den 17. (27.) Jan. 1616. ein Receß errichtet: Daß

1. Bamberg und Brandenburg, jedes für sich, am Cammergericht Exceptiones Fori declinatorias, auch, in quantum videbitur, (doch allein eventualiter, cum reservatione ex-

(1) Reichsständ. Archiv. Urkund. 2. Theil, S. 128. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 2. p. 507.

expreſſa Declinationis Fori,) non competentis actionis, einwenden ſollen; wobey

2. die übrige vorbehielten, ihrer Principalen Erklärung zur Bambergiſchen Canzley einzuſchicken: Ob und was Geſtalt unterdeſſen, pari paſſu, diſes Werck, mit Ausführung des daraus entſtehenden Präjudizes, an den Kayſer um Declaration derer im Mandat angezogenen Privilegien möchte gebracht werden? Und damit

3. bey dem Cammergericht diſer zuſammenſezenden Fürſten Intention deſto mehr möge verſpührt und in Acht genommen werden; ſo hat Würzburg und Br. Onolzbach ſich anerboten, was ihres Theils hiebevor auf dergleichen Proceß zu Speyer für Acta judicialiter einkommen, zu der Bamberg- und Würzburgiſchen Canzley förderlichſt zu communieiren;

4. wurde beſchloſſen, daß diſe Sache allerſeits auf alle Vorfallenheiten ſolle favoriſirt und möglichſt befördert werden, auch in diſem Werck alle für Einen Mann ſtehen ſollen; zu welchem Ende auch, ſo offt am Cammergericht pro oder contra etwas einkomme, oder einzugeben, es ſeyen gleich Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, Concluſiones, u. d. derjenige, ſo belangt werden wolle, allen mit-correſpondirenden Fürſten es abſchrifftlich zuſchicken, und, ſo vil immer möglich, und die Termine es leiden wollen, der Antwort erwarten ſolle.

5. Weil Pfalz-Neuburg vor diſer Zeit in dergleichen mit Br. Onolzbach Correſpondenz gehal-

gehalten; als solle diser Receß Pfalz-Neuburg und Würtemberg communiciret werden.

§. 19.

Kayserlicher Antrag an die Ritterschafft.

Den 23. Sept. 1616. (1) rescribirte der Kayser an die Reichsritterschafft in Schwaben: Er versehe Sich zwar gänzlich, Sie werde, ihrem Erbieten gemäß, bey Ihme, als ihrem rechten einigen Oberhaupt und unmittelbaren Herrn, wie es sich gebühre, beständig verbleiben, und davon, in Erinnerung derer von den Kayfern in vile Wege empfangenen Gnaden und Freyheiten, allerdings nicht abszen, weniger sich durch Jemanden, wer der auch seyn möge, zu einem widrigen bewegen und verleiten lassen: Weil aber die weitaussehende Läufftte zunehmen, und es an scheinbaren Persuasionen ꝛc. nicht ermagle, ein Glid nach dem andern von dem dem Kayser schuldigen Gehorsam abwendig zu machen; so erinnere Er sie nochmalen, nach dem rühmlichen Exempel ihrer Voreltern, in der bißhero erwisenen Treue, Eyfer und Standhafftigkeit, unausgesezt zu continuiren, und sich in keine anderwärte Subjection, Jurisdiction, oder Verpflichtung, weder durch gütliche Unterhandlung, oder rechtliche Erörterung, (es geschehe dann solche vor dem Kayser Selbsten, oder vermittelst seiner Kayserlichen Commissarien,) einzulassen: Hingegen erbiete Er Sich, in denen vor disem, zumalen gegen etliche

(1) Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 469.

etliche höhere Stände, angebrachten Beschwerden schleunige Justiz, auch sonsten alle Gnade, Hülffe, Schuz und Schirm, (bevorab wann sie den Kayser, wo es am meisten nöthig seye, erinneren würden,) mitzutheilen: Und wie Er solches bißhero, so vil thunlich, auch den Rechten und Billigkeit gemäß befunden worden, gethan habe; also habe Er auch, laut der Anlagen, dermalen an etliche höhere Stände, wegen Abstell- oder ziemlicher und leidentlicher Moderation ihrer Beschwerden, Erinnerungen und Vermahnungen abgehen lassen.

Anno 1617.

§. 20.

Wochenmarckt.

Anno 1617. 5. Jan. (1) confirmirte der Kayser denen von Stein die von Kayser Sigmund An. 1430. erhaltene Freyheit eines Wochenmarckts zu Nider-Stozingen.

Anno 1619.

§. 21.

Einiger Bischöffe Antrag an die R. Ritterschafft.

An. 1619. m. Jan. (2) liessen die Bischöffe zu Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Costanz und Augspurg, wie auch der Probst zu Elwangen und

(1) Lünig l. c. unter der R. Ritterſch. in Schwab. S. 335.

(2) Lünigs R. Arch. Spicil. eccleſ. Cont. 3. S. 316. Burgermeister l. c. S. 1036.

und der Abt zu Kempten, denen zu Rotenburg an der Tauber versammleten dreyen Rittercrayssen vorstellen, was der Reichsritterschafft und deren Mitglidern an Conservation der Erz- und Stiffter gelegen seye, ꝛc. mit dem Gesinnen, sich zu erklären, wofern besagte Stiffter mit Gewalt sämtlich überfallen würden, was alsdann Dieselbige sich zu der Reichsritterschafft zu getrösten haben möchten.

§. 22.

Derselben Erklärung.

Dise erklärte sich darauf dahin: Im Fall sich jemand dergleichen gelüsten lassen würde, werde die Ritterschafft sich iederzeit unverweislich zu erzeigen wissen, forderist aber sich solcher Resolutionen enthalten, dadurch der Stiffter Widerwärtige zu deren Ruin gestärcket werden möchte; gestalten die Ritterschafft die hohe Reputation, Ehre und Herrlichkeit, samt andern Emolumenten, so sie von den Erz- und Stifftern zu gewarten, ihr jederzeit eyferig angelegen seyn lasse, biß dahero auch nichts vorgenommen habe, so zu Untergang der Stiffter hätte mögen ausschlagen; seye auch noch anderst nicht gesinnet.

Hingegen seye auch am Tage, was massen eine geraume Zeit her von etlichen hohen Stifftern der gefreyten Reichsritterschafft, sonderlich aber der Fränckischen, mit gemeinen und privat-Beschwerden sehr hart zugesezt, solche auch daher mercklich vermehret worden seyen, weil bey den Stifften, auch Rathsstuben, und auf denen Aemtern, die Fremde, derer Landgebräuche

che und Herkommenheit unerfahrene, denen von der gefreyten Reichsritterschafft vorgezogen worden; wodurch dann denen von der Ritterschafft die Emolumenten, deren sie doch billig vor den Fremden fähig seyn sollten, entzogen werden: Zu welcher Beschwerden Abschaffung der Kayser zu unterschidlichen malen nicht allein ernannte Stiffter und deren regierende Fürsten beweglich erinnert, sondern auch derenthalben eine Kayserliche Commißion auf Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und Landgraf Georgen zu Hessen angeordnet habe; die Ritterschafft versehe sich demnach, ermeldte Fürsten würden jezt angeregte Kayserliche Erinnerungen in guter Obacht halten, dahero auf die längst eingekommene und communicirte Gravamina sich also bequemen, damit disen so vilfältig geklagten verderblichen Beschwerden abgeholffen, das alte Teutsche Vertrauen, (bey welchem sich die Stiffter und die von der Ritterschafft trefflich wohl befunden, das aber durch dergleichen unerträgliche Begegnisse nicht wenig geschwächet werde,) wiederum erworben, und bey Niemanden eine ungleiche Affection verursacht, sondern vilmehr der erwünschte Zweck allerseits erreichet werde, welchen der Kayser bey angeregter Erinnerung und Commißion vor Augen gehabt habe.

Betrachtungen.

§. 23.

Ueberhaupt.

Unter der kurzen und unruhigen Regierung dises Kayſers iſt ſehr wenig von Reichsritterſchafftlichen Sachen vorgegangen, ſo eine beſondere Aufmerkſamkeit verdiente.

§. 24.

Kayſ. Chartitativ-Subſidien.

Der Kayſer forderte zwar von der Reichsritterſchafft, nach dem Beyſpil ſeiner Regierungs-Vorfahren, eine freywillige Geldhülffe; doch nur in dem Fall einer vorhanden geweſenen Gefahr vor denen Türcken.

§. 25.

Des Kayſers angeſuchter Beyſtand.

Als hingegen der Kayſer bey denen damaligen innerlichen Unruhen in Teutſchland bey der Reichsritterſchafft auf allen Fall einen würcklichen Beyſtand und Dienſt mit ihren Leibern verlangte, gabe die Reichsritterſchafft zwar die beſte Verſicherungen, bezeugte aber in der That keinen rechten Luſt darzu, und leitete es ſo ein, daß es nicht einmal zu einem Anfang derer von dem Kayſer verlangten Handlungen, vil weniger zu einem Schluß derſelbigen, kame.

§. 26.

§. 26.

Kayserliche Privilegien.

Die drey Rittercrayse, Schwaben, Francken und am Rhein, erhielten bloß die Bestättigung ihrer alten Privilegien; aber keine neue:

Wohl aber wurde der Reichsritterschafft im Elsaß einiges neues bewilliget, und darinn der Rheinischen Reichsritterschafft Privilegien zum Muster genommen:

Wegen eines von ihro gesuchten Zollprivilegii aber wurde forderist von einigen benachbarten Ständen Bericht verlangt.

Das Cammergericht sprache auf die der Ritterschafft verliehene Privilegien, daß die derselben einverleibte Rittergüter zu ihro auch alsdann fortsteuern sollten, wann sie in andere Hände kämen:

Es waren aber einige dabey interessirte Stände damit sehr übel zufriden, verbanden sich durch einen formlichen Receß dagegen, und wollten bey dem Kayser um eine Declaration dises Privilegii ansuchen:

Ob es aber würcklich geschehen seye? kan ich nicht sagen.

§. 27.

Reichstags-Sachen.

Als der Kayser den Justizpuncten auf dem vorgehabten Reichstag vortragen lassen wollte, erforderte er von der Reichsritterschafft ein Gutachten darüber, welches sie auch erstattete: Es ware aber dises keine Schuldigkeit, noch Her-

kommens, ſondern etwas freywilliges von dem Kayſer, Der vermuthlich glaubte, weil die Reichsritterſchafft an den Reichsgerichten vile Proceſſe und geſchickte Leute in ihren Dienſten habe; ſo ſeye ſie vor Andern im Stand, hierinn einen guten Rath zu ertheilen.

Die Reichsſtände fuhren zwar fort, auf Reichstägen wegen eines Reichsritterſchafftlichen Beytrags gegen die Türcken zu berathſchlagen und zu ſchlieſſen; doch auf eine ſolche Weiſe, wie es auch in Anſehung derer von dem Teutſchen Reich unabhängigen Machten geſchahe.

Die Ritterſchaft ſcheinet auch geſonnen geweſen zu ſeyn, einen Verſuch zu machen, daß ihre von denen Kayſern bißanhero erhaltene Privilegien von dem geſammten Reich beſtättiget würden (§. 2.): Wenigſtens aber findet ſich nicht, daß es würcklich geſchehen ſeye.

§. 28.

Beederſeitige Beſchwerden.

Uebrigens giengen die beederſeitige Beſchwerden gegen einander auch unter diſer Regierung ihren gewohnlichen Gang fort.

Von einiger Fürſten Beſchwerden gegen die Ritterſchafft habe ich bereits geredet; wobey nur diſes zu bemercken iſt, daß, da ſonſten Chur-Pfalz in dergleichen oben an geſtanden iſt, hingegen diſesmahl mit Demſelbigen gar nicht einmal communiciret worden iſt; vermuthlich aus Haß der reformirten Religion.

Was

Was aber die Ritterschafftliche Beschwerden gegen die Reichsstände anbelangt; so machen dieselbige den gröſsten Theil der Geschichte der Reichsritterschafft unter disem Kayser aus; enthalten jedoch eben nur die alte Klagen.

Merckwürdig ist das darüber erstattete Reichs-Hofraths-Gutachten; und man kan mit Grund nicht sagen, daß dises Reichsgericht in demselbigen partheyisch verfahren seye.

§. 29.

Bündniß gegen die Ritterschafft.

Das von einigen Reichsständen gegen die Ritterschafft errichtete Bündniß hatte auch diesesmahl keine beträchtliche Folgen.

§. 30.

Betragen der Ritterschafft gegen die Union und Ligam.

Vile Evangelische Stände im Reich hatten damalen, zu ihrer angeblichen Vertheidigung, eine Union, und vile Catholische, ebenfalls zu ihrer angeblichen Vertheidigung, eine Ligue geschlossen: Beede Theile suchten, die Reichsritterschafft auf ihre Parthie zu lencken: Sie ware aber so klug, sich zu erklären: Daß sie eine vollkommene Neutralität beobachten wollte.

II.

Beytraege zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschafft unter Kayser Ferdinand II.

mit Betrachtungen darüber.

Vorbericht.

Schrifften von der Reichsritterschafft.

In disen Zeitlauff gehören folgende Schrifften von der Reichsritterschafft:

BREITSCHWERDT (Viti) Consilium de jure immediati Ordinis equestris S. R. I. circa exercitium Religionis &c. vom Jahr 1628.

Man sehe davon meine *Biblioth. Jur. publ.* 2. Theil, S. *431.* und meine vermischt. Nachricht. von Reichsritterschaft. Sachen, S. *534.*

(LERCH von Dürnstein, Casp.) Ordo equestris Germanicus Cæsareus bello-politicus, oder S. R. I. Nobilitatis Cæsareæ immediatæ Antiquitas, Dignitas, Libertas & Jura. Maynz, 1625. fol. und in Burger-

Burgermeisters *Biblioth. equestr. P. 1. p. 1.*

Ein mehreres von dieser Schrifft findet sich in meiner *Bibl. Jur. publ.* 2. Theil, S. *661.* u. f. und in den vermischt. Nachricht. S. *763.*

Ludwell (Wilh.) oder des Resp. Joh. Frid. von Lendersheim, Diss. de jure & Privilegiis Nobilium liberorum & immediatorum. Altorff, 1630. 4.

auch hernach, als ein Tractat, vermehrt, verschidene mahl, und in Burgermeisters *Biblioth. equestr. Tom. 1. p. 571. sqq.*

Vid. meine *Bibl. Jur. publ.* S. *664.* und die verm. Nachr. S. *766.*

In denen alten *Consiliis Tubingensibus Part. 6. n. 297. 298. 299.* finden sich auch etliche von Christoph Besold verfertigte rechtliche Gutachten, so die Reichsritterschafft betreffen; desgleichen in Besolds *Thesaur. pract. voc.* Reichsritterschafft.

Erstes Capitel.

Von der innerlichen Verfassung der Reichsritterschafft.

* * *

Reichsritterschafft am Rheinstrohm.

§. 1.

Verhältniß der Mittelrheinischen Reichsritterschafft und der Burg Fridberg.

In was für einer Verhältniß die Mittelrheinische Reichsritterschafft und die Burg Fridberg in disem Zeitlauff gegen einander gestanden seyen? darüber haben sie zu unserer Zeit in offentlichen Schrifften mit einander gestritten. (1)

§. 2.

Austregal-Gericht.

In dem Ritterabschid von 1634. §. 9. (2) wurde beliebt: Daß die Ritterglider die Kosten zu dem angeordneten Austregal-Gericht herschiessen sollten; weilen nemlich der Unterthanen Processe und Streitigkeiten nicht an solches Gericht gehörten.

§. 3.

(1) s. mein Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 12.

(2) l. c. S. 13.

§. 3.

Collecten-Sachen.

Anno 1637. (1) wurde von allen dreyen Rheinischen Cantons beschlossen: Daß, zu Bestreit- und Auslösung der An. 1630. ertheilten Kayserlichen Decreten und Extension, die Unkosten von jedem adelichen Mitglid mit 4. Rthl. noch zwey Jahr continuiret und gelifert, auch die Ausstände von immatriculirten Commembris und Güterpossessoren auf Johannis-Baptistä-Tag, bey Vermeidung der Execution, gelifert, im nicht-Zahlungsfall durch behägliche Executionsmittel gezwungen, die Refractarii und Ungehorsame aber pro Membris putridis & indignis gehalten werden sollen.

* * *

§. 4.

Von der Elsaßischen Reichsritterschafft.

In einer von der Fränckischen Ritterschafft bey dem Correspondenztag zu Nürnberg An. 1619. übergebenen Vorstellung heißt es (2): Daß die Elsäßische Ritterschafft unter der Correspondenz und dem Corpore der drey Crayse ganz nicht begriffen seye, noch sich zu derselbigen bekenne.

* * *

Vil anderes, so mit in dises erste Capitel einschläget, kommt in dem nächstfolgenden zweyten vor; besonders von Steuersachen; (s. §. 8. 15. und 21.) wie auch wegen der nicht-Separi-

(1) ibid.

(2) LONDORPII Acta publ. Tom. I. p. m. 191.

Erstes Capitel.

Von der innerlichen Verfassung der Reichsritterschafft.

* * *

Reichsritterschafft am Rheinstrohm.

§. 1.

Verhältniß der Mittelrheinischen Reichsritterschafft und der Burg Fridberg.

In was für einer Verhältniß die Mittelrheinische Reichsritterschafft und die Burg Fridberg in disem Zeitlauff gegen einander gestanden seyen? darüber haben sie zu unserer Zeit in offentlichen Schrifften mit einander gestritten. (1)

§. 2.

Austregal-Gericht.

In dem Ritterabschid von 1634. §. 9. (2) wurde beliebt: Daß die Ritterglider die Kosten zu dem angeordneten Austregal-Gericht herschiessen sollten; weilen nemlich der Unterthanen Processe und Streitigkeiten nicht an solches Gericht gehörten.

§. 3.

(1) s. mein Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 12.

(2) l. c. S. 13.

§. 3.

Collecten-Sachen.

Anno 1637. (1) wurde von allen dreyen Rheinischen Cantons beschlossen: Daß, zu Bestreit- und Auslösung der An. 1630. ertheilten Kayserlichen Decreten und Extension, die Unkosten von jedem adelichen Mitglid mit 4. Rthl. noch zwey Jahr continuiret und gelifert, auch die Ausstände von immatriculirten Commembris und Güterpossessoren auf Johannis-Baptistä-Tag, bey Vermeidung der Execution, gelifert, im nicht-Zahlungsfall durch behägliche Executionsmittel gezwungen, die Refractarii und Ungehorsame aber pro Membris putridis & indignis gehalten werden sollen.

* * *

§. 4.

Von der Elsaßischen Reichsritterschafft.

In einer von der Fränckischen Ritterschafft bey dem Correspondenztag zu Nürnberg An. 1619. übergebenen Vorstellung heißt es (2): Daß die Elsäßische Ritterschafft unter der Correspondenz und dem Corpore der drey Crayssen ganz nicht begriffen seye, noch sich zu derselbigen bekenne.

* * *

Vil anderes, so mit in dises erste Capitel einschläget, kommt in dem nächstfolgenden zweyten vor; besonders von Steuersachen; (s. §. 8. 15. und 21.) wie auch wegen der nicht-Separi-

(1) ibid.

(2) LONDORPII Acta publ. Tom. I. p. m. 191.

parirung vom Rittercorpore und der ungehorsamen Unterthanen. (*ſ. 19. 20.*)

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwischen dem Kayser und Reich einer- so dann der Reichsritterschafft anderer Seits.

§. 1.

Anno 1619.

Einladung zum Evangelischen Correspondenztag.

Den 17. Sept. 1619. (1) schriebe der Churfürst zu Pfalz an die gesammte Reichsritterschafft: Weil der wegen des Stiffts Straßburg auf 15. Jahre getroffene Vertrag zu Ende gehe; so wollte Er, neben anderen Benachbarten Evangelischen, sonderlich Würtemberg und Baden, berathschlagen, wie derselbe biß zur Vergleichung der Hauptsache, verlängeret werden könnte; sie möchten also dem auf den 2ten Nov. nach Nürnberg deßwegen angestellten Correspondenztag auch mit- beywohnen.

Der Schwäbische Canton Craichgau beschickte auch disen Convent; erliesse aber den 24. Nov.

(1) Lünigs Reichsarch. Part. spec. Cont. 3. unter Elsaß, S. 39.

Nov. (1) deßwegen ein Entschuldigungsschreiben an den Kayser, mit angehefteter Erbietung zu schuldiger Devotion und Bitte um eine Composition.

§. 2.

Rangstreit mit den Reichsstätten.

Auf (2) disem Correspondenztag verlangten die Deputirte von der Ritterschafft in denen Seßionen den Rang unmittelbar nach denen Grafen und Herrn: Welches aber die Reichsstätte nicht zugeben wollten:

Darüber wurde denen Ritterschafftlichen eine Abschrifft der Proposition in ihr Quartier geschickt:

Dise hingegen thaten dem Convent den 11. Nov. die Vorstellung:

1. In dem Eingang der güldenen Bull stünden die Nobiles denen Stätten vor; so auch

2. in den Reichsabschiden von 1542. und 44. dem Landfriden von 1548. der Cammergerichts-Ordnung, dem Reichsabschid von 1557. dem Münzedict von 1559. wie auch denen Reichsabschiden von 1566. 1576. und 1594. wie nicht weniger in dem Chur-Pfälzischen Vicariat-Ausschreiben.

3. Bey allen Festivitäten an der Reichsstände

(1) Burgermeisters Cod. dipl. equestr. Tom. 1. p. 473.

(2) s. Londorpii Act. publ. Tom. 1. p. 890. Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter Franck. S. 56.

stände Höfen würden die Reichsritterschafftliche Abgesandten denen Reichsstättischen Abgeordneten vorgezogen, solches auch von lezteren niemalen widersprochen.

4. In ganz Europa seye der ritterliche Adel das theuerste, werde auch bekanntlichen Landsassen vor allen Stätten, so Supetiores erkenneten, die Präcedenz eingegeben.

5. Wann einer von Adel den Freyherrn-Stand und Immatriculation erhalte, gönnen ihm die Reichsstätte den Rang gern; wie sollte dann das ganze ritterliche Corpus weniger Respect haben, in welchem doch, neben einer grossen Anzahl uralten Adels, vile stattlich begüterte Freyherrn seyen, so guten Theils disen Stand vor vil längeren Jahren erlangt, als die, denen die Separation von der Ritterschafft, und dagegen die Reichs- oder Crays-Immatriculation, beliebe!

6. Seye der alte Adel stifftsfähig, auch die hohe Erz- und Stiffter (ausgenommen Cölln und Straßburg,) auf dieselbe vornemlich fundirt; wodurch sie Chur- und Fürsten werden könnten.

7. Daß die Reichsstätte bey Reichs- und Craystägen unmittelbar auf die Grafen und Herrn folgen, rühre daher, weil die Ritterschafft nicht bey selbigen erscheine; man befinde sich auch dermalen auf keinem Reichs- noch Craystag.

8. Was aber zwischen der Elsaßischen Ritterschafft und der Statt Straßburg herkommlich seyn möge, gehe die drey Rittercrayse nichts an.

Der

Der Schluß gehet dahin: Die Ritterschafft bitte, die Reichsstätte mit ihrem Gesuch abzuweisen; widrigen Falles aber möchte man dise Protestation dem Protocoll und Actis publicis einverleiben lassen.

§. 3.

Anno 1620.

Fränckische Beschwerden.

Anno 1620. (1) legte die Fränckische Reichsritterschafft ihre Beschwerden einer Kayserlichen Commißion vor: Ich finde aber im Druck nur deren 7den Puncten, welcher dahin gehet: Es seye eine unleidentliche Beschwerde, wann etwa ein Vasall keine mannliche ehliche Leibeserben gehabt, oder aber sich gar in dem geistlichen Stand befunden, doch zu gleicher Succeßion in denen angefallenen Lehengütern, neben andern Brüdern und Agnaten admittiret worden; daß (den Agnaten zu Präjudiz,) die Lehengüter, ohne einigen Nothfall, mit hohen Consensen gravirt werden, ohne Wissen und Willen des nächsten Agnaten, nur um der Schwestern Kinder, und andere Eigenthumserben (die doch schon längst zuvor ehrlich ausgesteuert worden,) damit zu bereichern; unter dem Vorwand, daß, vermög Fränckischen Herkommens ꝛc. ein jeder Vasall, mit Consens des Lehenherrns, dergleichen bemächtiget seye: Weil aber dises zum mercklichen Verderben des Mannsstammens gereiche, dahero auch bereits bey dem Cammergericht gegen dise vermeinte Gewohn-

(1) BURGERMEISTER Tom. 2. pag. 1228.

Gewohnheit gesprochen worden seye; als werde um Abhelffung diser Beschwerde gebeten.

§. 4.

Kayserliche Privilegien für Schwaben.

Den 10. Mart. 1620. confirmirte der Kayser der Reichsritterschafft in Schwaben: (1)

1. Das Privilegium derer Kaysere Ferdinands I. und Rudolfs II. wegen der Collectation;

2. Besagter beeder Kaysere Privilegium gegen der Juden wucherliche Contracte;

3. wie auch wegen der Zollbefreyung;

4. ferner wegen der eigenen Leute;

5. wegen der Jagd- und Forstgerechtigkeit, besonders der Wildfuhren; so dann

6. Kayser Rudolfs II. Privilegium wegen des Blutbanns.

§. 5.

Kriegssachen.

Den 8. Febr. 1620. ergienge ein Kayserliches Edict in das Reich, welches Lünig (2) allein auf die freye Reichsritterschafft ziehet: Es gehet aber auf alle Lehenleute von Ständen und Unterthanen an Grafen, Herrn und Ritterstand: Daß sie sich nicht, unter dem Schein der Lehendienste und Pflichte, gegen den Kayser gebrauchen lassen sollen.

Den

(1) Lünig l. c. unter der R. Ritterſch. in Schwaben, S. 73. u. f.

(2) im Reichsarch. Part. spec. Cont. 3. von der R. Ritterſch. überh. S. 5. Burgermeisters Cod. dipl. equestr. Tom. 1. p. 470.

Den 9. Mart. (1) antwortete der Kayser dem Canton Craichgau: Obwohlen besser geschehen wäre, daß die Abordnung und Besuchung des Correspondenztages zu Nürnberg verhütet gebliben wäre, weil weder Er, noch Seine Vorfahren, dise und andere dergleichen wider des Reichs Sazungen angestellte Zusammenkünffte jemalen approbirt, noch auch ins künfftige gut heissen werden oder können; so lasse Er es jedoch vor dißmalen bey ihrer Entschuldigung bewenden.

So vil dann ihr Gehorsams-erbieten betreffe, versehe Er Sich, sie und ihre adeliche Mitglider sollen und werden solches, der obligenden Schuldigkeit nach, bevorab auf Vernehmung seines den 8. Febr. ergangenen ernstlichen Befehls, mit der That also erweisen; damit sie nicht allein bey ihren hergebrachten Freyheiten erhalten, sondern auch vor den Lehenstrafen und anderen Pönen gesichert seyn mögen:

Endlich die gebetene Composition betreffend, seye der Kayser des Erbietens, seines Theils es an allem demjenigen nicht ermanglen zu lassen, was zu Wiederbringung heilsamer Ruhe und Fridens immer gereichen und diensam seyn möge.

Den 11. (21.) Mart. 1620. (2) schrieben die Churfürsten zu Maynz, Trier, Cölln und Sachsen,

(1) BURGERMEISTER Tom. 1. p. 473.

(2) LÜNIGS Reichsarch. Part. spec. Cont. 3. unter der R. Ritterſch. in Schwab. S. 81. BURGERMEISTER Tom. 1. p. 474.

Sachsen, wie auch der Herzog in Bayern und der Landgraf zu Hessen-Darmstatt, an die Reichsritterschafft in Schwaben: Bey denen jezigen Böhmischen Unruhen wohl zu bedencken, wie hoch sie dem Kayser und Reich verpflichtet seyen, und also behutsam zu verfahren, daß sie bey Frid. und Ruh, auch den erlangten Rechten und Freyheiten, bleiben, und durch sie dem Reich kein weiterer Nachtheil zugezogen werden möchte.

Den 17. Aug. (1) ertheilte der Kayser der Rheinischen Ritterschafft eine Versicherung wegen seines Nider-Burgundischen Kriegsvolcks angestellten Heraufzugs; liesse aber auch zugleich ein Avocatori-Mandat ergehen.

Alleine gleich darauf klagte dise Ritterschafft wiederum über der Uniirten eigenmächtige Einquartierungen und ihren Unterthanen zufügende Drangsalen:

Der Kayser überschickte ihnen darauf den 3. Sept. (2) einen Fascicul Salvegarde-Patenten und eine Abschrifft des an den Spinola erlassenen Befehls; mit angehängter Ermahnung zur Treue, und Erinnerung, mit Fleiß Achtung zu geben, daß mit der Salvegarde gebührende Discretion gehalten werde, und sich derselben die, so des Kaysers Feinde und Rebellen seyen, und sich in deren Kriegsdiensten, oder sonsten in anderer Dependenz, befinden, nicht neben denen Getreu-

(1) Londorpii Acta publ. Tom. 2. p. m. 207. 209.

(2) ibid. S. 207. u. f. Lünig l. c. unter Rhein. S. 27. u. f.

Getreuen und Gehorſamen zugleich zu genieſſen haben mögen.

Der Kayſer nahme nemlich an eben diſem Tage den Rheiniſch- und Wetterauiſchen Adel und die Jhrige in ſeinen beſonderen Schuz, und erlaubte, an ihren Gütern das Kayſerliche Wappen anzuſchlagen; jedoch mit dem Anhang, daß ſie des Kayſers und ſeiner Verwandten Kriegsvolck, mit freyer Durchpaßierung, Proviant-Zuführung, und was ſonſten den Reichsconſtitutionen gemäß, alle gebührliche Beförderung thun.

An den Marches Spinola aber wurde geſchriben: Er ſolle bey ſeinem Fortzug fleißiges Aufmercken auf diejenige adeliche Mitglider haben, welche ſich in ſeiner Feinde Kriegsdienſte und andere Dependenz begeben, und gegen ſie und ihre Güter dasjenige ungeſchont vornehmen, was die Nothdurfft und des Kayſerlichen Amts ſchuldiger Gehorſam und Reſpect erfordere; hingegen aber die Getreue und Gehorſame vor allem Gewalt und Feindthätlichkeiten ſchüzen und bey dem ihrigen handhaben ꝛc.

Den 23. Sept. ſchriebe auch Spinola an die Rheiniſche Ritterſchafft: Er vernehme, daß etliche, auf der Chur-Pfalz Aufbieten, ihre Diener und Lehenpferde allbereits abgeſchickt hätten; es ſollte aber ſolches inner 14. Tagen wieder abgeſtellet werden: Auf ſolchen Fall ſeye er befehlicht, ſie zu ſchüzen; im widrigen aber würde er Mittel, wie es die Nothdurfft erfordere, gegen ſie vorkehren:

Die Ritterschafft ertheilte auch ihren Mitgliedern sogleich Nachricht davon.

Es kame darauf zum Vorschein „ein Bedencken oder Discurs eines Rechtsgelehrtens: Ob, Krafft ergangener Kayserlicher Mandaten an die Rheinische Ritterschafft, die Pfälzische Lehenleute der Pfalz die Lehendienst weigern können?„ welcher auch beym LONDORP (1) zu lesen ist. Die Frage wird darinn verneint.

§. 6.

Anno 1621.

Rheinisches Kayserliches Privilegium.

Den 3. Dec. 1621. (2) bestättigte der Kayser der Rheinischen Ritterschafft das von Kayser Rudolph II. erhaltene Privilegium wegen Besteurung der veräusserten Rittergüter.

§. 7.

Anno 1622.

Handlungen zwischen dem Schwäbischen Crays und der Reichsritterschafft.

Anno 1622. (3) liessen, bey dem damaligen innerlichen Krieg in Teutschland, der Schwäbische Crays und die Schwäbische Reichsritterschafft sich mit einander in Defensions-Tractaten ein; worzu aber die Ritterschafft sich forderist des Kayserlichen Hofes Einwilligung erbate, und den 23. Febr. an Ihn schriebe: Sie wollten

(1) Tom. 2. pag. 589.
(2) LÜNIG l. c. unter Rhein, S. 29.
(3) s. mein Teutsch. Staatsrecht, 31. Theil, S. 351. BURGERMEISTER Tom. 1. p. 371. 888. u. f. Tom. 2. p. 453.

wollten nicht allein in der Treue gegen den Kayser beharren, sondern auch, zu Widerstand des proscribirten Landzwingers nnd Fridenszerstöhrers, Mannsfelders, und seiner freybeuterischen Rotte, sich mit dem Schwäbischen Crays, (doch ihren Privilegien in andere Wege unpräjudicirlich,) conjungiren.

Der Kayser antwortete den 22. Mart.: Er wolle den Craysschluß erwarten, und zweifle nicht, sie werden dabey dasjenige in Acht genommen und beförderet haben, was zu ihrem und der Ihrigen, auch des gemeinen Crayses und Vaterlandes, Schuz und Rettung wider allen androhenden feindlichen Gewalt und Ueberfall gelangen möge ꝛc. Wegen ihrer gegen die Bayrische Armada geführten Beschwerden habe Er an den Herzog in Bayern geschriben.

Den 14. Maj. aber liesse der Kayser dises Decret ergehen: „Der Röm. Kayserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit vorgebracht worden, was massen bey dem ohnlängst in Ihrer Majestät und des Heil. Reichs Stadt Ulm gehaltenen allgemeinen Schwäbischen Crays-Tag, die in erstberührtem Crays gesessene freye Adeliche Reichs-Ritterschafft und derselben Mitglider, sich in dem verabschidten gemeinem Detension-Werck, aus höchstgedachter Kayserl. Majestät, als Ihres unmittelbaren Haupts, gnädigsten Erlaubniß, mit denen höhern Schwäbischen Crays-Ständen, vor dißmahl, so weit und mit dem Vorbehalt conjungiret und vereinbaret, daß solches

Ihrer Majestät und dem Heil. Reich, wie auch ernennter freyer Reichs-Ritterschafft, an ihren wohlerlangten hergebrachten Freyheiten anderwärts ganz unabbrüchig seyn und sie sich damit zu des Crayses Oneribus nicht verbunden haben wollen.

Wie nun höchstermeldte Kayserliche Majestät befinden, daß vorberührte der gemeinen freyen Reichsritterschafft Erzeigung dem allgemeinen bedrangten nothleidenden Weisen in dem geliebten Vaterland zu gutem angesehen; also wollen Ihro Kayserliche Majestät, als vilgedachter Ritterschafft unmittelbares Oberhaupt, nochmalen darein in Gnaden bewilliget und erlaubt haben; jedoch nicht anderst, dann mit dem Geding, daß solches künfftiger Zeit, Krafft obangedeuteten Vorbehalts, zu keinem Präjudiz oder Consequenz gezogen, ausgelegt und verstanden werden solle: Inmassen dann Ihre Kayserliche Majestät vilbesagter Ritterschafft samt und sonders hiemit auferlegt und benommen haben wollen, daß sie sich fürterhin, weder mit obgenanntem Crays, noch auch einigen anderen Ständen, ohne Ihrer Kayserlichen Majestät Vorwissen und Bewilligung, in keine Correspondenz begeben noch einlassen solle. „

Den 29. Maji (8. Jun.) erklärte sich darauf die Schwäbische Ritterschafft gegen dem Crays also: „Geben = = = bey dem Hauptpuncten, die gesuchte ergiebige Geldhülffe zu Verstärck- und besserer Unterhaltung der allbereits geschlossenen Craysdefension betreffend, hinwiede-

wiederum dienſtlich und freundlich zu vernehmen: Obwohl kundbar, daß die freye Reichsritterſchafften in denen Reichs- und Crays-Anſchlägen nicht begriffen, diſer Rittercrays eine Zeit hero auch durch die geleiſtete Geldhülffen und andere ſchwere Ausgaben mercklich erſchöpft, und zumalen deren Unterthanen durch Mißgewächs, die continuirende beharrliche Theurung, und ander entſtanden Ungemach, in ſolcher Armuth begriffen, daß dero billig zu verſchonen: Jedannoch aber, und damit gedachter Ritterſchafft verweislich nicht möge nachgeredet werden, ob hätten ſie dasjenige, ſo zu Erhaltung des lieben Fridens in diſem Crays dienlich, in geringe Obacht genommen; ſo thun ſie ſich, auf die bey der Propoſition vorgebrachten Motiven, forderiſt aber auf allergnädigſte Erinnerung der Röm. Kayſerlichen Majeſtät, daß ſie ſich von dem Crays nicht hierinnen allerdings ſepariren ſollen, dergeſtalt erklären, daß, wofern folgende freywillige Hülffe gemeiner Ritterſchafft an ihren Kayſerlichen und Königlichen Privilegien, auch andern im heil. Reich wiſſentlich hergebrachten Exemtionen, ohnabbrüchig aufgenommen, auch zu Einführung nachtheiliger Sequel (wie in der Fürſten und Ständen Propoſition angedeutet,) nicht vermeint oder verſtanden, diſe Hülffe auch zu nichts anders, als einzig und allein zu erlaubter Defenſion diſes Crayſes und deſſen incorporirter Stände und Ritterſchafft, angewendet, und zumahlen der frey-adelichen Gütern mit den Durchzügen, ſo vil müglich, mit den Einquartie-

rungen aber des Kriegsvolcks gänzlich, verschonet, darneben ihnen auf Nothdurffts-Fall, gleich den Ständen, gebührender Schutz, Schirm, Hülf und Rettung versprochen würden; so wären sie auf solches erbietig, hoch- wohl- und Ehren-gedachten Fürsten und Ständen dises löbl. Schwäbischen Crayses 25000. Gulden auf künfftigen Jacobi, an Reichs-Thalern zu 8. Gulden, oder jeziger Zeit gangbaren Sechsbätznern, nacher Ulm zur Crays-Cassa, semel pro semper, lifern und erlegen zu lassen, vertröster Zuversicht, weilen die Röm. Kayserl. Majestät, als der Ritterschafft einzig Oberhaupt, jeweilens mit dergleichen und noch vil geringern Summa Gelds Willigung allergnädigst wohl content und zufriden gewesen, dabeneben bewußt, daß diser Ritterschafft zugewandtes Viertel auf dem Kraichgau von beyden kriegenden Theilen in der Chur-Pfalz allerdings verderbt, geplündert, verheert, erößt und zum Theil ausgebrannt, die Zugewandte der andern Ritter-Viertheil durch Einquartierung und erlittene Durchzüg des Kriegsvolcks zu mercklichem grossen Schaden gebracht, es werden Fürsten und Stände dises Schwäbischen Reichs-Crayses mit berührter Bewilligung, angedeuter massen, gnädig, günstig und wohl zufriden seyn. „

Den 20sten Jun. wurde der Reichs-Ritterschafft in Schwaben durch ein Kayserliches Rescript von vorstehendem Kayserlichen Decret vom 14den Maj. Nachricht gegeben, mit dem Anhang: „Der ungezweifelten Zuversicht, weil dises von Uns, Euch, und allen Adelichen Mit-

Glidern,

Gliedern, zum Besten gesucht, Ihr werdet solches bey allen künfftigen Fällen in Acht zu nehmen wissen. „

§. 8.

Rheinische Steuersachen.

Den 5. Dec. 1622. (1) ermahnte der Kayser die, so zur gemeinen Rheinischen Rittertruchen von 10. 20. und 30. Jahren her verwilligte Rittersteuren annoch schuldig seyen, solche abzutragen, und befahl, selbige von denen Saumseligen mit allem Ernst auf einen gesezten Termin unfehlbar einzubringen, auch die anlagbare Lehen- und andere Güter ohne des Directorii und Ausschusses Vorwissen und Consens, nicht an Andere zu veräussern, sondern dieselbige in den vorigen Stand und Contribution zu stellen.

§. 9.

Beschwerden wider einige Stände.

Anno 1622. 14. und 19. Dec. (2) übergaben alle drey Rittercrayse dem Kayser unterschidliche Puncten, in welchen sie, ihrer unzweifentlichen Reichsimmedietät und habenden Privilegien zuwider, von Chur-Pfalz und Anderen bedränget worden seyen.

§. 10.

Anno 1623.

Beschwerden, und Kayserliche Resolution darauf.

Den 16. Jan. 1623. beschwerten sich die

(1) Lünig l. c. unter Rhein, S. 34.
(2) Lünig l. c. unter der R. Rittersch. überh. S. 7. Burgermeister Tom. 1. p. 313.

drey Rittercrayse von neuem bey dem Kayser.

Derselbe ertheilte ihnen darauf den 17. Mart. ein Decret, des Hauptinnhalts: Wegen der Einquartierungen seye an Chur-Bayern geschriben worden, die Ritterschafften damit zu verschonen, so vil die Umstände des Feindes, der Zeit und des Orts, zulassen.

1. Wegen der Beschwerden gegen Chur-Pfalz wurde eine umständliche Resolution auf alle und jede einzelne Klagen gegeben; davon ich aber, weil sie nur einen einigen Stand betreffen, nichts weiter melden will.

2. Daß die Kayserliche Salvegarden nicht respectirt würden, seye Befehl deßwegen ertheilt worden, solle auch weiter verfüget werden, damit der Ritterschaft die Gefälle hinfüro nicht gesperret werden; ingleichem sollen, auf begebende Vacanzen, nach Gelegenheit der Sachen, auf qualificirte Ritterschafftliche Mitglider reflectiret werden: Was aber wegen Verwilligung absonderlicher Conjunction gesucht werde: Weil in den Reichsconstitutionen und der Executions-Ordnung, was dißfalls vonnöthen, ganz heilsame und klare Verordnung geschehen; als lasse der Kayser es dabey verbleiben.

Der 3te (unbenahmste) Punct wurde ausgesezt.

Der 4te Punct endlich gienge wieder die Pfälzische Beamte und Befehlshabere an.

Den Schluß machte eine Ermahnung: Hinwiederum um so mehr in der Treue gegen den Kayser zu beharren.

§. 11.

§. 11.
Kriegsſachen.

Den 3. Febr. 1623. (1) ſchriebe der Kayſer an die Ausſchüſſe aller Schwäbiſchen Ritterviertel: Weil der geächtete Mannsfelder in gröſſerer Anzahl, als noch nie, im Anzug ſeye; ſo möchten ſie in Eyl ein übriges thun, und, weil es an Fortbringung der Artillerie und des Proviants fehle, ihrer Matricul nach, alsbalden, die Reichen jedweder zwey, die weniger Vermögende aber Ein, gut angeſchirrt Pferd, und je zu zwey Pferden (wie ſie ſich unter einander nachbarlich vergleichen würden,) Einen Knecht, nach Heilbronn, (da ſie von dem Kayſerlichen Commiſſario des weiteren Unterhalts und Fortzugs halber Nachricht finden würden,) um den 1. Mart. ſchicken.

§. 12.
Anno 1624.
Kayſerliches Privilegium für die Schwäbiſche Ritterſchafft.

Die Reichsritterſchafft in Schwaben ſtellte dem Kayſer vor (2): Sie ſeye zwar von denen Kayſern Maximilian II. und Rudolf II. in Anſehung der Contribution von denen abgekommenen Rittergütern befreyet, befinde ſich aber in dem noch immer beſchwert, daß durch Käuffe ein anſehnliches Gut nach dem andern an Reichsſtände transferiret, dadurch aber ihrem Corpori der

(1) BURGERMEISTER Tom. 2. pag. 1010.
(2) LÜNIG l. c. unter der R. Ritterſch. in Schwab. S. 88. BURGERMEISTER cit. Tom. 1. p. 282.

der rechte Nervus entzogen werde; inmassen dann die bey Mannsgedencken verkauffte Rittergüter etliche Millionen Goldes werth wären, deren Reversion nicht allein nimmermehr zu hoffen, sondern auch diſe Beschwerlichkeit dabey mit-einfalle, daß ihnen die Mittel abgeschnitten seyen, solchen Abgang durch Ankauffung anderwärtiger Güter zu ersezen, weil allenthalben verboten seye, denen Adelsgenossen keine Güter käufflich zukommen zu lassen; das erlöste Geld aber verschwinde gemeiniglich unter den Händen: Sie bitte also, sie mit einem Privilegio des Einstands halber zu versehen.

Darauf ertheilte der Kayser ihro den 22. Sept. die Freyheit: Wann ein adeliches Mitglid der fünf Viertel im Land zu Schwaben, seine adeliche Güter, es seyen gleich Schlösser, Stätte, Dörfer, Flecken, Höfe, Weiler, Zins, Zehenden, Gülten, Gefälle, Rechte und Gerechtigkeiten, wie die gleich immer Namen haben mögen, käufflich zu begeben Vorhabens seye, daß er dieselbige forderist seinen Freunden, und, wann die nicht wollten, anderen von der Ritterschafft, anbieten, und denselben den Vorkauff in gleichmäßig-billigem Werth verstatten solle: Wann sich aber beede Contrahenten des Verkauffs nicht vergleichen können, solle dessen Vermittlung, Vergleich und Entscheid, bey jedes Ritterorts, unter welchen die freye Güter gelegen seyen, verordneten Ausschüssen und Räthen stehen: Im Fall aber der Verkäuffer diſe Ordnung überschreiten, und mit einem höheren, mittle-

mittleren oder nideren Standes Genossen, der unter der Ritterschafft Consortio und Gemeinschafft nicht begriffen seye, sich käufflich einlassen würde; so solle alsdann des Verkäuffers Verwandten und Agnaten, (worinn die Prærogativa Gradus in Acht zu nehmen, wann sich mehr dann Ein Löser und Einständer angeben sollte,) oder, zum Fall dieselbe solches zu thun nicht begehrten, folgends einem andern Mitglid aus der Ritterschafft Mittel, und endlich, wann sich auch kein privat-Mitglid hierzu angeben würde, dem gemeinen Ritterlichen Corpori, den Einstand und Antritt zu thun, gebühren; ohne allermänniglichs Eintrag oder Verhinderung:

Es solle auch solcher Rittergüter Possession vel quasi in obgemeldten Fällen auf die sich angebende nächste Erben, oder Agnaten, biß ein anderes mit ordentlichem Recht ausgeführet, sich erstrecken und ihnen ruhig gelassen werden.

Da ferner schon einer oder der andere, was Würden, Standes oder Wesens der immer seye, zuwider diser Freyheit, etwa ein anderes Herbringen oder Gewohnheit, oder einige Freyheit, Gerechtigkeit, Exemtion, Statut, oder Ordnung, vorwenden, und sich dadurch von der Besteurung zu gemeiner Ritterschafft von einem oder dem andern Gut, wie auch des Antritts, Einstands und Besiz halben, entschütten wollte; so solle doch solches alles, wie dasselbe Namen haben möchte, diser Kayserlichen Freyheit im wenigsten nichts benehmen, noch auch der Ritterschafft

schafft in Schwaben, oder derselben adelichen Mitglidern, wie auch ihren Erben und Nachkommen, in einige Weise präjudicirlich seyn.

§. 13.

Anno 1625.

Handlungen mit dem Schwäbischen Crays.

m. Aug. 1625. (1) ersuchte die Reichsritterschafft in Schwaben das Schwäbische Craysausschreibamt: Zu gestatten, daß denen an den Kayserlichen Hof zu Abwendung der befahrenden Kriegsbeschwerden abgehenden Craysgesandten der Ritterschafft Abgeordneter sich adjungiren möge:

Die Craysausschreibende Fürsten beliebten es auch, mit der Versicherung, sie wollten mit dem Ritterschafftlichen Abgeschickten gute Correspondenz pflegen lassen; inmassen die schwere Läuff und Zeiten gute vertrauliche Zusammensezung wohl erfordern.

§. 14.

Anno 1626.

Fränckische Kayserliche Privilegia.

Anno 1626. 17. Mart. (2) bestättigte der Kayser der R. Ritterschafft in Francken

1. das von Kayser Rudolf II. erhaltene Privilegium wegen des Einstandsrechts;

2. derer Kaysere Ferdinands I. und Rudolfs II. Privilegium wider die Landsasserey;

3. Kay-

(1) mein Teutsch. Staatsrecht, 31. Theil, S. 354. BURGERMEISTER Tom. 1. p. 889.

(2) LÜNIG l. c. unter Francken, S. 89. 178. u. f.

3. Kayser Rudolfs II. Privilegien, wegen der Wildfuhren;

4. wegen der Juden und ihrer wucherlichen Contracte;

5. wegen der Zölle;

6. wegen der aus ihrer Gemeinschafft und Mittel veräusserten adelichen Güter;

7. gegen die fremde Arreste; und

8. wegen der leibeigenen Leute.

§. 15.

Rheinische Steuer-Restanten.

Den 18. Sept. 1626. (1) erliesse der Kayser ein Mandat an die Ritterschafft am obern und nidern Rhein, in der Wetterau ꝛc. insonderheit aber an alle, welche zu derselben mit Bezahlung ihres Ausstandes, so wohl an altem verblibenem Rest, als jährlicher verglichener ordinari-Contribution, biß dahero säumig gewesen, und in specie an vile benahmste Stände und andere Innhaber Ritterschafftlicher Güter: Daß sie, sub pœna dupli, ohne Verzug und Einrede, sich mit besagter Ritterschafft ordentlich berechnen, und innerhalb vier Monathen ihre angebührende noch restirende Anlagen, samt denen verursachten Kosten und Schäden, unfehlbar bezahlen.

§. 16.

Elsaßisches Privilegium.

Anno 1626. 9. Nov. (2) confirmirte der Kayser

(1) Lünig l. c. unter Rhein, S. 33.

(2) Lünigs Reichsarch. Part. spec. Cont. 1. unter Elsaß. S. 46.

Kayser der Reichsritterschafft im Elsaß ihr An. 1614. 10. Febr. von Kayser Matthia erhaltenes Privilegium, betreffend die Veränderung der Güter, und Vermehrung ihrer alten Freyheiten und Statuten, auch daß sie weder mit personal- noch real-Arresten von Jemanden angefochten werden mögen.

§. 17.

Anno 1628.

Schwäbische Zollsachen.

Anno 1628. (1) stellte die Reichsritterschafft in Schwaben dem Kayser vor:

1. Es seye eine gemeine Lehre derer Rechtsgelehrten, die von Zöllen, Mauthen und Aufschlägen geschriben haben, daß der Adel von der Zollabnahm, bevorab von seinen Gefällen und Einkommen, wie auch deme, was er zu seinem Hausgebrauch vonnöthen habe, frey seyn solle;

2. Die Reichsritterschafft in Schwaben habe diſe Zollexemtion von uraltem hergebracht;

3. Sie seye darauf von denen Kayſern Carl V. Ferdinand I. Maximilian II. und Rudolf II. ausdrücklich befreyet;

4. Ins besondere hätte sie selbige in Ansehung Würtemberg hergebracht, und seye von Kayser Matthia darauf gesprochen worden;

5. Der Stände Zollprivilegien und Erhöhungen giengen also den Adel und dessen weit ältere Privilegien und Herkommen nichts an; wie dann auch die Ritterschafftliche Privilegien ihnen

(1) Burgermeister Tom. I. pag. 1111.

ihnen ausdrücklich derogirten, und selbige nur salvo jure Tertii ertheilet worden seyen:

Da nun theils hohe Stände um Confirmation und Prorogation ihrer Zölle und deren Erhöhung bereits eingekommen seyen; so möchte der Kayser bey deren Bewilligung es dahin richten, daß die Reichsritterschafft und deren incorporirte Mitglider und Zugewandte davon namentlich ausgenommen, und bey uraltem Herkommen, erlangten Zollfreyheiten und derselben Confirmation beständig erhalten werden.

§. 18.

Schwäbische Beschwerden.

Anno 1628. (1) übergabe die Schwäbische Reichsritterschafft ferner dem Kayser eine umständliche und specificirte Vorstellung, von was für Ständen sie in 27. Puncten im geist- und weltlichen beschweret würden; wovon ich aber, weil die Klagen alle nur gegen einzelne Stände gehen, nichts weiteres als dises melden will, daß in dem Eingang gemeldet wird: Es giengen zwar verschidene Klagen auch gegen den Reichshofraths-Präsidenten, Grafen von Fürstenberg: Wann aber der Kayser etliche Reichshofräthe darzu deputiren wolle; seyen die Ritterschafftliche Abgeordnete erbietig, sich mit demselben, auf Ratification ihrer Principalen und allerseits Interessenten, wo möglich, zu vergleichen.

§. 19.

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. pag. 1198.

§. 19.
Anno 1630.
Schwäbische innere Verfassung.

Den 7. Jan. 1630. (1) rescribirte der Kayser an die Ritterschafft in Schwaben: Es lange Ihne glaublich an, daß unterschidliche ihrer Mitglider, (unerachtet sie, in glücklich- und widerwärtigem Zustand bey dem Corpore zu verbleiben, und, mit dessen gehorsamen Membris die vorfallende Beschwerden insgemein zu übernehmen, schuldig seyen,) sich, bey gegenwärtigen Adversitäten, samt ihren Unterthanen, von dem gemeinen adelichen Wesen und Immedietät abwendig machen, absonderlich, und sub diverso prætextu, in anderer Stände des Reichs Bottmäßigkeit, Subjection, Schuz, Schirm und Jurisdiction, ohne des Kayfers, als ihres unmittelbaren Oberhaupts, Vorwissen und Einwilligung, zu der Ritterschafft grossem Abbruch, begeben: So befinden sich auch nicht wenige unter ihnen, die mit zeitlichem Vermögen, an Renten, Zinsen, Gülten, ligenden Gütern, auch ansehnlichen Heimsteuern, und anderem, so ihre Hausfrauen ihnen zugebracht, desgleichen an erträglichen Besoldungen und Emolumenten von vornehmen Herrendiensten, gesegnet seyen, und theils davon einen guten Vorschlag machen, hingegen keine Dorffschafften, noch Jurisdictionalien, oder eigene Unterthanen, haben; die unter-

(1) Lünig l. c. unter der R. Ritterfch. in Schwab. S. 85. Burgermeister Cod. dipl. equ. Tom. I. p. 257.

unterſtehen ſich, bey den Quartierbeſchwerden, auch den Contributionen, frey zu ſizen; wodurch die andere adeliche Mitglider übermäßig bedrangt werden: Endlich laſſen vile ihrer Mitglider, ſamt deren Unterthanen, nicht allein die von vilen Jahren her verfallene Anlagen, zu den Rittercaſſen betagte Penſionen, und andere Schuldigkeiten, anſtehen, ſondern auch die mehrmals eingeforderte Quartier-Contributions- und Ordinanz-Gelder von vil tauſend Gulden aufſchwellen:

Weil aber die angedeutete Separation und Suchung fremder Jurisdiction, auch Schirmsverwandtniß, wegen des Kayſerlichen und Reichs Intereſſe, mehrmalen verboten, daneben die Mitglider, ſo gleichwohl keine Jurisdiction haben, des Commodi Privilegiorum, Immunitatum & Exemtionum, nicht weniger als Andere zu genieſſen haben, auch aus Zurückhaltung der Gelder der Untergang des gemeinen ritterlichen Weſens nothwendig folgen müſſe;

Als befehle der Kayſer, daß ſie ſamt und ſonders, nebſt eines jeglichen Unterthanen, nach dem Exempel ihrer Voreltern und ihrer Schuldigkeit, beyſammen in Einem Corpore beſtändiglich verharren, keiner ſich davon abwendig mache, noch in anderwärtige, ihren Privilegien zuwiderlauffende, Subjection, Jurisdiction, Schuz, Schirm, oder Verpflichtung, einlaſſen oder begebe; jede vorfallende gemeine Onera und Beſchwerden, namentlich die Quartier- und andere Anlagen, von ſeinem Vermögen, worinn

das bestehe, und er habe gleich Unterthanen oder nicht, gemeinlich übertrage, die hinterbliebene, auch künfftige, Ordinanzgelder ohne ferneren Aufenthalt bezahle, zumalen die so lang angestandene Anlagen und verschribene Pensionen dermalen entrichte, oder wenigstens der Zahlungsfristen halber, wie auch wegen der Wagenpferde, (die zu der Kayserlichen Armada vor etlichen Jahren geschickt worden, zu deren Ausstaffierung etliche Mitglieder ihre Gebühr noch nicht beygetragen,) sich gegen den Ausschüssen und Truchenmeistern abfinde; damit nicht noth werde, schärffere Mittel zu verordnen.

§. 20.

Ungehorsame Unterthanen.

Ferner (1) hatte die Reichsritterschafft in Schwaben dem Kayser mit mehrerem geklagt: Sie würden an ihren Prästationen dadurch nicht wenig verhindert, daß theils ihrer Unterthanen sich gegen ihnen auflehnen, weder auf Gebott noch Verbott mehr geben, vil weniger ihre Contributionen und Anlagen, oder andere Schuldigkeiten, erstatten, sondern davon ganz frey seyn wollen, auch hierzu andere Obrigkeiten um Hülff, Handbietung, Schuz und Schirm anruffen etc.

Der Kayser rescribirte dahero den 7. Jan. ferner an sie: (2) Er befehle ihnen, und gebe ihnen hierzu seine Macht und Gewalt, daß sie samt und sonders diejenige Unterthanen, bey welchen

(1) BURGERMEISTER Tom. 1. pag. 1260.
(2) LÜNIG l. c. pag. 86. BURGERMEISTER l. c. pag. 259.

welchen die Nothdurfft solches erforderen werde, in des Kayſers Namen, von ihrem Unfug anderwärtiger Schuz- und Hülffſuchung abmahnen, hingegen zu Uebernehmung der Quartier und Contributionen, auch Abſtattung ihres ſchuldigen Hinterſtandes, ſo dann zu würcklicher Bezeugung ſchuldigen Reſpects, Ehre und Gehorſams, gegen ihre vorgeſezte Obrigkeiten vermahnen und anweiſen.

§. 21.

Moroſe Mitglider.

Endlich reſcribirte der Kayſer beſagten 7. Jan. (1) auch noch an die Ritterſchafft in Schwaben: Sie ſollen ſamt und ſonders ſo wohl, als die Poſſeſſores der Rittergüter, und ihre allerſeits Unterthanen, ſich zu demjenigen, was einem jeden zu tragen gebühre, unweigerlich accommodiren, die aus Noth und pro Bono totius Ordinis equeſtris aufgeborgte Schulden ohne einige Ausflucht ablegen helffen, ſonderlich aber alle verfallene und noch künfftige Ordinanz-Gelder und Contributionen, bey Vermeidung ſchärfferer Mittel, würcklich erſtatten, nicht weniger gegen den Directoren, Ausſchüſſen, Räthen und Truchenmeiſtern, ſich mit geziemendem Reſpect alſo verhalten, damit, auf weitere Beſchwerung, nicht noth ſeye, wider ein- oder anderen ernſtliches Einſehen zu haben.

(1) Lünig l. c. pag. 88. Burgermeister l. c. pag. 260.

§. 22.

Catholische Beschwerden gegen den Diöcesanum.

Den 7. Jan. 1630. (1) reseribirte der Kayser auch an den Bischoffen zu Costanz: Die Schwäbische Reichsritterschafft klage: Daß er und sein geistliches Gericht und Consistorium allerhand unzulaßige Excommunications-Processe wider den Catholischen Adel und desselben Unterthanen inter personas seculares in Schuld- und andern weltlichen Händeln erkennen und führen, vornemlich, wann in den Verschreibungen sich der eine oder andere, (in dessen Macht es doch keineswegs stehe,) der geistlichen Jurisdiction submittire, oder wann eine geistliche gegen einer weltlichen Person, (darinn der Geistliche weder Herr noch Possessor,) Actor seye etc. Der Kayser befehle ihme also: Er solle in den Schrancken seiner geistlichen Jurisdiction verbleiben, von allen dergleichen Processen, Eingriffen und Attentaten, abstehen, auch, daß bey denen Seinigen ein gleiches geschehe, verfügen ꝛc.

§. 23.

Andere Schwäbische Beschwerden.

Sonst ergiengen den 7. Jan. auch noch vile andere Kayserliche Reseripte an die Reichsstände, gegen welche die Ritterschafft in Steuer- und anderen Sachen geklagt hatte; welche jedoch, nach der Ritterschafft gethanen wiederhohlten

(1) Burgermeister Tom. 1. pag. 1247.

hohlten Vorstellung (1), nichts fruchteten: Weil ich mich aber hier auf die besondere Streitigkeiten nicht einzulassen gedencke; so will ich auch nichts weiteres davon melden.

§. 24.
Fränckische Beschwerden.

Die Fränckische Reichsritterschafft klagte ebenfalls, (2) wegen der ihro von verschidenen Ständen, so theils benahmset worden, theils noch in der Reichscanzley benahmset werden sollen, verweigerten Steuren von denen an sie gekommenen, zu der Rittercassa steuerbaren, Gütern, auch Abhaltung ihrer steuerbaren Unterthanen in derselben Landen von Leistung ihrer Gebühren:

Weil aber auch alles dises auf lauter particular-Klagen hinauslaufft; so übergehe ich sie hier.

§. 25.
Kayserliche Resolution auf die Ritterschafftliche Beschwerden.

Anno 1630. (3) klagten alle drey Rittercrayse dem Kayser: Ob gleich das den 12. Mart. 1623. erhaltene Kayserliche Decret nicht allein auf Chur-Pfalz und dessen Successoren, sondern ausdrücklich auch auf andere Orte, von welchen die Ritterschafft in denen damals resolvirten Puncten bedränget würde und wo es die

(1) BURGERMEISTER Tom. 1. pag. 1259.
(2) ibid. pag. 1263.
(3) LÜNIG l. c. unter der R. Ritterſch. überh. S. 7. BURGERMEISTER Tom. 1. p. 312.

Nothdurfft erfordere, desgleichen auf alle drey Rittercrayse und deren Mitglidere samt und sonders gehe; so wollte doch selbiges theils allein auf Chur-Pfalz, theils nur auf die selbiger Orten begüterte Mitglider, gezogen werden:

Der Kayser erliesse darauf den 31. Aug. ein Edict in das Reich: Daß besagtes Decret nicht auf die Chur-Pfalz, deren jezige und künfftige Besitzere, und daselbst angesessene und begüterte, oder von Denen belehnte, freye adeliche Mitglider allein, sondern auch auf alle und jede andere hohe und nidere Stände des Reichs, gegen denen sie ingleichem, wie gegen Chur-Pfalz, fundirt, so auch auf die Ritterschafften aller dreyen Crayse, deren Directores, Hauptleute, Ausschüsse, Räthe, und alle derselben Mitglider, samt und sonders, deren Unterthanen, Haab und Güter, verstanden, und keine Obrigkeit, geist- und weltlich, was Würden, Standes oder Wesens die auch seyen, mehrbemeldte Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm, und ihre Mitglider insgemein, oder jeden insonderheit, auch deren Erben und Nachkommen, wider bemeldtes Kayserliches Decret zu beschweren, befugt, sondern sie dabey ruhig verbleiben lassen sollen.

§. 26.

Kayserlicher Revers gegen Rhein.

Den 24. Jul. 1630. (1) stellte der Kayser der Reichsritterschafft am Rhein einen solchen Revers

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. pag. 1031.

Revers aus, wie wir hernach von Schwaben hören werden.

§. 27.

Ochsenfurtische Fürsten-Union.

Aus (1) Gelegenheit des Streits wegen Collectirung der heimgestorbenen und verkaufften Lehen, kamen Bamberg- und Würzburg- auch Brandenburg- Culm- und Onolzbachische Räthe, zu Ochsenfurt zusammen: Eichstätt und Elwangen waren auch eingeladen, erschienen aber nicht; doch erklärte Elwangen sich schrifftlich, daß es sich mit denen Mehreren conformire.

Obige Räthe nun schlossen den 18. (28.) Nov. 1630. einen Receß dahin:

1. Sollen und wollen besagte Fürsten von der An. 1616. zu Ochsenfurth verglichenen vertraulichen gemeinsamen Zusammensezung im geringsten nichts remittiren, sondern füraus, wie bißhero, für Einen Mann stehen; bevorab, weil die von der Ritterschafft ihres Theils an sorgsamer Fortsezung ihrer Intentionen, den Lehensfürsten und Herrn zu hohem Nachtheil, bißhero alle Mittel und Wege versucht.

2. Obwolen vorkommen, daß Etliche zwischen denenjenigen Lehen und Gütern, welche die Lehensfürsten und Herrn von Rittersgenossen an sich erkaufft, und wiederum denen, so ihren Lehensfürsten und Herrn durch Todtfälle ledig heimgegangen, einen Unterschid machen und

(1) Reichsständ. Archiv. Urkund. 2. Theil, S. 130. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 2. p. 1166.

es dafür halten wollen, in der ersten Sorte der erkaufften Güter wäre der Lehensfürsten und Herrn Befreyung von der Ritterschafft anmassender Contribution zweifelich; so habe man doch in vertraulicher diesmahl gehaltener Zusammentragung derer für die Lehensfürsten und Herrn militirenden Rationum so vil befunden, daß diser Unterschid gar und gänzlich nicht zu attendiren, sondern durchgehends, in erkaufften Gütern so wohl, als denen, so ihren Lehensfürsten lediglich heimgestorben, die vor disem beliebte Manutention wider der Ritterschafft Vorhaben zu beharren und ins Werck zu sezen seye.

3. Weil eine gute gerechte Sache mit dem besten modo agendi mercklich beholffen werde, und man seit dem im Jahr 1616. gemachten Abschid befunden, daß die Ritterschafft ihr Vorhaben bey dem Kayserlichen Hofe, mit Vorbringung allerley Scheinbehelffe, dermassen favorisirt gemacht und beyfällige Mandata erhalten habe, daß nicht unzeitig die Sorge getragen werde, wann man an Seiten der Lehenfürsten und Herrn in dem bißherigen Stand der im bemeldten Jahre 1616. verglichen dilatorischen und anderer in puncto Mandatorum ex adverso obtentorum inzwischen gebrauchten Exceptionen verbleiben, und bey dem Kayser an Seiten der Lehensfürsten und Herrn nicht bald das Hauptwerck und ihre Befugsame selbst petitorio quodam judicio angreiffen, und dadurch eyferig demonstriren sollte, daß man der Hauptsache durchaus keinen Scheu trage, sondern, schleuniges Recht

und

und Kayserliche Erkenntniß zu leiden, in dem handgreifflichen und augenscheinlichen Grund alsobald an das Tageslicht zu bringen begierig seye, es mögte etwan immittelst ein nachtheiliger Bescheid, saltem in Possessorio, bevorab denjenigen, welche noch in possessione Libertatis sich befinden, zu sonderem Verfang, ergehen und ausfallen; so habe man nicht unterlassen, von einem zu disem angeregten Behuf dienlichen Remedio Juris, auch, zu dessen Vollführung, ferneren modo procedendi und richterlicher Instanz, item: Ob nicht dise der Lehensfürsten und Herrn gerechte billige Sache dem Kayser, mit Hülff der Churfürsten des Reichs, bey einem Collegial- oder Reichstag als ein Reichs-Gravamen zu commendiren? unvorgreiffliche vertrauliche Correspondenz zu pflegen: Alldieweil aber von den Anwesenden, in disen Puncten ein ganzes zu machen, Niemand völliglich instruirt, gleichwohlen die ins Mittel kommende Cogitata nicht für unnothwendig befunden, sondern jedwedern Theils ad referendum und auf weiteres Nachgedencken angenommen worden; als habe man sich für dißmahl dahin mit einander veranlasset und verglichen: Wo bey einem oder andern Stand unter den Correspondirenden eine endliche Resolution, so vil die obberegte Proposita betreffe, hierzwischen eines andern anzustellenden Convents gefasset würde, daß davon den Andern Part gegeben, und die Libelli, oder was sonsten aufgesezt, vertraulich communiciret werden sollen; worinnen sich unter anderem vorzu-

sehen,

sehen, daß der Ritterschafft kein formatum Corpus, noch davon hangendes Jus reale der Steuerbarkeit, oder ihrer von Fürsten und Herrn zu Lehen tragender Güter halber eine Immediätät, directe vel indirecte, eingeraumt oder gestanden werde.

4. Nachdeme aber auch obgedachte strittige Materie, nemlich der Ritterschafft vermeintlich prätendirende Besteurung ihrer mittelst gewesener und den Lehensfürsten durch Kaufftitul überlassener, oder durch Todesfälle erledigter, Lehengüter gleichsam eine nahe Verwandtschafft habe mit disen nachfolgenden zweyen Fragen; als: 1. Ob die Lehensfürsten und Herrn die wider Etliche des Adels, so sich an dem Kayser versündiget haben sollen, angefangene Confiscationen, citra præjudicium directi summi dominii, und wie weit, geschehen lassen, oder Dero in etwas Gefahr stehendes angeregtes directum Dominium und Befugsame bey so gestalten Dingen in Acht nehmen und erhalten mögen? Dann 2. wessen sich bey der von der Ritterschafft ebenmäßig suchend- und anmassender Besteurung ihrer hinter Fürsten und Herrn gelegener einzeler Lehenstück und Güter zu verhalten? worauf zwar die Marggräflich-Brandenburgische per expressum, die Andere aber, weil in dem principal-Ausschreiben dessen keine Meldung geschehen, nicht besonders instruirt gewesen; doch gleichwohl so vil vorkommen, daß man bey allerseits Lehensfürsten und Herrn über disen zwo Fragen eben so wohl und vil, als über

der

der obigen, interesßirt; als seye für nothwendig ermessen worden, daß man sich ins künfftige, wann es dergleichen Convent noch einen abgeben sollte, (wie dann zu geschehen die Nothdurfft und der Sachen Wichtigkeit fast erforderen wolle, auch darauf mehrers, als etwan durch Zuschreiben oder Schrifftwechsel, auszurichten seye,) auf denselben Convent, oder auf den nächstkünfftig hoffenden Craystag, von einem jeden Fürsten, auch diser zweyen Puncten halben, mit gemeinem Rath und Zuthun solche, zusammt den obigen, zu bedencken und zu erledigen haben, nothdürfftiglich instruiren lassen solle; woran es auch ermelte Herrschafften zuversichtlich nicht ermanglen lassen würden.

5. Als die Brandenburg-Onolzbachische Vormundschafft drey absonderliche Puncten vorbringen und das Gutachten darüber verlangen lassen; seye zwar etwas discursive davon geredt, doch aber der principal-Ausschlag, weil es an besonderer Instruction derenthalben gemangelt, auf der Committenten Selbstresolution, den nächsten vorangedeuteten Convent zu eröffnen, gestellet worden.

6. Weil vorkommen, daß der Teutschmeister und Würtemberg mit eben diser Materie zu thun haben; solle Denselben, wie auch Eichstätt und Elwangen, nicht allein Copien des gegenwärtigen Abschids von dem Bambergischen Directorio aus zugeschicket worden, sondern da es auch eine anderweitige Tagfahrt derenthalben abgä-

be,

be, solle ihnen hierzu, wie anderen Mitinteressirten, zeitliche Denunciation geschehen.

§. 28.

Anno 1631.

Kayserlicher Revers.

Den 30. Jan. 1631. (1) erklärte Sich der Kayser: Daß die von der Reichsritterschafft in Schwaben, wegen der von ihnen bey unterschidlichen vorgegangenen Einquartierungen bewilligte extraordinari-Contributionen, Steuern, u. d. ihren hergebrachten Privilegien, Freyheiten und Exemtionen, ohne Nachtheil seyn, und derselben zu keiner verfänglichen Consequenz gereichen, weniger aber die Ritterschafft unter anderer Stände und Herrschafften Anlagen oder Subjection gezogen, sondern bey alter Freyheit und Immedietät gänzlich gelassen und dawider keineswegs beschweret werden solle.

§. 29.

Kriegssachen.

Den 14. Maji (2) schriebe der Kayser an die Reichsritterschafft in Schwaben: Er habe vernommen, daß die zu Leipzig versammlet gewesene Stände sich, unter dem Prätext einer Crays-Executions-Ordnung, in eine neue weitaussehende Kriegsverfassung begeben wollen: Da aber der Kayser, dem daraus besorglichen Unheil in Zeiten vorzukommen, Avocatorien und Monito-

(1) Lünig l. c. pag. 88. Burgermeister Tom. 1. p. 416.
(2) Burgermeister l. c. Tom. 2. p. 1012.

Monitorien habe ergehen lassen; als würden ihro solche hiebeygeschlossen.

Den 24. Maji (1) rescribirte der Kayser an den Ausschuß und Räthe des Fränckischen Ritterorts Altmühl: Er seye glaubwürdig berichtet worden, was massen sie, nach Anleitung einer zu Leipzig genommener weitaussehender Resolution und Verbindniß, den Ort an der Altmühl in eine neue Verfassung zu stellen, und, das Ihrige nach einer gewissen Proportion herbeyzuschiessen, zu betagen sich unterstanden: Sie würden aber aus denen in das Reich publicirten Avocatori-Mandaten verstanden haben, daß der Kayser über besagten Leipziger Schluß und vorgenommene gefährliche Werbungen sein Mißfallen und Dissens, und daß Er darein keineswegs gehehlen könne, nicht allein öffentlich bezeugt, sondern auch die zu Leipzig versammlet gewesene Stände, von solchem gefährlichen Vorhaben abzustehen, ermahnet, in solche Bestallung sich einzulassen verboten, oder, da es geschehen, sich derselbigen zu entschlagen, und männiglich, sich gedachten, ohne des Kayfers Willen und Consens, auch den Reichsconstitutionen und Kayserlichen Ermahnungen zuwider, vorgenommenen Schlusses nicht theilhafftig zu machen, bey Vermeidung der in den Reichsconstitutionen begriffenen Strafen, verboten habe: Da nun also, auch ohne das, ihnen keineswegs gezieme, die Reichsritterschafft ohne des Kayfers, als ihres unmittelbaren Oberhaupts, Wissen und Willen, in solche

(1) Londorpii Acta publ. Tom. 4. p. 160.

che weitaussehende Verfassung zu verleiten; sondern ihnen vilmehr gebühre, sich so zu bezeugen, und die Ritterschafft dahin anzuweisen, daß sie ihren Respect und Gehorsam, ausserhalb des Kayſers, sonst nirgendwo andersthin anwenden; so befehle der Kayser ihnen, bey Verlust aller Kayserlichen Freyheiten, und Vermeidung der in den Reichssazungen bestimmten Strafen, daß sie von solchem unverantwortlichen Vorhaben alsogleich abstehen, die Ritterschafft, zu Behuf des Leipzigischen Schlusses, sich in Verfassung zu stellen, oder Contributiones herzuschiessen, weiter nicht bewegen, sondern so wohl für sich selbsten obberührten Kayserlichen Geboten Folge leisten, als auch ihre adeliche Mitglider, von des Kayſers, als ihres einigen Haupts, wegen, dahin anweisen sollen:

Denen anderen Rittercantons in Francken, Schwaben und am Rhein aber wurde reſcribirt: Dem Kayser seye zwar nicht wissend, daß sie Vorhabens seyn sollten, ein gleiches ins Werck zu sezen; Er wolle sie aber doch auf allen Fall davon abmahnen; (wie vorhin.)

Den 3. Jul. (1) stellte das Schwäbische Donau-Viertel dem Kayser vor:

1. Sie hätten seine Avocatorien und Monitorial-Mandaten erhalten, seyen allezeit in seiner Devotion verbliben, und wollten, nebst Hegau, Allgau und Bodensee, sich noch ferner keineswegs anderwärts einlassen; getröſten sich auch, Necker-Schwarzwald, Kocher und Craichgau, würden

(1) Londorpii Acta publ. Tom. 4. p. 183.

würden ein gleiches thun: Oder, wo je ein oder ander Mitglid in particulari sich zu einem widrigen bewegen lasse, würden sie doch noch in Zeiten zurückkehren:

2. Klagten sie anbey über die unerschwingliche Contributionen und Quartierslast, welche ihnen den Garaus und sie ganz untüchtig machen:

3. Wiederhohlten sie, daß ihrem Corpori vile ansehnliche Rittergüter von höheren Ständen, (deren sie vile benahmseten,) entzogen würden.

Am Ende baten sie um Enthebung der Kriegsanlagen und um Kayserliche Salvegarden.

In einem PS. meldeten sie: Würtenberg fordere Lehendienste von ihnen; sie fragen also an: Wessen sie sich bey dieser so wohl, als anderen Lehensmahnungen von catholischen und uncatholischen Ständen, zu verhalten haben?

Der Kayser antwortete: Sie sollten unausseslich beständig verbleiben: Hinwiederum seye Er auch darauf bedacht, wie allen ihren general- und special-Klagen, ehester Möglichkeit nach, abgeholffen werden möge; wie Er dann deßwegen seinem General-Commissario, dem von Oßa, von seiner Kriegs-Expedition aus habe zuschreiben lassen:

So vil aber die ihnen befohlene Verfassung zum persönlichen Fortzug und Landesdefension anlange, verweise Er sie auf seine Kayserliche Mandaten: Da nun ihnen nicht geziemen wolle, ohne sein Vorwissen und Einwilligung, (da Er sie wider alle Feinde schüzen werde,) sich in sol-

che weitaussehende particular-Verfassung verleiten zu lassen, sondern ihnen gebühre, ihren Respect und Gehorsam sonsten nirgendswo anderst hinzuwenden; so überschicke Er ihnen zum Ueberfluß particular-Mandaten, dergleichen auch an die Fränckische und Rheinische Ritterschafften ergangen seyen, und befehle ihnen, daß sie, bey Verlust aller Kayserlichen Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten, in einige dergleichen particular-Verfassung, oder vermeinte Landesrettung, sich nicht einlassen, noch auch einige Contribution darzu herschiessen; sondern so wohl für sich selbsten den Kayserlichen Geboten Folge leisten, als auch ihre Mitglider in des Kaysers Namen darzu anweisen und anhalten sollen.

Den 29. Dec. 1631. (1) erhielte die Schwäbische Reichsritterschafft ein Kayserliches Decret: Der Kayser trage wegen ihrer geklagten Kriegsbeschwerden, sonderlich wegen viler extraordinari-Drangsal, als unerträglicher Einquartierung und Contribution, eigenmächtiger Durchzüge, Nachtlager, Rasttäge, und anderer übermäßigen Anlagen, ein sonderbares Mitleiden, und seye geneigt, so vil möglich, zu helffen, wolle auch zu dem Ende dem Herzogen von ꝛc. Fridland befehlen, die weitere Ordinanz zu geben, damit die Reichsritterschafft ihrer Aufrichtigkeit würcklich geniessen, und ihrer hinfüro mehrers verschont, sonderlich aber sie der obangedeuteten extraordinari-Beschwerden befreyet werden möge.

§. 30.

(1) Burgermeister Tom. 2. pag. 1032. und 1236.

§. 30.

Religionsſachen.

Unter denen An. 1630. (1) von denen Evangeliſchen Ständen denen Catholiſchen vorgeſchlagenen Puncten zu einem gütlichen Vergleich ware auch diſer mit: „19. Die freye Reichsritterſchafft, und ein jedes dero Mitglid, ſollte in Religionsſachen, wo ermelte Ritterſchafft das jus Territorii hergebracht, eodem jure, als wie ein hoher Stand, geachtet werden. „

Der Catholiſchen Gegen-Erklärung lautete (2): „17. So vil die freye Reichsritterſchafft und deren Glider belanget, ſoll es pure & ſimpliciter bey der Diſpoſition des Religionfridens unverändert verbleiben. „

Auf dem zu Franckfurt gehaltenen Compoſitionstag meldeten die Catholiſche in ihrer Schrifft vom 21. Sept. (3) „In ſpecie aber, weil die Fränckiſche Ritterſchafft weder ein Stand des heil. Reichs iſt, noch bey einer völligen Reichsdeputation, oder andern Conventibus, Seſſionem aut Votum herbracht, ja ſo gar zum Reichstag An. 1555. (da man doch den Religionfriden ex profeſſo tractirt und geſchloſſen,) nicht beſchriben worden; ſo kan man auch Deroſelbe Abgeordneten Catholiſchen Theils zu der Tractation nicht zulaſſen: Es ſoll auch hiernächſt zu keinem præjudicio angezogen werden, daß derſelbe ſich bey Anhörung der Kayſerli-

(1) Londorpii Act. publ. Tom. 4. p. 104.
(2) pag. 107.
(3) Londorp cit, Tom. 4. p. 229.

serlichen Proposition und Tagseröffnung, unwissend der Catholischen Churfürsten und Stände Abgesandten, befunden. „

In der Evangelischen Reichsstände anderweit wiederhohlten Vorschlag zu gütlicher Composition flosse darauf mit ein (1): „Die freye Reichsritterschafft in Francken und andern Crayssen, ob sie gleich nicht Reichsstände, auch An. 1555. zu Abhandlung des Religionfridens nicht mag beschriben worden seyn, ist sie doch mit ausdrücklichen Worten in demselben begriffen, und dessen für sich und ihre freye Rittergüter und Unterthanen, gleich andern Ständen, fähig: Wird derohalben mit ihren Gravaminibus, (darüber sie sich zu dem höchsten beklagt,) bey disen Tractaten nicht unbillig auch gehört und in Acht genommen; und daher die bey disem Paß beschehene Protestation, im Fall dieselbe einen andern Verstand haben soll, dahin gestellt; die doch auch villeicht aus Mangel genugsamer Information und daher causiret worden, daß gemeldter Ritterschafft Mandatarius bey der ersten Seßion sich nicht eben wegen der Ritterschafft, sondern als ein Consulent der Statt Schweinfurt, angegeben. „

§. 31.

Anno 1632.

Insinuation eines Privilegii bey dem Cammergericht.

Nachdeme die Schwäbische Ritterschafft die Kayserliche Declaration ꝛc. vom 30. Jun. 1631.

(1) Londorp p. 261.

1631. dem Cammergericht gerichtlich übergeben, wurde sie den 12. Jan. 1632. (1) durch eine Urthel, unter der gewohnlichen Clausul: „Doch vorbehaltlich des heil. Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch Männiglichs Interesse und Einrede, dagegen jederzeit vorzubringen, so vil Recht, „ angenommen und eine Urkund darüber ertheilt.

§. 32.

Handlungen mit Schweden.

Der (2) König in Schweden hat durch den Rheingrafen Otto anfänglich von der ganzen Rheinischen Ritterschafft ein Regiment von 1000. Pferden begehren lassen, mit welchem endlich auf 24000. fl. tractieret worden ist.

§. 33.

Anno 1633.

Handlungen mit dem Fränckischen Crays.

Um dise Zeit machte die Fränckische Ritterschafft, wenigstens die Evangelischen Theils, mit denen Evangelischen Ständen des Fränckischen Crayses gemeinsame Sache, und beede gemeinsame Sache mit der Cron Schweden; wie dann beym LONDORP (3) ein Schreiben vom 8. Febr. 1633. derer Fränckischen Stände und Ritterschafft zu lesen ist, darinn sie dem Schwedischen Reichscanzler Ochsenstirn Vorschläge zu einem gemeinschafftlichen Crays-Kriegsrath thaten.

(1) LÜNIG l. c. unter Schwaben. pag. 89. BURGERMEISTER Tom. 1. p. 324.
(2) mein Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 12.
(3) Act. publ. Tom. 4. p. 296.

§. 34.
Handlungen mit Schweden.

Den 15. Apr. 1633. schlossen die Evangelische Stände der vier oberen Crayse zu Heilbronn ein Bündniß mit der Cron Schweden, welchem auch die drey Rittercrayse, Schwaben, Francken und am Rhein Evangelischen Theils beytraten, auch zugleich einen eigenen Nebenreceß schlossen (1); dessen Innhalt aber hieher vil zu weitläufftig ist, ohnehin auch nur etwas vorübergehendes betrifft; dahero ich bloß mit etlichen Worten etwas davon melden will: §. 1. Was jeder Canton monathlich an Geld beyzutragen habe. §. 2. Wie es mit den Säumigen zu halten. §. 3. Wann und wie, statt Geldes, Wein und Getraid anzunehmen. §. 4. Von dem Ort der Magazine, auch den Legstätten zum Geld. §. 5. Von Verwaltung der Magazine und Cassen. §. 6. Von den Münzsorten und deren Werth. §. 7. Von Recrouten und Pferden, auch deren Unterhaltung. §. 8. Von Verschonung mit anderen Abgaben, ausser dem Servis. §. 9. Von Quartieren. §. 10. Von Garnisonen. §. 11. Von deren Verpflichtung und der Jurisdiction über sie. §. 12. Von Durchzügen und Lagern. §. 13. Von der Ritterschafft Zuziehung zu dem Consilio formato, und was vor selbiges gehöre. §. 14. Vom Tax und Ordnung der Victualien. §. 15. Von der Eigenschafft der Ritterschafftlichen Deputirten zum Consi-

(1) Londorp l. c. pag. 317. Lünigs R. Archiv Part. spec. unter Churfürst. u. Ständ. S. 293.

Consilio formato. §. 16. Von deme, was dem Feind abgenommen wird. §. 17. Von denen vom Feind Vertribenen. §. 18. Von dem, was aus feindlicher Hand gerettet wird. §. 19. Von Nehmung des Schwedischen Craysraths aus der Reichsritterschafft. §. 20. Von Befreyung der in feindlichem Gewalt befindlichen Mitglider und Unterthanen. §. 21. Von Avocirung der beym Feind befindlichen Lehenleute ꝛc. §. 22. Von dem Schwedischen Schuz für der Ritterschafft Mitglider und Unterthanen, so nicht Feinde seynd. §. 23. Von Vertheidigung der Conföderirten nach geendigter Conföderation in- und ausserhalb Rechtens.

§. 35.

Rheinische Beschwerden.

Beym Burgermeister (1) findet sich etwas weniges, so den Titul führt: „Gravamina equestria contra Status eximentes, de An. 1633.„ ingleichem: „Special-Gravamen des heil. Reichs freyer Ritterschafft ober- und nider-Rheins, samt der Wetterau, und zugehörigen Orten: „

Dem Zusammenhang aber seynd es keine Beschwerden, die bey dem Kayser, sondern die bey Schweden, angebracht worden seynd, und einen Bezug auf das Heilbronnische Bündniß haben.

(1) l. c. Tom. 2. pag. 334.

§. 36.
Anno 1634.
Kriegssachen.

Den 15. Jul. 1634. (1) liesse der Schwedische Reichscanzler Ochsenstirn ein Patent an die drey Rittercrayse, wie auch den Reichsadel im Elsaß, ausgehen: Weil die verwilligte Contributionsgelder nicht erfolgten; als sollten alle Directoria und Ausschüsse ihre zu der Rittertruchen gehörige Mitglider, oder ihnen donirter, oder sonst eingezogener, Güter Innhabere, wo sie auch seyen, zu fordersamster Beytragung ihrer Quoten und Contributionszil, samt dem Ausstand, nochmals und ernstlich erinneren, und vor unausbleiblicher militarischer Execution verwarnen: Da aber dennoch einer oder der ander ausbleiben, und seine Anlage, unter was Schein das auch seyn möchte, nicht jedesmal auf den angesezten Termin entrichten wollte; sollten die Directoria und Ausschüsse wider die Saumige schleunigst, (jedoch mit guter Ordnung, und dem Unschuldigen unnachtheilig,) fortfahren und exequiren; gestalten hiemit allen Schwedischen hohen und nideren Officieren befohlen werde, der Ritterschafft, auf ihr Begehren, zu solcher Execution jedesmahl willfährig zu erscheinen.

Wahrscheinlich hat hierauf die Ritterschafft Schweden diejenige Vorstellung gethan, deren vorhin bey dem Jahr 1633. gedacht worden ist:

Der Schwedische Reichscanzler Ochsenstirn erliesse so dann den 26. Jul. 1634. ein anderweites

(1) BURGERMISTER Tom. I. p. 400.

weites Patent dahin (1): Die Reichsritterschafft beklage sich wegen ihrer in anderen Territoriis gelegener Rittergüter, davon vorhin jederzeit die Steuren und Anlagen zur Rittertruchen gegeben worden seyen, nun aber zuruck gehalten würden: Es würden also die Stände, welche diſes bißhero attentiret, ermahnet, sie wollten in und bey dem jezigen (dem Publico allein zu gutem angesehenen) Magazinsgeschäfft ihre vermeinte Jura, Prätensionen und Gerechtigkeiten, ruhen lassen, ihre geringere conföderirte Mitstände in keine Weise beschweren, sondern geschehen lassen, daß sie die verglichene Proviantliferung durch Einsammlung der Früchten und Wein zum Magazin in all- und jeden Orten, da sie die gewohnliche Schazung und Contribution auf den Gütern und Unterthanen bißhero eingezogen und von Alters hergebracht, auch für diſesmahl ruhig und ungehindert männiglichs einbringen mögen ꝛc. dann dergleichen actus violenti & turbativi ihnen heut oder morgen nicht allein nicht sollen fürträglich seyn, weder in güt- noch rechtlicher Handlung, in Petitorio oder Possessorio, allegirt oder angehört, sondern auch, da sich befinden würde, daß durch dergleichen gewaltsame Abnahm der Zehenden ein geringer Stand wäre vernachtheiligt, an seiner Einkunfft geringert, und ein anderer hingegen verbessert worden; so solle solcher Abgang, (der Billigkeit nach,) dem gravirten Stand ab- und hergegen dem Gravi-

(1) Burgermeister Tom. 2. p. 338.

renden zugerechnet und die Früchten von ihme erfordert werden.

Alleine bald darauf veränderte die bey Nördlingen für die Schweden unglücklich ausgefallene Schlacht die ganze Gestalt der Sachen.

§. 37.

Anno 1635.

Prager Frid.

In dem An. 1635. zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen zu Prag geschlossenen Friden wurde beliebt:

„§. 22. Die von der freyen Reichsritterschafft sollen bey dem Exercitio Augsburgischer Confeßion, wie es der Religionsfrid mit sich bringt, ruhig gelassen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag gethan, sondern, dafern etwan einiger beschehen wäre, sie darwider restituiret werden. „

Den 17. Jul. (1) darauf stellte der Röm. König Ferdinand III. der Schwäbischen Reichsritterschafft eine Urkund aus: Dieselbige habe Ihme vorgebracht, welcher gestalt sie den zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen geschlossenen und publicirten Friden in allen und jeden die freye Reichsritterschafft im thun und lassen betreffenden Puncten und Clausuln, für sich und samtliche ihre adeliche Mitglider, samt Weib, Kindern, Dienern und andern Angehörigen, acceptiret; mit Bitte, weil der mehrere Theil ihrer adelichen Mitglider, sonderlich bey dem

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. pag. 1016.

dem hievor ereigneten Einfall der flüchtigen Trouppen und vorgewesenem starcken Anzug des Kriegsvolcks, der Gefahr entwichen, sich hin und wieder zerstreuet, und, wegen Unsicherheit und ermanglenden salvi Conductus, noch nicht wieder zurückkommen, ihre Güter beziehen, und gegen dem Kayser ihre Devotion bezeugen können, ihnen einen Geleitsbrieff und Protectorium zu ertheilen; als nehme er, der Röm. König, sie in seinen Schuz, daß sie sich nunmehro von denen Orten, allda sie sich bißhero aufgehalten, sicher wieder nach Haus begeben, allenthalben zu Wasser und Land frey und ungehindert durchreisen und paßieren, auch auf ihren Gütern und Häusern bey Haab und Nahrung wiederum wohnen mögen, neben ihren Weiben, Kindern, Dienern, Unterthanen und Zugehörigen.

An besagtem Tag gabe der Röm. König der S. Ritterschafft ferner ein Decret, des Innhalts (1): Sie habe gebeten, daß, wann ein adeliches Mitglid, für sich selbst, oder in Vormundschaffts-Namen, auch, wo selbige nicht vorhanden, die Pupillen, entweder in eigener Person, oder die noch Abwesende, so beweislich nicht bey dem Feind, sondern, anderer erheblicher Ursachen willen, biß dahin verhindert blieben, sich durch Bevollmächtigte, oder ihre Beamte, bey ihren Gütern anmelden und einfinden, selbige auch zu besizen begehren würden, diejenige Commissarien und Andere, welche etwan seithero die Güter im Namen des Röm. Königs administrirt, ohne alle Widerred

(1) ibid. p. 1019.

derred und Hinderung, auch unerachtet etwan von zwey oder mehr Brüdern, oder nächsten Verwandten, noch Einer bey dem Feind und anderer Orten wäre, mit Hintansezung des Juris confiscandi, und anderer dergleichen Einreden, alle vorhandene Mobilien bey Obrigkeit und Unterthanen unverrückt bey einander- und nicht zulassen, daß von Jemand das geringste davon entäussert werde, und also die Güter gänzlich quittiren, und daß alle auf solche adeliche Güter, mit Einquartierung, Contribution, u. d. beschehene Aßignationen gänzlich caßiert seyn, und ins künfftige es damit, wie es im heil. Reich herkommen, gehalten werden solle etc. Wie nun der Röm. König obige Erklärung in Gnaden aufgenommen: Also, da sonderlich gemelte Ritterschafft, vermittelst ihrer Directoren, Räthe und Ausschüsse, von wegen des gesammten Corporis, oder auch derselben Mitglider in particulari, sich weiter angeben, dem Fridensschluß gemäß, in allem gehorsamst bezeugen, und demselben vollständiges Genügen leisten werden, daß ermeltes Ritterliches Corpus, und desselben Mitglider, so sich also des Fridensschlusses fähig machen und davon nicht auszuschliessen, sondern zuzulassen seyn, von dem Röm. König, im Namen des Kayſers in den Fridensschluß aufgenommen seyn sollen; wogegen man sich gegen dem gesammten Ritterlichen Corpore, oder auch denen Mitgliedern, so in disen Friden also mitgehörig, gänzlich versehe, daß sich gegen dem Kayser und Reich jederzeit gehorsam bezeugen, und in beständiger

ungeän-

ungeänderter treueſter Devotion continuiren, auch ihre Schuldigkeit in allweg in Obacht haben werden. Ferner habe der König bewilliget, daß nicht allein diejenige Ritterliche Mitglider ſelbſten, ſondern auch die, ſo ſich in Vormundſchafft-Namen, oder, wo ſelbige nicht vorhanden, die Pupillen, entweder in eigener Perſon, oder auch die noch Abweſende, ſo beweislich nicht bey dem Feind, ſondern anderer erheblichen Urſachen willen, biß dahero verhindert geblieben, ſich durch Bevollmächtigte, oder ihre Beamte, bey ihren Gütern anmelden und einfinden, ſelbige auch zu beſizen begehren werden, diſes der Ritterſchafft Mitglidern ertheilten Schuzes, ſo vil und weit er ihnen gedeyhen möge, genieſſen, ihnen die Güter wieder eingeantwortet, und die Adminiſtration derſelben wieder aufgehebt ſeyn ſolle; doch diſes alles demjenigen gemäß und unabbrüchig, was in einem oder anderm der Fridensſchluß, und was demſelbigen anhängig, mit ſich bringe. Da aber etwan von zwey oder mehr Brüdern, oder nächſten Befreundten, einer oder mehr, bey dem Feind, oder anderer Orten, ſeyn ſollte, und dergleichen Schuzes nicht genieſſe, vil weniger ſich, dem Fridensſchluß gemaß, gebührend angemeldet, noch auch in den Friden angenommen worden; alsdann ſolle es, für dieſelbe, oder derſelben Antheil, bey der angeordneten Adminiſtration billig ſein Bewenden haben. Was die Caſſation der vor diſem verfallenen hinterſtelligen Aßignationen anlange; könne der König nicht darein bewilligen, wolle aber bedacht

ſeyn,

seyn, (wie Er dann auch allbereits zu verfügen verordnet, und eheſtens publiciret werden solle,) daß der Stände, wie anderer so auch diser Orten, und also auch der Ritterlichen Mitglidern, noch obligenden Kriegsungelegenheiten, so vil sich nur noch zur Zeit thun lassen könne und möglich seye, wo nicht auf einmal gänzlich, jedoch nach und nach, abgeholffen und remediret werden möge.

Eben diſen 17. Jul. (1) berichtete auch der König in Ungarn an den Kayſer von Heilbronn aus: Wie sich die Reichsritterschafften im Fränckiſch- und Schwäbiſchen Crays bey Jhme und dem Grafen von Gallas wegen Acceptirung des Fridensſchlusſes angemeldet und was ſie für eine Antwort darauf bekommen; welches der Reichshofrath den 27. Jul. dem Kayſer durch ein Votum hinterbrachte.

Und nachhero (2) berichtete ermelter König ferner: Was Er der Schwäbiſchen und Fränckiſchen Ritterschafft für Protectorien und Declarationen auf ihre Petita ertheilt; welches der Reichshofrath den 27. Aug. abermalen an den Kayſer gelangen lieſſe.

Betrach-

(1) ſ. Meine Erläut. des Weſtph. Frid. etc. 1 Theil, S. 9.
(2) l. c. S. 14.

* * *

Betrachtungen.

§. 38.

Vorerinnerung.

Die ganze Regierung Kayser Ferdinands II. fällt in die unglückselige Zeiten des 30jährigen innerlichen Teutschen Krieges; darinn vilerley, auch in Ansehung der Ritterschafft, und derselbigen in zweyerley Religionsparthien getheilten Mitglidere, vorgienge, so in ruhigen Zeiten nicht geschehen wäre.

§. 39.

Kayserliche Privilegien.

Die Reichsritterschafften liessen sich, gewohnlicher massen, ihre von denen vorigen Kayserrn erhaltene Freyheiten von dem jeztregierenden Kayser bestättigen; darinn sie auch keine Schwürigkeit fanden. (*§. 4. 6. 14. 16.*)

An neuen Privilegien aber erhielte die Schwäbische Ritterschafft das, nicht unbillige, wichtige Privilegium wegen des Einstandsrechts. (*§. 12.*)

Die Ritterschafft ware auch vigilant, daß bey Confirmation oder Prorogation der Reichsständischen Privilegien in Zollsachen nichts ihrer Zollfreyheit nachtheiliges miteinfliessen möchte. (*§. 17.*)

§. 40.

§. 40.

Beschwerden über den Kayserlichen Hof.

Hinwiederum aber mußte auch die Reichsritterschafft die ganze Regierung dises Kayſers hindurch über die von Deſſelben Armeen erduldende Drangſalen die bitterſte Klagen führen: (*ſ. 5. 29.*)

Der Kayſer gabe ihro zwar gute Wörte, Salvegarden, Schreiben an die commandirende Generalität, u. ſ. w. Es halffe aber alles nichts. *ibid.*

Und da die Reichsritterſchaft ſonſten dem Kayſer nur in Türckenkriegen eine bewilligte Summ an charitativ-Subſidien zahlete; ſo ſchriebe der Kayſer nun auch an die Ritterſchafft Contributionen aus, ſo vil Er wollte, und man nur erpreſſen konnte; ſie mußte Wagenpferde und Knechte lifern ꝛc. (*ſ. 11.*) etc.: Wogegen ſie mit einem Blatt Papier, daß es ihro unnachtheilig ſeyn ſollte, ſich begnügen mußte. (*ſ. 26. 28.*)

§. 41.

Reciproque Beſchwerden der Reichsſtände und der Reichsritterſchafft.

Auch unter diſem Kayſer ſezten die Reichsſtände ihre Beſchwerden gegen die Reichsritterſchafft, und die Reichsritterſchafft gegen die Reichsſtände, bey mehreren Gelegenheiten fort; ſonderlich auch wegen Beſteurung derer von Reichsſtänden innhabenden Rittergüter; (*ſ. 3. 9. 15. 18. 23. 24. 36.*) bey welcher Gelegenheiſ

heit die Ritterschafft aber ein besonderes Menagement in Ansehung des Reichshofraths-Präsidentens äusserte. (§ 18.)

Die Reichsritterschafft wandte sich, gewöhnlicher massen, an den Kayserlichen Hof, welcher eine Commißion in der Sache niderseżte; (§. 3.) worauf aber damalen nichts erfolgte: Wie auch nicht wohl möglich ware, 1. weil die Klagen am Ende auf lauter special-Fälle hinauslieffen, die erst untersucht und entschiden werden mußten, und darinn sich keine allgemeine Regel geben liesse; so dann 2. weil der Kayserliche Hof wohl sahe, daß er, ohne Mitbeyziehung der Stände des Reichs, Sich nicht zu weit in die Geseżgebende Macht hineinwagen durffte, unter disem Kayser aber gar kein Reichstag gehalten wurde, und so wenig der Kayser, als die Ritterschafft, Lust hatten, dise Sachen an einen Reichstag gelangen zu lassen.

Die Rittercrayse erhielten zwar (gegen gütes Geld, s. Cap. 1. §. 3.) im Jahr 1623. eine favorable General-Resolution, (§. 10.) und 1630. deren Extension; (§. 25.) welche sie auch dem Cammergericht insinuiren liessen: (§. 31.) Im Grunde aber ware der Sache doch damit noch wenig geholffen.

Hingegen kame es unter disem Kayser am Reichshofrath zu vilen wichtigen Processen und Entschliessungen zwischen der Reichsritterschafft und manchen einzelen Reichsständen; welche grösten Theils auch einen Einfluß in die Reichsritterschafftliche Privilegien haben: So sehr aber

dieselbige verdienten, ebenfalls in einer guten Ordnung dem Hauptwerck nach erzählet zu werden; so ist es doch meiner dermaligen Absicht zuwider, mich allhier darauf einzulassen.

§. 42.

Mißbräuche der Geistlichkeit.

Als ein Bischoff seine geistliche Gewalt zu weit, und auch auf weltliche Sachen, erstreckte; kame das Kayserliche obristrichterliche Amt der Reichsritterschafft darinn zu statten. (§. 22.)

§. 43.

Verbotener Schuz.

Weil in denen damaligen trübseligen Zeiten theils Mitglidere der Reichsritterschafft, auf eine ihrer Unmittelbarkeit nachtheilige Weise, Schuz bey Reichsständen suchten, wollte es der Kayser nicht leiden. (§. 19.)

§. 44.

Association mit denen Evangelischen.

Da die Evangelische Religion, und die Gerechtsame derer derselben Zugethanen, unter disem Kayser in die äusserste Gefahr geriethen; so machte der Evangelische Theil der Reichsritterschafft, Anfangs nur zum Theil, und mit grosser Behutsamkeit, gemeinschafftliche Sache mit denen Evangelischen Reichsständen; (§. 1.) welches freylich der Kayserliche Hof nicht gerne sehen konnte; jedoch anfänglich ebenfalls behutsam darinn zu Werck gienge: (§. 5.)

Es warneten auch so wohl Catholische, als die

die mit dem Kayserlichen Hofe es haltende Evangelische, Reichsstände die Ritterschafft, neutral zu verbleiben: (§. 5.)

Nachdeme aber des Kayſers Edict von 1629. dem Faß den Boden ausgestossen hatte, und der König in Schweden denen Evangelischen zu Hülffe kame, wurde die Evangelische Ritterschafft muthiger, und beschickte den Leipziger Convent der Evangelischen Stände; welches freilich von dem Kayser übel aufgenommen wurde: (§. 29.)

Dessen ohnerachtet aber associirten sich doch hernach die samtliche Evangelische aller dreyer Rittercrayse formlich mit der Cron Schweden: (§. 34.)

Nach der unglücklichen Nördlinger Schlacht aber mußte auch die Ritterschafft zum Creuz kriechen, und sich zu Annehmung des Prager Fridens bequemen. (§. 37.)

§. 45.

Andere Religionssachen.

Die Evangelische Reichsstände nahmen sich ferner, so bald es anfienge, zu gütlichen Tractaten mit denen Catholischen zu kommen, der Evangelischen Reichsstände in Religionssachen rühmlichst an; (§. 30.)

Wo hingegen die Catholische einen grossen Religionshaß gegen dieselbige blicken liessen: (*ibid.*)

So schlecht aber auch der Präger Fride für die Evangelische ausfiele; so wurde dennoch für die Evangelische Ritterschafft darinn Sorge getragen: (§. 37.)

§. 46.

Associationen mit den Crayſen.

Als die Kriegsunruhen ſich in Teutſchland weiter ausbreiteten, begabe ſich zwar die Schwäbiſche Ritterſchafft, zur gemeinſamen Sicherheit, in einige Association mit dem Schwäbiſchen Crays; doch nicht anderſt, als mit Wiſſen und Willen des Kayſers; welcher ſeinen Conſens darzu auf eine ſehr eingeſchränckte Weiſe ertheilte: Es kame auch aus der ganzen Sache wenig heraus: (*ſ*. 7. 13.)

Und ſo associirte ſich auch die Fränckiſche Ritterſchafft einige Zeitlang mit dem Fränckiſchen Crays. (*ſ*. 33.)

§. 47.

Lehensſachen.

Forderiſt continuirten die Beſchwerden der Ritterſchafft gegen die Lehenhöfe, daß ſelbige weiter giengen, als ſich gebühre: (*ſ*. 3.)

Abſonderlich aber kame ſie in das Gedräng, als die Lehenherrn von ihren Vaſallen Lehendienſte forderten, deren ſie ſich gegen den Kayſer Selbſt bedienen wollten; da dann freylich der Kayſer nicht darzu ſtimmen konnte, ſondern ihnen das Gegentheil befahle. (*ſ*. 5. u. f.)

§. 48.

Fürſten-Correſpondenz.

Einige wenige geiſt- und weltliche Fürſten ſezten zwar ihre Correſpondenz gegen die Reichsritterſchafft fort; hielten auch einmal einen Con-

vent

vent deßwegen: (§. 27.) Es hiesse aber dennoch wenig oder gar nichts damit.

§. 49.

Rangstreit mit den Reichsstätten.

Ein sich selten zutragender Fall ware, daß zwischen der Reichsritterschafft und den Reichsstätten ein Rangstreit entstunde; bey welchem vor disesmahl die Stätte einigen Vortheil erhielten. (§. 2.)

III.

Beytraege zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschafft unter Kayser

Ferdinand III.

mit Betrachtungen darüber.

In dise Kayserliche Regierung fallen die Wesiphälische Fridens-Tractaten; bey welchen in Ansehung der Reichsritterschafft so vil wichtiges vorgekommen ist, daß solcher Zeitlauff eine besondere Aufmercksamkeit verdient, und in vilen wichtigen Streitigkeiten einen starcken Ausschlag gibt.

Vorbericht.

§. un.

Schrifften von der Reichsritterschafft.

Kreidenmann (Joh. Conr.) von adelichen Stifften, Verzüchten, Ritterrath, Correspondenz zwischen den drey Rittercrayssen; 1640. in Burgermeisters *Biblioth. equestr. Tom. 1. p. 629. sqq.*

Man sehe davon meine *Biblioth. Jur. publ. p. 665.* und die vermischt. Nachr. von R. Ritterschaft. Sach. S. 767.

Desselben kurzer Tractat von des Teutschen Adels, sonderlich der freyen Reichsritterschafft in Schwaben, Staat, Stand, Ehren, Würde, Recht, Gerechtigkeiten und alten Herkommenheiten; und dann, wie dieselbe wider vortringende Beschwerd und Mißbrauch in Bestand erhalten und fortgepflanzt werden können. Anjezt revidirt und vermehrt. 1646. und beym Burgermeister *l. c. pag. 638.* auch, unter dem Titul: De dignitate Nobilitatis immediatæ, ac statu, aliisque Juribus. Tübingen, 1646.

Conf. *Biblioth. &c. l. c.* S. *666.* verm. Nachr. *l. c.*

von Treisbach (Hipp.) unfürgreiffliches Bedencken über etliche Fragen, der freyen Reichs-

Reichsritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm Stand und Seßion betreffend. 1644. und beym Burgermeister *l. c. pag. 676.*

Mehreres davon findet sich in meiner *Bibl. Jur. publ.* S. *668.*

Des Verfassers wahrer Nahme ist Phil. KNIPSCHILD, der von Treisbach gebürtig ware.

Erstes Capitel.

Von der Reichsritterschafft innerlichen Verfassung.

* * *

Von der Reichsritterschafft überhaupt.

§. 1.

Correspondenztäge.

Nach (1) geschlossenem Westphälischem Friden haben der dreyen Rittercrayse Directores, Räthe und Ausschüsse, eine unumgängliche Nothdurfft erachtet, die vor disem veranlaßte Correspondenztäge wiederum in Gang zu bringen, und daben die der Reichsritterschafft in vil Wege zugezogene Eingriffe, Beschwerden und Turbationen, in reiffe Deliberation zu ziehen, und zu bedencken, wie denenselben abgeholffen, ins künfftige dergleichen prăcavirt, und sie bey

(1) LÜNIGS Reichsarch. Part. spec. Cont. 3. unter der R. Ritterschaft überh. S. 11.

ihrer Reichs-Immedietät, Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten, gehandhabt werden mögen:

Zu disem Ende wurde auf den 25. Jun. ein allgemeiner Rittercorrespondenztag nach Mergenthal ausgeschriben.

§. 2.

Conjunction der Unter-Elsaßischen Ritterschafft mit denen drey Ritter-Crayſen.

Anno 1651. (1) wurde die Unter-Elsaßische Reichsritterschafft, auf beschehenes Veranlassen, mit auf den allgemeinen Rittercorrespondenztag nach Mergenthal beschriben.

Dieselbe erklärte sich so dann schrifftlich: Weil sie den dreyen Rittercrayſen mit der Correspondenz bißhero nicht beygethan gewesen, noch zu den Ritterconventen von ihnen beschriben worden; so wolle sie sich nunmehro, um einmüthiger Zusammensezung, auch Verstärckung des freyen Rittercorporis, willen, dergestalt conjungiren, daß sie fürohin mit gesammter Ritterschafft in allem heben und legen, die Rittertäge besuchen; jedoch, als ein besonderer Ort, bey ihrem Herkommen bleiben, und sich keinem Crays absonderlich incorporiren lassen wollte: Endlich aber wurde verabredet:

1. Daß fürohin die Nider-Elsaßische von Adel auf die gewohnliche Rittercorrespondenztäge beschriben, alldorten Votum & Sessionem haben, und was dergestalt, insgemein, oder per Majora, geschlossen und für nuz und nöthig erachtet würde, sie unweigerlich geleben, deßwegen dann

(1) Lünig l. c.

dann auch die Correſpondenztäge jedesmals beſuchen laſſen, ſollen und wollen.

2. Sollen und wollen ſie im ſizen und votiren das vierte und lezte Votum haben: Im Fall ſich auch begeben ſollte, daß die Vota paria wären; ſoll alsdann demjenigen nachgelebt und für die Majora gehalten werden, was von zweyen unter den drey Rittercrayſen in Francken, Schwaben und am Rheinſtrohm, beliebt worden.

3. Sollen die Unterſchrifften und Titulatur in geſammten Ritterſchafftlichen Schreiben und Receſſen, auch anderen vorfallenden Gelegenheiten, folgender geſtalten gebraucht werden: „Freyer Reichsritterſchafft in Schwaben, Francken und am Rheinſtrohm, und dem Bezirck im untern Elſaß; „ ſo iedoch, daß keinem Crays, in Anſehung des führenden Directorii und der herkommenen Präcedenz, hiedurch nicht präjudiciret, ſondern es noch ferners alſo obſerviret werden ſolle.

4. Im Fall die Ritterſchafft im untern Elſaß in ihren eigenen und ſonderbaren Anligenheiten von denen dreyen Rittercrayſen, oder einigem Ort davon, eine Schickung, Geſandtſchafft, oder Adjunction, an den Kayſerlichen Hof, oder Churfürſten und Stände, auch andere Orte, begehren und dieſelbige bewilliget werden ſollte; ſoll ſolches auf der Elſaßiſchen Koſten allein geſchehen: Und ſo ſolle es auch von denen drey Rittercrayſen in ihren abſonderlichen Sachen, und wann ſie die Elſaßiſche darunter

ersuchen und sich ihrer Aßistenz gebrauchen würden, gegen denselben gehalten werden; jedoch mit diser Modification, daß, wann der gesammten Reichsritterschafft Agenten sich Eines Orts befinden, und daselbsten länger aufhalten müßten, alsdann der Elsaßische Adel ihme, oder ihnen, ihre Anligenheiten gleichmäßig, gegen einem beliebigen Recompens, recommendiren und auftragen mögen, dieselbe auch solche, so vil andere obhabende Verrichtungen zulassen, williglich übernehmen uund getreulich verrichten sollen: Dergleichen auch die Nider-Elsaßische, gegen den dreyen Crayßen zu thun, sich obligiret haben.

5. Weil ihretwegen bey dem Ritterdirectorio unterschidliche Spesen aufgehen, und anderes erforderet werden würde; als haben die Nider-Elsäßische sich erbotten, jährlich zu der gemeinen Directorialcaß einen freygestellten Beytrag so zu thun, daß die drey Rittercrayße ihre sonderbare Zuneigung gegen dem gemeinen Ritterwesen genugsam daraus abzunehmen haben sollen.

6. Demnach der Kayser die Subsidien und freywillige Anlagen hiebevor absonderlich bey dem Nider-Elsaßischen Adel gesucht, mit demselben durch seine Commissarien apart handlen lassen, sie auch darüber mit special-Reversen versehen; als solle es auch fürohin dabey sein ungeändertes Verbleiben haben, und hierinnen durch dise erfolgte Conjunctur von den drey Rittercrayßen den Nider-Elsäßischen, ausser deme, wann der Kayser es anderst belieben sollte, einige Neuerung nicht angemuthet werden.

7. Weil

7. Weil bey dem Reichsadel Herkommens, daß das general-Directorium bey den drey Rittercrayſen in Schwaben, Francken und am Rheinſtrohm abgewechſelt werden ſolle; als haben die Nider-Elſäßiſche ſich deſſen ſo fern begeben, daß, wann ſie ihren Bezirck, durch Recuperirung der Ober-Elſäßiſchen, oder deſſen im Teutſchen Bellitheim Lothringen begriffenen, und hiebevor dem heil. Reich immediate beygethanen Adels, (darzu ſie, Nider-Elſäßiſche, möglichſt cooperiren wollen,) oder auch in andere Wege, verſtärcken, und ſich zu Führung des Directorii, andern Rittercrayſen gleich, qualificiren, ſolches auch den Crayſen genugſamlich demonſtriren würden, alsdann ſolcher verſtärckter Bezirck auch zu dem Directorio admittiret werden ſolle.

8. Weil durch diſe Conjunctur der Nider-Elſaßiſche Adel mit den drey Rittercrayſen in eine genaue und enge Gemeinſchafft komme; als ſollen auch deſſen angehörige Mitglider von denen Stifftern nicht ausgeſchloſſen, ſondern, ſo vil den Rittercrayſen dabey zu thun möglich, und ſie ſich hierinnen erbieten können, auch der Stiffter Statuten nicht entgegen, darzu verholffen werden.

9. Sollen nunmehro von den drey Rittercrayſen dem hiedurch mitvereinigten Nider-Elſaßiſchen Adel, & viciſſim, ihre habende Kayſerliche Privilegien, Jura, Regalien, ingleichem die Conſuetudines, Statuten und Ordnungen, einander vertraulich communiciret werden:

Und

Und da einer etwas mehr als der andere hätte, es auch auf sich extendiren lassen, und gehöriger Orten ausbringen wollte; sollen die Uebrige demselben auf alle thunliche Wege, (doch auf des Impetrantens Kosten,) assistiren und beförderlich seyn.

Anno 1652. 10. Jun. (1) confirmirte der Kayser disen Vergleich.

§. 3.

Proportion der Subsidien-Quoten.

Als dem Kayser An. 1653. von der gesammten Reichsritterschafft 50000. fl. verwilliget wurden, theilte man selbige auf dem m. Sept. zu Heilbronn gehaltenen Correspondenztag, doch ohne Consequenz auf künfftige Zeiten, also ein (2):

Schwaben.	18000.
Francken.	15000.
Rhein.	12000.
Elsaßischer Bezirck.	5000.

§. 4.

Warnung vor fremdem Gerichtszwang.

Den 1. (11.) Jul. 1651. (3) schrieben alle drey Rittercrayse, nebst der Unter-Elsaßischen Ritterschafft, an den Fränckischen Ritterort Gebürg: Es seye bey dem Correspondenztag angebracht worden, daß theils Derselben einander vor der benachbarten Churfürsten und Stände Canz-

(1) Lünig l. c.
(2) Lünig l. c. unter Elsaß, S. 42.
(3) Lünig l. c. unter Francken, S. 187. Gebürgisch. Austragordn. S. 83.

Canzleyen citiren lassen, auch daselbst erscheinen und Recht nehmen sollen; wodurch sie aber ein ihnen und der gesammten Reichsritterschafft schädlich- und gefährliches Präjudiz einführen, welches man keineswegs ferner nachsehen und gestatten könne; sie würden also ernstlich ermahnt, sich dessen künfftig gänzlich zu enthalten, die angefangene Rechtfertigungen an solchen incompetirenden Gerichten wieder aufzuheben, und sich nach Innhalt des heil. Reichs Ordnungen und Statuten zu bezeugen; widrigen Falles, und woferne sie diser Erinnerung nicht statt geben, sondern noch ferner in ihrer Unbefugsame fortgehen sollten, würde man verursachet werden, einen solchen, als der Ritterschafft und der Reichsimmedietät und Freyheiten unwürdig, (doch ohne Präjudiz der auf seinen immediaten Gütern bestehenden Kayserlichen und Ritterschafftlichen Interesse,) ex Ordine equestri auszuschliessen.

§. 5.

Statut wegen der adelichen Töchtern.

Den 12. Febr. 1653. (1) stellten der dreyen Rittercrayse in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm Directores, Ausschüsse, Hauptleute, Räthe und Mitglider, für sich, auch ihre Erben und Nachkommen, eine Urkund aus: Es seye zwar von unfürdencklichen Jahren ruhig herkommen, und noch im Gebrauch, daß die Töch-

(1) BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 1. pag. 460. LÜNIG l. c. unter der R. Ritterschaft überh. S. 14.

Töchtern, zu Erhaltung des mannlichen Stammens und Namens, sich der väter- mütter- und brüderlichen Erbschafft, biß auf einen ledigen Anfall, gegen einem ziemlichen Heurathgut und Ausfertigung, begeben: Es wolle aber doch theils solches Herkommen in Zweifel gezogen und die Verzichte angefochten werden; woraus kostbare und weitläufftige Processe entstehen; sie statuirten also:

Daß nun hinfüro bey der Reichsritterschafft den adelichen Töchtern, so lang sie unverheurathet, ihrem Stand gemäß, gebührende Unterhaltung, an dem Ort, allwo sie sich mit der Freundschafft Gutbefinden aufhalten werden, verschafft: Auf den Fall der Verheurathung aber, für das jedesmahl ab intestato verfallene, und daher noch erwartende, väter- mütter- und brüderliche Erb- und zeitliche Verlassenschafft, von ihren Eltern selbst, oder, auf Abgang derselben, von beederseits nächsten Befreundten, oder Theils Directorn, Ausschuß und Räthen, nach Erwägung der Sachen Umständ, ein benanntes gebührend- und billigmäßiges Heurathgut oder Aussteuer, samt einer ehrlichen und ziemlichen Ausfertigung von Kleidern und Kleinodien, des Adels Herkommen gemäß, geschöpft und bestimmt, auch entweder mit Geld, richtigen Zinsverschreibungen, oder annehmlichen und thunlichen, genugsam versicherten, Mitteln, abgelegt und gut gemacht, darüber ihnen der weibliche Geschmuck und Kleider bey den weiblichen Verlassenschafften ausgefolgt, und zu disem allem, inn- und

ausserhalb Rechtens, schleunig und ohne allen weitläufftigen Proceß, geholffen, und sie dabey kräfftiglich gehandhabet werden sollen:

Hingegen sollen ermelte adeliche Töchter, und deren Posterität, ihren Gebrüdern, auch deren ehlichen mannlichen Leibeserben und Descendenten, männlichen Namens und Geschlechts, zum Besten, von aller übrigen und weiteren väter- mütter- und brüderlichen Erbschafft, Haab und Gut, Lehen und Eigenthum, ligendem und fahrendem, allerdings, biß auf einen ledigen Anfall, ausgeschlossen und abgewisen seyn, auch zuvor darzu keinen Antritt oder Ansprach suchen oder gewinnen, sondern für sich selbsten für verziehene Töchtern gehalten werden:

Auf den begebenden ledigen Anfall aber denselben, und ihren nachgelassenen ehlichen Leibeserben, der Regreß und Zugang zu ihrem Erbtheil, (davon sie vermög diser Ordnung und Statuti ausgeschlossen,) gestattet und vorbehalten seyn:

Wobey selbigen auch vorbehalten seye und verbleibe, was ihnen von ihren Eltern, Brüdern, Schwestern, und verwandten Personen, oder jemands Anderen, durch Verordnungen inter vivos, oder lezten Willen, absonderlich oder weiters gegönnet, verlassen, übergeben, verschafft, vermacht oder geschencket werde; ohne Männiglichs Irrung, Eintrag und Verhinderung.

Es solle auch dises Statut denen absonderlichen Pactis Familiæ, Fideicommissen und Stammesvereinigungen, so bereits aufgerichtet, oder

oder ins künfftige noch aufgerichtet werden sollen, unpräjudicirlich seyn.

* * *

Reichsritterschafft in Schwaben.

§. 6.

Project einer neuen Ritterordnung.

Beym BURGERMEISTER (1) und LÜNIG (2) liset man eine projectirte neue (Schwäbische) Ritterordnung de An 1653.

Eigentlich sollte es nur eine Erläuterung der Ritterordnung von 1560. in 27. Puncten seyn, und selbige von dem Kayser confirmiret werden: Weil es aber, meines Wissens, ein blosses Project gebliben ist; so will ich auch nichts weiter davon gedencken.

§. 7.

Schwäbischer Deputations-Rath.

Den 28. Jun. (8. Jul.) 1651. (3) beliebten alle fünf Schwäbische Ritterorte eine beständige gemeinschafftliche Deputation von 2. Catholischen und 2. Evangelischen Ritterglidern, nebst 1. Catholischen und 1. Evangelischen Rechtsgelehrten; welche dreymal des Jahrs zusammen kommen und die Ritterschafftliche Angelegenheiten besorgen sollten:

Es scheinet aber, die Sache seye entweder gar nicht zu Stande gekommen, oder habe doch nicht lang gedauert.

§. 8.

(1) im Cod. diplom. equestr. Tom. 1. p. 186.
(2) l. c. unter Schwaben, S. 98.
(3) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 199. LÜNIG l. c. unter Schwaben, S. 90.

§. 8.

Schwäbiſche Vormundſchaffts-Sachen.

Anno 1651. klagte die Schwäbiſche Reichsritterſchafft dem Kayſer: Daß, dem alten Herkommen, der Ritterordnung, und einem zu Weiſſenhorn verfaßten Abſchid zuwider, einige Mitglider ſich mit Vormundſchafften nicht beladen laſſen wollen:

Der Kayſer reſcribirte darauf den 23. Mart. (1) an ſie: Sie ſollen daran ſeyn, damit ob denen alten Ritterordnungen ſteiff und veſt gehalten, Wittwen und Wayſen verſorgt, auch ihre Haab und Güter beſtens adminiſtriret werden mögen: Da aber einer oder der andere aus ihren Mitglidern ſich ihrer Verordnung, denen Receſſen, auch diſem Kayſerlichen Befehl, ohne rechtsbeſtändige Urſachen widerſezen, und demſelben nicht nachleben würde, ſolle, wann ſolches bey dem Kayſer angebracht werde, mit dem Widerſpenſtigen der Gebühr nach verfahren, auch aller Schaden, ſo den Wittwen und Wayſen aus ihrer Verweigerung entſtehen möchte, von ihnen unnachläslich geſucht und eingefordert werden.

§. 9.

Rocheriſche Matricul.

Anno 1651. erneuerte der Canton Kocher ſeine

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. pag. 303. LÜNIG l. c. unter Schwaben, S. 90.

seine Rittermatricul; davon einiger Auszug an unten (1) angezeigtem Ort anzutreffen ist.

* * *

Reichsritterschafft in Francken.

§. 10.

Töchtern Verzicht.

Anno 1649. 19. (29.) Maj. (2) stellten die Directores, Hauptleute und Räthe aller sechs Ritterorte in Francken ein Atteſtat aus: Daß dergleichen Verzichte derer adelichen Töchtern, wie es in der dem Atteſtat einverleibten Formul begriffen seye, unter denen von Adel in Francken von undencklichen Jahren, zu Erhaltung derer adelichen Familien und Güter, also herkommen und obſerviret worden seye.

§. 11. a.

Gebürgische Proceßordnung.

Anno 1641. (3) confirmirte und extendirte der Fränckische Ritterort Gebürg seine Proceßordnung.

§. 11. b.

Orts-Gebürgische Schlüsse.

Anno 1650. 22. Maj. (4) flosse in einen Gebürgischen Ortsreceß ein: Es sollen alle Mitglider bey denen Rittercongreſſen, auſſer beglaubten Ehehafften, unausbleiblich erscheinen, und

(1) beym BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. pag. 687.
(2) LÜNIG l. c. unter Francken, S. 38.
(3) LÜNIG unter der R. Ritterſch. in Franck. S. 201.
(4) Gebürg. Austrag-Ordn. S. 95.

und denen daselbst vorgehenden Rathschlägen und Verabschiedungen unausgesezt beywohnen, sich an solchen ihre particular- weniger andere Sachen im geringsten nicht abhalten lassen; so gar, daß keiner, ohne des Ritterhauptmanns Consens, auch abgelesenen, und mit Hand und Sigel bekräfftigten, Receß, von der Wahlstatt nicht weichen, die Contravenienten aber durch zulässige Mittel darzu adstringiret werden sollen.

Anno 1651. 16. Maj. (1) wurde beschlossen: Kein Mitglid solle bey fremden Gerichten Recht suchen; bey Straf 50. Marck Goldes.

An eben disem Tage (2) receßirte Gebürg: 1. Daß die Mitglider bey denen Conventen sich in allem dergestalt, wie es sich gebühre, comportiren, denen Berathschlagungen unausgesezt beywohnen, und biß zur Ausfertigung der Recesse verharren, oder dem Ritterhauptmann die Ursach des Abreisens eröffnen sollen. 2. Welches Mitglid sich bey ritterlichen Conventen ungebührlich verhalten, und zu einiger Thätlichkeit Ursach und Anlaß geben werde, solle der Ritterlichen Cassa 100. Rthl. verfallen seyn.

16. Sept. (3) wurde beschlossen: Wann zwischen einem und dem andern Mitglid Stritt und Irrungen entstehen würden; sollen sie zu Beylegung derselben ihre nahe Blutsfreunde und Anverwandte, oder die Ritterhauptmannschafft, um eine Deputation

(1) S. 85.
(2) S. 99.
(3) S. 107.

ersuchen; allein so wohl vor als währender Vermittelung sich gegen einander aller real- und personal-Injurien, so münd- als schrifftlich, gänzlich enthalten; bey Straf 3. Marck Goldes: Wann aber der Verbrecher difficultiren würde, solche zu erlegen; solle er dem Kayser denominirt und um die Execution gebeten werden.

Anno 1652. 30. Jan. (1) receßirte Gebürg: Daß, welches Mitglid die allgemeine Ritterliche Concluſa nicht verschwigen halten, und solche Jemands anders, als denen es zu wissen gebühret, offenbaren werde, in 20. Marck Goldes Straf verfallen seyn solle.

Anno 1653. 25. Maj. (2) beliebte Gebürg: Daß zween Brüder, so in Communione, doch immatriculirt, seynd, und zu den Seßionen und Consultationen allbereits admittirt worden, auch zwey Vota haben sollen.

Anno 1655. 28. Sept. (3) schlosse der Ort Gebürg: Die herumlauffende Patenten sollen einander obsignirt zugesandt werden; damit nicht jedermann erfahre, was bey dem Ritterschafftlichen Wesen vorgehe.

Anno 1656. 8. Nov. (4) resolvirte er in Ansehung der Ortsconvente: Daß hinfüro 1. ein jedes Mitglid mit allem Fleiß wohl aufmercke und betrachte, was von dem Hauptmann proponiret werde; 2. wann es in der Ordnung zum

(1) S. 105.
(2) S. 104.
(3) Austr. Ordn. S. 94.
(4) l. c. S. 97.

zum Votiren an dasselbe komme, solle es nach seinem selbsteigenen besten Verstand, nicht aber nach eines Andern Willen und Gefallen, seine Stimm ablegen; 3. vil weniger Andere zu seiner Meinung gleichsam nöthigen, oder bereden; 4. die Vota nicht confundiren, oder vor der Zeit sich herauslassen, noch Andern im Votiren einfallen, sondern erwarten, biß er selbst gefragt werde; 5. unter der Seßion nicht von andern Händeln discuriren, oder Vexation treiben, und hiedurch andere Mitglider vom Aufmercken und der Sachen Erwägung abhalten; 6. bey der Seßion unabgetretten verbleiben, oder doch, da die Natur einen Abtritt erforderen sollte, alsobalden wiederkommen; 7. so wohl bey den Seßionen, als sonsten Zeit währender Tractaten, sich des übermäßigen Trincks enthalten; 8. vor Unterschreibung des Recesses nicht abreisen; 9. was receßirt, in Geheim, auch steiff, fest und unverbrüchlich halten: Widrigen Falles solle der Uebertretter, nach Gutachten der anwesenden Mitglider, mit einer Geldstraf belegt werden.

§. 12. a.

Rhön- Werra- und Buchisches Quartier.

Anno 1656. m. Jan. (1) schlosse Rhön und Werra: Weil das Buchische Viertel noch immer zu gänzlicher Beytrettung (unter dem Vorwand einer absonderlichen unter sich hievor gepflogenen Vergleichung,) aufschiebe; so

(1) Buchisch. Bed. wegen der Hypoth. von 1775. S. 13.

habe man mit Fleiß dahin zu trachten, daß solche gänzliche Zusammensezung je eher je besser werckstellig gemacht werde.

§. 12. b.

Coburgischer Adel.

m. Aug. 1649. (1) hielten die Sachsen-Altenburgische Gesandte denen Reichsritterschafftlichen bey denen Fridens-Executions-Tractaten zu Nürnberg vor: Es sollten sich etliche des Reichsadels in Francken vernehmen lassen: Der Adel im Coburgischen gehöre zu dem Corpore des Reichsadels, und wäre nicht anders, als wenn Dieselbe dem Hause Sachsen entlehnet wären; dahero denn der Reichsadel entschlossen, solche wieder abzuforden, Se. Fürstliche Gnaden am Cammergericht zu belangen, und den Renthereyverwalter zu Coburg mit Hofgericht vorzunehmen.

* * *

Reichsritterschafft am Rhein.

§. 13.

Rheinische Ritterordnung.

Erst An. 1652. 9. (19.) Apr. (2) machte die Reichsritterschafft am Rheinstrohm, in der Wetterau und zugehörigen Orten, eine Ritterordnung, nach dem Beyspil der Fränckischen vom Jahr 1590. Sie bestehet aus zwey Theilen.

Der erste führet die Rubric: Von Sazungen,

(1) von MEIERN Nürnberg. Frid. Exec. Acta, I. Theil, S. 197.

(2) LÜNIG l. c. unter Rheinstrohm, S. 36.

gen, und hat folgende Titul: 1. Von der Schuldigkeit gegen GOtt, und daraus folgendem Christlichem Leben ins gemein. 2. Daß alle sträfliche Laster, oder andere unlöbliche Handlungen, zu fliehen. 3. Vom schuldigen Gehorsam gegen der lieben und höchsten Obrigkeit. 4. Wessen man sich, nach GOtt und der höchsten Obrigkeit, gegen andern Churfürsten und Herrn, und andern Ständen, als denen man einiger Ursachen wegen mit Pflicht verbunden, zu verhalten. 5. Wie sich gesammte adeliche Mitglider gegen die verordnete Directorn, Ritterhauptleute, Räthe und Ausschuß, auch sonsten, gebührlich zu verhalten. 6. Wie man sich insgemein gegen andern hohes und nidern Standes Personen, ausserhalb der schuldigen Pflicht, zu erzeigen. 7. Von Haltung des heilsamen Landfridens. 8. Daß die irrige Uebelhausende vor ihrem Verderben fleißig zu verwarnen. 9. Daß die arme Unterthanen wider die Gebühr nicht zu beschweren, und wie gegen den Ungehorsamen zu handlen. 10. Daß und wie ehrlichen Wittwen und adelichen Wayfen zu verhelffen. 11. Daß rechtmäßige Zusagungen gegen einem andern festiglich zu halten. 12. Daß unnöthige Gezänck zu verhüten, oder deme jedoch schleunig abzuhelffen. 13. Daß sonderlich beschwerliche Schmähhändel zu vermeiden, und wie selbigen zu begegnen. 14. Wie es hinfüro mit Verkauff- oder anderer Veränderung der adelichen Güter zu halten.

Der zweyte Theil handelt: Vom Ritterrath

und dessen Verfassung, also: 1. Von Personen, so des Raths, wie vil derselben, woher, und wie sie zu bestellen? 2. Von der Eydespflicht aller Rathsverwandten. 3. Von Ersezung im Rath abgangener Personen. 4. Von Ansehen und Gewalt der Räthe. 5. Von Sachen, so disem neubestellten Ritterlichen Rath zu bedencken obligen. 6. Von dem Ort, item wie offt und zu was Zeiten des Jahrs der Rath zu halten. 7. Von dem Einkommen des gemeinen Ritterraths, Einziehung, Verwahr- und Verrechnung des Geldes.

Am Ende heißt es: Daß nicht leichtlich einige Aenderung eines oder des andern Punctens wegen verstattet werden solle; es seye dann, daß selbiges mit Gutachten des ganzen Raths, oder auch in vornehmen wichtigen Sachen, daran insgemein oder sonderlich vil gelegen, mit Zuthun aller drey Orten Hauptleute und selbigen zugeordneter Räthe, vorgenommen werde; wie sie dann, im Fall in ein- oder anderem fernere Versehung, oder dessen, so bereits statuirt, bessere Erläuter- und Erklärung, zu thun, vonnöthen wäre, ein solches, auf vorbesagte Weise, zu bedencken und zu schliessen, Macht haben sollen: Wo hingegen alle Rathsverwandte Personen, wann sie, solcher ihrer Aemter und deren schuldigen Verrichtung wegen, mit Worten oder Wercken behelliget würden, nicht allein im Namen der ganzen Ritterschafft gegen männiglich in- und ausserhalb Rechtens zu vertretten und zu vertheidigen, sondern dieselbige auch in allem,

was

was sie darüber ausstehen, auch sonsten für Kosten und Schaden erlitten, mit gemeinem Zuthun gebührlich schadlos zu halten seyen.

§. 14.

Matricul.

Anno 1656. beschlosse die Mittelrheinische Ritterschafft (1): Weilen keine Rittergüter in der Matricul beschriben, daß solche ordentlich specificirt, in ein besonder Buch zusammengetragen und in die Rittertruchen gelegt werden sollen.

§. 15.

Convente.

Ferner wurde §. 6. verordnet: Denenjenigen, welche bißhero bey Rittertägen nicht erschienen, das Kayserliche Patent, mit einverleibter 1000. Rthl. Pön, zuzuschicken; mit der Bedrohung, wann sie künfftig nicht erscheinen würden, daß man gegen sie klagen müßte.

§. 16.

Morose Contribuenten.

Anno 1653. (2) truge der Kayser dem Churfürsten zu Maynz Commißion auf, daß er nicht allein die adeliche Mitglider am mittleren Rhein und in der Wetterau, so sich zwar zu dem Ritter-Corpore bekennen, jedoch aber in Bezahlung ihrer Schuldigkeit sich widrig und saumselig erzeigen, sondern auch andere, welche, wiewohl sie unter den Reichsadel gehörig, oder

(1) Staatsarch. 1751. 2. Theil, S. 47.
(2) Burg-Fridberg. Deduct. gegen die Mittel-Rhein. Ritterſch. von 1751. Beyl. 130.

freye Reichs-Rittergüter an sich gebracht, auch in der uralten Rittermatricul begriffen, nichts desto weniger sich und ihre Güter aus dem Ritter-Corpore entziehen, und andern Ständen unterwerffen wollen, zu Abführung deren Schuldigkeit vermögen und anhalten wollte.

§. 17.

Burg Fridberg.

In dem Mittel-Rheinischen Ritterreceß von 1656. wurde §. 8. dafür gehalten (1): Es wäre gut, wann die Kayserliche Burg Fridberg, weilen sie wegen der Grafschafft Kaichen zu denen Reichstägen eingeladen würde, ihre Seßion occupirte, und bey Reichs- und Craystägen für die Ritterschafft das Beste redete.

Ob und wie ferne die Burg aber damalen zu der Mittelrheinischen Reichsritterschafft contribuiret habe? stritten sie nachhero mit einander. (2)

* * *

Reichsritterschafft im Elsaß.

§. 18.

Ritterordnung.

Anno 1651. 27. Oct. (6. Nov.) (3) vereinigten sich der unmittelbaren Ritterschafft im Elsaß Räthe, Ausschüsse und gesammte Mitglider, so vil deren in der Rittermatricul mit Namen, und zugehörigen Schlössern, Stätten, Häusern, Sizen, Herrschafften, Dörffern, Flecken,

(1) s. Staatsarch 1751. 2. Theil, S. 47.
(2) s. l. c. 3. Theil, S. 17.
(3) Lünig l. c. unter Elsaß, S. 10.

cken, Höfen, Stückgütern und Innhabungen, unterschidlich beschriben seyen, auf Kayserliche Ratification, einer Ritterordnung; welche von folgenden Puncten handelt:

1. Von ihrem Verhältniß gegen den Kayser, in Ansehung ihrer Personen und Güter; mit Vorbehalt ihrer etlichen sonderen Ständen schuldigen Dienste. 2. Von ihrem Verhältniß gegen die Lehenherrn. 3. Von ihrem Betragen gegen benachbarten Reichsständen. 4. Von Vollziehung der Reichsgerichtlichen Erkenntnisse. 5. Vom Religions- Land- und Westphälischen Friden. 6. Von der Reichspolicey. 7. Von denen, so den Landfriden nicht halten, ordentlich Recht nicht leiden wollen, oder sonst unadelich handlen. 8. Von güt- und rechtlicher Behandlung derer mit Reichsständen habenden Streitigkeiten. 9. Von schrifftlicher Verfassung ihrer Regalien und Freyheiten, auch Lehensgebräuche. 10. Von Mittheilung dienlicher Urkunden ꝛc. 11. Von Behandlung der Streitigkeiten, wobey das gemeine Ritterwesen interessirt, oder ein Ritterglid seinem Gegentheil nicht genug gewachsen ist. 12. Von denen unter den Ritterglidern entstehenden Streitigkeiten. 13. Von vertraulicher Offenbahrung dessen, was dem Corpori, oder seinen Mitglidern, nachtheilig seyn möchte. 14. Von der nicht-Trennung vom Corpore. 15. Von dem Ansehen der Ausschüsse und der mehreren Stimmen. 16. Von Religionssachen. 17. Von Wittwen- und Wayssachen. 18. Von Haltung der Zusa-

gen.

gen. 19. Von üblen Haushältern. 20. Von Blödsinnigen. 21. Von dem Verhalten gegen die Unterthanen. 22. Von Verkauffung der adelichen Güter. 23. Von Ausschuß- und gemeinen Rittertägen. 24. Von denen, so sich der Ordnung nicht gemäß bezeugen würden. 25. Von einem tugendhafften Wandel. 26. Vom Kirchengebet. 27. Von der Directorn und Ausschüsse Gewalt und Vertrettung. 28. Von der Ausschüsse Zahl, Amt und Pflichten. 29. Von Erläuterung diser Ordnung. 30. Von derselben Aender- oder Besserung, auch Widersezlichkeit gegen dieselbe.

§. 19.

Innere Verfassung des Elsaßischen Adels.

Den 6. Jun. 1647. (1) schriebe der Kayser an die Reichsritterschafft im untern Elsaß: Es komme ihme glaubwürdig vor, was massen etliche aus ihnen, welche zwar den Namen und Privilegien behalten, bey den Rittertägen sich nie einstellen, den majoribus Voris sich nicht unterwerffen, weniger der Ausschüsse von den Mitglidern habenden Gewalt und Autorität gutheissen, am allerwenigsten aber zu Conservation des Ritterwesens etwas beytragen, noch sonsten dem gemeinen Ritterschluß sich accommodiren, sondern sich von der Ritterschafft absondern, ja gar einer Begebung in anderwärtige Protection, Schuz und Schirm, sich verlauten lassen:

Gleichwie aber dem Kayser und Reich, wegen

(1) Lünig l. c. unter Elsaß, S. 8.

gen ihres dabey versirenden Interesse, mercklich daran gelegen seye, daß das gemeine Ritterwesen in esse erhalten werde; als befehle Er ernstlich, daß die gesammte Mitglider hinfüran, ausser ehehafften Ursachen, bey den Rittertägen sich unfehlbar einfinden, dem gemeinen Ritterschluß gehorsamlich nachleben, von demselben sich keineswegs separiren, weniger unter andere Jurisdiction und Schirm sich begeben, insonderheit aber, zu Conservation des Ritterwesens, gleich Anderen, beytragen, und in allem sich also, wie es adelichen freyen Mitglidern oblige und gebühre, erweisen und bezeugen; bey Vermeidung Kayserlicher Ungnad und Verlust ihrer Immedietät und Freyheit.

§. 20.

Matricul.

Beym Lünig (1) findet sich eine umständliche Matricul aller An. 1651. zu der Reichsritterschafft im untern Elsaß gehörig gewesenen Personen, auch deren Gütern, wie auch derer blossen Innhabere Ritterschafftlicher Güter.

§. 21.

Conjunction mit den drey Rittercrayſen.

Von der Conjunction des Reichsadels im untern Elsaß mit denen drey Rittercrayſen, Schwaben, Francken und am Rhein, habe ich schon §. 2. geredet.

* * *

Ich füge nur noch bey, daß in disem Zeitlauff

(1) unter Elsaß, S. 20.

lauff die gesammte Reichsritterschafft aller Crayse und Bezircke sich währenden Krieges, absonderlich aber bey denen Fridenstractaten, nach der Verschidenheit der Religion, in zwey Theile getheilet hat, nemlich in die Evangelische und Catholische Parthie; wobey jedoch die erstere sich mehr activ, hingegen die leztere mehr paßiv, verhalten hat.

* * *

Viles anderes, so auch mit in die innere Reichsritterschafftliche Verfassung einschläget, kommt in dem folgenden Capitel vor; als:

1. Wegen der Fränckischen Ritterordnung ꝛc. *ſ. 43. a.*

2. Wegen der morosen Contribuenten; *ſ. 9. 37. 43. 45.*

3. Wegen eines zum Craysstand angenommenen ehemaligen Rittermitglides; *ſ. 16.*

4. Was für Ausgaben als gemeinschafftliche Schuldigkeiten anzusehen seyen? *ſ. 37.*

5. Wegen des Einstandsrechts; *ſ. 38. 39.*

6. Wegen des Verzichts der Elsaßischen Töchter, *ſ. 40.* und endlich

7. wegen Injuriensachen. *ſ. 57.*

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwiſchen dem Kayſer und Reich einer- ſo dann der Reichsritterſchafft anderer Seits.

§. 1.

Anno 1637.

Beſtättigung der Elſaßiſchen Privilegien.

Anno 1637. 28. Aug. (1) beſtättigte der Kayſer der Ritterſchafft im Elſaß das von Kayſer Carl V. erhaltene Privilegium; nemlich,

1. daß die von der Ritterſchafft und Adel im Elſaß alle ihre eigene Früchte, Traid und Wein, und was ihnen auf ihren eigenen Gütern, Zinſen, Gülten und Zehenden, erwächst oder fallt, oder ſie zu ihrer Haushaltung erkauffen, in allen Maut- und Zollſtätten frey, unbeſchwert, für- und durchführen und paßieren mögen, und darüber mit Maut, Zoll, oder anderen Auflagen, nicht beſchweret werden: Doch ſollen ſie allwegen unter ihren Inſigeln, daß ihnen ſolches zugehörig, und es obberührter maſſen damit beſchaffen ſeye, den Zöllnern und Mautnern zu wiſſen thun; und, was ſie ſonſten darüber kauffen oder verkauffen, davon ſchuldig

(1) Lünig l. c. unter Elſaß, S. 6.

schuldig seyn, die gewöhnliche Zöll und Auflagen, wie sich gebührt, zu bezahlen.

2. Sollen alle und jede der gemelten Ritterschafft, und ihre Güter, so von Alters her frey geweßt, nun hinfüran bey solchem ihrem Herkommen und Freyheiten bleiben und gelassen, und wider das alte Herkommen, so vil gemeldte ihre Güter betreffe, nicht beschweret werden.

3. Es sollen auch die vom Adel und Ritterschafft im Elsaß Macht haben, allenthalben Güter zu kauffen und verkauffen: Doch ob von Alters einige Beschwerden darauf gestanden wären, die sollen darauf bleiben.

4. Sollen sie mit Verleyhung ihrer Güter, wie recht und von Alter herkommen ist, zu handlen Macht haben, und daran mit widerwärtigen Geboten und Verboten nicht verhindert noch beschweret werden.

5. Solle ihnen das Windhezen und Baizen, wie sie solches nach Adels Freyheiten von Alters hergebracht, hinfüro auch gestattet, und von Jemanden nicht gesperret noch gewehret werden:

Alles ohne Männiglichs Verhinderung, Irrung und Eintrag.

Endlich gabe der Kayser diser Ritterschafft die jedesmalige Cammerrichtere u. Beysizere zu Conservatorn, Schirmern und Handhabern solcher Declaration, Erklärung und adelichen Freyheiten.

§. 2.

Anno 1638.

Kayserliche Subsidien.

In einer Kayserl. Hofbuchhalterey Auszug aus

aus den Reichspfenningmeisterey-Rechnungen heißt es (1): „Anno 1638. & 1639. seynd bey dem Pragischen Fridensschluß verwilliget worden 120. Römermonath:

Löbl. Reichsritterschafft in Schwaben: = = = = Nichts.„

§. 3.

Fränckische Crayshandlungen.

Bey (2) dem zu Nürnberg gehaltenen Fränckischen Craystag liesse Hohenlohe-Neuenstein den 13. (23.) Nov. Anregung thun: Ob nicht die im Crays gesessene Ritterschafft, zu Sublevirung der übrigen Stände, im Beytrag zu den begehrten militarischen Subsidien mitbegriffen seye?

Wiewohl man nun Anfangs davon abstrahirt; so wurde doch hernach von Brandenburg-Bayreuth und Anspach, (mit denen sich Bamberg fast conformirt,) vorgestellt: 1. Seyen die Kayserliche Postulata an den ganzen Crays ergangen, darunter die Ritterschafft mitbegriffen seye; 2. würden die übrige Stände durch der Ritterschafft Beytritt sublevirt; 3. müßte man einen Unterschid zwischen denen Adelichen und denen Fürstlichen Vasallen machen; welche leztere ohne allen Zweifel, in Ansehung derer Lehen, so sie von denen Fürstenthümern recognosciren, in der Lehenherrn Uebertragung zu computiren seyen, u. s. w.

Eich-

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. I. pag. 391.
(2) ibid. pag. 890.

Eichstätt und Teutschmeister aber versezten: 1. Die Kayserliche Postulata seyen an die Stände addreßirt, wovon die Ritterschafft in favorabilibus jederzeit ausgeschlossen bleiben müssen; daher nicht billig seye, sie in odiosis & onerosis zu fassen; 2. weil die Ritterschafft unmittelbar von dem Kayser dependire, wäre es unverantwortlich, sich dißfalls so zu vergreiffen; 3. die Ritterschafft würde, dem Herkommen gemäß, gleich andern Exemtis, um eine mitleidentliche Hülffe ersucht, und prästirte selbige; 4. wäre zu besorgen, weil wegen der Ritterschafftlichen Vasallen keinem Stand an seiner Matriculsquote etwas abgezogen würde, daß die præsumtive angewendete Quote, ex lege talionis, auf den gravirenden Stand, zu seinen unstatten, gereichen möchte; 5. das Vasallagium seye so limitirten Begriffs, daß es dem Lehenherrn keine Jurisdiction einraume, vil weniger an hohen Regalien, als dem Collectationsrecht, (welches der Reichsritterschafft durch besondere Kayserliche Privilegien verliehen worden seye,) etwas zuschanzen könne: Für sich wollten und begehrten sie der Ritterschafft an habenden Eminentien, Rechten und Privilegien, nichts präjudicirliches zuzumuthen; worüber sie, Namens ihrer Principalen, protestiret haben wollten.

Disen lezteren haben sich **Würzburg**, die übrige Alle, und sonderlich **Hohenlohe-Waldenburg**, conformirt:

Den 23. Nov. (3. Dec.) 1638. flosse aber den-

dennoch in den Fränckischen Craysabschid ein: „Nachdem auch seit dem Pragerischen Fridensschluß die Fränckische Ritterschafft, wann es zu Winterquatieren kommen, neben Fürsten und Ständen daran ihren Antheil gleichergestalt gehabt, auch nicht zu muthmassen, daß Kayserliche Majestät sie allein werden befreyen wollen; so werden beede des Crayses ausschreibende Fürsten die gesammte Hauptleute, neben einem engeren Ausschuß von berührter Ritterschafft, in Gnaden ersuchen, an einem gewissen Ort zu erscheinen, um zu vernehmen, was dieselbe an denen bewilligten 60. Römermonathen beyschiessen wollten: Und da sie, wie zu hoffen, was eingiengen; sollte dasienige zu Ringerung der sämtlichen Craysstände Quotâ gereichen, und ihnen zu dem Ende die künfftige Handlung nachrichtsamlich notificiret werden.„

§. 4.

Anno 1640.

Handlungen mit dem Churfürstlichen Collegio.

Den 19. (29.) Mart. 1640. (1) stellte die Reichsritterschafft in Francken dem Churfürstlichen Collegio vor: Theils Fränckische Craysstände hätten sie bißhero, unter dem Vorwand Kayserlicher Kriegsdienste, ex continentia causæ, und der Soldatesca besserer Bequemlichkeit, mit zu Unterhalt- und Verpflegung der ihnen aßignirten Trouppen gezogen: Nun aber

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. I. p. 999.

bezeugten sie ungescheut, daß sie bey künfftigen Einquartierungs- und Anlagsfällen diejenige Ritterschafftliche Mitglider, welche ihnen in der Nähe sizen, oder etwan mit Homagiis, Subjectionem nequaquam importantibus, verwandt, zu der Quota, die ihnen angewisen werden möchte, mitanstrengen, um zum Beytrag dessen, so ihnen, (krafft der Reichsmatricul,) ihrer Lande halber allein abzuführen oblige, anhalten wollten: Weil aber dises unbillig seye, und die Ritterschafft ihren Beyschuß besonders prästire, es auch ihrer Unmittelbarkeit nachtheilig seye; als bitten sie um Intercessionalien, und die Fränckische Craysausschreibende Fürsten beweglich erinneren zu lassen, daß sie, für sich und andere ihre Mitstände, sich solchen widerrechtlichen Beginnens enthalten ꝛc.

Den 30. Jun. (1) ersuchte auch das Churfürstliche Collegium den Kayser: Weil an Conservation der Fränckischen Ritterschafft gelegen, und dieselbe das ihrige bißhero willig prästirt ꝛc. als möchte der Kayser bey seiner Generalität, auch sonsten, die eheste genessene Verordnung ergehen lassen, damit besagte Ritterschafft von solchen ganz unleidentlichen Beschwerden und Kriegspressuren liberirt, in des Kayſers und Reichs Devotion erhalten, und ihrer inskünfftig, so wohl auch ihrer, von Krieg, Pest, Angst, Jammer und Elend, noch wenig überblie-

(1) pag. 1001.

bliebenen Unterthanen, verſchonet, und ſolchen Kayſerlicher Schirm und Schuz verſchaffet werde.

§. 6.

Reichstags-Handlungen.

Bey BURGERMEISTERN (1) findet ſich, unter der Rubric: „Extract Fürſtlichen Unions-Protocolls contra die Ritterſchafft, de 1641.„ diſes: „Auf dem Reichstag zu Regensburg 1641. hat der **Teutſchmeiſteriſche** Geſandte bey dem Contributions-Puncten proponirt: Daß die Reichsritterſchafft pro adjuto zu den übrigen Ständen gezogen werden möchte; der **Chur-Maynziſche** Vicecanzler, Doctor Reigersberger, ſich ſtarck bemühet, der Ritterſchafft Exemtion zu eludiren; dargegen ſich der **Brandenburgiſche-Culmbachiſche** Canzler, Herr Urban Caſpar von Feiltſch, opponirt, vorwendend: Man würde ſich an Seiten der Ritterſchafft nicht nur mit habenden Privilegien, ſondern auch dem Reichsherkommen, und darüber erſt vom friſchen dato iterirtem und verneuerten præjudicio, von Churfürſten und Ständen ſelbſten vorgeſchlagenen, und von Kayſerlicher Maj. darauf per Commiſſiones ſpeciales flagitirten, und von der Ritterſchafft verwilligten, Charitativis ſchüzen und ausflüchten ꝛc.„

Ich will aus dem in LONDORPS *Actis publicis Tom. 4.* und *5.* befindlichen Reichsfürſtenraths-Protocoll und anderen Staatsſchrifften von diſem Reichstag folgendes bemercken.

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. pag. 1169.

Den 4. (14.) Nov. 1640. kame erstmahls im Reichsfürstenrath in Ueberlegung: Ob der Fürsten Residenzstätte mit Aßignation der Quartiere zu verschonen seyen? wovon hernach mehreres vorgekommen, auch dem Reichsgutachten vom 12. (22.) Nov. eine Stelle deßwegen eingerucket worden ist; worauf Sich auch der Kayser den 22. Nov. St. n. erkläret hat; welches noch weitere Berathschlagungen über disen Puncten veranlaßte: Solche ganze Zeit über aber wurde der Reichsritterschafft hiebey noch nicht gedacht.

Den 16. (26.) Nov. meldete

Bayern: Weilen aus den Reichsabschiden zu ersehen, daß hiebevor in denen Nothfällen die freye Reichsritterschafft ersuchet worden, auch eine Beyhülffe dabey zu thun; als wäre solches Mittel Ihro Kayserlichen Majestät an Hand zu geben.

Schwäbische Grafen: Was im Chur-Bayrischen Voto wegen der freyen Reichsritterschafft angeführet worden ꝛc. hätten sie sich erinnert, daß sie hiebevor hierum von Ihro Kayserlichen Maj. wären angelangt worden: Da nun das alte Herkommen und die Observanz in solchem Fall in Acht genommen würde; würde sich gedachte Ritterschafft nach Vermögen erklären.

Den 21. Nov. (1. Dec.) brachte **Salzburg** den Reichsritterschafftlichen Beytrag wiederum in Erinnerung.

Culmbach: Die Ritterschafft müßte, dem alten

alten Herkommen nach, gebührend ersuchet werden.

Den 22. Nov. (3. Dec.) erinnerte

Hildesheim: Daß bey Befreyung der Fürstlichen Residenzen auch der freyen Reichsritterschafft Häuser gleichergestalt zu gedencken.

Paderborn: Wie Hildesheim.

Münster: Wie Hildesheim; und wäre die freye Reichsritterschaf, so auf die Matricul nicht verbunden, absonderlich zu ersuchen, und solches dem Reichsabschid einzuverleiben; wie Bayern erinnert.

Berchtolsgaden und Stabel: Wie Hildesheim.

Schwäbische Grafen: Die Ritterschafft wäre absonderlich um eine freywillige Steuer zu ersuchen; jedoch, daß ihnen der gewöhnliche Revers ausgestellet würde. Anno 1631. hätten ingleichem auch Ihre Kayserliche Maj. um eine freywillige Contribution die Ritterschafft, ohne Präjudiz ihrer Freyheit, ersucht: Anjezo aber hätte man wider das Herkommen und de facto verfahren, und die Soldaten gleich in die Quartier geführt und die Ritterschafft gänzlich nidergesegelt.

Den 25. Nov. (5. Dec.) erinnerte das **Churfürstliche Collegium**: Die freye Reichsritterschafft wäre um eine freywillige Steuer von Kayserlicher Majestät zu ersuchen.

Schwäbische Grafen: Der Reichsritterschafft seyen, ohne vorhergehende Ersuchung, Quartiere aßigniret worden: Lase ein den Tag

zuvor datirtes Decret von dem Kayserl. Reichshof- an den Hofkriegsrath, darinn solches geahndet und begehret worden, die Reichsritterschafft bey dem Herkommen zu lassen.

Uebrigens hielte das Fürstliche Collegium die Churfürstliche Erinnerung genehm.

Es wurde darauf in dem Project Reichsgutachtens gesezt:

1. Daß auch der freyen Reichsritterschafft adeliche Häuser von der Einquartierung frey zu lassen;

2. Wären Kayserliche Maj. unmaßgeblich zu erinnern, daß Sie eine Beyhülffe bey der gefreyten Reichsritterschafft, welche sonsten in des heil. Röm. Reichs Anlagen nicht begriffen, absonderlich ansuchen und werben lassen wollten.

Den 3. (13.) Dec. wurde in der Schwäbischen Grafen Voto gemeldet: Die Reichsritterschafft wäre, dem Herkommen nach, um Beyhülffe zu ersuchen, und nicht mit gewaltthätiger Einquartierung, wie eine Zeithero beschehen, zu beschweren.

Den 10. (20.) Dec. bey der Re- und Correlation erinnerten die Fürsten: Daß in dem Churfürstlichen Aufsaz, in dem Articul, die Ersuchung der Reichsritterschafft und Einquartierung betreffend, die Worte: „Darzu sie ohne das schuldig und verbunden„ aussengelassen werden sollten:

Welches auch die Churfürstliche zugaben.

Den

Den 21. Dec. wurde also in dem Reichsgutachten darauf angetragen:

1. Es sollten der freyen Reichsritterschafft Häuser mit aller würcklichen Einquartierung verschont seyn und bleiben.

2. Es hätten Kayserliche Maj. Sich gefallen zu lassen, sintemahlen die freye Reichsritterschafft an dasjenige, was von den Ständen verwilliget, nicht verbunden, noch in einen gewissen richtigen Anschlag kommen, dieselbe wegen der Contribution und Einquartierung zu einer ergiebigen Beysteuer Ihro Kayserlichen Maj. und dem nothleiden Vaterland zu ersuchen.

§. 6.

Anno 1641.

Reichstags-Handlungen.

Den 18. Jan. fiele die Kayserliche Resolution auf das vorhin angeführte Reichsgutachten dahin aus:

1. Daß der Kayser die benannte Orte, (unter denen auch die Reichsritterschafftliche Häuser begriffen,) so vil nur ratio Belli leiden werde, mit der würcklichen Einquartierung verschonen wolle; doch daß die, so also von aller Einquartierung eximirt verbleiben, die allgemeine Reichsverwilligung pro Quota würcklich abstatten und entrichten.

2. Damit diſe Hülffe zu desto besserer Würcklichkeit, wegen der unterschidlichen Reichsfeinden Macht und starcken Kriegsverfassung, er-

sprieſſen möge; so wolle der Kayser, auch die freye Reichsritterschafft ꝛc. um gleichmäßige gutherzige Aßistenz und Beysprung zu ersuchen, nicht unterlassen; nicht zweiflend, sie werden ihre zu des allgemeinen Vaterlandes Conservation gerichtete wohleiferige Neigung mit einem gleichmäßigen Zuschuß auch erweisen und bestärcken.

Den 10. Jun. replicirten die Reichsstände auf die Kayserliche Resolution:

1. Die Stände lassen zwar gerne geschehen, daß in Ansehung der Besazungen pro re nata, und wie es ratio Belli erfordere, gehandelt, jedoch auch dahin gesehen werde, daß nicht nach eines oder des andern Officiers Belieben, und zwar nicht so vil in Ansehung des Feindes, als seiner Leibsaccommodation, solche adeliche Schlösser und Häuser, wider alles bitten, flehen und erbieten, occupirt, sondern dises gemessen verordnet werde, wann nemlich die Gefahr nicht obhanden, und man, den Völckern den nothwendigen Unterhalt bey den Unterthanen zu verschaffen, und dieselbe zu accommodiren, sich erbietig mache, alsdann dieselbe gutwillig acquiesciren, und der adelichen Häuser allerdings verschonen: Im widrigen aber, und da ratio Belli ein anderes erforderen sollte, alsdann, mit Vorwissen und Genehmhaltung, entweder des Kayſers Selbsten, da Derselbe in der Nähe begriffen, oder wenigstens des Generals, nicht aber auf eines jedwedern Commissarii, oder schlechten Officiers,

Di-

Discretion, die Belegung dergleichen Schlösser und Häuser lediglich anheimgestellet werde.

2. Die Stände vernehmen gern, daß bereits durch gewisse Kayserliche Commissarien die befundene Nothdurfft an die Reichsritterschafft gebracht, und dieselbe um gewisse Beyhülff, dem Herkommen gemäß, angelangt worden seye.

Den 12. Sept. duplicirte der Kayser:

ad 1. Er lasse Sich das Reichsgutachten gefallen.

ad 2. Nichts.

Den 3. (13.) Sept. erinnerte

Straßburg: Daß die freye Ritterschafft an das gemeine Conclusum nicht verbunden; sondern ad partem zur Beyhülffe müsse angelanget werden.

Murbach, Lüders: Wie Straßburg.

Schwäbische Grafen: Auch so.

Bey der Re- und Correlation erinnerten die Churfürstliche, was wegen der Beyhülff von der freyen Reichsritterschafft vorhin einkommen, und hielten davor, daß im jezigen Bedencken gar wohl fernere Erinnerung eingebracht werden könnte.

Die **Fürstliche** erklärten sich: Es seye diß-falls zu halten, wie vorhin.

Das Reichsgutachten vom 15. Sept. ist beym LONDORP nicht befindlich:

In der Kayserlichen Resolution darauf vom 1. Oct. aber wurde nochmals wiederhohlt: Der Kayser wolle die Ihme und dem Reich ohne

Mittel

Mittel unterworffene freye Ritterſchafft zu einer ebenmäßigen Beyhülff erſuchen laſſen.

§. 7.

Reichsabſchid.

In dem Reichsabſchid von diſem Jahr §. 27. 28. kommt vor: Was der freyen Reichsritterſchafft ꝛc. befreyter Häuſer Verſchonung mit würcklicher Einquartierung betreffe ꝛc. ſo ſollen, wo keine Feindesgefahr vorhanden, und den Völckern, den nothwendigen Unterhalt bey denen Unterthanen zu verſchaffen, und dieſelbe allda zu verpflegen, ſich erbietig gemacht werde, die adeliche Häuſer allerdings verſchont: Im widrigen aber, da der Lauff des Krieges ein anderes erforderen ſollte, alsdann mit des Kayſers, oder, da Er nicht in der Nähe begriffen, ſeiner Generalen, Vorwiſſen und Genehmhaltung, nicht aber um eines jedweden Officiers und Commiſſarii ſelbſteigenen Gelegenheit willen, belegt, und durchaus nicht verſtattet werden, daß denſelben die Belegung dergleichen Häuſer anheimgeſtellet werde.

Ferner §. 88. „Damit auch diſe Hülff zu deſto beſſerer Würcklichkeit erſchieſſen möge, wollen Wir nicht unterlaſſen, die Uns und dem heil. Reich ohne Mittel unterworffene freye Reichsritterſchafft ꝛ ꝛ ꝛ zu einer ebenmäßigen Beyhülff in diſer allgemeinen Noth und Gefahr des Reichs zu erſuchen.„

§. 8.

Kayſerliche Subſidien.

In obgedachtem Extract Reichspfenningmei-

meisterey-Rechnungen lautet es ferner (1): „Anno 1647. (1641.) wurden zu Regensburg verwilliget 120. Römermonathe: Löbl. Ritterschafft in Schwaben: Nichts.„ Es ist aber irrig.

Dann Anno 1641, (2) liesse der Kayser mit der Schwäbischen Ritterschafft wegen der auf dem Reichstag Jhme von den Reichsständen verwilligten 120. Römermonathe durch den Teutschordens-Landcommenthur zu Alschhausen handlen; davon wir den Erfolg bey dem Jahr 1642. vernehmen werden.

§. 9.

Kayserliche Commißion wegen der morosen Contribuenten.

Den 13. Apr. 1641. (3) rescribirte der Kayser dem Teutsch-Ordens-Landcommenthuren zu Alschhausen: Die Schwäbische Ritterschafft klage: Daß vile ihre Mitglider, auch andere Besizere der Rittergüter, ihre Portion an denen Rittercontributionen und Quartiers-Anlagen nicht bezahlen wollten: Weil nun zu beschwerlich wäre, sie durch Processe darzu anzuhalten; als trage der Kayser ihme Commission auf: Daß er besagte saumselige Mitglider, wie nicht weniger auch andere, so wohl geringere als höhere, adeliche Güter-Besizere, sie seyen wes Standes sie wollen, der Ritterschafft Prä-

(1) Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 391.
(2) l. c. S. 417.
(3) Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 403.

Privilegien von veränderten Gütern gemäß, so an diß Ort zu contribuiren schuldig und der Ritterschafft Directoren und Ausschüssen bekannt seyen, für sich lade, dieselbe zu völliger Bezahlung alles ihres und der Unterthanen Ausstandes anhalte, in demjenigen, was klar und liquid seyn werde, auf verspührten Ungehorsam, mit würcklichen Executionsmitteln gegen sie verfahre, auch selbige durch Arreste oder Sequester zur Bezahlung vermöge: Sollte aber bey ein- oder anderem etwas zweifelhafftiges vorfallen; so solle er dasselbe dem Kayser, neben Benennung der Personen und seinem angehefften Gutbedüncken, zu seiner fernereu Resolution berichten.

§. 10.

Anno 1642.

Kayserliche Subsidien.

Den 28. Aug. (1) erklärte sich die Schwäbische Ritterschafft: Auf den Maji 1643. dem Kayser 10000. fl. zu erlegen:

Der Kayser antwortete den 10. Nov. Er hätte zwar verhofft, sie würden sich mehrers angegriffen haben: Weil sie sich aber mit der Unmöglichkeit so hoch entschuldigen; so nehme Er zwar das jezo verwilligte zu Danck an; versehe Sich aber gänzlich, daß sie ins künfftige ein mehreres thun, und bey Jhme, als ihrem Oberhaupt, auf welches der Ritterstand insonderheit

(1) Burgermeister l. c. Tom. 1. pag. 417. Lünig l. c. unter Schwaben, S. 596.

derheit gewidmet seye, in allen Occasionen treulich stehen und halten, sich auch von Niemanden abschrecken und abwendig machen lassen werden.

§. 11.

Anno 1644.

Fränckische Crayshandlungen.

Den 21. (31.) Jan. 1644. (1) erliessen des Fränckischen Crayses ausschreibende Fürsten an die Fränckische Ritterschafft ein Schreiben: Der Crays habe sich den 13. (23.) Sept. 1643. zu Nürnberg wegen der Ehehalten, Taglöhner und Handwercker-Lohns und Taxes eines Mandats verglichen: Weil nun die Reichsritterschafft aller sechs Orten unter den Craysständen hin und wieder vermenget seye, sie sich auch bey dem zu Nürnberg gehaltenen Ritterconvent erbotten: Wofern von Fürsten und Ständen deßwegen ein gewisses gemacht und geschlossen werden sollte, daß sie sich dißfalls in Ansehung ihrer Angehörigen nach demselben reguliren und conformiren wollen; als werde ihnen solche Taxordnung übersendet, und nicht gezweifelt, sie werden sich, (zumalen es das gemeine Wesen und Wohlfahrt betreffe,) angelegen seyn lassen, bey den Ihrigen nicht weniger dergleichen gute heilsame Ordnung und Policey einzuführen, und werckstellig zu machen.

In einem PS. aber wurde gemeldet: Besagte Fürsten seyen im Werck begriffen, in ihren Lan-

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. pag. 847.

Landen, zu Abwendung der landverderblichen Plackerey, sich eines gewissen Ausschusses zu vergleichen; wovon ihnen so dann Communication widerfahren solle; nicht zweiflende, sie werden gerne mit-anstehen, und nach Möglichkeit cooperiren helffen.

§. 12.

Anno 1645.

Westphälische Fridenshandlungen.

Im Jahr 1645. fiengen die Westphälische Fridenshandlungen zu Münster und Osnabrück an: Was nun bey selbigen von der Reichsritterschafft vorgekommen ist, will ich aus des Herrn von MEIERN bekanntem Werck davon, wie auch aus denen Reichsständisch. Archiv. Urkund. 2. Theil, S. 134. u. f. hier zusammen ziehen.

Bey disem Fridenscongreß erschienen, als des Röm. Reichs unmittelbarer Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm, samt der Wetterau, wie auch im untern Elsaß und zugehörigen Orten, Abgesandte, 1. Wolfgang von Gemmingen, und 2. Johann von Giffen; welcher leztere zugleich des Erzherzogs Leopold Wilhelms, als Teutschmeisters, wie auch Bischoffs zu Straßburg, Halberstatt und Passau, Gesandter bey denen Fridenstractaten ware; und von dessen Lebensumständen vor H. von MEIERN Hauptregister über seine Westphälische Fridens- und Fridens-Executions-Handlungen S. 12. Nachricht anzutreffen ist.

Was

Was aber Religionssachen betrafe, darinn handelte der von Gemmingen allein; wie dann auch die Catholische Stände denen Evangelischen Ständen vorhielten, daß die Catholische Mitglider der Reichsritterschafft keinen Theil daran nähmen.

Uebrigens nannten dise Reichsritterschafftliche Bevollmächtigte sich in ihren übergebenen Schrifften: **Abgesandte**; welche Schrifften auch also zur Reichsdictatur gebracht (1) und nichts dagegen erinneret wurde.

Es wird auch dem von Gemmingen nachgeschriben (2), daß er der Reichsritterschafft Interesse mit besonderem Ruhm und Geschicklichkeit aller Orten wahrgenommen habe.

§. 13.

Religionssachen.

Gleich m. Oct. und Nov. 1645. schlossen die Evangelische zu Osnabrück: Daß in der Cronen Franckreich und Schweden Propositionen auch der freyen Reichsritterschafft Meldung geschehen und sie darein geschlossen werden möchten:

Namentlich wurde auch gesezt: Daß die von der freyen Fränckischen, Schwäbischen und Rheinischen Reichsritterschafft in den Stand, darinn sie Anno 1618. in ecclesiasticis & politicis gewesen, wieder gesezet werden sollen:

Und

(1) von Meiern 4. Theil, S. 403.
(2) l. c. 6. Theil, S. 691.

Und bey dem Puncten von dem jure reformandi hiesse es auch: Daß solches alles von der freyen Reichsritterschafft und derselben erbgehuldigten Unterthanen und Hintersassen nicht weniger zu verstehen seye.

§. 14.

Ritterschafftliche Beschwerden.

Den 3. Nov. kamen zu Osnabrück der Reichsritterschafft Beschwerden zur Dictatur:

1. Durch den geistlichen Vorbehalt würde ihren Evangelischen Mitglidern der Zutritt zu denen (guten Theils von ihren Voreltern gestiffteten) Erz- und andern hohen und nidern Stifftern, Ritterlichen Orden, und dergleichen Präbenden, versagt.

2. Es werde seit geraumen Jahren, beorab seit dem Edict von 1629. von denen Catholischen der Religionsfrid nur auf ihre Personen gestellt, die Unterthanen aber nicht mit darunter begriffen, die Suspension der geistlichen Jurisdiction nicht auf sie verstanden, die Einführung und Gebrauch der Augsp. Confession nicht verstattet, und dahero gegen sie, ihre Unterthanen, Schul- und Kirchendiener mit Gewalt verfahren, auch wohl gewütet, das jus emigrandi versagt oder eingeschränckt, und die geistliche Gefälle aus den Catholischen Orten verweigert.

3. Weil ihnen viles entzogen worden; so möchten sie in die Amnestie, und zwar auf den Fuß von 1618. miteingeschlossen werden.

3. Es möchte dahin gearbeitet werden, damit ihnen, wie bißhero, freyſtehen möge, ſich in fremder Potentaten und Republiquen Dienſte, ſo wider das Reich und den Kayſer ohne Mittel nicht angeſehen, ohne ihre Vernachtheiligung, zu begeben.

4. Was wegen Beſtellung des Reichshofraths und Cammergerichts von beederley Religionen, Adminiſtration gleich durchgehender, ſchleuniger, (doch nicht voreilender,) Juſtiz in Religions- und profan-Sachen, und deſſen Dependentien, von den Reichsſtänden geklagt und zu remediren gebeten worden ſeye, daran werde man ihnen (ſo vil ſie daran, wie auch ſonſten in andere Wege, bey gegenwärtiger allgemeiner Fridenshandlung in ein- und anderem Puncten zu participiren haben,) Theil zu gönnen, gemeint ſeyn.

§. 15.

Kayſerliche Subſidien.

Anno 1645. 18. Jan. (1) erhielte die Schwäbiſche Ritterſchafft ein Kayſerliches Decret: Der Kayſer nehme die von ihr offerirte 25000. fl. in Gnaden an, und zweifle nicht, ſie werde mit deren Abführung richtig und unfehlbar einhalten; es ſolle auch diſer Beytrag ihren hergebrachten uralten Freyheiten und Exemtionen ohne Nachtheil und Schaden ſeyn, und ihnen zu einiger verfänglicher Conſequenz

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. pag. 418. LÜNIG l. c. unter Schwaben, S. 537.

nicht gereichen, noch auch sie darüber mit einiger anderer anderer Contribution und Anlag beschweret werden.

§. 16.

Schwäbische Crayshandlungen.

Der Graf von Rechberg, welcher sich mit seinen Gütern von der Ritterschafft hinwegbegeben und zu einem Schwäbischen Crays-stand hatte annehmen lassen, deßwegen aber von Derselben vor dem Reichshofrath belanget worden ware, klagte dem Schwäbischen Crays: Daß er, unerachtet diser Litispendenz, von der Ritterschafft wegen der Contribution und Einquartierungen, noch stetig angefochten, und seine Unterthanen würcklich exequiret werden; mit Bitte, den Kayser von Crayses-wegen zu ersuchen, daß er bey seinen Privilegien manutenirt und die Sentenz maturiret werden möge:

Der Crays beschlosse darauf den 20. (30.) Jan. 1645. (1) Unerachtet der Crays sich solcher Streitigkeit, (wie bißhero,) nicht zu beladen gemeinet seye; so solle doch das Gesuch bewilliget seyn, und ein Schreiben an den Kayser ausgefertiget werden.

§. 17.

Anno 1646.

Westphälische Fridenshandlungen.

Religions- und Immedietäts-Sachen.

Den 29. Jan. meldeten die Catholische in ihren

(1) BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 2. p. 65.

ihren Beschwerden: „Wenigers nicht haben die Catholische vorhin mehrmals sich nicht wenig beschweret, und noch, daß die von der freyen Ritterschafft Augsp. Confeßion, welche der Kayserlichen Maj. ohne Mittel unterworffen, der ihnen im Religionsfriden indulgirten Freyheit des Glaubens sich dahin zu mißbrauchen unterstanden, daß sie in ihren angehörigen Dorffschafften, die Catholische Religion abzuschaffen und die Augsp. Confeßion in Uebung zu bringen, Macht haben sollten; da doch der Religionsfrid ihrethalben nur personal ist, und sie darinn anderer gestalt nicht, als daß sie beyder Religionen halber von Niemanden vergewaltiget, bedränget oder beschweret werden sollten, begriffen: Und daß es hiemit andere Meinung nicht gehabt, ist aus dem Verlauf des Religionsfridens genugsam abzunehmen, weilen die Stände Augsp. Confeßion damals zwar begehret, daß die freye Ritterschafft allermassen und gestalt, wie andere Stände, dem Religionsfriden einverleibt werden möchten; solches aber von Ihro Kayserlichen Maj. und den Catholischen nicht bewilliget werden wollen; worauf dann diser Articul mit obermeldter Restriction verfaßt worden: Welches alles, was von ermeldter Ritterschafft dagegen vorgenommen, muß billig aufgehebt, und in vorigen Stand wieder gesezet, sie auch, in den Schrancken des Religionsfridens hinfüro sich zu halten, angewisen werden.

Und nachdemmahlen auch von den Catho-

lischen unmittelbaren, in der Pfalz und andern Herrschafften und Landen gesessenen, freyen Reichs von Adel nun von geraumer Zeit hero verschidene nicht geringe Beschwerden in deme empfunden, und höchlich geklagt worden, daß nicht allein in ihren Flecken und Dörffern, sondern auch gar auf und in ihren Schlössern und Unterthanen, auf welchen sie merum & mixtum imperium, Lehens- oder Eigenthumsweise, notorie hergebracht, und, præter Cæsarem, keinen Superiorem recognosciren, von den Augsp. Conf. Verwandten Potentioribus in exercitio Religionis catholicæ turbirt, ja gar zu derselben Religion gezwungen, den adelichen Personen selbsten in ihren eigenen Häusern das catholische Religions-Exercitium nicht verstattet, sondern dieselbe dißfalls gleich den Landsassen tractiert, noch vil mehr aber solch jus Religionis, ohne Grund Rechtens, auf den Lehengütern contra Vasallos, durante adhuc feudo, auf vorbedeutete Maaß mit Gewalt, verübet worden; als ist auch solches, als ein nicht geringes Gravamen, billig abzustellen, und sie, die Reichs von Adel, bey dem Exercitio Catholischer Religion unperturbirt zu lassen.„

Den 8. Mart. erklärten sich die Catholische: „Obwolen keinem von der Reichsritterschafft, die catholische Religion in ihren angehörigen Dorffschafften, oder einige Aenderung darinnen fürzunehmen, gebühret habe, sondern, vermög des Religionsfridens, sich damit zu con-

contentiren, wann er für sein Haupt wegen der Religion unangefochten verbleibt; so läßt man doch Catholischen Theils dahin gestellt seyn, um mehreren Fridens und Ruhe willen, daß dasjenige, so biß aufs Jahr 1627. schon dawider geschehen, auf die oben bewilligte 40. Jahr unangefochten verbleiben; künfftig aber Niemand von ermeldten Ritterschafften in seinen Dorffschafften, Gebiet und Kirchen, er seye zugethan und wende sich zu was Religion er wolle, der Catholischen Religion etwas zu Abbruch, Hinder- oder Aenderung vorzunehmen, sich unterfangen solle:

Vil weniger aber seye zu gestatten, daß der unmittelbaren catholischen Ritterschafft von den benachbarten Chur- und Fürsten, (inmassen vor disem von Chur-Pfalz, wiewohl der sonst für ermelte Reichsritterschafft ins gemein behauptenden Religionsfreyheit schnurstracks zuwider, vilfältig geschehen,) in den Dörffern und unter ihre Bottmäßigkeit gehörig, oder, wann sie in den Dörffern ja keine Bottmäßigkeit hergebracht, und doch daselbst, oder sonsten in Stätten, ihre adeliche Ansiz und Clöster haben, in dem exercitio Catholicæ Religionis auf ihren Häusern, der geringste Eintrag oder Hinderung, unter was Prätext es auch immer seyn möge, hinfüro mehr geschehe.„

Den 14. Apr. schlugen die Evangelische vor:

„ 1. Die freye unmittelbare Reichsritterschafft solle, die Religion betreffend, andern

höhern Ständen gleich gehalten, und ihnen, samt ihren erbgehuldigten Unterthanen und Hintersassen, darüber ganz kein Eintrag gethan, oder, so es geschehen, dasselbe restituirt werden.

2. In ihren freyen adelichen Schlössern und Häusern sollen sie an Uebung gemelter Religion und Administration der Sacramenten nicht gehindert werden; ob sie schon zu Dorff oder Statt keine Botmäßigkeit haben.

Den 18. Apr. erklärten die Catholische: Sie wollten noch 10. biß 20. Jahre zugeben, auch gestatten, daß die immediate Reichsritterschafft dißfalls so weit includirt würde, daß sie bey demjenigen, was sie in ihren Dorffschafften vor dem Jahr 1627. vor Veränderung vorgenommen, dabey fridlich gelassen werden.

Den 29. Maj. antworteten die Catholische: „Es seye der Religionsfriden respectu der Ritterschafft mere personal, und nicht auf deren Unterthanen zu extendiren: Es möchte aber endlich dahin gestellt bleiben, daß, abstrahendo tam à jure Territorii, quam gladii, sive mero imperio, (zumalen man jenes der Ritterschafft nicht geständig, von disem aber keine Illation auf das jus Religionis gemacht werden kan,) in Possessorio bloß auf das Jahr 27. gesehen werde.„

Den 1. Jun. erklärten sich die Catholische wegen der unmittelbaren Reichsritterschafft ferner: Sie soll in possessione vel quasi exercitii Religionis, wie sie sich Anno 1627. den 12. Nov. St. n. befunden, gelassen werden.

Den

Den 1. (11.) Jun. übergabe der Reichsritterschafftliche Abgesandte von Gemmingen dem Kayserlichen Gesandten, Grafen von Trautmannsdorff, ein Memorial loco Informationis, des Innhalts: Sie hätten sich in Religionssachen über den Kayser nicht zu beschweren: Es seye aber nicht allein in der Catholischen Gravaminibus (unwissend auf wessen Anhalten,) der Reichsritterschafft Religionsübung nach der Augsp. Confeßion für eine Beschwerde angezogen, hingegen, nach einer erst bey 16. oder 17. Jahren gehörter Ausdeutung des Religionsfridens, und anderer sich darauf beziehender Schlüsse, dieselbe auf ihre Personen restringirt, sie selbst des Exercitii beraubt, und zu anderen benachbarten, weit oder nahe gelegenen, Kirchen gewisen, folglich der Religionsfriden ihnen in der That gänzlich benommen, sondern auch solches alles beharret worden, und wolle endlich gleichsam als eine Wohlthat verstattet werden, daß per tolerantiam die der geistlichen Güter halber debattirte Temporalität auch auf die adeliche Unterthanen ausgedehnet werden solle: Es seyen aber

1. seit dem Religionsfriden 10. Reichsversammlungen gehalten, auf denselben alle nur ersinnliche Religionsbeschwerden angebracht, und sonderlich wegen Stifftischen mittelbaren Ritterschafft vil gestritten worden; hingegen wegen der Reichsritterschafft niemalen einiges Gravamen vorgekommen; da sie doch vor, nach, und

bey dem währenden Religionsfriden die Uebung der Augsp. Confeßion eingeführet.

2. Als Anno 1594. die Catholische alle ihre Beschwerden auf das genaueste zusammengetragen, haben sie rund bekannt, daß die von der freyen Reichsritterschafft in dero Obrigkeiten der zweyen in dem Religionsfriden gemeldeter Religionen eine zu gebrauchen haben; welches auf dem Reichstag Anno 1613. in den Catholischen Beschwerden §. wie meisterlich ꝛc. relative wiederhohlt und dabey biß jezo bestanden worden.

3. Seyen am Cammergericht nun in die 100. Jahre der Ritterschafft gegen die Unterthanen vilfältig Processe erkannt und dabey an denen unstreitigen Orten die Uebung der Religion gar nicht gelaugnet, sondern vorausgesezet worden. Ob auch gleich die Cameralen allerley Dubia in Religionssachen übergeben, haben sie doch der Ritterschafft halben nie nichts movirt, sondern in Pleno geschlossen: Si Nobiles immediati in locis illis, ubi exercitium Religionis instituunt, omnimodam habeant Jurisdictionem, eorum maxime, quæ Superioritatem concernunt, quorumque respectu dicuntur Landherrschafft, vel illa alioquin libera sint, liceat ibi illis Religionem publice exercere; seye es also res decisa.

4. Kein Kayser habe es niemalen geahndet, noch das ganze Kriegswesen über, noch in dem Edict von 1629. oder dem Prager Friden, etwas dagegen vorgenommen; vilmehr Anno 1623. 17. Mart.

17. Mart. nach vorgängiger Untersuchung der Sache durch etliche deputirte Reichshofräthe, auf Anhalten der Ritterschafft, auf derselben Beschwerde, daß ihnen, mit gewaltthätigem Einfall, neue Kirchendiener in ihren adelichen Flecken und Häusern aufgedrungen würden, Sich dahin erklärt: Daß Er, die freye Reichsritterschafft bey dem so hoch betheuerten Religion- und profan-Friden handzuhaben und zu schützen, beständiglich entschlossen, und, ihnen hierunter nichts beschwerliches zuzufügen, gestatten wolle; welches der Kayser Anno 1630. wiederhohlt, und würckliche Rescripte wider die Infantem ertheilt, krafft deren die adeliche Unterthanen aller Orten unbeschwert gebliben.

5. In dem Religionsfriden seye die Reichsritterschafft generaliter, indistincte und illimitate begriffen, wie die vor ihnen gemeldete Stände auch, und die Worte: Daß sie dagegen nicht sollen beschweret werden, seyen nicht restrictive, sondern intensive, zu verstehen, und enthalten nur eine Restriction in Ansehung der Wiedertäuffer, Schwenckfelder ꝛc. wie dann auch die Acten und Protocollen nichts anderes enthalten; sondern vilmehr, daß sie dißfalls mit den Reichsständen gleiche Rechte haben sollen.

6. Die jezige Restriction wäre hingegen eine Cassation des Religionsfridens: Dann wann der Ritterschafft die Gerechtsame in Religionssachen über ihre Unterthanen, neben der eigenen Religionsübung, (ohne welche jedoch

die

die Religion ohne das nicht bestehen könne,) benommen würde; so bliebe nichts übrig, als eine zu disem Ende von Etlichen angezogene Befreyung von dem iure emigrandi, welches aber (neben deme, daß noch disputiret werde: Ob es necessitatis seye?) denen von der Ritterschafft, als freyen und keinem Stande unterworffenen Personen, in ihren eigenen Gebieten ohne das, weder von denen höheren Ständen sine Jurisdictione, noch von ihnen selbst wider sich selbst, könne aufgeladen werden.

7. Belangend die Bestimmung einer gewissen Anzahl Jahre; so lasse die Ritterschafft es, was die Stiffter betreffe, an seinen Ort gestellt seyn: Daß aber dise Temporalität auch auf die Ritterschafft, oder derselben Unterthanen, erstrecket werden wolle, seye eine Sache, die vorhin niemalen gesucht worden, sondern allein auf den geistlichen Vorbehalt gemeint gewesen; würde also der Zustand der Ritterschafft ärger, als er noch nie gewesen seye. So seyen auch die geistliche Güter und die Reichsritterschafft gar in keine Vergleichung zu stellen: Dann von jenen werde behauptet, sie seyen auf die Geistlichkeit und die Catholische gestifftet: So wenig aber die Temporalität auf der Evangelischen Stände Lande gemeinet seye; so wenig könne man sie auf die Ritterschafft anwenden: Wann man aber eine Gewissensache daraus machen wollte; so würde es auch den ganzen Religionsfriden und die Stände eben so wohl treffen.

8. Es

8. Es seyen in disem Krieg über 80. Obersten und Generals aus der Ritterschafft in Kayserlichen Diensten gewesen: Wann nun die Ritterschafft die Religion und obrigkeitliche Rechte, auch in der Folge die Unmittelbarkeit selbsten, verliehre, würde sich kein Mitglid mehr gebrauchen lassen, und endlich das Corpus gar zu Trümmern gehen:

Es werde also gebeten, es dahin zu dirigiren, daß die Reichsritterschafft mit sothaner neuerlichen Beschwerung der Unterthanen und dabey gesuchter Jahrbestimmung halber möge verschonet bleiben, dagegen aber dem Friden die Clausul inseriret werden: Daß die freye unmittelbare Reichsritterschafft der Religionssachen halber, und was davon dependire, andern höhern Ständen gleich gehalten, und ihnen, samt ihren erbgehuldigten Unterthanen und Hintersassen, darüber ganz kein Eintrag gethan, sondern, dafern etwa einiger beschehen wäre, sie dawider restituiret werden solle.

Den 2. Jun. aber übergabe eben diser Ritterschafftliche Abgesandte denen Evangelischen Fürstlichen Gesandten, nebst Communicirung der dem Kayserlichen Gesandten übergebenen Schrifft, eine Vorstellung dahin: Der Catholischen Erklärung in Ansehung der Reichsritterschafft seye ganz unlauter, und nicht zu verstehen: Ob es indefinite, wie billig, oder, relative ad præcedentia, nur die 100. Jahre über, gemeint seye? 2. Weil der Articul nur auf eine Possession vel quasi gerichtet, ob vil-

leicht

leicht ein prætextus Petitorii dahinter, krafft dessen die Ritterschafft quovis tempore von dem exercitio Religionis könnte verdrungen werden? 3. Ob unter dem Namen: Ritterschafft abermalen nur die Personen, oder auch die Unterthanen in ordine suo, zu verstehen? 4. Ob das allein gemeldete Exercitium Religionis dergestalt stricte zu verstehen, daß sie, sub prætextu Jurisdictionis ecclesiasticæ, quovis tempore mögen bedränget werden? zu geschweigen, daß sie 5. auch mit einem termino à quo verschräncket werden, welcher auf eine solche Zeit gerichtet seye, da der Reichsritterschafft die meiste Thätlichkeiten gegen den Religionsfriden allbereits zugezogen gewesen: Es werde also gebeten, sich der Reichsritterschafft noch ferner anzunehmen, daß sie nicht erst deterioris conditionis, als sie bey dem Religionsfriden gewesen, gemacht, oder auch, was seit demselben auf zehen Reichsconventen niemalen moviret worden, anjezo durchgedrungen, sondern dieselbe, dem beliebten Project nach, bey dem illimitirten Innhalt des Religionsfridens, gleich andern höheren Ständen, gelassen, und mit keinem termino à quo, vel ad quem, verschräncket werde.

m. Jun. verlangten die Evangelische: „Die freye unmittelbare Reichsritterschafft soll, der beyden Religionen und daran hangenden Rechten halben, den Ständen gleich gehalten, und ihnen, samt ihren gehuldigten Unterthanen und Hintersassen, darüber ganz kein Eintrag gesche-

geschehen; sondern, dafern etwa einiger beschehen wäre, sie dawider restituiret werden: Wie ingleichen in ihren adelichen freyen Schlössern und Häusern, ob sie schon zu Dorff oder Statt keine Jurisdiction haben, sollen sie doch privatim, für sich und die Ihrigen, an Uebung gemeldter beyden Religionen und Administration der Sacramenten nicht gehindert werden.„

Den 20. Jun. schluge der Kayserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorff, vor: Die Reichsritterschafft sollte in Religionssachen in den Stand, in welchem sie sich Anno 1627. befunden, gesezet werden.

Den 2. (12.) Jul. 1646. meldeten die Catholische wieder: „Die freye Ritterschafft bleibt billig bey demjenigen, was ihrenthalber im Religionsfriden verordnet; kan auch einige weitere Extension, so andern Obrigkeiten in Stätten und Landen an ihrem jure reformandi, oder sonst in andere Weg, nachtheilig seyn möchte, nicht verstattet werden: Und hat dises Orts mit ihrem Religions-Exercitio zu verbleiben, wie sie Anno 1624. in possessione vel quasi gewesen.„

Den 6. Jul. übergabe der Reichsritterschafftliche Gesandte denen Evangelischen abermalen ein Memorial, des Innhalts: In der Evangelischen Erklärung habe man sich bey der Reichsritterschafft, statt der Worte: **Wie andere höhere Stände**, diser bedient: **Wie die Stände**; woraus erfolget seye, daß die Catholische, (wider den illimitirten Buchstaben

des

des Religionsfridens, darauf erfolgte judicial-Observanz, und ihre selbst Anno 1594. gethane, auch Anno 1613. wiederhohlte, Bekenntniß,) es abermalen für eine Extension anzuziehen, und die Dillingische neuerliche Inventa zu beharren, sich unterstanden hätten. Es seyen aber die Worte: **Wie andere Stände**, in dem Reichsabsch. von 1542. §. **Es wolltren dann dieselbe** 2c. zu befinden, auch von dem Kayser und Churfürstlichen Collegio sonsten vilmal also gebraucht worden. Im Fall nun dadurch die Ritterschafft damalen für Stände erkannt worden, (und sonderlich die Fränckische Grafen, welche damalen nicht ad Comitia gekommen;) so habe es ja billig dabey sein Verbleiben: Im Fall aber besagter Ausdruck dises nicht mit sich bringe; so verbleibe derselbe ja auch anjezo unverfänglich: Der Reichsritterschafft aber seye darum vil daran gelegen, weil bey gegenwärtigen zarten Religionstractaten eine jede, quantumvis leviſſima, aura ihnen zum Nachtheil gereichen könne, und arripirt zu werden pflege. Da nun Anno 1555. die samtliche Evangelische Reichsstände auf disen Formalien endlich beharret, darauf auch der Articul von der Ritterschafft also generaliter und indistincte gesezet worden seye; so werde gebeten, die Erklärung also abzufassen: „Die freye unmittelbare Reichsritterschafft, und deren Mitglider, sollen bey dem klaren illimitirten Innhalt des Religionsfridens und dises Vergleichs, für ihre Person, freye Häuser, und gehuldigte Unter-

Unterthanen, wie andere Stände, gelaſſen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag geſchehen, ſondern, woferne etwa einiger beſchehen wäre, ſie wieder in den Stand, wie ſie Anno = = geweſen, reſtituiret werden.„

Die Evangeliſche aber beliebten es nicht, ſondern faßten die Stelle alſo: „Die freye Reichsritterſchafft ſoll, an Ort- und Enden, da ſie keinem Reichsſtand als Landſaſſen unterworffen, gleich obberührten Fürſten und Ständen, bey dem klaren illimitirten Innhalt des Religionsfridens und diſes Vergleichs, für ihre Perſon, wie auch auf dem Lande habende freye Häuſer und gehuldigte Unterthanen, gelaſſen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag geſchehen; ſondern, dafern etwa einiger geſchehen wäre, ſie wieder in den Stand, wie ſie Anno 1620. geweſen, reſtituiret werden.„

Den 21. Jul. berathſchlagten die Evangeliſche zu Münſter darüber: Was und wie weit in puncto Religionis der freyen unmittelbaren Reichsritterſchafft nachzugeben? und fielen die Stimmen alſo aus:

Brandenburg-Culmbach: Ihr ſeye durch der Evangeliſchen 3. Puncten genugſam proſpicirt; wobey ſie auch Culmbach gern erhalten ſähe: Die Catholiſche giengen etwas hievon ab: Es könne ihnen aber nichts hierinn nachgegeben werden; ſondern ſeye bloß & ſine omni exceptione zu determiniren, daß ihnen das Religions-Exercitium ſolchergeſtalt ſolle reſtituiret werden und verbleiben, wie ſie

es Anno 1620. gehabt: Im übrigen verblieben die vor den Motibus gemachte Pacta und Investituren billig in ihrem Vigor ꝛc.

Brandenburg-Anspach: Wie Culmbach.

Braunschweig-Lüneburg: Es seye diser Punct im Religionsfriden gefährlich gesezt; daraus dann eine Warnung zu nehmen, daß man den Kayserlichen, (so hoch auch sonsten derselben Respect seye,) den künfftigen Aufsaz des Fridensinstruments nicht committirte: Was die Sache selbst angienge, wäre auch dißfalls alles zu sezen und zu lassen in den Stand, wie es Anno 1620. gewesen.

Grubenhagen: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Pommern-Stetin: Darnach, als man das Vocabulum: *Status* nehme, wäre die Reichs-Ritterschafft ein Status Imperii oder nicht: In puncto Religionis, ejusque favore, müßte ihnen, was andern Ständen des Reichs, frey und zugelassen seyn; verbliebe also bey dem Evangelischen Aufsaz.

Pommern-Wolgast: Wie Pommern-Stetin.

Würtemberg: Dasjenige, was im Religionsfriden von der freyen Reichsritterschafft gesezt, seye also zu declariren, damit dieselbe in puncto Religionis alles dessen, was andern Ständen gebühret, auch geniessen, und ihnen, samt ihren Unterthanen, darüber kein Eintrag geschehen möge: Dafern aber solches geschehen sey, müßten sie dawider restituiret werden. So

müsse

müsse ihnen auch auf ihren eigenen adelichen Gütern und Schlössern, und insonderheit denen, die unter keiner anderen Jurisdiction seyn, die Uebung beyder Religionen privatim freygelassen seyen; doch wären rechtmäßige Pacta und Investituren hiebey in gebührende Acht zu nehmen.

Hessen-Cassel und Baden-Durlach: Wie Braunschweig.

Wetterauische Grafen: Die Reichsritterschafft seye ratione exercitii Religionis in den Stand de Anno 1621. zu sezen; doch salvis Pactis & Investituris.

Colmar und Lindau: ad Majora.

Conclusum: Der Reichsritterschafft halber bleib es bey dem Articulo Evangelicorum 40; doch salvis Pactis & Investituris.

Den 22. Jul. St. v. wurden der Reichsritterschafft oben angeführte Beschwerden auch zu Münster zur Dictatur gebracht.

Den 25. Jul. wiederhohlten die Evangelische ihre Erklärung vom Monath Junii: Nur wurde 1. das Wort: **Gehuldigten** ausgelassen; 2. hingegen nach: **Häusern**, gesezt: „Aufm Lande.„

Den 3. Aug. erklärten sich die Evangelische wieder: „Die freye unmittelbare Reichsritterschafft soll an Orten und Enden, da sie respectu certorum Bonorum keinem Stand als Landsassen unterworffen, gleich obberührten Churfürsten und Ständen, bey dem klaren illimitirten Verstand und Innhalt des Re-

ligionsfridens und diſes Vergleichs in allen Stücken, wie auch ihre gehuldigte Unterthanen, gelaſſen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag geſchehen, ſondern, daferne einer geſchehen, ſie wieder reſtituirt werden.„

Den 6. Aug. übergabe der Reichsritterſchafftliche Abgeſandte ein neues Memorial: Er habe ſchmerzlich verſtanden, mit was präjudicirlichen Clauſuln der Evangeliſchen lezter Aufſaz verfaßt und ärger ſeye, als der Krieg, oder der Catholiſchen Prätenſionen, jemalen geweſen; dahero er auch in denſelben, als ohne ſein Vorwiſſen und Einwilligen geſchehen, keineswegs conſentiren könne. Dann obwohl die Reichsritterſchafft an Orten und Enden, da die Landſaſſerey im Schwang und bekanntlich oder erweislich hergebracht ſeye, im geringſten, ſich einiger Religionsgerechtigkeit anzumaſſen, nie gemeinet geweſen, wie noch nicht; ſo werde doch

1. durch die, velut pro ſpeciali Requiſito in extractione Proceſſuum, geſezte Worte: „An Orten und Enden, da ſie nicht Landſaſſen ſind,„ ihre in Schwaben, Francken und am Rheinſtrohm, ſamt zugehörigen Orten, insgemein notorie hergebrachte Immedietät durch diſen Gegenſaz in Zweifel gezogen, ſo dann der Effect des Religionsfridens benommen; indeme einem jeden würde bevorſtehen, der Ritterſchafft Mitglider ex poſſeſſione vel quaſi zu dejiciren, und hernach, durch Prätenſion einer Landſaſſerey, dieſelbe auf einen

weit-

weitschichtigen Beweis an die unsterbliche Processe des Kayſ. Cammergerichts zu treiben; welches eben der Proceß seye, welchen man in denen Fränckischen Bisthümern vorgenommen, indeme man, sub specie des Herzogthums Francken, eine unerhörte Landsasserey gesucht, die Religion an vilen Orten de facto mutirt, die Mitglider an das Recht gewisen, und also fast totaliter evertirt: Könne also dise Stelle, (welche vornemlich nicht der Ritterschafft, sondern der Grafen, in specie Ortenburg, halben erstlich zu Streit kommen, und also die Stände insgemein berühre,) nicht eben allein der Ritterschafft angebunden, auch ohne gebührende Erläuterung keineswegs nachgegeben, sondern müßte allenfalls ein eigener §. so alle Glider des Reichs begreiffe, und die Worte: „An Ort und Enden, da sie keine Landsassen seyn,„ also erkläret werden, da sie respectu certorum Bonorum keinem Stande kündlich, oder beweislich, unterworffen.

2. Werde vermeldet, daß die Ritterschafft ihrer freyen Häuser auf dem Lande wegen, bey dem Religionsfriden gelassen werden solle; woraus erfolge, daß in allen Stätten, die gehören wem sie immer wollen, die Mitglider des Relionsfridens entsezet, und also auch der Gewissensfreyheit, für sich und die Jhrigen, nicht zu genieſſen, ja ihren Bedienten, oder ihnen selbst, das jus emigrandi aufgezwungen, und sie also von ihren Häusern verdrungen werden können; welches sein, des von Gemmingen,

Blutsverwandten in dem Maynzischen, und endlich ihme selbst, wiederfahren würde; anderer vil zu geschweigen: Welches jedoch der Gegentheil sich nicht unterstanden habe, und dem klaren Innhalt des Religionsfridens, wie derselbe von den Catholischen selbst verstanden werde, zuwider lauffe:

Es werde also gebeten, den Puncten wegen der Güter, in Ansehung welcher die unmittelbare Glider des Reichs Andern unterworffen seyen, unter die allgemeine zu sezen, den Articul von der Ritterschafft aber also einzurichten: „Die freye unmittelbare Reichsritterschafft solle an Orten und Enden, da sie keinem Stande kündlich oder beweislich unterworffen, gleich obberührten Fürsten und Ständen, bey dem klaren illimitirten Verstand und Innhalt des Religionsfridens und dises Vergleichs in allen Stücken gelassen, auch ihnen und ihren gehuldigten Unterthanen darüber gar kein Eintrag gethan, sondern, daferne einiger beschehen, sie dawider restituiret werden. In ihren Häusern, die (als obgemeldt,) frey seyn, sollen sie an Administration der Sacramenten, (jedoch privatim für sich und die Ihrige allein,) nicht gehindert werden.„ Sollte man aber die Worte: „Da sie respectu certorum Bonorum keinem Stande kündlich oder beweislich unterworffen„ beharren wollen, könne er, der Ritterschafftliche Abgesandte, es zwar nicht hindern; bedinge sich aber, daß diser Punct pro speciali nicht könne geachtet werden, noch ihme (als

der

der in ſpecie hierüber nicht inſtruirt,) gebühre, anderen Ständen, (darunter Fürſten, Grafen, Herrn und Reichsſtätte,) hierinnen vorzugreiffen: Und es wäre widrigen Falles erträglicher, ad miſericordiam Catholicorum zu confugiren, als quotidianas difficultates ex difficultatibus zu gewarten.

Den 7. (17.) Sept. lieſſen ſich die Catholiſche alſo heraus: „Anlangend die unmittelbare Reichsritterſchafft, verbleibt es bey der klaren Diſpoſition des Religionsfridens; und zwar um ſo vil mehr, angeſehen die Catholiſche Ritterſchafft zu gegentheiligem Begehren ſich keineswegs bekenne.„

Den 8. Oct. hielten die Chur-Sächſiſche bey einer Conferenz zu Längerich davor: Es wäre bey der Evangeliſchen Aufſaz zu laſſen.

m. Nov. machten die Schweden den Aufſaz: Libera & immediata Imperii Nobilitas, omniaque & ſingula ejus Membra, una cum Subditis & Bonis ſuis allodialibus & feudalibus, in iis locis, ubi Bonorum ſuornm & Domicilii reſpectu aliis Statibus non ſunt ſubjecti, vigore illimitatæ Pacis religioſæ præſentisque Compoſitionis, in juribus Religionem concernentibus penitus æquata maneat ſupradictis Electoribus, Principibus & Statibus, nec in iis, ſub quocunque prætextu, impediatur aut turbetur; turbati vero omnes omnino reſtituantur in integrum.

Den 21. Nov. gaben die Catholiſche die Erklärung von ſich: „Die von der freyen

Reichsritterschafft sollen, neben ihren Unterthanen, im Fall die ihnen mit hoher und niderer Obrigkeit zuständig, und sie nicht etwa anderwärts notorie mit landfürstlicher Obrigkeit verfangen wären, bey dem Exercitio der alten Religion, oder der Augspurgischen Confeßion, an Enden und Orten, wo sie solches Anno 1624. in Uebung gehabt, ruhig gelassen, und ihnen hierüber ganz kein Eintrag gethan, sondern, dafern etwa einer beschehen wäre, sie dawider restituiret werden.„

m Dec. schlossen die Evangelische: Betreffend die Reichsritterschafft, bleibe es beym Evangelischen Aufsaz; ausser, daß, zu Verhütung allerhand Disputats, bey dem Wort: Reichsritterschafft, zu sezen seye: „In Schwaben, Francken und am Rheinstrohm.„

§. 18.

Rangstreit mit den Reichsstätten.

Als bey denen Westphälischen Fridenstractaten in der Kayserlichen Proposition die Reichsstätte der Reichsritterschafft vorgesezet worden waren, übergabe Anno 1646. m. Febr. (1) der Ritterschafftliche Abgesandte von Gemmingen denen Schwedischen Gesandten ein Memorial: Im Religionsfriden und allen Reichssazungen (wie Treysbach dises umständlich ausgeführet habe,) werde allemal die Ritterschafft vorgesezt; auch habe in der ganzen weiten

(1) s. Londorpii Acta publ. Tom. 6. pag. 109. von Meiern Acta Pac. Westph. Tom. 2. p. 793.

ten Welt der Adel den Vorzug vor den Stätten: Zu Franckfurt habe man (1634.) ein temporal-Expediens gefunden, um beeden Bundesverwandten nicht zu präjudiciren: Wann man ja dem Adel nicht gratificiren wolle, möchte man bald diſen bald den andern Theil vorſezen, immittelſt aber, (wie zu Franckfurt geſchehen,) der Ritterſchafft ein Atteſtat geben, und übrigens es beede Parthien unter ſich ausmachen laſſen.

Den 17. Apr. behielten ſich die Reichsſtätte bey einer Re- und Correlation bevor: Daß der Reichsritterſchafft ohne Präjudiz der den Reichsſtätten, als eines unwiderſprechlichen Standes des Reichs, wohl hergebrachten und gebührenden Præcedenz in dem Fridensſchluß gedacht werde.

Nachdeme die Stättiſche abgetretten, wurde auch davon etwas, ſonderlich von den **Schwäbiſchen Grafen**, geſprochen: Ob die Reichsritterſchafft, oder die Reichsſtätte, vorzuſezen ſeyen?

Sachſen-Altenburg: Wegen der freyen Reichsritterſchafft ſeye ein Abgeordneter hier, der werde den Reichsſtätten nicht geſtändig ſeyn, daß ſie vor der Ritterſchafft ſtehen ſollten.

Oeſterreichiſches Directorium: Wenn in Reichsabſchiden, oder ſonſt, die freye Reichsritterſchafft genennet werde, würde ſie allezeit den Stätten vorgeſezt.

Dabey verbliebe es; ohne ordentlich darüber zu votiren, oder einen formlichen Schluß deßwegen zu faſſen.

Als darauf die Kayserliche den 26sten dises Monaths ein Project Fridensschlusses übergaben, sezten sie die Reichsritterschafft darinn denen Reichsstätten vor.

m. Jun. (1) sezte der **Sachsen-Altenburgische** Gesandte die Ritterschafft in einem Aufsaz vor: Darüber beschwerten sich die Stätte, deducirten ihre Possession und Befugniß weitläufftig, und protestirten eventualiter dawider.

Der **Braunschweigische** Gesandte bezeugte offentlich, daß er anderst nicht sagen könne, dann daß dem Stättischen Collegio die Prædenz gebühre: Der **S. Altenburgische** aber sagte: Daß er befehlicht seye, dem Stylo der Reichsabschide, güldenen Bull und Religionsfridens, nachzugehen.

Die Reichsstätte hielten eine Conferenz deßwegen, und schickten Deputirte an **Magdeburg** und **S. Altenburg**, welcher Leztere aber beharrete, daß er von dem Stylo der Reichsabschide, (welcher Stylus ihme doch widersprochen worden,) nicht abweichen könnte.

Den 9. Jun. (2) wurde obiger **S. Altenburgischer** Aufsaz denen **Schweden** überbracht, und dabey gemeldet: Es wäre, nach Anleitung der Reichsabschide und des Religionsfridens, die Reichsritterschafft in ordine scripturæ bey solchen 55. Puncten den Reichsstätten vorgesezt: Weil aber die Stätte dadurch gravirt zu seyn ver-

(1) von Meiern, 3. Theil, S. 159.
(2) S. 170.

vermeinten; so erklärten sich die Stände, daß hiedurch den Stätten, weder in Possessorio, noch in Petitorio, das geringste präjudicirt seyn solle.

Der Graf von Oxenstirn antwortete: Die Ritterschafft habe in einem besonderen Memorial ihre Fundamente wegen der Präcedenz vor denen Reichsstätten vorgestellt, und sich auf die Ordnung des Styli in den Reichsabschiden beruffen; mit Vermelden, daß sie zum Fürstlichen Collegio mit-gehöreten: Nachdeme aber er, Oxenstirn, gleichwohl selbsten sehe, daß die Ritterschafft keine Seßion noch Votum hätten, hingegen die Stätte ein Reichs-Collegium constituirten, und Leges Imperii machen helffeten; so könnte er seines Orts fast nicht sehen, ex quibus fundamentis der Reichsadel die Präcedenz behaupten könne; jedoch verlangten die Schweden keinem Theil zu präjudiciren.

Der Kayserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorff, hingegen, bey welchem der Präcedenzpunct ebenfalls gereget wurde, liesse sich vernehmen: Man würde es bey demjenigen bleiben lassen, wie es in Reichsabschiden herkommen; die Stätte möchten ihre Prätensionen gleichwohl in Possessorio oder Petitorio hinausführen.

Die Reichsstätte übergaben den 18. Jun. (1) auf das Ritterschafftliche Memorial einen Be-

(1) Londorp l. c. von Meiern l. c. 3. Theil, S. 580.

Bericht und Antwort, mit in eventum angehängter Protestation, Contradiction und Reservation; welche im Hauptwerck dahin gehet: Es dringe ihnen schmerzlich zu Gemüthe, daß, da sie schon sechsmal der Reichsritterschafft bey disen Tractaten vorgezogen worden seyen, nun erst am Ende das Gegentheil beobachtet werden wolle. Man könne sich nicht genug verwunderen, daß die Ritterschafft behaupte, sie werde in denen Reichsabschiden den Reichsstätten vorgesezt; weil das Gegentheil nicht allein aus dem Wort: **Stände**, (darunter die R. Stätte eben so wohl, als die R. Grafen, Freyherrn, Prälaten und Aebbte, so der Ritterschafft undisputirlich vorgehen, begriffen,) sondern auch aus vilen Reichsabschiden, als, der Regim. Ordn. de Anno 1500. **Rubr. von der Steuer der Frey- und R. Stätte und Communen** ꝛc. cum 4. seqq. Polic. Ordn. de Anno 1530. **Rubr. Burger in Stätten** ꝛc. *cum seq.* & de Anno 1548. **Rubr. von Bürgern** ꝛc. *cum sq.* & **Rubr des Adels** ꝛc. §. **item, welche Grafen** ꝛc. & de Anno 1577. Tit. 1. §. **Würde aber eines Churfürsten** ꝛc. & Tit. 4. §. **Item welche Grafen**, & Tit. 10. cum seq. R. Absch. de Anno 1576. §. **Wir wollen daneben** ꝛc. cum seq. de Anno 1613. §. **Und damit dem Erbfeind** ꝛc. und andern mehr, bekannt seye. Aus der in etlichen andern promiscue gebrauchten Ordnung würden, wann man solche für unveränderlich halten wollte, mannichfaltige Absurditäten und Confusionen fol-

folgen. In dem Religionsfriden seye der Stätte schon zuvor, unter dem Wort: Stände, verschidene mahl mit = hernach der Ritterschafft, weil sie kein Reichsstand seye, gedacht, darauf wieder mit den Ständen fortgefahren und verordnet worden, wie es mit den Stätten zu halten, darinn beede Religionen im Gebrauch seyen. Die Ritterschafft habe sich deßwegen auch, weder damals, noch biß auf das Jahr 1619. keiner Prärogativ hierinn angemast. Die Eigenschafft eines Reichsstandes seye, nach der Kayserlichen, die höchste Würde, und die Majestas realis seye bey den Reichsständen; dahero die Reichsstätte, als undisputirliche Reichsstände, höher seyen, als die Reichsritterschafft, welche kein Reichsstand seye, wie die Ferdinandische Declaration vom 30. Aug. 1555. §. daß aber durch ꝛc. klar besage, und im R. Absch. von 1548. §. Wann auch ꝛc. fundiret seye. Man habe nicht auf das zu sehen, was vor alten Zeiten etwa promiscue vel confuse vorgegangen, sondern auf das, was hätte geschehen sollen, und dem jezigen Zustand gemäß seye; zumalen die Reichsstätte bey ihrem hergebrachten Vorgang nicht allein auf dem Correspondenztag zu Nürnberg Anno 1619. sondern auch im Jahr 1631. und 1634. zu Franckfurt, unerachtet der Ritterschafft hefftigen Opposition, gelassen worden seyen. Der Prager Fride könne den Reichsstätten nicht präjudiciren, weil sie nicht dabey concurrirt, noch re adhuc integra eine Vorstellung thun können; auch seyen die Stätte

unter

unter dem Namen: Stände der Ritterschafft vilmals vorgesezt, sonderlich aber im §. Die Röm. Kayserl. Maj. haben ꝛc. der Unterschid wohl in Acht genommen worden; es komme auch darinn zuweilen etwas auf den Concipisten an. Daß in ganz Europa der Adel den Stätten vorgezogen werde, seye ein blosses unerweisliches Vorgeben; die R. Stätte seyen Respublicæ und Stände, welche wegen diser Würde dem Adel eben so wohl vorgehen, als manche Bischöffe und Prälaten, so auch nur schlechten Herkommens seyen. Die Schweizer, Italiänische und andere Republiquen gehen dem Adel auch vor; die von Adel werden offt Burger in den Reichsstätten, sizen mit im Rath, und seyen theils derselben Hintersassen: In etlichen finden sich auch solche uralte Geschlechter, welche, so bald sie es begehren, in die Reichsritterschafft aufgenommen, auch zu Thurnieren ꝛc. zugelassen werden. Was etwa in andern Staaten üblich seye, lasse sich nicht auf Teutschland anwenden; zumalen wo die Stätte keine Reichsstände seyen. Die Kaysere nennten die Reichsstätte Selbsten Nobiles, auch nobilia Imperii Membra. Sie hätten das Recht, zu münzen, Reichsgeseze und Bündnisse mit errichten, Krieg führen und Friden schliessen zu helffen; welches alles die Ritterschafft nicht habe. Die Reichsstätte bekämen aus der Reichscanzley das Prädicat: Ehrsam, die Ritterschafft aber gar keine Titulatur. Im Krieg dienten die von Adel nicht als Stände, sondern als privat-Personen

um Sold, wie auch vile Stattkinder, so ebenfalls keine gregarii milites seyen. Wann der so genannte Treispach seinen Nahmen angebe, wolle man ihn so abfertigen, daß er sich seines Vorgebens wegen eines Stättischen Gesandtens schämen solle: Man bitte also, die Stätte bey ihrem Recht und Besiz zu lassen, und widerspreche widrigen Falles allem, mit Vorbehalt aller dawider zustehenden Jurium & Beneficiorum.

Beym Londorp (1) findet sich noch ein anderer Reichsstättischer Aufsaz, welchen der Herr von Meiern nicht hat; der aber mit dem vorigen im Hauptwerck auf eines hinauslaufft.

Den 20. Jun. (2) schriebe der Churfürst zu Maynz, an den Kayserlichen Gesandten, Grafen von Trautmannsdorff: Er möchte, auf erfolgenden Fridensschluß, auch sonsten in andern sich ereignenden Vorfallenheiten, die zeitliche Vorsehung thun, damit den Reichsstätten in ihrem Gesuch keineswegs willfahrt, sondern die Reichsritterschafft, wie bißanhero, also auch anjezo, denselben vorgezogen werden, und ihro nichts nachtheiliges zuwachsen möge.

Der Graf antwortete den 3. Jul. wie er sich wohl zu bescheiden wisse, es auch die Reichsabschide und Acten klärlich ausführen, daß die Ritterschafft jederzeit vorgesezt worden; also werde er seines Orts allezeit darob halten helffen, daß es bey dem alten Herkommen sein Verbleiben haben möge.

Die

(1) l. c. Seit. 108.
(2) von Meiern S. 589.

Die Ritterschafft (1) addreßirte sich ferner, durch den Grafen von Hazfeld, an des Kayſers Bruder, Erzherzog Leopold Wilhelm; welcher den 12. Jul. an den Kayſer ſchriebe: Er möchte ſeine Autorität dahin interponiren, daß die Stätte in ihrem Poſtulato ab- und zur Ruhe gewiſen, die Ritterſchafft aber bey ihrer einmal erlangten Präeminenz geſchüzet werde.

Den 17. Jul. (2) bate **Straßburg**, (dem Tages zuvor von denen Stättiſchen gemachten Schluß zu Folge,) die **Fürſtliche**: Sie möchten gleich auf die mediat-Stiffter das ſezen, was die Stätte angehe; weil es ſubjecta materia erheiſche, und dem erſten Aufſaz gemäß, der leztgethane Vorſchlag aber darum nicht annehmlich ſeye, weil ſolchergeſtalt das ganze Stättiſche Collegium der Ritterſchafft nachgeſezet würde; da doch im Religionsfriden nur etliche Stätte, und die allein nachgeſezet worden, in welchen beede Religionen zumahl in Uebung geweſen, und es nicht genug an dem ſeye, daß unter dem Ausdruck: **Stände** der Stätte diß Orts implicite gedacht werde; ſondern es müßte, künfftige Diſpüten zu verhüten, ihrer ausdrückliche Meldung geſchehen; beſonders, weilen bekannt, daß die Catholiſche das Wort: **Stände** im Religionsfriden captirt, und daraus ſchlieſſen wollen, es ſeye der Reichsſtätte ſonſt nirgends, als in dem §. **Nachdem aber in vilen** ꝛc. gedacht worden, nunmehro auch

(1) S. 590. u. f.

(2) von MEIERN 3. Theil, S. 645.

auch die Ritterschafft ein Argument ihrer vermeinten Præcedenz darinn suche; also solchem Beginnen desto stärcker vorzubauen seye. Im Fall aber der Statte Vorschlag nicht annehmlich fallen sollte, könnte der Ritterschafft Abgeordneter dahin angewisen werden, daß er seine Sache absonderlich verfasse und der Evangelischen Erklärung beylege; welches nichts neues, noch ungewohntes, sondern an anderen Orten auch geschehen, und die Sache nicht hujus loci seye; wie die Fürstliche selbst erkenneten, auch der Ritterschafftliche Abgeordnete selbst, wann er die Präferenz nicht erhalten könne, mehr nicht, als ein Attestat begehret habe, daß solche Collocation der Ritterschafft unpräjudicirlich seyn solle, und sein Gesuch, ut minus dignum magis digno præferatur, nimis incivile seye, und verantwortlicher seye, einen non-Statum ab- und an gehörigen Ort zu weisen, als ein ganzes Reichs-Collegium von andern Ständen zu trennen. Was die Evangelische Burgerschafft zu Aachen und Dünckelsbühl anbelange, könnte man villeicht am Ende nachgeben, daß die Ritterschafft denselben vorgesezet werde.

Die Fürstliche erklärten sich darauf: Sie wollten das Anbringen in Bedencken nehmen, und sich gegen den Stätten dergestalt erklären, daß sie darob verspühren sollen, man begehre Niemanden zu präjudiciren.

Den 31. Jul. wurde darauf denen Stättischen der Vorschlag gethan: Daß dasjenige, was so wohl die Reichsstätte, als die Reichsrit-

terschafft, betreffe, nicht numerirt, sondern die beederseitige Aufsäze der Evangelischen Gegenerklärung allein beygelegt und mit-übergeben würden.

Den 1. Aug. aber erklärten sich die Stättische mündlich darauf: Ihnen seye dadurch nicht prospicirt und gerathen: Wohl aber würde ihres Standes Prärogativ, neben dem Voto decisivo, in höchste und unwiderbringliche Gefahr gerathen, weil die Stätte sich hier nicht als Supplicanten, sondern als Reichsstände, befinden, welche, nach Ausweisung der Beruffungsschreiben, mit-schliessen, nicht aber ausgeschlossen und beyseit gewisen werden sollen. Wann keine Prärogativ darinn bestehen sollte, daß sie als Stände concurriren und an den Majestätsrechten participiren dörfften; so würden hiernächst auch ausländische Fürsten, dem Fürstenrath sich zu äquipariren, wo nicht gar vorzuziehen, suchen; da man doch Exempel habe, daß, eben um berührter Eigenschafft willen, noch Höhere, als die Reichsritterschafft seye, den Reichsstätten in Reichsabschiden, und sonsten, nachgesezet worden; Zweifelsfrey aus der Ursach, weil die Reichsverfassung zerfallen würde, wann man die Stände trennen wollte, welches geschähe, wann man einen ganzen Reichsrath beyseit sezen, mit non-Statibus committiren, oder wenigstens pari passu ambuliren machen wollte; nicht nur wider das Exempel aller vorigen Conventen, da die Evangelische Churfürsten und Stände für Einen Mann gestanden; (wie man

sich

ſich aus dem, was zu Nürnberg An. 1619. zu Leipzig An. 1631. und zu Franckfurt An. 1634. vorgegangen, zu beſcheiden wiſſe,) ſondern auch wider den Religionsfriden ſelbſten, ja wider das Ritterſchafftliche eigene Begehren, als welches auf keine Trennung der Stände, ſondern nur dahin gegangen ſeye, daß das, was allhier, (als ohne das loco incompetente,) wegen des Rangs geſchehen möchte, künfftig der Reichsritterſchafft unnachtheilig ſeyn ſolle etc. Es werde alſo gebeten, dem jüngſt gethanen Vorſchlag, (davon ſie nicht abgehen könnten,) ferner nachzuſinnen, in dem Aufſaz Art. 11. §. **In allem übrigen** 2c. und wo es ſonſten der Innhalt zulaſſe, der Churfürſten und Stände zu gedencken, und im übrigen ſich dergeſtalt zu erklären, damit keine Factionen unter den Evangeliſchen ſelbſten entſtehen, und der Ritterſchafft unzeitige Ambition an gehörigen Ort verwiſen werden möge.

Den weiteren Her- und endlichen Ausgang der Sache belehret eine beym LONDORP (1) befindliche Relation, welche der H. von MEIERN abermalen übergangen hat, und deren Hauptinnhalt dahin gehet:

Den 7. Aug. proponirte **Sachſen-Altenburg** denen beeden Stättiſchen von Franckfurt und Ulm: Sie wollten vernehmen, weſſen die Stätte ſich wegen ihres Streits mit der Reichsritterſchafft entſchloſſen hätten.

Die Stättiſche antworteten: Sie hofften, die Fürſtliche würden ihre Gründe ſo wichtig befunden

(1) l. c. S. 111.

funden haben, daß sie nicht gemeint seyn würden, ihnen ein Nachtheil zuzufügen: Sie machten das dritte Reichscollegium aus, und wären also unter den Ständen nach ihrer Ordnung zu sezen, wie im lezten Reichsabschid; mehr verlangten sie nicht; die Sache gehöre nicht hieher, könne auch hier nicht ausgemacht werden; der von Gemmingen begehre selbst am Ende bloß, wann die Stätte vorgesezt würden, ein Atteſtat, daß es der Reichsritterschafft unnachtheilig seyn solle; diſes könnten sie geschehen lassen, und wollten nicht hoffen, daß die Fürstliche härter seyn würden, als er selbsten; widrigen Falles müßten sie auf eine gänzliche Separation bedacht seyn.

Nachdeme die Fürstliche hierauf unter sich deßwegen berathschlagt, eröffneten sie denen Stättischen: Diſe Sache könnte böſe Folgen haben, und dem Evangeliſchen Weſen gar nachtheilig seyn: Sie wollten sich keines Entscheides anmassen, welcher ihnen auch nicht gebühre; lieſſen auch der Stätte vortreffliche Gründe dahin gestellet seyn: Allein seye die Reichsritterschafft ein conſiderables Corpus, habe gar starke Vorschreiben vom Kayſer, Chur-Maynz, Erzherzog Leopold Wilhelm, und vilen Anderen; die höhe Officiers in der Armee nehmen sich der Sache an, und erzeigen sich darinn gar eyferig: Man habe also auf ein Mittel gedacht, womit sich Könige vergnügten; nemlich, man wollte zwey Exemplarien verfaſſen, und in dem einen die Stätte, in dem andern aber die Ritterschafft, vorse-

vorsezen; mit einem Anhang, daß dises keinem Theil präjudiciren sollte.

Die Stättische antworteten: Weil dadurch die Stätte doch in ihrem Besiz turbirt und der Reichsritterschafft mehr eingeraumt würde, als sie selbst begehrt; so könnten sie es allein nicht übernehmen.

Den 9ten Aug. erklärten sich so dann die gesammte K. Stätte: Sie könnten in disen Vorschlag durchaus nicht willigen: Sie wären versichert, daß die Ritterschafft, bevorab die Evangelische, nicht alle dise Weiterung ihnen gefallen liessen; sondern daß es des von Gemmingen privat-Ambition seye: Die Kayserliche, die Cronen, und die Fürstliche selbst, hätten sie bißhero der Ritterschafft vorgesezt, und also der Stätte Besiz erkannt, davon sie sich nicht verdringen lassen könnten; die Sache gehöre vor den Kayser und die Stände des Reichs; wann sich die Ritterschafft gegründet gehalten hätte, würde sie sich An. 1641. gemeldet haben, so aber nicht geschehen, und die Stätte im Reichsabschid vor und unter denen Reichsständen namentlich, die Ritterschafft aber erst weit hernach, gesezet worden: Der von Gemmingen hänge sich so gar an die Catholische, auf den Fall die Evangelische ihme nicht willfahren würden: Wann also die Stätte nicht an ihr gehöriges Ort gesezet würden, müßten sie sich nothwendig separiren, und ihre Nothdurfft absonderlich bedencken.

S. Altenburg nahme es Anfangs bloß ad

referendum; nahme aber hernach im Discurs starck der Ritterschafft Parthie.

Den 11. Aug. forderte **Magdeburg** die Evangelische wieder zusammen, und suchte die Sache zu vergleichen:

Den 12ten wurde man endlich dahin einig: Nach dem Fuß des Religionsfridens sollen 1. Churfürsten und Stände absque Interruptione, und unter denselben die Stätte implicite, gesezt; 2. folgends die Ritterschafft mit ihren Gravaminibus eingeruckt, und dann 3. wiederum der Stätte explicite, jedoch mit solcher Clausul, gedacht werden: Daß, ob sie wohl hieroben unter dem Wort: Stände schon begriffen; jedoch, zu mehrerer der Sachen Erläuterung, diß Orts von neuem einverleibet seyen:

Und die Stättische nahmen es, auf Ratification ihrer Herrn und Obern, an.

§. 19.

Elsaßische Ritterschafft.

Als die **Kayserliche** Gesandte zu Münster An. 1646. m. Aug. ein Project Fridensschlusses in Ansehung der Französischen Satisfaction von sich stelleten, und darinn, die von **Oesterreich** im Elsaß gehabte Gerechtsame an Franckreich abzutretten, anerboten, behielten sie unter anderem auch der Ritterschafft im ganzen nideren Elsaß ihre bißherige Freyheit und Unmittelbarkeit gegen das Röm. Reich bevor:

Die **Franzosen** machten auch nicht die geringste Schwürigkeit deßwegen.

§. 20.

§. 20.

Noch andere Fridensſachen.

Den 7. Mart. 1646. votirte der Sachſen-Weymariſche Geſandte: Daß der Reichsritterſchafft auch ein Exemplar von dem Inſtrumento Pacis zukommen möchte.

m. Apr. ſchloſſe der Fürſtenrath: Daß bey Benennung derjenigen, ſo in dem Friden begriffen ſeyn ſollen, auch der freyen Reichsritterſchafft gedacht werden ſolle.

Es trugen auch die Reichsſtätte darauf an: Daß der unmittelbaren freyen Reichsritterſchafft in dem Fridensſchluß expreſſe gedacht werde.

§. 21.

Anno 1647.

Weſtphäliſche Fridenshandlungen.

Den 6. Febr. 1647. kame bey einer Conferenz diſes vor.

Der Schwediſche Geſandte Salvius ſchluge vor: Der Articul von der freyen Reichsritterſchafft wäre etwan alſo einzurichten: „Die von der freyen Reichsritterſchafft ſollen, gleich den obgemeldten Ständen, bey dem Innhalt des Religionfridens, allen deſſelben Beneficien, und jezigem Vergleich, für ſich, ihre Güter und Unterthanen, (im Fall die nicht etwan anderwerts notorie mit landsfürſtlicher Obrigkeit verfangen,) ruhig gelaſſen, und deſſen allen, gleich andern höhern Ständen, genieſſen, auch ihnen darüber ganz kein Eintrag gethan, ſondern, dafern etwan einiger geſchehen, ſie darwider reſti-

tuiret werden, in den Stand, wie ſie An. 1624. geweſen. „

Der Kayſerliche Geſandte, Graf von Trautmannsdorff, ſagte: Gar gut.

Eben diſen Monath Februarii aber wiederhohlten die Kayſerliche der Catholiſchen Erklärung vom Nov. vorigen Jahres.

Die Schweden hingegen ſezten: Libera & immediata Imperii Nobilitas, una cum Subditis & Bonis ſuis, in iis locis, ubi ratione certorum Bonorum & reſpectu Domicilii, aliis Statibus non reperiuntur ſubjecti, vigore Pacis religioſæ illimitatæ, præſentisque Conventionis, in juribus Religionem concernentibus penitus æquata maneat ſupradictis Electoribus, Principibus & Statibus, nec in iis ſub quocunque prætextu impediatur aut turbetur; turbati vero omnes omnino reſtituantur in integrum.

m. Mart. faßten die Kayſerliche ihren Vorſchlag auch alſo ab; nur heißt es: Reſpectu *Territorii* & Domicilii.

m. Apr. änderten ſie ihn alſo: Libera & immediata Imperii Nobilitas, omniaque & ſingula ejus Membra, una cum Subditis & Bonis ſuis feudalibus & allodialibus, niſi forte in quibusdam locis ratione certorum Bonorum, & reſpectu Territorii, vel Domicilii, aliis Statibus reperiantur ſubjecti, vigore Pacis religioſæ illimitatæ præſentisque Conventionis, in juribus Religionem concernentibus, & beneficiis inde promanantibus, penitus æqua-

æquata maneant ſupradictis Electoribus, Principibus & Statibus, nec in iis ſub quocunque prætextu impediantur aut turbentur; turbati vero omnes omnino reſtituantur in integrum.

Die Evangeliſche lieſſen es auch dabey bewenden; nur wurde das Wort: *certorum* ausgelaſſen.

m. Maji genehmigten es die Kayſerliche:

Und die Catholiſche waren m. Dec. auch damit zufriden.

§. 22.

Achte Chur.

Den 7. Apr. 1647. kame zu Osnabrück zur Dictatur eine Reichsritterſchafftliche an das Chur-Maynziſche Reichsdirectorium gerichtete Vorſtell- und Verwahrung, des Innhalts: Sie hätten verſtanden, daß der Kayſer denen Reichsſtänden vortragen laſſen, das Churfürſtliche Collegium mit noch einem Glid zu vermehren; welches auch den 6. (16.) Mart. in denen dreyen Reichsräthen bewilliget worden ſeye: Nun ſeye ſo wohl aus andern Reichsabſchiden und Handlungen, als aus der güldenen Bull ſelbſten, reichskündig, was maſſen bey Aufrichtung derſelben, und meiſt anderer in Ewigkeit reichender fundamental-Geſeze, inſonderheit aber der damaligen Ordnung der ſiben Churfürſten, nicht allein Fürſten, Grafen und Freyen, ſondern auch Herrn, Ritter und Knechte von der freyen unmittelbaren Reichsritterſchafft und Adel, mit zugegen geweſen und darein gewilliget ſo wohl, als ſie eine

geraume Zeit hernach bey andern, die Reichssteuern vornemlich berührenden, Handlungen sich begnügen lassen, in diejenige Sachen, so das Corpus so genau nicht betroffen, per tacitum consensum zu gehehlen; wobey ihnen jederzeit bevorgestanden, wie noch, auch, nach gestalteten Dingen, nicht unterlassen worden, in andern zu Nachtheil und Schmälerung ihrer hergebrachten Freyheiten und Exemtionen ausreichenden Handlungen gebührender massen zu reclamiren: Solchemnach, und weil über das so wohl der Vernunfft, als der Billigkeit, gemäß seye, in Diejenige, welche ex jure collocato, alle andere Glider des Reichs, consequenter auch die freye Reichsritterschafft in actu eligendi referiren, (ad effectum, daß Derjenige, so erwählet wird, gleichwie aller anderer Stände, also auch der freyen Reichsritterschafft, unmittelbares Oberhaupt sey,) von gemeldter Ritterschafft nicht weniger, als besagten Ständen, so wohl jezt in casu Extensionis, als zuvor in casu primæ Sanctionis, gewilliget werde; so habe man an Seiten derselben vor eine hohe Nothdurfft ermessen, bey solcher die Grundfeste des Reichs, und das Oberhaupt selbst, folglich alle an Demselben hangende Glider mit-betreffenden Handlung, (wobey man sonst kein Bedencken habe, sondern, dem heil. Röm. Reich zu gutem, wie auch zu Wiederbringung des lieben Fridens, sich gerne darzu verstehe,) ihre Befügnisse ausdrücklich zu beobachten: Gestalten, ob wohl zu dem Ende durch den von Giffern im Namen und

von

von wegen aller Interessenten, zu Münster in dem Fürstenrath Erwehnung und Vorbehalt beschehen; so hätten sie jedoch, loco majoris cautelæ, krafft tragender Vollmacht, nicht unterlassen sollen, solches nochmal bey dem Reichsdirectorio gebührend zu contestiren, und dabey die Verwahrung einzuwenden, daß solches alles der freyen Reichsritterschafft an ihrem uralten Herkommen, Stand Rechtens, und so wohl ex Privilegio temporis, als literæ, zustehender Gerechtigkeit, samt was davon dependire, unnachtheilig und unverfänglich seye; nicht zweiflend, der Kayser werde sie, als seine edle Knechte und privilegirte Stände, wie bißher, so auch künfftig dabey handhaben und schüzen.

Diſes Ritterschafftliche Memorial wurde den 10. Apr. nebst dem Reichsgutachten in der Pfälzischen Sache, denen Kayserlichen Gesandten präsentirt, angenommen, und von Lezteren dabey gefragt: Ob der Ritterschafft Votum in hac causa darinn enthalten seye?

§. 23.

Andere Fridenssachen.

Was wegen Chur-Pfalz und der Reichsritterschafft sonst bey diſen Tractaten vorgekommen ist, übergehe ich, als hieher allzuspeciell.

§. 24.

Kayserliche Subsidien.

Den 19. Dec. 1647. erliesse der Kayser, nach Burgermeistern (1) an die Schwäbische Ritter-

(1) l. c. Tom. 2. pag. 1029.

Ritterschafft, (dem Innhalt nach aber an jeden Schwäbischen Craysstand,) ein Rescript: Weil Er zu seiner Kriegsverfassung etwas Geld benöthiget seye; so möchten sie noch für disesmahl ein übriges thun, und, zu Behelff seiner und des Reichs Völcker Verpflegung, 120. Römermonathe, die Helffte bey Antrettung, die andere aber mit Ausgang der Quartiere, beytragen:

Von dem Erfolg aber kan ich nichts melden.

§. 25.

Elsaßische Ritterschafft.

Was der Kayser den 6. Jun. 1647. an die Elsaßische Ritterschafft rescribiret habe, sehe man oben Cap. 1. §. 19.

§. 26.

Anno 1648.

Westphälische Fridenshandlungen.

m. Febr. erinnerten die Chur-Sächsische: §. *Libera & immediata Nobilitas &c.* omittantur verba: *vigore Pacis religiosæ*; nam interest parum, an vigore illius, an vi hujus Conventionis, exercitium Augustanæ Confessionis habeat Nobilitas: Utrique etenim idem terminus, usque dum Religio amice componatur, positus est.

Und die Catholische verlangten: Pro verbis: *penitus æquata maneant*, ponatur: *Idem jus habeant.*

Die Kayserliche richteten auch ihr Project nach disen beyden Erinnerungen ein.

In dem den 14. Mart. unterschribenen Art. 5. lautet

lautet es: Libera & immediata Imperii Nobilitas, omniaque & ſingula ejus Membra, una cum Subditis & Bonis ſuis feudalibus & allodialibus, niſi forte in quibusdam locis ratione Bonorum, & reſpectu Territorii, vel Domicilii, aliis Statibus reperiantur ſubjecti, vigore Pacis religioſæ & præſentis Conventionis, in juribus Religionem concernentibus, vel beneficiis inde promanantibus, idem jus habeant, quod ſupradictis Electoribus, Principibus & Statibus competit, nec in iis ſub quocunque prætextu impediantur aut turbentur, turbati vero omnes omnino reſtituantur in integrum.

Und dabey verbliebe es auch.

§. 27.

Concurrenz zur Miliz-Satisfaction.

Den 2. Maji 1648. beſchloſſen alle Reichsſtände: Daß von Satisfaction der Miliz auch die freye Reichsritterſchafft, ſo weder immediate noch mediate das ihrige ſonſt beytrüge, ſich nicht auszuſchlieſſen hätte.

Als darauf in einem darüber verfertigten Aufſaz gemeldet wurde: Daß libera & immediata Imperii Nobilitas mit-concurriren ſollte; verlangte die Ritterſchafft, zu addiren: Salva requiſitione hactenus in talibus caſibus uſitata:

Es wurde auch in den m. Jul. getroffenen Vergleich geſezt: Denique pro Militiæ Suedicæ exauctoratione omnes & ſinguli Electores, Principes, & reliqui Status, comprehenſa

sa libera & immediata Imperii Nobilitate, (salva tamen requisitione hactenus in talibus casibus usitata, libertateque & exemtione in futurum salvis,) - - - teneantur in medium conferre quinque Myriades Imperialium Thalerorum &c.

Den 5. Aug. wurde in einem Nebenreceß beliebt: Daß das Subsidium, quod, Pacis & Patriæ amore, universa libera & immediata Imperii Nobilitas, citra tamen præjudicium Libertatis & Privilegiorum, pro Militiæ Suecicæ solutione conferiren würde, denen vor andern prägravirten Reichsständen zu gutem kommen sollte.

Den 13. Oct. 1648. insinuirte der Reichsritterschafftliche Gesandte dem Reichsdirectorio eine Erklärung wegen des Beytrags zur Satisfaction der Schwedischen Miliz; welche ich aber nirgendwo im Druck angetroffen habe.

§. 28.

Osnabrückischer Fride.

In dem Osnabrückischen Friden wurde

Art. 3. die Restitution ex capite Amnestiæ denen Reichsständen und deren Unterthanen, comprehensa immediata Imperii Nobilitate, bewilliget.

Art. 4. §. 17. wird in der von der Chur-Pfälzischen Restitution handlenden Stelle unter anderem gemeldet: Liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam, Sueviam & Tractum Rheni, cum Districtibus appertinentibus, in statu immediato inviolate relinquat.

Von

Von der Reſtitution ex capite Gravaminum heißt es:

Art. 5. §. 2. Fiat itaque Reſtitutio omnium Electorum, Principum & Statuum utriusque Religionis, *comprehenſa libera Imperii Nobilitate &c.*

§. 28. kommt die ſchon vorhin angeführte Hauptſtelle von der Reichsritterſchafft vor.

§. 48. ſtehet: Jus diœceſanum & tota Jurisdictio eccleſiaſtica, cum omnibus ſuis ſpeciebus, contra Anguſtanæ Confeſſionis Electores, Principes, Status, (*comprehenſa libera Imperii Nobilitate*,) eorumque Subditos, tam inter Catholicos & Aug. Confeſſioni addictos, quam inter ipſos ſolos Aug. Confeſſionis Status, usque ad compoſitionem chriſtianam diſſidii Religionis, ſuſpenſa eſto &c.

Art. *16. §. 8.* liſet man: Denique pro Militiæ Suedicæ exauctoratione omnes & ſinguli Electores, Principes & reliqui Status, „comprehenſa libera & immediata Imperii „Nobilitate, (ſalva tamen requiſitione hac„tenus in talibus caſibus uſitata, libertate„que & exemtione in futurum ſalvis,) „„ - - - teneantur in medium conferre quinque Myriades Imperialium Thalerorum &c.

Art. *17. §. 10.* wird, unter denen, welche an Seiten des Kayſers in den Friden eingeſchloſſen werden, auch benahmſet libera & immediata Imperii Nobilitas.

So auch *§. 11.* unter denen, welche an Seiten

Seiten der Cron Schweden in den Friden eingeschlossen worden seynd.

§. 29.

Münsterischer Fride.

In dem Münsterischen Friden wurde §. 5. der Restitution der Reichsritterschafft auf gleiche Weise gedacht, wie in dem Osnabrückischen.

§. 25. Kommt auch die Stelle wegen Chur-Pfalz vor.

Und §. 87. lautet es: Teneatur Rex Christianissimus, - - - totius inferioris Alsatiæ Nobilitatem - - - in ea libertate & possessione Immedietatis erga Imperium Romanum, qua hactenus gavisæ sunt, relinquere; ita ut nullam ulterius in Eos Regiam Superioritatem prætendere possit, sed iis juribus contentus maneat, quæcunque ad Domum Austriacam spectabant, & per hunc Pacificationis Tractatum Coronæ Gallicæ ceduntur.

§. 30.

Andere Fridenssachen.

Nach geschlossenem Friden reisete der Reichsritterschafftliche Abgesandte von Gemmingen von dem Congreß ab: Weil sich aber hernach wegen Execution des Fridens vile Schwürigkeiten ereigneten; wurde von der Reichsritterschafft ein Obrist-Lieutenant von der Tann, in eben diser Qualität, mit behöriger Vollmacht, nach Osnabrück abgefertiget. (1)

Was sich ferner, nach errichtetem Friden, zwischen

(1) von Meiern 6. Theil, S. 691.

zwischen Fulda und der im Fuldischen gesessenen Reichsritterschafft zugetragen hat, übergehe ich, als etwas specielles. (1)

§. 31.

Schwäbische Crayshandlungen.

Der Graf von Rechberg (2) bate den Schwäbischen Crays um eine Interceßion an die Französische und Schwedische Generalität: Daß sie von der Reichsritterschafft seiner beeden Güter, Illereichheim und Rechberg, halber keine Aßignation annehmen wollte: Es wurde ihme auch damit, jedoch nur in forma generalissima, willfahrt.

§. 32.

Fridens-Executions-Acten.

Von deme, was bey dem Nürnbergischen Fridens-Executions-Congreß von Reichsritterschafftlichen Sachen vorgekommen ist, will ich aus Herrn von MEIERN nur so vil melden.

Als Ritterschafftliche Gesandte waren zu Nürnberg Johann Volprecht von Schliz, genannt von Görz, und Johann Philipp Gruber.

Der Gruber wurde in einem Concluso des Fürstenraths vom 28. Jul. 1649. nur ein Deputirter genannt: (3)

In

(1) s. von MEIERN 6. Theil, S. 691.
(2) BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. pag. 68.
(3) von MEIERN Frid. Exec. Acten. 1. Theil, S. 448.

In der den 25. Jun. 1650. von dem Reichsdirectorio gefertigten und den 1. Jul. zu Nürnberg dictirten Repartition der 5. Millionen aber heißt es (1): „Alles nach mehrerem Innhalt derjenigen Erklärung, so dem Chur-Mayntzischen Reichsdirectorio von wohlermelter löblichen freyen Reichsritterschafft zu den Fridenstractaten gevollmächtigten Gesandten, Wolfgang von Gemmingen, eingeschickt und zu Münster den 13. Oct. Anno 1648. insinuiret worden.„

Der Fränckischen Reichsritterschafft Bevollmächtigter stellte dem Convent vor: 1. Die dem Reichsdirectorio übergebene Ritterschafftliche Beschwerden würden nicht zur Dictatur gebracht; 2. bey der Materie de actibus meræ facultatis in Pfarrsachen würden sehr nachdenck- und präjudicirliche Quästionen movirt, wodurch, wider den klaren Innhalt des Instr. Pacis, der Reichsritterschafft gar leicht höchstnachtheilige Consequentien eingeführt, und sie durch einen dergleichen Actum, an statt habender Immedietät, in die beschwerliche Landsasserey gezogen, und dadurch, occasione eines solchen freywilligen Actus, per nimiam extensionem, subjugiret werde; Er bitte also: 1. die angezogene Beschwerden förderlichst zur Reichsdictatur zu bringen, auch 2. die Sachen dergestalt einzurichten, damit die Reichsritterschafft in ihrem Herkommen, Privilegien und Immedietät, gleich andern Ständen, krafft des Instr. Pacis, ge-

(1) l. c. 2. Theil, S. 430.

gelaſſen, und durch bloſſe Subſumtiones nicht in die Landſaſſerey, oder anderer benachbarter Stände Bottmäßigkeit, wider des Reichs Herkommen und des Ritterſtandes Privilegien, per indirectum gezogen werden möge: Widrigen Falles proteſtire er wider alles, und reſervire dem Ritterweſen ſeine Rechte in Poſſeſſorio & Petitorio.

Den 28. Jul. ſchloſſe der **Fürſtenrath**, per Majora: Weilen der Ritterſchafft Memorial in aliquibus etwas obſcur; ſollte von deren anweſenden Deputirten mehrere Erläuterung: Ob ſich deſſen Haupt-Gravamen circa Collectas, vel Ordinationes Parochorum, verſtehe? vernommen und ſein Memorial zur Reichsdictatur gebracht werden.

Oder, wie der Marckgraf zu **Brandenburg-Culmbach** ſich in einem Schreiben vom 3. Apr. 1650. an die **Fränckiſche** Ritterſchafft ausdruckte, man fande das Memorial dermaſſen obſcur, daß man faſt keinen Senſum, oder was eigentlich das Begehren geweſen, daraus nehmen können, und die Mehreſte hielten beſtändig dafür: Daß ſolche Sachen, welche ſich weder ad Executionem Pacis reimen, noch aber occaſione Belli herrühren und darein zu ziehen, keineswegs vor die Reichsdeputirte, oder auf berührten Convent, gehörig, ſondern bey ihrem Rechtſtand zu laſſen ſeyen.

Eigentlich (1) ſolle der Sinn dahin gegangen ſeyn, daß die Ritterſchafft klagte: Man

(1) von MEIERN Frid. Exec. Acta, 1. Theil, S. 445.

wollte die actus ordinandi u. d. welche ein fremdes Consistorium bey derer von Adel Pfarren bißhero ausgeübt hätte, nun zu einer Schuldigkeit machen, daraus das ganze jus episcopale herleiten, und von disem den Schluß auf die Landeshoheit machen.

m. Aug. verlangten die Schweden: Im 2ten Restitutionstermin solle von allen die Fränckische und Rheinische Ritterschafft betreffenden Fällen und Beschwerungen ein Auszug gemacht, denen Craysausschreibenden Fürsten, wohin sie gehörig, überschickt, und dieselbe dabey ersuchet werden, solche nach Innhalt des Instrumenti Pacis zu erörteren und zu exequiren.

Die Reichsstände hingegen äusserten sich m. Oct. dahin: Weilen die Casus diversi und von verschidenen Circumstantien seyen; so könnten selbige nicht wohl an einen kurzen Termin gebunden werden, sondern es wäre nöthig, solche Sachen ad tres menses auszustellen:

Welches auch die Schweden m. Nov. beliebten.

§. 33.

Anno 1650.

Fridensexecutions-Acten.

Anno 1650. 2. Maj. wurden in die unterschribene Specification der Restituendorum in tribus mensibus mit-gesezt: „11. Die von der freyen Reichsritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm, gesuchte verschidene Restitutionen betreffend.„

m. Aug.

m. Aug. wurde in der Beylage zu einem von dem Congreß an die Schwäbische Crays-ausschreibende Fürsten erlassenen Schreiben gemeldet: „Die Ritterschafft in Schwaben hat noch unterschidliche Gravamina, deren theils in beyligendem Memorial n. 5. zu ersehen; welche, und was sie etwa noch weiter ante primum terminum einbringen möchten, durch die Herrn Craysausschreibende Fürsten, und zwar in denen dreyen Monathen, fürgenommen, nach dem Instrumento Pacis examinirt, darüber summariissime cognoscirt, auch demselben, den Kayserlichen Edicten, arctiori modo exequendi und dem präliminar-Receß gemäß, exequiret werden sollen.„

Den 2. (12.) Oct. ergiengen wiederum Schreiben deßwegen an die ausschreibende Fürsten derer Crayse, darinn die klagende Ritterschafften gesessen waren:

In einem anderen Bericht, von deme, was zu Nürnberg verrichtet worden seye, heißt es: „Die von der freyen Reichsritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm.) Seynd den 17. Oct. 1650. die Commißionen ad cognoscendum & exequendum an verschidener Crayse Stände, darinnen die Partheyen gesessen; als 1. an Würzburg und Culmbach, 2. Würzburg, 3. Chur-Maynz und Franckfurt, 4. Bamberg und Culmbach, 5. Teutschmeister und Würtemberg, ausgefertiget. „

§. 34[a].

Schwedische Satisfactionsgelder.

In der den 25. Jun. 1650. (1) zu Nürnberg unter die siben Reichscrayse gemachten Repartition der Schwedischen Satisfactionsgelder lautet es: „Des heil. Reichs freye unmittelbare Ritterschafft in Schwaben, Francken und Rheinstrohm, samt allen und jeden Zugehörigen, (die in dem untern Elsaß mit eingeschlossen,) ist zwar in den Reichsanlagen nicht begriffen, und darzu keineswegs obligirt: Damit sie jedoch zu Rettung des allgemeinen lieben Vaterlandes und Erhaltung des lieben Fridens an sich nichts erwinden lasse; so erbietet sie sich freywillig, ein- für allemal zu der verwilligten Königl. Schwedischen Miliz Solution 30000. fl. jeden zu 60. Kr. gerechnet, beyzuschiessen; doch dergestalt, daß diese gewilligte Oblation ihr andero Freyheit, Exemtion, Privilegien und Herbringen, allerdings unschädlich, und zu keinem Präjudiz oder Eingang in das künfftige angezogen werden könne, noch solle; alles nach mehrerem Innhalt derjenigen Erklärung, so dem Chur-Maynzischen Reichsdirectorio von wohlermelter löbl. freyen Reichsritterschafft zu denen Fridenstractaten gevollmächtigten Gesandten, Wolfgang von Gemmingen, eingeschickt, und zu Münster den 13. Oct. 1648. insinuiret worden."

§. 34[b].

(1) Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 392. Tom. 2. p. 481.

§. 34b.

Anno 1651.

Kayserliche Aßignationen.

Anno 1651. 1. Jun. (1) berichtete der Reichs-Pfennigmeister Bleymann der Burg Fridberg: Der Kayser habe dem Herzogen Philipp Ludwig zu Holstein auf einige Stände, auch die Ritterschafft und die Burg, Aßignationen auf die Jhme zu Münster und Osnabrück bewilligte 100. Römermonathe ꝛc. ausgestellt; sie möchten also solche, nebst ihrer Quota zur Franckenthalischen Evacuation, zur Reichscassa verschaffen.

§. 35.

Anno 1652.

Handlungen mit dem Kayser.

Anno 1652. (2) schriebe der Kayser an die Rheinische Ritterschafft: Weilen die meiste Reichsstände beym Westphälischen Friden 100. Römermonathe verwilliget hätten; so möchte die Reichsritterschafft auch ihr Quantum an den Pfenningmeister gegen Quittung bezahlen:

Die Ritterschafft liesse aber dem Pfenningmeister vorstellen: Daß sie, ohne eine ordentliche Werburg und gegen Reversalien, etwas zu geben, nicht schuldig seye.

Den 8. Jun. schriebe der Kayser ferner an die Mittel-Rheinische und Wetterauische Rit-

(1) Burg-Fridb. Deduct. gegen die Mittel-Rheinisch. Ritterschaft. Beyl. 124.

(2) s. Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 17.

terschafft: Er habe an alle Crayse gesonnen, 13. Römermonathe zu denen Franckenthalischen Evacuationsgeldern zu erlegen, welche sie auch nicht allein verwilliget, sondern auch meistentheils abgetragen; Er ersuche sie also nicht weniger, dem alten Herkommen und Reichsabschiden gemäß, um einen proportionirten Beytrag und erträgliche Beyhülffe.

Es wurde ihme aber geantwortet (1): Daß die Rheinische Ritterschafft dem Kayser nicht anders, als in Nothfällen, wie die Schwäbisch- und Fränckische, auf Ansuchen der darzu bevollmächtigten Kayserlichen Commissarien, ein Subsidium zu verwilligen hergebracht habe, die Ritterschafft auch, wegen der Franckenthalischen Evacuation eine Steuer zu geben, nicht schuldig seye; der Reichs-Pfenningmeister möchte also von solchem Begehren abstehen.

§. 36.

Kayserliche Confirmation der Elsaßischen Conjunction ꝛc.

Der Kayserlichen Confirmation über die erfolgte Conjunction des Nider-Elsaßischen Adels mit denen drey Rittercrayſen ist schon oben Cap. 1. §. 2. gedacht worden.

§. 37.

Kayserliches Edict wegen der morosen Contribuenten.

Anno 1652. 18. Maj. (2) liesse der Kayser

(1) cit. Deduct. S. 69.

(2) s. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. I. p. 262. LÜNIG l. c. unter Schwaben, S. 92.

ser ein Edict ausgehen: Die Schwäbische Ritterschafft habe Jhme geklagt: Sie müsse von Zeit zu Zeit Umlagen machen; davon, was zu Handhabung gleichmäßigen Wesens, Gerichts und Rechts, der gemeinen Privilegien, Freyheiten und Ritterordnungen, zu Ausführung der gemeinen Processen und nachbarlichen Handlungen, zu Abordnungen an den Kayserlichen auch Chur- und Fürstliche Höfe, Beschickung zu den Reichsversammlungen, Ausschreibung der Viertel- Ausschuß- und Correspondenz- Täge, zu Besoldung der Räthe, Advocaten, und anderer Diener, Bezahlung des gemeinen Schuldenlasts, und anderen unentbehrlichen Ausgaben, nothwendig, jedesmal bezahlet werden: Es seyen aber darinn vile Mitglider und Besizer der adelichen Güter saumig ꝛc. Er befehle also, daß alle und jede Mitglider der Reichsritterschafft in Schwaben, wie auch die Jnnhabere der adelichen Güter, derselben Beamten und Unterthanen, ohne Unterschid der Güter, davon die Anlage entrichten, dieselbe seyen Lehen oder eigen, sich zu denen von dem Directorio und dem ganzen Ritterlichen Corpore ins gemein, oder einem jeden Ritter insonderheit, zum Nuzen, Conservation und Aufnehmen, ausgeschribenen Steuern und Anlagen gutwillig bequemen, sich deren keineswegs entschütten, noch damit saumig oder widersezlich erzeigen; sondern vilmehr die Obrigkeiten, und deren Beamte, die Unterthanen zu Abführung ihres schuldigen Beytrags ernstlich anhalten,

und die Gebühr zu des Ritterorts Casse, darein sie gehörig, unweigerlich einlifern sollen; bey Straf 20. Marck Goldes, also, daß, auf erscheinende Widersezlichkeit, oder Saumsal, der Unterthanen, oder Innhabere der Rittergüter, der Beamten, oder der Mitglider selbsten, die Directores, Räthe und Ausschüsse, von dem Kayser vollkommenen Gewalt und Macht haben, auch, Krafft tragenden Amts, pflichtig seyn sollen, die Ungehorsame und Saumselige mit würcklicher Execution, oder sonst verantwortlichen geziemenden Mitteln, zu schuldiger Abstattung der Gebühr, anzuhalten, oder solche, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Kayser, oder Kayserlichen Fiscal, damit sie mit Ernst, auch Einforderung des verwürckten Pönfalls, zum Gehorsam angetrieben werden möchten, nahmhafft zu machen.

Die Fränckische Ritterschafft erhielte eben disen 18. Maj. 1652. ein gleiches Patent. (1)

§. 38.

Kayserliches Privilegium wegen des Einstandrechts für Schwaben.

Den 25. Maj. 1652. (2) gabe der Kayser der Schwäbischen Ritterschafft eine Urkund; wodurch Er ihro das Anno 1624. erhaltene Privilegium wegen des Einstandsrecht ꝛc. bestättigte: Und weil besagte Ritterschafft klagte, daß Theils Mitglider und Zugewandte sich unterste-

(1) s. Gebürgisch. Austrag. Ord. S. 41.
(2) BURGERMEISTER l. c. pag. 286. LÜNIG l. c. unter Schwaben, S. 95.

terstehen, ohne Anmeldung bey ihres Viertels Räthen und Ausschüssen, ihre Güter, Zehenden und Gülten, ausserhalb der Ritterschafft zu verhandlen; da doch, dem alten Herkommen nach, die Lösung denen nächsten adelichen Befreundten, oder der gesammten Ritterschafft, sollte verkündet werden; als extendirte Er besagtes Privilegium dahin: Wann hinfüro, über kurz oder lang, von einem adelichen Mitglid in Schwaben ein adelich Gut einem (hohen oder nidrigen Standes,) verkaufft werde, daß der, wie auch alle andere Käuffe, dem Ausschuß desjenigen Viertels, darunter die Güter gelegen, denunciiret werden, und, da solches nicht geschähe, dieselbe null und nichtig seyn, auch à dato der Denunciation die Jahrszeit, darinn die Wiederlösung geschehen solle, angehen und gerechnet werden solle: Hätte sich aber einer oder der ander wegen Enge der Zeit zu beschweren; stehe ihnen, solches gehöriger Orten zu suchen, bevor.

§. 39.

Bestättigung eines Elsaßischen Privilegii.

Den 25. Maj. 1652. (1) confirmirte der Kayser der Reichsritterschafft im Elsaß das An. 1614. erhaltene Privilegium wegen des Einstandsrechts, und extendirte dasselbige auf eben die Weise, wie wir allererst von Schwaben gehöret haben.

§. 40.

(1) Lünig l. c. unter Elsaß, S. 49.

§. 40.

Verzicht der Elsaßischen Töchter.

Den 25. Maj. 1652. (1) erliesse der Kayser ferner ein Patent an die unter-Elsaßische Ritterschafft: Es seye Ihme angebracht worden, daß sie dadurch in nicht geringes Abnehmen komme, weil die Töchter, ausserhalb der Lehen und Stammgüter, mit den Söhnen in den Allodialien zu gleichen Theilen erben ꝛc. Er befehle also, wann hinfüro ein Mitglid besagter Ritterschafft über den Verzicht seiner Töchter einige Disposition, (darinn jedoch dieselbe in ihrer Legitima nicht vernachtheiliget werden,) machen, und selbige zum Verzicht des übrigen Vermögens anhalten würde, daß die Töchter, oder Jemand von ihretwegen, sich solcher Dispositon, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade und Straf, keineswegs opponiren, noch derselben zuwider thun oder handlen, sondern solcher bequemen und nachleben sollen.

§. 41.

Kayserliche Bestättigung der Elsaßischen Ritterordnung.

Den 10. Jun. 1652. (2) confirmirte der Kayser die Elsaßische Ritterordnung vom Jahr 1651.

§. 42.

Kayserliches Privilegium für Francken wegen der veräusserten Rittergüter.

Anno 1652. 12. Jun. (3) bestättigte der Kayser

(1) Lünig l. c. unter Elsaß, S. 18.
(2) ibid. S. 9.
(3) Lünig l. c. unter Francken, S. 60.

Kayser der Fränckischen Ritterschafft das An. 1609. erhaltene Privilegium, wegen der aus ihrem Mittel veräusserten adelichen Güter, extendirte es auch, auf Begehren, so, wie erstgedachter massen, auch bey Schwaben geschehen ist.

§. 43a.

Fränckische Ritterordnung ꝛc.

Anno 1652. (1) bate die Fränckische Ritterschafft: Nicht nur die Ritterordnung zu confirmiren, sondern auch dem Rittercorpori und jeden Orts Hauptmannschafft executionem Judicati bei ihren Ritterglidern und deren Unterthanen, nebst einem Privilegio de non appellando in causis civilibus & pecuniariis, mitzutheilen:

Es erfolgte aber den 10. Jul. das Conclusum nur dahin: Fiat Confirmatio der Ritterordnung, cum potestate exequendi suas sententias, extra causas appellabiles.

§. 43b.

Elsaßische morose Glider und Unterthanen.

Den 12. Jul. 1652. (1) erneuerte der Kayser obgedachtes Patent an die Elsaßische Reichsritterschafft vom 7. Jun. 1647. mit dem Anhang: Sie sollen ihre ritterliche Lehens- und Eigenthums-Unterthanen, so vil die Nothdurfft erfordere, anhalten, ohne einige Widerrede mit bey-

(1) Buchisch. Bedenk. wegen der Hypoth. von 1775. S. 7.
(2) Lünig l. c. unter Elsaß S. 19.

beyzutragen; und mit der Erläuterung: Daß die Widersezliche zwar vor ihre Person der Immedietät und Freyheit entsezet und von adelicher Gesell- und Ritterschafft ausgeschlossen, deren Güter aber nichts desto weniger in der Ritterschafft Matricul und Anlag verbleiben sollen; mit dem ferneren Anhang: Daß, nach Befindung der Sache, Director, Ausschüsse und Räthe, Macht und Befehl haben sollen, den Ungehorsamen solche Straf in eine Geldpön von 20. biß 30. Marck Goldes zu verwandlen, und es dem Cammergerichts-Fiscal zu denunciiren.

§. 44.

Kayserliches Privilegium für Schwaben wider die Arreste und ungebührlichen Gerichtszwang.

Den 16. Aug. 1652. (1) gabe der Kayser der Schwäbischen Ritterschafft eine Urkund, darinn gemeldet wird: Sie habe geklagt, es trage sich vilmahl zu, daß einem und anderem ihrer Mitglider, so wohl in der Person, als an ihren Gütern, durch benachbarte Reichsstände, unter dem Schein eines Herbringens, oder sonderbarer Freyheiten, mit personal- und real-Arresten zugesezet werde; daß man sich auch unterstehe, die zwischen denen von Adel und der höheren Stände Unterthanen, auch andere in Streit gezogene Hauptsachen, Schuld- Kauff- und andere Handlungen, an der Stände Land-

(1) Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 297. Lünig l. c. unter Schwaben, S. 96.

Land-Hof-Cent- und andere Gerichte zu ziehen; welche widerrechtlicher Weise wider die von Adel und derselbigen angehörige Leute, Güter und Vieh, angelegte Arreste, und darüber ausgebrachtete Citationen und Arreste, ungeachtet aller eingewandten befreyten Abforderung, Einred, auch angebotener Caution, nicht allein nicht relaxrt oder caßirt, sondern vilmehr in der Hauptsache beharrlich fortgefahren, auch die Appellationen nicht respectiret werden ꝛc. Als befehle der Kayser: Daß weder die Ritterschafft und Adel in Schwaben insgemein, noch derselben Mitglider insonderheit, ihre Erben und Nachkommen, auch Unterthanen und Zinsleut, nebst aller derselben Haab und Gütern, von keinem Reichsstand, weder mit personal- noch real-Arresten in keinerley Weise nicht angefochten, noch auch sonsten an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten, Vogtey und Erkenntnissen, es wäre gleich, daß solches unter dem Schein der hohen Obrigkeit, Centgericht, oder sonsten, beschehen, turbirt, oder an einiges Reichsstandes Unter- Land- oder Hofgericht gezogen werden sollen, in keine Weise noch Wege: Da aber ein solcher Stand auf derer von Adel Unterthanen und Zinsleuten die Cent unstreitig hergebracht; so soll dieselbe über die gewohnliche vier Fälle, wie von Alters herkommen, als da seyen: Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl, in keinerley Weise noch Wege extendiret noch exerciret werden:

Da auch schon einer oder der ander, was

Wür-

Würden, Standes oder Wesens der immer seye, diser Freyheit zuwider, etwa ein anderes Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Statut, oder Ordnung, vorwenden und sich damit dawider behelffen wollte; so solle doch solches alles, wie dasselbe Namen haben möchte, diser Freyheit nichts benehmen, noch besagter Ritterschafft, derselben Mitglidern, wie auch ihren Nachkommen, in einige Wege nicht präjudicirlich seyn.

§. 45.

Kayserliches Edict für Francken wider die morose Contribuenten.

Den 22. Aug. (1) erhielte auch die Fränckische Ritterschafft ein solches Kayserliches Edict wider die morose Contribuenten, als wir vorhin von Schwaben vernommen haben.

§. 46.

Wahlcapitulation K. Ferdinands *IV.*

Vor der Wahl des Röm. Königs Ferdinands IV. erinnerten die Fürsten: In der Stelle, wo es heißt: Der Kayser wolle alle Stände bey ihren Hoheiten, Würden, Rechten, ꝛc. bleiben lassen, möchte auch der freyen Reichsritterschafft Meldung gethan werden.

Oesterreich votirte: Denen, so keine Reichsstände, könnte mehr nicht eingeräumet werden, als die Reichsconstitutionen mit sich brächten.

In die Wahlcapitulation des Römischen Königs Ferdinands IV. aber kamen dennoch

von

(1) Lünig l. c. unter Francken, S. 62.

von der Reichsritterschafft erstmahls folgende Stellen.

Art. 3. Er solle und wolle, nebst den Ständen, auch die unmittelbare freye Reichsritterschafften bey ihren Hoheiten, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, bleiben lassen, ohne sein und Männiglichs Eintrag und Verhinderung.

Art. 12. Er solle und wolle die Stände des Reichs, auch die unmittelbare Reichsritterschafft, Selbst nicht vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch Andern zu thun verhängen etc.

Art. 26. Ob einiger Stand, (die freye Reichsunmittelbare Ritterschafft mit eingeschlossen,) seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Privilegien, Recht- und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihme geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert oder betrübt worden, mit seinem Gegentheil zu gebührlichen Rechten kommen wollte, oder etwas anhängig gemacht hätte; das, und alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, solle und wolle er nicht verhindern, sie auch nicht abfordern, noch verbieten, sondern ihnen den freyen starcken Lauff lassen.

§. 47.

Reichstagshandlungen.

Anno 1653. 18. Jul. kame bey der Reichsdeputation ad punctum Justitiæ in Vorschlag: Daß die freye Reichsritterschafft mit der Cammeranlage zu belegen.

In der den 3. (13.) Nov. dictirten Relation diser Deputirten geschahe ein gleiches.

Ferner wurde in dem den 10. (20.) Dec. dictirten Reichsgutachten vom Justizwesen eben diſes wiederhohlt.

Den 10. (20.) Dec. (1) äusserte das Fürstl. Oesterreichische Directorium bey einem Aufsaz, darinn enthalten ware: Daß der Kayser von dem wegen Prosequirung der Revisionen ausgehenden Kayserl. Edict der Reichsritterschafft durch ein Schreiben Notification thun sollte: Es seye nicht Herkommens, daß in dergleichen Sachen immediate von Kayserlicher Majestät an die Ritterschafft einige Kayserliche Rescripte ausgehen; indeme ein solches von denen Craysausschreibenden Fürsten, in deren Crays sie seß- und wohnhafft, besagter Ritterschafft schon zu wissen gemacht werden könnte: Womit sich auch die übrige Stände conformirten:

Und dabey wurde es auch bey der zwischen allen dreyen Reichscollegien gehaltenen Re- und Correlation gelassen.

§. 48.

Subsidien an den Kayser.

Anno 1653. (2) truge der Kayser einem Brömser von Rüdesheim Commißion auf, wegen der vorigen Jahres der Rheinischen Ritterschafft

(1) Reichsständ. Archiv. Urkund. 2. Theil, S. 145.

(2) Staatsarch. l. c. S. 17. cit. Fridberg. Deduct. Beyl. 125.

terschafft angesonnenen Subsidien mit derselbigen zu tractiren:

Worauf auch 10000. fl. bewilliget wurden; unter dem Vorbehalt, daß sie nicht unter der Churfürsten uud Stände Anschlag gezogen werden möchten:

Der Kayser liesse ihnen durch seinen Commissarium vorstellen: Lezteres seye nie seine Intention gewesen, sondern Er wolle mit ihnen um eine freywillige Steuer absonderliche Handlung pflegen lassen; nur möchten sie, statt des Ueberrests der dem Kayser von dem Reich bewilligten 100. Römermonathe, noch 20000. fl. weiter geben; sonderlich weil Chur-Trier, wegen Abgang der in dem Erzstifft gesessenen Ritterschafft, einen Drittel in Abgang bringen lassen, und die Burgen Fridberg und Helnhausen zu jedem Römermonath das ihrige beygetragen, auch etliche Herrschafften, so anjezo zur Ritterschafft contribuirten, in der Reichsmatricul ihre absonderliche Anlag hätten etc.

Die Ritterschafft antwortete den 5. Jun.: Sie seye im Krieg vor allen andern Ständen gänzlich ruiniret worden, und werde von denen Mächtigeren dergestalten preßirt, daß ihnen nicht allein ihre Gefälle de facto weggenommen, sondern auch nun in die Güter selbst gegriffen, die beste Stücke daraus verkaufft, und eine Gewaltthätigkeit über die andere zugefüget werde, so, daß, wann man auch eine Schazung ausschreibe, der gröste Theil nicht zahle, auch die auf das erste Zil ertheilte Kayserliche Aßignationen nicht

abgetragen werden können, noch, wegen der wüst ligenden Güter, von manchen 1. Pf. zu erlangen seye: Die Burg **Fridberg** habe allezeit zum Rheinischen Rittercrays gesteuert; wegen des Adels im Erzstifft **Trier** folge eine besondere Antwort; die Burg **Gelnhausen** aber habe, weilen dieselbe des freyen Gerichts privirt, von undencklichen Jahren her nichts zur Rittercasse contribuirt: Ihre Beschwerungen hätten sie bey dem Kayser durch die auf dem Reichstag abgeordnete Gesandten angebracht und erwarten Dessen Resolution.

Den 26. Jul. 1653. (1) erklärte sich der Kayser durch ein an alle drey Rittercrayse gerichtetes Decret: Er habe bey dem Reichstag durch seine darzu verordnete Commissarien an die gesammte Reichsritterschafft eine freywillige Ritter-steuer begehren lassen; worauf der Rheinische Crays 10000. fl. in gewissen Fristen, folgends aber, auf der Kayserlichen Commissarien mit der drey Rittercraysen, auch des Bezircks im untern-Elsaß, Abgeordneten gepflogene weitere mündliche Handlung, sich dahin erboten: Wann ihnen in folgenden Petitis eine gewührige Verabscheidung erfolgen werde, daß insgesammt, vor die drey Rittercrayse, und besagten Bezirck im untern Elsaß, die Summ von 50000. fl. in vier Fristen etc. (doch mit Abkürzung desjenigen, was allbereits von dem Rheinischen Rittercrays hieran abgerichtet worden,) richtig und unfehlbar abgefüh-

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 419. LÜNIG l. c. unter der R. Ritterschaft überh. §. 16.

geführet werden solle: Und nun solche Petita auf deme beruhen:

1. Demnach vor disem allezeit Herkommens geweßt, daß jeder der dreyen Rittercrayſen, wie auch der Bezirck im untern Elſaß, um dergleichen freye Bewilligung durch Kayſerliche Commiſſarien abſonderlich erſucht worden: Hingegen diſesmahl mit der Ritterſchafft anweſenden Abgeordneten, aus bewegenden Urſachen, für die geſammte Ritterſchafft aller Crayſen und Bezircken, auf die benahmte Summ, ſelbige unter ſich zu theilen, gehandelt worden ſeye; daß der für diſesmal ergriffene Modus dem alten Herkommen nicht präjudiciren, noch künfftig zu einem Präjudiz angezogen werden;

2. nicht allein ein Crays oder Bezirck, auch Ort und Viertel, für den andern ſein Quantum nicht bezahlen, oder zu bezahlen angehalten, ſondern auch, da ein- oder anderes Mitglid, oder Innhaber der adelichen Güter, welche mit der Steuer zu der Rittercaſſa zu vertretten, oder auch deren Unterthanen und Hinterſaſſen, mit Abrichtung der Gebühr ſich ſäumlich oder widerſezlich erzeigen würden, derſelbigen Hinterſtand den Willigen und Gehorſamen nicht aufwachſen ſolle, ſondern der Kayſer vilmehr den Ritterſchafftlichen Räthen und Ausſchüſſen die Hand bieten wolle, die Moroſe zu der Schuldigkeit executive anzuhalten;

3. daß diſe freywillige Bewilligung der Reichsritterſchafft zu keinem Präjudiz angezogen, noch ſie wider ihren guten Willen beſchwert

werden, sondern der Kayser sie bey ihren alten wohl hergebrachten Privilegien, Recht- und Gerechtigkeiten, conserviren, wider benachbarter höherer und niderer Stände unbillige Bedruckung retten, ihren Gravaminibus bey jezigem Reichstag so wohl, als künfftig, durch gebührende schleunige Mittel abhelffen, sonderlich aber alle Trennung und höchstschädliche Dismembration des Ritterlichen Corporis verhüten, und, die unbillig hintangesezte Rittergüter wiederum herbey zu bringen, Ihme um so vil eyferiger angelegen seyn lassen wolle;

4. daß der Kayser der altherkommenen, so wohl von Ihme, als vorigen Kayserн, confirmirten Zollbefreyung halber solche Vorsehung thue, damit die Ritterschafft solchen Privilegii mehreres, als bißhero, im Werck ruhig geniessen möchte; nicht weniger

5. die gewohnliche Reversalien, wie von Alters herkommen, ertheile;

Also nehme der Kayser die bewilligte 50000. fl. samt den Zahlungsterminen an, erkläre Sich auch, daß der vor dißmal am Kayserlichen Hof mit allen drey Crayſen gehaltene Modus und Tractation ihnen an dem Herkommen, daß dergleichen in denen Crayſen verhandelt werde, nicht allein nichts präjudiciren, weniger zu einer Consequenz angezogen werden, noch auch ein Crays oder Bezirck für den andern hafften solle, sondern der Kayser vilmehr die Morose zu der Zahlung executive anhalten wolle; daß auch dise freywillige Beysteuer der Reichsritterschafft zu

eini-

einigem Präjudiz jezt oder ins künfftige nicht gereichen, sondern sie bey ihren althergebrachten Privilegien, Recht- und Gerechtigkeiten, conservirt und erhalten werden solle; es wolle auch der Kayser darob seyn, daß des alten Herkommens, und von Ihme Selbst so wohl, als vilen vorigen Kayserm, confirmirten Zollbefreyung die Ritterschafft besser, als bißhero, im Werck ruhig geniessen möge; auch im übrigen ihr die gewohnliche Reversalien jedesmahls ertheilet werden sollen.

§. 49.

Insinuation der Elsaßischen Privilegien am Cammergericht.

Anno 1653. liesse die Reichsritterschafft im Elsaß dem Cammergericht ihre Kayserliche Privilegien von 1637. 25. Aug. 1647. 6. Jun. 1652. 25. Mai. 16. Jun. und 12. Jul. wie auch ihre Ritterordnung vom 23. Sept. 1652. insinuiren; worüber den 13. Oct. eine Urkund, unter denen gewohnlichen Clausuln, ausgestellet wurde. (1)

§. 50.

Project einer Vereinigung der Reichsritterschafft mit einigen Erz- und Hochstifftern.

Unter dem dato 1653. am Tage Concordiä (2) kame ein Vorschlag zum Vorschein, krafft dessen die Erzstiffter Maynz und Trier, wie auch die zu Ende des Recesses benahmst

(1) Lünig l. c. unter Elsaß, S. 51.

(2) Burgermeister l. c. Tom. 2. pag. 1237. Lünig l. c. unter Elsaß, S. 40.

werden sollende Bischöffe, Aebbte und Prälaten, deren in den dreyen oberen Crayſen, Schwaben, Francken und am Rheinſtrohm gelegenen, und bey dem Adel bißhero beſtandenen, Biſthümer, Fürſtlicher- und anderer unmittelbarer Stiffter und Abteyen, ſamt ihren Domcapituln und Conventen an einem- dann des Reichs freye unmittelbare Ritterſchafft in Schwaben, Francken und am Rheinſtrohm, ſamt zugehöriger Wetterau, und dem Bezirck des unteren Elſaßes ꝛc. am andern Theil ſich, für ſich, und ihre Nachkommen und Erben, auf Befehl und unter Autorität des Kayſers, verbinden ſollten:

1. Sie wollen einander mit wahrem Rechten und ganzen Treuen meinen, halten, haben, fördern, reſp. ehren, auch nichts Widriges und Thätliches gegen und wider einander vornehmen, auch beederſeits einander bey Gleich und Rechten, dem alten Herkommen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, bleiben laſſen.

2. = = =

3. Die uniirte Chur- und Fürſten ꝛc. ſollen und wollen, ſo vil an ihnen, und an ſich ſelbſten recht und billig ſeye, keineswegs zugeben, noch geſchehen laſſen, daß auf Reichs- und anderen Tägen die von der Ritterſchafft, oder die Ihrige, Anverwandte, oder Unterthanen, durch ihre, oder ihrer Libertät Widerwärtige, in ihrer Immedietät, Freyheit, Dignität und Privilegien, ungehört überſchnellt oder gar davon verdrungen werden; ſondern, dafern dergleichen etwas, heimlich, offentlich, oder via facti, unterſtanden würde,

de, wollen sie solches bey dem Kayser und andern gehörigen Orten abwenden helffen, auch gegen die vordringende Gegentheile bestmöglichst vertretten und handhaben.

4. Obwohlen dises Verständniß einig und allein auf ihre und ihrer Unterthanen, auch Angewandten, Conservation angesehen seye; so erklären sie dennoch ausdrücklich, daß sie wider den Kayser so gar nicht gemeint seye, daß vilmehr Dessen Hoheit, Autorität, Respect und Gehorsam, forderist gänzlich ausgenommen, und für den Hauptzweck diser Verständniß verstanden werden, auch ewiglich seyn und bleiben solle.

5. = = =

6. Solle dise Vereinigung nicht anderst zu verstehen seyn, dann allein zu Rettung und Entschüttung unbilligen unverursachten Gewalts ihrer, ihrer Stiffter, Mitglider, Unterthanen und Anverwandten, im Fall, da sie von wegen christlicher, billiger und rechtmäßiger Sachen, sonderlich aber ihren Staat, Stand, Unmittelbarkeit, Würde, Ehren, Freyheiten, Privilegien und Herkommen betreffend, von Jemanden gegen die Reichssazungen mit der That vergewaltiget, oder gefährlicher Weise angegriffen, vernachtheilt und beschweret werden wollten. = = =

Hingegen verbinde sich die Reichsritterschafft, vorgemeldte Chur- und Fürsten, Erz-Fürstliche und andere Stiffter, gebührend zu ehren, dieselbe treulich und wohl zu meynen, zu Fridens- und Kriegszeiten dero Bestes zu suchen, und wider Dieselbe, (so fern die dem Kayser schuldige Treue

und Gehorsam, auch allerseits obhabende Lehenspflichten, es zulassen werden,) in keinen Weg sich gebrauchen zu lassen, sondern mit Rath und That, wie es die Gelegenheit der Zeit geben und erfordern möchte, an Hand zu gehen.

Da es auch in dem Reich zu Krieg und Unruhe, um einiger obangeregtem Zweck zuwider lauffenden Ursachen willen, gelangen sollte, und die Stiffter von der Ritterschafft würckliche Dienste begehren würden; sollen die adeliche Mitglider von den Directorn ꝛc. erinneret werden, daß sie forderist Kayserliche, hernach vor allen andern dise, Dienste ergreiffen, und sich darinn bezeugen, wie es frommen Rittersgenossen gebühret.

Ob aber gleich im Anfang nicht alle künfftige Fälle vorgesehen werden können; so soll doch alles darauf beruhen, daß beede Theile bey Staat und Stand, Gleich und Recht, vermög beederseits resp. habender Privilegien und Reichsconstitutionen, des Religion- und Profan-Fridens, neben ihren Unterthanen und Anverwandten, erhalten, und derhalben ein Theil dem andern mit rechtem Herzen und Treuen, diser Conservation wegen, beyständig erscheinen sollen und wollen.

Alle Späne und Irrungen, welche zwischen denen uniirten Stifftern und der Reichsritterschafft in communi, oder einem Mitglid in particulari, allbereits schweben, oder ins künfftige sich noch ereignen möchten, es wäre um was Sache es wolle, sie seyen auch in Recht verfangen oder nicht, sollen gütlich verhandelt werden,

den, und kein Theil der Gütlichkeit sich verwidern: Wo aber die Gütlichkeit nicht erhebt werden möchte, sollen doch beede Theile gegen einander nichts Thätliches vornehmen, noch einander zuschieben; sondern, so wohl wegen der bereits hafftenden, als auch künfftiger, Sachen halber, sich beederseits beliebiger Compromissarien vergleichen, bey deren Ausspruch und Laudo es, ohne einige Appellation, Reduction und Revision, verbleiben solle: Falls aber beede Parthien dergleichen Compromissarien halber sich nicht vereinbaren könnten; so sollen alsdann alle solche Strittigkeiten dem Kayserl. Cammergericht compromißlich übergeben, oder, da gleich eine oder andere Parthie, solches zu thun sich verweigerte, jedennoch erstgedachtes Cammergericht ipso jure pro compromissario Judice gehalten, und darinnen längstens inner zweyen Jahren Frist, vollmächtig, absque omni Appellatione, Revisione & Reductione, gesprochen und definitive erkannt, darauf solch Laudum executive unverlängt vollzogen, auch der condemnirte Theil zur Parition von sämtlichen Conföderirten zugleich alles Ernstes und Eyfers angehalten und adstringirt werden.

Dise Einigung sollen hinfüro alle die, so an Seiten der Stiffter aufgeschworen, wann sie zum Capitul gelangen, oder Profeßion thun, an Seiten der Ritterschafft aber, wann sie erstmahls zu den Rittertägen kommen, mit Handtreu an Eydes statt, geloben, dagegen nichts zu thun, noch zu handlen, in keinerley Weis.

In diser Verständniß sollen mit-begriffen seyn alle Bischöffe, Fürstliche Aebbte, Prälaten und Stiffter, die in den benannten Crayſen begriffen und von des Adels Extraction seyn; wie nicht weniger Grafen und Herrn, die darein zu kommen begehren, und zu dem End: diſe Notul entweder würcklich unterschreiben, oder ihre genugsame Ratificationen und Reversalien in duplo einschicken; davon das eine zur Chur-Maynzischen Canzley, das andere aber zu der Reichsritterschafft Directorio, gelifert werden solle.

Beym BURGERMEISTER findet sich ferner (1) ein privat-Bedencken über diſes Project: Weil es aber, meines Wissens, nicht einmal zu einer Berathschlagung darüber gediehen, vil weniger dasselbige zu Stand gekommen ist; so will ich mich auch nicht länger dabey aufhalten.

§. 51.

Anno 1654.

Reichshofraths-Ordnung.

In der An. 1654. publicirten Kayserlichen Reichshofraths-Ordnung wurde

Tit. 2. §. 2. befohlen: Der gefreyten Reichsritterschafft Privilegien der ersten Instanz, jura Austregarum, u. s. w. sorgsamlich in Acht zu nehmen etc.

Tit. 3. §. 10. Bey der unmittelbaren Ritterschafft in Schwaben Belehnungen solle das von Kayser Rudolf II. An. 1609. über den Blutbann und Hochgericht ihnen ertheilte Privilegium

(1) l. c. pag. 1242.

vilegium in gute Obacht genommen und gehalten werden.

§. 52.

Ritterschafftliche Concurrenz zum Cammergericht.

Was im Jahr 1654. bey dem Reichsconvent wegen der in Vorschlag gekommenen Reichsritterschafftlichen Concurrenz zu Unterhaltung des Cammergerichts sich zugetragen hat, sehe man ferner in der R. Rittersch. Beyträge 1sten Stück, S. 15. u. f.

Add. NEUROD (1).

§. 53.

Reichsabschid.

Den 16. Maj. 1654. (2) stellte die Chur-Maynzische Canzley eine Urkund aus: Demnach der Reichsritterschafft in Schwaben, Francken, Rheinstrohm, und des Bezircks Unter-Elsaß, bevollmächtigte Abgesandten zu verschidenen mahlen bey dem Reichsdirectorio, und nicht weniger bey dem Kayser, erinnert und inständig gebeten, daß, gleichwie in den vorigen Reichsabschiden, Fridensschluß, Wahlcapitulation, Reichshofraths- und Cammergerichts-Ordnungen, der Reichsritterschafft, zu Versicherung derselben wohl hergebrachten Standes und theuer erworbenen Freyheiten, jederzeit specialiter gedacht worden; also es auch in dem verfassenden Reichsabschid in locis & terminis utilibus gleichmässig

(1) in der Erläut. des R. Absch. von 1654. S. 74.

(2) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. pag. 426. LÜNIGS R. Arch. Part. gen. p. 675.

sig geschehe: Die Puncten aber, welche auf disem Reichstag gehandelt worden, also bewandt seyen, daß der Ritterschafft, ihrer reichskundigen Exemtion halber, die begehrte special-Einrückung vor dißmahl nicht eben bey allen Puncten dienlich, und die Auslassung dahero keineswegs schädlich, weil das Instr. Pacis demselben einverleibt, und dadurch die Reichsritterschafft in ihren Anligenheiten gar wohl und genugsam verwahret seye; als werde solches hiemit, und, daß es keine andere Meinung habe, kräfftiglich attestirt, und zugleich bezeugt, daß alle und jede Beneficia, welche in dem Reichsabschid enthalten, vor die Reichsritterschafft und alle derselben incorporirte Mitglider nicht weniger, als Chur-Fürsten und Stände des Reichs, gemeint, und daß sie sich derselben jezt und hinfüro jederzeit, mit und neben Chur-Fürsten und Ständen, im geist- und weltlichen, würcklich zu gebrauchen, und eben so wohl zu erfreuen haben, als wann solches specifice ihretwegen bedingt und allenthalben eingeruckt worden wäre: Gestalten dann auch solches bey dem prorogirten Reichstag ausdrücklich mit mehrerem versehen werden solle.

§. 54.

Kayserliches Privilegium wegen des Prädicats: Wohlgebohren und Edel.

Anno 1654. 16. Maj. (1) gabe der Kayser denen Reichsritterschafften in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm, auch des Bezircks

ini

(1) Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 306. Lünig l. c. unter der Ritterſch. überh. S. 17.

im untern Elsaß, eine Urkund: Daß jedes Corpus, Viertel, Ritterort, und dessen erbetene Directores, Hauptleute, Räthe und Ausschüsse, mit dem Prädicat: Wohlgebohren und Edel, dessen Mitglidere aber, welche nicht Herrenstandes seynd, auch alle diejenige, so sich noch bey ihnen angeben, und, mit ihrer Erlaubniß, als tüchtige Mitglider erkannt und ordentlich aufgenommen werden, auch ihren hergebrachten Statuten sich, wie billig, gemäß bezeugen, den Titul: Edel, die aber Herrenstandes seynd: Wohlgebohren, aus des Kayſers und Reichs Canzleyen bekommen sollen; und zwar Manns- und Weibs-Personen.

Ich habe schon anderwärts (1) angemerckt: 1. Daß die Ritterschafft das Prädicat: Wohlgebohren, für das Directorium um so weniger für etwas besonderes und unbilliges halten wolle, als diser Titul dem Directorio schon vor etlichen Seculis von Andern gegeben worden seye, sich auch noch jezo verschidene Grafen mit ihren Graf- und Herrschafften bey der Reichsritterschafft befinden etc. 2. Daß man es doch bey der Reichscanzley so genau nicht nehme, sondern in Mandaten und Rescripten aus der Reichscanzley dem Directorio und denen Mitglidern keine Canzleytitulatur gegeben werde.

§. 55.

Ritterschafftliche Sorge wegen der an die Reichsstände gekommenen Rittergüter.

Anno 1654. 7. (17.) Sept. (2) stellte die Reichs-

(1) im Teutsch. Staatsr. 4. Theil, S. 205. u. f.
(2) BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. pag. 341.

Reichsritterschafft dem Kayser vor: Die Reichsstände gehen mit den Gedancken um, bey bevorstehendem Reichsdeputationstag zu Franckfurt und daselbsten (nach Anweisung des jüngsten Reichsabschids,) vorhabender Erneuerung der Reichsmatricul, ihre acquirirte adeliche Güter in dieselbe anzugeben, und der Ritterschafft damit alle Hoffnung der Wiedereroberung zu benehmen: Ob sie nun gleich vorgeben möchten, es seye dem Kayser und Reich nichts daran gelegen, ob Sie den Beytrag von solchen Rittergütern von den Reichsständen, oder von der Reichsritterschafft, bekämen; so würde doch solcher gestalten nicht nur die Reichsritterschafft nach und nach verschwinden, und sich unter anderer Herren Joch begeben müssen; sondern es würden auch dem Kayser die charitativ-Subsidien entgehen etc. Er möchte also seine auf den Reichsdeputations-Tag abschickende Commissarien dahin instruiren, daß sie bey vornehmender Erneuerung der Reichsmatricul einige von dem freyen Reichsadel herrührende und demselben incorporirte Güter, (deren Specification der Ritterschafftliche zu solchem Convent abfertigende Abgeordnete eingeben werde,) besagter neuen Matricul nicht lassen eintragen, sondern die Besizere dahin anweisen, daß sie solche Güter bey ihrer vorigen immediat- und ritterlichen Qualität ungeändert lassen, und solche bey dem freyen Reichsritter-Corpore vertretten.

§. 56.

Rheinische Beschwerden.

Anno 1654. übergabe die Rheinische Ritterschafft

schafft dem Reichs-Hofrath ihre Beschwerden; welche aber An. 1662. noch unerledigt waren. (1)

§. 57.

Anno 1655.

Kayserlicher Befehl an Francken, wegen Injurien-Sachen.

Anno 1655. 21. Jun. (2) rescribirte der Kayser an die Fränckische Ritterschafft: Weil die ungebührliche Antastungen und schmähliche Verfahrungen bey ihren Mitglidern allzugemein werden; als sollen sie die nachdrückliche Verfügung thun, und daran seyn, daß solche ungebührliche Beschmizungen und unordentliche, unzuläßige, schimpfliche, Proceduren vermieden bleiben, und, da einer an den andern Spruch und Forderung zu haben vermeine, solche mit Recht suche und ausführe, hingegen sich solcher Ungebühr gänzlich enthalte.

§. 58.

Anno 1656.

Vergleich zwischen Fulda und der Ritterschafft in Buchen.

Ob ich gleich der Streitigkeiten mit einzelen Reichsständen ordentlicher Weise nicht gedencke; so melde ich doch nur kürzlich, daß An. 1656. zwischen dem Fürstlichen Stifft Fulda und dem Fränckischen Ritterquartier Buchen ein wichtiger Vergleich geschlossen worden ist; wodurch Erste-

(1) Burg-Fridberg. Deduct. gegen die Mittel-Rhein. Ritterschaft. Beyl. 97.

(2) Lünig l. c. unter Francken, S. 62.

Ersteres Leztere für Reichsunmittelbar erkannt hat. (1)

* * *

Betrachtungen.

§. 59.
Wahlcapitulationen.

Nach dem Westphälischen Friden fienge man an, in den Römisch-Kayser- und Königlichen Wahlcapitulationen an schicklichen Orten auch der Reichsritterschafft zu gedencken.

§. 60.
Ritterschafftliche Prädicate aus der Reichscanzley.

Villeicht hat die Reichsstättische Aeusserung bey denen Westphälischen Fridenstractaten, daß zwar die Reichsstätte, nicht aber auch die Reichsritterschafft, aus der Reichscanzley mit einem Prädicat beehret würden, Gelegenheit gegeben, daß die Reichsritterschafft das §. 54. erzählte Privilegium ausgewürcket hat.

Es ist nicht zu bergen, daß dises Privilegium nach der Schärffe der Rechten zu weit zu gehen scheinet, und denen Reichsgrafen und Herrn, welche Reichsstände seynd, offenbar nachtheilig ist, weil die leztere noch jezo, wann sie nicht durch ein Privilegium ein mehreres erhalten haben, bloß den Titul:

(1) Lünig l. c. unter Francken, S. 63.

Titul: Edle, bekommen; mithin durch das von der Ritterschafft erhaltene Privilegium nicht nur alle derselben Mitglidere denen Grafen und Herrn hierinn gleichgestellet, sondern auch die Ritterschafftliche Directoria und Mitglidere, welche Freyherrn seynd, denenselben gar dißfalls vorgezogen werden:

Da aber nunmehro auch mittelbare und von bürgerlicher Geburt seyende resp. Edelleute und Freyherrn, gegen Erlegung des Taxes, ein gleiches erhalten können; so kan der Reichsritterschafft deßwegen um so weniger ein sonderlicher Vorwurff gemacht werden.

§. 61.

Kayserliche Privilegien.

Die Bestättigung der von der Reichsritterschafft unter denen vorigen Kayserm erhaltenen Privilegien durch den neuen Kayser gienge ihren gewohnlichen Gang fort:

So auch die Bestättigung der neuen Ritterordnungen.

Von erweiterten Privilegien aber kommet unter diser Kayserlichen Regierung nur das vor, was

a) die Schwäbische, Elsaßische und Fränckische Ritterschafft wegen des Einstandsrechts erhalten hat. *§. 38. 39. 42.*

b) Der Schwäbischen Ritterschafft Privilegium wider unbillige Arreste. *§. 44.*

Beede seynd im Hauptwerck unverfänglich.

Ersteres Leztere für Reichsunmittelbar erkannt hat. (1)

* * *

Betrachtungen.

§. 59.
Wahlcapitulationen.

Nach dem Westphälischen Friden fienge man an, in den Römisch-Kayser- und Königlichen Wahlcapitulationen an schicklichen Orten auch der Reichsritterschafft zu gedencken.

§. 60.
Ritterschafftliche Prädicate aus der Reichscanzley.

Villeicht hat die Reichsstättische Aeusserung bey denen Westphälischen Fridenstractaten, daß zwar die Reichsstätte, nicht aber auch die Reichsritterschafft, aus der Reichscanzley mit einem Prädicat beehret würden, Gelegenheit gegeben, daß die Reichsritterschafft das §. 54. erzählte Privilegium ausgewürcket hat.

Es ist nicht zu bergen, daß dises Privilegium nach der Schärffe der Rechten zu weit zu gehen scheinet, und denen Reichsgrafen und Herrn, welche Reichsstände seynd, offenbar nachtheilig ist, weil die leztere noch jezo, wann sie nicht durch ein Privilegium ein mehreres erhalten haben, bloß den Titul

(1) Lünig l. c. unter Francken, S. 63.

Titul: Edle, bekommen; mithin durch das von der Ritterschafft erhaltene Privilegium nicht nur alle derselben Mitglidere denen Grafen und Herrn hierinn gleichgestellet, sondern auch die Ritterschafftliche Directoria und Mitglidere, welche Freyherrn seynd, denenselben gar dißfalls vorgezogen werden:

Da aber nunmehro auch mittelbare und von bürgerlicher Geburt seyende resp. Edelleute und Freyherrn, gegen Erlegung des Taxes, ein gleiches erhalten können; so kan der Reichsritterschafft deßwegen um so weniger ein sonderlicher Vorwurff gemacht werden.

§. 61.

Kayserliche Privilegien.

Die Bestättigung der von der Reichsritterschafft unter denen vorigen Kaysern erhaltenen Privilegien durch den neuen Kayser gienge ihren gewohnlichen Gang fort:

So auch die Bestättigung der neuen Ritterordnungen.

Von erweiterten Privilegien aber kommet unter diser Kayserlichen Regierung nur das vor, was

a) die Schwäbische, Elsaßische und Fränckische Ritterschafft wegen des Einstandsrechts erhalten hat. *§. 38. 39. 42.*

b) Der Schwäbischen Ritterschafft Privilegium wider unbillige Arreste. *§. 44.*

Beede seynd im Hauptwerck unverfänglich.

§. 62.
Kayserliche Subsidien.

Mit denen Kayserlichen Subsidien kame es unter dises Kayſers Regierung um ein merckliches weiter, als bißhero: Dann

1. mußte die Reichsritterschafft nun auch währender innerlicher Unruhen im Reich dem Kayſer Subsidien bezahlen. *§. 5. u. f.*

2. Nach geschlossenem Westphälischen Friden mußte die Reichsritterschafft sich abermalen zu Subsidien bequemen. *§. 35. 48.*

3. Gabe es wegen der Art der Ansinnung der Subsidien verschidene mahle Streitigkeiten; nemlich

a) als der Kayſer brevi manu durch den Reichspfenningmeister dergleichen verlangte; (*§. 35.*)

b) als der Kayſer nicht mit jedem Ritterorays ins besondere handlete, sondern von allen Deputirte auf den Reichstag beschriebe, und daselbsten mit ihnen insgesammt tractierte. (*§. 48.*)

4. Fande die Reichsritterschafft für nöthig, sich sonsten ein und andere Cautelen einzubedingen; die der Kayſer auch bewilligte. *§. 48.*

§. 63.
Beschwerden über den Kayſer.

Ob gleich der Kayſer der Reichsritterschafft einige Stüze ist; so hauseten doch bey damaligem Krieg, die Kayserliche Völcker, wie überall, so auch in denen Reichsritterschafftlichen Orten, so arg, daß die Fränckische Ritterschafft

das

das Herz fassete, sich dißfalls an das versammlete Churfürstliche Collegium zu wenden: Nun gienge zwar die schrifftliche Klage eigentlich nicht gegen den Kayser; daß aber mündlich mehr hievon gesagt worden seyn müsse, erhellet aus dem Erfolg:

Dann des Churfürstlichen Collegii dem Kayser gethane Vorstellung gehet gerade und lediglich auf die Excesse der Kayserlichen Völcker. (§. 4.)

Selbst der Reichshofrath thate dem Kayserlichen Hofkriegsrath eine Vorstellung zum Besten der Reichsritterschafft: (§. 5.)

Uebrigens betraffen dise Beschwerden:

1. Die de facto genommene Quartiere;
2. Die de facto aufgelegte Contributionen;
3. Die Excesse der Kayserlichen Völcker.

Endlich versprache der Kayser: Daß die Ritterschafft, ausser denen von ihr bewilligten Subsidien, mit keinen weiteren Contributionen belegt werden solle. (§. 15.)

§. 64.

Verhältniß der Reichsstände und der Reichsritterschafft.

Bey denen Westphälischen Fridenshandlungen kame vilerley vor: Ob und wie ferne das, was von Ständen des Reichs gesagt wird, auch auf die Reichsritterschafft passe? ingleichem: Ob sich auf Leztere die Worte: **Wie andere Stände**, schicken? und man ware darinn bald gleichgültiger, bald schärffer und genauer:

nauer: Doch verbliebe es im Hauptwerck allemal dabey, und das mit Recht: In eigentlichem und gewohnlichem Verstand gehöre die Reichsritterschafft nicht mit unter die Stände des Reichs.

§. 65.

Beschwerden über die Reichsstände.

Dem Herkommen gemäß, beschwerte sich die Reichsritterschafft über die von denen Reichsständen erleidende Bedruckungen bey allerley Gelegenheiten; wann sie nemlich Privilegien suchten, oder dem Kayser Geld geben sollten: (*ſ. 48.*) Es fehlte auch disesmahl nicht an Kayserlichen allgemeinen Versprüchen; doch bliebe alles meist in der Generalität und bey guten Worten:

Die sonst bey dem Reichshofrath übergebene Beschwerden aber lagen mehrere Jahre unresolvirt. (*ſ. 56.*)

§. 66.

Beschickung der Reichstäge.

Die Reichsritterschafft beschickte zwar die Reichstäge von 1640. und 1653. ja sie brachte die zu dergleichen Beschickungen erforderliche Kosten mit unter die, zu deren Prästirung ihre Mitglider und deren Unterthanen gehalten wären: (*ſ. 37.*)

Indessen vigilirten dise Abgeordnete nur unter der Hand, daß nichts der Reichsritterschafft nachtheiliges beschlossen werden möchte; sie kamen aber zu keinem Siz noch Stimme in irgend einigem Reichscollegio.

§. 67.

§. 67.

Concurrenz zur Reichsverfassung.

Die oben §. 22. befindliche Reichsritterschafftliche Erklärung wegen der achten Chur, und das bey diser Gelegenheit sich überhaupt angemaßte Recht, zu allen die Reichsverfassung betreffenden Angelegenheiten mit zu stimmen, ist etwas ganz ausserordentliches, im höchsten Grad übertribenes, und nicht genug zu bewunderen, daß, da sie zur Reichsdictatur gekommen ist, doch die Reichsstände, so vil die gedruckte Acten ergeben, nichts dagegen erinneret haben.

Der Hauptgrund, als ob die Ritterschafft mit bey Errichtung der güldenen Bull concurriret habe, tauget offenbar nichts: Dann 1. die Stelle des Eingangs, darinn der Nobilium gedacht wird, handelt, nach dem Zusammenhang, nicht von Abfassung, sondern von dem Actu der Publication, der Güldenen Bull, und 2. das Wort: *Nobiles*, gehet, (wie nunmehro bey allen gründlich Gelehrten ausser allem Zweifel ist,) auf die Grafen und Herrn, als welche (wann sie nicht durch ein besonderes Privilegium ein mehreres erlangt haben,) noch auf den heutigen Tag aus der Reichscanzley bloß den Titul: **Edle** bekommen; wo hingegen der nidere Adel damalen vom Kayser niemalen das Prädicat: *Nobiles*, erhielte; sondern sie hiessen: *Equites* und: *Milites*.

Daß auch nachhero biß jezo die Reichsritterschafft jemalen auf die Reichstäge erforderet worden seye, oder Siz und Stimme auf den-

selbigen gehabt habe, ist nimmermehr erweislich.

Was endlich von dem consensu tacito gemeldet wird, ist lächerlich: Auf eben diese Weise consentire auch ich, in der Gemeinschafft aller mittelbarer Reichsglider, tacite in das, was bey Reichstägen beschlossen wird.

Nunmehro würde die Reichsritterschafft mit einer solchen Erklärung bey der Reichsversammlung übel ankommen.

Damit stimmet auch überein, was ich schon ehedessen (1) wegen diser ungebetenen Ritterschafftlichen Einwilligung in die achte Chur geäussert habe.

§. 68.

Einschliessung der Reichsritterschafft in den Reichsabschid.

Das Chur-Maynzische Attestat §. 53. wegen Einschliessung der Reichsritterschafft besagt entweder etwas, oder nichts: Lezteren Falles ist es etwas überflüßiges und ohne allen Nuzen; ersteren Falles hingegen wäre es ein offenbarer Mißbrauch des Reichsdirectorial-Amtes; indeme dem Reichsdirectorio keinesweges zukommt, ohne des Kayſers und Reichs Wissen und Willen, den Sinn der Reichsgeseze zu erklären, oder selbige weiter auszudehnen, als derselbigen wortlicher Innhalt mit sich bringt.

§. 69.

Insinuation der Reichsschlüsse.

Es ist zu bewunderen, daß Oesterreich selbst darauf gedrungen hat, die Reichsschlüsse, welche der

(1) im Teutsch. Staatsr. 33. Theil, S. 219.

der Reichsritterschafft bekannt gemacht werden sollen, derselbigen nicht durch den Kayser, sondern durch die Craysausschreibämter, zu insinuiren: §. 47.

In denen neueren Zeiten wird nun das Gegentheil beobachtet.

§. 70.

Reichsmatricul.

Die §. 55. geäusserte Sorge der Reichsritterschafft in Ansehung der Rectification der Reichsmatricul hatte keinen hinlänglichen Grund.

§. 71.

Concurrenz der R. Ritterschafft zu den R. Beschwerden.

Sehr merckwürdig ist, daß es in dem Reichsgutachten vom 21. Dec. 1640. heißt: Die freye Reichsritterschafft seye an dasjenige, was von den Ständen verwilliget werde, nicht verbunden. (§. 5.)

Daß, angeblicher massen, bey dem Reichstag Anno 1640. von einigen Ständen darauf angetragen worden seyn solle, die Reichsritterschafft pro adjuto zu denen übrigen Ständen zu ziehen, (§. 5.) habe ich in den Protocollen dises Reichstages bißhero nicht finden können:

Das aber ist richtig, daß die Reichsstände, aus Gelegenheit der ihnen von dem Kayser angesonnenen Römermonathe, bey Demselben darauf angetragen haben, zu Unterhaltung seiner Armee auch ein Subsidium von der Reichs-

ritterschafft zu begehren; (ſ. 5.) welches der Kayser auch gerne bewilliget hat. (ſ. 5. 6. 7.)

Dabey ist jedoch nicht ganz ausser Acht zu lassen, was wegen der Schuldig- oder nicht-Schuldigkeit der Reichsritterschafft in dergleichen Fällen zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio vorgekommen ist. (ſ. 5.)

Etwas ganz ausserordentliches, aber höchstbilliges, ware, daß die Reichsritterschafft mit zu denen von dem Kayser und Reich bewilligten Schwedischen Satisfactionsgeldern concurriren mußte: (§. 27. und 34.) Nach dem übrigen Reichsherkommen hingegen ware auch billig, daß sie deßwegen eine besondere Versicherung erhielte, es sollte ihro solches zu keiner nachtheiligen Folge gereichen.

Als aber wegen der Franckenthalischen Evacuationsgelder von der Reichsritterschafft ebenfalls ein Beytrag gefordert wurde, wollte sie nichts davon hören. (ſ. 35.)

§. 72.

Fridenshandlungen.

Daß die Reichsritterschafft zu denen Westphälischen Fridenshandlungen beschriben worden seye, davon finde ich keine Spuhr:

Indessen beschickte sie dennoch den Fridenscongreß:

Es wurden aber derselben Bevollmächtigte niemalen zu irgend einiger Reichsständischen Berathschlagung mit beygezogen; sondern sie behandelten alles schrifftlich, oder mündlich, ausser

ser denen Collegien und Conferentien. (§. 12. u. f.)

Es fande auch der Sachsen-Weimarische Vorschlag keinen Beyfall, daß der Reichsritterschafft ein Exemplar von dem Fridensschluß zukommen möchte.

§. 73.

Religionsachen.

Was die Reichsritterschafftliche Beschwerden in Religionsachen (§. 14.) betrifft; so erhielte

1. dieselbe in Ansehung des geistlichen Vorbehalts eben so wenig, als die Evangelische Reichsstände auch;

2. In Ansehung ihrer und ihrer Unterthanen Gerechtsamen in Religionsachen aber bekamen sie, wo nicht weit mehr, als durch den Religionsfriden, so wurde wenigstens derselbige zu ihrem Besten vil deutlicher und so erkläret, daß die Ritterschafft darinn denen Reichsständen völlig gleichgestellet wurde.

Es kame zwar auch besonders die Frage auf die Bahn: Ob denen Mitglidern der Reichsritterschafft in ihren NB. NB. freyen Häusern und Schlössern nicht die privat-Religionsübung gebühre, ob sie gleich zu Statt oder Dorff, (welches ohne Zweifel so vil sagen will: Ob sie gleich in der Statt, oder in dem Dorff, darinn solche freye Häuser und Schlösser gelegen seyen,) keine Jurisdiction haben? und die Evangelische bejaheten es: Nachdeme aber die

Reichs-

Reichsritterschafft überhaupt in Religionssachen denen Reichsständen gleichgestellet worden ist; hat man von disem special-Fall abstrahirt.

Bey denen §. 32. berührten actibus meræ facultatis ware der Fall, meines Erachtens, diser: Wann eines Evangelischen Mitglids der Reichsritterschafft angenommener Pfarrer gleicher Religion examinirt und ordinirt werden sollte, ersuchte der Ritter eines benachbarten Evangelischen Reichsstandes Consistorium, solches zu verrichten: Da entstunde nun die Frage: Weil solches etwas freywilliges gewesen ware, und der Reichsritter, nach eigenem Belieben, dises oder jenes Consistorium darum hätte ersuchen können, ob solche Actus, wann sie im Jahr 1624. verrichtet worden, oder doch im Jahr 1624. ein auf solche Weise examinirt- und ordinirter Pfarrer irgendwo vorhanden ware, fürs künfftige ein Recht und Schuldigkeit, es fürohin nicht anderst zu halten, nach sich zögen? Und da hielte ich in alle Wege dafür: Nein! zumalen da das Entscheidjahr zwischen Evangelischen unter sich nicht statt hat.

§. 74.

Justizsachen.

Was die Reichsritterschafft bey den Fridenstractaten in Justizsachen gesucht, ist zum Theil ziemlich dunckel, auf Schrauben gestellt, und die Absichten mögen villeicht so weit gegangen seyn, daß sie sich selber nicht getrauet haben, damit ganz und deutlich heraus zu rücken:

(§. 14.)

(§. 14.) Uebrigens aber ist in dem Fridensschluß der Reichsritterschafft bey diser Gelegenheit gar nicht gedacht worden.

§. 75.

Restitution.

Die Reichsritterschafft sollte ferner, eben so wohl, als die Reichsstände 1. ex capite Amnestiæ auf den Fuß von 1618. 2. ex capite Gravaminum aber auf den Fuß von 1624. restituiret werden.

§. 76.

Evangelische Reichsstände.

Ob gleich manche Evangelische Reichsstände mit der Reichsritterschafft in schweren Streitigkeiten verfangen waren; so nahmen sich doch alle Evangelische der ihrer Religion zugethanen Reichsritterschafft in Religionssachen nachdrücklich an: Doch mit billigem Vorbehalt dessen, worinn 1. die Lehenbrieffe, wie auch 2. die Verträge, einen Abfall von der Regel machten.

§. 77.

Catholische Reichsstände.

Die Catholische Reichsstände hingegen bezeugten sich gegen die Evangelische Reichsritterschafft sehr hart, zumalen die geistliche, blieben auch lange Zeit unbiegsam; mußten aber am Ende dennoch nachgeben.

§. 78.

Handlungen mit denen K. Crayſen.

Theils Reichscrayse, in denen die Reichsritter-

ritterschafft gesessen ist, machten einen abermaligen Versuch, erstgedachte Ritterschafft mit zur Concurrenz in denen ihnen obligenden Beschwerden zu ziehen; wiewohl die Craysstände selbst unter einander nicht einig waren: Ob sie darzu berechtiget seyen? ich auch nicht finde, daß die dißfalls abgefaßte Craysschlüsse von einer Würckung gewesen seyen.

Von Francken sehe man §. 3.

Anbey glaubte die Ritterschafft, und klagte es so gar dem Churfürstlichen Collegio, daß einige Fränckische Craysstände sich der damaligen Kriegsconjuncturen darzu bedienen wollten, die in und an ihren Landen begüterte Reichsritterschafft unter ihre Landeshoheit zu ziehen; §. 4.

Auf welchen Puncten jedoch das Churfürstliche Collegium nichts resolvirte.

Wie ferner der Fränckische Crays mit der Reichsritterschafft in gewissen Policeysachen, dessen Ausschreibamt auch wegen eines Landausschusses, mit der Reichsritterschafft communiciret habe, sehe man §. 11.

Als ein bißheriges Mitglid der Reichsritterschafft sich vom Kayser in den Grafenstand erheben liesse, darauf von dem Schwäbischen Crays zu einem Craysstand angenommen wurde, so dann aber sich von der Reichsritterschafft trennen wollte, dise hingegen ihne deßwegen vor dem Reichshofrath belangte; wollte der Crays sich in den Hauptstreit nicht einlassen, ob er

gleich

gleich sonst einige Schritte zum Vortheil seines Mitstandes thate. §. 16. und 31.

§. 79.

Handlungen mit dem Churfürstlichen Collegio.

Weil in langen Zeiten kein Reichstag, wohl aber endlich ein Churfürstlicher Collegialtag, gehalten wurde, so ergriffe die Fränckische Ritterschafft diese Gelegenheit, ihre Beschwerden bey demselbigen anzubringen:

Das Churfürstliche Collegium thate auch dem Kayser ihretwegen eine Vorstellung: Welche aber, bey denen damaligen Umständen, von keiner Würckung ware.

§. 80.

Fürstliches Collegium.

Die Reichsritterschafft solle zwar (nach obigem §. 18.) bey denen Schweden vorgegeben haben: Daß sie mit zu dem Fürstlichen Collegio gehörete; es wäre aber dises ein nimmermehr erweislicher Saz.

§. 81.

Vereinigung gewisser Stiffter mit der Ritterschafft.

Das Project der Vereinigung gewisser Erz- Hoch- und anderer Stiffter mit der Reichsritterschafft ist, meines Wissens, bißhero noch nicht ganz im Druck bekannt gemacht worden, und unter denen ausgelassenen Articuln mag wohl mit seyn, daß keine Andere, als aus Reichsritter-

ritterschafftlichen Familien Entsprossene, auf solchen Stifftern angenommen werden sollen:

Ausser deme hätte die ganze Sache, wann sie auch zu Stande gekommen wäre, beederseits wenig, oder gar nichts, zu bedeuten gehabt.

§. 82.

Rangstreit mit den Reichsstätten.

Der §. 18. erzählte Rangstreit mit denen Reichsstätten gienge endlich so aus, daß kein Theil völlig obsiegete: Es ist also

1. irrig, wann vile als etwas ausgemachtes und unstreitiges angeben, daß die Reichsritterschafft schlechterdings vorgesezet worden seye.

2. Hat noch kein Ausleger des Osnabrückischen Fridens den Sinn der Anfangsworte des Art. 5. §. 29. getroffen; der doch aus obigem §. 18. klar erhellet, und eben auf disen Rangstreit zilet.

§. 83.

Unmittelbarkeit und Landsasserey.

Einer der allerwichtigst- und bedencklichsten Umstände, so bey denen Fridenshandlungen in Ansehung der Reichsritterschafft vorgekommen ist, bestehet darinn, daß, nachdeme schon lang wegen derselben Gerechtsamen in Religionssachen gehandelt worden ware, die von denen Evangelischen selbst gemachte Regel, ebenfalls von ihnen selbst, dahin eingeschräncket wurde: Wo die Ritterschafft an Orten und Enden respectu

ſpectu certorum Bonorum keinem Stand als Landſaſſen unterworffen ſey. (§. 17.)

Was Gelegenheit darzu gegeben habe? von wem diſe Einſchränckung auf die Bahn gebracht worden? und ob, auch allenfalls was, in Evangeliſchen Conferentien dißfalls vorgekommen ſeye? davon findet ſich in denen bißhero in den Druck gekommenen Fridenshandlungen keine Spuhr; ohne Zweifel aber enthalten wenigſtens einiger Evangeliſcher Geſandten an ihre Höfe erſtattete Berichte das mehrere hievon.

Es iſt ferner ſehr merckwürdig, daß der Reichsritterſchafftliche Geſandte diſe Clauſul der Reichsritterſchafft für ſo nachtheilig angeſehen habe, daß ſie ärger ſeye, als der Krieg ſelbſten, und als alle bißherige Prätenſionen der Catholiſchen:

Indeſſen waren dennoch die Evangeliſche Reichsſtände nicht nur nicht zu bewegen, beſagte Clauſul wegzulaſſen; ſondern ſie wurde auch noch weiter mit eben ſo bedencklichen Zuſäzen verſehen, und endlich ſo gefaßt, wie oben §. 18. zu erſehen iſt.

Ueber den Sinn diſer Stelle iſt, ſonderlich zu unſerer Zeit, in denen ſeit 1751. auf dem Reichstag gewechſelten Streitſchrifften, wie auch von Herrn Hofrath Rudolf (1), vil geſchriben worden: Es iſt aber hier der Ort nicht, ausführlich davon zu reden; dahero ich nur

(1) in denen Vindic. territ. poteſt. adv. Exemt. Nobil. p. 257. ſqq. 298. ſqq.

nur so vil melde: Nach denen Fridenshandlungen und dem endlich beliebten Text kommt diſes heraus.

1. Es gibt eine freye und unmittelbare Reichsritterschafft.

2. Derſelbigen Güter beſtehen theils aus Lehen, theils aus Eigenthum.

3. Nicht alle Lehen derer Reichsritterſchafftlichen Mitglidere ſeynd des Lehenherrns, oder eines anderen Reichsſtandes, Landesholheit unterworffen.

4. Die Reichsritterſchafftliche Mitglider genieſſen, für ſich und ihre Unterthanen, in Anſehung ihrer eigenthümlichen und Lehengüter, welche ſie ganz allein und mit der Reichs-Unmittelbarkeit beſizen, in Religions- und Kirchenſachen eben die Gerechtſame, wie die Reichsſtände.

5. Die Mitglidere der Reichsritterſchafft beſizen ferner zuweilen Häuſer oder Schlöſſer in eines Reichsſtandes reſp. Stätten und Orten, welche Häuſer und Schlöſſer aber frey und der Landesheit des Reichsſtandes, welchem die Statt oder der Ort zuſtehet, nicht unterworffen ſeynd, ob gleich beſagte Mitglidere der Reichsritterſchafft in ſolcher reſp. Statt oder Ort keine Gerichtbarkeit haben: Und in ſolchen freyen Häuſern oder Schlöſſern haben ſie für ſich und die Ihrige die freye Religionsübung.

6. Hinwiederum aber gibt es auch Orte, wo diejenige, ſo ſonſten und übrigens Mitglider der Reichsritterſchafft ſeynd, reſpectu territo-

rii

rii eines Reichsstandes Landeshoheit erkennen müssen; wann nemlich gewisse Häuser, Schlösser oder Güter derselben landsäßig seynd: Dahero können sie sich auch auf denselbigen keiner der Landesverfassung widrigen Religionsübung bedienen; sondern müssen sich bloß mit der Hausandacht begnügen.

7. Gleiche Bewandtniß hat es damit, wann Mitglidere der Reichsritterschafft sonsten, ohne Besizung unbeweglicher und eigenthümlicher Güter, Häuser, und Schlösser, zur Miethe in eines Reichsstandes Landen oder Gebiet wohnen,

8. Der §. 28. handelt eigentlich nicht von der persönlichen oder reelen Unmittelbarkeit derer Reichsritterschafftlichen Mitglidere überhaupt; sondern hauptsächlich von ihren Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen: Es kan also auch weder der ganze §. noch einiges Stück desselbigen, weiter, und weder für noch wider ihre persönliche oder reale Unmittelbarkeit und andere Gerechtsamen, ausser denen in Religions- und Kirchensachen, erstrecket werden.

Die Evangelische hatten zwar ferner beschlossen: Daß, zu Verhütung allerhand Disputats, bey dem Wort: Reichsritterschafft, zu sezen seye: „In Schwaben, Francken und am Rheinstrohm:„ So wäre aber die Nider-Elsaßische Reichsritterschafft davon ausgeschlossen gewesen: Es bliebe aber zulezt diser ganze Zusaz in dem Fridensschluß selber hinweg.

Wegen der Reichsunmittelbarkeit des Adels im Nidern Elsaß wurde namentlich eine Vor-

sehung gethan; (§. 19. 29.) welche aber (wie wir künfftig hören werden,) nur eine kurze Zeit etwas gefruchtet hat.

Ingleichem wurde der in und an denen Chur-Pfälzischen Landen gesessenen Reichsritterschafft prospicirt. (§. 28.)

Der Buchische Ritterbezirck in Francken aber salvirte seine Unmittelbarkeit durch einen Vergleich. (§. 58.)

§. 84.

Gesandtschaffts-Recht.

In Ansehung des Reichsritterschafftlichen Gesandtschaffts-Rechts lasse ich es bey deme bewenden, was ich oben §. 32. davon angeführet habe.

§. 85.

Reichsgerichte.

In der neuen Reichshofraths-Ordnung wurde der Reichsritterschafft auch einige mahle gedacht; doch auf eine unverfängliche Weise. (§. 51.)

Der Kayser wollte nicht darein bewilligen, daß die Reichsrirtterschafft mit einem Cammergerichts-Matricular-Anschlag belegt würde (§. 47. 52.); welches doch höchstbillig wäre: Und die für die Reichsritterschafft angeführte Gründe wegen ihrer Befreyung davon lassen sich gar leicht und hinlänglich beantworten.

add. §. 51. und 74.

Von Insinuation Ritterschafftlicher Privilegien bey dem Cammergericht sehe man §. 49.

§. 86.

§. 86.

Verschonung der Ritterschafftlichen Häuser ꝛc. mit Quartieren.

Was bey dem Reichsconvent wegen Verschonung der Reichsritterschafftlichen Häuser und Schlösser mit würcklicher militarischer Einquartierung vorgekommen, und gewisser massen beschlossen worden ist, (*§. 5. 7.*) ware in so fern nichts besonderes, weil eben dises auch dem landsäßigen Adel bewilliget wurde.

§. 87.

Fremde Kriegsdienste.

Auf der Reichsritterschafft bey den Fridenstractaten angebrachtes Gesuch wegen der fremden Kriegsdienste (*§. 14.*) wurde nichts resolvirt.

IV.

Beyträge zu einer unpartheischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschafft unter Kayser

Leopolden;

mit Betrachtungen darüber.

Unter der langen Regierung dises Kayſers hat ſich in Reichsritterſchafftlichen Sachen vil wichtiges zugetragen: Und wie einer Seits die Ritterſchafft mehr als einmal in Gefahr geweſen iſt, gedemüthiget zu werden; alſo hat ſie anderer Seits ſich, gerade im Gegentheil, höher, als noch nie zuvor, empor zu ſchwingen getrachtet: Es iſt aber weder aus jenem, noch aus diſem, etwas worden: Doch hat ſie an dem Kayſerlichen Hof ſolche Privilegien und andere Verfügungen zu erhalten gewußt, welche der Reichsſtände gerechte, und noch biß jezo fürdaurende, Beſchwerden erreget und zu vilen neuen Streitigkeiten Anlaß gegeben haben; dagegen der Kayſerliche Hof auch ſeiner Seits es mit denen Charitativ-Subſidien höher, als noch nie, getriben und dadurch zu einem immer mehreren den Weg gebahnet hat.

Vor-

* * *

Vorbericht.

Schrifften.

Ein Bedencken puncto Armaturæ equestris vom Jahr 1674. stehet in Lünigs Europ. Staatsconsil. 2. Theil, *n.* 199.

Bedencken, warum der Reichsritterschafft Votum & Sessio auf Reichs- und Craystägen nicht zu verstatten; von 1687. in Lünigs Staatsconsil. 2. Theil, S. 1096.

(Fränckische) Concordantia der Kayserlichen Confirmation und Declaration derer Ritterschafftlichen Privilegien in puncto Exemtionis, Executionis, juris Collectarum, Zollbefreyung, Processus summarissimi &c. ertheilt von Kayser Leopold, d. d. Wien den 21. Jul. 1688. mit denen natürlichen- auch beschribenen gemeinen Rechten, besonders des heil. Röm. Reichs Saz- und Ordnungen, auch denen hiebevor schon gehabten alten Privilegien, und dem noch weit älteren unerdencklichen Herbringen; in Burgermeisters *Cod. dipl. equestr.* 1. Band, S. 1308.

Burgermeisters (Joh. Steph.) Status equestris Cæsaris & Imperii Rom. Germ. d. i. des Reichsadels ursprüngliche Immedietät, Prärogativ, Immunitäten, Antiquitäten, alter Splendor, Zu- und Abnahm, samt dessen verschidenen Fatalitäten. Ulm,

1700. 4. auch hernach 1709. revidirt und vermehrt; desgleichen *Tom. 1.* der *Biblioth. equestr.* s. meine *Biblioth. Jur. publ.* S. 126.

Ertels (Ant. Guil.) Quæstiones illustres juridico-equestres, vom Ursprung, Fortpflanzung, Immedietät, Exemtion, Regalien, Privilegien, der freyen Reichsritterschafft in Schwaben, Francken, am Rhein, und im Elsaß. Nürnberg, 1699. 4.

Felz (Joh. Henr.) de statu Nobilitatis immediatæ S. R. I. Diss. 1. Straßburg, 1698. 4.

Grass (Mich.) Diss. de Tutela materna Nobilium Imperii immediatorum. Tübingen, 1701. 4.

Holz (Eberh. Frid. ab) Oratio de Superioritate territoriali Nobilibus immediatis competente. Tübingen, 1684. fol.

Horn (Casp. Henr.) Diss. utrum Nobiles Imperii immediati gaudeant Superioritate territoriali? Witteberg, 1694. 4.

Kirchmayer (Theod.) de Nobilitate Franconica. Witteberg, 1677. 4.

Knipschild (Phil.) de Juribus & Privilegiis Nobilitatis & Ordinis equestris S. R. I. liberi & immediati. Kempten, 1693. fol.

Martini (Wernh. Theod.) Diss. de libera Imperii Nobilitate Franconiæ, Sueviæ & penes tractum Rheni, an Status Imperii dicenda sit? Witteberg, 1669. 4.

Schil-

SCHILTERI (Joh.) Diatribe, de S. Rom. Germ. Imp. Comitum Prærogativa ac jure inter ipsos & Ordinem equestrem Imperii immediatum secundum Quosdam controverso. Straßburg, 1702. 4. auch in LÜNIGS *Thesaur. Jur. Comit. &c. p. m. 413.*

Man sehe davon meine *Biblioth. Jur. publ. p. 176.* und die vermischt. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 360.

Erstes Capitel.

Von der innerlichen Verfassung der Reichsritterschafft.

* * *

Von der Reichsritterschafft überhaupt.

§. 1.

Davon habe ich nichts besonderes angetroffen.

* * *

Von der Reichsritterschafft in Schwaben.

§. 2[a].

Hegau-, Allgau- und Bodenseeische Vergleiche.

Nachdeme zwischen denen beeden Ritterbezircken Hegau eines- so dann Allgau- und Bodensee anderen Theils einige Zeit her, 1. wegen

der Unterschrifft, 2. Beytrags der Gelder, und 3. Ausschreibung des dritten Ortstages, einige Mißverständnisse eingedrungen, schlossen sie den 11. (21.) Apr. 1659. einen Vergleich dahin; daß

1. die Hegauische ihre gemeine Unterschrifft: „Director, Ausschuß und Räthe im Hegau, Allgau und am Bodensee,„ ohne Unterschid gegen Männiglich gebrauchen mögen; ausser daß sie in Schuldsachen, und denen Schrifften, so an das Haus Oesterreich abgehen, allein: „Director, Ausschuß und Räthe im Hegau,„ unterſezen, und den Allgau-Bodenseeischen Bezirck ganz auslassen: In Sachen aber, so beede Bezircke unter sich einander zuschreiben und communiciren, solle der Hegauische Theil gegen den Bezirck im Allgau und am Bodensee sich also unterschreiben: „Der Verein St. Georgen-Schilds Director im Hegau, Allgau und am Bodensee, auch Ausschuß und Räthe des Bezircks Hegau.„ Hinwiederum sollen die Allgauische denen Hegauischen also zuschreiben.

2. Den Geldbeytrag betreffend, verbleibe es so weit bey dem Zellischen Elections-Receß vom 25. Jan. 1658. daß der Allgau-Bodenseeische Bezirck zu dem Directorio ins Hegau zu denen ordinari-Ausgaben, Besoldung der Bedienten, u. d. jährlich überhaupt für alles 300. fl. lifere, darzu auch in gemeinen Auslagen, welche den ganzen Crays betreffen, und dabey alle fünf Orte concurriren, sein Angebühr ab-

absonderlich bezahle; jedoch solche gemeine Gelder, wie auch die Kayserliche freywillige Ritter-steuern, unmittelbar zur Hauptcassa nach Ulm übermachen, und eine Abschrifft von der Quittung dem Directorio im Hegau zuschicken.

3. Solle es bey gemeldtem Receß ebenfalls so verbleiben, daß Ausschuß und Räthe des Allgau-Bodenseeischen Bezircks jederweilen das drittemahl den Rittertag ausschreiben, so dann bey dem Convent, dem Ausschreiben gemäß, die Puncta deliberanda proponiren, in allem übrigem aber der Hegauische Director präsidiren, die Stimmen viritim sammlen, seine Meinung zulezt eröffnen, auch den Abschid und jede andere Disposition machen und verordnen, dabey der gemeine Syndicus das Protocoll führen, u. s. w.

Anno 1700. 22. Aug. (1) schlossen die Schwäbische Ritterbezircke Hegeu an einem- so dann Allgeu-Bodensee anderen Theils, einen neuen Vergleich; in dessen Eingang gemeldet wird: Es hätten sich seit geraumer Zeit einige Mißhelligkeiten zwischen ihnen enthalten, darüber sie nicht allein in einen kostbaren Proceß, sondern auch, so vil die Besorgung des gesammten Rittercantons anbetreffe, in eine gefährliche Diffidenz und Contradictionen darunter gerathen seyen, so daß das Publicum nicht nur allein in Politicis, sondern so gar die Religion selbsten, zu Schaden hätte kommen können; sie hätten

(1) Aus einem 1738. zu Costnaz in 4. gedrucktem Exemplar.

hätten sich also, unter der Mediation des Directoris und eines Ausschusses von dem Donauviertel, dahin verglichen:

1. Alles bißhero vorgegangene solle auf ewig seyn.

2. Diser Vergleich solle auf die Gesellschaffts-brieffe und Vereine von 1413. 1484. 1561. u. s. w. gegründet seyn; nach welchen nicht nur allein die Mitglider, sondern auch der Bezirck Allgau-Bodensee selbsten, an Ehre, Würde und Respect denen Hegeuischen Mitglidern und daselbstigem Bezirck gleich zu achten, auch in Publico und Absicht auf die ganze Ritterschafft die beede Bezircke mit einander, und keiner ohne den andern, so lang man in diser Reunion bleibe, Einen Canton constituiren: In privato aber und unter sich jedweder ein besonderes Corpus, wie von Alters her, also auch noch fürohin, seyn und verbleiben, nicht weniger jeder Bezirck seine eigene administrirende Personen und Officianten selbst wählen und halten, auch seines eigenen Corporis Oeconomie ohne des anderen Zuthun durch seine Vorgesezte verwalten solle.

3. Beede Bezircke sollen nur einen einigen Directorem haben, welcher von allen Mitgliedern der beeden Bezircke durch die mehrere Stimmen erwählt, ihme so dann auch von allen Mitglidern der gebührende Respect und Ehre bewisen, auch jezo und künfftig H. Joh. Ludw. Menr. Frey- und edler Herr von Ulm dafür gehalten werden solle.

4. Sol-

4. Sollen neben dem Directore noch andere von beeden Bezircken, und zwar von jedem insbesondere zu erwählende, Räthe und Ausschüsse mit beygezogen und der ganze gemeine Canton, Hegeu, Allgau und am Bodensee, gesammter Hand administriret werden; also, daß wo der zeitliche Director nicht ist, der Directorial-Ausschuß, und, weilen solchem, auf den Fall der Director Todes verblichen, von Haus abwesend, oder auch sonsten verhindert wäre, auch die Verwaltung des Directorii zufalle, derselbe auch eo ipso der erstere Directorial-Ausschuß in der Titular solle genennet werden, die drey übrige aber nach dem Alter den Rang haben sollen.

5. Derjenige Ausschuß, so in dem Ort, wo der Director nicht ist, seßhafft, solle Directorial-Ausschuß genannt, und ohne desselben Rath, Wissen und Einverstehung von einem Directore in Publicis nichts tractirt, widrigen Falles aber alles für nichtig und unverbindlich gehalten werden: Welches wie es jezo von dem ersten Directorial-Ausschuß des Bezircks Allgau-Bodensee verstanden, also, wann das Directorium an Allgeu-Bodensee gelangen würde, hinwiederum von Hegeu verstanden werden solle: Da es übrigens bey denen §. 4. und 10. bey entstehender Discrepanz in denen Stimmen, wie auch wegen der Administration, so vil die übrige Ausschüsse betreffe, verbleibe.

6. So lang das Directorium bey Hegeu bestehe, solle dem Directorial-Ausschuß das

Prä-

Prädicat gegeben werden: „ Dem N. N. ersten Directorial-Ausschuß des Cantons Hegeu, Allgeu-Bodensee ꝛc. „ Dem ganzen Bezirck aber: „ Denen N. N. resp. ersteren Directorial- und anderen Ausschüssen und Räthen des Cantons Hegeu-Allgeu und Bodensee: „ Da hingegen dem Bezirck Hegeu zugeschriben werden solle: „ Denen N. N. Directorn, Ausschüß- und Räthen des Cantons Hegeu, Allgeu und Bodensee: „ Denen andern Ausschüssen aber beeder Bezircken solle gegeben werden: „ Denen Ausschüß- und Räthen des Cantons Heugeu, Allgeu und Bodensee. „

7. Habe der Bezirck Hegeu noch zwey Ausschüsse, der Bezirck Allgeu-Bodensee aber, so lang das Directorium bey Hegeu stehe, nur Einen Ausschuß zu erwählen; welche fünf Personen zusammen des gemeinen Rittercantons Administration führen, und in gemeinen Cantonssachen von dem Directore ohne des Directorial-Ausschusses, wo der Director nicht seye, oder (da es die Zeit leide, und der Sachen Umstände erforderen,) der gesammten Directorial-Personen Rath und Aßistenz, (es wären dann geringe Correspondenz, und dergleichen Sachen, wovon jedoch nach der Zeit vertrauliche Nachricht zu geben seye,) lediglich nichts vorgenommen werden solle. Es solle auch in Ansehung des Rangs die Ordnung gehalten werden, daß den ersten Plaz der Director, den andern aber der Directorial-Ausschuß, wo der Director nicht seye, haben, und die übrige, wie sie nach einan-

einander zum Ausschußamt kommen, ihren Rang behalten sollen. Belangend aber andere Cavaliers, so keine Directorial-Mitglider seyen, sollen die Mitglider eine freundliche Civilität darinnfalls einander bezeugen, oder doch die Zeit des Rangs in eines jeden ersten Besuch der Convente, in disem oder ihrem (jenem) Bezirck beschehen, allenfalls beobachtet werden: Was aber eines jeden Bezircks gericht- oder aussergerichtliche Geschäffte und privat-Oeconomie anbelange; dieselbe sollen von eines jeden Bezircks resp. Directore und Ausschuß, oder Directorial-Ausschuß (wo der Director nicht wäre,) und denen andern Ausschüß- und Räthen, allein und Zuthun des oder Andern geführt, und ohne Verhinderung verwaltet werden.

8. Wann sich aber ergeben würde, daß durch eine gemeinsame Wahl das Directorium an den Bezirck Algau-Bodensee käme; so solle der Bezirck Hegeu, wegen der dermalen mehreren Anzahl derer in selbigem sich befindenden Mitglider, drey Ausschüsse annehmen, und den älteren davon den Directorial-Ausschuß, mit allen seinen obbenannten Gerechtsamen, nennen, folglich solchen Falles die Anzahl derer das Directorium und den Canton administrirenden Personen auf sechs erhöhet werden.

9. Obwohlen nun der Bezirck Allgau und Bodensee die Communication derer von dem Donauischen Hauptdirectorio ergehenden Intimationen, und allen anderen des gemeinen Cantons Geschäfften von dem Directore in dem Bezirck

zirck Hegaŭ, oder auf den Fall des geänderten Directorii, umgekehrt, aus dem Allgau anzunehmen seye; so bleibe jedoch beeden Theilen unverwehrt, mit dem Donauischen Haupt-Directorio eine gute Correspondenz zu unterhalten, und die Communicationen, sonderlich wo eine Gefahr auf dem Verzug haffte, und an schleuniger Communication, (welche, wegen der Entsessenheit beeder Bezircke, so schleunig, als es wohl bißweilen die Noth erfordere, nicht erhalten werden könne,) hoch gelegen seye, von dem Hauptdirectorio, jedoch ohne führendes particular-Votum, zu erforderen und zu empfangen.

10. Die fünf-Ortstäge, deren Beschickung, und das bey selbigen ablegende gemeinsame Votum betreffend, gleichwie jedem Bezirck zu Belieben stehe, solche durch ihres Bezircks Mitglider und Officianten selbsten zu beschicken, oder die Sache dahin zu veranstalten, daß Namens der beeden Bezircke nur eine einige Abordnung, (doch solchen Falls auf gemeinsame Kosten, woran Hegeu $\frac{2}{3}$, Allgeu-Bodensee aber $\frac{1}{3}$ zu tragen habe,) geschehe; also solle es wegen Vergleichung eines gemeinsamen Voti also gehalten werden, daß die beede Bezircke entweder vor dem Congreß schrifftlich, oder aber, da es die Zeit nicht leide, an dem Ort der Zusammenkunfft mündlich, einander die Gründe und Betrachtungen über disen oder jenen Puncten vertraulich communiciren, auch damit, ohne Partheilichkeit, so lang anhalten,

biß

biß man ſich eines gemeinſamen Voti verglichen haben werde; welches ſo dann bey dem Convent ſelbſt entweder durch den Director, oder, in deſſen Abweſenheit, den Directorialausſchuß des Orts, wo der Director nicht ſeye, oder, wann auch diſer abweſend oder verhindert wäre, von demjenigen Ausſchuß oder Mitglid, welcher in des Directors Bezirck angeſeſſen ſeye, abzulegen, von dem andern aber, als ein Votum conſultativum, ſeine gute Erinnerungen und Aeuſſerungen ebenfalls beyzurücken ſeyen; in Hoffnung, daß dieſelbe (jedoch ohne einigen Abbruch des Hauptvoti,) nicht verworffen werden, ſondern, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ebenfalls in Betracht kommen ſollen: Wann aber die Vergleichung des Voti nicht zu erhalten wäre, ſollen die Sachen auf beeder Bezircke zu einem Voto tüchtiger Mitglider einzelne Vota, mit Einſchluß beederſeitiger Directorial-Perſonen, ankommen, und daraus das gemeinſame Votum abgefaſſet werden.

11. Die Concurrenz bey ordentlichen und auſſerordentlichen Anlagen betreffend, ſolle Allgau-Bodenſee, als dermaliger Bezirck, wo der Director nicht reſidirt, 1. des Directorial-Ausſchuſſes Salarium übernehmen, ſo dann 2. dem Bezirck Hegeu, jährlich a) dem Directori 150. fl. b) dem Syndico 100. fl. c) für die Canzley und daſelbſtige Auslagen 50. fl. Summa 300. fl. bezahlen: Wann aber das Directorium bey Allgeu-Bodenſee wäre, ſolle Hegeu jährlich 550. fl. beytragen; ſonſten aber jedem Bezirck vorbehal-

ten seyn, ob und wie er sich mit denen in seinem Bezirck befindlichen Directorial-Personen und Officianten wegen der Salarien verstehen wolle; wie dann auch der gemeinsame Syndicus von dem ganzen Canton Hegeu, Allgeu und Bodensee, auf die vorhero verfaßte gemeinsame Instruction in Pflichten genommen werden solle. Wann auf die fünf-Ortsconvente von beeden Bezircken zween Cavaliers abgeschickt werden, solle jeder von seinem Bezirck unterhalten werden: Wann aber von beeden Bezircken nur Einer geschickt würde, Hegeu an den Unkosten $\frac{2}{3}$, Allgeu-Bodensee aber $\frac{1}{3}$, entrichten.

12. Ausser deme sollen beede Bezircke in allen ausserordentlichen, unvorgesehenen und zufälligen Casualien einander nichts zu bonificiren haben, als was bey denen fünf-Ortsconventen nach dem Gattermäßigen Fuß repartiret werde; noch weniger aber einer dem andern zum Schaden etwas übernehmen, oder dem andern überweisen: Was aber Unkosten seyen, so jeden Bezirck allein betreffen, oder bey denen fünf-Ortsconventen Gattermäßig repartiret werden, solche sollen, wie von Alters, also auch ins künfftige, von jedem Bezirck allein abgetragen werden.

13. Das gemeinsame Viertels-Sigill solle in privat-Geschäfften des Bezircks, wo der Director seye, und also dasselbige aufbehalten werde, niemalen, wohl aber in denen des gemeinsamen Cantons Angelegenheiten berührenden Sachen, (ausser den Collecten, Quartieren und gegen Oesterreich, worinn des Directorial-Ausschusses,

schusses, wo ein Director nicht seye, oder, da es die Zeit leide, und der Sachen Umstände es erforderen, der gesammten Directorial-Personen Consens zu erforderen seye,) gebrauchet, und zu dem Ende von dem gemeinschafftlichen Syndico in einem eigens deßwegen zu haltenden Protocoll die besondere Sigillirung annotirt werden.

14. Betrifft alte Prätensionen von Kriegsbeschwerden der Jahre 1676. 77. und 88.

15. In denen von beeden Bezircken beliebten Verschickungen sollen in notorischen des ganzen Cantons Angelegenheiten die Kosten von beeden Bezircken mit $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ bestritten werden. Betreffend die Beschreibung der Viertelsconvente, solle es bey der alten Observanz verbleiben, daß solche zweymal von Hegeu und das drittemal von Allgeu-Bodensee, nicht allein auszuschreiben, sondern auch der Ort zu bestimmen seye: Falls aber zu Erwählung eines neuen Directors ein Convent zu erwählen wäre, habe man Ueberlingen oder Pfullendorff vor andern für anständig erachtet.

16. Wann ein Director verstürbe, oder durch Resignirung und anderwärtige Veränderung sich eine Apertur ergeben würde, solle der Directorial-Ausschuß, wo der Director nicht gewesen seye, längstens inner sechs Wochen von Zeit des Todes, oder der Vacatur, den Wahltag veranstalten.

17. Wann gegenwärtiges Reunionswerck wieder zerfallen würde, solle die Sache wieder auf den vorigen Fuß kommen, und jedem Be-

zirck seine Rechte in Petitorio und Possessorio vorbehalten seyn; auch solchen Falls kein Bezirck dem andern an seinen wohl hergebrachten Rechten, Ehren und Vorzügen verhinderlich seyn.

18. Alle bißherige widrige Acten und Handlungen sollen gänzlich aufgehoben und caßiert seyn.

§. 2. b.

Schwäbisch-Neckarische ꝛc. Rittercapitulation.

Anno 1671. drungen die Mitglider des Schwäbischen Rittercantons Neckar, Schwarzwald und Ortenau, darauf, und erhielten es, daß vor Erwählung eines neuen Ritterdirectoris eine Rittercapitulation aufgesezet wurde. Selbige ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen: Aber vil zu weitläufftig, als daß ich hier einen Auszug davon lifern könnte; dahero ich mich damit begnüge, bloß anzuzeigen, wovon darinn gehandelt werde, nemlich:

§. 1. Von des Directoris, der Räthe und Ausschüsse, wie auch der Truchenmeistere, Pflichten und Rechten; 2. von des Consiliarii oder Syndici, Secretarii und Einnehmere, Rechten und Pflichten; 3. von nicht-Anticipirung der Besoldungen; 4. von dem Ritterschafftlichen Archiv; 5. von möglichster Spahrung der Kosten, auch Haltung der Viertels- und Ausschuß-Täge; 6. von den Ausgaben bey offentlichen Zusam-

(1) in Lünigs Reichsarch. Part. spec. Cont. 3. unter Schwaben, S. 375.

Zusammenkünfften; 7. daß die Ritterconvente in einer Reichsstatt, namentlich zu Reutlingen, zu halten; 8. wie der Mitglider Streitigkeiten unter einander beyzulegen; 9. wie bey Ritterconventen zu verfahren; 10. von Verwaltung der Rittercassa; 11. von Versehung der Truchenmeister-Stelle durch die zwey jüngere Ausschüsse beeder Religionen; 12. von Exequirung derer, so ihre personal-Anlagen nicht abtragen; 13. von nicht-Erhöhung der Salarien ohne gemeine Bewilligung; 14. von Verwendung der einkommenden neuen Matriculgelder; 15. von Abhörung der Truchenmeister und Einnehmer Rechnungen.

Anno 1703. (1) wurde dise Rittercapitulation revidirt, auch in manchem erläutert und vermehrt; daraus ich nur dises anmercke:

§. 3. wird auch wegen eines eigenen Registratoris etwas verordnet, desgleichen wegen eines, neben dem Syndico, noch vorhandenen Consulenten und Canzleyverwalters; §. 4. von Besuchung der fünf-Orts- und anderer Cantons- und Rittercrays-Conventen, auch Rechnungs- und Directorial-Congressen, ingleichem in privat-Sachen; §. 5. von Abstellung der Kostgelder, Führung der Gäste ꝛc. §. 6. von der ersten Directorial- auch andern Instanzien; §. 7. von des Cantons activ-Capitalien, und denen Zinsen daraus; §. 8. von des Directors etc. verlangenden Vorschüssen oder Entlehnungen aus der Cassa; §. 9. von den Matriculgeldern und

(1) Lünig l. c. S. 407.

Annehmung neuer Mitglider; §. 10. vom Ritterbotten. etc.

§. 3.
Schwäbisch-Neckarisches Statut wegen der Töchtern.

Anno 1701. 23. Jun. (1) wurde auf einem zu Horb gehaltenen Ritterviertelstag von dem Schwäbischen Canton Neckar, Schwarzwald und der Ortenau, für sich, ihre Erben und Nachkommen, von neuem beschlossen:

1. Daß hinfüro ihren Töchtern, für die ab intestato verfallene, oder dahero noch erwartende, väter- mütter- und brüderliche Erb- und Verlassenschafft, von ihren Eltern selbst, oder, auf Abgang derselben, von beederseits nächsten Befreundten, oder, da solche sich nicht vergleichen könnten, von eines jeden Orts und Viertels Directorn, Räthen und Ausschüssen, nach Erwägung der Sachen Umständ, ein benanntes gebührend- und billigmäßiges Heurathgut, oder Aussteuer, samt einer ehrlichen und ziemlichen Ausfertigung an Kleidern und Kleinodien, des Adels Herkommen gemäß, geschöpfet und bestimmet, auch entweder mit Geld, richtigen Zinsverschreibungen, oder andern annehmlich- und thunlich- genugsam versicherten Mitteln, abgelegt und gut gemacht, darüber ihnen der weibliche Geschmuck und Kleider bey den weiblichen Verlassenschafften ausgefolgt, und disem allem inn- und ausserhalb Rechtens, schleunig und ohne weit-

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 139. Burgermeisters Cod. dipl. equ. 1. Band, S. 462.

weitläufftigen Proceß geholffen, und sie dabey kräfftig gehandhabt werden sollen, etc.

2. Hingegen sollen ermeldte adeliche Töchter ihren Brüdern, deren ehlichen mannlichen Leibeserben und Descendenten mannlichen Namens und Geschlechts, zum Besten, von aller übrigen und weiteren väter- mütter- und brüderlichen Erbschafft, Haab und Gut, an Lehen und Eigenthum, ligend- und fahrenden, gegenwärtig- und zukünfftigen, gänzlich und allerdings, biß auf einen ledigen Anfall, ausgeschlossen und hingewisen seyn, auch zuvor darzu keinen Zutritt oder Ansprach suchen und gewinnen, sondern für verziehene Töchtern gehalten werden:

3. Auf den sich begebenden ledigen Anfall aber solle denselben der Regreß und Zugang zu ihrem Erbtheil, davon sie, vermög diser Ordnung und Statuts, ausgeschlossen worden, wiederum geöffnet seyn.

4. Seye und verbleibe ihnen auch vorbehalten, was ihnen von ihren Eltern, Brüdern, Schwestern, verwandten Personen, oder Jemands anderen, durch Verordnungen inter vivos, oder lezten Willen, absonderlich und weiters gegönnt, verlassen, übergeben, vermacht, oder geschencket werde; ohne männiglichs Irrung, Eintrag, oder Verhinderung.

* * *

Von der Reichsritterschafft in Francken.

§. 4. a.

Angebliche Fränckische Ritterordnung.

Beym Lünig (1) liset man: „Die erneuerte, vermehrte und confirmirte Rathssazungen und Ordnungen der freyen Reichsritterschafft in Francken, so von Einigen, als wann sie im Jahr 1659. renovirt wären, fälschlich allegirt worden, sind nichts anders, als die Ritterraths-Saz- und Ordnung, welche im Jahr 1590. verfertigt und An. 1652. von Kayser Ferdinand III. confirmiret worden.„

§. 4. b.

Altmühlische Wahlcapitulation.

Ein Extract der Altmühlischen Ritterhauptmannschafftlichen Wahlcapitulation vom 17. Febr. 1704. findet sich an unten (2) bemercktem Ort.

§. 4. c.

Altmühlischer Receß.

Auszüge eines Altmühlischen Recesses von eben disem 17. Febr. 1704. finden sich auch allda (3): Und wurde damahls beschlossen: Es sollte der neuerwählte Ritterhauptmann alle vier Jahre von selbsten resigniren, oder zu Continuirung seines Amts von neuem wieder erbeten werden; auch wurde ihme versprochen, ihne mit denen vorfallenden Reisen zu verschonen und zu vertretten.

§. 5.

(1) l. c. unter Francken, S. 68.
(2) in der Vorstell. in der Seckend. Angel. von 1760. Beyl. F.
(3) Beyl. T. und Cccc.

§. 5.

Gebürgische Austrags-Ordnung.

Anno 1700. (1) faßte der Ritterort Gebürg eine neue güt- und rechtliche Austrags-Ordnung ab, des Innhalts: Tit. 1. Vor wem diser Ritterliche Austrag und Rechtfertigung vorzunehmer. 2. Was für Sachen vor solchem Ritterlichen Austrag vorgenommen und gerechtfertiget werden können und sollen. 3. Von Art und Weise, wie vorfallende Sachen verhandelt werden sollen. 4. Von der Form des gerichtlichen Processes.

Sie wurde im Jahr 1772. von neuem in 4. gedruckt.

§. 6.

Gebürgische Vormundschaffts-Instruction.

Anno 1700. 13. Jan. (2) wurde bey einem allgemeinen Convent des Ritterorts Gebürg eine Instruction beschlossen, mit was vor Ordnung die Vormundschaffts-Rechnungen geführet und jährlich examiniret werden sollen.

§. 7.

Allerley Gebürgische Schlüsse.

An unten (3) angezeigten Orten findet sich ein Auszug allerley von dem Fränckischen Ort Gebürg, auch unter Kayser Leopolds Regierung, abgefaßter Schlüsse; welcher aber so vile und dieselbe zum Theil so weitläufftig seynd, daß ich

(1) Lünig l. c. S. 201.
(2) Lünig l. c. S. 211.
(3) beym Lünig l. c. unter Francken, S. 212. u. f.

mich begnügen muß, nur die Rubriquen davon anzuführen.

1660. 20. Jul. Injurien und Duelle betreffend.

1678. 1. Nov. Die schimpfliche Schreiben an die Hauptmannschafft sollen zurückgesandt werden.

Sachen, so verschwigen zu halten, habe der Ritterhauptmann mit einigen Ritterräthen allein zu überlegen.

Ob die Unterthanen und Lehenleute mit ihren Klagen wider ihre Herrschafft wegen allzugrosser Auflagen zu hören seyen?

Alle Güter, die vorhero niemalen gesteuert, sollen in einen leidentlichen Anschlag gebracht und in die Steuer gezogen werden.

Alle steuerbare Rittergüter und Lehen sollen in der Matricul benennt und das Quantum exprimirt werden.

Alle Veränderungsfälle bey denen steuerbaren Gütern sollen bey der Hauptmannschafft zeitlich eröffnet werden.

Niemand soll bey Conventen ohne Unterschrifft des Recesses abreisen.

1681. 10. Apr. Beschwerungen wegen der Steuern.

1683. 26. Apr. Jedes Mitglid soll seine Beschwerden der Hauptmannschafft eröffnen: Wann es aber ungleiche Paßionen gegen den Ritterhauptmann hegt, wie zu procediren.

Die Ortsrecesse sollen denen Mitglidern nicht communiciret werden,

1684.

1684. 3. Aug. Wie die innerliche Disharmonie bey dem Ritterort zu vermeiden.

Welche, die Steuern nicht heraus zu bringen, vorgeben, sollen das Steuerregister authentisch produciren.

1684. 11. Dec. Respect gegen die Hauptmannschafft betreffend.

1687. 1. Nov. Wie gegen denen zu verfahren, so sich vom Corpore abreissen, und sonsten denen Ortsschlüssen widersezen.

1689. 15. Maj. Ein Mitglid, so für sich, oder jemand Anderen, bey Conventen etwas anbringt, soll, nach beschehener Proposition, einen Abtritt nehmen.

1696. 2. Apr. Denen Ritterschafftlichen Patenten solle gebührende Folge geleistet werden.

1700. 13. Jan. Ausschreibung der allgemeinen und engen Ritterconvente betreffend.

Schlechten Respect des Ritterorts Vorstehere betreffend.

1700. 13. Jan. Ueble Aufführung theils Mitglidere betreffend.

Alljährliche Abhörung des Ritterorts Cassarechnung betreffend.

§. 8. a.

Fränckische Rhön- und Werrische Ritterordnung.

Anno 1661. 1. Jul. (1) vergliche sich eine von dem Ritterort Rhön und Werra darzu ernannte Deputation einer so genannten Verfaß- und Ordnung, im Hauptwerck dahin:

1. Die

(1) Lünig unter Francken, S. 68.

1. Die Ritterhauptmannstelle solle nur drey Jahre währen, nach deren Verfluß kan er aber ersucht werden, die Stelle länger zu behalten.

2. Der Hauptmann solle nichts, weder in Staats- noch gerichtlichen Sachen, allein verfügen, sondern sämtliche Ritterräthe und Advocaten zu allem gezogen werden.

3. Jährlich sollen a) Montags nach trium Regum, b) nach Trinitatis und c) nach Mariä Geburt, Rittertäge gehalten werden.

4. Die gerichtliche Sachen sollen durch den Advocaten verhandelt und die Urtheile auf dem nächsten Rittertag, mit Genehmhaltung Hauptmanns und Räthe, publicirt werden.

5. Alle Publica, und andere Geschäffte, sollen collegialiter tractirt, und nöthigen Falls eine ausserordentliche Zusammenkunfft gehalten, oder schrifftlich communicirt werden.

6. Die Privilegien, und andere Haupturkunden, sollen in die Rittertruchen gelegt, die übrige Brieffschafften aber zur Registratur gegeben, und, nebst dem Innsigel, dem Advocaten zu Handen gestellet werden.

7. Der Advocat solle von den Truchenmeistern die Gelder empfangen, jährlich dem Hauptmann, Räthen und Ausschuß, Rechnung darüber thun, und den Rest zur Rittertruche abgeben.

8. In all disem solle Hauptmann, Räthen und Ausschüssen Respect, Ehre und Gehorsam erwisen werden.

9. In allem übrigen solle der Ritterordnung genau nachgelebt werden.

§. 8. b.

Fränckische Rhön- Werra- und Buchische Sachen.

Anno 1666. 27. Mart. (1) wurde beschlossen: Daß fürohin von gesammten dem Ort incorporirten Quartieren eines des andern Theil mit allen Treuen meinen, eines das andere vertretten, bey Gleich und Recht schüzen helffen, und einander als Glider Eines Leibes achten sollen und wollen. Doch hatte diser Receß bloß die Quart des Buchischen Beytrags zu allen Orts-Anlagen zur Absicht.

Anno 1671. (2) wurde das Buchische Quartier dem Ritterort Rhön und Werra gänzlich einverleibt; und übernahme dagegen, auffer denen 2000. fl. Beytrag an Fulda, zu des Orts ordinairen und extraordinairen Nothwendigkeiten den vierten Theil.

Als man sich wegen der zu tragenden gemeinen Kriegslasten halber verglichen hatte, flosse m. Jun. 1671. dem Ortsreceß mit ein: Die Buchische Mitglider wollten sich vom Corpore nicht separiren, sondern, was ihnen daran, ihrer Proportion des vierten Theils nach, zukommen und gebühren mögte, von der Hauptmannschafft gewärtig seyn.

In einem Deputationsreceß zwischen denen Rhön- Werr- und Buchischen Quartieren von 1686. (3) heißt es: Es seye zwischen allen vier Quar-

(1) Buchisch. Bedenck. von 1775. S. 60.
(2) cit. Bedenck. S. 60.
(3) S. 13.

Quartieren eine völlige Einigung bevestiget, alle Contradictionen, Irrungen und Widrigkeiten aufgehoben ꝛc. die Rhön-Werraische Quartiere abstrahiren von allen bißherigen Vorschlägen, in Eine Matricul zusammen zu kommen, völlig, halten die Buchische für associirte Mitglider, wie dise jene auch, und versprechen der Hauptmannschafft allen schuldigen Respect: Uebrigens sollen die bey dem Ritterort insgesammt, und bey dem Buchischen Quartier insonderheit, hergebrachte Saz- und Ordnungen beständig handgehabt, in hauptsächlichen Sachen auch, der vormaligen Art nach, der Hauptmann denen Quartierstägen zur Direction beywohnen, der Buchische Ritterrath auch als Rhön-Werrisch tractiret werden; dem Ausschuß aber, seiner particular-Zusammenkünffte halber, sein Recht allwegen frey verbleiben.

Es ist jedoch hiebey anzumercken, daß diser Receß eine blosse Punctation, und die Frage aufgeworffen worden seye: Ob solcher auch, da das Buchische Quartier von dessen Bestättigung und Vollzug nichts wissen wollen, als verbindlich anerkennet werden könne?

§. 9.

Rhön-Werraische Austragsordnung.

Anno 1700. (1) vergliche sich der Fränckische Canton Rhön und Werra eines Austrags und Ordnung zu güt- und gerichtlicher Erörterung aller zwischen ihnen vorfallenden Streitigkeiten, wie sie von Alters hergebracht und jezo wiede-

(1) Lünig unter Francken, S. 99.

wiederum erneuert worden. Die Capitel enthalten folgendes: 1. Von Personen, vor welchen diser Ritterliche Austrag vorzunehmen; 2. was vor Sachen vor disem Austrag vorgenommen und gerechtfertiget werden mögen; 3. von der Art und Weise, wie vorfallende Sachen sollen verhandelt werden; 4. von der Form des gerichtlichen Processes; 5. vom Ungehorsam; 6. von Vergleichung der Endurtheile; 7. von Gerichtskosten, auch Schäden, Interesse, und deren Liquidation; 8. von Appellationen, wie und wann dieselbe eingewandt, auch welcher gestalt sie prosequiret werden sollen. 9. Von Execution und Vollziehung der gesprochenen Urtheile. 10. Einige Eydesformuln.

§. 10.

Rhön-Werrischer Schluß wegen der Vormundschaffts-Rechnungen.

Anno 1673. 29. Maj. (8. Jun.) (1) faßte der Ort Rhön und Werra einen Schluß ab, wie die jährliche Abhörung der adelichen Vormundschafftsrechnungen jedesmahlen vorzunehmen seyn solle.

§. 11.

Andere Rhön-Werrische Schlüsse.

Anno 1665. (2) beschlosse der Ort Rhön und Werra:

1. Wie der Hauptmann es mit denen bey ihme einlauffenden privat-Klagen halten solle;

2. wie mit denen öffentlichen Angelegenheiten;

3. wie

(1) Lünig l. c. S. 73.
(2) Lünig l. c. S. 71.

3. Wie es mit denen Sigeln zu halten;
4. mit denen Briefschafften;
5. mit Verwaltung der Gelder;
6. mit einer dem Hauptmann jährlich auf Rechnung zuzustellenden Summ.

Der Revers, welchen ein jedes Mitglid des Ritterorts Gebürg bey der Immatriculation von sich stellet, vorhero aber darüber einen würcklichen Eyd abschwöret, ist beym LÜNIG (1) zu lesen.

§. 12.

Steigerwaldische Austragsordnung.

Anno 1673. (2) faßte der Fränckische Ritterort Steigerwald eine Gerichtsordnung ab, welche aus folgenden Tituln bestehet: 1. Von Personen, vor welchen diser Ritterliche Austrag vorzunehmen; 2. was für Sachen vor disem Ritterlichen Austrag vorgenommen und gerechtfertiget werden können; 3. von Art und Weise, wie vorfallende Sachen verhandelt werden sollen; 4. von der Form des gerichtlichen Processes; 5. von Terminen insgemein; 6. vom Ungehorsam; 7. von Vergleichung und Eröffnung der Endurtheile; 8. von Appellationen; 9. von Execution und Vollziehung der gesprochenen Urtheile.

* * *

Von der Reichsritterschafft am Rhein.

§. 13.

Districte.

Um das Jahr 1682. (3) bestunde die Mittel-

(1) unter Francken, S. 220.
(2) LÜNIG l. c. S. 74.
(3) Burg-Fridb. Deduct. von 1751. Beyl. 139.

tel-Rheinische Ritterschafft aus 4. Districten: 1. Wetterau, 2. Rheingau, 3. Hainrich und 4. Westerwald.

§. 14. a.

Mittelrheinische Recesse.

An unten (1) angezeigtem Ort findet man einige Auszüge von verschidenen Mittelrheinischen Recessen von 1690. 91. 92. 93. 94. 96. 97. 98. 1700. 1. 2. 3. 4.

§. 14. b.

Mittelrheinische Cassasachen.

Bey einem An. 1668. gehaltenen Mittelrheinischen Convent ist die Unterhaltung eines Ritterhauptmanns, Ritterschafftlicher Bedienten, Agenten, Advocaten, Procuratoren, und das zu andern täglichen Ausgaben benöthigte, (mit Ausschliessung der Unterthanen,) nur denen Mitglidern und Güterbesizern zugewisen worden. Es waren darzu 1500. fl. erforderlich; und weilen die 3. pro Cent nicht hinlänglich darzu waren, wurden 6. angelegt. (2)

Anno 1704. 12. Jun. (3) schlosse die Burg **Fridberg**: Weil man sie, dem Herkommen zuwider, zu allen Privat-Anlagen der Mittelrheinischen Ritterschafft beyziehen wolle, wo hingegen diese nichts zu der Burg Auslagen beytrage, sich deßwegen zu beschweren, und zu bitten, sie mit solchen Nebenanlagen zu verschonen.

§. 15.

(1) in der Staatscanzl. 59 Theil, S. 372. u. f.
(2) mein Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 14. 17.
(3) Burg. Fridberg. Deduct. von 1751. Beyl. 126.

§. 15.

Burg-Fridberger Garnison.

In (1) denen 1670ger Jahrgängen hat die Burg Fridberg eine Kayserliche Garnison einnehmen müssen: Als solche 1677. ausgezogen, hat die Burg wieder eine eigene Garnison angeworben, davon die mittel-Rheinische Ritterschafft die Helffte mit 15. Mann unterhalten, hingegen sich auch diser Garnison zu Executionen der morosen Mitglider und andern Geschäfften gebraucht hat.

* * *

Von der Reichsritterschafft im untern Elsaß.

§. 16.

Davon, und wie solche nicht nur von dem Corpore der unmittelbaren Reichsritterschafft, sondern gar von dem Teutschen Reich, abgerissen worden ist, kan das folgende zweyte Capitel nachgesehen werden.

* * *

§. 17.

Noch gar viles, so die innere Verfassung der Reichsritterschafft mit-betrifft, kommt in dem nächstfolgenden zweyten Capitel vor: Z. E.

Von Vormundschafftssachen, s. ſ. 85. 94. 138.

Von Verhütung der Trennungen von einem Rittercorpore, ſ. 30.

Von Kayserlichen Bestättigungen Ritterschafftlicher Ordnungen, s. ſ. 5. 8. 22.

Von

(1) mein Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 18. add. Staatscanzl. 59. Theil, S. 375.

Von Erwählung eines Ritterhauptmanns, *ſ. 9.*

Von Hinterhaltung des Sigills und der Matricul durch eines Ritterhauptmanns Erben; *ibid.*

Von Beobachtung des dem Directorio ſchuldigen Reſpects, ſ. *ſ. 53. 132.*

Von Beytreibung der Ritterſteuern ſehe man *ſ. 3. 6. 7. 26. 55. 62. 68. 70. 72. 83. 95.*

Von Ritterſchafftlichen Handwercksſachen, ſ. *ſ. 84. 139.*

Von nicht-Veräuſſerung der Rittergüter, ſ. *ſ. 28.*

Von dem Einſtandsrecht, ſ. *ſ. 86. 92.* und *142.*

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwiſchen dem Kayſer und Reich einer- ſo dann der Reichsritterſchafft anderer Seits.

* * *

Von dem Zwiſchenreich in denen Jahren 1657. und 1658.

§. 1.

Wahltags-Sachen.

Unter denen gemeinſchafftlichen Erinnerun-

gen derer so wohl Evangelisch- als Catholischen Fürsten bey der Wahlcapitulation, welche den 17. (27.) Apr. 1658. Chur-Maynz übergeben worden, waren auch dise mit (1):

ad Art. 12. Daß der künfftige Röm. Kayser die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, **auch die unmittelbare Reichsritterschafft**, in dem wider sie habenden Zuspruch und Forderungen, zur Verhör und gebührlichen Rechten, vor ihrem gebührenden ordentlichen Richter, stellen und kommen, auch hierinnen so wohl in cognoscendo als exequendo, nach des Reichs Constitutionen, Executions-Ordnung und jüngstem Fridensschluß verfahren lasse.

ad Art. 15. post verb. „Vom Adel, auch andern Ständen des Reichs und dero Unterthanen„ pon. Auch andere Stände des Reichs, **auch die unmittelbare Ritterschafft**, und deren allerseits auch des Reichs Unterthanen.

Die Evangelische Fürsten aber sezten in ihre besondere Erinnerungen:

ad Art. 16. post verb. „Religionsverwandten„ add. Fürsten und Stände, und deren allerseits Unterthanen, **auch Reichsritterschafft**, etc.

Bey dem Wahltag Kayser Leopolds resolvirte das Churfürstliche Collegium (2): Wo in der Wahlcapitulation der Stände gedacht werde, zugleich der Reichsritterschafft Meldung zu thun.

Solchem-

(1) Herdens Grundfest. p. m. 200. 203. 222.
(2) s. meine Anmerck. zur Wahlcapit. K. Carls VII. 2. Theil, S. 10.

Solchemnach kamen in die Wahlcapitulation Kayser Leopolds folgende neue Stellen, so die Reichsritterschafft betreffen:

Art. 3. Der Kayser wolle auch der Reichsritterschafft ihre Regalien und Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Pfandschafften und Gerechtigkeiten, auch Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt haben, oder in Uebung gewesen seyen, zu Wasser und zu Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne einige Weigerung und Aufenthalt, in guter beständiger Form confirmiren und bestättigen, sie auch dabey, als erwählter Röm. König, handhaben, schüzen und schirmen, und Niemand einig Privilegium darwider ertheilen; und, da einige vor oder bey währendem Krieg darwider ertheilt worden wären, so im Fridensschluß nicht gutgeheissen oder approbirt worden, dieselbige gänzlich caßiren und annulliren, auch hiemit caßiert und annullirt haben.

Ferner wolle der Kayser auch der unmittelbaren Reichsritterschafft ihre Unterthanen und mit Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehörige, von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch rechtmäßig hergebrachten resp. Steuern, Zehenden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prätext der Lehenherrschafft, noch einigem anderm Schein, eximiren und befreyen, noch Andern solches gestatten.

Art. 7. Der Kayser wolle auch die Empörungen und Aufruhr, so gegen die unmittelbare Reichsritterschafft vorgenommen, und die hin-

fürs geschehen möchten, aufheben, abschaffen, und ꝛc. daran seyn, daß solches, wie sichs gebühre und billig seye, in künfftigen Zeiten verbotten und vorkommen; keineswegs aber darzu, durch Ertheilung unzeitiger Processe und Uebereilung, Anlaß gegeben werde.

Art. 8. Auch die unmittelbare Reichsritterschafften und deren Unterthanen, sollen, ohne Imploration inn- und auswärtigen Anhangs und Aßistenz, bey gleichem Schuz und Administration der Justiz in Religions- und profan-Sachen, den Reichs-Saz- und Ordnungen ꝛc. gemäß, erhalten, die hierwider eine Zeit hero verübte Mißbräuche aber aufgehebt werden.

Ingleichem wolle der Kayser auch die Reichsritterschafft, bey ihrer Immedietät, samt ihren Unterthanen, nach Vermögen schüzen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weise beschweren lassen.

Art. 18. Der Kayser solle auch die unmittelbare Reichsritterschafft, und deren Unterthanen, mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen ausserhalb Teutscher Nation und von ihren ordentlichen Richtern nicht dringen, sondern sie ꝛc. bey ihrer Immedietät, ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern ꝛc. bleiben und nicht dagegen ꝛc. beschweren oder durch die Reichsgerichte beschweren lassen.

Art. 19. Was darinn wegen der Concordaten mit dem Pabst, u. s. w. versehen worden ist, solle auch der unmittelbaren Reichsritterschafft Augsp. Conf., und deren Unterthanen,

unab-

unabbrüchig, und ohne Conſequenz, Nachtheil und Schaden ſeyn.

Art. 21. Denen Zollprivilegien, ſo auch die gefreyte Reichsritterſchafft von denen vorigen Röm. Königen und Kayſern ꝛc. rechtmäßig erlangt, oder ſonſt ruhig hergebracht, ſolle durch die in diſer Capitulation enthaltene neue Verordnung wegen Ausbringung der Zollprivilegien nichts präjudicirt oder benommen ſeyn, ſondern dieſelbe, auf gebührendes Anſuchen, von dem Kayſer confirmiret werden.

Art. 22. Auch der freyen Reichsritterſchafft ſolle erlaubt ſeyn, ſich und die Jhrige derer unerlaubten Zollmäßigen Beſchwerden, ſo gut ſie könne, zu erledigen und zu befreyen.

Art. 27. Der Kayſer wolle auch die gefreyte Reichsritterſchafft mit ihren angehörigen Lehen ꝛc. wann ihre Vaſallen oder Unterthanen, ex crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten, dieſelbe verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen etc.

Art. 39. Der Kayſer ſolle auch der Reichsritterſchafft und denen Jhrigen jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition ertheilen;

Auch dem Reichsadel ſeine Confirmationen der Privilegien, ingleichem die Lehen und Lehenbrieff, nach dem vorigen Tenor, unweigerlich, und aller Contradiction ꝛc. ungehindert, widerfahren laſſen.

* * *

Anno 1659.

§. 2.

Kayserl. Bestättigung des Vergleichs mit Fulda.

Anno 1659. 8. Apr. (1) confirmirte der Kayser den im Jahr 1656. zwischen Fulda und der Fränckischen Reichsritterschafft Buchischen Districts eingegangenen Vergleich.

* * *

Anno 1660.

§. 3.

Mittelrheinische Steuersachen.

Anno 1660. (2) erneuerte der Kayser die An. 1653. dem Churfürsten zu Maynz aufgetragene Commißion wegen Exequirung der morosen Mittel-Rheinischen Mitglider.

* * *

Anno 1661.

§. 4.

Kayserliche Subsidien.

Von Schwaben und Francken weiß ich nichts weiteres hier zu sagen, als was gleich jezo folgen wird.

Anno 1661. sandte der Kayser H. Brömbser von Rüdesheim und E. von Leyen als seine Commissarien an die Rheinische Reichsritterschafft und die Burg Fridberg ab (3), eine Volck- und Geldhülff gegen die Türcken bey ihnen zu sollicitiren.

Den

(1) Lünig unter Fräncken, S. 67.
(2) Burg-Fridb. Deduct. von 1751. Beyl. 130.
(3) Burg-Fridberg. Deduct. von 1751. gegen die Mittel-Rheinisch. Ritterſch. Beyl. 96.

Den 11. Aug. (1) erklärte sich darauf die gesammte Ritterschafft am obern und nidern Rheinstrohm, in der Wetterau und zugehörigen Orten dahin:

Sie hätten gerne gesehen, daß diſes Anbringen denen gesammten Mitglidern, dem Herkommen gemäß, hätte communicirt und etwas Zeit darzu verstattet werden mögen; in Erwägung, theils derselben von Churfürsten und Ständen des Reichs solche unerträgliche Beschwerden, mit verbottenen Arresten ihrer Früchten, Renten, Zinsen und Gefällen, so dann gewaltsamer Abnahm der wegen der ihren von 100. und mehr Jahren her innegehabten freyadelichen Rittergütern abgeforderten Schazungen, Frohnen, Diensten, und anderen Exactionen, zustehen, daß sie kaum ihre Unterhaltung davon haben; theils würden ihre Früchten von den Speichern mit Gewalt hinweggenommen und geführet, und die Speicher durch Büttel und Schlosser eröffnet, ja theils seyen ihre Güter, welche sie in ruhiger Possession gleichfalls über 100. und mehr Jahre gehabt, gewalthätiger Weise entzogen, theils auch den Creditoren eingeraumt worden; der Kayserl. Burg **Gelnhauseu** gehabte Gerichter, Flecken und Dorffschafften würden von andern Herrn besessen, daß sie nichts mehr davon beytragen können; theils seyen ansehnliche alte Geschlechter durch Aussterben der Familien abgegangen, oder durch Verkauff ihrer adelichen

(1) Beyl. 97.

Size, Schlösser, Stammhäuser, Flecken, Dorffschafften, Unterthanen und Güter, in fremder, und zwar mächtiger, Stände Hände, (so nunmehro den geringsten Pfenning, den Kayserlichen Privilegien entgegen, zur gemeinen Rittercasse davon nicht contribuiren,) in Abgang gerathen, theils Lehengüter auch den Lehenherrn wieder heimgefallen und apert worden, theils adeliche Mitglider, (wie sonderlich die im Erzstifft **Trier**, **Mayfelt** und **Hundsrück**, item die im **Busecker-Thal**, welche von den Landgrafen zu **Hessen** ꝛc. und die auf dem Westerwald von etlichen Grafen, der Reichsritterschafft bereits entzogen worden,) wollen von der Kayserlichen unmittelbaren Subjection ebener massen abgerissen werden; so, daß deren mehr abgegangen, als annoch in der Matricul übrig gebliben seyen ꝛc. Ob auch gleich die beede Rittercrayse **Schwaben** und **Francken** an denen dem Kayser bewilligten 30000. fl. durch Zutheilung 7200. fl. ihnen zu vil gethan, da notorisch, daß sie ihnen an Personen, Unterthanen und Gütern nicht gleich, sondern vil geringer, seyen; so wollten sie doch solche 7200. fl. in zweyen Terminen bezahlen, gegen gewohnliche Kayserliche Reversalien, und die **Burg Fridberg** mit eingeschlossen, (als welche ihren Antheil an denen von der Reichsritterschafft bewilligten Steuern von undencklichen Jahren her, neben andern des Wetterauischen Ritterorts Mitglidern, zu der Rheinischen Rittercasse beytrage ꝛc.) in Hoffnung, der Kayser

ser werde die Verfügung thun, daß von Churfürsten und Ständen, bevorab von Chur-Pfalz und Pfalz-Simmern, (welche die Ritterschafftliche Mitglider und Unterthanen nicht weniger, als die Jhrige, zu collectiren, sich anmassen,) die Ritterschafftliche Glider und Unterthanen mit Anforderung von Reichs- Land- und andern Steuern und Contributionen verschont und wider altes undenckliches Herkommen nicht beschwert, sondern bey ihren Privilegien erhalten, dise auch confirmirt und denen Anno 1654. übergebenen Beschwerden remediret werde.

§. 5.

Kayſ. Bestättigung der Fränckischen Rhön-Werrischen Ritterordnung.

Den 28. Nov. (1) confirmirte der Kayser die Cap. 1. §. 8. vermeldete Ordnung des Fränckischen Ritterorts Rhön und Werra.

§. 6.

Kayserliches Privilegium für Rhein, in Steuersachen.

Anno 1661. 16. Maj. (2) gabe der Kayser der Rheinischen Ritterschafft ein Privilegium: Daß alle und jede Mitglider derselben, wie auch die Jnnhaber der adelichen Güter, derselben Beamten und Unterthanen, ohne Unterschid der Güter, davon die Anlagen zu entrichten, dieselbe seyen Lehen oder eigen, sich zu denen

(1) Lünig unter Francken, S. 68.
(2) Lünig unter Rheinstrohm, S. 48.

nen vom Directorio und jedes Orts Ritterhauptmannschafft, dem ganzen Ritterlichen Corpori insgemein, oder einem jedwedern Ritterort insonderheit, zu Nuz, Conservation und Aufnehmen ausgeschribenen Steuern und Anlagen gutwillig bequemen, sich deren keineswegs entschütten, noch damit säumig oder widersezlich erzeigen, sondern vilmehr die Obrigkeiten und deren Beamten die Unterthanen zu Abführung ihres schuldigen Beytrags ernstlich anhalten, und die Gebühr zu des Ritterorts Cassa, darein sie gehörig, unweigerlich lifern sollen, bey Straf 20. Marck Goldes; so, daß, auf erscheinende Widersezlichkeit oder Saumsal der Unterthanen, oder Innhaber der Rittergüter, der Beamten, oder der Mitglider selbsten, Directores, Hauptleute, Räthe und Ausschuß Macht haben und schuldig seyn sollen, die Ungehorsame und Saumselige mit würcklicher Execution, oder sonst verantwortlichen geziemenden Mitteln, zur schuldigen Abstattung der Gebühr anzuhalten, oder solche, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Kayser oder Kayserlichen Fiscal nahmhafft zu machen, damit sie mit Ernst, auch Einforderung des verwürckten Pönfalls, zum Gehorsam angetriben werden möchten.

§. 7.
Kayserliches Privilegium für Elsaß in Steuersachen.

Anno 1661. 31. Jan. (1) gabe der Kayser der Reichsritterschafft im untern Elsaß eine Ur-

(1) Lünig unter Elsaß, S. 51.

Urkund, wodurch er ihre hergebrachte Ritter-steuer und Anlagen der von Alters her in ihrer Rittermatricul enthaltenen Schlösser, Dörffer, und anderer Güter confirmirte; daß mithin alle und jede Reichsstände, hohe und nidere, geist- und weltliche, auch privat-Personen, von allen denenjenigen Gütern, so sie allbereits haben, oder noch bekommen möchten, welche vor der Zeit zu der Reichsritterschafft im untern Elsaß mit der Contribution vertretten worden, nunmehro fürohin je und allwegen, auf der Ritterschafft Ausschreiben, ihren verordneten Truchenmeistern die Steuern liefern lassen sollen, ohne einige Ausflucht und Widerrede, auch ohne Unterschid der Güter, sie seyen Lehen oder eigen, geistlich oder weltlich, Herrenstands- oder Adelspersonen, oder allein schlechte, gemeine oder ansehnliche Güter, sie werden durch andere Stände, oder privat-Personen, erkaufft, oder sonst überkommen, die Lehen fallen als apert heim, oder werden verwürckt, oder in andere Wege alienirt, es seye auf was Weise und Gestalt es immer wolle; jedoch männiglich an seinen Rechten und etwan habenden älteren Privilegien und Freyheiten unnachtheilig.

* * *

Anno 1662.

§. 8.

Kayserliche Bestättigung der Rheinischen Ritterordnung.

Anno 1662. 5. Apr. (1) bestättigte der Kayser

(1) Lünig unter Rheinstrohm, S. 36.

Kayser die Rheinische Ritterordnung vom Jahr 1652.

§. 9.

Ober-Rheinische Ritterhauptmannschafft.

Ferner (1) liesse der Kayser die Ober-Rheinische Ritterschafft erinneren, statt des verstorbenen Knebels von Catzenelnbogen, einen andern Ritterhauptmann zu erwählen: Sie gabe aber nur eine dilatorische Antwort von sich, und klagte, daß sie von denen Knebliſchen Erben weder das gemeine Ritter-Sigill, noch die Matricul, erhalten könnten.

* * *

Anno 1663.

§. 10.

Schwäbische Türckenhülff.

Anno 1663. (2) bewilligte die Schwäbische Ritterschafft zur Türckenhülff 26100. fl.

§. 11.

Reichstags-Handlungen.

Als der Kayser Anno 1663. vom dem Reich eine Türckenhülffe verlangte, flosse gleich in das erste Reichsgutachten vom 12. Mart. (3) mit ein: Es seye auch die freye Reichsritterschafft zur Mithülffe und Beysprung zu ersuchen:

Der

(1) Burg-Fridberg. Deduct. gegen die Mittel-Rheinisch. Ritterſch. von 1751. Beyl. 97.

(2) BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. 1. Theil, S. 391. 393.

(3) von PACHNERS Samml. der Schlüß. des jetzig. R. Tags, 1. Theil, S. 14. u. f.

Der Kayser hielte auch den 2. Apr. dises Reichsgutachten genehm.

Den 24. Oct. (1) wurde sich in einem weiteren Reichsgutachten auf jenes, namentlich auch in Ansehung der Reichsritterschafft, bezogen.

§. 12.

Schwäbische Crayshandlungen.

Den 17. (27.) Sept. (2) flosse in des Schwäbischen Crayses engeren Convents Receß ein: „Weilen man auch äusserlich vernimmt, daß die löbl. Reichsritterschafft in Schwaben, bey einem so gemeinnüzlichen Werck (der Crays-Defension) mit-beyzutretten, sich ebenmäßig disponiren lassen möchte; so ist erstangezogenes Project - - der Ursachen auf 7755. Mann gerichtet worden, damit der Ueberrest, als 245. Mann, zu Completirung der 8000. Mann von wohlermeldter Reichsritterschafft in Schwaben beygebracht werden möchte; warum sie dann vor allen Dingen von beeder Craysausschreibender Herrn Fürsten Hochfürstl. Gn. und Durchl. in Schrifften zu belangen seyn werde.„

Den 12. (22.) Oct. (3) liesse das Schwäbische Craysausschreibamt an die gesammte Reichsritterschafft in Schwaben ein Schreiben ergehen: Bey lezterem engerem Craysconvent seye

(1) S. 51.
(2) BURGERMEISTER 2. Theil, S. 484.
(3) mein teutsch. Staatsrecht, 31. Theil, S. 354. BURGERMEISTER 2. Band, S. 454. u. f.

seye vornemlich (auf gesammter Fürsten und Stände des Crayses mit-Gutbefinden,) verabschidet worden, daß, zu Abwendung aller Gefahr vor denen Türcken, diser gesammte Crays, und jeder dessen Stand, sich wenigstens zu einem Anstand mit seinen Landvölckern in eine gute Postur stellen, und die davon Ausgewählte würcklich armiren und fleißig exerciren, der Reichsritterschafft aber hierunter ebenmäßig zu dem Ende zugeschriben, und (weil man allbereits so vil benachrichtiget seye, daß sie in einem so allgemein-nüzlichen Werck, als wovon auch ihre eigene nicht weniger, als des gesammten Crayses, Conservation und Securität dependire, mit zu concurriren, geneigt seyn solle,) wie starck sie eigentlich, auf einen solchen äussersten Nothfall und nach dessen Beschaffenheit bestimmenden Crays-Defensionscorpore zu Roß und Fuß mit-beyzutretten, sich getraue, vernommen werden möchte: Es werde also ihre Erklärung hierüber erwartet, und, daß sie, dises Defensionswerck durch ihre Mitbeytrettung um so vil considerabler machen zu helffen, von selbsten incliniren werde, zuverläßig verhoffet, mit der Versicherung, daß auch hingegen der gesammten Ritterschafft sich diß Orts mit dem Crays vereinbarende Mitglider nicht weniger, als die Craysstände, in behörige sorgfältige Obacht gezogen werden sollen.

Die Ritterschafft antwortete den 9. (19.) Dec. Sie seye, bey solchem gemeinnüzlichen und nöthigen Defensionswerck, nach jenem

Discurs,

Discurs, als in Zeit des lezteren engeren Crays-conv ents geführet worden, mit seiner Maasse, und salvis juribus, nach Kräfften zu concurriren gewillt: Jedoch könne sie sich noch zur Zeit, ehe Fürsten und Stände des Crayses sich in Quanto eines gewissen resolviren, des Numeri halber, und wie starck ihnen zu erscheinen erträglich seye, kein endliches von sich geben: So bald aber der gemeine Craysschluß herauskommen werde, wolle sie alsdann dem Craysausschreibamt unverzüglich ihre weitere Erklärung schrifftlich hinterbringen.

* * *

Anno 1664.

§. 13.

Subsidien an den Kayser.

Bey damaligem Türckenkrieg bewilligten Anno 1664. (1) alle drey Rittercrayse dem Kayser 45000. fl.

Daran betrafe es den Schwäbischen Rittercrays 10300. fl. Dise wurden abgetragen: 1. Durch Stellung 82. Fußknechte, jeden à 25. fl. 2005. fl. 2. Baar 3945. 9. kr.

§. 14.

Beständige Wahlcapitulation.

Als im Jahr 1664. (2) ein Project einer beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation abgefaßt

(1) BURGERMEISTER 2. Band, S. 249.
(2) s. HENNIGES Medit. ad. Instr. Pac. p. m. 1005. sqq.

gefaßt wurde, kamen folgende Stellen von der Reichsritterschafft hinein.

Art. 1. Der Kayser wolle sie bey ihren Rechten ꝛc. lassen:

Er wolle auch derselben ihre Freyheiten und Privilegien ꝛc. confirmiren.

Art. 8. Der Reichsritterschafft solle erlaubt seyn, sich der verbottenen zollmäßigen Beschwerden selbst zu entledigen:

Und die neue Verordnung wegen der Zollprivilegien solle ihren alten Zollprivilegien unnachtheilig seyn.

Der Art. 14. wegen der Beschwerden gegen den Pabst solle der R. Ritterschafft Augsp. Conf. unnachtheilig seyn.

Art. 15. Der Kayser solle der R. Ritterschafft Unterthanen nicht von derselben Jurisdiction und schuldigen Prästationen eximiren:

Auch keine Aufruhren gegen sie gestatten.

Art. 18. Der Kayser solle die R. Ritterschafft nicht ausser Reichs evociren, auch sie bey ihren ordentlichen Richtern lassen.

Art. 19. Wann die Reichsritterschafft über Schwächung ꝛc. ihrer Immedietät ꝛc. klagen würde, solle der Kayser ihro promte Justiz angedeyhen lassen.

Art. 21. Der Kayser solle die R. Ritterschafft mit ihren verwürckten Lehen schalten und walten lassen ꝛc.

Auch solle Er sie nicht, unter dem Schein Rechtens, Selbst vergewaltigen, oder durch Andere vergewaltigen lassen.

Art.

Art. 26. Der Kayser solle die R. Ritterschafft bey dem Ihrigen nach Vermögen schüzen.

Art. 27. Die R. Ritterschafft solle, ohne inn- oder ausländischen Anhang und Aßistenz, unter des Kayſers alleinigem Schuz verbleiben.

§. 15.

Andere Reichtags-Handlungen.

Den 5. Febr. (1) lieſſe der Kayser dem Reich melden: Er habe die freye Reichsritterschafft um Hülffe wider den Türcken schon ersuchen laſſen.

§. 16.

Fränckiſche Crayshandlungen.

Der Fränckiſche Crays ſchloſſe den 10. (20.) Febr. 1664. (2) „Und weilen durch diſe Circular-Verfaſſung und Defenſion nicht weniger der Reichsfreyen Ritterſchafft Leute und Güter mit-conſerviret werden, ſelber auch, auf allen zutragenden Nothfall ihre Hülff und Refugium bey denen Craysſtänden zu nehmen und zu ſuchen, unverwehrt; iſt vor gut auch nöthig befunden worden, an das Ritterdirectorium der ſechs Orten in Francken zu ſchreiben, und ſelbiges zu erſuchen, damit ſie zu diſer allgemeinen Hülff und Landesrettung concurriren; jedoch daß ihnen ſolches an ihren hergebrachten Privi-

(1) von Pachner l. c. S. 64.
(2) ſ. meines l. Sohns Samml. der Fränck. Craysabſch. S. 316. mein T. Staatsr. 31. Theil, S. 552.

legien und in andere Wege nicht präjudicirlich seyn, noch zur Consequenz gezogen werden, darzu in ihrem freyen Willen stehen solle, ob sie ihre Mannschafft zu Roß und Fuß, auf ereignenden Nothfall, selbst zusammen führen und an bestimmten Ort und Ende stellen, oder selbe mit eines jeden Crayssstandes Völckern, in dessen Territorio sie begriffen, conjungiren und mit Beyschaffung der Nothdurfft sich gleichförmig halten wollten.

§. 17.

Handlungen mit dem Schwäbischen Crays.

Anno 1664. m. Sept. (1) wurde zwischen des Schwäbischen Crayses ordinari-Deputation und einer Deputation der Schwäbischen Reichsritterschafft eine Conferenz wegen der militar-Verfassung gehalten. Aus dem dabey geführten Protocoll will ich hier nur folgendes mittheilen:

Würtemberg: Im jüngsten Craysabschid habe man das Duplum der dermaligen Mannschafft wider den Türcken bestimmt, nemlich 6000. zu Fuß. und 1000. zu Pferd; das Werck seye aber noch nicht ausgemacht.

Ritterschafftlicher Seits erklärte man sich 1. mit 200. zu Fuß und 50. zu Pferd zu concurriren und zwar 2. mit Stellung eines Hauptmanns zu den 200. Knechten und eines Lieutenants

(1) s. mein T. Staatsrecht, l. c. S. 355. Burgermeister 2. Theil, S. 457.

nants zu den Reutern, also, daß der Hauptmann möge zum Kriegsrath gezogen werden. 3. Wolle man die Mannschafft mundieren und verpflegen, hingegen aber zur Artillerie und Generalstaab sich nicht beyziehen lassen: Und 4. solle solche Conjunction der Ritterschafft an ihrer Reichs-Immedietät und Freyheit ohnnachtheilig seyn, auch 5. jedesmahls freystehen, ihre Mannschafft wieder abzufordern; daß auch 6. ihre Unterthanen, gleich anderer Stände, in puncto Securitatis mit verstanden, auch mit Quartieren nicht belegt werden sollen. 7. Hätten zwar die andere Viertel sich in genere hierzu mit verstanden; es wollten aber die Deputati diſe Erklärung sub spe rati auslassen: die übrige Cantons würden es hoffentlich auch acceptiren, mit Reservation übriger Viertel weiterer Erinnerungen.

Würtemberg: Diſemnächst bleibe ihnen ohnverhalten die aufs neu von etlichen Ständen des Crayses wider die abermals einschleichende Zigeuner einkommende Beschwehrungen; wolle hoffen, löbl. Ritterschafft würde solche Zigeuner, auch anderes herrenloses Gesind, fortweisen, allermassen man von Crayses wegen auch thun würde. ꝛc.

Ritterschafft: Die Zigeuner betreffend, seyen ihnen solche auch beschwerlich; wollten gern zur Abschaffung concurriren, unter 10. aber aus ihrem Mittel der Ritter-Glider hab nicht Einer die Kräfften, sie abzuweisen, weil sie mit Brand trohen, solches auch bereits einiger

Orten ins Werck gesezt: Es seye, eine gewisse Mannschafft zu deren Austreibung zu bestellen, nöthig; wolle man nun solches Mittel ergreiffen, so begehre man mit beyzutretten; allein müßte die Landvogtey in Schwaben auch concurriren, sonst könnte die Ritterschafft allein nichts thun.

Würtemberg: Wann wegen des leztern, der Zigeuner halber, ein Schluß gefasset werde, wolle mans auch communiciren.

Den 3. Sept. **Würtemberg:** Der Craysstände Erklärung gehe dahin: Sie wünschten, sich vollständig resolviren zu können: Weil aber zu disem Puncten noch nicht zu gelangen gewesen, sondern erst künfftige Woche von solcher Particular-Verfassung würde deliberiret werden; so nehme man immittelst der Ritterschafft Oblation zu Danck an, daß sie im Fall der Noth sich mit dem Crays conjungiren wollten: Und ob man zwar sich nicht positive erklären könne, so thue man es doch eventualiter dergestalt, daß dem Crays nicht entgegen, der Ritterschafft Mannschafft an sich zu ziehen; hoffe aber, man würde den offerirten Numerum zu erhöhen belieben, als 300. zu Fuß und 100. zu Pferd, wie man dann in denen guten Gedancken stehe, weil auch Ihrer Majestät eine gute Anzahl gestellet worden, man werde auch dißfalls sich willfährig erweisen; könne leicht ermessen, daß die Ritterschafft und deren Unterthanen bey solcher Conjunctur der allgemeinen Crays-Securität zu geniessen, die

Stän-

Stände auch gar nicht gemeint, sie mit Quartieren zu belegen, es wäre dann, daß der Status Belli es erfordere und der Crays solche selbst leiden müßte; so würde auch die Ritterschafft nicht gemeint seyn, von Mit-Unterhaltung der Generalität und Artillerie sich zu entziehen; doch werde man alles aufs genaueste anstellen: Nicht weniger würden sie auch ihre Völcker von dem Crays nicht ohne Noth zurückziehen; der Modus der Admißion zum Kriegsrath würde etwan also einzurichten seyn, daß ein fassendes Kriegs-Conclusum der Ritterschafft Befehlshabern communicirt und deren Erinnerung vernommen werden könnte; im übrigen sollte dise Concurrenz löbl. Ritterschafft an ihrer Immediatät gar nicht präjudiciren; hoffe, die Cantons würden mit-condescendiren, wolle deren weitere Erinnerungen, so fern sie dem Crays nicht nachtheilig, gern hören und zu allem nachbarlichen Bezeugen sich geflissen erweisen. Wegen der Zigeuner wolle man von Crayses wegen fernere Deliberation anstellen und daraus mit löbl. Ritterschafft weiter communiciren.

Die Deputirte der Ritterschafft thaten darüber ihre Gegen-Erklärung, ohngefähr dises Innhalts: Daß man auf Seiten der Ritterschafft vil Gründe hätte, in Numero nicht steigen zu können; der Augenschein demonstrire solche selbsten: erkläre sich doch auf 250. zu Fuß, die 50. zu Pferd aber könne man nicht erhöhen; es seye fast kein einzig Mitglid, welches nicht von Chur- und Fürsten Lehen hätte,

welche also auf den Nothfall sich selbigen stellen müßten; trüge auch diſe Oblation das Duplum dessen aus, so Ihrer Majestät geliferet worden. Im übrigen bedanckte man sich, daß man der Sicherheit mit zu geniessen habe und mit Quartier nicht beschwert werden solle; hoffen, in solcher Consideration stehen zu bleiben. Die Quartier anlangend, seye es nicht anderst zu verstehen, als daß die Rittergüter und deren Unterthanen nicht sollen beleget werden; wann es aber die Ratio Belli erfordert, so desiderire man nur Gleichheit: in bißherigen Durchzügen seyen sie meist beschweret worden. Die communes Sumtus betreffend, erbiete man sich, die Ihrige mit Munition, Unterhalt und Proviant zu versehen; mit den übrigen Unkosten aber könne man nicht concurriren, hoffen, damit verschont zu werden. Die Revocation der Völcker betreffend, wollen sie ihre Leute, so lang die Gefahr währe, bey dem Crays stehen lassen; weil aber der Reichs-Adel allezeit, seine Libertät zu manuteniren, billig trachte; so behalte er auch dißfalls die Hand offen. Des Hauptmanns Zuziehung zum Kriegsrath betreffend, lasse mans bey vorgeschlagenem Modo. Nehme zum Danck an, daß ihnen diſe Concurrenz nicht präjudiciren solle; erbieten sich zu guter Gegen-Correspondenz, nach Erheischung des gebührenden Respects gegen die höhere Stände, mit dem Ansuchen, die gute Affection gegen dem Adel zu continuiren. Die Zigeuner betreffend, getröste man sich, die höhere

here Stände würden mit Nachdruck auf deren Austreibung trachten, wollten nach Möglichkeit dabey concurriren.

Würtemberg: Wiewohl das Werck nicht beständig dißmal auszumachen; so wollte man doch in omnem eventum dafür halten, sie würden sich nicht beschweren, 300. Mann zu Fuß und 70. zu Pferd zu stellen; es würde löbl. Ritterschafft um so vil reputirlicher seyn, 2. Compagnien zu errichten, auch zu bedencken, daß es solcher gestalten erst das Duplum der Kayserl. Maj. beschehenen Liferung austrage; so seye es auch nur auf Landvolck angesehen; man lebe also der Zuversicht, es würde wohl auf solche Anzahl gestellt werden können. Ratione Sumtuum extraordinariorum finde man nicht wohlanständig, wann die Ritterschafft gemeiner Commodorum geniesse, daß sie diß Orts sich ganz zu entziehen: man wolle solche gemeine Kosten nicht ohne Noth anstellen, auch nicht kostbar, seye dabey in den Gedancken, daß etwa hiernächst, zu Feststellung des Wercks, ein kleiner Receß zu begreiffen.

Die **Ritterschafftliche** Deputirte antworteten: Sie hätten vernommen, worinn man die Differenz zu bestehen vermeine, sey ihnen leid, daß sie nicht, verlangender massen, condescendiren könnten, hätten sich ausgelassen, wie es etwa auch ratificirt werden möchte; wollten Ihre 250. Mann in Einer Compagnie und 50. Pferd stellen; wann dise Defension effectuirt werde, so hätten sie zugleich etlich

100. Lehenpferd zu stellen, hätten auch diſe Beſchwerd, daß ſie weit auseinander entlegen: wollen alſo hoffen, man werde ſolches erwegen und mit offerirter Anzahl ſich vergnügen laſſen. Ratione der Unkoſten erinnere man ſich ex Actis, daß man ſie je und allezeit von dergleichen Unkoſten excipirt, doch mit dem Anhang, daß ſie allein die Jhrige, ohne des Crayſes Koſten, erhalten, der Crays würde, auch ohne Ritterſchafftliche Beytrettung, doch ſolch Onus zu tragen haben; die Mitglider würden es nimmermehr eingehen, alſo könnten ſie es auch nicht übernehmen. Sollte es beliebig ſeyn, diß in einen Receß zu bringen, könne man es geſchehen laſſen; wollten alſo alles offerirte ſub ſpe rati übernehmen.

Würtemberg: Denen anweſenden Crays-Deputirten ſtehe auch nicht zu, ſich über ihre obhabende Commißion auszulaſſen; wollten das, was diſsmal fürgekommen, wieder referiren: Der Receß habe den Verſtand, wann hiernächſt ein gewiſſes vereinbaret würde. „

Und hiebey iſt es damals verbliben.

Die Ritterſchafft excipirte aber nachmals hierwider: Der Crays habe damals 6000. zu Fuß und 1000. zu Pferd zu ſtellen reſolvirt, gegen welchen die anerboten ſeyn ſollende 200. Mann zu Fuß erſt den 30ſten Theil ausmachten; es aſſerire auch der noch lebende Syndicus D. Mayer: Es ſeye mehr ein Diſcurs zwiſchen dem Würtembergiſchen Geſandten von Holz

und

und dem Donauischen Directore, Baron von Freyberg, in etlicher Craysgesandten und sein, D. Mayers, Anwesenheit, als eine formliche Conferenz, auch weder Papier noch Dinten zu Haltung eines Protocolls vorhanden, gewesen, daher man vom Crays Production eines von dem Baron von Freyberg und D. Mayer exhibirten Gewalts erwarte, da nicht begreifflich scheine, daß die Ritterschafft so blind sollte 250. Mann zu Fuß und 50. zu Pferd offerirt haben, da der engere Convent ihr kurz zuvor in allem nur 245. Mann zugelegt, der gesammte Crays solches auch nicht contradiciret habe.

Und anderwärts schreibt sie wieder: Der Herr von Freyberg seye ohne Vorbewußt der Ritterschafft zur Conferenz gegangen und habe zwar des Crayses Begehren referirt, welches aber der Ritterschafft Herkommen entgegen und so erhöht und unmöglich erfunden worden seye, daß man gänzlich davon abstrahirt habe und an Seiten der Ritterschafft weder vorher, noch hernach, einiges Wort jemals davon gemeldet worden seye.

* * *

Anno 1665.

§. 18.

Reichstags-Handlungen.

In einem den 29. Apr. (9. Maj.) 1665. (1) dictirten Reichsschluß in der Nassau- und Sickingischen Restitutionssache wurde darauf ange-

(1) von PACHNER S. 161.

angetragen, daß zu denen dem Herzog zu Lothringen bewilligten Satisfactionsgeldern auch die unmittelbare Reichsritterschafft zu gebührendem Beytrag zu vermögen seye.

§. 19.

Cammergerichts-Präsidenten.

Anno 1665. 13. Jun. (1) schrieben des Schwäbischen Grafen-Collegii Directores an den Kayser: Er habe denen Freyherrn von Dahlberg und Schmidtburg Präsentationen auf Cammergerichts-Präsidenten-Stellen ertheilt: Weilen aber kundbar seye, daß von Anfang des Cammergerichts, biß jezo, dise Stellen allemal Grafen und Herrn, die zugleich Reichsstände gewesen, anvertrauet worden; die von Schmidtburg und Dahlberg aber dergleichen nicht seyen; als bitten sie, die alte Gräfliche und Herrn-Häuser, pro intentione Statuum & Cameralis Collegii, vorzuziehen, und dabey zu manuteniren.

Wie es mit des Freyherrn von Schmidtburg, (der Evangelisch gewesen zu seyn scheinet,) Präsentation ergangen seye, finde ich keine Nachricht; er erscheinet auch bey dem Herrn von Ludolf (in seinem *Jur. Cameral. Append. p. m. 405.*) nicht in der Zahl der Cammergerichts-Präsidenten; der Freyherr von Dahlberg hingegen wurde würcklich Präsident.

§. 20.

(1) Lünigs Thesaur. Jur. Comit. S. 829. u. f. Meine Reichsfama, 13. Theil, S. 48. Meine verm. Nachr. von R. Ritterschaft. Sach. S. 227.

§. 20.

Streitigkeiten mit Chur-Pfalz.

Im Jahr 1665. machten alle drey Ritterkrayse mit denen gegen Chur-Pfaz verbundenen Reichsständen gemeinschafftliche Sache, wegen der Streitigkeiten in Wildfangs-Leibeigenschaffts-Zoll-Geleits- und anderen Sachen; davon ich aber, weil es nur gegen einem einzelnen Reichsstand gienge, meinem Plan gemäß, hier nichts weiter melden will.

* * *

Anno 1666.

§. 21.

Reichstags-Handlungen.

Im Jahr 1666. (1) klagte die Reichsritterschafft im untern Elsaß bey dem Reichsconvent über Franckreich:

Darauf wurde den 10. Apr. beschlossen: Ihr Anbringen wäre durch das Chur-Maynzische Reichsdirectorium dem Königlich-Französischen Plenipotentiario zu übergeben, mit dem Gesinnen, daß er bey seinem Könige solche Officia anwenden wolle, damit der König besagte der Reichsritterschafft Beschwerden, mit und neben anderen der Stände ihren, denen von dem Könige vorgeschlagenen Arbitris übergeben und selbige gütlich erörteren lassen möchte:

Es geschahe auch, und der Französische Plenipotentiarius erbote sich, dem Könige davon

(1) von Pachner l. c. 1. Theil, S. 202.

von Bericht zu erstatten, und Bescheid einzuhohlen.

Der Kayser aber erklärte Sich den 7. Maj. (1) Nachdeme der Reichsritterschafft im untern Elsaß Anbringen und Klagen eine nahe Verwandtschafft mit der Elsaßischen zehen Reichsstätte und Vasallen Beschwerden haben; so zweifle Er nicht, der König werde, daß selbige durch die Arbitros mit in die Handlung gezogen und durch sie mit-erörtert werden, nicht allein nicht zugegen seyn, sondern vil mehr gern Selber sehen, daß eines mit dem andern dergestalt gütlich beygelegt, und ein jeder bey deme, was ihme, vermöge Instrumenti Pacis, gebühre und zukomme, conservirt und ruhig gelassen werden möge.

Den 20sten Jul. (2) gabe das Reichsdirectorium dem Französischen Gesandten Nachricht von diser Kayserlichen Resolution:

Den 1. Aug. (3) aber ertheilte der Französische Gesandte, Namens seines Königs, zur Antwort: So vil der Reichsritterschafft Anligenheit belange, werde sich davon reden lassen, wann das Compromiß zum Stande gebracht seye.

§. 22.

Kayserl. Confirmation der Fränckischen Ritterordnung.

Anno 1666. 2. Apr. (4) confirmirte der Kayser die Fränckische Ritterordnung von neuem.

§. 23.

(1) S. 216.
(2) S. 235.
(3) S. 238.
(4) s. Confirm. von 1718.

§. 23.

Kayserliche Privilegia für Rhein, u. s. w.

Anno 1666. 31. Oct. (1) bestättigte der Kayser der Rheinischen Ritterschafft, 1. Kayser Ferdinands I. Revers oder Privilegium wegen der Türckenhülff vom Jahr 1542.

2. Kayser Carls V. Privilegium wegen der Zollfreyheit, von 1547.

3. Dessen Privilegium wegen der leibeigenen Leute, von 1548.

4. Kayser Rudolfs II. Privilegium wegen der Zollfreyung, von 1605.

5. Dessen Privilegium gegen die personal- und real-Arreste, auch von 1605.

6. Dessen Privilegium wegen des Steuerrechts in denen veräusserten adelichen Gütern, ebenfalls von 1605.

7. Dessen Privilegium wegen der Wildfuhr, Forst- und Jagdgerechtigkeit, auch von 1605.

8. Dessen Privilegium wider der Juden wucherliche Contracte, von 1605.

9. Dessen Privilegium wegen der Leibeigenen, Bauer- Zins- Gült- u. d. Leute, von 1605.

10. Confirmirte Er Kayser Ferdinands II. Privilegium von 1623. mit der Erklärung: Daß solches nicht allein auf Chur-Pfalz, deren jezig- und künfftige Besizere, und die daselbst gesessene und begüterte, oder von dannen belehnte, freye adeliche Mitglider, sondern auch auf alle und jede andere hohe und nidere Stände

des

(1) Lünig unter Rhein, S. 50. u. f.

des Reichs, gegen denen sie in gleichem, wie gegen Chur-Pfalz, fundirt, die Ritterschafft aller dreyen Crayſen, deren Directores, Hauptleute, Ausschüsse, Räthe, und alle derselbe Mitglider, samt und sonders, deren Unterthanen, Haab und Güter, verstanden werden, und keine Obrigkeit, geistlich oder weltlich, was Würden, Standes oder Wesens die auch seyen, die Ritterschafft in Francken, Schwaben, am Rheinstrohm und in der Wetterau, und ihre Mitglider ins gemein, oder jedes insonderheit, wider solches Decret zu beschweren befugt seyn sollen. ꝛc.

* * *

Anno 1667.

§. 24.

Schwäbische Beschwerden wider das Schwäbische Landgericht.

Den 7. Jul. 1667. (1) ersuchte der Schwäbische Rittercanton Donau das Schwäbische Craysausschreibamt: Weil jezo wegen des Schwäbischen Landgerichts zwischen dem Kayser und Crays gütliche Tractaten gepflogen würden: Sie aber gegen besagtes Landgericht in sechs angeführten Stücken Beschwerden haben; als möchte der zu besagten Tractaten angeordneten Craysdeputation befohlen werden, damit bey der neuen Landgerichtlichen Constitution oder Verglichsabhandlung die Schwäbische Reichsritterschafft, auch deren Beamte, Diener, Unterthan-

(1) Bürgermeister 2. Band, S. 1357.

terthanen und Hinterſäſſen, auch einverleibt und für mitfähig erkläret werden; allermaſſen ſolches bey dem Fridensſchluß geſchehen ſeye, und in denen Reichsabſchiden jederweilen obſerviret werde.

* * *

Anno 1668.

§. 25.

Reichstagshandlungen.

Vermöge Reichsgutachtens vom 23. Nov. 1668. (1) hat das Reichsſtättiſche Collegium der freyen Reichsritterſchafft im untern Elſaß zum Arbitrio mit Franckreich remittirte Beſchwerden beſtens recommendirt:

Der Kayſer lieſſe Sich darauf den 10. Dec. (2) erklären: Er habe befohlen, die von Reichswegen verordnete Arbitros zu erinneren, daß ſie von Reichswegen nachdrücklich daran ſeyn wollten, damit diſe Beſchwerden noch vor Ausgang des Reichstags erörtert und eingeſtellt werden und bleiben möchten.

§. 26.

Kayſerliches Steuer-Executions-Patent für Francken.

Anno 1668. 17. Jan. (3) lieſſe der Kayſer ein Patent ausgehen: Daß alle der ſechs Orte in Francken Mitglidere und Innhabere derer der Ritterſchafftlichen Collectation unterworffenen Güter, auch derſelben Beamte und Unterthanen,

(1) von PACHNER l. c. 1. Theil, S. 355.
(2) S. 366.
(3) LÜNIG unter Francken, S. 188.

thanen, alle durch gemeine Schlüsse, oder per Majora, dem Herkommen nach ausgeschribene erträgliche Steuern, ohne einige Saumsal oder Widersezlichkeit, würcklich erlegen, auf den Saumsals- oder Widersezlichkeits-Fall aber die Orts-Vorstände Gewalt haben sollen, die Ungehorsame und Saumselige, ohne ferneres Hinterbringen, executive anzuhalten, worzu auch alle und jede Reichsstände, auf der Ritterschafft Ersuchen, die würckliche Hülffe in des Kayſers Namen bieten sollen und mögen: Wann aber auch diſes alles an ein- oder anderem Ort nicht hinlänglich wäre, wolle der Kayſer, auf Anmelden, weitere und ernstere Hülffe mittheilen.

* * *

Anno 1669.

§. 27.

Reichstagshandlungen.

Den 27. Mart. 1669. (1) wurden dem Kayſer von gesammten Reichs wegen der unmittelbaren freyen Reichsritterschafft im untern Elsaß zum Arbitrio remittirte Beschwerden wider Franckreich nochmalen aufs beste und beweglichste recommendirt:

Der Kayſer aber liesse den 15. Apr. die von dem Reich und der Cron Franckreich erkieste Arbitros ebenfalls ganz beweglich erinnern und anmahnen, allen möglichen Fleiß vorzukehren, damit noch in diſem währendem Reichstag solche Streitigkeiten gebührend beygelegt werden.

Den

(1) von Pachner l. c. 1. Theil, S. 380. u. f.

* * *

Den 11. Febr. (1) stellte die Schwäbische Reichsritterschafft dem Kayser vor: Sie vernehme glaubwürdig, daß man bey dem Reichsconvent in puncto Securitatis publicæ der Reichsritterschafft ein gewisses, und zwar dermassen hohes, Quantum aufladen wolle, welches nicht allein unerträglich, sondern auch der hergebrachten Immunität so weit zuwider, abbrüchig und präjudicirlich wäre, als es Reichskündig seye, daß der ungemittelte Adel von allen Reichsbeschwerden eximirt und befreyet seye; dannenhero auch selbiger, als der dem Kayser allein unmittelbar unterworffen, von der Reichsversammlung in keinen gewissen Anschlag gezogen werden könne; sondern es seye hievor bey dergleichen vorfallenden Reichsanlagen und Defensions-Verfassungen durch Kayserliche Commißionen mit der Ritterschafft, (nachdeme es die Zeiten gegeben haben,) um einen freywilligen Ritterhülffbeytrag absonderlich gehandelt und veranlaßt worden; allermassen sie auch bey diser gemeinen Ordination Salutis publicæ, mit seiner Maasse, und nachdeme es die Kräfften zulassen würden, sich nicht zu sondern oder zu äussern begehrten: Der Kayser möchte also, wegen seiner selbsteigenen darunter versirenden Hoheit, zu Regensburg Vorsehung thun lassen, damit der Reichsritterschafft, wider die hergebrachte Exemtion, hierinnfalls nichts neuerliches zugemuthet, hingegen aber in

(1) BURGERMEISTER Cod. dipl. equestr. 1. Band, S. 893. 2. Band, S. 1245.

der neuen Kayserlichen Wahlcapitulation und künfftigen Reichsabschid selbige, dem Herkommen nach, an gehörigen Orten wiederum inserirt werden möchte.

Diſe Vorstellung übergabe ſie im Reichshofrath (1); allwo ſie aber, verſchidener Monitorien unerachtet, biß in das folgende Jahr ligen bliebe.

Den 12. Sept. (2) floſſe in ein Reichsgutachten wegen der allgemeinen Reichsverfaſſung ein: Der Kayſer möchte dahin bedacht ſeyn, auf daß die Reichsritterſchafft zu ſolchem allgemeinen Defenſionswerck ebenmäßig der Gebühr concurrire.

Den 19. Nov. (3) erklärte Sich der Kayſer darauf: Er ſeye im Werck begriffen, die unmittelbare Reichsritterſchafft, dem Herkommen gemäß, zu erſuchen, daß dieſelbe zu diſem allgemeinen Defenſionswerck ebenmäßig concurrire, und das ihrige, dem allgemeinen Vaterland zum Beſten, ebenfalls beytrage.

§. 28.

Kayſerliches Mandat wegen der Rhön- und Werriſchen Rittergüter.

Anno 1669. 26. Mart. (4) erlieſſe der Kayſer, auf die von dem Fränckiſchen Ritterort Rhön und Werra eingebrachte Klage, daß ihr von

(1) Meine merckw. R. Hofr. Concl. 1. Band, S. 656.
(2) von PACHNER l. c. 1. Theil, S. 405.
(3) BURGERMEISTER 1. Theil, S. 1154. von PACHNER S. 422.
(4) LÜNIG unter Francken, S. 72.

von Kayser Rudolf II. erhaltenes Privilegium wegen nicht-Veräusserung der Fränckischen Rittergüter nicht beobachtet werde, ein Mandat: Daß, besagtem Privilegio zugegen, oder auch einiger an den Reichsgerichten verfangenen Litispendenz zum Nachtheil, kein Mitglid oder Innhaber der Rittergüter, auch Andere, so dißfalls einige dergleichen Handlung mit selbigen suchen möchten, etwas vornehmen, oder einiger Veräusserung sich unterfangen, sondern dessen allen gänzlich müßig gehen und entäussern sollen, wie dann auch, was bißhero disen Freyheiten und denen gemeinen Rechten zugegen vorgegangen seye, in keine Consequenz gezogen werden solle.

* * *

Anno 1670.

Reichshofraths- und Reichstagssachen.

Den 22. Mart. (1) resolvirte der Reichshofrath endlich auf der Schwäbischen Ritterschafft das vorige Jahr übergebene Vorstellung pto Securitatis publicæ: „Scribatur Jhro Fürstlichen Gn. zu Eichstätt. „

Deme gemäß (2) rescribirte der Kayser an seinen Principal-Commissarium bey dem Reichsconvent: Die Reichsritterschafft in Schwaben habe Jhme geklagt, daß die Reichsstände bey dem Reichsconvent in puncto Securitatis publicæ ihnen ein gewisses, und zwar dermassen ho-

(1) Burgermeister 2. Band, S. 1245. Merckw. R. Hofr. Concl. l. c. S. 657.

(2) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 104. Burgermeister 1. Theil, S. 372.

hes, Quantum aufladen wollten, welches nicht allein unerträglich, sondern auch ihrer hergebrachten Immunität so weit zuwider, als Reichskündig seye, daß der unmittelbare Adel von allen Reichsbeschwerden befreyet, und bey dergleichen Occurrenzien und Defensionsverfassungen durch Kayserliche Commissarien um eine freywillige Ritterhülffe gehandelt und bedinget werde; allermassen sie auch bey diser das gemeine Beste betreffenden Angelegenheit, nachdeme es die Rechte zulassen würden, sich nicht zu sondern begehrten ꝛc.

Nun seye zwar bey dem Reichsconvent die Erinnerung geschehen, daß auch die Reichsritterschafft ein gewisses Quantum zu der obhabenden Reichsverfassung beytragen solle; es seye aber nichts anders geschlossen worden, als daß die Reichsritterschafft zu solcher allgemeinen Sicherheit auch concurriren solle, und es seye bekannt, was in dergleichen Fällen, wo die Reichsritterschafften um eine freywillige Hülffe zu ersuchen seyen, für ein Modus zu observiren, daß solches anderer Gestalt nicht, als in des Kayssers Namen unmittelbar durch gewisse Commissarien, dem alten Modo und Stylo nach, geschehen müsse; wobey es der Kayser auch verbleiben lasse: Es habe dahero der Principal-Commissarius, wann die Stände gedachten Puncten Securitatis unter sich adjoustirt, den Kayser des Erfolgs zu erinneren; alsdann Er, die Reichsritterschafft hierunter um einen freywilligen

willigen Beytrag zu ersuchen, nicht unterlassen werde.

Den 19. Aug. (1) flosse wieder in ein Reichsgutachten wegen der allgemeinen Sicherheit ein: Nachdeme es nunmehro mit dem Quanto universali in so weit seine Richtigkeit habe; als werde der Kayser ersucht, darauf auch mit der unmittelbaren Reichsritterschafft zu reflectiren, und selbige aufs förderlichste dahin zu vermögen, damit sie nach dessen Proportion zu dem allgemeinen Defensionswerck ebenmäßig concurrire, und dem allgemeinen Vaterland zum Besten das ihrige beytrage; auch von dem Erfolg der Reichsversammlung unverlängt nachrichtliche Communication wiederfahren zu lassen.

Den 23. Sept. (2) ertheilte der Kayser zur Resolution: Weilen es, der gemachten Repartition nach, mit dem Quanto universali in so weit seine vollständige Richtigkeit habe; so wolle der Kayser nicht ermanglen, auch mit Dero unmittelbaren Reichsritterschafften in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm, durch unverlängte eigene Abordnungen, oder andere hierzu taugliche Subjecta, um eine zulängliche Hülffe fordersamst tractieren und auch dem Reichsconvent von dem Erfolg verläßliche Nachricht erstatten zu lassen.

Den 30. Oct. (3) thate darauf die Reichsritterschafft in Francken dem Kayser die Vor-

(1) von PACHNER l. c. 1. Theil, S. 462.
(2) S 475.
(3) von PACHNER S. 513.

stellung: Man seye an Seiten der Reichsritterschafft aller Crayse und Bezircke, von dem gemeinnüzlichen Werck der Defensionsverfassung sich gänzlich zu entziehen, gar nicht- sondern vil mehr, nach äusserstem Vermögen mit- beyzutretten und dem Herkommen gemäß zu concurriren, geneigt, und erkenne sich darzu schuldig: Sie hätten daher der ungezweifelten Hoffnung gelebt, es würden die Comitial-Gesandtschafften ihre in disem Puncten führende Consilia dahin eingerichtet haben, damit der Kayserlichen Resolution vom 19. Nov. 1669. zugegen und zu Abbruch Seines bey der Reichsritterschafft versirenden Interesse nichts statuirt und weiters proponiret werden möge: Demnach aber zu vernehmen seye, daß die Intention der höheren Stände nicht allein (wie an sich selbst billig,) auf ihrer Landsassen und Unterthanen Concurrenz zur Landesdefension, sondern auch dahin collimire, daß solche Constitution nicht weniger auf die Vasallen und Lehenleute dergestalten verstanden und extendiret werden sollte, daß selbige in erforderten Nothfällen zu Leistung ihrer Lehen- und anderer Dienste sich gefaßt halten sollten; unter welcher general-Clausul nicht nur geringere Stände, so mit keinen Vestungen versehen, und mit eines anderen höheren Standes Territorio umschlossen, sondern auch alle Grafen, Herrn, und fürnemlich der unmittelbare Reichsadel, welche denen höheren Ständen mit Lehenpflichten verwandt, und ihre freye Schlösser, Stätte, Flecken und Dörffer, als loca exemta, den mehreren Thel innerhalb

halb deren Territoriis, zum Theil auch gar in Gemeinschafft mit denselben, besizen, ohne Unterschid verstanden, gedeutet, und um da mehr auf begebenden Fall darein gezogen und erzwungen werden könnten, weil weder am Reichshofrath, noch am Cammergericht zu Speyer, auf ergehende Klage, einige Processe oder Inhibition erkannt werden, sondern die Fores Justitiæ gleichsam verschlossen seyn sollten; wodurch sie und ihre Mitglider, mit der Zeit, wo nicht auf einmahl, unter der benachbarten höheren Stände Bottmäßigkeit und Landsasserey, unter dem scheinbaren Vorwand der allgemeinen Nothwendigkeit, da es also zu einer gemeinen Reichsconstitution kommen sollte, gezogen, und von des Kayſers, als ihres zeitherigen Oberhaupts, Gehorsam eximirt, ja so gar dahin verdrungen werden könnten, daß, dem Kayser einige in Nothfällen schuldig-willigste Ritterdienste und Subsidien zu leisten, sie ganz untüchtig und unvermöglich gemacht, auch endlich, ihre eigene Häuser, Schlösser und Gebäude, zu conserviren, gänzlich entblösset würden; anderer mehr höchstnachtheiligen und zur Trennung des ganzen Rittercorporis abzilenden Folgen zu geschweigen: Der Kayser möchte also seinem Principal-Commissario auftragen und anbefehlen, nicht zu gestatten oder nachzugeben, vorerwehnte präjudicirliche extensiv-Clausul auf die unmittelbare freye Reichsritterglider, ihre angehörige Unterthanen, Güter und Lehen, der vorstehenden Constitution oder Reichsconcluso einzurücken, sondern vilmehr dahin bedacht zu seyn,

und sich zu bearbeiten, daß sie und ihre Mitglieder, samt derselben Habschafft, Gütern, Leuten und Unterthanen, Lehen und Eigen, wie biß dahero, also auch fürterhin, von dergleichen Beschwerung exemt, einig und allein unter den Schuzpflichten des Kayſers und seines Reichsadlers unmittelbar erhalten, davon keineswegs getrennet, sondern bey denen Kayser- und Königlichen erlangten Immunitäten, Privilegien und Freyheiten, auch dem Westphälischen Fridensschluß und daher competirenden Beneficien, allerdings ungekränckt conservirt werden und verbleiben möchten.

Den 6. Dec. (1) schriebe die Rheinische Ritterschafft an den Kayserlichen Principal-Commissarium bey dem Reichsconvent, und führete forderist an, was bey dem Reichsconvent vorgegangen seye, fuhre aber so dann fort: Daß durch unbefugte Behauptung dises höchstgefährlichen Concluſi der Reichsadel und dessen Rittermitglider, samt ihrer eigenthumlichen lehenbaren Haab, Gütern und Leuten, aus ihrer von vilen Seculis her wohl erlangt- und theuer erworbenen Immunität, Exemtion und Freyheit, gesezt, und also in die Landsasserey gebracht würden; da doch Reichskündig seye, daß in den uralten und jüngsten des Reichs Constitutionen, Religions- und Profan- auch Münsterischen Fridensschluß, Abschiden, Executions- und Landes-Defensionsverfassungen, wie auch in denen Kayser- und Königlichen Capitulationen und Confirmationen der Privi-

(1) S. 515.

Privilegien, des gesammten Reichsfreyen Adels und dessen Rittermitglidere, samt ihrem Eigenthum und lehenbaren Haab, Gütern und Leuten, uralte und wohl hergebrachte Immedietät, Exemtion und Privilegien, bester massen begründet, enthalten und bekräfftiget seyen, auch sothane Immedietät und Exemtion, samt denen vorigen Privilegien und Gerechtsamen, vermittelst derer Kayserе nachdrücklichen Protection, wie auch durch die so wohl bey dem Reichshofrath als Cammergericht erhaltene Mandata pœnalia, und andere zuläßige Wege, de jure & facto jederzeit, und noch auf dise Stunde, von dem Reichsfreyen Adel beharrlich besessen, möglichst ausgeübt und eyferigst behauptet werden: Wie dann auch ins besondere bey Verfaß- und Uebung der vorigen Executions- und anderer Ordnungen, wie auch Reichs- und Landesdefensions-Sachen, der gesammte Reichsfreye Adel und seine Rittermitglider, vor ihre eigene Person und ihre Angehörige, auch deren freye Haab und Güter, auch Leute, sie seyen eigenthümlich oder lehenrührend gewesen, in keines Chur-Fürsten und Stands verfaßte allgemein- oder absonderliche Beytragung seyen gezogen, noch solchen Falls jemals denselben, oder dero einigem, des Kayserѕ, des Reichshofraths, oder Cammergerichts, Schützungen gegen der benachbarten Stände Bedrängniß, (denen gemein- und natürlichen Rechten, auch pragmatischen Reichssazungen, zuwider,) verhindert, gemindert, weniger gänzlich abgesprochen worden; sondern es habe der gesammte freye

Reichs-

Reichsadel bey solchen Verordnung- und Satzungen immerzu die Gnade und Gerechtsame in denen Schrifft- und Wercken unausgesezt beybehalten, daß selbiger wegen seiner Mitglider und ihrer angehörenden Personen, Eigenthums und lehenbarer Haabe, Güter und Leute, wohl hergebrachter, uralt- und bestättigter Immunität, Exemtion, Privilegien und Gerechtsamen, auf der Kayserе Ansinnen, dem uralten Herkommen gemäß, mit einem erklecklichen Beytrag an Geld oder Mannschafft dem Reich ins gemein seine Schuldigkeit erwisen habe, auch selbige noch des Erbietens seye, bey diser des allgemeinen Vaterlandes teutscher Nation höchstnöthig angesehenen Defension, nach äusserstem Vermögen, dem alten Herkommen gemäß, zu concurriren: In mehrerer reiffester Erwägung etc. Hierauf folget eben das, was in der Vorstellung an den Kayser enthalten ist, mit dem Beysaz: Weilen öffters ein einiger von Adel, auch bey sehr geringen Gütern, 4. 5. 6. und mehr Lehenherrn habe, so würden, wann selbiger jedem Lehenherrn seine Lehen- oder andere unter disem oder jenem Vorwand suchende Dienste, (worzu obiges Conclusum den höchstschädlichen Weg bahne,) leisten sollte, seine Gefälle und Unterthanen hierzu bey weitem nicht erklecklich seyn. Am Ende wurde gebeten: Nicht zuzugeben, daß die vorerwehnte präjudicirliche extensiv-Clausul der bevorstehenden Constitution oder Reichsconclusо eingerückt, sondern es diß-falls bey der uralten Observanz, denen Lehenrechten und Lehensinvestituren, auch gemeinen Reichs-

constitu-

constitutionen und dem Instr. Pacis, ungekränckt und ruhig gelassen werde.

Den 20. Dec. (1) rescribirte der Kayser ferner an seinen Principal-Commissarium: Die Ritterschafft in Francken habe ihme vorgestellt: Was gestalten die bey der Executionsordnung hinzugesezte und auf die Vasallen und Lehendienste extendirte Clausul zu Präjudiz und Schmälerung ihrer habenden Privilegien und Freyheiten angesehen zu seyn scheine ꝛc. Er möchte also sich angelegen seyn lassen, wofern etwas zum Nachtheil der Reichsritterschafft wider Billigkeit gesucht oder eingeführet werden wollte, damit solches behöriger Orten durch dienliche Gegenremonstrationen zeitlich prăcavirt und abgewendet werden möchte.

Den 28. Dec. (2) liesse der Kayserliche Principal-Commissarius dem Reichsdirectorio so wohl von disem Kayserlichen Rescript, als auch der Rheinischen Ritterschafft Schreiben, Copien mittheilen, damit selbige denen Reichsständen durch die Dictatur communiciret werden möchten.

§. 30.

Kayserliches Privilegium für Elsaß.

Anno 1670. bestättigte und erneuerte der Kayser der Ritterschafft im untern Elsaß die Rescripte von 1647. und 1652. daß sich dieselbe unter keinerley Vorwand von einander trennen solle;

(1) Burgermeister I. Theil, S. 373. von Pachner I. Theil, S. 513.

(2) von Pachner I. Theil, S. 512.

solle; davon aber beym LÜNIG (1) nur ein Stück zu befinden ist.

* * *

Anno 1671.

§. 31.

Beständige Wahlcapitulation.

Anno 1671. (2) verglichen sich die beede höhere Reichscollegia in Ansehung der beständigen Wahlcapitulation noch ferner unter anderem:

Art. 11. solle gesezet werden: Daß auch der R. Ritterschafft ihre Lehen und Lehenbrieff nach dem vorigen Tenor ertheilet werden sollten ꝛc.

Art. 19. Der Kayser solle auch der R. Ritterschafft zu dem behülfflich seyn, was ihro noch zu restituiren rückständig seye.

Dabey bedunge Brandenburg-Culmbach, daß, was die Einschliessung der Reichsritterschafft in disen Articul betreffe, solches allein von denen unmittelbaren Reichslehen, welche sie von dem Reich empfangen, nicht aber von denjenigen Lehen und Rittergütern, zu verstehen seye, die sie von andern Churfürsten und Ständen des Reichs haben.

* * *

Anno 1672.

§. 32.

Kayserliches Rescript an den Kayſ. Principal-Commissarium.

Den 22. Maj. 1672. (3) rescribirte der Kayser

(1) l. c. unter Elsaß, S. 53.
(2) HENNIGES ad Instr. Pac. p. m. 1100. 1226.
(3) BURGERMEISTER 1. Band, S. 1156.

ser an seinen Principal-Commissarium bey dem Reichsconvent: Daß, wo die Reichsritterschafft um eine freywillige Hülffe in denen die gemeine Sicherheit betreffenden Fällen zu ersuchen seye, solches anderer gestalt nicht, als in des Kayserś Namen unmittelbar durch gewisse Commissarien, dem alten Modo und Stylo nach, beschehen müsse, und Er es auch dabey verbleiben lasse.

§. 33.

Kayserliche Privilegia für Schwaben.

Den 20. Dec. 1672. (1) bestättigte der Kayser der Reichsritterschafft in Schwaben

1. das An. 1601. 1. Oct. erhaltene Privilegium wegen der Juden;

2. das von An. 1601. 1. Oct. wegen der leibeigenen Leute;

3. das vom 1. Oct. 1601. wegen der Zollbefreyung;

4. das von eben disem Tag wegen der Wildfuhr, auch Forst- und Jagdgerechtigkeit;

5. das von eben disem Tage, in Besteurungssachen;

6. das vom 3. Nov. 1601. wegen des Blutbanns;

7. das vom 16. Aug. 1652. gegen die Arreste, auch Extension der Cent- und Malefizobrigkeit;

8. die gerichtliche Ordnung von 1560.

§. 34.

(1) BURGERMEISTER Cod. dipl. equestr. Tom. 1. p. 217. sqq. 295. 300. LÜNIG l. c. unter Schwaben, S. 105. u. f. 597.

§. 34.

Fränckische Crayshandlungen.

Anno 1672. 16. (26.) Maj. (1) flosse in den Fränckischen Craysabschid ein: „So ist auch beliebt worden, an das Directorium, Räthe und Ausschuß der freyen Fränckischen Ritterschafft der sechs Orte Innhalts Lit. B. zu schreiben, damit selbige zu ebenmäßigem Intent (weilen es nicht wenig um ihr und der Ihrigen Heyl und Conservation zu thun,) sich eines gewissen und zulänglichen Ausschusses vergleichen, und selben zu des Crayses versammlend- und abmarschierenden Völckern stossen, und auf gleiche Weise mit aller Kriegsnothdurfft und Unterhalt versehen lassen wollen.„

Es (2) schriebe also der Fränckische Craysconvent an die Fränckische Ritterschafft: Daß man beym Reich und Crays nöthig finde, sich in Verfassung zu sezen: Obwohlen man nun aus der Ritterschafft Erklärungsschreiben von 1664. 23. Mart. versichert seye, daß sie, pro Interesse communi, (salvis tamen Privilegiis & Immunitatibus,) ihres Orts zu concurriren, allerdings geneigt seye; so wolle man sie doch erinneren, daß, gleichwie beym Crays einmüthig geschlossen worden, daß ein jeder Stand sich mit einem zulänglichen wohl-exercirten, montirten, und in würckliche Compagnien eingetheilten, Landausschuß dergestalten gefaßt und fertig halten

(1) Mein l. Sohn l. c. S. 359. mein T. Staatsr. 31. Theil, S. 553.

(2) BURGERMEISTER 1. Band, S. 895.

ten solle, daß man auf jedesmaligen Nothfall damit würcklich zu Feld gehen möge; also man in zuverläßigem Vertrauen stehe, die Ritterschafft werde ihrer vormaligen Erklärung vollständig inhäriren, und, ihre mitgenieſſende Securität auch ihrer Seits bestens beförderen und erhalten helffen; wie sie dann hiemit ersuchet würde, daß sie nicht weniger, mit ihrem Ausschuß obberührte Anstalt zu verfügen, belieben möge.

* * *

Anno 1673.

§. 35.

Handlungen mit dem Schwäbischen Crays.

Anno 1673. 21. (31.) Jul. (1) schriebe das Schwäbische Craysausschreibamt an die Reichsritterschafft in Schwaben: Dem Reichsschluß in puncto Securitatis publicæ gemäß, habe der Crays, eine ziemliche Anzahl an guter Mannschafft zu Roß und Fuß auf die Beine zu bringen, Anstalt gemacht: Da nun die Reichsritterschafft mit ihren Unterthanen solcher Landesdefension mit genieſſe, und zu genieſſen begehren werde; so würde sie, Namens des Craysses, zur Concurrenz bey diſem Verfaſſungswerck invitirt; dahin stellende, ob sie auch ihres Orts mit einer erklecklichen Mannschafft sich in behörige Bereitschafft stellen, und hiernächst solche mit des Craysses Völckern conjungiren wolle; wie

(1) Mein Teutsch. Staatsrecht 31. Theil, S. 362. u. f. BURGERMEISTER Tom. 2. p. 463. sqq. 1245.

wie bey dergleichen Vorfallenheiten mehrmalen geschehen seye.

Die Ritterschafft schriebe deswegen einen Convent auf den 18. (28.) Sept. nach Ulm aus, von dannen sie den 19. (24.) ejusd. antwortete: „So vil diſe Haupt-Sache in specie berührt, begehren Wir Uns in so gemein-nützlichem Werck nicht auszuziehen, sondern, mit seiner Maaß und salvis Juribus & Immunitatibus nostris, nach Proportion unsers jeztmaligen schweren Zustands und Vermögens, zu Contestirung unsers getreuesten Eifers, zu concurriren, und, auf Ihro Kayserl. Majest. allergnädigste Veranlassung, realiter mit beyzutreten. Es wollen aber Euer Hochfürstl. Gn. und Durchl. aus copeylicher Einlag den 22. Merz 1670. an des Herrn Bischoffen zu Eichstätt, als auf gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenspurg Kayserlichen Plenipotentiarii, Hochfürstl. Gn. allergnädigst abgegangenen Kayserlichen Schreiben gnädigst ersehen, daß diſe unsere Requisition und Concurrenz anderer gestalten nicht, als im Nahmen allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrens, immediate durch gewisse Commissarien, dem alten Modo und Stylo nach, geschehen müsse: Gleichwie Wir nun sothane Kayserliche Requisitoriales in Balde erwarten, und darauf Uns, dem alten Herkommen nach, aller Billigkeit vernehmen lassen werden; als ist an Euer Hochfürstl. Gn. und Durchl. unser unterthänigstes Anlangen, Sie geruhen, diſe unsere Interims-Relolution,

(darü-

(darüber zu gehen nicht in unsern Mächten,) gnädigst wohl aufzunehmen. ꝛc. „

Der Crays schriebe darauf den 21. (31.) Oct. an den Kayser: Man habe dafür gehalten, es werde dem Kayser nicht unangenehm, auch dem gesammten Reich und disem Crays in particulari, gar nüzlich seyn, wann die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben zur Concurrenz vermöcht werden könnte; sie habe sich aber auf die von dem Kayser erwartende absonderliche Requisitoriales und auf das Kayserliche Rescript an seinen Principal-Commissarium zu Regenspurg d. d. 1670. 22. Mart. bezogen; der Crays bitte also, die Ritterschafft anzuweisen, daß sie ihre stellende Mannschafft zu Roß und Fuß mit dises Crayses Quanto, und zwar um so vil mehr und lieber, conjungiren möchte, als ihro, deren Güter und Unterthanen in dem Crays ligen, selbst an dem, was zu der allgemeinen Defension angesehen seye, nicht wenig gelegen seye, und sie es mit ihm zu geniessen haben, auch dadurch die ungleiche Gedancken derer Stände Unterthanen, als ob sie zu disem Verfassungs-Werck concurriren müßten, ihre nächste Nachbarn aber davon exemt wären, auch andere Ungelegenheiten, welche sich vorab bey Zusammenziehung der Mannschafft ergeben würden, verhütet werden.

Der Kayser antwortete den 12ten Dec.: „Als Wir gleich im Werck begriffen waren, auf die von Euer Andacht und Liebden den 31. Oct. nächsthin beschehene Erinnerung, die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, dem Herkommen gemäß,

mäß, zu requiriren, daß sie nicht weniger ihres Orts bey der zu Regenspurg für gut angesehenen allgemeinen Reichs-Verfassung freywillig concurriren möchte, wird Uns an Handen gelifert, was ermeldte Ritterschafft dißfalls selbsten an Uns den 30. ejusdem hat gelangen lassen: Wie Wir nun daraufhin nicht ermangelt haben, derentwegen dem = = Freyherrn von Hornstein, = = gn. Commißion aufzutragen; als thun Wir nicht zweiflen, es werde, auf dessen ablegende Werbung, mehrgedachte Reichsritterschafft in Schwaben, ihrem Anerbieten zu gehorsamster Folge, mit ihrer gewissen und erklecklichen Mannschafft zu Roß und Fuß beyzutretten, und selbige mit des gesammten Schwäbischen Crayses Völckern unverlängt zu conjungiren, sich erklären, und es im Werck selbst erweisen. „

Die Ritterschafft meldet aber: Bekanntlich seye dise Commißion nicht ad effectum gelangt.

§. 36.

Fränckische Crayshandlungen.

In dem Fränckischen Craysabschid vom 12. (22.) Apr. 1673. (1) lautet es: Was wegen der innerlichen Craysverfassung vom ganzen Crays für gut angesehen, und zur Conservation des Fridens und Ruhestandes seye beschlossen worden, das solle zugleich an die Ritterschafft in Francken communicirt, und selbige dabey nachdrücklich erinneret werden, daß sie sich gleichfalls mit ihrem Aus-

(1) Burgermeister 1. Band, S. 896. Mein l. Sohn l. c. S. 382. Mein T. Staatsr. l. c.

Ausschuß auf das proportionirte Triplum gefaßt halten, und solchen, (wie in dem Bambergischen Receß versehen und davon schon hiebevor Nachricht beschehen seye,) mit aller Nothdurfft provisioniren, und, wann es zur Operation kommen würde, mit des Crayses versammlet- und abmarschierenden Völckern conjungiren solle.

Den 1. Jun. (1) rescribirte auch der Kayser an die Fränckische Ritterschafft, mit Anführung dessen, was bey dem Reichsconvent in puncto Securitatis publicæ geschlossen worden seye, und dem Anhang: Er versehe Sich zu ihnen, sie werden, hiebey auch das Ihrige zu thun, nicht ermanglen, auch, auf die von des Crayses ausschreibenden Fürsten und Obristen an sie ergehende Requisitorialien, mit unverlängter Hinzuschickung einer gewissen Mannschafft zu assistiren, und, wann eine Kayserliche Armada etwa den Fränckischen Crays mitbetreffen sollte, disem Crays mit einem freywilligen ergiebigen Beytrag zu dem benöthigten Proviant an Hand zu gehen, von selbsten gemeint seyn.

Den 25. Jun. (5. Jul.) (2) schlosse der Fränckische Crays ferner: „Fürs ander: Soll von gesammten Löbl. Crayses wegen an das Directorium der sechs Orten der Ritterschafft geschriben, und selbige des von Ihro Kayserlichen Majestät unterm dato Wien den 1. diß allergnädigsten verfaßten Rescripts, (Krafft dessen gedachte

(1) Burgermeister 1. Theil, S. 1155.
(2) Mein l. Sohn, S. 385. Mein T. Staatsr. S. 554.

sämtliche Ritterschafft, auf beeder Herrn Crays-ausschreibenden Fürsten und Craysobristen ablassende Requisitorialen, mit einer gewissen Mannschafft zu aßistiren und zu des Crayses Völckern zu stossen haben,) erinnert werden, daß sie unverlängt eine richtige Specification ihrer geworbenen und anderen tauglichen Mannschafft zu Roß und Fuß beeden Herrn ausschreibenden Fürsten und Craysobristen einschicken sollen, damit man sich darnach richten und, der allergnädigsten Kayserlichen Intention gemäß, bey jedem zutragenden Nothfall den Löbl. Crays vor besorgendem Ruin und gewaltthätiger Invasion desto besser conserviren möge. „

Deme zu Folge schriebe der Fränckische Craysconvent den 5. (15.) Jun. oder Jul. (1) an die Fränckische Ritterschafft: Es werde auſſer Zweifel gestellt, sie werde, ihrer dem Crays tragenden Anverwandtschafft nach, ganz geneigt seyn, zu gemeiner Conservation und Wohlfahrt das ihrige, all-möglichen Kräfften nach, willigst beyzutragen; wohin sie sich, vermög des Kayserlichen, (ihnen allschon communicirten, und seithero eingelauffenen, oder doch mit nächstem einlauffenden,) Adhortatorii, angewisen und befehlicht befinden: Sie möchten also, bey denen einbrechenden hohen Gefährlichkeiten, die gemeine Rettungsmittel durch guten Rath zeitlich vorstehen und nachdrucksamlich ergreiffen helffen; welches dann darinn hauptsächlich bestehen werde, daß sie sich in unverlängte gute Positurr stellen, und zufor-

(1) Burgermeister Tom. 2. p. 1246.

zuforderist eine Liste ihrer so geworbenen als diensamer wohlexercirter Landvölcker aufs allerförderlichste einschicken; damit man sich also an Seiten des Crayses darnach um so gewisser richten, und, gestalten Dingen nach, weiters benöthigte Anstalten verfügen möge.

* * *

Anno 1674.

§. 37.

Schwäbische Subsidien.

Die Schwäbische Ritterschafft bewilligte dem Kayser 20000. Rthl. Subsidien. (1)

§. 38.

Fränckische Ritterhülff.

Hingegen (2) errichtete die Fränckische Ritterschafft eine Compagnie Reuter von 130. Köpfen und conjungirte sie mit des Crayses Völckern; worüber der Kayser ihro den 13. Apr. einen Revers ausstellte, daß es derselben an ihren Rechten und Herkommen unnachtheilig seyn solle:

Zugleich bestättigte er ihro auch alles alte Herbringen und Freyheiten; mit der Versicherung, sie dabey zu schützen.

§. 39.

Kayserliche Rescripte an Francken.

Den 13. Febr. (3) rescribirte der Kayser an

(1) BURGERMEISTER l. c. 1. Theil, S. 391. 394.
(2) KOELER de orig. & progress. Subsid. charitat. Append. n. 8. p. 52.
(3) BURGERMEISTER 2. Theil, S. 1021.

die Fränckische Reichsritterschafft: Auf die von denen Franzosen erkauffte oder ihnen zuführende Pferde genaue Obsicht zu haben, und, wann sie oder die Ihrige dergleichen antreffen sollten, selbige aller Orten hinweg zu nehmen, auch davor zu seyn, damit so wohl diese, als andere schädliche, Trafiquen und Handlungen, wodurch dem Feind einiger Proviant, Munition, Kleidungen, Armaturen, Waffen, Harnisch, Gewehr, oder anderwärter Vorschub, auf was Weise es immer geschehen möge, beygebracht werden könne, so vil an ihnen seye, eingestellet und verhütet werde.

m. Jun. (1) erliesse der Kayser auch ein Rescript an die Fränckische Ritterschafft wegen der gemeinen Sicherheit; dessen umständlichen Innhalt ich aber nirgend im Druck angetroffen habe.

§. 40.

Reichstags-Handlungen.

Den 30. Jun. (2) flosse in ein Reichsgutachten ein: Der Kayser möchte auch an die Reichsritterschafft wiederhohlte Excitatorien ergehen lassen, ihre Mannschafft in dem anzusezenden kurzen Termin, an den zu bestimmenden Ort, unfehlbar abzuschicken etc.

Den 16. Jul. (3) gabe der Kayser darauf zur Resolution: Er wolle nicht ermanglen, die Reichsritterschafft zu requiriren, damit sie auch ihres Orts, allwo es noch nicht erfolgt, mit würcklicher Hülffleistung concurriren möchte.

§. 41.

(1) Burgermeister 1. Theil, S. 1157.
(2) von Pachner 1. Theil, S. 722.
(3) S. 727.

§. 41.
Handlungen mit dem Schwäbischen Crays.

Im Jun. 1674. (1) truge (nach des Schwäbischen Crayses Deduction von 1695.) der Freyherr von Wittenbach, Namens des Kayſers, bey dem Schwäbiſchen Crays auf Augmentirung der Craysverfaſſung und Errichtung einer Defenſiv-Allianz zwiſchen denen in und an dem Crays gelegenen Oeſterreichiſchen Vorlanden und dem Crays, mit Zuziehung der Ritterſchafft, an; welcher lezteren Contingent abſonderlich zu berechnen und mit ihr zu determiniren ſtünde: Die Tractaten kamen aber zu keinem Schluß.

Was ſonſt in dem Craysabſchid von 1674. wegen näherer Zuſammenſezung des Crayſes mit der Reichsritterſchafft eingefloſſen iſt, betrifft eigentlich nur die Abwendung unordentlicher Durchzüge und eigenthätiger Einquartierung.

§. 42.
Fränckiſche Crayshandlungen.

Den 6. (16.) Mart. (2) ſchloſſe der Fränckiſche engere Craysconvent: „Nachdem nun die geſammte Löbl. Reichsritterſchafft durch einen Expreſſen diſem verſammleten Convent zu vernehmen gegeben, wie ſie ihre geworbene Troupen zu Pferd, nach der Röm. Kayſerlichen Maj. allergnädigſten Willen und Gutbefinden, zu des gemeinen Crayſes Defenſion mit denen Löbl.

(1) mein T. Staatsr. l. c. S. 365. BURGERMEISTER 2. Band, S. 468.

(2) Mein l. Sohn, l c. S. 410. mein T. Staatsr. 31. Theil, S. 554.

Ständen zu conjungiren erbietig, und um eine Deputation, die Sache in völligen Stand zu bringen, angehalten; als hat man solch ihr Offertum nicht allein acceptirt, sondern auch derselben dahin zuverläßig geantwortet, daß beyde Herrn Craysausschreibende Fürsten sich würden gnädigst belieben lassen, ehestens ihnen Zeit und Ort zu selbiger Einrichtung dises Conjunctionswercks, so vil solches ohne Präjudiz der Löbl. Stände sich thun lasse, zu benennen und anzuraumen. „

Den 3. (13.) Jul. (1) verlangten die Fränckische Craysausschreibende Fürsten an die Fränckische Ritterschafft: Sie solle sich, dem Kayserlichen Befehl und Reichsschluß gemäß, mit einer ad numerum adæquatum gerichteten Mannschafft gefaßt halten, um, auf ihr ferneres Erinneren und Zuschreiben, mit des Crayses Völckern würcklich zu conjungiren, auch sonsten in andere Wege das ihrige beyzutragen.

Die Ritterschafft antwortete den 12. Jul. St. v. (2) Sie hätte eiligst einen sechs-Ort-Convent veranlaßt, auch, auf die beschehene Versicherung, daß solches in alle Wege ihren Rechten und Immunitäten unnachtheilig seyn solle, sich zu einer würcklichen Verfassung resolvirt, und dem Kayser davon Nachricht ertheilt.

Es schriebe nemlich besagte Ritterschafft eben disen 12. Jul. (3) an den Kayser: Weil der Kayser

(1) Burgermeister l. c. S. 1156.
(2) l. c. S. 1159.
(3) S. 1156.

ser noch nichts an sie habe gelangen lassen, hätten sie nicht vermocht, sich eines endlichen zu entschliessen; sondern erwarteten des Kayſers Resolution, in Hoffnung, Er werde, in Ansehung seines eigenen darunter waltenden Interesse, eine solche Verfügung thun lassen, dadurch ihr Staat, Freyheit und Exemtion mehr beförderet werde, als einigen Abbruch leide: Inzwischen hätten sie von einer Verfassung geredet, und die Werbung einer gewissen Anzahl Reuter beschlossen, bedauerten aber, daß sie, wegen ihres so sehr geschwächten Corporis, darinn nicht so vil thun könnten, als ihre Voreltern, und wünschten dahero, daß der Kayſer denen bißherigen grundverderblichen Beschwerden abhelffen, mithin ihr Vermögen verstärcken möchte.

* * *

Anno 1675.

§. 43.

Schwäbiſcher Tractat mit der Kayſerlichen Generalität.

Den 4. Nov. 1675. (1) schlosse die Kayſerliche Generalität mit der Reichsritterschafft in Schwaben einen Tractat auf ein gewisses Monathgeld; welcher aber bald wieder aufgehoben wurde.

§. 44.

Schwäbiſche Crayssachen.

Anno 1675. (2) hat (nach des Schwäbiſchen

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 115.
(2) mein Staatsr. l. c. S. 365.

schen Crayses Deduction,) sich die völlige Kayserliche und Reichsarmee in den Schwäbischen Crays gezogen, alles indistincte belegt, und haben Oesterreich, nebst der Reichsritterschafft, beynahe $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ des ganzen Quanti getragen:

Und ob gleich der Crays im Maji bey dem Kayser Instanz gemacht, die Concurrenz diser Orten dergestalten zu reguliren, daß es nicht mehr mit solcher Confusion, wie zuvor, daher-gehen möchte; so ist doch keine Resolution erfolgt, sondern es hatte die Ritterschafft sich das andere Quartier mit einem Stück Geld bey dem Kayserlichen Commissariat loszumachen vermeint, dem sich aber der Crays widersezet, und daß sie, mit denen Oesterreichischen in Schwaben gelegenen Landen, wenigstens $\frac{1}{3}$ des ganzen Quartiers-Quanti tragen möchte, prätendirt, biß endlich, durch Interposition des Kayserlichen Commissariats, es dahin gediehen, daß die Ritterschafft 2. Regimenter, und also an dem damaligen Toto der 70000. Portionen 7089. Portionen, übernommen, jedoch mit der an Seiten des Crayses wiederholten Protestation, daß dises der Proportion halber künfftig ohne Consequenz seyn sollte.

Die Ritterschafft excipirt aber: Sie seye hiedurch nicht nur enormissime über die Proportion prägravirt, sondern gar zu Boden gedruckt worden; welches auch von denen Jahren 1676. biß 1678. zu sagen seye, da der Crays gar auf keine Proportion reflectirt, sondern violenter procediret habe.

§. 45.

§. 45.
Fränckischer Craysschluß.

In dem Fränckischen Craysabschid vom 23. Nov. (3. Dec.) 1675. (1) wird gemeldet: Der Kayserliche Gesandte habe nicht darein willigen wollen, das dem Crays zu gutem angesehene Ritterschafftliche Contingent in die Craysscassa zu liefern, und darüber die Disposition dem gemeinen Crays zu überlassen; sondern sich erklärt, aus dem Hauptquartier eine schrifftliche Resolution deßwegen ergehen zu lassen: Der Crays habe ihme dahero eine Deputation mit dahin gegeben, auch dise Angelegenheit bestens zu recommendiren.

§. 46.
Cammergerichts-Präsident.

Anno 1675. m. Nov. (2) hat das Cammergericht an den Kayser geschriben: Er möchte den Präsidenten, Grafen Fugger, anhalten, in gewisser Zeit sich zu stellen, und seinem Amt abzuwarten, oder aber ihn pro Resignato achten; welch lezteren Falles dem Kayser frey stünde, den Freyherrn von Dahlberg auf die erledigte Stelle zu benennen und zu präsentiren; da jedoch angehängt worden seye: „Wobey wir aber dises allerunterthänigst zu erinneren, eine Schuldigkeit zu seyn ermessen, daß, nach bißheriger uralter Observanz, bey hiesigem Gericht jederzeit solche Grafen

(1) mein l. Sohn l. c. S. 435. Mein T. Staatsr. 31. Theil, S. 555.
(2) cit. verm. Nachr. S. 227. Staatscanzl. 77. Theil, S. 341.

Grafen und Freyherrn das Präsidentenamt versehen haben, welche entweder selbsten Stände des Reichs, oder zum wenigsten aus dergleichen Grafen- und Herrenstandes-Familien, so Votum und Sessionem in Comitiis annoch würcklich haben, entsprossen gewesen seynd: Weilen nun aber bey dem Freyherrn von Dahlberg, (an dessen altem adelichem Geschlecht sonst einiger Mangel nicht ist,) sich solche Qualitas nicht befindet; so haben wir dises Emergens um so vil mehr Euer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst vorstellen wollen, indeme bekannt ist, daß, gleichwie ein Rechtsgelehrter, obschon er, oder seine nächste Vorfahren, geadelt worden, dennoch nicht in hac qualitate zum Assessoren auf- und angenommen, sondern der alte adeliche Stand hierzu erfordert wird; also auch vil weniger Jemand eines Cammerrichters Stelle vertretten, und bey Aburtheilung solcher Sachen, welche Fürsten und Fürstenmäßige Personen angehen, präsidiren könne, welcher nicht selbst auch ein Fürst, Graf oder Herr, und Stand des Reichs, oder aus dergleichen alten Familien gebohren seye; über dises auch zu besorgen, es möchte aus dem Gräflichen Collegio sich Niemand hinfüro leichtlich mehr zum Präsidentenamt bequemen wollen, wann er einem andern, so in eadem functione schon vorher begriffen, und doch kein Stand des Reichs wäre, tanquam Seniori in officio, (wie es üblich und Herkommens ist,) non attenta Præeminentia tam notabili, in publicis Conventibus nachgehen solle. „

Es

Es ware aber diſe Vorſtellung am Kayſerlichen Hofe von keiner Würckung.

* * *

Anno 1676.

§. 47.
Kayſerliche Quartiere.

Anno 1676. 2. Jan. (1) wurde, nachdeme der Kayſer die Reichsritterſchafft in Schwaben erſuchen laſſen, bey gegenwärtiger Einquartierung der Kayſerlichen Völcker im Schwäbiſchen Crays auch an ihrer Seiten zu concurriren und eine freywillige Beyſteuer zu thun, wegen Einnehmung eines Kayſerlichen Regiments zu Pferd und eines zu Fuß, ein Vergleich geſchloſſen.

Unter anderem wurde dabey bedungen: Daß die Ritterſchafft weder mit andern Ständen quocunque modo conjungirt, oder zu deren Communication und Concurrenz gezogen, ſondern in ihrem ſeparato Corpore unvermiſcht beyſammen behalten, auch die Rittergüter und deren Pertinentien weiter in keine Wege belegt, noch auch bey denen nothwendigen Durchzügen mehr, als andere Benachbarte, vortheilhaffter Weiſe überladen, ſondern hierinn eine Gleichheit gehalten, und alle diejenige Güter, groß und klein, in einem Dorff beyſammen, oder aber hin und wieder einſchichtig und zerſtreut ligende, ſo zur Reichsritterſchafft ſteuern, und bey gegenwärtigem concurriren, mit heben und legen, und deßwegen

(1) Lünig l. c. S. 115. Burgermeister 1. Band, S. 421.

wegen von Niemand, unter was Prätext das auch wäre, turbiret werden sollen.

§. 48.

Schwäbische Craysachen.

Anno 1676. (1) haben sich (nach des Schwäbischen Crayses Deduction,) zwischen dem Crays und der Reichsritterschafft in Schwaben die Disputen wegen der Proportion wieder geregt und hätte der Crays ratione der prätendirten Kayserlichen Winter-Qartieren sich zu nichts verstehen wollen, ehe und bevor er auch wisse, was die Oesterreichische Lande und die Ritterschafft zu tragen haben sollen? Die Ritterschafft habe an dem Quanto der 63936. Portionen 7090$\frac{1}{3}$. übernommen, so der Crays, sub protestatione de non præjudicando, geschehen lassen müssen.

Was aber die Ritterschafft dagegen einwende, haben wir bey dem Jahr 1675. vernommen.

§. 49.

Fränckischer Craysschluß.

In dem Fränckischen Craysabschid vom 30. Jun. (10. Jul.) 1676. (2) wurde in Ansehung des Artillerie-Vorspanns und Kosten unter anderem beliebt: So vil die dem Adel zuständige Unterthanen belange; da seyen dieselbe von denen Territorial-Ständen zum Vorspann ebenmäßig anzuweisen: Ihretwegen aber seye der

(1) Staatsrecht, l. c. S. 366.

(2) s. mein Teutsch. Staatsr. 29. Theil, S. 535. Mein l. Sohn l. c. S. 456.

der Crayscassa weder etwas aufzurechnen, noch denselben zu bezahlen.

* * *

Anno 1677.

§. 50.

Kayserliches Quartier in Schwaben.

Den 8. Jan. 1677. (1) schlosse ein Kayserlicher Commissarius mit der Schwäbischen Ritterschafft abermalen einen Tractat wegen Einnehmung zweyer Kayserlicher Regimenter in die Winterquartiere auf den vorigen Fuß: Nur zahlte sie noch, wegen der ihr angesonnenen Sachsen-Lauenburgischen Generalstabs-Portionen, 4000. Rthl. weiter.

§. 51.

Schwäbische Craysachen.

Nach der mehrmalen angeführten Schwäbischen Craysdeduction (2) ist es mit denen Quartieren der Kayserlichen und Reichsarmee in denen Jahren 1677. und 78. wieder wie vorhin ergangen und jenesmal von der Ritterschafft an 40000. Portionen 3414. lezteresmal aber an 25930. 2225. übernommen worden, doch cum Protestatione des Crayses, daß diese Proportion, als ganz unzulänglich, künfftig zu keiner Consequenz angezogen werden soll.

Die Ritterschafft sagt aber: Habe der Crays die Winterquartiere von 1675.-78. für

(1) Burgermeister 1. Band, S. 424. Lünig c. l. unter Schwaben, S. 116.
(2) Staatsrecht, S. 366.

für Gewaltthätigkeiten ausgeschrien, so könne die Ritterschafft ein gleiches in Ansehen dessen thun, daß der Crays, durch Hülff des Kayserlichen Gesandtens, Grafens von Fürstenberg, so ein Crays-Mitstand gewesen, denen nächsten Ritterschafftlichen Orten um Ulm mehr als zwey Regimenter interims- oder vilmehr Zwangsweise auf den Hals geschoben und mit dem Kayserlichen General-Commissariat so lang zu keinem Quartierschluß habe schreiten wollen, biß die betrangte Ritterschafft (derein 9000. Portiones mehr, als in toto zu repartiren gewesen, angegeben worden,) den unerträglichen Last unter ihre Cantons reparirt habe; welche Unbilligkeit der Kayser ex post facto hieraus principaliter erkannt, und (weil die Ritterschafft sich vilfältig zu Untersuchung ihrer Kräfften und Unterthanen erboten, der Crays aber, oder dessen prädominirende etliche Stärckere, niemals darzu zu bringen gewesen,) den Last in Einem Jahr um 10000. fl. und mit Abnahm 300. Portionen verringeret habe. Wie aber der Crays sich nicht pro præjudicio & norma Proportionis concurrendi werde auftringen lassen, daß er Anno 1675. gegen 60000. Portionen in die vollständige Verpfleg- Remontir- und Recroutirung übernommen; so müsse dises auch der Ritterschafft gelten, als welche keiner Commixtion oder Proportion mit dem Crays unterworffen seye; wie dann der Fränckische Crays damals, hernach und noch, sich jederzeit gerecht und nachbarlich gegen selbiger

ſelbiger Reichsritterſchafft darinn comportirt habe.

Uebrigens machte der erfolgte Fride diſem Streit für damahl ein Ende.

§. 51b.

Thannhauſiſche Exemtion.

Thannhauſen (1) ware ein der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft Viertels an der Donau einverleibtes Rittergut: Diſes brachte der Kayſerliche Cammerpräſident, Graf von Sinzendorff, an ſich: Damit er ſich nun zur Reichs- und Craysſtandſchafft qualificiren möchte, traſe er um das Jahr 1677. mit beſagter Ritterſchafft einen Vergleich, wodurch Thannhauſen der Verbindung, darinn es bißhero mit der Reichsritterſchafft geſtanden ware, gegen ein Stück Geld, erlaſſen wurde.

§. 52.

Concurrenz zu den Chur-Trierriſchen Quartieren.

Anno 1677. 3. Nov. (2) ſchriebe der Kayſer an die Nider-Rheiniſche Reichsritterſchafft: Er habe dem Churfürſten zu Trier einige Orte zu Beyhülffsquartieren angewiſen; ſie ſollten alſo nicht weniger ihres Orts bey diſem allgemeinen Mitleiden concurriren, und ſich mit Chur-Trier der würcklichen Einquartierung halber, oder, an deren ſtatt, auf Reichung eines leidentlichen Stücks Geldes, vergleichen,

(1) Mein Teutſch. Staatsrecht, 26. Theil, S. 514. u. f.

(2) BURGERMEISTER 2. Band, S. 136. u. f.

damit der Churfürst in Unterhalung der benöthigten Miliz desto füglicher gefolgen könne:

Darauf wurde forderist mit dem Rheinischen Generaldirectorio aus der Sache communicirt, und so dann den 5. Dec. bey einem gehaltenen gemeinen Ritterconvent ein Schluß deßwegen abgefaßt.

§. 53.

Kayserliches Patent an Elsaß in Directorialsachen.

Den 11. Jan. 1677. (1) erliesse der Kayser ein Patent an die samtliche Mitglider der Reichsritterschafft im untern Elsaß: Daß sie denen so wohl jezigen, als zukünfftigen, Directorn, Räthen und Ausschüssen, in allem gebührenden Respect, wie gebräuchlich, erweisen, sich auch aller so schrifft- als mündlichen Anzapf- Beschimpf- und Bedrohungen gegen dieselbe gänzlich enthalten und müßig gehen, so dann denen von ihnen ausgehenden Conclusis, (wann sie keine rechtmäßige Ursach, davon zu provociren, haben,) nachleben, und sie, oder ihren jeweilen gebrauchenden Syndicum oder Bedienten, unangefochten und ungetadelt seyn und bleiben lassen, und sich also, wie es adelichen freyen Mitglidern wohl anstehe und gebühre, verhalten und bezeugen sollen; bey Vermeidung Kayserlicher Ungnad und Verlust ihrer Immedietät und Freyheit, so, daß die Widersezliche und hierinn schuldig Gefundene zwar vor ihre Person der Immedietät und Freyheit entsezet,

(1) Lünig unter Elsaß, S. 55.

zet, und von adelicher Gesell- und Ritterschafft ausgeschlossen, deren Güter aber nichts desto weniger in der Ritterschafft Matricul und Anlag verbleiben sollen; doch sollen nach Befindung der Sachen, Director, Räthe und Ausschüsse, Macht und Befehl haben, denen Widersezlichen und schuldig Befundenen solche in eine Geldstraf von 20. biß 30. Marck Goldes zu verwandlen, und dem Cammergerichts-Fiscalen davon Nachricht zu ertheilen, welcher hiemit befehlcht werde, solche Geldstrafe förderlich zu exequiren, und die Helffte davon in die Kayserliche Cammer, die andere Helffte aber der Ritterschafft Directorn, Räthen und Ausschüssen, zu lifern.

* * *

Anno 1678.

§. 54.

Kayserliches Edict für Francken, in verschidenem.

Anno 1678. Nov. (1) erliesse der Kayser ein Edict in das Reich zum Besten der Fränckischen Reichsritterschafft dahin:

1. Es sollen alle Stände ꝛc. von denen Gütern und Stücken, welche von Alters her mit der Contribution zu diser Ritterschafft erweislich vertretten worden seyen, und sie entweder durch Kauff, Verpfändung, Ceßion, und sonst, oder durch Lehenheimfälligkeit, Ver-

(1) Lünig unter Francken, S. 82. wie auch Part. gen. S. 676. Burgermeister Tom. 1. p. 280. Select. Jur. publ. Tom. 23. p. 296.

würckung, ꝛc. allbereits überkommen, oder künfftig noch erlangen möchten, die gebührende Steuern, und andere zu des Kayſers Dienſten, wie auch zu des Ritterlichen Weſens Unterhalt, per Majora unter ihnen bewilligte Anlagen, jedesmal auf der Ritterſchafft aller ſechs Orte Ausſchreiben, ihrem verordneten Truchenmeiſter, ohne einige Widerrede und Ausflucht, liſern laſſen; wegen der bißhero vorenthaltenen aber ſich mit derſelben billigmäßig vergleichen.

2. Solle keine Obrigkeit, geiſt- oder weltlich, wes Würden, Standes oder Weſens die ſeye, diſe Ritterſchafft, und derſelben angehörige Güter, Stätte, Märckte, Dörffer, Flecken, Höfe, Sölden, Häuſer, Einöden, Aecker, Wiſen, Hölzer, Feld, walzende Lehen, Gefälle, Zehenden, Einkommen, und alles andere, ſo die Ritterſchafft, oder ihre adeliche Mitglider und Zugewandte, ſo der Zeit unter fremden Obrigkeiten wohnen, ſizen, ligen, oder einzuziehen haben, oder ins künfftige bekommen, mit Folge, Reis, Frohn, Steuer, Schazung, Auflage, oder in einige andere Wege, wider altes Herkommen, beſchweren, oder daran Eintrag thun; allermaſſen auch dasjenige, was bißdaher dawider vorgegangen ſeye, hiemit für null und nichtig erkläret werde.

3. Solle Niemand, wer und wes Stander auch ſeye, beſagte Ritterſchafft aller ſechs Orten, und deren von Alters angehörige einverleibte Mitglider, ſamt oder ſonders, mit einiger Bottmäßigkeit, Erbhuldigung, Erforder-

und

und Zwingung auf die Landtäge, Reichung der Reichs- Land- und Tranck-Steuern, Schazungen und Strafen, und andern dergleichen Auflagen und Dienstbarkeiten, wider ihre adeliche Freyheiten und ihrer Voreltern Exemtion, keineswegs beschweren, von Besuchung der ritterlichen Zusammenkünfften abhalten, noch unter ihre Obrigkeit und Landsässerey zu dringen unterstehen; sondern sie bey ihren erlangten Freyheiten, Privilegien, altem Herkommen und Gewohnheiten, unbetrübt und ruhig verbleiben lassen; zu solchem Ende auch besagte Ritterschafft, oder derselben adeliche Mitglider, Unterthanen und Zinsleute, auch alle derselben Haab und Güter, weder mit personal- noch real-Arresten in keinerley Weise nicht anfechten, noch sonsten an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten, Vogtey und Erkenntniß, es wäre gleich, daß solches unter dem Schein der Cent und Centlichen Gerichte, oder sonsten, beschähe, turbiren und beschweren, oder an einiges ihrer Land- und Hofgerichte in keine Weise noch Wege vornehmen und ziehen: Da aber Einige auf derer von Adel Unterthanen und Zinsleuten berührte Cent unstreitig hergebracht, selbige über die gewöhnliche vier Fälle, wie von Alters herkommen, als da seynd: Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl, in keinerley Weis noch Weg neuerlich und thätlich extendiren, noch exerciren; nicht minder alle eigenmächtige Thathandlungen, mit Pfänden, Einfällen, Fahen,

Verstrickungen, Strafen und Vergewaltigungen, einstellen, und dagegen in ihren habenden Sprüch- und Forderungen den ordentlichen Weg Rechtens suchen, und an dessen Austrag sich sättigen lassen.

§. 55.

Kayserliche Patente für Francken in Steuer-Sachen.

Eben disen 24. Nov. 1678. (1) erliesse der Kayser

1. ein Patent an alle Fränckische Ritterschafftliche Mitglider, auch Innhabere derer der Ritterschafftlichen Collectation unterworffenen Güter, so dann deren Beamte und Unterthanen: Daß sie von allen eigenthümlich- und Lehengütern, die ordinari- und extraordinari-Steuern, auf jedes Orts Hauptmannschafft Ausschreiben, ohne einige Ausflucht und Verweigerung zur Rittercassa lifern, und sich von ihrem Rittercorpore nicht absondern, noch einigem Stand, wie das oder die immer Namen haben möchten, schuzbar, einleibig, oder sonst unterwürffig, machen sollen; widrigen Falles jedes Orts Hauptmannschafft Macht haben solle, so wohl die ordinari- als extraordinari-Steuern von allen und jeden Mitglidern und ihren angehörigen eigenthümlich- und lehenbaren Unterthanen, Gütern und Stücken, mittelst militarischer Execution, oder anderer zulänglicher Mittel, zu erheben; worzu auch die im Reich

(1) Lünig l. c. S. 190.

Reich ſtehende Mannſchafft, bedörffenden Falles und auf beſchehenes Anſuchen, ihnen alle genugſame Hülffe leiſten werde.

2. Ergienge an eben dieſem Tage noch ein Patent: Die Ritterſchafft habe geklagt, daß theils Potentiores nicht geſtatten wollten, die Steuerreſtanten durch militariſche oder andere Executionsmittel beyzubringen, ſondern die darzu gebrauchte Leute theils abtrieben, oder in Arreſt nähmen, theils denen Mitglidern, Beamten und Unterthanen die Manutenenz wider die Execution verſprächen, unter dem Vorwand, 1. das Territorium werde durch dergleichen Executionen violirt; 2. der Kayſer habe in dem Befehl vom 17. Jan. 1668. verordnet, daß die Ritterſchafft in denen Gütern, welche etwa in einiger Fürſten Bezirck gelegen ſeyen, ohne deren Erſuchung, keine Execution vornehmen mögen; wo man ihnen aber alsdann harte (angeführte,) Conditionen vorſchreiben wolle; da doch (aus denen erzählten Gründen,) dergleichen Executionen keine Violirung des Gebiets ſeyen ꝛc. ꝛc. Der Kayſer befehle alſo und gebe der Ritterſchafft nochmalen Gewalt, gegen die Ungehorſame und Saumſelige, ohne ferneres Hinterbringen, Zwangmittel zu gebrauchen: Im Fall ſie aber nicht ſo fort darzu genugſame Macht bereit hätten; ſollen die Stände die Ritterſchafft an Eintreibung der rückſtändigen Steuern keineswegs hindern, ſondern vilmehr derſelben, dafern ſie es nöthig befinde, und einen Stand darum erſuchen werde, gegen

die Saumselige und Renitenten in des Kayſers Namen kräfftige Hand bieten.

§. 56.

Schwäbiſche Crayssachen.

Was ſich Anno 1678. zwiſchen dem Schwäbiſchen Crays und der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft in Quartierſachen zugetragen habe, iſt bereits bey dem Jahr 1677. vorgekommen.

§. 57.

Concurrenz zu denen Chur-Trieriſchen Quartieren.

Den 8. Nov. (1) reſcribirte der Kayſer an die Ober- und Nider-Rheiniſche Reichsritterſchafft wegen der Concurrenz zu den Chur-Trieriſchen Quartieren wiederum ſo, wie es vorigen Jahres geſchehen ware, damit der Churfürſt, ſeine auf den Beinen habende Mannſchafft zu fernerer Dienſtleiſtung aufrecht und in gutem Stand zu erhalten, um ſo mehr bemittelt werden möge: Weil auch die gegenwärtige Conjunctur zu erforderen ſcheine, daß unter anderem die Nider-Rheiniſche Rittergüter würcklich zu bequartieren ſeyen, um dadurch ferneren feindlichen Vorbruch abzuwenden, der Churfürſt aber ſeine eigene Miliz zu Verwahrung ſeines Erzſtiffts nicht wohl werde entbehren können; ſo habe der Kayſer auf ſolchen Fall ihme anheimgeſtellt, ſich dißfalls mit dem Biſchoffen zu Osnabrück eines gewiſſen zu vereinbaren;

(1) ſ. Burgermeister 2. Theil, S. 142. u. f.

baren; welches der Ritterschafft um desto weniger zuwider seyn werde, als es auf ihre Conservation und Sicherheit gemeinet seye.

Darauf wurde den 22. Dec. ein Receß zwischen Chur-Trier und der Niderrheinischen Ritterschafft geschlossen, wodurch dise versprach, dem Churfürsten 15000. Rthlr. zu bezahlen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wann sie wieder, wie voriges Jahr, der Kayserlichen Aßignation zuwider, von den Lothringischen Völckern mit Winterquartieren belegt würde, sie alsdann zu Abrichtung gedachter Summ sich keineswegs wollte verbunden haben:

Und in einem Nebenreceß wurde die Summ der 15000. Rthl. auf 12000. herabgesezt.

§. 58.

Mittelrheinische Beschwerden.

Anno 1678. 10. (20.) Aug. (1) klagten die Burg Fridberg und die Mittel-Rheinische Reichsritterschafft dem Kayser: 1. Die benachbarte Stände prätendirten, daß, so offt Winterquartiere bezogen würden, jene nach einem Matricularanschlag von 300. fl. darzu concurriren müßten; 2. würden einige auf dem Westerwald gelegene Dorffschafften von dasigen Ständen, als wann sie mit zu ihrem Bezirck gehörten, de facto zu ihrem Winterquartier gezogen werden; mit Bitte, sie dagegen zu schüzen.

§. 59.

(1) Burg-Fridberg. Deduct. von 1751. Beyl. 134.

§. 59.

Union der Mittelrheinischen Ritterschafft mit gewissen Ständen.

An unten (1) angezeigtem Ort wird gemeldet:

„Anno 1678. haben die Unions-Tractaten mit Hessen-Cassel von denen Wetterauischen und Westerwälder Ständen ihren Anfang genommen, und seynd auch verschidene Deliberationen in folgenden Jahren vorgegangen: Ob man Securitatis publicæ halber solcher Union von Burg und Mittel-Rheinischer Ritterschafft accediren wollte? in Betracht, daß solches mit Kayserlicher Maj. Consens geschehen müßte, und man sich ratione Immedietatis zu wahren habe. Da nun den 8. Oct. 1681. mit dem Herrn Grafen von Waldeck, als von Kayserlicher Maj. zu Commandirung solcher Alliirten Völcker verordneten General-Feldmarschallen, eine Punctation aufgerichtet und der Kayſ. Burg Fridberg und Mittel-Rheinischen Reichsritterschafft Beytritts halber abgeredet worden, auch diserthalben der Herr Reichs-Vicecanzler, Graf von Königseck, zu Wien den 6. Nov. 1681. und Herr Graf von Waldeck den 14. und 22. ejusd. auch Herr Graf von Hohenlohe den 29. dito an Burg und Ritterschafft geschriben, beyde Corpora, (nemlich Burg und Ritterschafft,) gedachten Herrn Reichs-Vicecanzler unterm 1. Jan. 1682. (22. Dec. 1681.) ersucht,

(1) Burg-Fridberg. Deduct. gegen die Mittel-Rheinisch. Reichsritterſch. S. 36. u. f.

ſucht, die Kayſerliche Approbation zur Acceßion cooperiren zu helffen, welche mit Reſervation Kayſerlicher Ratification und Exemtion der Privilegien geſchehen ſollte, welches auch in einem gemeinſchafftlichen Schreiben an Herrn Grafen von Hohenlohe notificiret und vom Herrn Reichs-Vicecanzler unterm 15. Jan. 1682. geantwortet worden, daß Ihro Kayſerliche Maj. diſe Acceßion Dero Geſandtſchafft zu Franckfurt aufgetragen hätten, deßgleichen Herr Graf von Hohenlohe Nachricht gegeben, wie die Kayſerliche Approbation bald erfolgen würde; = = = ſo iſt in einem Kayſerlichen Schreiben ſub dato den 15. Jun. 1682. an Burggraf, Baumeiſter und Burgmann der Kayſerlichen und des Reichs Burg Fridberg die Ratification erfolgt. = = =

Kayſerlicher Maj. Schreiben den 27. Jul. 1690. an Burggraf, Baumeiſter und Burgmann der Burg Fridberg, daß ſie in der Union continuiren, und mit Volck und Geld concurriren, dargegen ſie von andern Anlagen verſchonet werden ſollten. = = =

Dergleichen Kayſerlich Schreiben an Burggraf, Baumeiſter und Burgmann, vom 25. Apr. 1691. bey der Union ferner zu bleiben, und die dem Herrn Landgrafen aßignirte Winterquartier und 120. Römermonathe zu präſtiren.

Ferner Kayſerlich Reſcript vom 6. Maj. 1692. an Burggraf, Baumeiſter und Burgmann, daß die Burg nach dem Unionsreceß

ihre

ihre Mannschafft stellen, 120. Römermonath vor Winterquartier bezahlen, übrigens aber frey seyn sollen.

Item Kayserlich Rescript vom 20. Maj. 1692. an Burggraf, Baumeister und Burgmann, die mit Hessen-Cassel gemachte ersprießliche Allianz zu continuiren.

Item Kayserlich Rescript vom 1. Jun. 1693. unter voriger Inscription, die Continuation der Union und Römermonath betreffend. = = =

Item Kayserlich Rescript vom 7. Maj. 1694. in der Union zu continuiren, und übernommene Prästationen zu tragen; dargegen Burg und Ritterschafft mit keinen anderwärtigen Aßignationen beschweret werden solle.

Abermalig Kayserlich Rescript vom 21. Jul. 1695. an die Burg Fridberg, daß die nüzliche Union continuirt, und, an statt der unterm 2. Jan. vorigen Jahrs prätendirten extraordinairen 100. Römermonath, 25. an den Herrn Landgrafen zu Hessen von denen alliirten Ständen bezahlet werden möchten.

Item Kayserlich Rescript vom 4. Oct. 1695. an die Burg Fridberg, daß, nach Abzug des in eigener Mannschafft gestellten Quanti, an Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel 145. Römermonathe bezahlt werden sollten; worunter die obige 25. mit-begriffen.

Item Kayserlich Rescript de 12. Sept. 1696. an die Burg, betreffend der Stände Beschwerung gegen Casseliche Miliz und Commissariat, auch

auch daß mit bißheriger Verfassung noch ferner continuiret werden mögte. ꝛc.„

* * *

Anno 1679.

§. 60.

Nimwegischer Fride.

Bey denen Nimwegischen Fridenshandlungen (1) suchten die Kayserliche Gesandte zu erhalten, daß, wann die Streitigkeiten zwischen Franckreich und der Reichsritterschafft im untern Elaß bey disem Congreß nicht beygelegt werden könnten, selbige doch an gewisse Schiedsrichtere verwisen werden möchten: Franckreich aber wollte sich nicht darzu verstehen:

Die Kayserliche übergaben dahero den 3. Febr. St. n. der Mediation eine schrifftliche Verwahrung, daß solches des Reichs Rechten nicht nachtheilig seyn, noch von dem Münsterischen Friden dadurch abgegangen seyn solle.

Uebrigens wurde auch der anderen Reichsritterschafft in disem Friden gar nicht gedacht.

Jedoch heißt es in der Verzeichniß dererjenigen, die an Seiten des Kayfers in dem Nimwegischen Friden begriffen seyn sollten, vom 8. Febr. 1679. Nominantur & comprehenduntur ex parte Imperatoris, inprimis Sacræ Suæ Majestatis Fœderati, Rex Catholicus, S. Rom. Imperii Electores, Principes,

(1) von PACHNERS Schlüsse des jezig. R. Tags, 2. Theil, S. 197.

pes, cæterique Status, *comprehensa libera & immediata Imperii Nobilitate* &c. (1)

Und in einer anderweiten Verzeichniß vom 16. Apr. 1679. Utut omnes Imperii Electores, Principes & Status, *ipsaque immediata & libera Imperii Nobilitas*, Pace S. Cæsaream Maj. inter & Regiam Maj. Christianissimam inita comprehendantur &c. Sodann nochmals: Ita, ut illi non minus, ac reliqui S. Rom. Imp. Electores, Principes, Status, *ipsaque Imperii Nobilitas*, - -- Pace hac comprehensi sint. (2)

§. 61.

Reichstags-Handlungen.

Alleine gleich den 6. Oct. (3) liesse der Kayser dem Reich kund machen: Die Cron Franckreich widerspreche der Reichsritterschafft im Elsaß Immedietät, und prätendire, daß sie Ihro schwören solle.

§. 62.

Mittelrheinische Steuersachen.

Anno 1679. 20. Dec. (4) truge der Kayser der Burg Fridberg Commißion auf: Daß sie, auf des Mittel-Rheinischen Directorii Anzeigen, alles ein- und anderen beschehenden Einwendens ungehindert, von denen saumseligen Ritterglidern, unter anderen Ständen gelegenen, aber doch zu der Ritterschafft Matricul

(1) Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 1. unterm Kayser, S. 471.
(2) S. 472.
(3) von Pachner l. c. 2. Theil, S. 235.
(4) Fridb. Deduct. von 1751. Beyl. 130.

cul gehörigen und dahin steuerbaren, Rittergütern diejenige Collecten, welche mit guter Bewilligung der Ritterschafft geschehen, executive, wie sie solches zu Vollziehung der Kayserlichen Verordnungen am dienlichsten zu seyn ermessen werde, einforderen lasse.

* * *

Anno 1680.

§. 63.

Reichstags-Handlungen.

Den 10. Febr. (1) kame mit in ein Reichsgutachten: Daß die Reichsritterschafft und Vasallen im untern Elsaß im Münsterischen Friden durch den §. *Teneatur Rex &c.* von aller Französischen Superiorität deutlich excipirt worden seyen: Es wäre also Franckreich eine Vorstellung deßwegen zu thun, und ehist-möglichst zu vermittlen, damit alle Thätlichkeiten abgestellt, und dem obgedachten Fridensschluß, oder wenigstens dem Arbitrio, sein Lauff gelassen werden möge:

Der Kayser erklärte Sich darauf den 7. Mart. (2) Daß er wegen samtlicher Fridenscontraventionen eine eigene Abschickung an den Französischen Hof thun wolle ꝛc.

Den 5. (15.) Jun. (3) stellte die Ritterschafft im untern Elsaß dem Kayser wieder vor: Die Cron Franckreich suche sie, unter dem Vorwand,

(1) LONDORPII Acta publ. Tom. 11. p. 46. von PACHNER 2. Theil, S. 245.
(2) LONDORP p. 61. von PACHNER S. 251.
(3) LONDORP l. c. p. 13.

wand, daß ihre Dorffschafften eine Dependenz der ihro in dem Westphälischen Friden cedirten Advocatur wären, nicht nur davon zu verstossen, sondern auch durch die angedrohete Anforderung der Fructuum perceptorum sie in den gänzlichen Untergang zu stürzen, und mit ihrem Corpore den Garaus zu spilen; es seye auch in denen untern Landen zum Theil schon das Vornehmen exequiret worden: Sie bitten also, der Kayser möchte das verfügen, was Er nach Beschaffenheit diser desperat üblen Conjuncturen der Nothdurfft erachten werde.

In einer anderweiten Vorstellung (1) an den Kayser meldete die Elsaßische Ritterschafft: Sie habe zwar mit denen von Franckreich vor dises Jahr angesezten Subventionsgeldern mit Fleiß trainirt und es biß auf die Execution ankommen lassen: Wann aber dise sie übereilen sollte, wollten sie sich hiemit verwahret haben, daß es ihnen zu keiner Untreue ausgerechnet werden möge ꝛc.

Den 2. Jul. (2) liesse der Kayser auch dises dem Reichsconvent mittheilen, um die Nothdurfft darüber zu verhandlen, und auf gehörige zulängliche Mittel zu gedencken.

§. 64.

Brandenburg-Culmbachischer Recurs an den Reichsconvent.

Anno 1680. (3) liesse Brandenburg-Culm-

(1) Londorp l. c. S. 67.
(2) Londorp p. 65. von Pachner S. 257.
(3) Burgermeisters Cod. dipl. equestr. 1. Theil, S. 709. u. f.

Culmbach dem Reichsconvent vorstellen: Es seye ihme beym Reichshofrath das Remedium suspensivum Supplicationis abgeschlagen worden:

In einem PSpto aber meldete es: Die Burggrafen von Nürnberg hätten die Herrschafft Plassenburg vor mehr als 300. Jahren erkaufft und die Landeshoheit über dessen Adel hergebracht: Es habe aber derselbe sich nach und nach mehreren Theils zu dem Fränckischen Rittercorpore gewendet; welches man als ein willkührliches personal-Werck, wenigstens connivendo, nachgesehen; ferner hätten sie sich unterstanden, (zum Theil gegen ihre eigene Reversalien,) verschidene Mandatprocesse an den Reichsgerichten auszuwürcken und rechtshängige Sachen allda anzubringen, da dann ihnen schleunig willfahrt, Culmbach aber die Justiz protrahiret werde; man bitte also, bey dem Kayser es zu recommendiren, damit Culmbach nicht weiter beschwert, solchen bißherigen Præjudiciis dermaleins zulänglich remedirt und dergleichen Mandaten und executiv-Processe so leicht nicht erkannt werden möchten.

Bey dem Reichsconvent wurde den 13. Nov. (1) die Sache dem Kayser pro Justitia, und keinem Theil zu einigem Präjudiz, oder Abbruch seines Rechtens, recommendirt.

Die Fränckische Reichsritterschafft thate aber eine Gegenvorstellung bey dem Reich: (2)

(1) von PACHNER 2. Theil, S. 274.
(2) BURGERMEISTER l. c. S. 713.

ad 1. Das Remedium Supplicationis habe keinen effectum suspensivum.

ad 2. Es seye nicht erweislich, daß die im Plassenburgischen gelegene Rittergüter zu solcher Herrschafft gehöret haben, oder mit derselben an die Burggrafen gekommen seyen; vilmehr seye notorisch, daß, wie der Adel in Francken, (ausser denen, die sich erst seit 1521. zu separiren angefangen und unter Brandenburg begeben haben,) so auch im Plassenburgischen, von uralten Zeiten her Reichsunmittelbar seye; ferner, daß im Plassenburgischen auch noch andere Güter, welche nicht darzu gehören, gelegen seyen, z. E. das Closter Lanckheim: Wann auch einige von Adel in disem District vor dem Brandenburgischen Hofgericht zu Recht gestanden wären, machte doch solches noch keine Landeshoheit aus; da Brandenburg sich in keinem Besiz der übrigen Regalien befinde, sondern es seye eine vor Anstellung der jezigen Reichsgerichte nicht seltene Prorogirung der Jurisdiction gewesen; wie Brandenburg vormals selbst erkannt habe: Das Landgericht des Burggrafthums Nürnberg aber seye ein Kayserliches Landgericht, dessen Jurisdiction auch über Reichsstände gehe, und Brandenburg habe solches Landgericht nicht Krafft der Landeshoheit, sondern aus einem Kayserlichen Privilegio. Es habe keine Wahrscheinlichkeit, was von einer Connivenz angegeben werde: Und ob schon Brandenburg den abgesprungenen Vogtländischen Adel in Schuz genommen; so habe

es

es doch an den übrigen Adel keine Ansprach gemacht, ihn selbst als unmittelbar erkannt, in dessen Angelegenheiten Kayserliche Commißionen übernommen, u. s. w. Die Reichsgerichte hätten nur gethan, was sie schuldig gewesen, um die Ritterschafft nicht unterdrücken zu lassen. Uebrigens qualificire sich die Sache zu keinem Comitial-Geschäfft, sondern zur richterlichen Untersuchung und Erkenntniß.

Besagte Ritterschafft bate auch den Kayser: Seine Resolution auf das Reichsgutachten so abzufassen, daß die Stände in Vollstreckung der an sie ergehenden Executions-Commißionen das Brandenburgische Anbringen und das Reichsgutachten sich keinen Einhalt thun lassen, sondern Brandenburg vilmehr selbst Anlaß gewinne, den Ungrund seiner neuerlich suchenden Landesfürstlichen Obrigkeit zu erkennen, oder doch, mit Einstellung aller Vergewaltigungen, sich an den Weg ordentlichen Rechtens zu halten, und bey dem Kayserlichen Erkenntniß zu acquiesciren.

§. 65.

Dernbachische Exemtion.

Anno 1680. (1) machte der Kayser den Freyherrn von Dernbach zum Grafen, eximirte seine Güter von der Fränckischen Reichsritterschafft, und recommendirte ihn zur Fränckischen

(1) s. mein teutsch. Staatsr. 26. Theil, S. 422. IMHOFS Notit. Procer. Imper. Tom. 2. p. 200. Edit. Kœler.

schen Craysstandschafft; welche er auch das folgende Jahr erhielte:

Die Fränckische Reichsritterschafft widersezte sich zwar: aber vergeblich; doch bekame sie ein Stück Geld statt eines Aequivalents.

* * *

Anno 1681.

§. 66.

Kayserliches Edict für die Fränckisch-Buchische Ritterschafft.

Anno 1681. 29. Apr. (1) erliesse der Kayser ein Edict zum Besten der Fränckisch-Buchischen Ritterschafft: Daß Niemand dieselbe, samt oder sonders, an ihrer hergebrachten Immedietät mit einiger Kriegsbeschwerung in Ansehung des Stiffts Fulda, (als ob sie deme verwandt, oder dessen Lehen seyen,) einiger Gestalt beschweren, sondern sie bey dem Corpore des Fränckischen Rittercrayses, und bey deme, so sie dahin schuldig, und auf des Kaysers, (als des Reichs Oberhaupts,) Disposition ihnen zukommen möchte, lediglich lassen solle.

§. 67.

Der Rheinischen Ritterschafft ꝛc. Conjunction mit gewissen Reichsständen.

Anno 1681. 8. Oct. (2) wurde von dem Grafen von Waldeck, Namens der Stände, so in dem Anno 1679. 9. (19.) Sept. geschlos-

(1) Lünig unter Francken, S. 83.
(2) cit. Fridb. Deduct. Beyl. 134.

geschlossenen Bündniß begriffen waren, einer= mit der Burg Fridberg und Reichsritter= schafft disseits Rheins in der Wetterau ꝛc. an= derer Seits eine Punctation dahin geschlossen:

1. Der Graf wolle beförderen, daß Leztere der Aßistenz, worzu die Bundesverwandte sich gegen einander verbunden, ohne Unterschid ge= niessen.

2. In dem Collegio der Bundesverwand= ten mögen sie Ein Votum führen, zu welchem einige Personen ernannt werden, eine davon er= scheinen, und in ordinari= in dem Bündniß specificirten Sachen ohne Rücksprach den Schluß machen könne.

3. Hingegen wollen die Burg und Ritter= schafft Eine Compagnie zu Fuß, von gleicher Stärcke, als die andere, von guter Mann= schafft und gleicher Mondirung und Verpfle= gung, unter völligen Ober= und Unter=Officie= rern, zu solchem Regiment, wo es gut gefun= den werde, stellen, und so wohl in den Quar= tieren, als in dem Feld, in gutem Stand er= halten, auch den (Land=) Ausschuß, nach Pro= portion anderer Bundesverwandten, aufr chten und armiren.

4. Zu der Casse wollen sie den Beytrag nach Proportion der zu stellenden Mannschafft verrichten.

5. Solle eine Specification der zur Burg und Ritterschafft gehörigen immediat=Güter, und wo sie gelegen, übergeben werden, um den Beystand gegen gewaltsame Durchzüge und

andere Exactionen desto füglicher zu leisten, auch bey Durchzügen oder Einlogirung solcher Völcker, denen es zu des Reichs Dienst nach denen Reichsconstitutionen gestattet werden müsse, sie nicht über die Gebühr zu beschweren.

6. Werde das Directorium in Widersezlichkeit der Unterthanen gegen die kundbare Gebühr die erforderte Aßistenz beobachten.

7. Man versehe sich, die Burg und Ritterschafft werde auch zu dem Crays- und Reichs-Contingent vor disesmahl einen proportionirlichen Beytrag thun, und sich wegen des Quanti mit dem Crays vergleichen.

Nach erfolgter Kayserlicher Approbation und der Bundesverwandten schließlicher Erklärung solle ein formlicher Receß errichtet werden.

Den 14. (24.) Dec. 1681. (1) kame auch diser Receß (im Hauptwerck dahin) zu Stand:

1. Die Burg und Ritterschafft werden in die Verein aufgenommen, und sollen des Effects mit zu genieſſen haben;

2. so auch vor dißmal in die Ober-Rheinische Craysverfassung.

3. Die Craysstände tragen jährlich 60. Römermonathe zum Crays und 70. zum Unionswerck bey.

4. Die Burg und Ritterschafft tragen zu jedem Monath 75. fl. bey: Wegen der Defensionsverfassung aber verbleibt es bey der Punctation ꝛc.

5. Die uniirte Stände behalten sich genauere

(1) Beyl. 137. BURGERMEISTER Tom. 1. p. 1432.

re Information wegen der Ritterschafft Vermögens, und, befundenen Dingen nach, einen zulänglicheren Beytrag bevor.

6. Die Specification ihrer Güter solle inner sechs Wochen übergeben werden.

7. Der Beytrag und die Specification solle keinem Theil, noch Dritten, nachtheilig seyn.

8. Nach Endigung der Crays- und Defensions-Verfassung solle alles ceßiren.

* * *

Anno 1682.

§. 68a.

Kayserliches Rescript an Francken in Steuersachen.

Anno 1682. (1) benahmste der **Fränckische** Ritterort Gebürg dem Kayser die in Erlegung der Anlagen morose Mitglider; worauf der Kayser den 27. Febr. an die Craysausschreibende Fürsten in Francken rescribirte: Sie möchten der Ritterschafft von Amtswegen, nach Innhalt der ergangenen Kayserlichen Patenten und Mandaten, executive, auf der Saumseligen Unkosten, verhelffen und an Hand gehen.

§. 68b.

Association zwischen M. Rhein und einigen K. Ständen.

Den 9. Aug. (2) wurde zu Marburg zwischen denen **Oberrheinischen** Crays- und **Westerwäldischen** Fürsten und Ständen, so

(1) Lünig unter Francken, S. 197.
(2) Staatscanzl. 59. Theil, S. 382.

dann der Burg Fridberg und Mittelrheinische Reichsritterschafft ein fernerweiter Receß geschlossen.

* * *

Anno 1683.

§. 69.

Schwäbiche Subsidien.

Von 1683. biß 1685. bewilligte die Schwäbische Ritterschafft dem Kayser an Subsidien 35000. Rthl. (1)

§. 70.

Mittelrheinische Steuersachen.

Anno 1683. 22. Jun. (2) erinnerte die Burg Fridberg den Kayser, was Er Ihro Anno 1679. für eine Commißion in Ansehung der morosen Zähler der Mittelrheinischen Rittercollecten aufgetragen habe, meldete aber zugleich: Sie hätte, nach vorher beschehenen gütlichen, aber nichts verfangenen, Erinnerungen, ein- und andere Execution verrichten wollen; es seye aber die von Ihr zu dem Ende abgeschickte Mannschafft, (in Erwägung die meiste freyadeliche Güter in anderer Herren und Ständen Territorien gelegen,) nicht respicirt, sondern jeweilen etwas schimpflich tractirt und wieder zurückgeschickt worden: Da sie nun solcher Gestalt nicht fortkommen könne, und dem Kayser nicht mit vilen Klagen beschwerlich fallen wolle, auch der Ritterschafft wenige Dienste leisten würde; als bitte sie, diser Commißion sie

(1) Burgermeister 1. Band, S. 391. 397.
(2) Fridberg. Deduct. von 1751.

sie wieder zu entladen, und sie dem Churfürzu Maynz, (welcher sich zu deren Uebernehmung erbotten,) zu übertragen.

* * *

Anno 1684.

§. 71.

Stillstand mit Franckreich.

Als das Reich mit Franckreich einen Stillstand eingehen wollte, sezte es den 31. Jul. (1) unter dessen Bedingungen: Daß auch die Reichsritterschafft mit darunter begriffen seye, und auf alle Reunionen von Franckreich renuncirt, ingleichem das nach dem 1. Aug. 1681. occupirte wieder restituiret werden sollte:

Das erste wurde auch den 5. (15.) Aug. (2) wiederhohlt.

Es wurde ferner in dem eben disen 15. Aug. (3) würcklich geschlossenen 20jährigen Stillstand §. 15. zwar die unmittelbare Reichsritterschafft mit-begriffen: Alleine nach denen übrigen Articuln verbliebe Franckreich dennoch in dem Besiz der Souverainite über die Reichsritterschafft im untern Elsaß.

§. 72.

Morose Schwäbische Concurrenten ꝛc.

Den 20. Maj. (4) autorisirte der Kayser die Directores, Ausschüsse und Räthe der Schwä-

(1) von PACHNER 2. Theil, S. 500.
(2) S. 513.
(3) von PACHNER 2. Theil, S. 521.
(4) BURGERMEISTER 1. Theil, S. 264. LÜNIG l. c. unter Schwaben, S. 118.

Schwäbischen Ritterschafft: Daß sie auf die treffende Quoten eines jeden saumigen oder widersezlichen Mitglids, so wohl an dem Geldbeytrag der 35000. fl. als an der Werb- und Verpflegung der zwey Compagnien, wie auch bey allen andern Anlagen, auf der Morosen Unkosten, die würckliche militarische Execution, sie, so offt es nöthig, vor Handen nehmen, zur schuldigen Abstattung der Gebühr alles Ernstes und unausezlich anhalten, und sich davon keineswegs abwendig machen oder hindern lassen sollen.

§. 73.

Kayserliche Versicherung, Schwaben zu manuteniren.

Eben disen 20. Maj. (1) liesse der Kayser die Schwäbische Ritterschafft durch ein Decret versichern: Daß Er gänzlich entschlossen seye, dieselbe bey ihrer Immunität und Privilegien, insonderheit aber des Juris collectandi auf denen heimgefallenen ritterlichen Lehengütern, rechtlich zu manuteniren und dabey kräfftigst zu schüzen und handzuhaben, auch den Rechbergischen und andere sie angehende Processe förderlich vornehmen und decidiren zu lassen.

* * *

Anno 1686.

§. 74.

Reichstagssachen.

Bey dem Reichsconvent kamen zum Vorschein:

(1) Burgermeister 1. Theil, S. 265. Lünig l. c. auch Part. gen. p. 677.

ſchein: „Ohnmaßgebliche Puncten, welche bey der vorſeyenden Reichshofraths-Viſitation in Conſideration zu ziehen ꝛc.„

In denſelben wird unter anderem gemeldet (1): „In ſpecie iſt zu demonſtriren, wie die ſo genannt-immediate Reichsritterſchafft in Schwaben, Francken und am Rheinſtrohm, ihre vermeinte Privilegien und Immedietät, zu ſonderbahrem territorial- und Jurisdictions-Nachtheil der Churfürſten und Fürſten, dergeſtalt extendiren, und vom Reichshofrath ſecundiret werden wollen, daß, wann ein derchen adeliches privat-Mitglid die ſtrafbarſte Actionen Scortationis, Adulterii, Necis, ac Parricidii, auf Churfürſtlichem oder Fürſtlichem Territorio und undiſputirlicher Jurisdiction begangen, alſo dem Domino Territorii die Erkennung und Abſtrafung unfehlbar zuſtehe, dennoch das Factum und die Dijudication ganz immediate nach dem Reichshofrath gezogen, und dadurch die privat-Edelleute ſo verhärtet und geſtärcket werden, daß ein malum exemplum ac publicum ſcandalum das andere begleitet.„

§. 75.

Kayſerliches Reſcript wegen der Exemtionen von der Ritterſchafft.

Anno 1686. 6. Febr. (2) antwortete der Kayſer dem Teutſchmeiſter auf ein Schreiben: Er

(1) HENNIGES ad Inſtr. Pac. p. m. 778. Meines l. Sohns Geſchicht. der R. Hofr. Ordn. 2. Theil, S. 93.

(2) BURGERMEISTER 2. Theil, S. 1248.

Er habe daraus ersehen, daß er, auf der Fränckischen Ritterschafft, sonderlich des Orts Odenwald, Anbringen, Ansuchung gethan habe, daß von dem Rittercorpore durch Standeserhöhungen eines oder Anderen Mitglids nicht auch zugleich die dem juri collectandi und Ritterschafftlichen Steuern unterworffene Herrschafften und Güter entzogen und eximirt, sondern, ohne Zergliderung des Corporis, und was davon dependire, alles in wohl hergebrachten Rechten, seinem Esse und Wohlstand, erhalten werden möchte: Nun erinnere Er Sich der Reichsritterschafftlichen Privilegien, und seye geneigt, selbige eher weiter zu erstrecken, als zu schmälern; wisse Sich auch nicht zu entsinnen, daß Er jemalen etwas des Fränckischen Rittercorporis Gerechtsamen directe abbrüchiges verwilliget habe: Der Teutschmeister könne also dise Intention und Erklärung der Ritterschafft gebührend anzeigen und versichern ꝛc.

§. 76.

Cammergerichts-Urthel für das Buchische Quartier.

Anno 1686. 26. Mart. (1) sprache das Cammergericht: Daß Fulda schuldig seye, den mit der Fränckischen Ritterschafft in Buchen Anno 1656. eingegangenen und von dem Kayser confirmirten Vergleich zu halten.

Anno

(1) Lünig unter Francken, S. 197.

* * *

Anno 1687.

§. 77.

Schwäbiſche Abordnung an den Kayſerlichen Hof.

Um das Jahr 1687. (1) ordnete die Schwäbiſche Ritterſchafft eines ihrer Mitglieder, Joh. Rudolf Freyherrn von Ow, nebſt einem Gelehrten, an den Kayſerlichen Hof ab, ihren, viler harten Bedrängniß- und Beſchwerungen halber, ſehr in das Abnehmen gerathenen und noch in Gefahr ſtehenden Zuſtand vorzutragen:

Darauf wurde eine Deputation von Kayſerlichen Geheimen- Reichshof- und Hofcammer-Räthen, auch der Oeſterreichiſchen Hofcanzley, Kriegsrath und Commiſſariat, angeordnet, darinn verſchidene zu Wiederaufrichtung und perpetuirlicher Beſtſtellung des Reichsadels gereichende Mittel in Vorſchlag gebracht, überlegt, und ſo dann dem Kayſer daraus referirt wurde.

§. 78.

Handlungen wegen der Reichsritterſchafft geſuchten Reichs- und Craysſtandſchafft.

Zu gleicher Zeit iſt es ſtarck im Werck geweſen, der Reichsritterſchafft zu Siz und Stimm auf Reichstägen, und zwar in dem Fürſtlichen Collegio, zu verhelffen. (2)

Der

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 132. 615.
(2) ſ. Londorpii Acta publ. Tom. 13. p. 172. ſqq. Mein Teutſch. Staatsr. 44. Theil, S. 53. u. f.

Der Churfürst Anshelm Franz zu Maynz thate nemlich dem Kayser disen Antrag:

P. P. „Ew. Kayserl. Majestät allergnädigstes Schreiben vom 10. Maji nächsthin hat mir dasjenige ganz erfreulich confirmirt, was mir mein Kammerer, der Ritterschafftliche Abgeordnete, Freyherr von Au, von Euer Kayserl. Majestät zu kräfftigster Unterstüzung des in den drey Crayssen, Schwaben, Francken und an dem Rheinstrohm, gesessenen Reichsadels führender allergnädigster Intention referirt und hochangerühmet hat, welche er, der Reichsadel, sowohl, als ich, mit allerunterthänigstem Danck zu preisen und zu verdienen Zeit Lebens schuldig verbleibet: Und obwohl die gute Hoffnung zu schöpffen, daß denen empfindenden so vilfältigen Erschwächungen der bißhero vorgangenen vilfältigen Exemtionen Ritterschafftlicher Güter aus Ritterschafftlicher Belag oder Steuercassa, auch den unbilligen Vergewaltigungen und Usurpationen der mächtigen Stände gegen die benachbarte Ritterglieder etlicher massen möchte können gesteuret werden; Ew. Kayserl. Majestät werden aber in weiter beliebigen allergnädigsten Nachdencken ohnschwer befinden, daß zwar dadurch geklagten Ritterschafftlichen Beschwehr- und Bedruckungen einige Linderung gegeben, die Kranckheit oder das Uebel selbsten aber gar nicht aus dem Grund geheilet oder auf seits geraumet werde, wann nicht auch ihme, dem Reichsadel, sein so theuer erworbener und von so vilen Seculis wohlherbrachter

Sta-

Status immediatus, durch das gesuchte, in vorigen Zeiten bekanntlich gehabte, Jus Sessionis & Voti bey Reichs- und Crays-Tägen gleichsam postliminio wieder eingeraumet und bevestiget werden sollte, zumahlen selbiger mit würcklicher Uebung und Exercitio solchen Juris keiner andern Intention und Meynung bißhero supersedirt hat, als mit dem Leib Ew. Kayserl. Majestät desto füglicher und nutzlicher dienen zu können. Ew. Kayserl. Majestät ist allergnädigst bekannt, wie hoch und theuer gedachten Reichs-Adels sein erworbener unmittelbahrer Status und Privilegia gestanden. Die Historien sind voll der Exempel, wie tapffer und heldmüthig derselbe von Anfang des Teutschen Reichs vor die Römischen Kayser und Könige, vor das Vatterland, auch vor dessen Freyheit und Wohlfahrt, vornehmlich aber vor Ew. Kayserl. Majestät hochlöbliche Vorfahren und Dero glorwürdiges Erz-Haus, mit ungesparter Darsezung Guts und Bluts, gefochten; was von denenselben vor ruhmwürdige Chur- und Fürsten bey denen Teutschen Erz- und Stifftern entsprossen, welche Ew. Kayserl. Majestät und Dero Erz-Haus bey denen erschienenen gefährlichsten Zeiten und äussersten Nöthen aliezeit mit allem Vermögen aufs treulichst und eyfferigst unter die Arm gegriffen. Diser Deroselben so getreuer Reichs-Adel nun ist durch die unglückliche und veränderliche Zeiten und der Mächtigern vordringende gewaltsame Usurpationes dahin gerathen, daß dessen gänzliche Zertrennung und völliger Untergang fast klar vor Augen lieget.

Ew. Kayserl. Majestät geruhen allergnädigst zu consideriren, was deroselben und mehr-hochgedachtem Dero Erz-Haus dardurch alsdann vor merckliche gute Dienst und getreue Beyhülff abgehen würde; zum wenigsten bin ich unterthänig versichert, daß Ew. Kayserl. Majest. einen solchen Verlust ungern empfinden werden: Nun ist aber dargegen kein anders adæquatum remedium, als daß mehr-besagter Reichs-Adel in sein erworbenes, vormals in Uebung gewesenes, Jus Sessionis & Voti wiederum gesezet werde, welches zwar einigen des Wercks noch zur Zeit etwan gar nicht oder doch wenig Berichteten villeicht neu und dahero bedencklich vorkommen möchte: Alldieweilen aber dises das einzige und alleinige Rettungs-Mittel ist, dem Publico dadurch nichts absondern dahingegen vilmehr zu etwelcher Ersez- und Completirung der so vilen Matricul-Moderationen ein merckliches und zwar ein doppelter Fürstl. Anschlag zugehet, absonderlich aber Ew. Kayserl. Majestät und dero glorwürdigstes Erz-Haus, wie auch die gesammte Catholische Religion, samt denen Erz- und Stifftern, bey denen Reichs-Conventen drey, bey Crays-Tägen aber nach Anzahl der Cantonen 14. Vota, wie wenigers nicht vor Ew. Kayserl. Majest. Kammer ein besonders Interesse erwerben, über das auch Deroselben und dem Reich sein mit dem Teutschen Reichs-Adel anerwachsener von fremden Nationen jederzeit hochangesehener Splendor ferner beybehalten und vermehret, fürders die Adeliche Posterität, wann selbige ihrer Voreltern mit Auf-

sezung

ſezung Guts und Bluts erworbene Verdienſten dergeſtalt belohnet ſiehet, zu gleichmäßigem Dienſt- und Tugend-Eiffer angefriſcht wird; So kan ich anders nicht gedencken noch hoffen, als daß Ew. Kayſerl. Majeſt. Ihre hierzu allergnädigſt bezeigte Neigung und Propenſion mit dem Effect ſelbſt zu comprobiren die Clemenz haben werden. Gleichwie ſie aber das Werck zu der geſammten Reichs-Stände Mitbeliebung zu ſtellen Gefallens getragen, bey welchen daſſelbe durch Einwendung Ew. Kayſerl. Majeſtät höchſten Autorität hauptſächlich facilitirt werden kan, ohn welches auch dem Reichs-Adel die Sach etwan zu ſchwer fallen dörffte; alſo habe ich, in der allerunterthänigſten Zuverſicht, daß Ew. Kayſerl. Majeſt. meinen zu diſem heilſamen Werck tragenden Eiffer Ihro noch ferner gefallen laſſen werden, Dieſelbe hierinnen ferner mit geziemendem Reſpect zu behelligen und anderwerts zu erſuchen nicht entübriget ſeyn können, Ew. Kayſerl. Majeſt. geruhen, mir und mehrgemeltem Reichs-Adel die hohe Kayſerl. Gnad zu erweiſen, und nicht allein Ihres höchſten Orts demſelben den verlangenden Sitz und Stimm bey denen Reichs-Conventen allergnädigſt zu verwilligen, ſondern auch diejenige Stände, welche dargegen etwan allſchon præoccupirt, und zu diſem Werck nicht allerdings geneigt ſeyn dörfften, durch die Ihrige, vermittelſt behuffiger nachdrücklicher Remonſtrationen, zu einer Beyſtimmung und Conformität allergnädigſt diſponiren zu laſſen, im übrigen Eingangs vermelten von Au in ein und anderm ferner allergnädigſt zu

hören. Ew. Kayserl. Majestät vermehren hierdurch den Ruhm Dero vorhin glorwürdigsten Regierung, und erweisen damit nicht weniger mir, als gesamtem Reichs-Adel, eine besondere Kayserl. Gnad, so wir, allerseits in allerunterthänigster Treu und Devotion zu verdienen, uns äusserst bestreben. Ew. Kayserl. Majestät damit ꝛc. Maynz, den 5. Aug. 1687. „

Nicht weniger liesse Chur-Maynz an andere Reichsstände dises Circulare ergehen:

„Unser ꝛc. Euer Liebden ist ohne Zweifel zu vernehmen vorkommen, was Nahmens der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm, bey Ihrer Kayserlichen Majestät zu Erhalt- auch mehrerer Befestigung deren hergebrachten Status immediati einige Zeit hero angebracht und negotiiret worden, welches, dem Uns eingelangten äusserlichen Bericht nach, ein und anderen Orts dise Gedancken erwecken und dahin ausgedeutet werden wolle, als wann ermeldte Reichs-Ritterschafft durch sothane Negotiation an dem Kayserlichen Hof einige gefährliche denen Juribus Statuum zuwider lauffende Machinationes vorzunehmen sich unterstehen thäte: Wiewohlen nun hierdurch einige Chur- und Fürsten veranlasset worden seyn mögen, disem der Reichs-Ritterschafft angebrachten Suchen sich ungeneigt zu bezeigen; So können wir doch anders nicht dafür halten, dann daß solches auf einen Denenselben beygebrachten ganz irrigen Bericht und dadurch erweckten Argwohn sich begründet befin-

befinde, indeme Wir Euer Liebden versichern können, daß Sie, die Reichs-Ritterschafft, von obhabender schweren Pflichten und angetrungener äusserster Noth-wegen, Ihro Kayserl. Majestät, als ihrem einigen und alleinigen Oberhaupt, (deme Sie mit getreuen Ritter-Diensten und andern Charitativ-Subsidien ohne Mittel verwandt, derentwegen auch bey Aufrichtung der Reichs-Matricul in keinen Anschlag gebracht, sondern höchstgedacht Ihro Kayserlichen Majestät, als ein von allen andern Oneribus publicis eximirter und privilegirter Status, überlassen worden ist,) allein die allerunterthänigste Anzeig gethan, was massen von einigen zuruck-gelegten Jahren her dem Ritter-Corpori über zehen Millionen werth Güter aus ihren Catastris und Belag, folglich auch aus Ihro Kayserl. Majestät Besteurung, eigenmächtig gezogen, und nicht allein der Reichs-Ritterschafft Dienst von sonst gestellten ganzen Regimentern nunmehro biß auf Compagnien verkürzet, sondern auch von solchen auf 10. Millionen werth unter Anderer mediat-Jurisdiction gezogenen Gütern, weder dem Publico, noch Ihrer Kayserlichen Majestät, das geringste prästiret oder beygetragen worden, und über dises die äusserste Gefahr gleichsam vor den Augen seye, daß der noch wenig übrige hochbetrangte Rest den vorgegangenen Verlust ihme bald werde folgen, und demnach Ihre Kayserliche Majestät und das Publicum sich des von dem Reichs-Adel bißhero empfundenen so ansehnlichen und mercklichen Genusses, samt dem

Decor eines so uralt Edlen und streitbar gewesenen Corporis auf einmal gänzlich privirt sehen müssen, wann nicht dem allschon sehr weit eingerissenen Uebel durch bequeme und zureichende Remedia annoch in Zeiten nachdrucklich gesteuret werden sollte: Zu solchem Ende Ihre Kayserliche Majestät, wegen hierinnen versirender natürlichen Billichkeit, und Kayserl. gleichsam Patrimonial-Utilität, dahin angelegentlichst anflehend, daß Dieselbe sich allergnädigst gefallen lassen möchten, 1. kein Ritter-Glid von solchen Oneribus und Prästationen, womit es der Ritterschafft Steuer-Cassa allschon vorhin wegen seiner Güter afficirt ist, zu eximiren, sondern die zur Ritter-Steuer gewidmete Güter bey solchem ihrem ex primæva natura schuldigen Onere reali perpetuo ohnverändert verbleiben zu lassen; so dann 2. gegen das Reichs-Ritter-Corpus einig gewaltsame Depossedirung nicht zu gestatten, sondern dasselbe, gleich andere Possessores legitimos, nach Anleitung der Rechten und Reichs-Constitutionen, des commodi Possessionis ruhiglich geniessen und darbey Kayserlich schüzen und handhaben, wie auch 3. mehrgemelte in denen dreyen Reichs-Crayſen, Schwaben, Francken und am Rheinstrohm, seßhaffte Ritterschafft ad Sessionem & Votum, so wohl auf Reichs- als Crays-Tägen, nach denen Reichs-Herrschafften, auf selbiger Banck, gegen Uebernehmung eines erträglichen Matricular-Anschlags, quodam quasi postliminii jure, wieder-kommen, und selbiger hierzu ihre kräfftige Kayserliche Hülff und

Hand-

Handbiethung wiederfahren zu lassen; in sonderbarer Betrachtung, daß, gleichwie Sie die Ritterschafft solche sessionem & votum vorzeiten ohnverneinlich gehabt, also selbige tanquam Status privilegiatus davon anderer Gestalt und Meynung nicht abgangen seye, und damit supersedirt haben, als mit dem Leib dem Publico desto füglicher und nüzlicher dienen zu können. Inmassen nun Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst erwogen, daß das Ritter-Corpus obbesagter dreyen Crayssen ein sonderbares Præcipuum seu Reservatum Imperatorium seye, welches so wohl bey Aufrichtung der Reichs-Matricul, als bey verschiedenen andern Conventibus publicis, Ihro Kayserlichen Majestät höchsten Person von Edlen Knechten jederzeit zugeeignet gewesen, und daß eben derentwegen die hiebevor per Errorem in die Reichs-Matricul gezogene Güter, nehmlich die Adeliche Burg Fridberg, die Vereinigung St. Georgen-Schilds im Hegau, und das particular-Dorf hohen-Königsberg, auf offenem Reichs-Tag zu Augspurg von denen damals versammleten Reichs-Ständen aus des Reichs Matricul und Belag wiederum gezogen, und zu denen ihnen anklebenden Ritter-Diensten, oder nunmehrigen Subsidiis charitativis, hinwieder verwiesen, einfolglich Ihrer Kayserlichen Majestät von denen Statibus Imperii das jus reciproci in non minuendo quanto collectabili (nehmlich daß so wenig Ihre Kayserliche Majestät an denen zu deren Charitativ-Besteurung reservirten und appropriirten

Gütern etwas entzogen, eben so wenig die zur Reichs-Matricul gewidmete Güter minuirt werden sollen,) mit gleicher Verbindlichkeit eingeraumet worden; Also ist Deroselben die vor Augen stehende so merckliche, wiewohl ganz unverschuldete, Schwächung, wie auch die anscheinende Gefahr der gänzlichen Unterdruck- und Zertrennung dises Ritter-Corporis, (aus welchem von so vilen Seculis her so vil tapffere Chur- und Fürsten entsprossen, welche zu Kriegs- und Fridens-Zeiten sich um das Vatterland und gemeine Wesen so verdient gemacht haben) nicht unbillig sehr tieff zu Herzen gangen, und haben sie nicht allein die geklagte Ihrer Kayserlichen Majestät selbsten zu Schaden gereichende Exemtiones, auch andere Beschwehr- und Beeinträchtigungen der Reichs-Ritterschafft keines Wegs approbirt, sondern, so vil den ersten und zweyten obvermelten Vorschlag betrifft, selbigen gleich sobald allergnädigst beliebet und verwilligt, zumalen die von Römischen Kayssern und Königen, und also der Revocabilität nicht unterworffen seynd, sondern im Gegentheil durch den Westphälischen Fridens-Schluß, darauf erfolgten Reichs-Abschid, und Kayserliche Wahl-Capitulation, eine neue, denen Juribus Statuum allerdings gleichförmige, Verbindlichkeit in vim Sanctionis pragmaticæ erlanget haben, und Ihre Kayserliche Majestät, als Verwalter der höchsten Reichs-Justiz, sich zu Handhabung der Rechten und Reichs-Constitutionen, fürters zu mächtiger Schützung des Schwächern gegen der Stärckern unbillige und gewaltthätige

Usur-

Usurpationes wie verbunden also geneigt erwiesen haben, mit dem Zusatz, daß bey dergleichen Incidentien jederzeit Ihre darbey hauptsächlich mit-unterlauffende Hochheit und Cameral-Interesse in genaue Obacht genommen werden solle; angesehen eine jede Exemtion oder Abschwächung des Ritterschafftlichen Steuer-Fusses auch nothwendig eine Diminution und Abgang der Ritter-Dienst und Charitativ-Subsidien nach sich ziehen thut: So vil aber den dritten Vorschlag ratione Sessionis & Voti betrifft, ist zwar selbiger zur gesammten Ständen des Reichs mit-Belieben und Bewilligung gestellt, das beschehene Suchen aber keines Wegs improbirt, sondern darzu gute Propension verspühret worden, zumalen darinn fast das Haupt-Werck und einzige Mittel bestehet, das Ritter-Corpus bey seinem hergebrachten Stand und Wesen zu erhalten, und dahingegen von unverhindertem Untergang und gänzlicher Oppreßion zu retten; hiebeneben auch nicht zu zweifeln ist, daß diser Vorschlag nicht weniger zu Sublevirung anderer Stände und etwelchen Compensir- und Ersezung der bißhero vilfältig beschehener Matricular-Moderationen, als zu mercklicher Augmentir- und Vermehrung der Catholischen Reichs- und Crays-Votorum, folglich zu Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero Glorwürdigsten Erz-Hauses eigenen Interesse, gereichen, absonderlich aber der Catholischen Religion, denen Dom-Stifftern und deren beeden mehrerer Defension und Sicherheit, sehr ersprießlich erscheinen

werde. Diſes alles nun, gleichwie es in der Wahrheit alſo beſchaffen, und einzig und allein von obgedachter Ritterſchafft dahin angeſehen iſt, ihren ſo theuer erworbenen Statum immediatum und Privilegia, gegen ſo vilfältige bißhero ein und andern Orts erlittene Beſchwehr- und Bedruckungen, möglichſt zu beveſtigen, und vor der angedroheten gänzlichen Diſſolution und Untergang juſtiſſimo & æquiſſimo defenſionis jure, durch die äuſſerſte Noth gleichſam gezwungen, zu retten; alſo kan derſelben obberührter Vorſchlag vor keine ohnzeitige Ambition, vil weniger dahin ausgedeutet werden, als wann dardurch der alten Fürſtlichen Häuſer hohen Ehren, Anſehen und Reſpect etwas abgehen oder ſelbiger vileſciren würde: Indeme ja Reichs-kündig iſt, daß ſchon hiebevor, und noch bey wenig zuruckgelegten Jahren, einige privat-Glider aus dem Ritter-Corpore zu Reichs-Grafen erhoben und bey Reichs- und Crays-Tägen neben Chur- und Fürſten zu Mit-Ständen auf- und angenommen worden, ohne daß jemals einige Vilipendenz anerwachſen wäre oder anwachſen könne. Weilen dann diſem nach Ew. Lbd. ohnſchwer hocherleucht ermeſſen werden, daß mehrbeſagtes Ritter-Corpus durch ſeine an dem Kayſerl. Hof gethane Negotiation anders nichts, als ſeine ſelbſt-eigene Conſervation, nach Anleitung der Rechten ſowohl, als des Weſtphäliſchen Friden-Schluſſes und darauf erfolgter Reichs-Abſchied und Fundamental-Geſezen, intendiret und geſucht, folglich derſelben einige gefährliche denen Juri-

bus

bus Statuum zuwiderlauffende Machinirung mit Fug und Billichkeit nicht beygemessen werden könne; So haben Wir zu Ew. Lbden und Dero bekannten Aequanimität das sonderbahre Vertrauen, Sie werden Jhro nicht allein offtbesagten Ritter-Corporis hochangelegenes Suchen nicht mißfallen lassen, sondern dasselbe vilmehr mit ihrer Beystimmung zu verlangtem Zweck befördern helffen; in sonderbarer Betrachtung, daß diser Reichs-Adel seinen Statum immediatum und Freyheiten, vermittels gutwilliger Darsezung Guts und Bluts vor des gemeinen Wesens und Vatterlands Wohlfahrt, rühmlich erworben, und die Nachwelt durch dessen jezt suchende Bevestigung zu eben dergleichen treuen Diensten aufgemuntert und angefrischet, Jhro Kayserliche Majestät auch und dem Reich sein vor andern Nationen vermittelst dises Reichs-Adels hergebrachten und von selbigen fast beneideten Splendor beständig beybehalten, wobey ferner nicht allein Dero glorwürdigsten Erzhauses, insonderheit aber der Catholischen Religion, die Anzahl der Votorum, nemlich nach Anzahl der dreyen Ritter-Crayſen mit dreyen Votis bey Reichs-Tägen, bey Crays-Conventen aber nach dem Numero der vierzehen Ritter-Cantonen mit eben so vil Stimmen, vermehret, sondern hieneben auch der Status publicus durch Uebernehmung zweyer Fürsten Matricular-Anschlag um ein merckliches sublevirt, absonderlich aber zwischen denen Erz- und Dom-Stifftern und dem Reichs-Adel eine enge und unzertrennliche Con-

nexion

nexion eingeführet und unterhalten wird, dergestalt, daß gleichwie deren kein Theil ohne Beybehaltung des andern in seinem wohlhergebrachten Stand und Wesen leichtlich aufrecht und beständig stehen kan, also auch ebenmäßig kein Theil ohne den andern leicht wird zerfallen können; Indeme sich nicht zu versehen ist, daß sie jemals weder von Ihrer Kayserl. Majest. noch dem Reich bey zustossenden Nöthen und Gefährlichkeiten werden können deserirt und verlassen werden, so wenig als sie und ihre Vorfordern und Eltern es um Ihre Kayserl. Majestät und die Catholische Religion, um deren ungeänderter Erhaltung willen sie fast einzig und allein, bey vorigen Religions-Trennungen und deßwegen entstandenen Mißhelligkeiten, Ihro Kayserl. Maj. und Dero Hochlöblichen Erzhaus, mit Aufwendung unermeßlichen Spesen und Kosten und Entkräfftung der Dom-Stiffter, aufs treulichste unter die Arm gegriffen, der Reichs-Adel aber die Römische Kayser und das Vatterland und die teutsche Freyheit ganz heldenmüthig verfochten, jemals verdient zu haben versichert zu seyn: Gestalten Wir Ew. Lbd. in gleichmäßigem Vertrauen, vermittelst Unsers an Ihro Kayserl. Majest. abgelassenen Schreibens, communiciren, wie und welcher gestalt so wohl Wir, als andere Geistliche Chur- und Fürsten, Ihro Kayserl. Majest. aufs inständigste und beweglichste belangen, und dabeneben Ew. Lbd. um solche Ihre Beystimmung ganz angelegentlich, und zwar um so vil desto mehr ersuchen, weilen sie Uns darmit sonderlich obligiren, und die Glori

des

des wieder erigirenden Reichs-Adels mit-erwerben werden, Wir auch obvermeltes Ritterschafftliches Desiderium Ihrer Kayserl. Majestät nicht allein allschon vormals ganz inständig recommendirt haben, sondern Uns auch Unsers Herkommens halber verbunden erkennen, Ihm, dem Reichs-Adel, in so gerecht- und billigem Suchen, sowohl bey höchstgedachter Ihro Kayserl. Majestät noch ferner, als auch sonst anderer Orten, allen möglichen Vorschub, Hülff und Beystand zu leisten: Wie Uns dann hiebey noch ferners zu Gemüth gehet, daß bey Entstehung der verhofften ganz billigen Rettung des so hoch bedrangten Reichs-Adels denen Imbecillioribus einige Gedancken einer ihnen ganz süß und vortheilhafft, zumal aber ganz ungefährlich, vorgemahlten anderwerten Protection endlich beyfallen, und dardurch die Gelegenheit entgehen möchte, Ihro Kayserl. Majest. zu Rettung des bedrangten Ritter-Corporis führende so Reichs-Vätterliche Intention und Meynung, nicht ohne mercklichen Abgang und Schaden des Status publici, zu secundiren: Wobey Wir Ew. Lbd. ferner reiflich zu bedencken überlassen, daß, wann dem Reichs-Adel die verlangende Sessio & Votum nicht gedeyhen sollte, künfftig wohl geschehen möchte, daß die Kayserliche Hof-Cammer veranlasset werden dörffte, dasjenige, was per negligentiam seu tolerantiam des Reichs-Adels aus dessen Catastro zu Präjudiz Ihro Kayserl. Majestät nach und nach entzogen worden, fiscaliter hinwieder zu vindiciren, und das zu disen Subsidiis charitativis

tativis vormals gewidmet gewesene Quantum collectabile, in Krafft obangezogenen Juris reciproci, zu redintegriren; dahingegen solches durch Beförderung des Reichs-Adels ad Sessionem & Votum anjezo gnugsam unterbrochen und ratione Præteriti die auf die Adeliche Güter habende Ansprach völlig benommen und verhütet werden könnte. Wir erinnern uns zwar derjenigen Pflichten, wormit Wir Unserm Erz-Stifft verbunden, guter massen, und lassen Uns desselben Wohlfahrt, wie billig, tieff zu Herzen gehen, selbige aber durch Unterdruckung des nun fast in Præcipitio stehenden Reichs-Adels, adeoque cum injuria Tertii, zu suchen, erachten Wir weder Recht, noch auch dardurch Unserm Erz-Stifft wohl vorgestanden zu seyn; Von welchem Sentiment Ew. Lbd. hoffentlich sich so wenig separiren werden, als es dem Catholischen Religions- und der Erz- und Stiffter Interesse, auch Flor und Wohlstand, gemäß seyn würde. Ew. Lbd. werden den gesammten Reichs-Adel Jhro mit Jhrer verhoffenden Beystimmung sich höchstens auf ewig devinciren, wie wenigers nicht dem darbey interessirten Publico einen ersprießlichen Dienst leisten; Wir aber werden es vor eine Uns selbst erwiesene sonderbahre Freundschafft und Willfährigkeit annehmen, und selbige bey vorfallenden Gelegenheiten danckbehmig zu beschulden Uns befleissen. So Wir Ew. Lbd. der Sachen Nothdurfft nach freundlich nicht wollen verhalten, und seynd in Erwartung Jhrer zuverläßigen Antwort deroselben zu freundlichen Diensterweisung willig.

Datum

Datum zu St. Martinsburg in Unſerer Statt Maynz den 6. Aug. 1687. „

Der Biſchoff zu Bamberg antwortete darauf: „Unſere ꝛc. Was Ewer Lbd. an Uns unterm 6. hujus, in puncto der Ritterſchafftlichen Deſideriorum, zu erlaſſen belieben wollen, das haben Wir durch Ruckbringern diſes, den Cämmerer, Freyherrn von Aw, wohl empfangen, und deſſen Innhalt ſowohl daraus, als auch von ihme mündlich, mit mehrerm vernommen: Wie nun Euer Liebden billich hoher Danck gebühret, daß Sie ſich des faſt ad occaſum dahin ſinckenden Reichs-Adels mit einem ſo wohl-meynenden Nachdruck annehmen; Als ſeynd Wir in deme mit Ihro auch ganz gleicher Meynung, daß demſelben, in Anſehung der von Euer Liebden angeführten verſchidenen Conſiderationen, die hülffliche Hand in ſo weit zu bieten ſeye, damit Er bey ſeinem alten Splendor, folgend aufrecht, erhalten und den Potentioribus nicht gar pro Spolio hingegeben werden möge. Wofern alſo nun das medium adæquatum in deme beſtehen ſollte, daß beſagte Ritterſchafft zu einem würcklichen Reichs-Stand, mittelſt einer förmlichen Reception und Introduction ad Votum & Seſſionem in Imperio, gemacht würde; werden Wir Uns darzu, ſo bald Uns nur die Kayſerliche Promotoriales darüber zu Geſicht werden kommen, und Wir daraus Ihrer Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſte Intention erſehen haben werden, gar nicht ungeneigt erzeigen, und dem Adel ſo wohl hierinn, als ſonſten in allen andern Zufällen, der Gerecht- und Billigkeit

ligkeit nach, an die Hand gehen: Und gleichwie Wir bey diſem Werck niemahls einen ſondern Anſtand gehabt, in ſo weit dadurch Unſers Hoch-Stiffts und Lehenherrlichen Juribus nicht allzunahe getretten wird; alſo wird ſich zweiffels ohne daſſelbe auch mittlerweile, ſowohl zu der geſammten Ritterſchafft Satisfaction, als auch zuförderſt zu Ew. Lbd. als Dero ſonderbahren hohen Protectoris, groſſen Nachruhm ergeben. So Wir Ew. Lbd. zu verlangter freundlichen Antwort ꝛc. Geben den 28. Aug. 1687. „

Der Biſchoff zu **Würzburg** erklärte ſich alſo: P. P. „Ewer Liebden vom 17. hujus abgelaſſenes beliebtes iſt Uns durch Dero Cämmerer, Johann Rudolph, Freyherrn von Awen, wohl behändigt, und, neben deſſen gründlichen Innhalt, mündlich in mehreren vorgeſtellet worden, was eigentlich eine Zeithero die unmittelbahre Ritterſchafft in Schwaben, Francken und Rhein-Strohm, am Kayſerlichen Hof negotiiret und Kayſerliche Majeſtät præliminariter allergnädigſt reſolviret, und Euer Lbden zu Aſſequirung Ritterſchafftlicher Intention, allerhöchſtbeſagter Majeſtät pro medio adæquato vorgeſchlagen, mithin Unſere Conformität und Uebereinſtimmung verlangt haben: Gleichwie nun Euer Liebden der ſämmtliche Reichs-Adel für diſe mächtige Aßiſtenz höchſt verbunden bleibt; Alſo finden Wir auch die angeführten Motiven von ſolcher Erheblichkeit, daß Wir punctum ipſius juſtitiæ pro Nobilitate allerdings militirend erkennen, wollen auch künfftighin, da diſes negotium ad Comitia gezogen

und

und darüber deliberiret werden ſollte, Uns zur Conformität geneigt erfinden laſſen, da Wir nur vorhero der Kayſerlichen allergnädigſten Gemüths-Neigung in puncto Voti & Seſſionis circa quæſtionem: quomodo? mehrers certioriret ſeyn werden. So Euer Liebden Wir in freundlicher Antwort unverhalten; Dero Wir dabey alle angenehme. ꝛc. Geben den 20. Auguſt. 1687. „

Chur-Pfalz äuſſerte ſich dergeſtalt: P. P. „Wir haben aus Ew. Liebden freundlichen Schreiben vom 6. verwichenen Monats Auguſti und Dero an Uns abgeſchickten Cämmerers, des Wohlgebohrnen, Johann Rudolphen, Freyherrn von Aw, bey der ihm gar gern geſtatteten Audienz gethanen mündlichen Vortrag mit mehrern vernommen, was Sie ihm wegen der unmittelbahren Reichs-Ritterſchafft Angelegenheit, in puncto ſuchenden Voti & Seſſionis auf Reichs- und Crays-Tägen, bey Uns anzubringen aufgegeben. Wiewohl Wir nun dem Reichs-Adel ſeine Conſervation Unſers Orts wohl gönnen mögen: Nachdeme jedoch diſes eine Sache, worüber von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Uns annoch nichts zukommen, und Wir allenfalls vorhero mit Unſern Agnaten, nicht weniger andern benachbarten Chur- und Fürſten des Reichs, zu communiciren; Alſo haben Wir Uns auch gegen ermeldten Euer Liebden Abgeordneten hinwiederum dergeſtalt erkläret, wie Deroſelben Er zu hinterbringen wiſſen wird; worauf Wir Uns beziehen und Euer Liebden zu Eweiſung. ꝛc. „

Der Bischoff zu Eichstätt meldete den 22. Sept. in Antwort: P. P. „Euer Gnaden hochwerthes Schreiben sub dato den 8. hingelegten Monaths Augusti haben Wir von Dero Cämmerer, dem Wohlgebohrnen, Joh. Rudolphen, Freyherrn von Aw, den 24. dises zu recht bekommen, und von ihme bey gutmüthig verstatteter Audienz mit mehrern mündlich vernommun, wie eiferig Euer Gnaden Uns der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft ratione Sessionis & Voti bey öffentlichen Reichs- und Crays-Tägen suchendes Desiderium vorstellen und recommendiren wollen: Wie nun Euer Gnaden nicht unzeitige Vigilanz und Sorgfalt vor die Conservation des sämtlichen Ritter-Corporis daraus klar genug erhellet, und deroselben billich der geziemende Danck gebühret; Also werden Wir Uns, von diser, nicht ohne sonderbare wichtige Consideration, angeführter Intention um so weniger separiren, als Wir von selbsten sehr nöthig erachten, daß disem Reichs-Adel mit nachdrücklicher Hülffe an die Hand zu gehen und derselbe in allwege bey voriger Consistenz zu erhalten seye; Allermassen Wir hierüber der allergnädigsten Kayserlichen Promotorialen gewärtig seyn, und Uns sodann sicherlich nach Dero Innhalt zulänglich erklären und besagtes Ritterschafftliche Gesuch, der Billichkeit gemäß, bey künfftiger Proposition secundiren werden. Welches Euer Gnaden in verlangter Antwort nicht bergen und Deroselben ꝛc. „

Des Bischoffs zu Costanz Erklärung gien-

ge

ge dahin: P. P. „Nachdeme Ew. Gnaden beliebt, durch Deroſelben vom 5. Aug. diſes Jahrs an Uns abgelaſſenes Schreiben ſolche hocherleuchte Expreſſiones auch gegen Uns zu thun, wie dem per injuriam temporum in groſſen Abfall gerathenen Reichs-Adel mit erforderlichen Rettungs-Mitteln an die Hand gegangen werden möchte, zumahlen Uns Dero Cämmerer, der Freyherr von Au, dato, neben Ueberreichung gedachten Schreiben, das mehrere mündlich vorgeſtellet; Als erſtatten Ew. Gnaden Wir anforderiſt den gebührenden hohen Danck, und wünſchen zu Beförderung ſothaner ruhmwürdigſten Intention an Unſerm Orte erſprießliche Officia beytragen zu können; Allermaſſen Wir auch nicht ermangeln werden, mit und neben andern geiſtlichen Chur-Fürſten und Fürſten des Reichs, das Ritterſchafftliche Deſiderium, auf die ſeines gehörigen Orts darüber einlangende allergnädigſte Promotoriales, beſtmöglichſt zu ſecundiren. Ew. Gnad. verbleiben Wir ꝛc. „

Der Biſchoff zu Augſpurg antwortete den 5. Nov. P. P. „Mit was hochrühmlichem Eyfer Ew. Gnd. der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Francken und am Rhein-Strom in deren zu Erhaltung Voti & Seſſionis bey Reichs- und Crays-Conventen führenden Deſideriis aſſiſtiren, das haben Wir förderiſt aus Deroſelben vom 5. Auguſti diſes Jahrs abgelaſſenen und durch den Wohlgebohrnen, Dero Cämmerern, Johann Rudolph Freyherrn von Au, Uns geſtern wohl überliefferten Schrei-

ben, dann dessen anbey gethanen weitern mündlichen Vorstellung, mit mehrem vernommen. Wie nun Ew. Gnd. sich das gesamte Reichs-Ritterschafftliche Corpus hierinnen immerwährend devinciren; also erstatten Deroselben auch Wir vor die in einem so andern gethane Apertur und in Uns dabey zugleich gesezte Confidenz, dienstlichen hohen Danck, können zumalen auch nicht bergen, was massen Unsere Gedancken schon vor disem gewesen, es möchte die Aufrechthaltung des uhralten Ritterschafftlichen Immediat-Wesens durch obgemeldte Accession zu denen gemeinsamen Reichs-Handlungen am besten zu befördern und zu bevestigen seyn; stehen dahero in getrösteter Hoffnung, die annoch erwartende Kayserliche Promotoriales werden die Sach nicht minder in Quæstione quomodo? also facil machen, daß der hierdurch abzielende so nöthig- als nuzliche Zweck nach Billichkeit erreicht werden möge; Allermassen Wir bey darüber erfolgender Reichs-Deliberation Unsere mögliche Cooperation darnach mit anzuwenden nicht ermangeln werden. Ew. Gnaden haben Wir es solcher gestalten in dienstlicher Antwort ꝛc. „

Der Marckgraf zu Baden-Durlach schriebe an Chur-Pfalz: P. P. „Ew. Lbd. ist ohne weitläufftige Vorstellung vorhin schon guter massen bekannt, wie weit Chur- und Fürsten des Reichs bey der unmittelbaren Ritterschafft Receprion zur Stimm und Stand bey denen Reichs-Versammlungen interessiret seyn: Wann nun deroselben hoffentlich eben wohl unverborgen

ist,

ist, daß gemelte Reichs-Ritterschafft solche Auffnahm am Kayserl. Hof der Zeit sehr inständig und durch eigene Abordnung sollicitiren lassen; So haben mit Ew. Lbd. Wir darunter freund-vetterlich communiciren und Sie hiermit ersuchen wollen, daß Sie Dero höchstvernünfftige Gemüths-Meinung, wie man sich nemlich Fürstl. Theils hierbey zu bezeigen haben möchte, Uns, Dero Gelegenheit nach, zu eröffnen, sich gefallen lassen wollten; in wessen Erwartung dann, Ew. Lbd. angenehme freund-vetterliche Dienste zu erweisen, Wir stets willig und bereit verbleiben. Datum Carlsburg, den 20. Septembr. 1687. „

Chur-Pfalz antwortete darauf: „P. P. Aus Ew. Lbd. freund-vetterlichen Schreiben vom 20. passato haben Wir ersehen, was Dieselbe wegen der Reichs-Ritterschafft bey dem Kayserl. Hof suchender Reception zur Stimm und Stand bey denen Reichs-Versammlungen an Uns gelangen lassen, und Unsere Gedancken, wie man sich Fürstl. Theils hierunter zu bezeigen, verlangen wollen: Sagen Ew. Lbd. zuförderst vor dise mit Ur. pflegende wohlmeynende Communication freund-vetterlichen Danck, und gleichwie Wir von diser Sachen noch zur Zeit keine special-Nachricht erlanget; also werden Wir bey dem Kayserl. Residenten deßhalben Erkundigung einziehen lassen, stellen auch zu Ew. Lbd. Gefallen, daferne sie dises Ritterschafftlichen Ansuchens halber, wohin in ein und anderem eigentlich abgezielet werde, bereits mehrere Notiz hätten, ob

Sie Uns davon freund-vetterlich Eröffnung thun wollten; Werden indessen gleichwohl Unserm bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg habenden Gesandten Befehl ertheilen, mit anderer Ständen Gesandten hieraus zu communiciren, und dem hierbey allen Falls etwan zu besorgen habenden Präjudiz in Zeiten vorzubiegen; wie Wir dann noch zur Zeit glauben, daß die Ritterschafft mit disem ihrem Desiderio, zu Sr. Kayserl. Majest. eigenen Präjudiz, schwerlich reussiren werde, und Wir ꝛc. Heydelberg, den 19. Octobr. 1687. „

Auch antwortete der Bischoff zu **Würzburg** an Chur-Pfalz: „Unsern ꝛc. Welchermassen die Reichs-Ritterschafft, um ad Votum & Sessionem im Reich zugelassen und recipirt zu werden, beym Kayserl. Hof sich eyferig bemühe, und was deßhalben Euer Liebd. mit Uns zu communiciren beliebt, das haben Wir ab Dero freundlichen Schreiben vom 12. dises vernommen, und thun zuförderst vor so vertrauliche Communication freundlichen Danck erstatten: Nun ist Uns zwar ausser deme biß dahero nichts beständiges von der Sache bekannt, wollen auch nicht zweifeln, man werde am Kayserl. Hofe deßfalls auf die jura Statuum Reflexion machen, und nichts verhengen, wodurch denenselben zu nahe getretten werden möchte: Sollte aber, wider Verhoffen, ermeldter Reichs-Ritterschafft hierunter deferirt, und Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ein Präjudiz zugezogen werden; seynd Wir Unsers Orts, mit Eu. Lbd. und übrigen Con-Statibus

hierin-

hierinnen anzustehen, und dem Werck gesammter Hand vorzubiegen, ganz geneigt und erbiethig; wie Wir dann zu dem Ende, was in der Sache etwan vorgehen möchte, Eu. Liebd. um fernere Communication ersuchen, und Deroselben angenehme, ꝛc. Würzburg, den 20. Nov. 1687. „

Der Herzog zu **Mecklenburg-Güstrow** rescribirte an den sein Votum vertrettenden Comitial-Gesandten: „Unsere ꝛc. Wir haben aus Dessen eingesandten Relation vom 7. dises und deren Beylage Num. 169. unter andern vernommen, welcher Gestalt die Fränckische, Schwäbische und Rheinische Ritterschafft intentionirt und am Kayserl. Hof sehr beschäfftigt seyn solle, Sessionem & Votum in Comitiis zu suchen: Dieweil Wir nun solch Vorhaben denen Fürstl. Häusern präjudicirlich zu seyn befinden, und dahero gerne wissen möchten, was die Herrn Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg, und andere wohlgesinnete Häuser, (welchen Wir Uns in disem punct conformiren wollen,) hiergegen zu thun gemeynt seyn; Als wird Uns Er einen Gefallen erweisen, wann Er mit nechsten davon anhero berichten wolle; Die Wir Ihm mit günstigen Willen wohl beygethan verbleiben. Datum Güstrau den 26. Octob. 1687. &c. „

Die Statt **Franckfurt** schriebe an die Statt Nürnberg: P. P. „Ab Euer Fürsichtigkeit an Uns den 16ten Sept. erlassenen, aber den 24. ejusdem erst eingelieferten Schreiben haben Wir in mehrerm vernommen, daß der sämtlichen freyen Ritterschafft Angelegenheit, so wohl wegen

Exemtion ihrer Güter, als Session im Reich und denen Circulis, abermahl und von neuen getrieben und dafür gehalten werden wolle, ob hätten sie bereits vil der Geheimbden Kayserlichen Räthen ganz auf ihrer Seiten, auch noch mehr Chur- und Fürsten, welche ihnen bißhero entgegen gewesen, gewonnen; derowegen Euer Fürsichtigkeit mit Uns daraus zu communiciren beliebet, wie etwan das Werck ferner anzugreiffen sey, damit der säintlichen freyen Reichs-Stätte hierunter leidendes Interesse salvirt werden möchte. Nun ist wohl zu glauben, da gedachte Ritterschafft in disem Seculo keine Gelegenheit, wie noch ohnlängst bey zweyen Jahren am Kayserlichen Hof gehabter ansehnlicher Gesandtschafft geschehen, verabsäumt, bey welcher sie dises Ihr Anbringen, vorbringen und negotiiren, und doch noch zur Zeit zu ihrem Intent nicht gelangen können, daß sie seithero etwan von einigen hohen Orten Information oder Vorschläge bekommen haben mögen, welcher Gestalt sie dises Geschäfft ferners incaminiren könnten; So hat man auf Reichs-Stättischer Seiten freylich destomehr zu vigiliren, und zusammen zu sezen, damit ohne Zeit-Verliehrung, so vil möglich, die Nothdurfft vorgekehret werden möge. Es hat zwar Unser zu Regensburg Gevollmächtigter Uns ohnlängst berichtet, daß jezo nur allein die Fränckische Ritterschafft ihre Gesandtschafft am Kayserlichen Hof habe und negotiiren lasse: Es ist aber zu besorgen, was etwan auch die übrigen zwo erhalten werden. Es beruhet, Unsers Ermessens, die Ausmachung und Decision

cision diſes Geſchäffts auf Jhro Kayſerl. Majeſtät, als dem Allerhöchſt-Geehrten Oberhaupt, und auf denen dreyen Reichs-Collegiis, oder ganzen Reichs-Verſammlung. Als vil-Allerhöchſtgedachte Kayſerliche Majeſtät anlanget, da halten Wir ohnmaßgeblich darfür, das beſte zu ſeyn, wann man communi nomine & ſumptu Civitatum Imperii ein gewiſſes wohlerfahrnes und vertrautes Subjectum am Kayſerlichen Hof haben könnte, oder, in Mangel deſſen, aus dem gremio Civitatum dahin ſchicken und halten, und mit zulänglichen Inſtructionen verſehen thäte, welches der Reichs-Stätt Intereſſe bey den Geheimen-Reichs-Hof- und andern Kayſerlichen Räthen, oder an Orten, da es die Nothdurfft erfordert, bey Jhro Kayſerl. Majeſt. ſelbſten, durch erlangende Kayſerliche allergnädigſte Audienz, fleißig beobachten, recommendiren, und alle mögliche Unterbauung thäte, damit Sie, Reichs-Ritterſchafft, nicht weiters Gehör haben, ſondern vilmehr abgewieſen werden möge. Anreichend den noch vorſeyenden Reichs-Tag, da hat das löbliche Reichs-Stättiſche Corpus ſein abſonderlich Collegium, welches, ob es zwar diſer Zeit nicht ſo gar ſtarck beſezt ſeyn mag, dannoch mit ſolchen qualificirten Subjectis verſehen iſt, daß man ihnen die gemeine Nothdurfft und Intereſſe Civitatum wohl und collegialiter zu überlegen und erwiegen, ſo wohl bey dem Chur- als Fürſtlichen Collegio, auch dero abſonderlichen Membris, vorab denen alten Fürſtl. Häuſern, (als welche in Jhr Collegium ſo vil neue Fürſten

introducirt nicht gerne, und noch ungerner, daß die von Adel introducirt, sehen werden,) abgesandt, und bey welchen sonsten das meinste pondus stehet, zu beobachten und zu unterbauen, sich alles möglichsten Fleisses angelegen seyn liessen, committiren und auftragen könnte. So wäre auch nicht undienlich, sondern sehr vorträglich, wann ein und andere Erbare Reichs-Statt, welche etwan bey einem Chur- oder Fürstl. Haus, oder dero vornehmen Minister, in gutem Recommendat stehet, und wohl bekannt ist, à part das Geschäfft dahin mit einem Nachdruck accommodirte, wie dasselbe nicht allein antiquam formam Reipublicæ umkehren, und eine weit aussehende Neuerung, sondern auch dem Hochlöbl. Fürstlichen Collegio, vorab den alten weltlichen Häusern, höchst-schädlich und nachtheilig seyn würde: Gestaltsam als vor Einem Jahr Ihro Fürstliche Durchleucht zu Hessen-Darmstatt an Uns gnädigst gesonnen, weil in Comitiis, auch bey dem Fürstlichen Collegio, wegen dises der Ritterschafft neuerlichen Suchens verschiedene Considerationes vorfielen, und das Reichs-Stättische Collegium dises Suchens halber die Gegen-Nothdurfft am Kayserlichen Hof vorgestellet haben, und die Rationes zum Druck befördert werden solten, daß Deroselben Wir Unsere darunter führende Gedancken, so dann von demjenigen, was etwan in Aufsatz, oder sonsten zu negotiiren seye, Nachricht geben wollten, wir nicht unterlassen, höchstgedacht Ihro Fürstl. Durchleucht obgedachte und andere Remonstrationes zu thun,

darne-

darneben unterthänigst gebeten, Sie gnädigst geruheten, es bey andern hohen Fürstlichen Häusern dahin richten zu helffen, daß Sie, Ritterschafft, zu ihrem Intent nicht gereichen könne. Wir haben obgemeldtem Unsern Gevollmächtigten von diser Materia bereits auch einige Instruction gegeben, halten aber doch schließlich dafür, daß, weil die drey Corpora der Reichs-Ritterschafft in Fränckischen, Ober-Rheinischen und Schwäbischen Crayſen gelegen, und die Erbare Reichs-Stätt, so nicht darinn situirt, diſes Negotium nicht gar hoch achten dürfften, es werden vornehmlich die in besagten dreyen Crayſen gelegene, vorab die Ausschreibende, Reichs-Stätt gedachtes Negotium zu treiben haben, damit nichts verabsaumet, und mithin die Ritterschafft dermaleinst und bey diſem dem Reichs-Stättischen Corpori unglücklichen Seculo und andern Conjuncturen nicht durchdringen möchte. Diſe unsere wenige Gedancken haben Euer Fürsichtigkeit wir zu freundlicher Antwort nicht verhalten wollen, der Hoffnung, Sie werden sich belieben lassen, auch dero hierunter führende Gemüths-Meynung Uns ohnbeschwehrt gleichfalls zu communiciren: Und thun damit Uns beederseits Göttlicher Protection treulich erlassen. Datum den 11. Octobris 1687. „

Die Statt Nürnberg antwortete: P. P. „Wohin Euer Fürsichtigkeit sehr vernünfftige Gedancken über der unmittelbahren Reichsfreyen Ritterschafft in Francken, Schwaben, und am Rhein Stimm und Sitz in den Reichs- und Crays-

Crays-Versammlungen, nicht weniger diß zu erlangen, daß die Güter, so einmahl der gedachten Ritterschafft einverleibt, und mit der Steuer zugethan gewesen, ewig und unerlediglich dabey verbleiben sollen, abziele, und wie sie darfür halten, daß an dem Kayserl. Hof durch Abschickung, bey dem noch währenden Reichs-Convent aber durch nüzliche Unterbauung bey der Chur- und Fürstlichen alten Häuser Gesandtschafften, zumahlen Seiten der drey Erb. Ausschreibenden Reichs-Stätte in solchen dreyen interessirten Crayſen, zu Abwendung des Reichs-Stättischen Collegii, durch Erhaltung dises Gesuchs neuerlichen Gewährung, unfehlbaren Präjudizes, am zulänglichsten begegnet werden könnte, das haben wir aus Euer Fürsichtigkeit unterm 11. October an Uns abgelassenen freundlichen Antworts-Schreiben, des mehren Jnhalts verlesen hören: Wie nun Euer Fürsichtigkeit vor die beschehene Communication wir gebührenden Danck hiemit abstatten; also wollen wir, in gutem Stättischen Wohlmeynen, unverhalten, wir des gänzlichen Vertrauens leben, ob schon die Fränckische Ritterschafft in specie Jhro Röm. Kayserliche Majestät mit der Gnade, und dem mildesten Privilegio lezthin versehen, daß Niemand, wes Standes, Würdens und Wesens der, auch weder jezt noch künfftig ex plenitudine Cæsareæ Potestatis, in einigerley Weiß oder Gestalt, oder aus was Ursachen solches immer seyn möchte, von denen hergebrachten Ritter-Anlagen eximirt oder befreyet seyn, oder werden solle, noch könne; und daß Jhro

Kayser-

Kayserliche Majestät verordnen wolle, so in Judicio aulico, als Camera Imperiali die in causis Collectarum hangende Rechtfertigungen förderlich vorzunehmen, und zur Endschafft zu bringen, sondern auch hinführo der Ritterschafft in Causis turbatæ possessionis vel quasi Juris collectandi, auf denen an höhere Stände kommenden so Lehenbar- als eigenthumlichen Adelichen oder andern dem Corpori afficirten Gütern, per Processum summarissimum, attento spolio, ohne weitläufftig Schrifftwechseln, zu restituiren, und in der sothanen Posseß zu schüzen, biß von den Statibus gravantibus in Petitorio ein anders mit Recht erhalten werde, ꝛc. daß jedoch solche Erklärung ihren Effect erreichen zu lassen, die Interessirte beede höhere Collegia mit allen Kräfften widersezen, dero ältere Privilgia, die Clausulam: salvo Jure Tertii &c. die Lehenrecht und Gewohnheiten, und dergleichen, selbiger kräfftiglich & ipso facto entgegen sezen werden, damit man dann Stättischer Seits sich ersprießlich conjungiren kan und mag, und würde ja hart lauten, daß die Reichs-Steuern der Statuum, à non Statu und von dem man erst den Beytrag durch bitten und tractiren und reversiren zu erhalten hat, modificirt und eingezogen werden sollten, zu geschweigen, daß per non Usum Privilegii Rudolphi Imp. II. de Anno 1609. solches in Contradictoriis schwerlich seine Kräffte erhalten hat. Und eben so wenig werden die höhere Collegia nachgeben, daß ihnen der Adel, mithin offtmahls Dero Ministeriales,

les, quoad Sessionem & Votum parificiret und eingedrungen werde, wie sehr auch, ein solches der Ritterschafft zu erwerben, und bey Ihro Kayserlichen Majestät durch möglichste Instanz damit durchzudrücken, auch nach dem Matricular-Anschlag des Teutschmeisterthums zu einem Reichs-Stand zu qualificiren, sich bißhero bemühet hat. Sollte es aber wider Verhoffen derselben bey Ihro Majestät gelingen, so dörffte zwar den Erbb. Stätten schwehr fallen, allein ein solches zu hintertreiben, jedoch unverantwortlich fallen, dazu still zu sizen und zu schweigen, zumahlen dero Gesandtschafften zu Regensburg verfaßte, zu Wien unter der Hand communicirte, und bey Euer Fürsichtigkeit Zweifels ohne bekannte Considerationes und deren Additiones, von solchem Nachdruck gewesen seyn Uns bedüncken wollen, daß um Dero und besorglichen Conversionis Formæ Reipublicæ Romano-Germanicæ und anderen Motiven willen, die Exaltatio in Statum Imperii unterbrochen worden ist. Dahero wir denn unserm Agenten zu Wien nicht nur aufgetragen, hierinnenfalls sich vigilant zu erweisen, sondern auch unser Abgesandter zu Regensburg, in allem behörige Vorsehung zu thun, sich befleisset: So, daß wir der Zeit eine expresse Abordnung derenthalben nacher Wien bedencklich und fast allzu eclatant zu seyn erachten, sonderbar da der Statt Eßlingische Herr Abgesandte würcklich am Kayserlichen Hof zu Wien subsistirt, deme die Negotiation unter der Hand zu vollziehen aufgetragen werden möchte, es wäre

dann,

dann, daß selbiger, gleich andern Eßlingischen Herrn Syndicis, Kreidemann, Knipschild, Wagner ꝛc. der Ritterschafft in Schwaben Rath und bestellter Bedienter wäre, dessen Erkundigung behöriger Orten à bell modo einzuziehen, wir gedachten unsern Abgesandten zu Regensburg instruiren, der bey höhern Chur- und Fürstlichen Gesandten gute Inclination zur Opposition gegen dise neuerliche Suchung der Ritterschafft gefunden hat. Allermassen wir uns nun im übrigen mit Euer Fürsichtigkeit wohl-erwogenen Sentimenten vergleichen, und dißfalls fernere vertrauliche Correspondenz in disem Emergenti zu pflegen nicht ermangeln werden; Als haben wir dieselbe um deren Reciprocation zu bitten. Uns damit ꝛc. Datum den 28. Octobr. 1687. „

Die Statt Franckfurt replicirte: P. P. „Was Ew. Fürsichtigkeit unterm 28. Octobr. nächsthin, auf unser an Sie vorhin abgelassenes, in der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft abermaligen Angelegenheit, wegen derr Güter Exemtion und Collectation, wie auch Sessionis & Voti in Comitiis & Circulis, in vertraulicher Correspondenz wieder-antwortlich gelangen lassen, das haben wir ab der Verlesung in mehrerm vernommen. Unverhalten darauf reciproce freundlich, daß, als vil den ersten Punctum anlange, ob zwar derselbe die höhere Stände meistentheils angehet, und die Rheinische freye Ritterschafft, über uns oder denen im Ober-Rheinischen Crays gelegenen uralten Reichs-Stätten dißfalls nichts, so vil uns wissend, zu

klagen

klagen oder sich zu beschwehren haben wird, dannoch von Ew. Fürsichtigkeit wir gern vernommen, daß solcher Punct, wegen der beyder interessirten höhern Collegiorum starcken Oppositionen, zu keinem Effect gereichen dürffte, damit man Reichs-Stättischer Seiten sich ersprießlich conjungiren könne und möge, dann solcher gestalt unsers Ermessens die höhere Collegia angefrischet werden, ihr, der Noblesse, Suchen und Verlangen auch in dem andern Puncten, welcher vornemlich das Reichs-Stättische Corpus touchiret, sich zu opponiren, und dem Corpori Civitatensi zu adsistiren; darzu sie um so vilmehr Ursach haben werden, weil das Matriculare Quantum, zu welchem die Ritterschafft sich etwa erbieten mag, als vil nemlich der Anschlag des Teutschmeisterthums beträgt, für ein so grosses weitläufftiges und sich an Land-Herrschafften und Güter so hoch- und mächtig ausgebendes Corpus gar ein geringes und fast nicht der Rede wehrt ist, daß die alte Forma Reipublicæ immutiret, dadurch allerley Confusiones und Inconvenientien verursachet, und zumal das Löbl. Reichs-Stättische Collegium an ihren ertheilten Juribus so unschuldig gekräncket werden sollte: Zu welcher Assistenz wir um so mehrere Hoffnung haben, dieweil Ew. Fürsichtigkeit Herr Abgesandter zu Regensburg bey denen Chur- und Fürstl. Herrn Abgesandten bereits darzu gute Inclination gefunden, und das Ritterschafftliche Suchen am Kayserlichen Hof durch die stattliche Considerationes, (welche wir für wohl erwogen und ausgesonnen halten,) unterbrö-

terbrochen seyn solle. Derowegen mit Ew. Fürsichtigkeit wir uns conformiren können, daß noch der Zeit eine expresse Abordnung nach Wien bedenclich und unnöthig, hingegen gar verträglich seyn würde, wann dem alldar jezo würcklich subsistirenden Eßlingischen Herrn Abgesandten dises Negotium anvertrauet werden könnte, im Fall er nicht der Schwäbischen Ritterschafft Rath und bestellter Diener seyn sollte, welches uns an unserem Ort unbekannt, und wissen auch keine Gelegenheit, solches zu erfahren, dahero uns und den übrigen Ehrbaren Reichsstätten danck-nehmlich seyn würde, wann solches von Ew. Fürsichtigkeit mit guter Gelegenheit erkundiget werden möchte; dann, wann dises Obstaculum ceßiren sollte, könnte vil Unkosten erspahret werden, und zu hoffen seyn, daß die Differentien und Difficultäten, welche in Collegio Civitatenli sich in disem Negotio, wie uns unser Herr Gevollmächtigter jüngst berichtet, herfür thun, und villeicht der mehrere Theil sich desselben deßwegen nicht annehmen will, weil sie die Unkosten scheuen, superirt, damit ein einmüthiges Conclusum gemacht, und mithin an disem hochwichtigen Werck nichts verabsaumet werde. Dabey uns doch etwas sorgfältig macht dasjenige Schreiben, welches Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz in disem der Ritterschafft Anliegen so beweglich an Ihre Fürstliche Gnaden zu Bamberg abgehen lassen, und uns bey nächster Post von Regensburg copialiter geschickt worden, dieweil dar-

aus zu ersehen, daß die Geistliche Catholische Herrn Chur- und Fürsten Sie, Ritterschafft, unanimiter secundiren wollen, daß man dahero im Löblichen Stättlichen Collegio beflissen seyn sollte, vertraulich zusammen zu sezen und zu halten. An unserm wenigen Ort werden wir, was zu solchem gemeinnüzigen Zweck dienlich seyn mag, gern helffen befördern. Empfehlen ꝛc. Datum den 22. Nov. 1687. „

Bey dem LÜNIG (1) findet sich ferner ein Bedencken von 1687. warum der Reichsritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm, Votum & Sessio auf Reichs- und Craystägen nicht zu verstatten seye. Der Hauptinnhalt bestehet darinn: 1. Die Ritterschafft seye nun über 150. Jahre weder zu Reichs- noch Crays-Tägen beruffen worden, noch für sich selbst darauf erschienen, noch dürffte sie dabey erscheinen, wann sie nicht beruffen würde. 2. Sie seye nicht in der Reichsmatricul von 1521. begriffen, und es seye ziemlicher massen ungewiß, wie und was gestalten sie sich hiebevor darinn gefunden habe? massen ihre Scribenten selbst behaupten, daß die Burgen Fridberg und Gelnhausen, nebst der Ritterschafft St. Georgenschilds, aus lauterem Irrthum, und ohne ihr Vorwissen und Einwilligung, in die Reichsmatricul gekommen seyen; welches auch die Kaysere Maximilian I. und Carl V. erkannt hätten; wie dann derselben hernach in der Matricul von 1521. mit keinem Wort gedacht,

(1) in seiner Staatsconsil. 2. Theil, S. 1096.

dacht, vil weniger die Ritterschafft St. Georgenschilds und im Hegau jemalen zu denen Schwäbischen Craysconventen beruffen worden, oder dabey erschienen seye; gestalten dann ohnedem gar wohl seyn könne, daß einer in einem Crays immediate Güter besize, und doch kein Craysstand seye; allenfalls gienge das von der Ritterschafft St. Georgenschilds und im Hegau gesagte die übrige Reichsritterschafft nichts an: Es könnte auch des St. Georgenschildes ꝛc. etwa darum gedacht seyn, weil auch Prälaten, Grafen und Herrn mit darinn gewesen, die sich aber hernach wieder davon abgesondert haben; deßwegen auch solche Gesellschafft wieder aus der Reichsmatricul gelassen seyn werde: Seye aber die Ritterschafft nicht mit in der Reichsmatricul begriffen, und habe keinen gewissen Anschlag; so könne ihr auch kein Siz und Stimm, zumalen in Collectensachen, verstattet werden. 3. Trage die Reichsritterschafft nichts zum Cammergericht bey, concurrire deßwegen auch nicht bey denen Assessorats-Präsentationen, könne dannenhero um so weniger unter die Reichsstände gezählet werden. 4. Die Stände des Reichs hätten schon Anno 1548. die R. Ritterschafft für keinen Mitstand erkannt, und seithero seye sie es in 138. Jahren eben so wenig gewesen; ja sie könnte nicht erweisen, daß sie jemals in Corpore oder qua singuli auf Reichstägen erschienen seye. 5. Die R. Ritterschafft wolle zu keinen Oneribus concurriren; wann ihnen nun Siz und Stimm

gestattet würde, hätten sie das Commodum und Andere die Last. 6. Die R. Ritterschafft formire 3. Crayse, welche gemischter Religion seyen, wie sollten nun die Vota ausgetheilet werden und welcher Theil würde dem andern ratione Religionis weichen? 7. Auf Craystägen könnte man Singulis kein Votum virile gestatten, die Vota curiata aber seyen bey Craystägen nicht üblich; sonderlich aber würde es schwer halten: ob und wie sie bey engeren Craysconventen zu admittiren seyen? 8. Die R. Ritterschafft gebe zwar für, daß ihre Vor-Eltern auf Reichstägen erschienen seyen; es seye aber ganz ungewiß, und wenigstens seit 200. Jahren nicht mehr geschehen, da man sie vilmehr, wann sie zu denen Consultationibus zugelassen zu werden verlangt, abgewisen und allenfalls per Deputatos mit ihnen tractirt, wie bey Schwäbischen Craysconventen öffters geschehen. Daß es res meræ facultatis seye, ob sie haben erscheinen wollen, oder nicht, seye in dem Verstand, wie sie es angeben, ohnerweißlich, und die Reichstagsacta de Anno 1555. bey Schliessung des Religions-Fridens bezeugten ganz deutlich, daß der Reichsritterschafft auf Reichstägen kein Siz und Stimme gebühre, wie dann auch die Fränckische R. Ritterschafft An. 1619. selbst gemeldet: Sie seyen in der Reichs- und Craysmatricul nicht begriffen, pflegten auch auf die Reichs- und Craysconvente nicht beschriben zu werden. 9. Der Schwäbische Crays habe die R. Ritterschafft mit in die zu Handhabung

habung des Religions- und Profan-Fridens errichtete Verfassung ziehen wollen, sie habe aber nicht gewollt; was man dann mit einem solchen Corpore bey Reichs- und Craystägen thun wolle? 10. Der Reichs-Ruhestand seye ohne starck Geld-Subsidien nicht zu erhalten, die R. Ritterschafft aber wolle nichts, als etwa dem Kayser ein Charitativum, geben, dahero ja unbillig wäre, ihro dannoch Jura Statuum zu gestatten. 11. Wollte auch ein jeder Rittercrays einen Matricular-Anschlag übernehmen, so seyen doch dergleichen Collegial-Anschläge beym Reich nicht üblich; die Noth werde die Ritterschafft doch dringen, sich mit den Ständen zu conjungiren, ob sie gleich weder Siz noch Stimm habe, weil sie sich nicht allein conserviren könne. 12. Gesezt, die R. Ritterschafft gäbe auch etwas, würde sie sich doch nicht nach Proportion derer Reichsstände angreiffen; wie sie sich dann selbst berühme, so vil an Gütern und Vermögen zu besizen, als die Reichsstätte, und doch habe sie zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern von Millionen nur 30000. fl. beygetragen, da eine einzige vornehme Statt bey nahe 200000. etliche andere aber auf 120000. fl. und etliche mittelmäßige so vil und mehr, als alle 3. Rittercrayse, beygetragen haben, die Schwäbische Reichsstätte aber allein 26mal mehr. Dise Ungleichheit würde nun lauter Händel, zumalen auf Craystägen, verursachen. 13. Dem Röm. Reich seye nicht damit gedient, wann es vile Stände habe, son-

dern wann ein jeder derselben einen proportionirten Beytrag zu denen Oneribus Imperii thue; es seye also besser, man lasse die R. Ritterschafft in statu quo. 14. Die R. Ritterschafftliche Scribenten bezeugten, die R. Ritterschafft habe ganz keinen Magen, sich, auch extra materiam Collectarum, durch die Majora derer übrigen Stände binden zu lassen. 15. Die Reichsstädte hätten mit der R. Ritterschafft schwere Rangstreitigkeiten, seyen auch ohnstreitig ältere Reichsstände, hoffen dahero, man werde ihnen die R. Ritterschafft nicht vorziehen, zumahl da unter mancher Reichsstatt Burgerschafft nicht wenig uralte adeliche, zum Theil unter der freyen R. Ritterschafft selbst annoch befindliche, Familien seyen. 16. Wann die R. Ritterschafft zum Reich und denen Crayſen contribuiren sollte, würde sie dem Kayser die Charitativen nicht mehr geben wollen und also disem dadurch ein ansehnliches entgehen. 17. Wann die R. Ritterschafft Siz und Stimm auf Reichs- und Craystägen bekommen sollte, würden die Stände Bedenckens tragen, aus ihrem Mittel fürohin, wie bißhero, Staats-Ministros und Justizräthe zu nehmen, weil das Ritter-Corpus ein ohngleiches Interesse haben würde und sie nicht diſes Corporis, ihr eigenes und ihres Herrns Interesse zugleich besorgen könnten; auch würde der Reichs-Adel dem Mediat-Adel den Rang durchgehends disputabel machen und daraus nur vile andere Dissidia entstehen, u. s. w.

§. 79.

§. 79.

Kayserliche Versicherungs-Decreten für Schwaben, in allerley.

Anno 1687. 17. Mart. (1) ertheilte der Kayser der Schwäbischen Ritterschafft ein Decret:

1. Daß Er nicht allein die ihro vorhin ertheilte Kayserl. Decrete, Mandaten und Privilegien, namentlich das Mandat S. C. von 1678. confirmiren, und darüber festiglich halten lassen; sondern auch

2. dieselbe ferner mit einem Privilegio versehen wolle, daß Niemand, wes Standes, Würde oder Wesens der auch seye, weder jezt noch künfftig, ex plenitudine Cæsareæ potestatis, in einigerley Weis oder Gestalt, oder aus was Ursachen solches immer seyn möchte, von denen hergebrachten Ritteranlagen erimirt oder befreyet seyn oder werden solle noch könne;

3. Wolle der Kayser an den Reichshofrath so wohl, als das Cammergericht zu Speyer, die nachdrückliche Verordnung ergehen lassen, daß dieselbe nicht nur die bereits anhängige Exemtions-Processe forderlichst vornehmen und zu Endschafft bringen, sondern auch fürohin der Ritterschafft, in causis turbatæ possessionis vel quasi juris collectandi auf denen an höhere Stände kommenden, so lehenbar- als eigenthumlichen, adelichen oder andern dem Corpori afficirten Gütern, jederzeit schleunig-

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 119. Burgermeister I. Theil, S. 266.

ste Rechtshülffe dergestalt angedeyhen lassen, daß dieselbe, mediante Processu summarissimo, sola facti veritate inspecta, attentoque spolio, ohne weitläufftige Schrifftwechslung plenarie cum omni causa unverzüglich restituirt, und bey sothäner Possession so lang geschüzet werden möge, biß von denen Ständen in Petitorio ein anderes mit Recht erhalten seyn werde.

Hingegen nehme der Kayser

1. das von der Schwäbischen Reichsritterschafft beschehene Oblatum mit gn. Wohlgefallen auf und an; und nachdeme

2. solches zu Bezeugung ihrer Erkenntlichkeit für so ansehnliche Kayserliche Gnaden und Privilegien angesehen, und mit der sonsten zu fordern habenden Türckenhülffe keine Gemeinschafft habe; als versehe der Kayser Sich auch, daß die Ritterschafft eines mit dem andern nicht confundiren, sondern wegen der Türckenhülff sich, nach dem Exempel anderer Stände und Crayse, absonderlich abfinden, für obbedeutete Erkenntlichkeit aber Ihme, nebst der Ritterschafft des Fränckischen Crayses, mit 90000. fl. (so unter ihnen beeden, nach der zwischen ihnen hergebrachten Proportion, zu repartiren,) in Ansehung der so schwer andringenden Kriegskosten, innerhalb Jahres willfährig unter die Arme greiffen werde; gestalten dann der Kayser darauf der Ritterschafft Erklärung mit ehestem gewärtig seye.

Den

Den 24. Apr. (1) erläuterte der Kayser diſe Reſolution ferner dahin: Daß,

1. nebſt andern der Reichsritterſchafft in Schwaben ertheilten Privilegien und Decreten, in ſpecie auch das Decret vom 26. Maj. 1684. confirmiret werden ſolle.

2. Der Kayſer wolle auch denen Oeſterreichiſchen Stellen und Regierungen gemeſſen anbefehlen, daß dieſelbe gedachter Ritterſchafft in cauſis turbatæ poſſeſſionis vel quaſi juris collectandi auf denen unmittelbaren Ritterſchafftlichen Gütern förderliche Juſtiz ertheilen, und dieſelbe wider Recht und Herkommen keineswegs beſchweren laſſen.

3. Solle beſagte Ritterſchafft, wann ſie zeigen werde, daß ſie im Jahr 1686. ihre Quote zur Türckenhülff beygetragen, für gedachtes Jahr derenthalben weiter nicht beſchweret werden; ſondern ſolches Quantum allererſt mit 1687. ſeinen Anfang nehmen.

4. Seye der Kayſer zufriden, daß, nachdeme Er von der Ritterſchafft in Francken 11000. fl. jährlich zur Türckenhülff auf gewiſſe Maaſſe angenommen; alſo auch von der Ritterſchafft in Schwaben ein mehreres nicht, als was nach ſothanem Quanto der unter ihnen hergebrachte Repartionsfuß von 1664. auswerffe, während diſes Türckenkrieges gefordert werden ſolle.

5. Seye der Kayſer geneigt, der Ritter-

(1) Lünig l. c. S. 120. Burgermeister l. c. S. 374.

schafft das vorhin zuerkannte Privilegium juris Retractus in optima forma zu bestättigen, und

6. wegen der geklagten Beschwerden solche Verordnung zu thun, daß denenselben forderſamst, der Billigkeit nach, vermittelst der zu solchem Ende verordneten Commißion, abgeholffen werde; wie Er dann

7. auch der Zünfften halben, wann von den benachbarten Craysständen kein erhebliches Bedencken dagegen angeführet werde, der Schwäbischen Ritterschafft gerne gratificiren wolle.

7. Was die Feststellung eines beständigen Matricular-Anschlags betreffe, beruhe es auf deme, daß die Ritterschafft in Schwaben sich hierinn etwas näher und dergestalt herauslasse, damit des Kayſers bißhero genoſſenes Intereſſe und Beytrag dadurch nicht geschwächet werde; welchemnach Er Sich sothane Feststellung eines gewiſſen Matricularfusses nicht zuwider seyn laſſe: Immittelst aber, damit die von der Ritterschafft geklagte Disproportion künfftig verhütet bleibe, habe der Kayſer reſolvirt, daß, wann die Noth und der Dienst des Reichs erforderen sollte, in dem Reich einige Quartier zu machen, die Repartition auf die Ritterschafft alsdann nicht dem Crays anheimgegeben, sondern unmittelbar von dem Kayſer, (als Deme die Ritterschafft mit ihren Dienſten und Beytrag unmittelbar verhafftet seye,) nach ihren habenden Kräfften erträglich verfüget werden solle:

Alles

Alles unter der in der Kayserlichen Resolution vom 17. Mart. enthaltenen Bedingniß; deren schleunigen Erfüllung der Kayser Sich versehe.

§. 80.

Mittelrheinischer Ritterschafft ꝛc. Acceßion zu einem Kayserlichen Bündniß.

Den 24. Jan. 1687. schlosse der Kayser ein gewisses Bündniß: Von deme ich aber, ausser an dem unten (1) angezeigten Ort, sonsten nichts finde; dahero auch nicht sagen kan, mit wem es geschlossen worden seye:

Selbigem accedirte die **Mittelrheinische** Reichsritterschafft.

Disem Bündniß trate, auf Kayserliche Ermahnung, die Burg **Fridberg** und die **Mittel-Rheinische** Reichsritterschafft mit bey.

* * *

Anno 1688.

§. 81.

Reichs- und Craysstandschafft, auch Matricular-Anschlag.

Anno 1688. 14. Febr. (2) erklärte sich der Kayser ferner gegen der Ritterschafft: „Ihro Röm. Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referiret worden, was an Dieselbe so wohl Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz in der gesammten löbl. Reichsritterschafft Angelegenheit, benanntlich wegen

(1) BURGERMEISTER 1. Band, S. 1435.
(2) mein Staatsrecht, l. c. S. 371. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. 1. Theil, S. 376.

wegen Ertheilung Kayserlicher Promotorialium an die Chur- und Fürsten des Reichs pro obtinendo Voto & Sessione in Comitiis & Circulis Imperii und Feststellung eines Matricular-Anschlags, schrifftlich gelangen lassen; als auch, was bey denen hierzu deputirten Kayserlichen Herrn Geheimen Räthen, Herr Johann Rudolf von Ow, Nahmens hochgedachter Sr. Churfürstl. Gn. zu Maynz, Krafft Deroselben von der Schwäbischen Reichsritterschafft überlassener Vollmacht und erbetener Direction dises Wercks, den 6ten Jan. nächsthin ferner mündlich angebracht und dabey offeriret habe: Alldieweilen aber von der unmittelbaren Ritterschafft des Fränckischen und Rheinischen Bezircks annoch keine gleichmäßige, zu Beybehaltung Ihrer Kayserlichen Majest. grossen Præcipui und bishero genossenen Beytrags gereichende, Media anerboten worden; als können Ihro Kayserl. Majestät dem Churfürstlichen (wiewol bei Ihro vilgültigen) Vorwort demahlen in puncto Voti & Sessionis keine anderweite Deferenz bezeugen, als daß Sie der löbl. Schwäbischen Ritterschafft dero gnädigste Kayserliche Promotoriales an Fürsten und Stände des Schwäbischen Crayses, um deroselben Votum & Sessionem in Circulo Suevico immediate nach dem Grafenstand, nach Anzahl ihrer habenden Cantonen, gegen Vertretung 100. fl. für einen einfachen Römer-Monath zu der Crayscassa, zu gestatten, in Kayserlichen Gnaden hiemit verwilligen, gestalten

mit

mit ihme, von Au, das mehrere dißfalls mündlich abgeredet worden; so dann nehmen allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät zu einem wahren Surrogato des Ihro biß dato von einer löbl. Reichsritterschafft in Schwaben prästirten Subsidii charitativi für einen beständigen Fuß die für jeden Monath offerirte 200. fl. folgender gestalt gnädigst auf und an, daß nemlich sie, Schwäbische Ritterschafft, über und neben obgemeldten (jedoch nicht anderst, dann nach erlangtem Voto & Sessione zu der Crayscassa gewidmeten,) 100. fl. bey jedesmahliger gemeinen Reichs- oder Crays-Bewilligung, (es seye obgedachtes Votum & Sessio erhalten oder nicht,) pro uno Simplo 200. fl. zu Ihrer Kayserl. Majestät Hofcammer abführen, auch dafür mächtigen Kayserlichen Schuz empfinden und weder bey vorkommenden Quartieren, noch andern gemeinen Reichs- oder Crays-Oneribus, von Ihrer Kayserlichen Majestät Generalität, Commissariat, oder andern, weniger vom Reich oder Crays, höher belegt, oder über solchen Fuß beschwerlich getriben werden sollen oder mögen; alles jedoch unter dem Vorbehalt, daß sie, löbl. Ritterschafft, nicht allein auch ihres Orts denen Decretis vom 17den Mart. und 19den Apr. nächst-verwichenen Jahres, (welche allhier alles ihres Innhalt wiederholet werden,) vorhin ein unterthäniges Genügen leiste, und sich gleich jezo, auf die bereits ertheilte Assignationes, mit baarem Geld einstelle, sondern auch

bey

bey würcklicher Erlangung sothanen ansehnlichen Beneficii Juris Suffragii in Circulo Ihro Kayserl. Majestät zu des gemeinen Wesens Besten obhabende unzahlbare Ausgaben mit einem fernerweiten extraordinari-Beytrag von 50000. Rthl. einiger massen erleichtern helffe, und all dasjenige prästire, was ihme, Herrn von Au, mündlich ferner angezeiget worden; welchemnach dann das übrige behöriger massen eingerichtet und die Expeditiones unverzüglich, vermög des gemeinschafftlichen Ritterschafftlichen allerunterthänigst übergebenen und von deroselben sub dato den 17. Mart. nächst-vergangenen Jahrs allergnädigst resolvirten Memorials, verfertigt werden sollen: Gestalten Ihre Kayserl. Majestät auch, zu mehrerer Bezeugung dero allergnädigsten Propension, und in Ansehung der Churfürstlich Maynzischen Interceßion, denen übrigen Ritterschafftlichen Crayßen in Francken und am Rheinstrom, sich all und jeder obverstandenen Kayserl. Gnaden durch proportionirte Offerten auch theilhafftig zu machen, allergnädigst vergönnet ꝛc.„

Es wurde aber nichts aus der Sache.

§. 82.

Schwäbische Militarsachen.

Den 20. Sept. 1688. (1) schlosse die Kayserliche Hofcammer mit der Schwäbischen Ritterschafft einen Tractat dahin:

1. Zur

(1) Lünig unter Schwaben, S. 132. Burgermeister 1. Theil, S. 377.

1. Zur Türckenhülffe solle leztere (von 1687. an zu rechnen,) jedes Jahr in zwey Terminen, in der Mitte und zu Ende des Jahres, 11687. fl. 30. kr. bezahlen.

2. Zu Bezahlung der Schwäbisch- und Fränckischen extraordinairen Subsidien wurden 4. halbjährige Termine verstattet.

3. Solle die Ritterschafft von allen ihren dermalen noch in dem Besteurungsbesiz habend- oder im Proceß stehenden Rittergütern, bey jeder künfftiger Reichs- und Crays-Bewilligung, vor jeden einfachen Römermonath, (es seye das gesuchte Votum und Seßion erhalten oder nicht,) zu der Kayserlichen Hofcammer 200. fl. Rheinisch bezahlen: Nach erhaltenem Siz und Stimm aber es im übrigen allerdings nach dem Kayserlichen Decret vom 14. Febr. 1688. gehalten werden; solchemnach besagte Ritterschafft den mächtigen Kayserlichen Schuz empfinden, und weder bey vorkommenden Quartiers- noch andern gemeinen Reichs- und Crays-Oneribus, von des Kaysers Generalität, Commissariat, oder Andern, weniger vom Reich oder Crays, nimmermehr höher belegt, noch über solchen Fuß beschwerlich getriben, mithin dises wahre Surrogatum ihrer vorherigen Ritterprästationen all- anderen in dem ordentlichen Matricularanschlag begriffenen Reichsständen gleich gehalten und wie selbige tractiret werden.

Den 30. Nov. (1) aber erfolgte eine Kayserliche Resolution für den Schwäbischen Crays dahin:

(1) Staatsrecht, l. c. S. 379.

dahin: „Es werden die Oesterreichisch- und Ritterschafftliche Lande ihr proportionirtes Quantum, und villeicht ein mehreres, bekommen; ob schon davon im Tractat nichts gedacht wird: Jedoch kan man geschehen lassen, daß dem Tractat einverleibet werde, daß, wann auch die ihnen angewisene Mannschafft ex ratione Belli in den Schwäbischen Crays auf eine Zeit postiret werden müßte, sie für dieselbe sorgen und ihnen die Zufuhr verschaffen sollen. Wegen der Bezahlung in den nöthigen Durchmarschen wäre es mit diesen, wie mit andern, Völckern in dergleichen Nothfallen zu halten.„

Den 2. Dec. (1) wurde dem Kayserlichen Commissariatamt angefügt: Was gestalt der Kayser mit der Reichsritterschafft in Schwaben dahin tractieren lassen; daß dieselbe der Kayserlichen Hofcammer bey denen bevorstehenden Quartiers- oder anderen gemeinen Reichs- oder Craysoneribus vor jeden einfachen Römermonath 200. Rthl. zu bezahlen, hingegen den mächtigen Kayserlichen Schuz empfinden, und weder bey vorkommenden Quartiers- noch andern gemeinen Reichs- oder Craysoneribus von der Kayserlichen Generalität, Commissariat, oder Anderen, weniger vom Reich oder Crays, nimmermehr höher belegt, noch über solchen Fuß beschwerlich getriben werden solle; es habe also das Generalkriegscommissariat bey Einrichtung der Qartiere im Reich darauf gebührend zu reflectiren, und daran zu seyn, daß die Schwä-

(1) Burgermeister 1. Theil, S. 379.

Schwäbische Reichsritterschafft über obiges Quantum nicht gravirt, weder zu fernerem Beytrag untüchtig gemacht werde.

Den 28. Dec. (1) endlich wurde dem Kayserlichen Generalcommissario von dem zwischen der Kayserlichen Hofcammer und der Reichsritterschafft geschlossenen Tractat ebenfalls Nachricht ertheilt, mit dem Befehl, daß, bey bevorstehender Repartirung der Kayserlichen in den Schwäbischen Crays einruckenden Regimenter, besagte Ritterschafft, so vil möglich, und es ihre und der übrigen Craysständen Sicherheit nicht unumgänglich erfordere, mit würcklichen Quartieren verschont, und dagegen von ihr ein Beytrag an Geld, nach Proportion des von denen Craysständen tragenden Quartierslasts, zu der Kayserlichen Kriegscassa begehret werde: Dafern sie aber würcklich zur Quartiersconcurrenz gezogen werden müßte; so habe der Graf darauf zu sehen, damit sie über den Fuß der 200. Rthl. gegen einen einfachen Römermonath nicht beschweret, auch die Disposition oder Repartirung der auf sie kommenden Mannschafft nicht von denen Craysständen, sondern von dem Commissariat, oder der Kayserl. Generalität, geschehen möge.

§. 83.

(1) Lünig unter Schwaben, S. 133.

§. 83.

Kayserliche Manutenenz-Urkund der Schwäbischen Privilegien.

Den 21. Jun. (1) stellte der Kayser der Schwäbischen Reichsritterschafft eine Urkund aus, des Innhalts: Sie habe geklagt: Wie hell und klar ihre Privilegien auch seyen, und selbige durch die Reichsfridensschlüsse, auch Kayserliche Wahlcapitulationen, in eine denen Reichsständen gleichförmige Verbindlichkeit gesezet worden seyen; so wollten sie jedennoch von etlichen hohen und nideren Ständen, unter mancherley Prätexten, Jurisdictionis feudalis, territorialis, privilegiatæ, der Zent, Pfand, Eigenthum, loci delicti, auch anderer Objectionen und Einwendungen, controvertirt, und deren würcklich-ruhiger Genuß intervertiret werden ꝛc. Weil nun das Kayserliche Amt und des Kayſers vornemlich dabey versirendes Præcipuum und Interesse erfordere, die so wohl meritirte Reichsritterschafft bey ihrem von Anbeginn hergebrachten unmittelbaren Stand und Prärogativen zu schüzen ꝛc. Als habe Er eine aus Geheimen- und Reichshofräthen bestehende Deputation angeordnet, und, nach geschehener vollständiger der Sachen Untersuchung:

Mehrgedachter Reichsritterschafft ihre vorhin von Ihme und Seinen Vorfahren am Reich ertheilte Privilegien, (als ohne das remuneratoria & vim Contractus habentia,) nicht

(1) Lünig, unter Schwaben, S. 122. Burgermeister 1. Theil, S. 268.

nicht allein hiemit erklärt haben, daß, wie dieſelbe, vornemlich aber der Immedietät, des Einſtands, der Zollbefreyung, auch des Zugs- und Steuerrechts, und was davon dependire, von Anfang den Verſtand gehabt, daß alle in der Ritterſchafft Matricul von Alters her begriffene Güter zuſammen Ein Corpus conſtituiren, und deme keineswegs, unter was Prätext es geſucht werden könne, entzogen und eximirt, ſondern von den Poſſeſſoren mit der Steuer zur Ritterſchafft vertretten werden ſollen; alſo auch alle Privilegia, (utpote mere realia, tam in gratitudinem meritorum caſtrenſium collata, quam titulo oneroſo, per viam contractus & in vim pacti perpetui, acquiſita,) alles ihres Innhalts, und mit Einverleibung der Clauſulæ derogatoriæ, in priori forma, auf ewig und unwiderruflich zu ſubſiſtiren, auch die Steuer und Reisbarkeit, (welche der Kayſer von denen Ständen des Reichs ex Imperatorio jure ceſſo empfange, und ein verum Surrogatum des gemeinen Pfennings, und ein onus reale perpetuum, rei ſemel affectæ ſemper inhærens ſeye,) unveränderlich bleiben, ſamt allen ihren Cohärentien, auf denen ſo wohl von dem Kayſer und Reich, als von Oeſterreich und andern Churfürſten und Ständen, zu Lehen rührenden, (nach der Ritterprivilegien und dem Kayſerl. Decret vom 20. Maj. 1684. auch des der Fränckiſchen Ritterſchafft Anno 1678. ertheilten Mandati S. C welches der Kayſer hiemit auch auf die Ritterſchafft in Schwaben

extendiret und prorogiret haben wolle, deutlichem Begriff,) als eigenthumlichen Gütern bey der Reichsritterschafft unveränderlich bleiben; mithin, es fallen die Lehen als apert heim, oder werden verwürckt, oder durch Kauff, Tausch, oder in andere Wege, das Dominium utile cum directo consolidirt, doch das jus collectandi (durch die Majora in jedem Canton, oder auf ihrem gemeinsamen fünf-Ortstag, geschlossenen Steuern von ihren kundbarlich collectablen Unterthanen executive einzutreiben,) und was dabey beruhe, bey der Ritterschafftlichen Contribution, auch Reis und Folge, beständiglich verharren solle; so gar, daß auch ex plenitudine potestatis Cæsareæ davon nichts solle könne befreyet noch abgezogen werden, es wollte gleich geschehen durch Standeserhöhung, Exemtion, oder Erection solcher dem Rittercorpori einmahl afficirt gewesener Güter zu Reichsgraf- oder Herrschafften; ohnerachtet des Erbietens, einen solchen Abgang bey künfftigen Ritterhülffen in Consideration oder Abzug zu nehmen, und was immer für Schein, Vorwand, Ursach, oder Bewegniß erdacht werden möchten oder könnten; als denen allen der Kayser, für Sich und Seine Nachfolger am Reich und Sein Erzhaus, hiemit aufs verbindlichste verzeihe und begebe: Dann weil der Churfürsten und Stände Prärogativen, Rechte und Privilegien, nach Ausweis der K. Capitulation, des Westphälischen Fridensschlusses und anderer Reichsabschide,) in perpetuum irre-

irrevocabiliter ſtabilirt und beſtättiget ſeyen: Die Reichsritterſchafftliche Privilegien aber von der Kayſerlichen Supremität (als dem einigen und ewigen Brunnquellen aller Jurisdictionalien und Regalien,) mit Darſezung Leibs, Guts und Bluts, erworben, und der Urſachen von Churfürſten und Ständen dem Inſtr. Pacis und der K. Wahlcapitulation zu beſtändiger Obſervanz mit = einverleibet worden; ſo ſeye auch billig und recht, daß, nach gleichem Anweis obiger fundamental = Reichsgeſeze, allerforderiſt die Kayſerliche Hoheit und Conceßion ſolcher ewig = und unwiderruflichen Privilegien, ſo dann auch das Cameral = Intereſſe der Reichsritterhülffen an Volck und Geld, zu Kriegs = und Fridens = Zeiten, ungeſchmälert cuſtodirt bleibe, und dem Kayſer, oder der Reichsritterſchafft, von dem Quanto collectabili, (als einem wahren Kayſerlichen præcipuo, und zu denen Ritterdienſten, oder charitativ = Subſidien, auch ihres Staats Unterhalt, deſtinirten, einfolglich gar nicht zur Reichsmatricul gehörigen Reſervat,) ſo wenig etwas entzogen werde, als wenig der Kayſer einigem Stand des Reichs von demjenigen, ſo derſelbe zur Zeit der Errichtung der Matricul und von Kayſerlicher Maj. ihme zugeſtandener Collectation unter ſeinem Steuerbelag gehabt, etwas abzukürzen gemeint ſeye; alſo ſollen fürbaß und in der Nachfolge der Reichsritterſchafft ſolche Privilegien und Jura realia ohne Eintrag männiglichs, hohen und niedrigen Standes,

zu ewigen Zeiten aufrecht erhalten und geschüzet werden:

Auf den Fall aber, da von einigen hohen oder nideren Ständen der Reichsritterschafft hierinn Gewalt, Hinderung, Eingriff oder Vorenthalt der Steuer und Reis, der Immedietät, des Zolls, oder Einstands, geschehe, solle bey dem Reichshofrath und Cammergericht der Ritterschafft, auf Einklagen, in solchen Materien Collectarum & aliorum Privilegiorum, (darinnen recht und wohl à præcepto anzufangen,) fürdersame Proceß und ersprießliche Hülff Rechtens erkannt, darinnen super Possessorio summariissime, & sola facti, (des einig und allein vor dem geklagten facto gehabten Ritterschafftlichen Besizes,) veritate inspecta, executive verfahren, fordersame Urthel ausgesprochen, die Ritterschafft in solchen Fällen, utilitatis & necessitatis publicæ, paratissima executione zu ihrem Besiz schleunig restituirt, und dabey kräfftigst erhalten, alle übrige Einreden aber, (als Feudi vor und nach Reformation der Reichsmatricul de Anno 1521. collati, auch vorher an Seiten des Lehenherrn exercirten, und in calum aperturæ aut caducitatis ausdrücklich reservirten, Steuerbotts, daß solcher Stand aus seinem Anschlag vil oder wenig verlohren, und solchen Abgang pro Bono publico mit Rittergütern ersezen wollte, oder wie die sonst Namen haben möchten, salva interim manente possessione der Ritterschafft,) ad Petitorium

&

& ejusdem definitionem verwiſen, deßhalben der Pönfall biß auf 200. Marck Goldes ꝛc. erhöhet und zu deſſen würcklicher Execution der Reichsfiſcal jedesmal excitiret werden ſoll;

Deßwegen der Kayſer dann den der Reichsritterſchafft in Schwaben zum öfftern aufgetragenen und anbefohlenen Gewalt ſpecialiter dahin extendire, daß jeder derſelben Canton oder Bezirck, bey allen und jeden, und in ſpecie auch denen Rittergütern, ſo innerhalb der Ständen maleſiziſchen hohen Obrigkeit ſituirt ſeyen, auf die Contributions- und Anlags-Reſtanten jedesmahls nach Belieben, ohne einige Requiſition, auch manu militari, zu exequiren, Fug und Macht haben ſolle.

Der Kayſer befehle alſo, bey obiger Straf, allen Reichsſtänden und Unterthanen, wie auch nicht allein den Kayſerlichen und Reichs-Dicaſterien, ſondern auch denen Oeſterreichiſchen Tribunalien, hinkünfftig cognoſcendo & judicando, ohne einige Exception anderen Rechtens, Privilegien, oder Obſervanz, (welchen allen und jeden, gleichwie von Kayſer Rudolf II. und folgends ſolches largiendo & confirmando, cum clauſulis derogatoriis & caſſantibus geſchehen, der Kayſer auch, aus Kayſerlicher Vollmacht, vorſez- und bedächtlich ausdrücklich derogire, und alle in den erſtertheilten und nachfolgenden Ritterſchafftlichen Privilegien, Extenſionen, Declarationen, Decreten, Reſcripten, Mandaten und Indulten, enthaltene Clauſulas derogatorias, caſſantes, an-

nullatorias und contraria rescindentes, hiemit anhero, als wann sie von Wort zu Wort inserirt wären, utilissime & cum pleno effectu wiederhohlt haben wolle,) sich beständig darnach zu reguliren und deme unwidersprechlich zu geleben:

Der Kayser und seine Nachkommen am Reich und in Oesterreich sollen und wollen auch hinfüro die Ritterschafft zu ewigen Zeiten bey denen vorgeschribenen Gnaden ꝛc. auch allen anderen Rechten, handhaben, auch dawider wenig noch vil thun, keine derselben, samt deren Extensionen und Declarationen, widerrufen, suspendiren oder caßiren; widrigen Falles solches jezt als dann, und dann als jezt, caßirt und demselben hiemit derogirt seyn und bleiben solle.

§. 84.

Privilegium für Schwaben wegen der Handwercker.

Die Schwäbische Ritterschafft (1) hatte dem Kayser vorgestellt: Daß sie gemeint seye, krafft undisputirlich besizender alter Regalien, Jurisdiction, auch meri & mixti Imperii, in ihren Stätten, Flecken, Märckten und Dörffern, theils die alte und vor disem schon gewesene Zünfften zu erneuern, theils aber von neuem aufzurichten, dabey aber besorge, es dörfften die Zünffte, sonderlich in Reichsstätten, die unter der Reichsritterschafft sich niderlassende oder

(1) Lünig unter Schwaben, S. 126. Burgermeister I. Theil, S. 311.

oder seßhaffte Künstler und Handwercker denen ihrigen nicht gleich halten, und ihre zünfftig gelernte Jungen, oder nidergesezte Gesellen, nicht paßieren lassen ꝛc.

Der Kayser gabe dahero besagter Ritterschafft den 21. Jul. ein Privilegium dahin: Daß hinfüro alle unter der Reichsritterschafft im Land zu Schwaben angesessene Künstler und Handwercksleute, sie haben Namen wie sie immer wollen, denen in der Reichsstände auch des Kayserß resp. Erblanden sich befindenden oder wohnenden Künstlern und Handwerckern durchgehends gleich gehalten, geschäzet und geachtet, auch die von ihnen gelernte Jungen und beförderte Gesellen in Reichs- und Herrenstätten ohne Unterschid ungehindert, ungestraft und unaufgetriben paßiert, und der Gewalt, Handwercker aufzurichten, auf der Ritterschafft und deren Mitglider Immedietät, privative Erbhuldigung der Unterthanen, und die daraus sich ergebende Landesobrigkeit, fundiret werden solle; und dises zwar indifferenter, ob ein oder das andere Mitglid die malefizische hohe Obrigkeit, oder auch das Marcktrecht, item die Zehend, Steuer, Reis, Folge, Musterung, u. d. habe oder nicht.

§. 85.

Schwäbische Vormundschaffrsachen.

Weiter stellte die Schwäbische Ritterschafft (1) dem Kayser vor, was vor Mängel und

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 127. Burgermeister 1. Theil, S. 304.

Gebrechen, sich bey Bevormundung ihrer Kinder ereignen, und wie beschwerlich auch kostbar es seye, sie bey denen Reichsgerichten bestättigen zu lassen ꝛc.

Sie erhielte darauf den 21. Jul. 1688. vom Kayser eine Urkund: Weil ohne das Kayser Ferdinand III. derselben in ihrer Mitglider strittigen Sachen einige Jurisdiction conferiret habe, solches auch zur Erleichterung der Reichsgerichte und Versorgung der Wayfen gereiche; als solle nun hinfüro besagte Ritterschafft, und jeder Ritterort insonderheit, ihrer Mitglider unmündigen der Curatel oder Vormundschafft bedürfftigen Wayfen, von des Kayfers wegen, auf Anfuchen der Befreundten, oder auch ex officio, Curatores und Vormünder fezen und bestättigen, und also dißfalls mit dem Reichshofrath und Cammergericht concurriren, dergestalt, daß solche von ihnen verordnete Curatores oder Vormünder, (nachdem ihnen, nach gebührender Präftation der in denen Rechten und Policeyordnungen erforderten Requifiten, von der Ritterschafft die Adminiftration decerniret worden,) in- und ausserhalb Gerichts, zu Beobachtung ihrer Pflegkinder Nothdurfft nicht weniger zugelaffen und verftattet werden sollen, als ob solche an dem Kayferl. Reichshofrath oder Cammergericht gefezt und confirmirt worden wären; jedoch, daß denen von Catholischen Eltern hinterlaffenen Wayfen auch Curatores und Vormünder felbiger Religion beftellet werden sollen: Geftalten der Kayfer der Ritter-

schafft

schafft zu solchem Ende seine Kayserliche Commißion, für Sich und Seine Nachkommen am Reich, hiemit ertheilet haben wolle.

§. 86.

Schwäbisches Privilegium wegen des Einstandsrechts.

Nachdeme die Schwäbische Ritterschafft dem Kayser noch weiter vorgetragen, aus was für Ursachen ihr Anno 1624. erhaltenes und Anno 1652. extendirtes Privilegium wegen des Einstandsrechts noch nicht hinlänglich seye; bekame sie den 21. Jul. 1688. (1) vom Kayser ein Privilegium, wodurch Er

1. den Terminum retrahendi, à die Denunciationis Directorio factæ computando, auf drey Jahr lang dergestalt extendirte, daß, biß zu vollkommener Verflieſſung der drey Jahre, die Ritterschafft, oder deren jedes Mitglid, vollen Gewalt und erlangtes Recht haben sollen, mit Auszahlung oder Deponirung des baaren Kauffschillings, die Auslösung zu thun: Gegen welchen erlegt- oder (auf den von dem Käuffer beschehenden nicht-Annehmungsfall,) deponirten Kauffschilling, der Käuffer so gleich schuldig seyn solle, das erkauffte Gut dem einsprechenden Mitglid oder Corpori, ohne ferneren Aufenthalt oder Prätext der ihme noch nicht wieder gutgemachten Austauschstücken, der inzwischen beschehenen Meliorationen, diser oder jener ablaugnenden Ein- oder Zugehörungen, un-

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 128. Burgermeister 1. Theil, S. 288.

unweigerlich abzutretten und einzuhändigen, mit denen eingeworffenen Tauschstücken sich an den Verkäuffer, derselbe aber an eine geschworene unpartheyische Aestimation, sich halten, wie ingleichem, nach abgetrettenem solchem wiederlöslichen Gut, die inzwischen beschehene nöthige Expensen, oder Meliorationskosten, via juris, & non retentionis Boni retrahendi, suchen solle.

2. Werde nochmals declarirt: Daß jedes Rittermitglid bey beschehendem Verkauff einiges dem Rittercorpori quomodocunque afficirten Guts oder Gefälls, es seye wenig oder vil, bey Confiscation des Kauffschillings, verbunden seyn solle, solchen Verkauff, den wahren Käuffer, und den wahren Werth, bey adelichen Ehren, an Eydes statt, dem Directorio, worunter das Gut oder feilgeschlagene Gefäll gelegen, in Zeiten anzuzeigen, und nicht nur allein das Steuerrecht, noch andere dem Corpori zustehende Rechte und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben, in den Verkauffsanschlag keineswegs zu bringen, sondern vilmehr solche dem gemeinen Ritterwesen ausdrücklich vorzubehalten.

3. Sollen die einbedingende Gratialien, wie die Namen haben oder bekommen mögen, samt denen Tauschstücks-Einwerffungen und Pfandschafften, ein- vor allemal unverbindlich seyn, und sie, oder jedes insonderheit, weder dem Retrahenten um eines Hellers werth Ersezung zuziehen, noch das Einstands- oder Auslösungs-

lösungsrecht schwerer machen, weniger solches gar aufheben und hintertreiben; sondern sie sollen alle und jede, wann nach diser Kayserlichen Vergünstigung der Einspruch oder die Auslösung interponirt werde, in Ansehung des Retrahentens pro non adjectis gehalten, zumalen solcher Einstand auch auf die Pfandschafften, so zu Präjudiz und Schwermachung des Privilegii vorgenommen werden, extendirt seyn; und im übrigen, da etwan wegen aufgewendeter nothwendiger Meliorationen und Expensen Streit und Irrung vorfiele; so soll solcher Incidentpunct an dasjenige Ritterdirectorium, worunter das verkäuffliche Gut gelegen, verwisen, und von demselben, mittelst Zuziehung der Sachen verständiger und hierzu insonderheit beeidigter Personen, erörtert, und besagte Contracts- und Meliorationskosten taxirt und moderirt werden; alles bey Nullität des Contracts und der in denen Privilegien darauf gesezten Strafe.

§. 87.

Schwäbische Anwartschafft auf gewisse Reichslehen.

Weiter bate die Schwäbische Ritterschafft den Kayser um eine Anwartschafft auf die von ihren Mitglidern besizende Reichslehen, und erhielte sie den 21. Jul. 1688. (1) dahin: Daß, wann und so offt hinfüro von denen vom Kayser und Reich zu Lehen gehenden Gütern,

(1) Lünig unter Schwaben, S. 130. Burgermeister 1. Theil, S. 309.

tern, womit von Alters her der Ritterschafft in Schwaben Mitglidere belehnt gewesen seyen, dem Kayser, Seinen Nachkommen am Reich, und dem Reich, etwas heimfallen werde, auf der Schwäbischen Ritterschafft Mitglider, vor Andern, sonderbare Reflexion gemacht, und, gegen einen billigmäßigen Abtrag, (worüber sie sich mit der Kayserl. Hofcammer zu vergleichen habe,) auf einen Lehenträger, damit belehnet werden solle:

Ob aber auch irgends schon Jemand auf ein- oder ander dergleichen Reichslehen allbereits einige Anwartschafft haben sollte, oder künfftig, aus bewegenden sonderbaren Ursachen, dergleichen erhalten möchte: so solle er doch die gewohnliche Steuern zur Ritterschafftlichen Cassa reichen, auch sich sonsten als ein Mitglid zur Ritterschafft zu halten schuldig und verbunden seyn.

§. 88.

Kayserlicher Befehl an die Reichsgerichte für Schwaben.

Ferner ergienge (unter einem nicht bemerckten dato,) (1) an die Reichsgerichte ein Kayserlicher Befehl; darinn forderist der Ritterschafft Klagen, und die Ursachen, warum der Kayser schuldig seye, Sich ihrer anzunehmen, enthalten seynd und darauf fortgefahren wird: Der Kayser habe der Schwäbischen Ritterschafft vorstehende Declaration und Extension ertheilt, und

(1) Lünig l. c. S. 124. Burgermeister 1. Theil, S. 273.

und ſie diſer Dingen, daran dem Kayſer und Reich hoch und vil gelegen, erinneren und ermahnen wollen, daß ſie auf bemelter Ritterſchafft Beſchwerungen und Zumuthungen gutes Aufmercken haben, und, da die Ritterſchafft, oder die Jhrige, deren Lehen, oder eigenthümliche Güter, mit Gewalt, Gefängniß, Pfändung, Arreſten, Spolien, oder in andere Wege, gravirt, oder auch in Sachen, der Reichsritterſchafft unmittelbare Subjection betreffend, von ihren wohlerlangten Kayſerlichen Privilegien, Exemtionen und Freyheiten, wollte gedrungen, oder ſelbige ſonſten, auf waſerley Weiſe es wäre, geſchwächet werden, derſelben nicht nur allein mit Erkennung nothwendiger Mandatproceſſe jederzeit executive hülffliche Hand bieten, ſondern auch und fürnemlich in cauſis Collectarum & Armorum, ohne einigen Unterſchid, ob die Güter lehenbar oder eigen ſeyen, Anfangs ſuper Poſſeſſorio, ſola facti (des Ritterſchafftlichen vorherigen oder älteren Beſitzes,) veritate inſpecta, ſummariiſſime verfahren, die Turbirte oder Beleidigte vor allem in ihren Beſiz reſtituiren, ſie dabey ſchüzen, nach dem rühmlichen Exempel der vorigen Kayſer dem nächſtangelegenen mächtigeren Stand, ſuper momentanea poſſeſſione & manutenentia, quem ante factum turbativum in poſſeſſione fuiſſe deprehenderit, in des Kayſers Namen auftragen, und alle andere ſalutaria Juris remedia pro plenarie recuperanda poſſeſſione nachdruckſamſt vorkehren,

ren, und vor deren cum omni causa beschehenen Restitution alle andere Exceptionen und Einwendungen, wie die immer Namen haben mögen, ad Petitorium & ejusdem definitionem verweisen, und die quocunque modo suchende Weitläufftigkeit dermassen abschneiden, damit die Bedrangte und Schwächere zu förderlichstem Urtheil und Austrag des Possessorii, so wohl derer jezo anhangenden, als noch weiters einführenden, Sachen, wie nicht weniger jedesmahl zu schleuniger, würcklicher und erklecklicher Hülff paratæ Executionis, gelangen; krafft dessen sie so wohl, als andere Stände, bey ihrem freyen Staat und Stand, der Reichs-Immedietät, Subjection und Devotion, auch mehrgedachten Kayserlichen Privilegien, Regalien und Gerechtigkeiten, fürwürig unbetrübt stehen bleiben, und die adeliche Mitglider weder wegen eines Contracts, Verbrechens, oder anderen personal-Wercks, vor lehenherrliche Gerichte, loca Delicti &c. oder andere mediat-Instanz, nimmer gezogen, sondern so gleich von den Reichsgerichten avocatio causæ ungesaumt interponirt, und also die dem Kayser allein über die Reichsritter-Mitglidere privative competirende Kayserliche Jurisdiction unabbrüchig erhalten werden solle; damit das Ritter-corpus in dem Stand bleibe, dem Kayser dasjenige zu thun und zu leisten, was von Alters herkommen, und denen vorigen Kayserrn, dem gemeinen Vaterland zum Besten, geleistet worden:

Nach

Nach welcher Kayſerlichen, reifflich überlegten, gemeſſenen Verordnung, dem extendirten Einſtandsprivilegio, und wegen der Zunfftpaſſierung ausgelaſſenen pönal-Mandat, die Reichsgerichte ſich künfftig in cognoſcendo & judicando, unerachtet einiger Exception anderen Rechtens, Privilegien oder Obſervanz, unter obangedeutetem Pönfall, beſtändig zu reguliren, und deme allem unwiderſprechlich zu geleben haben.

§. 89.

Inſinuatum an die Oeſterreichiſche Hofcanzley.

Den 28. Oct. (1) theilte die Reichshofcanzley der Oeſterreichiſchen Reichshofcanzley von deme, was der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft bißhero bewilliget worden ware, Abſchrifft mit; damit ſelbige auch ihres Orts es ad notam nehmen, und ihren Untergebenen, bevorab denen Ober- und Vorder-Oeſterreichiſchen Stellen, die Nothdurfft intimiren laſſen möge.

§. 90.

Kayſerliche Manutenenz-Urkund der Fränckiſchen Privilegien.

Eben diſen 21. Jul. (2) erhielte auch die Fränckiſche Ritterſchafft eine Urkund: Daß der Kayſer nicht allein über denen ihro von Ihme und ſeinen Vorfahren am Reich ertheilten Decreten, Mandaten und Privilegien, (als ohne diß remu-

(1) Burgermeister Tom. 1. p. 275. Lünig l. c. unter Schwaben, S. 126.
(2) Lünig unter Francken, S. 84.

remuneratoriis und vim contractus habentibus,) in specie dem Mandato S. C. festiglich halten lassen, sondern auch dieselbe mit der Declaration versehen haben wolle, daß, wie erstgedachte Privilegien von Anfang her den Verstand gehabt, daß alle in der Rittermatricul von Alters her begriffene Güter zusammen Ein Corpus ausmachen, und deme keineswegs, unter was Vorwand es gesucht werden möge, entzogen und eximirt, sondern von deren Besizern mit der Steuer zur Ritterschafft, dem alten Herkommen gemäß, beständig vertretten werden sollen; also auch von dem Kayser und seinen Nachkommen am Reich Niemand, wes Standes, Würden und Wesens der auch seye, weder jezt noch künfftig, auch so gar aus Kayserlicher Macht Vollkommenheit, in einigerley Weise oder Gestalt, durch Standeserhöhung, Exemtion, oder Erection, solcher dem Rittercorpori einmahl afficirt gewesener Güter in Reichsgraf- und Herrschafften = = = (wie im Schwäbischen Privilegio,) = = = geschüzet werden.

Ferner erkläre der Kayser und befehle, daß erstgedachte Privilegien und Rechte unter keinerley Vorwand Jurisdictionis territorialis, feudalis, privilegiatæ, centenæ, loci delicti, oder anderen Einwendens, keineswegs geschwächt, noch die Ritterschafft in ihrem ruhigen Besiz turbirt, weniger an ihrem unmittelbaren Stand, Prärogativen, Würden und Vermögen, beeinträchtiget, sonderlich in dem Einstandrecht in Verkauff- oder Tauschfällen, weder von dem Verkäuffer noch Käuffer, wie auch in vornehmen-

den

den Steuerexecutionen, (unter dem nichtigen Vorwand des lehenherrlichen Intereſſe, oder als ob durch ſolchen tranſitum, licet innoxium, die Territoria violiret würden,) zu Folge des den 24. Nov. 1678. ausgelaſſen Mandats ſ. C nicht gehindert, geſperret und beſchweret werden; noch vil weniger, erſtgedachtem Mandat zuwider, die gravirende Stände ſich der Vaſallen in dergleichen Steuerſachen wider die Ritterſchafft annehmen, und, wann derentwegen zwiſchen Herrſchafften und Unterthanen Streit entſtehen, die Unterthanen würcklich wider ihre Herrſchafften ſchüzen und die Cognition vor ſich und ihre Lehenhöfe ziehen können; vilmehr, bedörffenden Falles, auf gebührendes Anſuchen, mit benöthigter Mannſchafft und ſonſten an Hand gehen ſollen: Geſtalten der Kayſer alle von Ihm und ſeinen Vorfahren am Reich darüber und über andere obberührte Puncten ertheilte Privilegien, utpote realia, in gratitudinem meritorum caſtrenſium collata, in vim contractus & pacti perpetui, alles ihres Innhalts, cum clauſula derogatoria, auf ewig und unwiderrufflich nochmals wolle confirmiret haben; und ſolle die Ritterſchafft dabey durch ernſt- und nachdrückliche Reſcripta dehortatoria, ohne Anſehen der gravirenden Stände, geſchüzet werden.

Daferne aber von einigen hohen oder nideren Ständen der Reichsritterſchafft hierinn durch Verkauff und Exemtion der Ritterſchafftlichen Güter, Hemmung der Execution, oder ſonſten, Gewalt, Hinderung, oder Eingriff und Vorent-

halt, geschähe, solle bey dem Reichshofrath = = = (wie in dem Schwäbischen Privilegio) = = = excitiret werden solle.

Der Kayser befehle also allen Ständen und Unterthanen, sich diser Verordnung gemäß zu verhalten, und dem Reichshofrath, auch Cammergericht, daß dieselbe nicht allein die bereits anhängige Exemtions- und Executions-Processe ganz förderlich vornehmen und zur Entscheidung bringen, sondern auch der Ritterschafft in Francken in causis turbatæ possessionis vel quasi juris collectandi & ejus executionis, wie auch Einstands- und anderen Rechten, in denen bey der Ritterschafft bleibenden, oder an höhere Stände kommenden, so Lehen- als eigenthümlichen adelichen oder andern dem Corpori afficirten Gütern, die Lehen fallen als apert heim, oder werden verwürckt, oder es werde auch durch Kauff, Tausch, oder in andere Wege, das Dominium directum cum utili consolidirt, etc. schleunigste Rechtshülffe dergestalten förderlich widerfahren und angedeyhen lassen, daß darinn à præcepto angefangen, und die Ritterschafft, mediante summarissimo Processu, sola facti veritate inspecta, ohne weitläufftige Schrifftwechslung, intuitu utilitatis & necessitatis publicæ, paratissima executione, plenarie, cum omni causa, in den gehabten Besiz restituirt, und dabey so lang geschüzet werde, biß von den gravirenden Ständen in Petitorio ein anderes mit Recht erhalten seyn werde.

Der Kayser und seine Nachkommen ꝛc. (wie

in

in dem Schwäbiſchen Privilegio, biß zu Ende.)

§. 91.

Kayſerliches Privilegium für Francken, wegen der Reichslehen.

Den 21. Jul. (1) erhielte die Fränckiſche Ritterſchafft vom Kayſer eine Anwartſchafft auf die in ihrem Rittercrays gelegene Reichslehen, auf den Fuß des Schwäbiſchen Privilegii.

§. 92.

Fränckiſches Privilegium wegen des Einſtandsrechts.

Den 21. Jul. (2) bekame die Fränckiſche Ritterſchafft ferner ein Privilegium wegen des Einſtandsrechts, welches dem Schwäbiſchen ganz gleich iſt.

§. 93.

Fränckiſches Privilegium wegen der Handwercker.

Den 21. Jul. (3) bekame die Fränckiſche Ritterſchafft auch ein Privilegium wegen der Künſtler und Handwercker; welches dem Schwäbiſchen biß auf die Worte: „Unaufgetriben paßieret werden etc.„ gleich iſt: Alsdann aber folget nur noch: Es ſolle der Ritterſchafft erlaubt ſeyn, bey Uebertrettung diſes Mandats einige Churfürſten und Stände zu Kayſerlichen Commiſſarien und Executoren der Strafe vorzuſchlagen, denen der Kayſer alsdann, geſtalten

(1) Lünig l. c. S. 87.
(2) Lünig unter Francken, S. 89.
(3) Lünig l. c. S. 95.

Sachen nach, Gewalt auftragen werde, die Strafe zu exequiren.

§. 94.

Kayserliches Privilegium für Francken wegen der Vormundschafften.

Endlich begnadigte der Kayser den 21. Jul. (1) die Fränckische Ritterschafft auch noch mit einem Privilegio wegen der Vormundschafften, das mit dem Schwäbischen §. 85. gleichen Innhalts ist.

§. 95.

Kayserliches Patent für Gebürg in Steuersachen.

Den 27. Oct. (2) erliesse der Kayser ein Patent an des Fränckischen Ritterorts Gebürg Mitglidere und Güterinnhabere: Daß sie alle bereits ausgeschribene und rückständige so ordinari- als extraordinari-Steuern, längstens inner 14. Tagen nach beschehener Insinuation, baar zur Rittercissa lifern, auch, bedörffenden Falls, ihre Unterthanen wegen der Liferung und Rückstandes stellen; widrigen Falles aber die Ritterschafft Macht haben solle, die saumselige und widersezliche Mitglider selbsten, so wohl auf die rückständige Steuern, als die Pön von 20. Marck Goldes, ohne einiges Nach- oder Ansehen der Person, vermittelst militarischer Execution, oder anderer zulänglicher Mittel, zu exequiren; worzu auch die Kayserliche im Reich stehende Miliz, bedörf-

(1) Lünig unter Francken, S. 96.
(2) Lünig l. c. S. 198.

bedörffenden Falles und auf beschehenes Anruffen, ihr alle genugsame Hülffe leisten werde:

Wofern auch ein Mitglid, Beamter, oder Unterthan, sich gelüsten lassen würde, sich an Potentiores zu hängen, und dise Kayserliche Verordnung zu unterbrechen, der- oder dieselbe sollen in gedachte Pön erkläret seyn, und, ohne Annehmung einiger Exception, die Execution würcklich erkannt werden und ergehen:

Dises alles solle auch auf den punctum executionis rerum judicatarum verstanden werden.

§. 96.

Kayserliche Rescripte an Bamberg und Brandenburg.

Den 27. Nov. (1) rescribirte der Kayser an Bamberg und Brandenburg-Bayreuth: Der Fränckische Ritterort Gebürg klage, daß sie besagte Ritterschafft an Eintreibung der Steuern und Vollstreckung der Execution, so wohl wider ihre saumselige Mitglider und steuerbare Zins- und Lehenleute, als der gefällten Urtheile, verhinderen, die Mitglidere in ihren Schuz nehmen, und ihre Einwendungen in Cognition ziehen ꝛc. Der Kayser begehre also, Sie wollen die klagende Reichsritterschafft so wohl an Eintreib- und Exequirung der Steuern, (der dem Kayser schuldigen Türckenhülffe zum Nachtheil und Schaden,) nicht allein nicht hindern, noch auch die Execution der abgeurtheilten Sachen hemmen, oder hinterstellig machen, vil weniger aber der Klägere Mitglidere, oder deren Unter-

(1) Lünig unter Francken, S. 200.

thanen, Zins- und Lehenleute, in ihren Schuz nehmen, noch ihr vermeintes Einwenden in ihre Cognition ziehen, sondern vilmehr, Krafft der Kayserlichen ausgelassenen Patenten, darzu beförderlich und verhülfflich seyn.

* * *

Anno 1689.

§. 97.

Wahltagssachen.

Vor der Wahl des Röm. Königs Josephs I. kame ein Bedencken zum Vorschein, was bey der vorseyenden Wahlcapitulation zu beobachten seyn möchte; da dann unter anderem bey dem Art. 20. von Achtserklärungen bemercket wurde (1): Es stünde zu bedencken: Ob man die Reichsritterschafft in so weit mit-einschliessen wollte, daß ein jeder unmittelbarer Reichsedelmann denen Reichsständen hierinnen sollte parificirt seyn? Wann aber ein ganzes Ritterort und Corpus in die Acht zu erklären, mögte etwan die Sache ehender der Mühe werth gehalten werden, solche auf einen Reichstag und vor Churfürsten und Stände zu bringen.

Bey dem Wahltag selbst (2) erinnerte **Chur-Pfalz**: Nachdeme in der Capitulation unterschidlich von der Ritterschafft Meldung geschehe; stelle Chur-Pfalz, aus guter Wohlmeinung, zu bedencken: Weil an Seiten der Reichsritterschafft,

(1) Henniges ad Instr. Pac. p. m. 1227.

(2) Meine Anmerck. zur Wahlcap. K. Franz. 2. Theil, S. 14. R. Ständ. Archiv. Urkund. 2. Theil, S. 178. u. f.

schafft, so wohl bey dem Kayserlichen Reichshofrath, als bey verschidenen Chur- und Fürstlichen Höfen, starck gearbeitet werde, denen Chur- und Fürsten, Geist- und Weltlichen, in ihr Eigenthum zu greiffen, indem dahin abgezilet werde, daß diejenige Güter, welche von Churfürsten und Ständen zu Lehen gehen, und den eigenthümlichen Herrn heimfallen, alsdann die Schazung und Collecten nicht dem Domino directo und Eigenthumsherrn, sondern in die Rittercassa, abgetragen und bezahlet werden sollen; als hielte man dafür, daß die so wohl hierunter interessirte geist- und weltliche Chur- und Fürsten hierinnfalls eine Vorsehung thäten, damit die directi Domini ihres Eigenthums gesichert und unangefochten seyn möchten.

Chur-Trier: Man sehe nicht wohl, wie dises Monitum in gegenwärtiger Capitulation statt haben möge; zumalen es eine Sache, die von grossem Nachdencken, und die auf Contradiction ankomme; darum es vor den Richter, oder wenigstens vor das Reich, gehöre.

Chur-Bayern: Seye der Meinung, daß das Chur-Pfälzische Monitum wegen der Ritterschafft allerdings zu secundiren.

Chur-Sachsen: Wie Chur-Trier.

Chur-Brandenburg: Man möchte gerne sehen, daß die bevorstehende Irrungen zwischen einigen Reichsständen und der Reichsritterschafft ratione Contributionis der dem Domino directo heimgefallenen Lehen könnten gehoben werden: Weilen man aber in Erfahrung kommen,

daß diſe Sache ſchon anhängig gemacht; als halte man davor, daß man es bey der Capitulation könne bewenden laſſen.

Hierauf erklärte ſich Chur-Pfalz alſo: Man deſiderire nunmehro nicht, daß wegen der Ritterſchafft etwas in die Capitulation gebracht, ſondern allein, daß, vermittelſt eines Concluſi collegialis, der Kayſer erſuchet würde, daß den Churfürſten, Fürſten und Ständen, geiſt- und weltlichen Theils, an ihrer Proprietät, und wegen der heimfälligen, oder heimgefallenen, oder ſonſt verwürckten, lehenbaren Stücken und Landen, nichts ungehört durch Decrete oder Privilegien präjudicirt, und ſie an ihrer rechtmäßigen Poſſeßion und Eigenthum nicht turbiret würden. Man wiſſe nicht, daß diſes der Ritterſchafft Anbringen bey der Reichsverſammlung oder Reichshofrath rechtshängig gemacht: Aber wohl, daß man hin und wieder bey dem Kayſerlichen Hof, auch in dem Reich bey Chur- und Fürſtlichen Höfen, laborirt, ihr Verlangen, zu höchſtem Präjudiz verſchidener Churfürſten, Fürſten und Ständen, durchzudringen, und alſo, was geſchehen, oder auf ſolche Weiſe noch geſchehen möchte, ungehört der Stände verhandelt würde; reſervirte ſich derowegen Chur-Pfalz ſeines Theils alle rechtliche Nothdurfft und Manutenenz ſeiner Jurium, auch habende Nothdurfft und geziemende Poſſeßion: Daferne aber Jemand es deßwegen beſprechen wollte, ſeye man erbietig, einem Jeden gehöriger Orten Red und Antwort zu geben; ſtelle benebens allen mitintereßirten übri-

gen

gen Ständen anheim: Ob sie diser oder anderer Meinung seyn wollten? Chur-Pfalz würde sich gegen Unrecht und Unbilligkeit noch ferner, wie bißhero, zu manuteniren wissen.

Chur-Maynz: Auf dise Chur-Pfälzische Erklärung vermeinte man besser zu seyn, daß man davon abstehe.

Chur-Trier: Nachdeme man vernommen, daß der Capitulation wegen der Ritterschafft zwar nichts einzurücken, wohl aber, zu Beobachtung viler Stände dabey habenden Interesse, und Abwendung alles etwan deßwegen besorgenden Präjudizes, bey dem Kayser die Recommendation zu thun hätte, daß Derselbe in diser momentosen Sache, der Stände ungehört, so wenig einiges präjudicirliches Privilegium ertheilen, als auch sonsten etwas beschwehrliches verhängen möchte; so seye man nicht allein damit ganz einig, sondern recommendire es auch selbsten.

Chur-Cölln: Nach der gegebenen ferneren Erläuterung müsse man auch davor halten, daß dise Sache dem Kayser zu recommendiren und Derselbe zu bitten seye, damit, der Stände unwissend, einige denselbigen nachtheilige Privilegien nicht ertheilet werden möchten, und dises Werck Demselben omni meliori modo pro justitia zu recommendiren.

Chur-Bayern: Man seye mit Chur-Pfalz ohnehin verglichen gewesen; wobey man auch um so lieber verbleibe, weil ohnedem nicht desiderirt werde, daß es der Capitulation eingetragen werde.

Chur-

Chur-Sachsen: Daß wider keinen Stand etwas präjudicirliches vorgenommen werden möge, finde man höchstbillig, daß es dergestalt geschehe, und dem Kayser dises so vile Stände betreffende Werck von dem Churfürstlichen Collegio bestens recommendiret werde.

Chur-Brandenburg: Man seye mit den Vorstimmenden gänzlich einig, daß der Kayser zu ersuchen sey, daß, bey Vacatur eines Lehens, so dem Domino directo zufalle, man ratione der Collecten wider den Landesherrn seiner ungehört nichts vornehme.

Chur-Pfalz: Man bedancke sich, daß man disseitiges Monitum, (davon viler verschidener geist- und weltlicher Stände des Reichs merckliches Interesse mit dependire,) vorverstandener massen, mit secundiren wollen.

Chur-Maynz: Nachdeme durch die gegebene Erläuterung man à potiori dafür halte, daß das Chur-Pfälzische Desiderium zwar aus der Capitulation zu lassen, jedoch der Kayser zu ersuchen wäre, damit Er ungehört der dabey interessirten Stände nichts zum Präjudiz verfügen wollte; so wolle man sich Chur-Maynzischen Theils davon nicht separiren.

§. 98.

Kayserliche Resolutionen für Schwaben in Kriegssachen.

Das von dem Kayser den 5. Maj. 1689.

der

der Schwäbischen Reichsritterschafft ertheilte Decret (1) wird hernach vorkommen.

Den 28. Nov. (2) gabe der Kayser der Schwäbischen Ritterschafft ferner zur Resolution:

1. Daß sie, gleich denen Fränck- und Schwäbischen Reichsständen, zu 200. Römermonathen an Geld angeschlagen, und der einfache Römermonath, (jedoch ohne künfftige Consequenz oder Präjudiz der Ritterschafft, als welche sonsten, vermög des vorigen Jahrs erhaltenen Decrets, noch zur Zeit höher nicht, als 200. fl. in Simplo, zu prästiren hätte,) zu 300. fl. Rheinisch gerechnet werden solle.

2. Weil bey der Ritterschafft nicht weniger, als bey andern Ständen, Herkommens, daß jeder Canton und Bezirck allein für sein Contingent, und keiner für den Andern, haffte: Und dann die Cantons und Orte Craichgau und Necker theils totaliter ruinirt, theils unter, in und an denen feindlichen Landen, jenseit des Schwarzwalds, von Offenburg an biß Straßburg, auch ausser der Postierungslinie an Philippsburg, situirt seyen; so solle deren Contingent an der total-Summ und Portionen abgeschriben und solches denen andern Cantonen nicht aufgebürdet werden.

3. Gleichwie die Fränck- und Schwäbische Crays-

(1) Lünig unter Schwaben, S. 134. Burgermeister 1. Theil, S. 381.

(2) Lünig unter Schwaben, S. 134. Burgermeister 1. Theil, S. 382.

Craysstände, nach Abzug der Impoßibilitirten, beyläuffig nur 135. Römermonathe zur Casse liefern, das übrige aber auf ihre eigene Armatur verwenden; also habe auch die Schwäbische Ritterschafft ihre 135. Römermonathe, nach ebenmäßigem Abzug obbemeldter beeder Cantonen, in 4. Fristen, (dem vom Fränckischen Crays mit dem Kayser getroffenen Tractat gemäß,) zum Kayserlichen Commissariat abzutragen, und wegen der übrigen 65. Römermonathen sich mit demselben zu vernehmen: Ob der Schwäbische Reichsadel sich lieber, nach Proportion seines Matricularcontingents und der Schwäbischen Craysarmatur, auch armiren, oder, an statt dessen, die währendem disem Türckenkrieg an Plaz der Armatur jährlich versprochene 11687. fl. unabgängig und völlig bezahlen lassen wolle?

4. Solle die Beleg- und Einlogirung, nach Proportion der Crays- und Ritterschafftlichen Matricul, dergestalt geschehen, daß mit der würcklichen natural-Verpflegung die beede Orte Craichgau und Ortenau, in Ansehung ihrer Situation und Ruins, verschont, und der Ritterschafft, gleich andern Ständen, die Mund- und Pferdportionen an obgemeldten Römermonathen, der Ordonnanz nach, Estappenmäßig abgezogen werden.

5. Uebrigens solle das Kayserl. General-Commissariat dahin mit sehen helffen, daß die Schwäbische Reichsritterschafft wider anderwärtige Vergewaltigungen und Anmuthungen bey diser Resolution geschüzet und bey ihrem separaten

Corpore

Corpore manuteniret werde; weniger nicht ihro die denen Fränckiſchen und Schwäbiſchen Crayſen conditionirte ſalutaria beneficia ebenmäßig angedeyhen laſſe; geſtalten dißfalls die Nothdurfft dem General-Commiſſariat bereits intimiret worden ſeye.

§. 99.

Schwäbiſche Crayſachen.

Anno 1689. 21. (31.) Jan. (1) ſchriebe der Crays an den Kayſer: Man habe angelegentlich getrachtet, ſich mit denen Ritterſchafftlichen Deputirten, wegen des von ihnen dermalen übernehmenden Quanti der Portionen, zu vergleichen, und zu dem Ende die Kayſerliche Geſandtſchafft im Crays erſucht, ihre gute Officia dahin zu verwenden, daß ſie ein ergiebiges von denen geſammten Auxiliarvölckern übernehmen möchten: Die Ritterſchafft wolle aber nur ein halbes Regiment, und finaliter nur 1200. Portionen, übernehmen; welches Anerbieten ganz disproportionirt ſeye, ꝛc. In dem vorigen Krieg habe die Ritterſchafft ein weit mehreres übernommen, und ſich der allgemeinen Defenſion nicht entzogen; wo hingegen ſie nun, Krafft Kayſerlicher Reſolution, gegen Erlegung 200. fl. in Simplo, von allen Einquartierungen frey ſeyn wolle, da ſie doch noch ſehr groſſe und ſchöne Güter in und an dem Crays würcklich beſize, und diejenige, welche etwa davon alieniret worden, dennoch à potiori biß auf diſe Stunde zu der Rittertruchen collectiret werden,

(1) Staatsrecht l. c. S. 374. Burgermeister 2. Theil, S. 469. u. f. 486.

den, dem Crays aber vile Güter ganz aus seiner Collectation entgangen seyen; so, daß die Ritterschafft gar wohl eben so vil, wo nicht ein mehreres, als bey vorigen Winterquartieren, zu übernehmen vermöge; welches um so weniger unbillig wäre, als die gesammte Auxiliarvölcker nicht nur zu des Crayses, sondern auch derer darinn und daran Gelegenen, Schuz ausgeführet worden, auch der Crays sich wegen der von beeden Theilen vormals übernommenen sehr geringen Quantorum hoch beschweret, und, zu Verhütung künfftiger Consequenz, sich ad Protocollum sorgfältig verwahrt habe. Der Kayser möchte solchemnach die Verordnung ergehen lassen, daß die Oesterreichische Lande in Schwaben und die Schwäbische Reichsritterschafft mit einander wenigstens 4. Regimenter in die Verpflegung nehmen mögen.

Die Ritterschafft hingegen kehrte es gerade um und sagte: Der Crays habe sich über Abgang an Gütern nicht zu beschweren; der Ritterschafft aber seyen über 5. Millionen an Gütern aus dem Steuer-Catastro entgangen und die noch übrige seyen meist geringe Flecken, Weiler und Höfe, dabey die Mannschafft und Intraden gering und schlecht seyen.

Der Concipist der Ritterschafftlichen Gegen-Deduction gegen den Crays ist übrigens so unverschämt, daß er über des Crayses Vorstellung auch noch schreibt: „Was contra summa Imperatoris Jura wegen des von Ihro Kayserl. Majest. mit der Schwäbischen Reichsritterschafft

den

en 20ſten Sept. 1688. aufgerichteten Quanti natricularis ſacrilege geredet und vermeſſentch geſchrieben worden, haltet man mehr Straffls Refutations-würdig;„ auch meint er, eine nquiſitio in vires & facultates würde ergeen, daß die Ritterſchafft dadurch genug überommen habe.

Den 4. (14.) Febr. meldete der Crays gegen em Kayſerlichen Geſandten: „Hat man - - ernommen, wie daß nemlich 1. die Oeſterreichiſche in Schwaben gelegene Lande nur allein das Neuburgiſche Regiment zu Pferd und ein halb Regiment von denen in Villingen ligenden Chur-Bayriſchen, die Ritterſchafft aber, wegen der mit Ihro Kayſerlichen Majeſt. errichteten Tractaten, nur 1200. würckliche Portiones übernommen und in Vivres und Fourage nichts herzugeben, ſich erläret. Nun iſt bey dem erſten Puncten Ew. Hochgräfl. Excellenz allbereits mit mehrerem ſo chrifftlich als mündlich vorgeſtellt worden, daß man ſo wohl der Oeſterreichiſchen, als Ritterchafftlichen, Herrn Deputirten ganz disproporionirtes Offertum Crayſes-wegen durchaus nicht acceptiren könne, noch wolle, man hat auch olches an Ihre Kayſerliche Majeſtät umſtändich gebracht, und wird man abſonderlich wegen er von löblicher Reichsritterſchafft ſuchenden neuerlichen Proportion auch bey dem ganzen Reich nächſter Tagen eine ſo nachdrückliche Reräſentation thun, daß die Sache hoffentlich in inen ganz andern Stand wird geſezet werden; ndem man nicht glauben kan, daß allerhöchſt-

ermeldt Ihro Kayserliche Maj. und das Reich zugeben werden, daß ein so präjudicirlicher Eingang gesuchet, und an statt, da wohlgedachte Schwäbische Ritterschafft vorhin den 7. 8. biß 9ten und 10den Theil respectu Circuli ganz undisputirlich getragen, (wiewohl man auch dises allezeit Crayses-wegen vor ein gar zu geringes Quantum gehalten und alle Competentia dawider reservirt hat,) selbige anjezo kaum den 33sten Theil bey disem allgemeinen Reichs-Krieg übernehmen wolle, dannenhero man nochmahlen sich wider beeder hoch- und löblichen Theile Erklärung von Seiten des Crays auf das beste verwahrt und durchaus gedachtes Offertum in keine Proportion gezogen haben will; daß man aber beederseits die Concurrenz der so höchstnöthigen Zufuhr der Vivres und Fourage ganz und gar abschläget, muß man zwar an Seiten des Crayses dahin und der hohen Generalität zulänglicher Verfügung anheim gestellt seyn lassen ꝛc. „

In dem Crays-Abschid de 21. (31.) Mart. e. a. endlich ist enthalten: „Gleichwie man sich zuforderst nun wegen derer in Schwaben gelegenen löbl. Oesterreichischen und Ritterschafftlichen Orten, aus denen bey dem lezten Französischen Krieg ausgeübten Actis, so vil informirt, daß in den damaligen Winter-Quartieren das hochlöbl. Erzhaus Oesterreich wegen gedachter Landen bißweilen den 10den, bißweilen den 9ten, auch einmahl den 7den Theil, die löbl. Reichsritterschafft in Schwaben aber jeweilen den 10den, 11ten und auch ein- und andermahl den 9ten

Theil,

Theil, an denen Quartieren und darzu gehörigen Kosten getragen, und dennoch der löbl. Crays, besag selbiger Actorum, sich allezeit über solche Proportion, als welche gegen des löbl. Crayses Quantum vil zu gering sey, höchstens beschweret und alle Competentia darwider reservirt; also hat man darvor gehalten, daß bey dermalen weit schlechteren Zustand dises Crayses solche Proportion wohl könnte erhöhet, oder doch allerwenigstens beybehalten werden, und zu dem Ende die hochansehnliche Kayserliche Gesandtschafft nach Num. 27. gebührend ersuchet, Dero hohe Autorität hierunter zu interponiren, und beyde hoch- und löbl. Theile zu Uebernehmung eines proportionirten Quanti zu disponiren; welche zwar dise Mühwaltung willig übernommen, auch einige Conferenz diserwegen veranlasset, bey welcher aber zu vernehmen gewesen, daß man von Seiten des löbl. Erzhauses Oesterreich auf dem 20sten Theil, als einer vermeinten unstrittigen Proportion, (so doch, besag der Crays-Acten, nie pro Supposito erkannt, sondern vilmehr von Seiten des Crayses expresse contradicirt worden,) lang bestanden; die löbl. Reichsritterschafft aber auf die mit Allerhöchstgedacht Ihro Kayserlichen Majestät wegen eines gewissen vermeinten Matricular-Fusses in vorigen Jahren errichtete Tractaten nach Num. 28. sich bezogen, und disemnach das hochlöbl. Erzhaus Oesterreich nur ein einiges Kayserliches Regiment zu Pferd, samt vier Compagnien Chur-Bayrischer Dragoner, die löbl. Ritterschafft aber mehr nicht dann 1200. Portiones,

wie aus Num. 29. zu sehen, übernehmen wollen, welches geringe Anerbieten Crayses-wegen nicht acceptiren zu können, man nicht allein, besag Num. 30. der Kayserlichen Gesandtschafft gebührend zu erkennen gegeben, sondern auch sich gemüßiget befunden, Ihro Kayserl. Maj. durch die Beylag Num. 31. allergehorsamst zu bitten, beyden hoch- und löbl. Theilen, ihres Einwendens ungehindert, die Uebernehmung wenigstens vier Regimenter von denen vilen im Crays befindlichen Trouppen allergnädigst zu injungiren, und sie, in solcher Proportion zu dem determinirenden Geld-Beytrag und andern vorkommenden Spesen und Unkosten zu concurriren, anzuweisen: und hat man dises allerunterthänigste Petitum auch einigen Kayserlichen hohen Ministris Innhalts Num. 32. angelegentlichst recommendirt. Indeme aber obgedachte Kayserliche allergnädigste Antwort sich, über Verhoffen, lang verzogen und inzwischen die Regimenter nicht gewußt, wohin sie eigentlich marschiren sollen? absonderlich aber das löbl. halb Serin- und Kaunizische Regiment unfern Ulm fast 14. Tage, zu einiger löbl. Stände grösten Beschwerde, (welche nach Num. 33. gegen die hoch-respectirliche Kayserliche Gesandtschafft sich dahin ausdrücklich verwahrt, daß sie aller verursachten Kosten und Schaden halber ihren Regreß an löbl. Reichs-Ritterschafft suchen wollen,) gestanden, hat die hochansehnliche Kayserliche Commißion es dahin gebracht, daß die Oesterreichische in Schwaben situirte Lande das löbl. Prinz Neuburgische Regiment

giment zu Pferd und das halbe Prinz Lothringische zu Fuß, die löbl. Reichsritterschafft aber gedachte beede halbe Regimenter, samt denen Regiments-Stäben und einen Theil des General-Staabs, übernommen; dabey man aber von Seiten des Crayses sich gegen hoch-ernannter Commißion so schrifft- als mündlich verwahret hat, daß man hiedurch keine Obligation, die übrige 1½. Kayserliche Regimenter auch zu unterhalten, übernommen, sondern gebeten haben wollte, einen Modum auszufinden, wie, biß zu Einlangung der allergnädigsten Kayserlichen Resolution, diſe 1½. Kayserliche Regimenter, welche weder der löbl. Crays, noch auch besagte beede hoch- und löbl. Theile, übernehmen wollten, verpfleget werden könnten, welche aber, kein Expediens hierbey ausfinden zu können, conteſtirt, sondern davor gehalten, daß der Crays gleichwohl das ganze Taffische und Montecuculische Regiment zu Pferd, das ganze Churprinz-Sächsische und halbe jung-Lothringische, nach der verglichenen Ordonnanz, in die Unterhaltung nehmen möchte; welches man endlich, jedoch mit Reservation der behörigen Nothdurfft, biß zu Einlangung der Kayserlichen allergnädigsten Decision, geschehen lassen. „

Die Ritterschafft meint aber, das Vorgeben, als habe sie sich zu Uebernehmung des halben Serin- und Kaunizischen Regiments verstanden, werde durch das nachfolgende Kayserliche Decret vom 5ten Maji eines klaren und ohnwidersprechlichen Ungrunds überwisen; wie dann auch der

Kayser, nach so klar demonstrirter Unbefugniß, der Ritterschafft noch 10000. fl. an denen Verpflegungs-Geldern besagter zweyer Regimenter condoniret habe.

Den 5. Maj. gabe der Kayser per Decretum von sich: „Es seye Deroselben allerunterthänigst vorgetragen worden, was Nahmens der löbl. freyen Reichsritterschafft des Schwäbischen Crayses er (Ritterschafftlicher Deputatus,) wegen des heurig schweren Quartier-Lasts allerunterthänigst beschwerend angebracht und gebeten hat: Gleichwie nun allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigste Intention gewesen und noch ist, der löbl. Ritterschafft dasjenige, was mit Deroselben in puncto Quanti matricularis abgeredet worden, würcklich gedeyhen zu lassen; also haben Sie auch ohngern gesehen, daß der so unvermuthete Französische Einbruch nicht Zeit und Raum genug gelassen, das Quartiers-Wesen mit rechter Ordnung einzurichten: Sie haben aber Dero gevollmächtigtem General-Commissariat-Amt gnädigst anbefohlen, nicht allein die löbl. Ritterschafft noch biß, wo möglich, die Mannschafft vor dem General-Aufbruch anderwärts unterzubringen, zu subleviren, sondern auch ins künfftige nicht zu gestatten, daß die Ritterschafft, so lang sie Votum & Sessionem im Crays nicht erlangt, mit ihrem Beytrag zu gedachtem Crays gezogen, sondern von Ihrer Kayserl. Majestät wegen mit derselben jederzeit absonderlich tractirt und selbe folgends allein beleget werde; wie dann nicht weniger Allerhöchstgedacht

gedacht Ihro Kayserl. Majestät Dero nach der Schwäbischen Crays-Versammlung abgeordneten Commissario gnädigst mitzugeben gesinnet sind, daß, wann derselbe bey Fürsten und Ständen solche Disposition und Apparenz zu Admittirung der Ritterschafft ad Votum & Sessionem im Crays finden sollte, er bey selbigen Nahmens Ihrer Kayserlichen Majestät seine Officia bester massen einwenden solle; gestalten Sie auch auf solchen Fall nicht entgegen seyn wollen, daß die Quota, so sonsten zu Dero Hof-Cammer immediate gereicht werden sollte, Zeit gegenwärtigen Kriegs wider Franckreich, ohne künfftige Consequenz, zu Behuf der Kayserlichen Miliz zu der Crays-Cassa mit-beygetragen werde. „

Was der Schwäbischen Ritterschafft den 28. Nov. für ein Kayserliches Decret in puncto onerum bellicorum ertheilet worden seye, habe ich bereits gemeldet: Die Kayserliche Resolution vom 30. Nov. aber lautet: „Es werden die Oesterreichisch- und Ritterschafftliche Lande ihr proportionirtes Quantum, und villeicht ein mehreres, bekommen, ob schon davon im Tractat nichts gedacht wird: jedoch kan man geschehen lassen, daß dem Tractat einverleibet werde, daß, wann auch die ihnen angewisene Mannschafft ex ratione Belli in dem Schwäbischen Crays auf eine Zeit postiret werden müßte, sie für dieselbe sorgen und ihnen die Zufuhr verschaffen sollen: wegen der Bezahlung in den nöthigen Durch-Marchen wäre es mit disen, wie mit andern Völckern, in dergleichen Nothfällen zu halten. „

Zu End des Jahres 1689. (ſagt die Crays-Deduction,) und als es wieder auf die Quartier ankommen, hat zu allererſt das vorhin im Reich nie bekannt geweßte ſo genannte gevollmächtigte authoriſirte Kayſerliche General-Kriegs-Commiſſariat diſe Concurrenz dem Crays de facto entzogen und keine Rationes, wie ſtandhafft auch dieſelbe geweſen, admittiren wollē, ſondern im Gegentheil ſolche widerrechtliche Entziehung diſes u. das gefolgte Quartier gewaltthätiger Weiſe behauptet.

Der unbeſcheidene Ritterſchafftliche Concipiſt aber ſchreibt darüber: „Hiebey hätte ſich der ohnbeſonnene Schrifftſteller beſinnen und erinnern ſollen, daß von denen vornehmſten Kayſerlichen Miniſtris zu Augſpurg in des Herrn General-Feld-Marſchalls, Graf Stahrenbergs, Quartier eine Conferenz gehalten, dabey der Schwäbiſchen Crays- und Ritterſchafftlichen Geſandten ad longum deducirte Fundamenta ad Protocollum genommen, Euer Kayſerl. Maj. daraus referirt und darauf der Winter-Quartier-Tractat mit der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft, nach der ſub Lit. D. beygehenden Calculation, auf 1158½. Portionen geſchloſſen, der Schwäbiſche Crays aber mit ſeiner unziemenden Vormundſchafft über die Oeſterreich- und Ritterſchafftliche Lande, laut Kayſerlicher Reſolution vom 30ſten Nov. 1689. = = nervoſe & paucis, (quæ ſapienti ſatis,) abgewiſen worden; ohnangeſehen gar vile 1000. fl. (wie Herr Graf Wolf von Oettingen offentlich debitirt,) der Schwäbiſche Crays hin und wieder verehret und umſonſt verſchmirbet. „

Diſe

Diſe Beyl. D. lautet alſo:

„Matricular-Repartition deren in Schwaben ur natural-Verpflegung angewiſenen Kayſerlihen Mund- und Pferd-Portionen zwiſchen dem löbl. Schwäbiſchen Crays und der Reichsohnmittelbaren Ritterſchafft in Schwaben, An. 1689.

Vermög des von dem löbl. Kayſerlichen gevollmächtigten und auctoriſirten General-Kriegs-Commiſſariat-Amt an den Crays ſelbſt extrairten Projects werden in Schwaben einlogirt nd zur Natural-Verpflegung angewiſen Mundortionen = = 22945
Pferd-Portionen = 9583

Facit Summa 32528

Diſe unter den Crays und die Ritterſchafft repartiren, muß man nothwendig pro communi diviſore nehmen das Matricular-Quantum des Crayſes, ſo ſich deſſen jeziger Menſuring nach belauffet auf = 8129 fl.
d der Ritterſchafft à = 300

Facit Summa 8429

Welchemnach die Ritterſchafft pro rata zu ernehmen hat, an
Mundportionen = = 816½
Pferdportionen = = 342

Summa 1158½

Bleiben also dem Crays pro Resto:

Mundportionen	ſ	ſ	22128½
Pferdportionen	ſ	ſ	9241
		Summa	31369½

Diſe zu vorhergehendem Ritterschafftlichem Quanto wieder geschlagen,

facit ſummariter 32528. Portionen. //

§. 100.

Fränckiſche Craysſachen.

Den 10. (20.) Dec. (1) ſchriebe der Fränckiſche Craysconvent an die Reichsritterſchafft in Francken: Man habe, Theurung zu verhüten, ſich vereinbart, daß an Korn und Habern nichts auſſer Landes, (es geſchehe dann zum Dienſt des Publici und der Reichsmiliz Unterhalt,) verkäufflich hinweg gegeben werden ſolle; unter dem beſonders genommenen Verlaß, daß auch mit der Ritterſchafft hieraus nachbarlich communicirt und beederſeits cauſa communis gemacht werden möchte; ſie würde alſo erſucht, in ihren Cantonen auch eben diſe Anſtalten zu verfügen, und mit dem gemeinen Crays ihre Reflexion dahin zu nehmen, wie und auf Weis und Weg obangeregte dem Publico höchſtſchädliche Defecte verhütet bleiben mögen; geſtalten man an ihrer dahin heilſamlich führenden Inclination nicht zweifle.

Anno

(1) BURGERMEISTER Cod. dipl. equeſtr. 1. Band, S. 850.

* * *

Anno 1690.

§. 101.

Schwäbiſche Quartierſachen.

Anno 1690. 22. Apr. (1) bekame der Crays-Secretarius vom Kayſer zur Reſolution: „Betreffend die Concurrenz der Unter-Oeſterreichiſch- und Ritterſchafftlichen Landen, beziehen Ihro Kayſerl. Maj. Sich auf dero vorige allergnädigſte Reſolutiones: Und ob Sie zwar ſelbige zu dem Corpore des Crayſes, als worinnen ſie keinen Sitz noch Stimm haben und von Ihrer Kayſerl. Majeſt. allein collectabel ſeynd, nicht ziehen laſſen; ſo verlangen ſie doch ſo wenig dero Oeſterreichiſche Lande von dem gemeinen Reichsaſt zu entziehen, als wenig die Ritterſchafft, welche ſich ebenmäßig über ihre allzuſchwere Bürde beklagt,) davon eximirt bleibt ꝛc. „

Was die Crays-Deduction von diſem Jahr richte, habe ich ſchon gemeldet.

Der unanſtändig abgefaßte Ritterſchafftliche Bericht von diſem Jahr aber gehet in ſubſtantia dahin: Im Herbſt 1690. ſeye zwar eine Crays-Geſandtſchafft zu Wien angekommen und gegen den Ritterſchafftlichen Abgeordneten in einer bey dem Reichs-Vice-Canzler von denen meiſten vornehmen Kayſerlichen Miniſtris, und zum Ueberfluß darzu gezogenen zwey Schwäbiſchen Crays-Grafen, als Oettingen-Wallerſtein und Weil-Trauchburg, mit-beſeſſenen Conferenz angehöret

(1) Staatsrecht, l. c. S. 381. Burgermeister 2. Band, S. 486.

gehöret worden, der Crays habe aber doch müssen geschehen lassen, daß durch einen Kayserl. Gesandten mit der Reichs-Ritterschafft, ohne die geringste Commixtion mit dem Crays, vor all- und jede Militar-Onera auf 1500. Portionen geschlossen und sie dabey geschützt worden seye, worüber ein gewisser Crays-Gesandter sich so alterirt habe, daß er in die Worte ausgebrochen: Vor heuer hätte es die Ritterschafft wieder erschlichen; aufs Jahr werde sich der Crays in noch stärckere Armatur sezen und hernach weder Kayserliche noch alliirte Völcker mehr in Crays schmecken lassen; alsdann und wann der Kayser nimmer Meister im Schwäbischen Crays seye, sich die Ritterschafftliche Proportion schon finden werde.

§. 102.

Schwäbischer Craysabschid.

In den Schwäbischen Craysabschid vom 18. (28.) Nov. 1690. (1) flosse §. 17. mit ein: „Wo auch in diser oder jener Herrschafft oder Gebiet sich sonsten Jemand finden würde, der von seinem Vermögen und Intraden bey disem allgemeinen Reichskrieg und Gefahr des Vaterlandes seine schuldige Concurrenz an Ort und Ende, dahin es sonsten ratione Territorii gehörig wäre, nicht leistete, daß man denselbigen, (vorbehaltlich seiner sonst habenden Exemtion,) mit einer billigen Collect gleichwohlen zur jezigen Concurrenz ziehen; besonders aber die Vasallen, welche zu Lehendiensten verbunden, ohne Anstand darzu

(1) BURGERMEISTER 2. Band, S. 211.

darzu würcklich obligiren und dahin vermögen möchte, daß sie ihre Servitia dem Lehenherrn bey jezigem Frangenti würcklich leisten, oder doch mit dem Lehenhof sich sonsten darüber abfindig machen möchten:

Welches leztere aber, wie es ultra terminos Vasallagii nicht zu extendiren; also haben die Mehrere sich vorbehalten, bey obvermeldten Puncten nach eines jeden löbl. Standes Convenienz zu verfahren: Jedoch und wo ein Stand vor dem andern, in Conformität dessen, was obstehet, einige zuverläßige Ordnung ergehen lassen würde, dieselbe von gesammten Crayses wegen, da nöthig, secundiret und in so weit causa Circuli daraus gemacht; alle Uebermaaß aber verhütet, und zumalen auser jezigen betrübten Läufften keine Consequenz hierunter gesuchet werden solle. „

§. 103.

Der mittel-Rheinischen Ritterschafft ꝛc. Conjunction mit einigen Ständen.

Den 16. (26.) Maj. (1) machten die Ober-Rheinische uniirte und mit denenselben alliirte Westerwäldische Fürsten und Stände mit der Burg Fridberg und der Mittel-Rheinischen Reichsritterschafft einen Conjunctur- und Unions-Receß; von welchem ich nur so vil melden will.

§. 1. Betrifft die Kayserliche Aßignationen auf künfftige Winterquartiere. §. 2. Verwendung der resp. 200. Hessen-Cassel überlassenen Römermonathe. §. 3. Feststellung der Crays- und

(1) BURGERMEISTER 1. Theil, S. 1435.

und Mitalliirten Miliz auf 70. Römermonathe ꝛc. §. 4. Zahl derer zu stellenden Regimenter und deren Conjungirung mit andern Trouppen. §. 5. Bezahlung und allenfallsige Execution derer H. Cassel verbleibenden 120. Römermonathe. §. 6. Abzug daran, und Winter-Ordonnanz. §. 7. Einrichtung der Winterquartiere. §. 8. Recrouten und Zeltenpferde. §. 9. Proviantsachen. §. 10. Cassaschulden. §. 11. Stell- und Verpflegung der Contingenter. §. 12. Marsche, Durchzüge, und andere Belästigungen. §. 13. Forderung des Westphälischen Crayses an die Westerwäldische alliirte Stände. §. 14. Die Burg Fridberg und die Mittel-Rheinische Reichsritterschafft wollen bey diser Verfassung continuiren; doch mit Vorbehalt des Kayfers Ratification, und daß kein Theil oder Canton vor den andern zu hafften habe. §. 15. Abschickung eines Abgeordnetens an den Kayserlichen Hof.

* * *

Anno 1691.

§. 104.

Kayserl. Decrete für Schwaben in Militarsachen.

Anno 1691. 17. Febr. (1) ergienge ein Kayserliches Decret an die Schwäbische Reichsritterschafft:

1. Daß sie, an statt des vom Schwäbischen Crays aufzustellen vorhabenden Ausschusses von 6000. Mann, (es geschehe durch eine gemeine Aus-

(1) Lünig unter Schwaben, S. 135. Burgermeister 1. Theil, S. 383.

Auswahl, oder anwerbende Mannschafft,) Eine Compagnie auf ihre Kosten anwerben, oder mit eines von der Ritterschafft auszuwählen stehenden Regiments Obristen sich um das Werbgeld und Aufstellung der Compagnie vergleichen solle; welche Compagnie, an statt einer der zwey bey jedem Regiment per augmentum angeordneten, dem von der Schwäbischen Reichsnoblesse ausgewählten Regiment incorporirt, und ohne Entgelt mehrbesagter Ritterschafft unterhalten, remontirt auch recroutirt werden solle.

2. Hingegen verspreche der Kayser der gesammten Schwäbischen Ritterschafft aller fünf Cantonen seine Garantie und mächtigen Schuz, daß Zeit solch-währenden Schwäbischen Crays- und Landausschusses, oder dessen surrogirter geworbener Mannschafft, kein adeliches Mitglid, noch andere unter der Ritterschafft Collectation gehörige Unterthanen, um vil oder wenig, zu solcher Craysauswahl, oder dessen anhangenden Beschwerden, mit-eingeflochten, weniger geduldet werden solle, daß der Crays, oder dessen Stände, unter dem Schein der nöthigen Bedeckung, ein dem Rittercatastro einverleibtes Ort mit ihrem Ausschuß belege, noch aus solchen zur Reichsadelichen Cassa steuerbaren Orten eine Auswahl abgefordert werde.

3. Solle solche Compagnie zur Mitdefension des Crayses der Orten beständig gelassen werden.

Den 15. Jul. bedeutete das Kayserliche General-Kriegscommissariat einem Kayserlichen

Ober-

Oberkriegscommissario: Daß die Schwäbische Reichsritterschafft vor die Armatur, (nach Abzug der Hegau- Neckar- und Craichgauischen Contingentien,) noch 6650. fl. zu zahlen, sich verbunden habe.

§. 105.

Schwäbische Quartiersachen.

Anno 1691. 24. Jan. (1) vergliche sich der Kayser mit dem Schwäbischen Crays dahin: „Dieweil = = wegen Jhro Kayserlichen Majestät eigener löbl. Oesterreichisch- ingleichem löbl. Ritterschafftlicher in dem Schwäbischen Crays gelegener Landen vermeinter unproportionirter Concurrenz ex parte ermeldten löbl. Crayses verschidene Klagen formirt, dabeneben allergehorsamst gebeten worden, daß der dißmalige Modus demselben ohne Präjudiz seyn, ratione futuri aber Jhre Kayserliche Maj. (um wieder in die alte Consistenz gelangen zu können,) Dero allerhöchste Disposition dahin ergehen lassen möchten, daß durch eine allerseitige Zusammenschickung man sothaner Proportion halber sich gegen einander weiter expliciren und vergleichen könnte; als lassen Jhro Kayserliche Majestät Sich solches nicht entgegen seyn, wollen auch die behörige Rescripte dißfalls ergehen lassen, und declariren anbey allergnädigst, daß die dermalige Concurrenz allerseits unpräjudicirlich seyn, und keinem Theil weder zum Vor- oder Nachstand dienen, noch weiter in exemplum gezogen werden solle. „

m. Oct.

(1) s. mein Teutsch. Staatsr. 31. Theil, S. 382. Burgermeister 1. Theil, S. 384. u. f. 2. Theil, S. 182. u. f. 475. 892. 501.

m. Oct. ware ein Schwäbiſches Deliberandum: „7. Indeme = = = aus denen zu Nürnberg auskommenen Puncten zu ſehen, daß man Chur = Sächſiſcher Seiten die = = = in beeden Crayſen gelegene Ritterſchafftliche Orte mit in den Beytrag ziehen wolle, was ſolcher Concurrenz wegen vor ein Abſehen zu nehmen?„

Sonſt lieſſe Anno 1690. und 91. der Crays durch ſeine Geſandtſchafft dem Kayſer vortragen: Das alte Herkommen und die noch neuere Obſervanz de Anno etlich und 70. gebe, daß man den ganzen Winterquartierslaſt nicht nur auf Fürſten und Stände des Crayſes gelegt, ſondern, nebſt anderen Immediaten, auch die Reichsritterſchafft in Schwaben in eine proportionirte Concurrenz gezogen, welche auch durch ihre Ausſchüſſe und Deputirte annoch in Anno 1676. 77. und 78. mit dem Crays ſich der Summen und anderes halben gütlich verglichen habe.

Der Kayſer erlieſſe darauf den 2. Nov. 1691. an die Reichsritterſchafft diſes Reſcript: „Wir mögen Euch gnädigſt nicht verhalten, was maſſen bey Uns ſich Fürſten und Stände des löbl. Schwäbiſchen Crayſes vilfältig beſchwert, als ob bey gegenwärtigem Reichskrieg wider die Cron Franckreich, zwiſchen Unſern Vorder = Oeſterreichiſchen, auch freyen Ritterſchafftlichen Orten in Schwaben, ganz keine Proportion in dem allgemeinen Mitleyden mehr gehalten, ſondern, wider das alte Herkommen und Obſervanz, der gemeinſame Laſt der Po-

stir = Zuführ = und Einquartierungen schier allein auf die Fürsten und Stände geschoben würde; mit unterthänigster Bitte, daß hierunter die billig = mäßige Proportion beobachtet, und, um sich darüber freund = nachbarlich zu vernehmen, eine allerseitige Zusammenkunfft oder Conferenz der interessirten Theilen veranstaltet werden möchte. Wann Wir nun nicht gern sehen wollten, daß diser löbl. getreue Reichscrays über die Billigkeit beschweret werden solle, und dahero in die verlangte Zusammenkunfft und gütliche Vernehmung gnädigst gewilliget, auch jemanden von Unserer Vorder = Oesterreichischen Landen wegen dabey nach Ulm zu erscheinen verordnen werden; als haben Wir Euch solches hiemit in Gnaden bekannt machen und erinnern wollen, daß Ihr auch jemand aus Euren Mitteln mit genugsamer Instruction und Vollmacht darzu förderlichst abschicken und Euch allerseits der Billigkeit nach erweisen wollet.„

Den 3ten ejusd. gabe der Kayser ferner zur Resolution: „Gestalten es dann auch bey Ihrer Kayserl. Majestät ganz und gar die Meinung nicht hat, daß Dero Oesterreichische Lande und die unmittelbare Reichs = Ritterschafft von dem gemeinen Mitleiden eximirt werden sollte, sondern sich in der That zeigen wird, daß sie das ihrige nach Proportion überflüßig beytragen, wann der Calculus gezogen wird, was sie zu Verpfleg = und Unterhaltung der in Costanz und denen Waldstätten, wie nicht weniger in Maynz ligenden Regiments, und anderen

ren höchst-noth-thuenden Kriegs-Spesen contribuiren müssen: Und weil von dem löbl. Schwäbischen Crays dißfalls eine allerseitige Zusammenschickung in Ulm verlanget wird; als thun Ihro Kayserl. Majestät auch darein gnädigst verwilligen, und werden derenthalben nicht allein an Dero löbl. Vorder-Oesterreichische Stellen, sondern auch an die freye unmittelbare Ritterschafft in Schwaben, die gnädigste Verordnung ergehen lassen.„

Den 4. Nov. dagegen wurde samtlichen aus der Cantonirung in die Postierung marchirenden Kayserlichen Regimentern in ihre Ordre gesezt: „Dabey aber die Oesterreichische und Ritterschafftliche Ort und Bottmässigkeit, wie es Ihro Kayserl. Majestät Befehl ist, bestmöglich, insonderheit mit Nachtlagern und Rasttagen, so mit denen Land-Commissarien einzurichten, verschonen.„

Als auch mittlerweile der Crays einen Ritterschafftlichen Gevollmächtigten nach Ulm verlangte, um mit demselben wegen Concurrenz zur Verpflegung so wohl der Chur-Sächsischen, als auch der eigenen Crays-Trouppen, zu tractiren, thate die Reichsritterschafft dem Kayser dise Vorstellung: „Wann aber ... das uralte Rittercorpus Ew. Kayserl. Majestät Edler Knechten schon von Kayser Carolo Magno in publicis Imperii Comitiis zu Paderborn pro Statu in perpetuum privilegiato & exemto proclamirt, auch in allen nachfolgenden so vil Seculis niemahls mit denen Craysständen com-

mixtirt, ſondern als ein immediat-Corpus ſeparatim um eine mitleidende Beyhülffe von jederzeit regierender Kayſerl. Majeſtät angeſprochen, und aus eingenaturtem patriotiſchen Eyfer die ſo genannte freywillige Subſidia charitativa präſtiret worden; wie dann ſo wohl der höchlöbl. Fränckiſche als Rheiniſche Reichscrays die an, um und in Jhren Crayslimiten angeſeſſene Reichsritterſchafft mit derley Ew. Kayſerl. Majeſtät privative zuſtehenden Juri præcipuo allzunahe trettenden Zumuthungen jederzeit verſchonet und biß in gegenwärtige Stund niemahls die geringſte Inſtanz gemacht, ob und wie hoch Ew. Kayſerl. Majeſtät ſolches Fränckiſche und Rheiniſche Rittercorpus zu mitleidender Concurrenz requiriren laſſen? Solchemnach werden Ew. Kayſerl. Maj. allerunterthänigſt erbetten, dem Löbl. Schwäbiſchen Crays alle Thätlichkeit und Prægravation (wie bey ſchier noch inſtehender Cantonirung mit Ueberweiſung zweyer Regimenter zu Pferd, einem halben Dragoner-Regiment und zweyer Chur-Sächſiſcher Grenadier-Compagnien geſchehen, auch deßhalben die geziemende Refuſion begehret wird,) zu inhibiren, ſondern auch von allerley weit ausſehenden Anmuthungen ernſtlich zu dehortiren; es wäre dann Sach, daß ein Hochlöbl. Schwäbiſcher Crays, die darinn angeſeſſene Reichsritterſchafft und Löbl. Oeſterreichiſche Ständ, ſich ſelbſten in Güte, unter Kayſerlicher allerhöchſter Mediation, in honorificis & onerosis eines gewiſſen gütlich vergleichen

chen könnten, auſſer welchem, wie biß anhero, die Ritterſchafftlich- und Oeſterreichiſche behandlende Concurrenz Ew. Kayſerl. Maj. immediate zu penſitiren und von dero Armatur in allem zu vertretten wären, und dabey füraus kräfftiglich geſchüzt werden ſollen.„

Der Kayſer reſcribirte darauf den 17. Nov. d. a. an das Schwäbiſche Crays-Ausſchreib-Amt: „Nun ruhet Uns zwar in ganz friſcher Gedächtniß, welcher geſtalten Wir ſelbſten erſt unterm 2ten diſes noch lauffenden Monats angedachte Ritterſchafft gnädigſt reſcribirt, daß Sie nicht weniger, als Wir wegen Unſerer Vorder-Oeſterreichiſchen Landen zu thun reſolvirt, Jemanden nach Ulm abſchicken und ſich der vorgebenden, doch Ihrer Seits nicht geſtandenen, alten Obſervanz und Herkommens halber gütlich vernehmen möchten; wobey es annoch ſein Bewenden hat: Gleichwie aber mehrgedachte Ritterſchafft, ehe und bevor an Sie von dem Löbl. Crays einige Anmuthung beſchehen, oder jezt-erwehntes Unſer Kayſerl. Reſcriptum reſolvirt worden, mit Ihrem Beytrag zu Verpflegung des von Uns zu gemeinem Beſten aufgerichteten Schweizeriſchen Regiments angewiſen worden, und das alte Herkommen, (daß nemlich die Ritterſchafft zum Löbl. Crays und Verpflegung deſſen Völcker contribuiren müſſe,) annoch ſehr in Zweifel gezogen wird, maſſen hingegen unſtreitig, daß vor Alters, nach Abolition der anvor gewöhnlich geweſenen perſonal-Ritterdienſten, einem je-

derweiligen Römischen Kayser, Sie, Ritter und edle Knechte, mit charitativ-Subsidien zu belangen, überlassen worden; wie dann auch in Francken und am Rheinstrom mit denenselben jederzeit absonderliche und mit denen Löbl. Crayſen keine Gemeinschafft habende Handlungen gepflogen werden; also finden Wir auch nichts billiger, als daß man den Ausschlag obgedachter von Uns veranlaßter gütlicher Vernehmung, (welche Wir Unsers allerhöchsten Orts zu befördern gnädigst geneigt seynd,) erwarten thue, und wollen Uns demnach allerdings versehen, man werde von Seiten des Löbl. Crayses immittelst der Ritterschafft nichts weiters zumuthen, vilweniger einige Thätlichkeit, oder Prægravation, (dergleichen Sie bey der jüngsten Cantonirung ausgestanden zu haben sich beschweret,) wider Sie verhängen, sondern Sie bey dem an erwehntes Regiment aßignirten Beytrag lassen, zumahlen auch diser zu des Löbl. Crayses Nuzen und Sublevation gereichet, auch Unsere Vorder-Oesterreichische Lande, neben denen andern nach Italien und Hungarn, auch zu Verpflegung des Stadelischen Regiments, obhabenden Lasten, alles nicht würden bestreiten können, und, da dise Beyhülff mehrbesagtem Schweizerischen Regiment abgehen sollte, uehrere Confusion daraus entstehen dörffte: Allermassen dann Euer And. und Lbden die Billigkeit von selbst erkennen und dißfalls die gehörige Vorsehung zu thun nicht ermangeln werden.„

Den

Den 20sten Nov. lieſſe der commandirende Kayſerliche General, Graf Caprara, an den Crays-Obriſt-Lieutenant von Freudenberg diſe Ordre ergehen: „Daß mit höchſter Befremdung vernommen wird, daß derſelbe, oherachtet der erlaſſenen Ordre, damit, (nach Jhro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſtem Befehl,) alle Oeſterreichiſch- und Ritterſchafftliche Orte mit Einquartier-Logir-Poſtierung, Nachtlagern, Raſttägen, und dann andern dergleichen Laſt- und Beſchwerden, verſchont bleiben ſollen, ſich doch unterfänget, Gieſſen, Dettingen, Bittelbronn, ober und unter Thalheim, auch andere umligende Ritterſchafftliche Orte, würcklich zu beziehen und zu belegen, und darinnen nach Discretion zu hauſen; daß alſo derſelbe ſich alſo gleich und Angeſichts diß aus ſolchen Ritterſchafftlichen Orten erheben, ſelbige, wie auch all übrige, wann auch die Repartition von dem Crays ſo bald nicht erfolgen ſollte, nicht mehr belegen, oder im geringſten beſchweren, anbey auch die Oeſterreichiſche Landſchafft in allweg verſchonen ſolle, als im widrigen der Herr Obriſt-Lieutenant zu wiſſen hat, daß derſelbe nicht der erſte ſeye, welcher wegen Uebertrettung Jhrer Kayſerl. Majeſtät Befehl und meiner Ordre bey dem Kopf genommen worden, und ſolches ich gegen demſelben, wann auch der Crays dawider wäre, mit all möglichen Mitteln exequiren werde; davor Derſelbe ſich alſo zu hüten und meiner Ordre gebührend nachzukommen wiſſen wird.„

Den 26sten ejusd. (6. Dec.) schriebe die Schwäbische Reichsritterschafft an den Crays-Convent: „ Denenselben bleibt, über jüngeres Donauisches Anzeigen vom 3. Nov. (24. Oct.) noch weiter von uns samentlich unverhalten, daß eine unpräjudicirliche Conferenz mit der hochlöblichen Schwäbischen Crays-Versammlung uns zwar nicht entgegen, jedoch nicht zu sehen, wie ein fruchtbarlicher Effect dadurch zu erheben seyn sollte, anerwogen daß von gewöhnlichen Charitativ-Subsidien an die Röm. Kayserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, und der beständigen Beybehaltung unsers absonderlichen Estats ab- und in anderweite Concurrenz uns einzulassen, nimmermehr verantwortlich wäre; wie zumahlen das Kayserl. allergnädigste Rescript vom 17. ermeldten Novembris an das Hochfürstlich Schwäbische Crays-Ausschreibamt, (so Wir hiemit originaliter miteingelegt insinuiren,) an Hand gibt, daß einem regierenden Römischen Kayser allezeit bevorstehe, die Reichsritterschafft in allen dreyen Crayssen, Schwaben, Francken und Rheinstrom, um dero Charitativ-Subsidien zu belangen, in dessen Conformität der heurigen Winter-Quartierung halber zur gemeinsamen Reichs-Defension bereits geschlossen worden. So werden unsere Hoch- und Geehrte Herren von selbst hochverständig erachten, daß Wir weder davon ausfezen, noch, wider die Ration unsers separaten Reichsritterstands, eine weitere und doppelte Oneration auf uns nehmen

kön-

können. Und weilen wir unverhofft hören, daß vorgekommen, als ob gegen andern Ständern Wir bey gegenwärtigem Kriegslast fast wenig trügen, da doch leider genugsam am Tag und Wir mit grossem und gänzlichen Verderben viler unserer armen Unterthanen empfinden, daß bey denen öfftern Durchzügen, Cantonier-Refraichirungen, Nacht- und Rastquartieren, fouragiren, Fuhrwercken, Schanzen, und andern dergleichen Kriegs-Beschwerden, unsere Ritterschafftliche Ort biß daher eine unbeschreibliche Bürde getragen; als haben Wir solches hiemit ungemeldt nicht vorbeygehen - - wollen. „

Den 12. Dec. liesse der Kayser an den General-Feldmarschallen, Grafen von Caprara, dises Handschreiben ergehen: „Es hat sich der Schwäbische Crays durch seine allhier habende Abgesandte sehr beschwert, daß in denen jezt vorfallenden Hin- und Hermarschen die meiste Oesterreichische sowohl, als die Ritterschafftliche Oerter, gänzlich verschonet, und der Last, auch mittelst Nehmung der Umwegen, völlig auf des Crayses Unterthanen gelegt werde. Weilen nun Meine Euch vorhin kund gemachte Intention nicht dahin zilet, es auch Mein und des gemeinen Wesens Dienst nicht seyn will, daß hierunter eine Partialität gezeiget, oder sothaner Last dem Crays allein aufgebürdet, sondern darinn eine proportionirte Gleichheit gehalten, und, wann der gerade Weg durch Meine Oesterreichisch- und Ritterschafftliche Oerter ge-

het, solche sowohl als des Crayses Lande mitbetreten werden und das Ihrige mit-tragen sollen; als habe Euch solches zu Eurer künfftigen Direction nicht verhalten wollen, gnädigst befehlende, bey dergleichen fürfallenden Marschen eine solche Proportion und Austheilung jederzeit möglichst zu observiren, damit kein Theil sich über einige Partialität zu beschweren Ursach haben möge; deme Ihr dann Recht zu thun und gehörlich nachzukommen wissen werdet.„

Eodem Anno 1691. ware übrigens die Cantonirung also eingerichtet:

„Repartition der Pferdportionen, so von denen Ständen nach dem Kayserlichen Fuß für complet berechnet worden.

Summa 12063. Portionen.

Woran übernimmt:

Würtemberg, mit 8. Aemtern.	=	3000.
Hegowische Ritterschafft.	= =	1482.
Neckarische Ritterschafft.	= =	244.
Die Schwäbische Craysständ.	=	4900.
Villingen und Zugewandte.	= =	300.
Schwäbisch-Oesterreichische Stände werden belegt mit	= =	2137.„

§. 106.

Fränckisch- und Schwäbische Crayshandlungen.

Der Schwäbische Crays gabe seinen Deputirten, so mit dem Fränckischen Crays eine Association schliessen sollten, in ihrer Instruction auf: „11. Hieneben stehet zu bedencken, wie weit man der löbl. Reichsritterschafftlichen Con-

Concurrenz, wegen ihrer in den beeden Crayſen gelegenen Orte, (davon im diſſeitigem Kayſerlichen Receß Art. 15. was diſponiret iſt,) = = = obverſtandener Defenſion wegen, auf ein- oder andere Weiſe ſich mit- verſicheren wolle? „

In den darauf zwiſchen beeden Crayſen errichteten Receß ſolle mit- eingefloſſen ſeyn: (1)

„ Zweytens: Weil auch ſeit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß die Reichsritterſchafft ein gewiſſes Kayſerliches allergnädigſtes Privilegium puncto Collectarum der Ritterſchafftlichen alienirten oder heimgefallenen Güter, und wegen anderer Dingen mehr, in Anno 1688. beſag weitläufftigen Innhalts ſolches Privilegii, ſo dann auch ein Kayſerlich Decret ſub dato Wien den 20. Dec. 1672. an die hohe Reichs- und Oeſterreichiſche Gerichte, dahin gehend: Daß bey ſolchen Dicaſteriis der Reichsritterſchafft, mit Erkennung nothwendiger Mandaten, jederzeit executive hülffliche Hand geboten, und auch fürnemlich in cauſis Collectarum & Armorum, ohne einigen Unterſchid, ob die Güter lehenbar oder eigen ſeynd, Anfangs ſuper Poſſeſſorio, ſola facti der Ritterſchafftlichen vorigen oder älteren Poſſeß veritate inſpecta, ſummariſſime verfahren, alſo die Turbirte oder Beleidigte vor allem ad ſuam poſſeſſionem reſtituiret werden ſollen ꝛc. ꝛc. ausgewürcket, auch dieſelbige, ſolche Privilegia in ſo weit zu extendiren angefangen,

(1) R. Ständ. Archiv. Urkund. 2. Theil, S. 181.

gen, daß sie denen Lehenherrn, auf geschehenes aufmahnen, die schuldige Lehendienste versagen: Dergleichen Dinge aber von sehr weitem und gefährlichem Aussehen seynd, und gesammter Churfürsten und Stände hohes Interesse und Präjudiz darunter versiret; als ist zwischen beyden löbl. Crayſen es dahin angesehen worden, daß man sich allerseits von seinen habenden, wohl hergebrachten, und durch das Instrumentum Pacis Westphalicum, wie auch die Kayserliche Wahlcapitulation, confirmirten Rechten und Gerechtigkeiten, durch die Ritterschafft nicht treiben lassen könne, sondern, daß alle widrige Conatus mit gemeinsamen Consiliis abzuwenden, zugleich aber Ihro Kayserlichen Maj. die beschwerliche Consequentien, welche durch das ertheilte allergnädigste Privilegium und Decret unfehlbar erfolgen müssen, allerunterthänigst zu repräsentiren, und um deren Aufhebung anzusuchen, auch die Sachen, welche in gesammter Churfürsten und Stände des Reichs hohe Jura und Prärogativen einlauffen, mit Umständen ad Comitia Imperii zu bringen, und dahin anzutragen seyn werde, daß von gesammten Reichs-wegen die Remedur zuwegen gebracht, und die Grundgeseze des Reichs in ihrem Vigor gelassen werden.„

Ich muß aber hiebey bemercken, daß wenigstens in denen an unten (1) angezeigten Stellen

(1) mein l. Soßa l. c. S. 647. mein T. Staatsr. 31. Theil, S. 555. Lünigs R. Arch. Part. spec. unter Churf. und Ständ. S. 346.

len befindlichen Copien des zu Nürnberg den 29. Maj. (8. Jun.) 1691. geschlossen Recesses zwischen denen Crayſen, Francken und Schwaben, bemeldte Stelle nicht anzutreffen, wohl aber diſes zu leſen iſt: „Was ſonſten die auf das Tapis gebrachte Erinnerung wegen der beyderſeits eingeſeſſenen Reichsritterſchafft Concurrenz ad Incolumitatem publicam betreffen thut; da ſollen beye aſſociirte Theile, neben geziemender Beobachtung des erſten, die Abſtellung (der bißherigen Exactionen ꝛc.) bey Jhro Kayſerlichen Maj. und denen Reichscomitien nicht allein angelegentlich ſuchen ꝛc.„

§. 107.

Ceremoniel zwiſchen Grafen und Reichsrittern.

In einer um das Jahr 1691. (1) abgefaßten Schrifft heißt es, und zwar dem Zuſammenhang nach, von denen Mitglidern der Reichsritterſchafft: Die Cavaliers lieſſen ſich an denen Gräflichen Höfen nicht vil ſehen; weil man ihnen, (wie bekannt,) bey denen Reichsgrafen in der Wetterau die Hand nicht zu geben pflege: Geſtalten aus eben diſer Urſach die um Wezlar wohnende Reichsgrafen von denen Cavaliers faſt gar nicht beſucht würden.

§. 108.

Geyeriſche Exemtion von der Reichsritterſchafft.

Anno 1685. 14. Maj. (2) machte der Kayſer

(1) ſ. mein teutſch. Staatsr. 39. Theil, S. 257.
(2) BURGERMEISTER 2. Band, S. 546. u. f.

Kayser einen Geyer zu Gibelstatt, der ein Mitglid der Fränckischen Reichsritterschafft ware, zum Grafen, erhube seine Güter zu einer Grafschafft, und befreyete sie von allen und jeden Ritterschafftlichen Beschwerden.

Als die Ritterschafft sich darüber beschwerte, resolvirte der Kayser Anno 1689. 9. Mart. Dise Exemtion solle dem Grafen, dessen Eheconsortin und ehlicher Descendenz allein, und ohne der Ritterschafft in andern dergleichen Fällen beschehendes Präjudiz, zu statten kommen, und selbige es unverhinderlich geniessen.

Die Ritterschafft thate fernere Vorstellung dagegen: Der Kayser beharrete aber Anfangs den 1. Aug. 1690. seine vorige Resolution; erkannte jedoch den 17. Dec. eine Commißion zur Güte, welche aber nicht zu Stand kame.

Endlich erklärte sich der Graf von Geyer: Er wolle die biß auf den 9. Mart. 1689. von der Ritterschafft vorgenommene Executionen schwinden lassen, wann er der real-Exemtion fürs künfftige geniessen könne.

Darauf truge der Kayser Anno 1691. 25. Apr. dem Fränckischen Craysausschreibamt auf: Den Grafen dabey wider alle Turbatores und Contravenienten kräfftiglich zu schüzen und handzuhaben, sich auch hieran einige widrige Einwendung durchaus nicht irren zu lassen.

Anno 1692. 1. Oct. wurde dises widerhohlt, mit dem Befehl: Wider die diser Kayserlichen Exemtion contravenirende Hauptmannschafften

und

und deren gemeinsame Rittercassa nach der Executionsordnung würcklich zu verfahren.

* * *

Anno 1692.

§. 109.

Kayserliche Verfügung an den Hofkriegs-Rath.

Anno 1692. 15. Jan. (1) wurde dem Kayserlichen Hofkriegsrats durch ein Kayserliches Decret zu wissen gemacht, was mit der Schwäbischen Ritterschafft für die Armatur und die heurige Winterquartier-Concurrenz verglichen und derselben versprochen worden seye; damit der Hofkriegsrath die zu dessen Observirung benöthigte Verordnung an den im Reich commandirenden General ergehen lassen möge.

Von eben disem Jahr 1692. meldet der unbescheidene Ritterschafftliche Memorialsteller: Wie der Crays voriges Jahr angefangen habe, mit Gewalt zu verfahren; so seyen die folgende Jahre mit einseitig vom Crays, oder dessen Officieren, allein auf Oesterreich und die Ritterschafft eingerichteten Marschen iniquitates iniquitatibus augmentirt, und Anno 1692. die Ritterschafft allein mit fünf Regimentern cantonirt worden.

§. 110.

Schwäbischen Crayses Beschwerden.

Anno 1692. gabe der Schwäbische Crays in den Druck:

An

(1) BURGERMEISTER 1. Theil, S. 387. 2. Theil, S. 242. LÜNIG unter Schwaben, S. 608.

An die Röm. Kayserliche, auch zu Ungarn und Böheim Königliche Maj. ꝛc. allergehorsamste Deduction und Gravamina, in diversis, tam militaribus, quam civilibus & feudalibus, der Fürsten und Stände des Schwäbischen Crayses, wider die Reichsritterschafft in Schwaben aller fünf Orte, mit Bitte, darüber die förderlichste Hülffe Fürsten und Ständen angedeyhen zu lassen; samt Beylagen von Num. 1. biß 37. Ulm, 1692. fol. wie auch in *Burgermeisters* Thesaur. Jur. equestris Tom. 2. pag. 1. sqq.

Das erste Gravamen ist: Der Crays habe sich bey jezigem allgemeinen Reichskrieg versehen, daß die, welche des Schuzes und Schirms in solchen äussersten Nothfällen ex æquo mitgenieſſen, auch bey allem dem, was zu Abwendung feindlichen Gewalts Sommers und Winters dienen und aufgebracht werden möge, nach einer rechtschaffenen Proportion concurriren werden; solchergestalt habe man mehrmalen verlangt, daß die Ritterschafft ihren Landausschuß mit des Crayses seinem conjungiren, allermeist aber bey denen Winterquartiers-Repartitionen concurriren wolle und sich jedesmals zu aller Billigkeit erboten: Die Ritterschafft hingegen habe die von dem Kayser selbst gebilligte Conferenz de facto annullirt, wohl vorsehende, daß, wann des Crayses und der Ritterschafft Kriegs-Præstanda recht balancirt würden, sich eine grosse Disproportion erzeigen würde, sie sich auch der Præstation selbst an die in und ausser

dem

dem Crays stehende Trouppen nicht entziehen könnte: Wie man dann an theils gemeinschafftlichen Orten die Probe habe, daß der Stände Unterthanen in einem Monath oder Quartal auf das 100. Vermögen mehr steuren müssen, als die Ritterschafftliche in einem halben oder ganzen Jahr, wo noch darzu die Rittersteuern guten Theils nicht ad usus militares verwandt würden: Solchennach aber würden der Stände Unterthanen prägravirt und der Ritterschafft der Weg zu andern Exorbitantien gebahnt; massen

2. die Ritterschafft am Kayserlichen Hof es dahin gebracht, daß der im Reich commandirenden Kayserlichen Generalität anbefohlen worden, die Ritterschafftliche Orte von allem Quartier- Postir- und Logirungslast, auch andern diser anhangenden Beschwerden, gänzlich zu verschonen, wie sich dessen der Feldmarschall von Caprara expressis verbis verlauten lassen, es auch disen Winter hindurch, so vil die Postir- und Logirung betreffe, (dann wegen der Nachtquartiere auf denen Marchen habe der Kayser alle Partialität gänzlich verboten,) mit der höchsten Beschwerde der Unterthanen ipso facto practicirt. Unter solchen Postulatis seye nun vil ungerechtes und gefährliches enthalten: Dann die Postirungslinien sollen ja im Krieg nicht nach favor, sondern ex ratione militari, (welche, wie die Justiz, sine respectu Personarum seyn solle,) gezogen werden, und ratio Belli ceßire ja bey Freund- und Feinden nicht,

wann es die Reichsritterſchafft betreffe. Das Poſtulatum wegen der Exemtion von Winterquartieren ſeye eben ſo ärgerlich, daß, da der Stände Unterthanen belegt werden, daß ſie darüber verſincken möchten, die Reichsritterſchafft frey bleiben ſolle. Die Kayſerl. Wahl-Capitulation eximire zwar die Stände ſo wohl als die Ritterſchafft von Einquartierung auswärtiger Völcker; das gehe aber auf die Fœdera cum exteris und nicht wann die Kayſerliche und Reichsvölcker in das Quartier, oder auf die Logirung und Poſtirung, commandirt werden; die Stände ſollen die Ritterſchafftliche Orte mit defendiren helffen und die Ritterſchafft verfahre doch, als wann ſie der allgemeine Reichskrieg nichts angehe; das ſeye ohnleidentlich. Die Stände hätten ſo vil Meriten um den Kayſer, als die Ritterſchafft, welche dann auch in ſo vil höherem Grad operiren ſollten, als dergleichen Ritter und Knechte von denen Ständen differirten, zumalen da dergleichen Exemtions-Privilegia zu Kriegszeiten ceßirten: Und da, vi inſtr. Pacis, ubi Tributa indicenda & Hoſpitationes inſtituendæ, comitialiter zu verfahren ſeye; ſo ſollte man auch in diſer Sache gleichen Weg einſchlagen. Ob auch gleich dem Crays noch keine ſonderliche Reſolution, darauf ſich die Kayſerliche Generalität beziehe, bekannt ſeye; ſo leiden doch indeſſen der Stände Unterthanen darunter, und die Stände ſeyen disconſolirt, daß die Ritterſchafft ſo ſtarck, und ſie ſo wenig, conſoliret werden.

3. Wur-

3. Wurde als eine Hauptbeschwerde angeführt die von der Schwäbischen Ritterschafft erhaltene Extension ihrer Privilegien, und deren Insinuation an die Reichsgerichte. Dem Crays seye zwar keine legale Insinuation davon geschehen, und die Reichsritterschafft habe selbst das Chur-Pfälzische Wildfangs-Privilegium aus dem Grunde angefochten, weil der Kayser keine Privilegien zum Nachtheil eines Drittens geben könne, und daß die Privilegien insinuirt und acceptirt werden müßten; sie könnten auch 30. Jahre lang angefochten werden: Weil aber der Ritterschafft Absicht dahin gehe, was sie in langer Zeit weder gericht- noch aussergerichtlich erhalten können, auf diese Weise durchzusezen, und seithero, denselben gemäß, verschidene Verordnungen zum Nachtheil der Stände und deren ersten Instanz ergangen seyen; so könne der Crays unmöglich länger darzu still sizen. Dann

4. habe das Privilegium von 1688. sehr vile bedenckliche Clausuln; gleichwie auch sonderbar seye, daß so gar dem Richter selbsten aufgegeben worden, alle salutaria Juris remedia vorzukehren, und alle Exceptiones, wie die Namen haben mögen, ad Petitorium zu verweisen. Auch seye aus der Ritterschafftlichen Supplic viles zum Nachtheil der Reichsständischen Gerechtsamen eingeflossen; auf welches man sich aber jezo nicht Stückweis einlassen wolle, sondern der Ritterschafft gerne gönne, wann sie bey ihrem befugten Herbringen und in

würckliche Uebung gebrachten alten Privilegien conſervirt, oder auch mit neuen begabt werde, wann es nur ohne Nachtheil eines Dritten geſchehe, als deſſen Gerechtſamen durch die dem Ritterſchafftlichen Privilegio einverleibte Clauſuln nicht aufgehoben werde mögen. Uebrigens proteſtire man, daß man die jezo nicht berührte präjudicirliche Stellen dadurch nicht erkannt, ſondern dem Crays und jedem Stand vorbehalten haben wolle, ſelbige zu allen Zeiten gehöriger Orten auszuführen.

5. Quoad Jurisdictionalia und Perſonalia beziehe man ſich auf das *Inſtr. Pac. art.* 5. *ſ.* 27. Und wie man ihnen dagegen nichts zuzumuthen begehre; alſo könne man hinwiederum auch keine weiter gehende privative Kayſerliche Jurisdiction erkennen; ſonderlich wo der Stände Gerichtbarkeit ex capite Delicti gegründet ſeye.

6. Alle Privilegien gehören ihrer Natur nach nicht ad Poſſeſſorium, ſondern ad Petitorium: Nach dem Kayſerlichen Decret aber ſolle nur auf momentaneam Poſſeſſionem geſehen und alles andere zum Petitorio verwieſen werden; welches ja eine neue Gerichtsordnung und denen Reichsgeſezen zuwider ſeye, nach welchen die Exceptiones ſub- & obreptionis gegen die Privilegien ſtatt haben; wie die Ritterſchafft abermalen gegen Chur-Pfalz (150. Jahre nach ertheiltem Privilegio,) behauptet habe; wo hingegen nun der Richter ſelbſt pro plenarie recuperanda Poſſeſſione vor den Adel ſorgen,

die

die Stände aber schlechterdings an das Petitorium verweisen solle.

7. Sollen die Reichsgerichte solches auch so gar bey denen bereits rechtshängigen Sachen beobachten; welches abermalen gegen die Rechte seye, als nach welchen forderist die quæstio præjudicialis von der Gültigkeit des Privilegii ausgemacht werden müsse, ehe man darauf sprechen könne.

8. Was die Steuer- und Reisbarkeit ꝛc. von denen consolidirten Lehen anbelange, beziehe man sich auf das, was Würtemberg dißfalls am Reichshofrath vorgestellet habe, und füge nur noch bey, daß die Reichsmatricul von 1521. nicht unabbänderlich seye, und schon viles daraus entgangen, welches die übrige Stände mitübernehmen müßten; denen dahero die kleine Zuflüsse von denen consolidirten Lehen wohl zu gönnen seyen: Was aber die Ritterschafft von Concedirung des Steuerrechts an die Reichsstände melde, lauffe wider die Geschichte und gehöre nicht hieher. Habe die Ritterschafft ein Collectationsrecht aus einem Privilegio Kayser Maximilians I. so hätten die Reichsstände solches schon etliche 100. Jahre zuvor gehabt: Und wann ein Lehenmann bewilliget hätte, daß die Ritterschafft sein Lehen, auch wann es consolidiret werde, doch noch besteuren dörffe, so hätte er wider seine Lehenpflichten gehandelt. Man habe den Crays nicht zu der Deputation, welche wegen der Ritterschafftlichen Privilegien nidergesezt worden, citirt, noch sie, wie es sich

gebühret hätte, gehört, und nach der Wahlcapitulation sollen die Stände auch mit keinen Decreten aus dem Kayserl. Geheimen Rath beschweret werden; gleichwie, nach eben derselben, auch das, was durch besagten Geheimen- und Reichshofrath gegangen, seiner Art und Eigenschafft nach, an das ganze Reich, nach Art. 42. gebracht werden könne.

9. Gleiche Bewandtniß habe es mit dem jure Armorum & Sequelæ auf denen consolidirten Lehen; daran der Ritterschafft Vorfahren nicht einmahl gedacht hätten, und wenigstens, wann des Vasallen Rechte aufhören, alles wieder in den Stand gesezet werden müsse, wie es zuvor gewesen.

10. Was endlich die Reichsritterschafft am Reichshofrath gegen Würtemberg geklagt, intereßire alle Lehenhöfe, und nachdeme Würtemberg deren Rechte in disem Stück so stattlich ausgeführet habe, hätte man billig hoffen sollen, die Ritterschafft würde abgewisen werden; es seye aber das Gegentheil erfolgt, welches in Possessorio & Petitorio eine gemeinschafftliche Beschwerde abgebe, weil kein Fall mehr erdacht werden könnte, da die Lehenherrn mehr einige Lehendienste zu gewarten hätten; zu geschweigen, daß man es hierinn nicht mit der Ritterschafft, sondern mit den Vasallen, zu thun habe.

Das Gesuch ist endlich dahin gerichtet: Der Kayser möchte den Reichsconvent über alles dises vernehmen, und indessen die Privilegien, worüber sich der Crays zu beschwe-

schweren habe, in keine Observanz kommen lassen ꝛc.

§. 111.

Fränck- und Schwäbische Craysschlüsse.

Anno 1692. 29. Febr. (10. Mart.) (1) schlossen die associirte Crayse, Francken und Schwaben: „Als man auch bey gegenwärtig geschehener Erneuer- und Erstreckung der im vorigen Jahr errichteten Association auf den Punct wegen Concurrenz der in beeden löbl. Crayſen, Schwaben und Francken, der Reichsritterschafft zugehörigen ꝛ. ꝛ. ꝛ. Orten wiederum gehörig reflectirt; hat man es bey dem lediglich bewenden lassen, wessen sich bey Aufrichtung des vorigen Recesses hierinn verglichen worden.„

§. 112.

Rheinischer Unionstag.

Anno 1692. 20. Sept. (2) wurden die Burg Fridberg und die Mittelrheinische Ritterschafft zu einem Unionstag derer alliirten Ober-Rheinischen und Westerwäldischen Stände beschriben.

* * *

Anno 1693.

§. 113.

Militarsachen in Schwaben.

Anno 1693. 20. Febr. (3) ertheilte der

(1) Mein l. Sohn in der Samml. der Fränckisch. Craysabsch. S. 684. mein T. Staatsr. 31. Theil, S. 555.

(2) BURGERMEISTER Tom. 1. p. 1442.

(3) Staatsrecht, l. c. S. 391. BURGERMEISTER 1. Theil, S. 388. u. f. 2. Theil, S. 399. 477. 495.

Kayser dem Schwäbischen Crays zur Resolution: „Wie Ihro Kayserl. Maj. durch ein an Dero im Reich commandirende Generalität erlassenes Rescript, bereits allergnädigst declarirt, daß in denen Marchen, Fuhren, und dergleichen gemeinen Fällen, Dero Vorder-Oesterreichische und Ritterschafftliche in und an Schwaben gelegene Lande so wenig, als die übrige Reichs-Orte, präterirt, sondern der Proportion nach mit-angeleget werden sollen; also lassen Sie es dabey nochmalen bewenden.„

m. Sept. instruirte der Crays den nach Wien abgeschickten Secretarium Backmeister: „Nebst dem hat er auch = = in specie darauf zu reflectiren, daß die in dem Schwäbischen Crays situirte Oesterreichische Lande, so dann die Ritterschafft, und andere immediat-Orte, unter der an Seiten des Crayses contestirten Declaration, daß ein solches de cetero ihren habenden Juribus unpräjudicirlich seyn solle, mit ihren jährlichen Præstandis bey gegenwärtiger Necessität hiehero verwisen, und derselben Quanta, worüber man sich Crayses-wegen mit ihnen, billigmäßiger Proportion nach, gütlich zu vergleichen erbietig ist, zu der gemeinen Defension und Rettung diser obern Lande, worunter auch die ihrige mit-gelegen, angewendet werden möchte; weßhalben eine Kayserliche Resolution vor den Crays, so dann behörige Notification und Anweisung an solche Orte, von Ihro Kayserl. Maj. auszuwürcken, absonderlich aber dahin zu trachten ist, daß die Vollstreckung

ſtreckung und Execution ſothaner Kayſerlichen Intention und Reſolution, auch daher nöthige Vergleichung, zwiſchen dem löbl. Schwäbiſchen Crays und obbemeldten eingeſeſſenen Orten unter des Herrn General-Lieutenants Direction beſchehen, auch Ihro Hochfürſtl. Durchl. das ganze Werck zu Stand zu bringen, per Reſcriptum committiret werden möchte. „

Ferner wurde an ihn reſcribirt: „Die Concurrenz der Oeſterreichiſchen, Ritterſchafftlichen und andern Immediat-Orte ſeye omnibus modis zu urgiren; die Ritterſchafft erkenne die Billigkeit auch von ſelbſten, und wäre alſo diſes einer von den Haupt-Puncten, ſo am Kayſerl. Hof zu negotiiren wäre: Und weilen in diſer Materie ſchon hiebevor ein und andere favorable Reſolution ergangen, aber zu keinem Effect gekommen, weilen, ſo vil die Oeſterreichiſche betrifft, ſelbige allezeit vorgewandt, daß aus der Oeſterreichiſchen Canzley von Wien an ſie nicht reſcribirt worden, die Ritterſchafft aber durch ihren bekannten Sollicitanten am Kayſerlichen Hof immer durch einige per varias artes erpracticirte anderweite Reſcripta contraria an die Generalität vorbiegen laſſen, weßwegen des Herrn General-Lieutenants Hoch-Fürſtl. Durchl. der Meinung, daß man nur von Ihro Kayſerl. Maj. ein Reſcript an Sie herauf bringen ſollte, in welchem Ihro die Vollſtreckung ſothaner Kayſerlichen Reſolution committirt würde; ſo ſollte es alsdann an der Execution und dem Effect gewiß nicht anſtehen, es möchte hernach die Sach

in der Oesterreichischen Canzley ausgeschriben werden oder nicht, würde man auch wegen der Ritterschafft keine contraire Rescripte zu besorgen haben. „

Den 22. Aug. verlangte der commandirende Marckgraf zu Baden-Baden: Die Ritterschafft solle den ansuchenden Ausschuß an Ort und Ende, wo es des gemeinen Wesens Dienst und ihre selbsteigene Sicherheit erfordere, ungesaumt postieren, und daselbst so lang subsistiren lassen, als es die Gefahr und Noth erfordern werde.

Den 7. Nov. schriebe der Kayser an den Herrn General-Lieutenant, Marckgraf Ludwig von Baden: „Bey Uns haben Fürsten und Stände des löbl. Schwäbischen Crayses durch Ihren Abgeordneten unterthänigst angesucht, daß = = Unsere in und an Schwaben gelegene Oesterreichische so wohl als Ritterschafftliche Orte in gegenwärtigen gemeinsamen Beträngnissen zu einer gleichförmigen Concurrenz gezogen = = werden mögen: Nun seynd bey Uns obberührte Unsere Oesterreichische Lande und Schwäbische Ritterschafft nicht weniger mit der unterthänigsten Remonstration einkommen, daß sie, weit über die bißhero von alten Zeiten her observirte Proportion zum allgemeinen Mitleiden zu concurriren, angehalten worden: = = welchen beederseitigen Beschwerden abzuheiffen, Wir gnädigst gut befunden, daß unter Dr. Lbden Direction eine Conferenz zwischen dem Schwäbischen Crays und Ritterschafft gehalten und darinn untersucht werde: In wie weit die Proportion ein- und anderer

derer Seiten überschritten werde? nicht zwar zu dem Ende, daß die Ritterschafft vom Crays in Contribution gezogen, oder ihren Beytrag dahin erstatten solle, sondern damit sie sich freund-nachbarlich vernehmen, und, dafern ein- oder anderer Theil das Seinige, was er kan, treulich beyträget, oder aber ein mehreres von dem gemeinen Last auf sich nehmen könnte, selbiger dazu fähig gemacht, und bey disen betrangten Zeiten sich deme nicht entziehen, sonsten aber sie beederseits in gutem Vernehmen und Eintracht erhalten werden mögen; derohalben Dr. Lbden dise Conferenz ehest veranlassen wollen ꝛc. „

Den 13den ejusd. (1) aber folgte dises fernerweite Rescript nach: „P. P. Dr. Lbden werden aus Unserm den 7den dises Monaths an Sie erlassenen Rescript mit mehrerem ersehen haben, welcher gestalten Wir zwischen dem löbl. Schwäbischen Crays und Unsern Vorder-Oesterreichischen Landen, wie auch der Schwäbischen Ritterschafft, eine Conferenz, um sich in Dr. Lbden Beyseyn über die bey jezigem leidigen Kriegs-Wesen in denen Oneribus publicis zu halten habende Proportion freund- und nachbarlich zu vernehmen, veranlaßt haben; wobey Wir es auch gnädigst bewenden, anbey aber Dr. Lbden ohnangefügt nicht lassen sollen, was massen Wir Unsers Orts billig zu seyn erachten: 1. Daß, nachdem Wir obgedachter Ritterschafft in Schwaben im Jahr 1687. nach langwühriger Deliberation und Untersuchung, was gedachte

(1) Lünig unter Schwaben, S. 608.

dachte Ritterschafft in vorigen Zeiten, wann Reichs-Bewilligungen geschehen, beygetragen, gegen ein würcklich bezahltes extraordinari-Subsidium von mehr als 100000. fl. ein gewisses Quantum matriculare angesezt und Uns mit Derselben dahin verglichen, daß der in Catastro noch übrige Schwäbische ohnmittelbare Adel vornemlich in disem andringenden Französischen Kriege, das Simplum mit 300. fl. abstatten solle, dises Simplum pro Fundamento der Ritterschafftlichen Contributionen genommen und so offt multipliciret werde, als vil Römer-Monathe die Stände des Schwäbischen Crayses zu jezigem Reichs-Krieg verwilligen und anwenden werden. 2. Daß, wann ein allgemeines Onus, es sey in Fuhren, Durchzügen, Postierung, Still- und Rast-Tagen, oder sonst, zu repartiren vorfällt, die Schwäbische Ritterschafft nicht weniger, als die im löbl. Crays, zu der Repartition mit-gezogen, auch dabey 3. die völlig ruinirte und in des Feindes Rachen ligende Cantons nicht weniger, als die im Crays vom Feind verderbte Fürsten und Stände, mitleidentlich considériret werden; worauf dann Dr. Lbden bey obgedachter Conferenz die Reflexion zu nehmen nicht ermanglen wollen. Uebrigens ist zwar die Ritterschafft besorgend, daß der löbl. Crays Ihro und Unsern Oesterreichischen Landen, neben dem Schweizerischen, noch das Palfische Husaren- samt Chur-Bayrischen und dem grösten Theil des Freudenbergischen Crays-Regiments, auftringen und so lang über dem Hals lassen werde,

werde, biß obgedachte Conferenz geendiget und ſich gedachte Ritterſchafft über ihr Quantum matriculare quocunque modo zu vergleichen genöthiget ſeye; Wir zweiflen aber gnädigſt nicht, daß Dr. Lbden hierunter von Selbſten die Billigkeit beobachten und dahin ſorgfältig ſehen werden, daß keine ſich über eine augenſcheinliche Disproportion und Ungleichheit beklagen können, noch diſes alte adeliche Ritter-Corpus völlig zu Grund gerichtet und zu fernerem Beytrag ganz untauglich gemacht werde. „

Den 14den ejusd. lieſſe beſagter Herr General-Lieutenant Marckgraf von Baden an verſchidene Generals diſe Ordre ergehen: „Euer - - habe hiemit unverhalten wollen, was maſſen bey mir die ſamtliche Reichs-Ritterſchafft in Schwaben umſtändlich vorgebracht und beſchwerlich remonſtrirt, wie ſelbe, zu Folge des unanimiter verfaßt- und ratificirten Poſtirungs-Projects, nicht dabey manuteniret, ſondern vilmehr von verſchidenen Ständen und Regimentern, über das in der auch darüberhin geſchloſſenen und verfertigten Sub-Repartition gedachter löbl. Ritterſchafft zugetheilte Quantum, ſo wohl an logirender Mannſchafft, als ſonſt zu präſtiren habender Concurrenz, onerirt und unerträglicher maſſen beſchwert werden will: Alldieweilen aber mehrgedachte löbl. Ritterſchafft bey mir um alleinige Remedirung, damit ſelber über das gemachte Poſtirungs-Project und die nachhin entworffen- und approbirte Sub-Repartition weder von den löbl. Crayſen, noch anderwärtigen hoch-

hoch- und löbl. Ständen, nichts aufgebürdet, mithin auch die fernere Confusionen in besagtem Postirungs-Project evitirt werden möchten, inständigst angelanget: Und nun dann auch bekannt ist, daß Selbe, zu Beförderung des gemeinen Anligens, das ihre jedesmahl ganz willfährig und rühmlich beygetragen; als habe, in Consideration dessen, Euer = = hiemit zu fernerem Verhalten bedeuten wollen, daß dises von öffters erwehnter löbl. Schwäbischen Ritterschafft gethan- demnach billiges Anlangen eingewilliget, mit diser Versicherung, Sie über das bereits, vermög des adjoustirten Postirungs-Projects und Sub-Repartition, ihnen zugetheilte Quantum keineswegs aggraviren zu lassen; bey welchem dann Euer = = Falls bey Ihr Sie, die Reichs-Ritterschafft, durch Ihre Abgeordnete ins künfftige in ein- und anderem dergleichen klagen würde, fest halten und Sie dabey zu manuteniren belieben lassen mögen; welchem dann Euer = = schon ganz Recht zu thun und diesen Stand fernerhin bey gutem Willen zu erhalten, wissen werden. „

Um eben dise Zeit solle (wie die Ritterschafft meldet,) Crayses-wegen tentirt worden seyn, bey dem Herrn General-Lieutenant eine Elargirung zweyer Regimenter zu erhalten; ohnerachtet er aber bloß in ein Ersuchungs-Schreiben an die R. Ritterschafft consentirt, habe man doch, ohne eines Crays-Conventes Consens, mit Prätermission der Kayserlichen Generalität, denen Obristen besagter beeder Regimenter Ordre zugeschickt,

bey

bey Verluſt ihrer Chargen, 4. Compagnien in das Ritterſchafftliche einrücken zu laſſen, deſſen Unbilligkeit man aber ſo deutlich demonſtrirt habe, daß denen beeden Obriſten noch ſchärffer verboten worden ſeye, der an ſie ergangenen Ordre zu pariren.

Auch klagt ein Reichsritterſchafftlicher Schrifftenſteller: Daß An. 1653. faſt ein gleiches Prædominium, wie Jahres zuvor, vom Schwäbiſchen Crays geſpilt, und durch einen Würtembergiſchen Cammerrath, nicht allein zu Oeſterreichs und der Ritterſchafft, ſondern auch der mehreſten Craysſtände, ungemeinen Nachtheil, die Fourage-Zufuhr von mehr als 30. Meilen her dictatorio modo repartiret worden ſeye.

* * *

Anno 1694.

§. 114.

Schwäbiſche Militar- und andere Craysſachen.

Anno 1694. 6. Maj. (1) beſchiede der Herr Marckgraf zu Baden den Schwäbiſchen Crays, die Oeſterreichiſche vordere Lande, und die Reichsritterſchafft, zu ſich nach Günzburg, zu Vornahm der von dem Kayſer m. Nov. 1693. angeordneten Conferenz.

Der Crays truge darauf an, darüber zu berathſchlagen: 1. Wie die von Alters her zwiſchen dem

(1) Staatsrecht l. c. S. 395. BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. p. 477. ſqq. 487. 498. u. f. mein Tr. von der Craysverfaſſ. S. 691.

dem Crays und der Reichsritterſchafft in Schwaben übliche, Reichsſazungsmäßige, auf die allgemeine Defenſion abzilende, Concurrenz wiederum veſt zu ſtellen: Und da vor mehr dann 100. Jahren das Rittercorpo ſich durch freywillige Offerirung 100. Mann zu Pferd zu einer Simpelhülffe, mithin mehr als den 10den Theil des zu Geld gerechneten einfachen Anſchlags des Crayſes, ultro offerirt, auch ſeithero faſt jederzeit in ſolcher Proportion, und zwar ehender darüber, als darunter, das ihrige beygetragen, dieſelbe noch füraus auf einen billigmäßigen Fuß zu ſezen? 2. Wie bey noch fürwährendem Reichskriege die landverderbliche Durchmarſche durch beederſeitige Territoria, nach denen Reichsconſtitutionen, mit Beobachtung der geradeſten Route, Bezahlung der Conſumtibilien und deren genugſame Verſicherung, durch Deponirung gewiſſer Gelder, ſichere Caution bey inngeſeſſenen Kauffleuten, oder auch zurücklaſſende Geiſel, einzurichten? 3. Wie, nach gewiſſen feſtſezenden äquitablen Principiis, bey hinkünfftigen Quartier- Cantonir- Poſtir- und Logierungen, nicht weniger Transporten des Proviants und Artillerie, ſo dann des Vorſpanns, mit mehrerer Gleichheit, als bißhero, zu verfahren? 4. Wohin die Intention der Reichsritterſchafft in puncto perpetui militis gehe, und weſſen man ſich in diſem zu der allgemeinen Conſervation abzilenden Werck gegen ſie zu verſehen? 5. Wann im Fall der Noth mit der Landmiliz zu Hülff zu kommen, wie die Ritterſchafftliche Orte alsdann

dann in Quanto & Quali zu concurriren? 6. Wie, nach dem publicirten Münzschluß der drey obern Crayse, Francken, Bayern und Schwaben, eine durchgehende Gleichheit im Münzwesen einzuführen, und das ganz darnider ligende Commercium zwischen allerseitigen Unterthanen wieder empor zu bringen, und die nach Reichs-Schrot und Korn in denen ersterwehnten Crayssen ausprägende Schiedmünz, auch grobe Gold- und Silber-Sorten, in dem dermahlen und biß zu völliger Münz-Reduction ad tempus erhöheten Werth, mit Ausschliessung all anderer denenselben an Halt nicht gleichförmiger, oder doch dise nur nach Proportion des rechten Reichs-Fusses, zu paßiren, mithin dem so tief eingewurzelten Münz-Uebel dermahleinst abzuhelfen? 7. Wie die Kayserliche allergnädigste Resolution und Verordnung wegen des Jmposto- und Contraband-Wesens, mit Respectirung der Crays-Päß und fideler Anzeig und Extradirung der im Oesterreichischen fallenden Contrabanden, in solch verläßigen Stand zu sezen, daß davon auch der Effect zu hoffen? 8. Wie das Frucht-Commercium cum Exteris mehrers ad Intentionem Cæsaream zu reguliren und denen dabey seithero untergeloffenen grossen Mißbräuchen dermahleinst abzuhelffen? 9. Wie die vilfältige von der Land-Vogtey in Schwaben geschehende Eingriffe in der Fürsten und Stände, auch in die Ritterschafftliche, Jura hinkünfftig durch gemeinsames Zuthun abzustellen und allerseitiges gutes Vernehmen und vertrauliche Nachbarschafft zu stabiliren? „

Von dem Erfolg heißt es in der Crays-Deduction: „Die (Crays-Deputati ſeynd) auch mit genugſamer Vollmacht ad tractandum & concludendum - - - und behöriger Inſtruction verſehen geweſen, der Ritterſchafftliche ſich dabey eingefundene Herr Deputatus aber hat, ohnerachtet des in des Herrn General-Lieutenants Hoch-Fürſtl. Durchl. Convocations-Schreiben ausdrücklich verlangten genugſamen Gewalts, keinen andern, als ad audiendum & referendum, - - - mitgebracht, dahero, ob man ſich mit ihme ſchon gern einlaſſen wollen, und deßhaben gewiſſe Puncten, = = welche pro objecto Deliberationis dienen können, ins Mittel gebracht, auch ſich mit demſelben ein und andermal per Diſcurſum vernommen, dennoch wahrnehmen müſſen, daß man ſelbiger Seits in Sachen nicht ſattſam informirt, und, an ſtatt der Crayſes-wegen aus hievorigen alten und neuen verhandelten Actis vorgeſtellten Fundamenten, die man Ritterſchafftlicher Seiten entweder agnoſciren, oder mit Grund widerlegen ſollen, ſelbiger Unwiſſenheit vorgeſchüzt, davon ganz abgeſprungen, und ſich allein mit einigen geſuchten Neben-Ausflüchten und ohnzulänglichen ratiunculis aufgehalten, mithin, gegen den ex parte Circuli in ſtatu Juris & Obſervantiæ zu präſtiren ſchuldig demonſtrirten 10den Theil, ganz neuerlich den 33ſten Theil pro fundamento ſothaner Concurrenz bloß aus folgenden Schein-Gründen erzwingen wollen, weilen 1. die Reichs-Ritterſchafft, poſt concluſam Pacem

Weſt-

Westphalicam, an denen damals repartirten so genannten Satisfactions-Geldern, welche den Crays auf 994015. fl. (muß ex parte des Ritterschafftlichen Herrn Deputirten ein error Calculi seyn, indim das verum Quantum dises Crayses in 1702465. fl. bestanden,) kommen, mehr nicht, als 30000. fl. so der 33ste Theil wäre, beygetragen, und 2. der Crays selbst im September 1663. an sie nicht mehr verlangt, als daß sie zu der damahligen auf 7745. Mann gerichteten Crays-Verfassung mit 245. Mann concurriren möchten, welches ebenfalls den 33sten Theil austrüge, dahero 3. die leztere Schwäbische Ritterschafftliche Tractaten mit der Kayserlichen Hof-Cammer, durch welche ihr Quantum matriculare determinirt, auch auf solchen Fuß wäre gesezet worden. „

Was aber die Ritterschafft gegen dise Erzählung einwende und wie sie den Verlauff diser Conferenz angebe, wollen wir bald vernehmen.

Ob nun wohl also nichts endliches geschlossen werden können, seynd doch die Tractaten nicht abrumpirt, sondern nur biß zu End der folgenden Campagne suspendirt worden, in welcher Zeit ein jeder Theil sich in Actis ersehen, seine habende Fundamenta und Rationes besser ponderiren, dieselbe einander vertraulich communiciren, daraufhin beede wieder zusammen tretten sollen, wo man sodann per modum Pacti & Fœderis, gleich in vorigen Zeiten auch geschehen, sich der Concurrenz zu vereinbaren hätte.

Nun veranlaßte zwar der Herr Marckgraf

m. Sept. e. a. in dem Lager bey Hagenbach eine neue Conferenz; es kame aber dabey zu keinem Congreß: davon hernach.

Eod. m. Sept. (Oct.) ware unter denen Schwäbischen Crays-Proponendis: „Wie es wegen der Oesterreichischen und Ritterschafftlichen Concurrenz, weilen bey lezterer Conferenz man zu keinem verläßigen Schluß kommen können, fürohin zu halten, ingleichem was 16. wegen Concurrenz der übrigen im Crays gesessenen Immediatorum, so wohl ratione præteriti an denen Orten, wo das Contingent noch ausstehet, als in futurum, in specie aber wegen Kaysersheim, dermalen zu statuiren? „

Den 31. Oct. erliesse der Schwäbische Crays ein Schreiben an den Kayser: Daß er sich künfftig mit keinen fremden Prästationen, noch mit Trouppen, so den Crays nicht angehören, beladen lassen werde.

Ueber dises Schreiben liset man bey Burgermeistern Anmerckungen, welche zum Besten Oesterreichs und der Reichsritterschafft gemacht worden seynd.

Uebrigens waren die Schwäbische Craysprästationen von 1694. biß 95. auf 273. Römermonathe berechnet, selbige mit 218. fl. 12. kr. (als dem Ritterschafftlichen Matricularquanto,) multiplicirt; solchemnach der Reichsritterschafft, nach Abzug der impoßibilirten zwey Cantonen, 59568. fl. 36. kr. zugetheilt.

Die Reichsritterschafft hingegen machte eine Gegenberechnung, daß die ihro zur Verpflegung

angewiſene Chur-Bayriſche Trouppen, nach dem zwiſchen denen Schwäbiſchen Craysſtänden üblichen Bonifications-Modo, 156660. fl. 49. kr. betragen; welche Summ, wann ſie mit dem ordinari-Anſchlag à 300. fl. in Römermonathe verwandelt werde, 522. mit den 218. fl. aber (nach Abzug der Impoßibilirten,) 718½. Römermonathe betrage.

§. 115.

Kayſerliches Reſcript an Wetterau, wegen Anſchlagung des Kayſerlichen Adlers.

Nachdeme die Reichsritterſchafft in der Wetterau dem Kayſer geklagt, daß ihre adeliche Häuſer mit würcklicher Einlegung der durchziehenden Soldaten, gegen ihre habende Privilegien, beſchweret würden, und gebeten, den Kayſerlichen Adler, zu deſto leichterer Abwendung beſagter Einquartierung ihrer adelichen Häuſer, affigiren zu dörffen; ſo reſcribirte der Kayſer den 30. Sept. (1) an ſie: Er trage um ſo weniger einiges Bedencken, als ſie hierzu, in Krafft ihrer habenden Kayſerlichen Privilegien, ohnehin berechtiget ſeyen.

§. 116.

Rheiniſcher Unionstag.

Den 13. Mart. (2) wurde die Burg Fridberg und die Mittelrheiniſche Reichsritterſchafft abermalen zu einem Unionstag der Rheiniſch- und Weſterwaldiſchen alliirten Stände beruffen.

(1) Lünig unter Rhein, S. 61.
(2) Burgermeister 1. Band, S. 1443.

* * *

Anno 1695.

§. 117.

Schwäbische Militarsachen. (1)

m. Maji 1695. (2) gabe der Herr General-Lieutenant der Ritterschafft zu erkennen: Daß sie für das Ritterschafftliche Quantum entweder 400. Mann zu Pferd, oder 1200. zu Fuß, (welches leztere die Ritterschafft aber, unter dem Namen eines Regiments, auf 1000. Köpfe herunter bringen zu können geglaubt,) stellen, hingegen mit keiner weiteren Mannschafft in Winterquartieren belegt, sondern, gleich dem Crays, von allen ferneren Trouppen befreyt bleiben sollte: Da auch der Crays seine Mannschafft augmentiren würde, solle doch die Ritterschafft bey obigem Quanto gelassen, und mit keinen anderen Kriegs-Oneribus, als Brucken-Schlag, Proviant, Artillerie, u. d. beschweret werden; wiewohl die Ritterschafft selbst glaubte, die Auswahl und das Schanzen seyen vermuthlich darunter nicht zu verstehen, massen einigen Cantonen schon guten Theils dergleichen, und darzu mit Unproportion, zugemuthet worden seye. Der Herr Marckgraf liesse sich ferner heraus, daß er endlich auch 300. oder gar 200. Pferd von der Ritterschafft annehmen wollte, er könnte aber bey solchem Quanto die Ritterschafft nicht versichern, daß ihnen von fremden Völckern den Winter

(1) s. mein Tr. von der Craysverfass. S. 693. u. f.
(2) Staatsrecht, 31. Theil, S. 399. BURGERMEISTER 2. Band, S. 500.

ter hindurch nichts weiters einquartiert werden ſollte; daher er ſo wohl hierinn, als auch: ob die Ritterſchafft Mannſchafft zu Pferd oder Fuß geben wolle? auch: ob ſelbige vom Kayſer, in Regard des erlittenen übermäßigen Winter-Quartier-Laſts, neben deren Sommer-Verpflegung, unentgeltlich zu erhalten ſeyn möchte? indifferent ſeye, übrigens aber mit der Ritterſchafft ohne den Crays keine Tractaten anſtoſſen könne, weil er die Kayſerliche Commißion ob ſich habe, beede Parthien gegen einander zu vernehmen und zu vergleichen.

Ferner kame heraus:

Gründliche Deduction, die in denen Reichsconſtitutionen und Herkommen fundirte Concurrenz der Reichsritterſchafft in Schwaben zu gemeiner Craysverfaſſung und Defenſion betreffend; worinnen aus denen vorhandenen Original-Actis dargethan wird, was von Zeit der errichteten Crayſen an, biß hieher, zwiſchen dem Schwäbiſchen Crays und ermeldter Ritterſchafft, ſolcher Concurrenz halber, tractirt und gehandelt, in wie weit man unter ſich einig worden, und worinn es bißweilen angeſtanden; ſamt beygefügten neueren Conferenzpuncten, über welche man ſich weiter zu vergleichen hätte. Mit Beylagen von Num. 1. biß 55. 1695. fol. und beym BURGERMEISTER l. c. S. 242.

Es wird darinn forderiſt erzählt, was ſich ſeit Errichtung des Crayſes zwiſchen demſelben und der Ritterſchafft zugetragen habe; alsdann aber

werden die §. præc. angeführte Ritterſchafftliche Gründe nochmalen alſo widerlegt: ad 1. Aus denen Actis illius temporis erhelle klar, daß, ob zwar in dem *Inſtr. Pac. art. 16. ſſ. denique pro militiæ.* wo die 7. Crayſe, welche die Satisfactions-Gelder zahlen ſollen, genennet werden, die Worte: comprehenſa immediata Imperii Nobilitate, mit dabey ſtehen, gleichwohlen incontestabel ſeye, daß ermeldte Ritterſchafft zu denen Satisfactions-Geldern, eigentlich zu reden, weder in der Repartition, noch Präſtation, concurriret habe, vil weniger damals nach einem gewiſſen Matricular-Fuß gegen andere Reichs-Crayſe und Stände regulirt, am allerwenigſten aber, daß ſelbige Concurrenz, Falls ſie auch geſchehen wäre, pro norma & fundamento ihrer zur Defenſion des gemeinen Vaterlandes ſonſt ſchuldiger Præſtandorum intuitu des Schwäbiſchen Crayſes gehalten werden ſolle, ſtatuiret worden ſeye; ſondern der Hergang der Sachen verhalte ſich ſo: Als gewiſſe Reichs-Crayſe die Schwediſche Satisfactions-Gelder übernehmen müſſen, habe der Kayſer vor ſich ein Subſidium charitativum von der Ritterſchafft begehrt, welches (nicht nur von der Schwäbiſchen, ſondern der geſammten Reichs-Ritterſchafft,) mit 30000. fl. (ſo intuitu Circuli Suevici nicht der 33ſte, ſondern allein der 56ſte Theil ſeye,) nach denen inter Circulos bereits ſchon völlig repartirten Satisfactions-Geldern, abgeſtattet worden ſeye und den geringſtenn Rapport damit nicht gehabt habe, maſſen ſolches aus der

zu

zu Nürnberg den 25. Jun. 1650. begriffenen und dem Fridens-Executions-Receß beygefügten Specification, auch der darinn ex parte der Ritterschafft angehängten Reservation, erhelle; daß daher einige Proportio ad alias Præstationes nicht genommen werden könne, seye durch die (wegen viler gegen solche Repartition vorgekommener Klagen,) derselben annectirte clausulam salvatoriam überflüßig prospiciret worden. Wann man hingegen auf die Exempel sehen wolle, was bey ein- und anderen Reichs- und Crays-Verwilligungen die Reichs-Ritterschafft beygetragen, werde sich ein weit mehreres finden, als jezt vorgegeben und ratione proportionis behauptet werden wolle; wie aus diser Tabell ex. gr. erhelle:

Anno	Crays-Hülff. Ritterschafft-liche Subsidien.	Proportion gen dem Crays.
1595	238860	60044 4ter Theil.
1596	276782	60044 4ter
1597	301944	40003 7der
1601	316728	24000 13der
1602	316728	24000 13der
1605	329925	24000 13der
1606	263940	24000 10der

Es habe also die Ritterschafft nicht Ursach, sich zu beschweren, da man sich mit ihr jezo an Seiten des Crayses auf den 10den oder 12ten Theil einlassen wolle. ad 2dum. An. 1663. habe man bey damals ausgebrochenem schweren Türcken-Krieg und deßhalben im Crays selbsten gemachter Verfassung, zu welcher die Ritterschafft mit

dem 33ſten Theil, ihrer Meinung nach, zu concurriren erſucht worden, das Abſehen auf keinen geworbenen Militem, oder eine beſtändige Verfaſſung, und zwar nach Obſervirung einer gewiſſen Proportion, gehabt, ſondern nur aus denen zu den Waffen tauglichen Unterthanen einen Land-Ausſchuß von 8000. Mann formiren wollen, und, wie daran noch 250. Mann abgegangen, ſeye man auf die Gedancken gerathen, daß die Ritterſchafft ſolchen Abgang aus ihren Orten ſuppliren möchte; da es aber auf eine formliche Verfaſſung angekommen, habe die Ritterſchafft in denen mit ihr dißfalls gepflogenen Tractaten ſich zu einem weit mehreren und auf den 12ten Theil gutwillig verſtanden, wie oben zu ſehen. ad 3. Die mit der Kayſerlichen Hof-Cammer auf ſo unkräfftige Fundamenta geſuchte Tractaten könnten keine Norm ſeyn, nach welcher die Ritterſchafftliche Proportion bey des Schwäbiſchen Crayſes Verfaſſung zu reguliren ſeye; wiewohl man ſich damit, tanquam re inter alios, und zwar, da man von Seiten des Schwäbiſchen Crayſes, tanquam inſigniter Intereſſati, darüber niemals gehöret worden, absque debita cauſæ cognitione, acta, nicht zu beladen habe, könne auch ſolches dem Crays keines weges präjudiciren, am allerwenigſten aber ſothanes Pactum vor eine Ritterſchafftliche Matricul in Regard des Röm. Reichs und deſſen Crayſe geachtet werden, indeme bekannt ſeye, daß die Matricul auf die Qualität eines cum Seſſione & Voto in Comitiis verſehenen Reichs-

Stan-

Standes ihren Rapport habe, nach welcher er in allen Reichs- und Crays-Anlagen zu concurriren, so beydes bey der Reichs-Ritterschafft manquire; zu geschweigen, daß dergleichen Matricul nicht bey der Kayserlichen Hof-Cammer, sondern an einem ganz andern Ort und auf eine ganz andere Art, nemlich cum consensu Imperatoris & Imperii, & quidem in plenis Comitiis, gemacht werden müsse; welchem allem nach mehrgemeldtes Pactum wohl pro norma, nach welcher die von dem Kayser dann und wann an die Ritterschafft suchende Charitativ-Subsidien mensurirt, mit nichten aber pro Matricula respectu Imperii ejusque Circulorum, gehalten werden könne. Uebrigens erwarte man, zu besserer Präparirung der Sache, von der Ritterschafft eine schrifftliche Erklärung auf die von neuem vorgeschlagene Puncten, um alsdann die Tractaten, unter der Direction des Herrn Marggrafens von Baden, auf jedesmahls vergleichende Zeit reassumiren und zu allerseits beliebigem Schluß befördern zu können. Sonst geschehe dem Crays Tort, wann man den Kayser, oder dessen Ministerium, mit allerhand Anzüglichkeiten zu persuadiren suche, ob begehre der Crays sich mit der Ritterschafft der Concurrenz halber gar nicht zu vergleichen, sondern lege derselben vilmehr ganz ohnproportionirte Quartiere auf, und möchte jene Imputation sich besser auf die Ritterschafft selbst schicken, indeme dieselbe jederzeit und noch erst An. 1691. die von dem Crays so ernstlich gesuchte Conferentien, unter dem Vorwand,

wand, daß doch kein fruchtbarer Effect dadurch zu erheben seyn werde, formaliter abgeschriben, auch zu dessen Behuf ein Kayserliches Rescript zu extrahiren sich beflissen, und, als sie endlich zu Günzburg erscheinen müssen, ihrem Deputirten keine genugsame Vollmacht ertheilet habe: Der Crays habe mit der Husaren- und Bayrischen Regimenter Quartiers-Repartition nichts zu thun gehabt; sondern es seye solche allein durch die Kayserliche Generalität und Commißion gemacht worden: Die Ritterschafft habe seit 1689. die geringste würckliche Quartiere nicht getragen, sondern sich jedesmals durch Hülff des General-Kriegs-Commissariats, auf allerhand bekannte Art und Weise, davon zu befreyen gewußt, dahero es ihr anjezo sehr fremd vorkomme, daß sie wieder einmal würckliche Quartier haben solle; man gönne ihr aber dennoch gerne alle behufige Remedur, wann sie nur ohne Präjudiz des Crayses geschehe: Schließlichen solle bey der bevorstehenden Conferenz alles, was noch Zweifel machen möchte, so elucidiret werden, daß wenigstens keine Præoccupationes, oder Sub- & Obreptiones, in diser Materie mehr zu befahren seyn würden.

Sothaner Deduction seynd unter anderem beygelegt:

„Puncta zu weiterer Conferenz mit löblicher Ritterschafft.

1. Weil aus denen Actis erhellet, daß schon von 200. und mehr Jahren her mit Fürsten und Ständen dises Crayses die löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben pro defensione Patriæ commu-

communis dann und wann Verbindnissen und Zusammensezungen gemacht; so wird es auch dermahlen verhoffentlich in Quæstione: an? nicht anstehen.

2. Ratione modi aber wird die Sache dergestalt zu incaminiren seyn, daß die Ritterschafft nicht in die sorgsame Gedancken verfalle, ob möchte sie durch solche Vereinigung um ihre habende rechtmäßige Privilegia gebracht, oder in die ordentliche Crays-Collectation, wie andere Status Circuli, gezogen werden; welchen Suspicionen, wie zwar Fürsten und Stände schon hiebevor dagegen genugsame Versicherung gethan, also nunmehr dadurch abgeholffen werden könnte, wann man die klare Expressiones thäte, daß, wessen man sich hierunter auf die general-Dispositionen mit mehrerer Determination vergleiche, einzig und allein per modum Fœderis & Associationis, und sonst aus keinem andern vinculo Juris particulari, geschehe, auch sich nicht weiter erstrecke, als was die, mit Genehmhaltung beeder Theilen, errichtete und auf die Reichs-Constitutiones gegründete Tabulæ Fœderis mit sich brächten.

3. So vil das Objectum belanget, in welchem dise Zusammensezung und Concurrenz der Ritterschafft mit denen Crays-Ständen bestehen soll, ist in denen alten Actis es mit dergleichen Formalien exprimirt worden, daß es in stattlicher Handhabung des gemeinen Land-Fridens, auch Vollziehung gemeiner Reichs- und Crays-Abschid, zu Schuz und Schirm Unsers gemeinen geliebten Vaterlands und Abtreibung eines ungerechten

rechten äusserlich- oder innerlichen Gewalts, durch sich selbsten, ohne daß man sich auf auswendige der andern Crayse Hülffe zu verlassen, auch in Exequirung dessen, so in gemeltem Crays in Policey- und gemeinnüzigen Sachen geschlossen wird ꝛc. sich verhalten solle, ꝛc. wobey es villeicht auch noch bleiben und insonderheit unter dem Nahmen der gemein- nüzigen auch die Conformität in Münz-Sachen verstanden werden könnte.

4. So möchte auch ratione diser Concurrenz zur Crays-Verfassung und gemeiner Defension des Vaterlandes die der Ritterschafft hiebevor schon accordirte und von derselben acceptirte Condition wiederum beyzufügen seyn, daß selbige mit ihrer Quota allein zu concurriren, wann der Krieg in und an dem Crays pro defensione Patriæ geführt; hingegen, wann der Schwäbische Crays, jure Associationis vel Fœderis particularis, andern seinen Alliirten oder Crayseu Hülffe zuschicken wollte, die Ritterschafft, darzu zu concurriren, vi hujus Fœderis, nicht schuldig seyn soll.

5. Und weil solchergestalt der Crays die Ritterschafft nicht obligirt, weiter, oder auch zu demjenigen zu concurriren, was er ausser der gemeinen Crays-Verfassung an Reichs- und Crays-Prästationen, oder dergleichen anderwärtigen Oneribus, die den Crays als ein besonderes Corpus concerniren, auf sich hat; also solle und wolle auch hingegen die Ritterschafft an den Crays gleichfalls keine Prätension machen, daß er in solchen Oneribus mittragen, oder quocun-

que

que modo, in wenig oder vil, participiren und concurriren solle, was ermelte Ritterschafft entweder Ihrer Kayserl. Majestät ex hoc vel illo capite, oder ihren andern Lehen-Herrn, als Chur-Fürsten und Ständen, vermög ihrer Lehenpflicht, vor Dienst und anderes personaliter oder realiter zu prästiren hat: Dann wie diser Punct schon hiebevor utrinque ausgenommen worden; also wäre er auch wiederum utrinque zu referiren, und deßhalben von keinem Theil an den andern einige Prätension zu machen, oder deßwegen an demjenigen Quanto, so ratione Concurrentiæ in diser Bündniß wegen gemeinsamer Verfassung verglichen worden, ichtwas zurück zu behalten, oder zu difficultiren.

Es ist aber jederzeit der gröste Streit ratione Quotæ, oder des zu der Crays-Verfassung ex parte der Ritterschafft zu stellen habenden Quanti, gewesen; dahero aus denen so wohl in superiori als disem Seculo verhandelten Actis forderist zu repetiren, was der Crays hiebevor prätendirt und was die Ritterschafft bereits accordirt und eingestanden, auch wie, observata debita proportione, unter der alten und heutigen Manier zu kriegen, solches anjezo gleichsam zu einem conventional-Fuß genommen werden könnte. Es ist bekannt, daß man hiebevor, und besonders superiori Seculo, die Matricular-Contingentien nach der aufzubieten gehabten einfachen, Doppel- und Tripel-Hülff exprimirt, und so hat der Crays An. 1558. prätendirt, daß die Ritterschafft zu einer einfachen Hülff 300. Pferd,

zu

zu der Doppel-Hülff 600. Pferd und zu der Tripel-Hülff 900. Pferd ſchicken ſoll; da auch die Ritterſchafft ſolchen Anſchlag zu hoch gehalten, hat man Seiten des Crayſes nichts deſtoweniger auf ſolchem ſeinem petito lange Zeit beharret, biß man endlich, auf weiter gemachte Inſtanz, ſich zu einer mehreren Moderation herunter gelaſſen und An. 1562. nachgegeben, daß vor eine ſimple Hülff 200. Reuter, vor eine Doppel-400. und vor eine Tripel-Hülffe 600. Reuter geſtellet werden mögen. Hingegen hat die Ritterſchafft Anfangs ratione Quanti nicht auf einen Numerum determinatum gehen, ſondern es lieber in die Generalität ſtellen wollen, wie ſich daſſelbe nach Gelegenheit der Perſonen, ſo diſe Vergleichung annehmen, practiciren laſſen und ſtatt finden würde; weilen aber der Crays bey ſolcher Ungewißheit es nicht laſſen wollen, iſt ſie endlich mehr ad ſpeciem gangen und hat den 7. Apr. 1562. ſub allegatione, daß diejenige, ſo ſich verſchreiben, an der Zahl nicht gar vil und an Vermögen nicht ſo ſtattlich, (ergo totum Corpus Nobilitatis, ex proprio illorum judicio, plus debebat conferre,) vor die ſimpel-Hülff 100. Reuter, vor die doppelte 200. und vor die Tripel-Hülffe 300. Reuter offerirt; weil aber der Crays ſolches nicht annehmen wollen, iſt die ganze Sach damahls auf ſich erſizen gebliben. Als man nun in diſem Seculo, und nahmlich An. 1664. ſolche Tractaten wiederum reaſſumirt, und der Crays ſeine militariſche Verfaſſung auf 3000. zu Fuß und 500. zu Pferd determinirt, hat er zur

Ritter-

Ritterschafftlichen Concurrenz 300. zu Fuß und 100. zu Pferd verlangt, welches Quantum Sie über dasjenige, so Sie Jhro Kayserl. Majestät a part gestellt, zur Schwäbischen Craysverfassung stossen möchten; die Ritterschafft hingegen hat sich allein, über das Jhro Kayserl. Maj. gestellte Contingent, zur Stellung 250. zu Fuß in Einer Compagnie und 50. Pferd anerboten, mit der Anzeig, daß sie sonsten zugleich noch zerschidenen Lehenherrn etlich 100. Lehenpferde zu stellen hätten, und dahero das Quantum zur Craysverfassung nicht erhöhen könnten, und ist darauf die Sach wieder ersizen gebliben; kommt es also auf die Frage an: Durch was vor ein Expediens man zu einer billigmäßigen Proportion und gleichsam zu einem Fuß ratione hujus Concurrentiæ kommen könnte? ob man nach denen possedirenden Fundis, so sonsten in materia Matriculari das eigentliche Fundament, oder nach dem numero der collectablen Unterthanen, (welches ratione der eigentlichen Erkundigung von sehr langer Hand, vilen und fast inextricablen Difficultäten, auch an sich selbsten von Jahren zu Jahren allerhand Veränderungen unterworffen ist,) zu gehen seye? oder ob nicht vil mehr rathsamer, das man sich per Bausch eines gewissen Quanti vergleiche, und ein oder anderes Offertum, so die Ritterschafft schon hiebevor gethan, pro objecto nehme? mithin, addendo & diminuendo so lang mit einander verfahre, biß man endlich zusammen komme und sich eines gewissen vergleiche? welches der prac-

ticabelste Modus zu seyn scheinet: Dann weil man ohnedem von Seiten beeder Paciscenten keine communem Matriculam zusammen hat, nach welcher omnia & singula Præstanda regulirt werden müßten; so scheinet auch ohnnöthig zu seyn, daß man sich in diser intricaten und odiosen Materie ohne Noth länger aufhalte, indeme die Ritterschafftliche Concurrenz nur particular ist, und quoad determinationem ihr ganzes Fundament in einer Conventione mutua hat; jedoch hätte sich die löbliche Ritterschafft positive zu erklären: Ob sie dise ihre Concurrenz mit Stellung der Mannschafft in natura zur Craysverfassung, oder mit Abführung eines gewissen Stück Geldes, lieber prästiren wolle?

7. Dieweilen man auch observirt, daß löbl. Ritterschafft hiebevor sich lieber auf gewisse Zeit und Jahrsfristen, als gleichsam in perpetuum, solcher Tractaten halber, einlassen wollen; so wäre man auch an Seiten des Crayses dißfalls indifferent, und wird man sich ratione Durationis, wie lang dise Vergleichung währen sollte? hiernächst beederseits zu entschliessen haben.

8. So könnten auch alle übrige Nebenmaterien und was etwa circumstantialiter bey disen Conferenz-Puncten so wohl ein als andern Theils noch weiter vorkommen möchte, bey hiernächstiger Zusammenschickung abgehandelt und verglichen werden; und würde zu sehr grosser Beförderung des Wercks dienen, wann in-

inzwiſchen jede Parthie ihre ſchrifftliche Declaration über gegenwärtige Conferenz-Puncten der andern communicirte, damit man bey künfftiger Zuſammentrettung, (welche in præſentia des Herrn Marckgrafen und General-Lieutenants von Baaden Hochfürſtlichen Durchl. angeſtellet werden könnte,) deſto ehender zum Schluß und zu einem beliebigen Receß gelangen möchte. „

Die Reichsritterſchafft hingegen übergabe dem Kayſer m. Jul. eine durch und durch recht unglimpflich gerathene Präliminar-Refutation der Crays-Deduction, (mit Vorbehaltung einer weitern Ausführung im Druck,) unter dem Titul:

An die Röm. Kayſerliche-auch zu Hungarn und Böheim Königliche Maj. allerunterthänigſte Demonſtration der unbegründeten Schwäbiſchen Crays-Deduction, wahrhafftig-und documentirten Recenſirung, wie es in puncto Concurrentiæ zwiſchen dem Crays und der Ritterſchafft von Anfang diſes Seculi biß heur hero gehalten wotden, mit allerunterthänigſt angehängter Bitte, bey ſolch-uraltem Herkommen, dem ſtatu privilegiato & ſeparato & immediato, ſamt dem geſchloſſenen Quanto matriculari, das Rittercorpus in Schwaben füraus allergnädigſt zu manuteniren. Mit Beyl. von Lit. A. usque ad Lit. V. incl. (1)

(1) ſ. BURGERMEISTER l. c. p. 274.

Mein Joh. Rud. Freyherrn von Ow, Schwäbisch-Reichs-Ritterschafftlichen Abgesandten.

Man ersiehet daraus, daß der Kayser aus seinen Ministris eine Conferenz zu Anhörung der Ritterschafftlichen Fundamenten ratione olim in communi necessitate præstitorum Sublidiorum angeordnet habe. Von der Crays-Deduction wird geurtheilt: Daß der Anfang in nimmermehr erweislichen allegirten præjudiciis, das Mittel in verschwigener Terminirung der viljährigen Handlungen, und das Ende in einer gegen die Acta publica Imperii lauffenden Calculation der vom Crays und der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft jederweilen prästirten Concurrenz, bestehe. Das ganze Reich rede dem Kayser wegen der Reichs-Ritterschafftlichen Subsidien nichts ein, und in disen geziemenden Terminis comportirten sich die Chur- und Ober-Rhein- auch Fränckische Crayse annoch, ja fragen gleichsam nicht einmal, was die bey ihnen inn- und angesessene immediate Reichs-Ritterschafft zu Rettung gemeiner Noth beytrage. Das durch die Ritterschafft erhaltene Kayserliche Rescript vom 13. Nov. 1693. und die darinn anbefohlene Beybehaltung des Ritterschafftlichen Quanti Matricularis seye die wahre Ursach der vom Crays abrumpirten Günzburgischen Conferenz gewesen, und nicht die Ritterschafftliche Vollmacht, welche, wie des Crayses seine, zum tractiren eingerichtet und die natürliche Consequenz gewesen, es hernach zu berichten;

ten; wie dann auch der damals producirten Vollmacht die geringſte Ausſtellung nicht gemacht worden, da ſonſt in wenig Tagen eine andere hätte beygeſchafft werden können. Was weiter gegen die in der Crays-Deduction angeführte Præjudicia gemeldet werde, haben wir ſchon vernommen. Endlich wird abermals mit einer imprudenten Hefftigkeit behauptet, die in der Crays-Deduction gezogene Bilance der Proportion der Ritterſchafftlichen gegen denen Crays-Präſtationen ſeye falſch: Dann Anno 1594. hätten die Reichsſtände 20. Römermonath zur eilenden und 60. zur beharrlichen Hülfe verwilliget, die Ritterſchafft aber erſt Anno 1599. 2600. 1601. und 1602. jedesmahl 24000. fl. Anno 1603. und 4. die Stände 86. Römermonath; die Ritterſchafft Anno 1604. 24000. fl. Anno 1605. und 6. aber eben ſo vil. Anno 1638. 39. die Stände 120. Römermonathe; die Ritterſchafft nichts. Anno 1663. die Stände 50. Römermonath; die Ritterſchafft 26100. fl. Anno 1670. die Stände 50. Römermonath; die Ritterſchafft 20000. Rthl. Anno 1683.-1685. die Stände 130. Römermonath; die Ritterſchafft 35000. Rthl. Die folgende Berechnung aber, woraus erwiſen werden will, daß die Ritterſchafft nur den 17den, 26ſten, 43. und 47ſten Theil nach Proportion beygetragen habe, will ich, als allzuweitläufftig, nicht anführen.

Ferner wird gemeldet, daß eben darum von Anno 1599. an das Ritterſchafftliche Quan-

tum so starck moderirt worden seye, weil sie damals docirt habe, daß ihr vor vile Milionen Güter aus der Steuer entrissen worden seyen; seit dem Instr. Pacis seyen noch vile considerable ganze Herrschafften und Hauptgüter von dem Rittercorpore weggekommen, deren Steuren die Stände für sich incaßierten, und doch müsse die Ritterschafft, statt ehemaliger 24000. fl. mit 50. biß 180000. fl. concurriren, und man wolle ihr noch mehr aufhalfftern, worüber bereits vile Ritterschafftliche Unterthanen von Haus und Hof entlauffen müßten. Der Herr Marckgraf hätte zwar wieder eine Conferenz veranlaßt; als aber die Oesterreichisch- und Ritterschafftliche, dem Ausschreiben gemäß, den 15. Sept. erschienen, seyen die etliche Tage zuvor angekommene Craysgesandte den 16. frühe, ohne einigen gehaltenen Congreß, abgereiset. Der Schluß diser Schrifft gehet dahin: Der Kayser möchte das Rittercorpus bey seinem Matricular-Anschlag so lang manuteniren, biß Inquisitio in vires & facultates beederseits (inchoando à Potentioribus,) erfolget seye, auch den Crays zur real-Caution de non turbando anhalten, weil derselbe nicht Ursach an denen der Ritterschafft obtrudirten Regimentern seyn wolle, da doch niemand von ihme, (von dem Kayserlichen Gesandten verlangter massen,) zu Einrichtung einer billigmäßigen Repartition erschienen seye, unter dem Vorwand, daß er ohnehin mehr als kein anderer Crays trage, ob gleich die Ritterschafft sich offerirte, nach Pro-

por-

portion deſſen jeziger Præſtandorum und ihres Matricular-Quanti auch Præſtanda zu präſtiren, und die pro communi Securitate im Crays behaltende fremde Trouppen mit demſelben zu repartiren; 2. daß alle Marche mit Zuziehung Ritterſchafftlicher Commiſſarien eingerichtet, das Ordonnanz-mäßig genoſſene nach den Eſtapen, die Exceſſe aber nach dem vero pretio, bezahlt, die Geiſel nicht eher erlaſſen, der Crays ſelbſt aber autoritate Cæſarea zur Bezahlung angehalten werde. Und weil die vom Crays pro Objecto der Conferenz vorgeſchlagene Puncten vil irriges enthalten, auch ſonſt klar genug am Tag lige, daß man die Nobleſſe allein pro Socio onerum, und nicht honorum, verlange; ſo möchte die dem Herrn General-Lieutenant aufgetragene Commißion dahin extendirt werden, mit dem Rittercorpore, ohne Zuziehung oder Miteinflechtung des Crayſes, auf ein nach des Crayſes Militar-Anlagen proportionirtes Quantum an Geld oder Volck zu tractiren, doch die Ritterſchafft nicht über den ultro offerirten 26ſten Theil des Craysquanti zu treiben; wie dann der Herr Marckgraf ſelbſt 400. Pferde vor alles Ritterſchafftliche Militar-Onus übernehmen wollen, worauf ſich die Ritterſchafft zu Uebernehmung zweyer Eiſenachiſchen Esquadrons Dragoner und deren Sommer-Proviantirung, auch Fourage-Reichung, hernach aber zu Uebernehmung 300. Mann in 4. Compagnien, ſamt etlich 50. biß 60. Officier und prima Plana, erboten, die Sach ſich aber

wieder geändert und der Herr Marckgraf 1000. Mann zu Fuß vor das Ritterschafftliche Militar-Contingent verlangt habe; wogegen sie sich noch erbiete, 300. Dragoner oder 800. Musquetierer, zu übernehmen, und die erste in 4. Compagnien, unter Commando eines Obrist-Wachtmeisters, oder Obrist-Lieutenants, die andern aber in 4. Compagnien oder 2. Battaillons, unter Commando eines Obrist-Lieutenants, ausser der Proviantir- und Anwerbung, beständig zu unterhalten, zu recroutiren und zur gemeinen Defension mit-ausziehen zu lassen, doch daß sie hingegen von allen weiteren Militar-Prästationen, vornemlich der Postir- oder Belegung mit fremden oder Crays-Trouppen, wie auch dem Land-Ausschuß, (statt dessen eine Compagnie des Reitschischen Regiments zu ernennen wäre,) verschont bleiben, mit dem Erbieten, was der Crays über 1500000. fl. ad militaria fürs künfftige Jahr verwenden würde, den 27sten Theil mit zu übertragen. Wann man nun solcher gestalt ratione Quanti Armaturæ, aut Concurrentiæ zur Kayserlichen Kriegscassa, verstanden seye, lasse sich die Ritterschafft nicht entgegen seyn, auf Kayserliche Ratification, auf gewisse Jahre, salvis quibuscunque, ein Fœdus mit dem Crays einzugehen, wie man sich der Special-Puncten halber billigen Dingen nach mit einander werde vergleichen können.

Den 8ten Oct. erhielte die Schwäbische Ritterschafft eine Kayserliche Resolution, auf wel-

welche ſich in dem gleich folgenden Decret bezogen wird; welche ich aber noch nirgend im Druck angetroffen habe.

Eben diſen 8. Oct. (1) wurde der Schwäbiſchen Ritterſchafft durch ein zweytes Kayſerliches Decret bekannt gemacht: Weil noch zur Zeit nicht allein ungewiß ſeye, wie hoch ſich der Beytrag des Schwäbiſchen Crayſes, (nach welchem das Ritterſchafftliche Quantum tractiret worden,) erſtrecken werde, ſondern auch die Ritterſchafft ſelbſten, in Erkennung des gegenwärtigen auſſerordentlichen Nothſtandes, ſich zu einem Geldbeytrag von 12000. fl. zur Caſſa anheiſchig gemacht habe; als ſolle die Ritterſchafft nach Ertragniß der 68000. fl. mit Portionen belegt, die 12000. fl. aber zur Caß genommen und zu Behuf des Kayſers Dienſte in andere Wege verwendet werden: Diſer auſſerordentliche Beytrag aber der Ritterſchafft an ihrem Matricularquanto keineswegs nachtheilig ſeye.

Den 12. Oct. (2) ergienge ein Kayſerliches Decret an den Kayſerl. Hofkriegsrath: Der Kayſer habe Sich erklärt, daß die Fränckiſche Ritterſchafft 30000. fl. beytragen und deßwegen dem Herkommen gemäß behandelt, die Schwäbiſche aber bey dem einmahl determinirten Matricularquanto, (welches in Rückſicht auf den Schwäbiſchen Crays diſes Jahr

(1) BURGERMEISTER 1. Band, S. 395. LÜNIG unter Schwaben, S. 609.

(2) BURGERMEISTER 1. Band, S. 396. LÜNIG unter Schwaben, S. 609.

beyläuffig 7. biß 68000. fl. austragen werde,) gelaſſen, und darüber nicht getriben werden ſolle: Der Kayſer hoffe aber, ernelbte Ritterſchafft werde noch 11. biß 12000. fl. auſſerordentlich und alſo in allem 80000. fl. beytragen; doch ſo, daß es der Ritterſchafft weder an ihrem erhaltenen Matricularfuß zum Nachtheil gereichen, noch von dem Schwäbiſchen Crays zur Conſequenz gezogen werden ſolle: Der Hofkriegsrath werde alſo, neben dem Generalkriegs-Commiſſariat, die Repartition darnach zu machen wiſſen.

Der 16. Nov. (1) wurde der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft durch ein Kayſerliches Decret zu erkennen gegeben:

1. Sie ſoll bey dem vor einigen Jahren determinirten Matricularfuß, oder dem in Anſehung des Schwäbiſchen Crayſes ausgeworffenen 27ſten Theil, ſo lang gelaſſen und darüber nicht getriben werden, biß die vires & facultates aller dabey Intereßirten beſſer unterſucht und alsdann, geſtalten Sachen nach, ein anderes geſchloſſen ſeyn werde.

2. Nachdeme diſer 27ſte Theil, nach dem angegebenen dißjährigen Beytrag des Schwäbiſchen Crayſes, ungefähr 68000. fl. austragen ſolle; ſo habe der Kayſer ſolches Quantum für diſes Jahr dergeſtalten angenommen, daß ſelbige (eben ſo wohl, als der Beytrag der Oeſterreichiſchen Schwäbiſchen Lande,) in Portionen

(1) Lünig unter Schwaben, S. 136. Burgermeister 1. Band, S. 396.

nen zerſchlagen, die Mundportion zu 6. fl. die Pferdportion zu 4. fl. gerechnet, und davon denen im Reich ſtehenden Kayſerl. Regimentern zu Fuß und zu Pferd, wie auch der Generalität und dem Proviantamt, auf 2. biß 3. Monathe, nachdeme ſie ausreichen können, die Verpflegung angewiſen, und zu deren Erhebung nur Einige von jeztgedachten Regimentern, ſamt der Generalität, dahin verlegt, die übrige aber in ihren Poſten gelaſſen, und ihnen, nach Willkühr oder Wahl des Quartierſtandes, die Verpflegung, entweder in natura, oder in pretio æquivalenti, gereichet, dabey aber auch dem Quartierſtand freygeſtellet werden ſolle: Ob er den Trunck, (welcher unter der oben zu 6. fl. determinirten Mundportion mitbegriffen,) in natura geben, oder dafür dem Soldaten 1. fl. 30. kr. reichen wolle?

3. Damit die Ritterſchafft durch ſothane Belegung länger, als das verwilligte Geldquantum austrägt, nicht beſchweret werden möge; ſo verſichere der Kayſer, und habe verordnet, daß das übrige, was für die folgende Wintermonathe zu ſeiner Soldateſca Unterhalt weiter vonnöthen ſeye, von Wien aus in Zeiten remittirt, und alsdann die Portionen nicht mehr nach obigem Anſchlag gefordert, ſondern nach dem wahren Werth dem Quartierſtand bezahlet werden ſollen.

Den 23. Nov. 1695. (1) ertheilte der Kayſer der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft zur

(1) Lünig S. 137. Burgermeister S. 398.

zur ferneren Resolution: Daß dieselbe in denen bey disen Kriegszeiten vorfallenden Oneribus extraordinariis, als, Schanzen, Wachten, Auswahlen, Fuhrwesen, Holz- und Lichter-Liferungen zu denen Wachten, u. d. bey dem von dem Kayser vor einigen Jahren determinirten Matricularfuß, oder dem in Ansehung des Schwäbischen Crayses ausgeworffenen 27sten Theil, so lang gelassen und darüber nicht getriben werden solle, biß die vires & facultates aller dabey Interessirten besser untersucht, und alsdann, gestalten Sachen nach, ein anderes geschlossen werde;

Wie dann auch die gemessene Verordnung an die Kayserliche Generalität im Reich ergangen seye, daß die Ritterschafft in allen und jeden obangezogenen extraordinariis oneribus bey ihrer Matricul des 27sten Theils gelassen, und über selbige keineswegs gravirt, auch die künfftige Repartitionen dergleichen Obligen mit Zuziehung der Ritterschafft gemacht werden sollen.

Den 3. Dec. (1) rescribirte der Kayser an das Schwäbische Craysausschreibamt: Die Schwäbische Ritterschafft klage, daß sie bey denen ausserordentlichen Kriegsprästationen, als Schanzen, Wachen, Auswahlen, Fuhrwesen, Holz- und Lichterliferungen zu denen Wachten, u. d. ohne einige Proportion mitgenommen, insonderheit aber die Cantons Hegau, Neckar und Craichgau, höchstens gravirt, und wann der

(1) Lünig unter Schwaben, S. 610.

der Crays etwa 300. Mann ſtelle, ermeldte Cantons biß zu 200. genöthiget und ſo fort darauf exequiret würden. Nun erinnere Sich der Kayſer zwar, was der Crays deßwegen unlängſtens vorgeſtellt: Es habe aber auch die Ritterſchafft ihre Nothdurfft dagegen ſo vorgebracht, daß der Kayſer nicht ſehe, wie ſie über den 27ſten Theil in Anſehung des Crayſes getriben werden könne, ſo lang die Kräfften und das Vermögen der hiebey Intereßirten, (worzu ſich die Ritterſchafft williglich erbiete,) nicht beſſer unterſucht, und alsdann, nach Befund der Sachen, eine beſſere Proportion feſtgeſtellet werde: Der Kayſer habe daher an ſeine Generalität im Reich bereits die Verordnung ergehen laſſen, daß ſie bißdahin die Ritterſchafft nicht höher treiben ſolle, geſinne auch an das Crays-ausſchreibamt ein gleiches um ſo mehr, als der Fränckiſche und andere Crayſe es in Anſehung der bey ihnen geſeſſenen Ritterſchafft allemal dabey gelaſſen haben.

* * *

Anno 1696.

§. 118.

Handlungen mit dem Schwäbiſchen Crays. (1)

Anno 1696. kamen in Druck:

Ueber des Schwäbiſchen Reichscrayſes Deduction de Anno 1694. ſummariſche Obſervation der Reichsritterſchafft in Schwaben, in puncto

(1) ſ. mein Tr. von der Craysverfaſſ. S. 698. Mein teutſch. Staatsrecht, 31. Theil, S. 411.

Ratification, sich zu 100. Pferd pro Simplo in seiner Maas erklärt, selbige Tractaten seyen aber zu keinem Schluß gekommen und die Craysstände hätten der Ritterschafft seither fast die beste Güter und Kräfften entzogen; 3. seye nicht dargethan, daß solches den 10den Theil des Craysquanti ausgemacht haben solle; dabeneben empfinden die Rittergüter bey denen Durchmarchen, Transporten des Proviants und Artillerie, Postier- Cantonier- und Quartierungen, die meiste Beschwerden; 4. habe die Reichsritterschafft ratione perpetui militis gegen dem Crays sich nicht, wohl aber seiner Zeit, wann bey denen Craysen der punctus Securitatis publicæ richtig seyn werde, gegen dem Kayser ihres Beytrags halber, der alten Observanz nach, sich vernehmen zu lassen: 5. Ingleichem habe im Nothfall die Ritterschafft sich wegen der Landmiliz gegen dem Kayser, oder seiner Generalität, zu erklären, und stelle ihre Mannschafft a part, wie vor 3. Jahren würcklich geschehen. Und so habe es auch bey denen übrigen Puncten gleiche Beschaffenheit, daß nemlich die Ritterschafft in aliem unmittelbar bey dem Kayser, gegen den Crays aber unobligirt, verbleibe. Weiter wird gemeldet: Die Ritterschafft habe kein anderes Matricular-Quantum vonnöthen, als wegen ihrer Charitativ-Subsidien gegen dem Kayser; wollte aber der Crays dafür halten, daß es respectu Imperii & Circuli die Proportion nicht seye, so müßte es gleichwohl auf Inquisitionem virium ankommen,

men. So dann machet man über die Conferenz-Puncten nochmals diſe Anmerckungen: 1. Daß zwar der Crays und die Ritterſchafft etliche Conferentien gehalten, aber nie zu keinem Schluß gekommen, ſondern jeder Theil bey ſeiner vorigen alten Gerechtſame verblieben ſeye, und nun würde es mit einer ſolchen Verbindung je länger je mehr in Quæſtione: An? & Quanti anſtehen, nachdeme der Crays ſeine vermeinte Gravamina gegen die Nobleſſe in den Druck gegeben und ihr nachhero ſo ſtarck zugeſezt habe; der modus diſes Fœderis wäre wider die rationem des Ritterſchafftlichen Corporis, Krafft deſſen es niemand, als dem Kayſer, Subſidia gebe; 3. und 4. begehre die Ritterſchafft auch fürohin, dem Herkommen nach, lediglich bey der Kayſerlichen Protection zu verharren; 5. ſtante tali fœdere müßte die Ritterſchafft dem Kayſer und dem Crays contribuiren, welches zu übernehmen gegen der Poſterität unverantwortlich wäre, daher wollten ſie lieber bey ihren Präſtationen gegen den Kayſer beharren; 6. bey jeziger Schwächung des Rittercorporis wäre ſo unmöglich, 200. oder auch nur 100. Pferde zu übernehmen, als dergleichen neuerliches doppeltes onus der Ritterſchafft wider das Herkommen zuzumuthen ſeye: Wegen Ausfindung der rechten Proportion laſſe ſich die Ritterſchafft allein gegen den Kayſer ein; die Unterſuchung der Collectations-Kräfften würde freylich mühſam ſeyn, daherò ſich die Ritterſchafft lieber über ihre Kräfften ange-

griffen und zu dem 27ſten Theil erboten habe, auch verſichert ſeye, daß bey einer Examination ſolche Quota bey weitem nicht herauskommen werde; wollte man aber diſes Quantum doch nicht für genugſam anſehen, wäre kein anderes Mittel, als es, nach des Kayſers Verordnung, zur Examination der Güter und Steuren ankommen zu laſſen. Ob aber die Ritterſchafft ihr Contingent an den Kayſer an Volck oder Geld zu präſtiren habe? deßwegen vergleiche ſie ſich jedesmahls pro re nata mit der Kayſerlichen Commißion; 7. habe ſich die Ritterſchafft ex ratione ſtatus ſui ſeparati mit dem Crays weder ad certum tempus, noch in perpetuum, in eine Conföderation einzulaſſen; 8. dermalen ſeye es allein um Adjouſtirung der Proportion zu thun, und werde alsdann die Qualität und Neben-Punctirung auf Weiſe und Art, wie bißdahero bey denen Kayſerlichen Ritter-Hülffen üblich geweſen, ſich gleichwohl ſchon ergeben. Finaliter gehet alſo die Erklärung dahin: Es ſeye bey ſolchen Umſtänden kein Vergleich zu hoffen, ſondern der Ritterſchafft Erbieten beſtehe ein- vor allemal darinn: Entweder den 27ſten Theil der Kriegs-Beſchwerden des geſammten Crayſes und der dreyen Corporum (des Crayſes, der Oeſterreichiſchen Landen und der Ritterſchafft,) ſalvis Juribus quibuscunque, zu übernehmen, oder aber, nach des Kayſers Declaration, es zu würcklicher Unterſuchung der Kräfften gleichwohlen ankommen zu laſſen.

Aus

Aus denen so genannten tumultuarischen Notabilien aber finde ich nicht nöthig, etwas weiteres anzuführen, als: Die Rittergüter seyen nie in des Reichs oder Crayses Anschlägen gewesen, dahero des Crayses vorschüzendes Interesse bey dem Pacto zwischen dem Kayser und der Ritterschafft ratione Quanti matricularis de Anno 1688. ein purum putum non ens, dises Pactum hingegen pro Matricula ad hanc effectum zu halten seye, daß über dessen Quantum an den Crays nichts äßigirt, noch, sich darüber mit demselben in Vergleichung einzulassen, der Ritterschafft ferner zugemuthet werden könne ꝛc.

§. 119.

Kayserliche Resolution für Francken in Quartiersachen.

Die Fränckische Ritterschafft hatte sich beschwert, daß sie mit so schweren Quartieren belegt legt seye, und die Miliz statt 11. fl. 16. biß 25. fl. für eine doppelte Portion verlangt werde: (1)

Darauf erhielte sie den 26. Maj. zur Resolution: Die starcke Belegung habe die unumgängliche Noth erfordert; die Excesse der Miliz aber habe der Kayser mit Mißfallen vernommen: Und wie denen Regimentern den 3. Febr. beditten worden seye, für die doppelte Portion mehr nicht als 11. fl. zu fordern, darunter der Trunck nur für 1. fl. 30. kr. angesezt werden solle; so habe der Kayser dem Hofkriegsrath und Generalcommissariat nochmals befoh-

(1) Lünig unter Francken 1. S. 154.

len, daß darauf die Abrechungen, (ungehindert der etwa der Ritterschafft abgedrungenen Vergleiche,) mit denen Rittercantons absonderlich gepflogen, und, was darüber von der Miliz, sonderlich denen Officieren, exigirt worden, denselben wieder abgezogen und dem Quartiersstand davon billigmäßige Satisfaction gegeben werden solle: Der Kayser wolle auch dahin bedacht seyn, daß, in Betracht des heurigen schweren Winter-Quartiers, die Ritterschafft ins künfftige sublevirt und möglichst verschonet werde.

§. 120.

Rheinische Unionshandlungen.

Anno 1696. (1) hatte die mittel-Rheinische Ritterschafft in Winterquartierssachen mit Hessen-Cassel, als Directorn der Rhein- und Westerwaldischen Union, zu thun.

§. 121.

Wetterauischer Grafenschluß.

Anno 1696. 12. Febr. (1) beschlosse das Wetterauische Grafencollegium: Mit denen übrigen Gräflichen Collegiis, zumalen aber mit dem Schwäbisch- und Fränckischen, zu concertiren, damit gegen die Reichsritterschafft und deren Mitglider, welche von der alten Observanz sehr abgewichen, der Gräfliche Respect und gehörige Distinction beobachtet, und von der alten Titulatur, es seye dann, daß auch dieselbige gegen den Grafenstand mit den Prädicaten aufsteigen, nicht abgewichen, und lieber alles schrifftliche Commercium mit ihnen eine Zeit-

(1) BURGERMEISTER 1. Theil, S. 1444.
(2) s. mein Teutsch. Staatsr. 39. Theil, S. 258.

Zeitlang unterlaſſen, oder die Brieffe unerbrochen wider zurückgegeben, als ſich einiger maſſen proſtituiret werden: Damit man aber zuforderiſt bey diſem Collegio eine Conformität erlangen möge; ſeye nöthig erachtet, auch allerſeits beliebt worden, daß ein jedes der Mitglider innerhalb zwey Monathen an das Directorium einſchicke, wie es von der Ritterſchafft in Anſehung der Titulatur tractirt zu werden, als auch dieſelbige hinwiederum zu tractiren pflege; geſtalten dann das Directorium, alsdann fernere Communication darüber zu pflegen, und dißfalls eine Gleichheit zu veranlaſſen, ſuchen werde.

* * *

Anno 1697.

§. 122.

Ryswickiſche Fridenshandlungen.

Bey denen Ryswickiſchen Fridenshandlungen (1) verlangte die Reichsritterſchafft: Daß ihrer an ſchicklichen Orten mit gedacht werden möchte.

Die Reichsdeputirte erinnerten auch: Es werde durch einen eigenen Articul für die unmittelbare Reichsritterſchafft in Schwaben, Francken, am Rheinſtrohm, in der Wetterau und Elſaß, zu vigiliren ſeyn, daß, gleichwie in denen Inſtrumentis Pacis Weſtphalicæ ihnen ihre Jura conſervirt, alſo ſie auch wiederum in ſelbigen Stand durch das künfftige

(1) BURGERMEISTER Cod. dipl. equeſtr. 1. Band, S. 427. 431. LÜNIGS Reichsarch. Part. gen. p. 1106. ſq. Part. ſpec. Cont. 3. unter der R. Ritterſch. überh. S. 19. u. f.

Inſtr. Pacis geſezt, und ihnen gleichfalls, wie denen übrigen Statibus Imperii, ratione damnorum & ablatorum Reſtitution und Satisfaction verſchaffet werde.

Die Franzoſen hingegen verlangten: Daß nach denen Worten: Comprehenſa libera & immediata Imperii Nobilitate, beygeſezet würde: Extra Alſatiam ſita; welches auch endlich an Seiten des Kayſers und Reichs nachgegeben wurde.

Alleine nachhero begehrten die Franzoſen wieder: Der Reichsritterſchafft gar nicht zu gedencken; weil in der Reichsvollmacht nichts von ihr enthalten ſeye:

Wogegen aber vorgeſtellet wurde, daß die Reichsvollmacht ſich auf die Reichsinſtruction bezöge, und durch diſe erläutert würde:

Weil jedoch diſes bey den Franzoſen nichts verfangen wollte, vergliche man ſich: Daß die Ritterſchafft unter dem Wort: *Membra*, verſtanden werden ſollte; welches man Kayſ. und Reichs Seiten um ſo lieber geſchehen lieſſe, weil alſo die nachtheilige Clauſul: *Extra Alſatiam ſita*, wegbliebe.

Und auf diſe Weiſe iſt der Ritterſchafft *§. 4. 50.* und *56.* gedacht.

Den 9. Nov. ſtellte auch, im Namen der geſammten Reichsdeputirten, das Chur-Maynziſche Directorium ein Atteſtat aus: Daß der Sinn und Verſtand vorgedachter Stellen auf die Reichsritterſchafft mitangeſehen ſeye; dergeſtalt, weil der Weſtphäliſche und Nimwegiſche Fride zum Grund des jezigen geſezt, in jenen aber die Reichsritterſchafft ausdrücklich und

aus-

ausführlich benahmſet worden; ſo werde durch diſes Wort und Einſchluß ſo vil bedeutet, als wann ſelbige im jezigen Friden mit eben ſolcher Extenſion begriffen wäre, und dahero diſen Friden, gleich den vorigen, mit allen Emolumenten, Prärogativen und Privilegien, als wann ſie von neuem namentlich auch in diſem Friden enthalten wäre, gleichwie andere Reichsſtände, zu genieſſen habe.

Den 10. Nov. ſtellte die Kayſerliche Geſandtſchafft ein gleiches Atteſtat aus; mit der Verſicherung: Daß ſie nicht unterlaſſen werde, gehöriger Orten die geziemende Erinnerung zu thun, damit hinfüro bey allen Gelegenheiten deſto ſorgfältiger die Beybehaltung der gebräuchlichen Formul: „Des heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände, die freye und unmittelbare Reichsritterſchafft mit-begriffen, oder eingeſchloſſen„ zu Latein: Imperii Electores, Principes & Status, comprehenſa libera & immediata Imperii Nobilitate, beobachtet und darauf geſehen werde.

§. 123.

Inſinuation der Ritterſchafftlichen Schwäbiſchen Privilegien am Cammergericht.

Anno 1697. 28. Oct. (1) wurden die bereits 1693. und 1695. dem Cammergericht übergebene fünf von der Reichsritterſchafft in Schwaben erhaltene Kayſerliche Privilegien;

(1) BURGERMEISTER 1. Theil, S. 325. LÜNIG unter Schwaben, S. 137.

den 13. Dec. aber die wegen des Blutbanns und gegen die Arreste, wie auch das ponal-Mandat gegen die Säumige, so dann wegen der Prädicats-Erhöhung, und endlich die Gerichts- und Ritterordnung, unter denen gewohnlichen Clausuln, als insinuirt angenommen, und unter lezterem dato eine Urkund darüber ausgestellt.

§. 124.

Kayserl. Resolution für Schwaben in Militarsachen.

Den 14. Dec. 1697. (1) bekame die Schwäbische Ritterschafft vom Kayser zur Resolution:

1. Daß man von ihr vor die heurige Winterquartiere, statt einer freywilligen Ritterhülfe, 68000. fl. annehme;

2. die Portionen nach dem von dem Kayserl. General-Lieutenant gemachten Reglement vor dißmahl tractiren, und selbige einem jeden Ort nach Proportion zutheilen, ein mehreres aber ihnen nicht aufbürden;

3. alle im vorig- und jezo geendigten Französischen- auch noch währenden Türckenkrieg von der Reichsritterschafft beschehene Prästationen derselben an ihren Rechten, wie auch dem errichteten, biß dato aber nicht recht zum Stand gebrachten, Matricularquanto, (dessen sie sich nach ihrer Willkühr gebrauchen möge oder nicht,) ins künfftige unnachtheilig seyn solle.

§. 125.

(1) Burgermeister 1. Band, S. 399. Lünig unter Schwaben, S. 138.

§. 125.

Steitigkeiten mit dem Schwäbischen Crays.

In den Druck kame:

An die Röm. Kayserliche, auch zu Hungarn und Böheim Königliche Maj. ꝛc. ꝛc. der Reichsritterschafft in Schwaben aller fünf Ort wohlfundirte Gegendeduction und abgenöthigte Defension, cum annexa petitione legitima, contra die von dem Schwäbischen Reichscrays vermeint habende Gravamina in diversis, tam militaribus, quam civilibus ac feudalibus. Samt den Beylagen von Lit. A. biß Ssss. incl. Nürnberg, 1697. fol. neu-aufgelegt, ibid. 1703. fol. und beym *Burgermeister* in Thesaur. Jur. equestr. Tom. 2. S. 87.

Der Hauptinnhalt bestehet darinn: Der wenigste Theil der Craysstände seye bey der Sache interessirt, sondern es betreffe nur ein- und anderen particular-Stand. Habe der Crays vil vor das Reich gethan; so habe die Ritterschafft nicht weniger gethan. Die Ritterschafft greiffe nicht der Stände Gerechtsamen an, sondern klage nur über Gewaltthätigkeiten und Turbationen. Die Craysstände hätten für 4 — 5. Millionen Rittergüter, die Ritterschafft aber von ihnen keiner Hand breit, bekommen. Der Streit betreffe forderist die Kayserliche Jurisdiction und Reservaten, alsdann aber erst die Ritterschafft. Man wolle zwar eine gemeinschafftliche Sache aller Reichsstände dar-

aus machen: Da aber derer auſſer Schwaben, Francken und am Rhein befindlichen Stände Vasallen Landsassen seyen; so hätten auch diſe Lehenherrn kein Intereſſe dabey; wo hingegen in beſagten Landen der Adel urſprünglich frey geweſen und noch, auch die meiſte Lehen aufgetragen worden seyen.

ad Grav. 1. Daß die Ritterschafft vor diſem bey Uebertragung der Quartierslaſt concurriret habe, seye unerwiſen, ſondern die Ritterſchafft habe, auf Kayſerliches Anſinnen, in Reichsnöthen eine freywillige Hülffe gegeben, und ſich dabey zuweilen ausdrücklich bedungen, daß ſie nicht zum Crays concurriren ſolle; nur seye Anno 1676. und 77. von dem Kayſerl. Commiſſario, der ſelber ein Craysſtand geweſen, der Ritterſchafft mehr zugemuthet worden, als ſie nach Proportion des Craysſes ſchuldig geweſen wäre; wie ſich bey Unterſuchung des beyderſeitigen Vermögens ergeben würde. Habe das Reich ein mit dem Kayſer verglichenes Quantum; ſo habe die Ritterſchafft dergleichen; und was diſe dem Kayſer ſteure, komme auch dem Reich zu guten: Bald ſage man, der Stände Unterhanen müßten mehr ſteuern, als die Ritterſchafftliche, bald heiſſe es, die Ritterſchafftliche müßten ſo vil geben, daß ſie an den Bettelſtab gebracht würden.

ad. 2. Daß man der Ritterſchafft über ihr Quartierscontingent an Geld nicht auch noch eine Poſtier- oder Logierung zumuthe, seye nicht unbillig, und würde es auch kein Reichsſtand über-

rnehmen. Dergleichen Anordnung seye dem
itbefinden der Generalität zu überlassen, und
Quartiere seyen offt leichter zu bestreiten, als
Geldliferungen, ausser bey der Ritterschafft,
en Güter weit auseinander ligen. Die Rit-
schafft suche nur eine billigmäßige Proportion;
Crays aber wolle sie überstossen, und bey
urchzügen werde die Ritterschafft nicht mit
Repartition gezogen, sondern willkührlich
legt, oder die Rittergüter ausfouragirt, und
andere verschont. Die Ritterschafft verlan-
keine Exemtion, sondern seze sich nur gegen
Prägravation.

ad 3. Dise Beschwerde betreffe bloß einige
ivat-Processe, und die Absicht gehe dahin,
irch Entziehung der Steuern das Rittercor-
is zu vernichten. Die Stände hätten vor-
als die Reichsanlagen aus ihren Cameralmit-
ln bestreiten müssen, hernach aber die Besteu-
ung der Unterthanen eben so wohl vom Kayser
rlangt, als die Ritterschafft ihre Privilegien:
Da nun die Lehenherrn sie zuvor nicht gehabt;
o könne sie auch bey der Consolidation denen
ehenherrn nicht wieder heimfallen: Die Rit-
erschafftliche Privilegien belassen es also bloß
ey dem alten Herkommen; ja wann sie auch
etwas weiteres enthielten, wäre es doch nicht
unrecht, sondern der Natur der Privilegien
gemäß: Das Wildfangs-Privilegium hinge-
gen gereiche Dritten zum Nachtheil; seye also
ein ganz anderer Fall. Die Ritterschafftliche
Privilegien seyen remuneratorisch, also real und

irre-

irrevocabel. Wann ein Privilegium 30. Jahr angefochten werden wolle, müsse es einem Dritten nachtheilig seyn; die Ritterschafftliche Privilegien hingegen seyen denen gemeinen Rechten gemäß, und vil älter, als das Privilegium von 1566. auch im Westphälischen Friden und in denen Wahlcapitulationen bestättigt. Einige Lehenherrn hätten ihnen zwar Anfangs widersprochen, hernach aber denen gegen sie ausgefallenen Reichsgerichtlichen Urtheilen parirt. Die Ritterschafftliche Privilegien seyen den Reichsgerichten insinuirt, und bey allen Processen würden sie dem Gegentheil bekannt gemacht; mehr seye weder erforderlich, noch bey der Stände Privilegien üblich. Mehr als $\frac{2}{3}$ der Rittergüter seye Lehen; wann nun bey deren Consolidirung die Steuern dem Lehenherrn zufallen sollten, könnte weder der Kayser Charitativ-Subsidien bekommen, noch das Ritter-Corpus mehr bestehen.

ad 4. Weil einige Stände die Ritterschafftliche Privilegien durch allerley Einwendungen zu entkräfften suchen, die in das Petitorium gehörige Gründe in das Petitorium mengen, und dadurch die Processe unsterblich zu machen suchen; so habe der Kayser Anno 1688. bewilliget, daß in causis privilegiatis super Possessorio summariissime verfahren werden solle, welches auch denen gemeinen Rechten nicht entgegen, mithin Niemanden nachtheilig, auch Kayser Rudolfs II. bereits Anno 1605. an das Cammergericht erlassenen Schreiben gemäß seye.

ad

ad 5. Alle Gerichtbarkeit komme von dem Kayser, und Disem seye die Reichsritterschafft privative unterworffen; auch wollten die Stände ihre Gesandte der landesherrlichen Jurisdiction nicht untergeben: Es seye alten Herkommens, daß der Kayser in dergleichen Sachen allein cognoscire, und das Forum Delicti schliesse zwar andere Gerichtbarkeiten aus, aber nicht des Kayserß, deme, als obristen Richter, der locus Delicti, und dessen Landesherr selbsten, unterworffen seye, oder es müßten auch die auf den Rittergütern delinquirende Stände der Ortsherrschafft Gerichtbarkeit erkennen, und ihre Würde sie nicht davon befreyen können.

ad 6. Bey Privilegien gehöre zwar der Punct wegen ihrer Gültigkeit in das Petitorium, der Punct wegen des Besizes aber in das Possessorium: Und umgekehrt wäre es eine neue Proceßordnung, wann in causis Spolii auf die petitorische Gründe reflectirt werden müßte, und also Possessorium und Petitorium mit einander confundirt würden.

ad 7. Da die Kayserliche Privilegien qu. nichts neues, sondern allein eine Erklärung des alten Herkommens und der alten Privilegien, ja der gemeinen Rechte selbsten, enthalten, nemlich, daß der Kläger in dem Besiz gewesen und von dem Beklagten darinn turbirt worden seye, auch nur die der Ritterschafft widerfahrene Gewaltthätigkeiten und die in den Processen gebrauchte petitorische Ausflüchte diese Kayserliche Verordnung nöthig gemacht hätten; so

könne

könne sie wohl auch auf die bereits rechtshängige Sachen angewandt werden.

ad 8. Es stehe nicht in der Craysstände Mächten, die Ritterschafftliche Steuerprivilegien zu acceptiren, oder zu refusiren; dann sie seyen 1. von vilen (darzu berechtigten) Kayserrn gegeben und bestättigt; 2. haben die Verjährung und ein unfürdencklichs Herkommen für sich; 3. die Reichsgrundgeseze hätten sie erkannt, und 4. die Reichsgerichte darauf gesprochen, mithin 5. durch ein allgemeines Herkommen vorlängst insinuirt und acceptirt, deren Innhalt auch nicht wider oder über die Geseze, sondern denselben gemäß. Der Abgang der Craysse müsse nicht aus den Rittergütern ersezet werden, und es erseze der Ritterschafft auch Niemand ihren Abgang: Die von Jahrhunderten biß auf 1560. gewesene Rittergüter könnten nicht unter der Reichsmatricul von 1521. begriffen seyn, und die meiste so wohl Reichs- als Rittersteuern hätten unter Kayser Maximilian I. ihren Anfang genommen; unmöglich hingegen seye, zu erweisen, daß die Lehenherrn dise Gerechtsame vor der Belehnung gehabt, selbige denen Vasallen verliehen, dise solche von ihnen erhalten, besessen, und so dann, wider ihre Lehenspflichten, dem Rittercorpori übertragen hätten; hingegen unverneinlich, daß das Corpus der Ritterschafft selbige von dem Kayser erhalten habe. Es seye auch im Zweifel nicht zu vermuthen, daß ein Lehen geschenckt, sondern vil mehr, daß ein Allodialgut um des

Schu-

Schuzes willen zu Lehen gemacht worden seye: Da auch alle Güter dem Kayser und Reich zu Collecten ꝛc. verpflichtet seyen; so lige dem Lehenherrn nichts daran, ob dieselbe von ihme, oder von der Ritterschafft, an das Reich erstattet werden. Nicht der Vasall, sondern der Kayser, habe die Besteurung der Lehen an die Ritterschafft gebracht, und was der Lehenherr nie besessen habe, daran habe er auch keine Ansprach; was er aber vorher besessen habe, verlange die Ritterschafft ihme nicht zu benehmen. Daß die Stände vorher darüber hätten vernommen werden sollen, seye etwas unerhörtes, und dergleichen bey der Stände Zollprivilegien ꝛc. eben so wenig geschehen: Es seyen auch nicht alle einem Dritten nachtheilige Privilegien widerrechtlich; sondern diſe Regul leide mehrere angeführte Abfälle. ꝛc. ꝛc.

ad 9. Umgekehrt könne man sagen, daß die Stände vor diſem nicht daran gedacht haben, der Ritterschafft das jus Armorum & Sequelæ zu bestreiten, und es seye unverneinlich, daß die Ritterschafft von Alters her öffters Trouppen ins Feld gestellt, oder statt dessen Geld gegeben habe; wo hingegen die Lehenherrn bey denen lehenbaren Rittergütern weder das eine noch andere hergebracht hätten.

ad 10. Der Kayser habe denen Lehenherrn Selber erklärt: Daß die Reichsritterschafft in Reichskriegen Ihme, als obristen Lehenherrn, zu Diensten verbunden, mithin unbillig seye, sie mit doppelten Beschwerden zu belegen. Die

angebliche widrige Observanz seye eine gewaltsame Usurpation, und es seye ein grosser Unterschid, ob mehrere Lehenherrn von verschidenen, oder von einerley, Lehen Diensten verlangen: Ersteren Falles werden von jedem Lehen nur einfache, lezteren Falles aber von einerley Lehen mehrfache, Dienste verlangt, welches unbillig und unerträglich wäre; andere Stände, deren Lande der feindlichen Gefahr eben so sehr ausgesezt gewesen, hätten doch nicht auch noch besondere Lehendienste gefordert, und die Stände leisteten, über ihr Matricularquantum, eben so wenig dergleichen: Ein Lehenherr könne auch hierinn, als in seiner eigenen Sache, nicht selber Richter seyn.

Die Bitte am Ende gehet dahin: Des Schwäbischen Crayses, oder vilmehr des Fürstl. Hauses Würtemberg und etlicher weniger Consorten Beschwerden gänzlich ab- die schon rechtshängige zur Litispendenz, die übrige aber zur proceßmäßigen particular-Klage zu verweisen, und der Reichsritterschafft noch ferner die Justiz angedeyhen zu lassen.

§. 126.

Handlungen mit dem Ober-Rheinischen Crays.

Um das Jahr 1697. wollte der Ober-Rheinische Crays die Mittel-Rheinische Reichsritterschafft und die Burg Fridberg zur Crays-Concurrenz ziehen: Worzu aber diese keinen Lust hatten: Vilmehr wurde in dem

Ritter-

Ritterschafftlichen Receß vom 6. Febr. 1697. (1) gut befunden, zu invigiliren, damit sowohl die Kayserliche Burg Fridberg, als die Ritterschafft, in das Craysweſen nicht eingeflochten, sondern bey ihrer wohlhergebrachten Exemtion und Libertät, sub clypeo Cæsareo, erhalten werden möge; wie dann auch der Freyherr von Edelsheim ersucht worden, in Wien, und sonsten dienlicher Orten, sorgen zu helffen, damit in Ansehung des Craysweſens, der Burg und Ritterschafft Interesse zuwider, nichts nachtheiliges ergehen möge.

Den 12. Maj. besagten Jahres (2) verlangte das Crays-Ausschreibamt von neuem: Zu der jezigen Craysverfassung beyzutretten; widrigen Falles sie mit Zwangsmitteln und angedrohter Execution darzu gebracht werden sollte, weil 1. aus den alten Reichsacten vorhin bekannt seye, daß die Ritterschafft am Rhein vormalen, bey sich ereigneten äusser- und innerlichen Unruhen, sich jederzeit zu denen Fürsten und Ständen, darunter sie gesessen, gethan, und von selbigen allen Beystand zu Rett- und Beschüzung des ihrigen vor errichtetem Landfriden zu ihrem besonderen Nuzen erhalten; derowegen auch dieselbige diser Ursach halben zu demjenigen, so zu ihrem Besten angewendet, zu concurriren habe; wie dann 2. nach veranstaltetem Landfriden und angerichteten Reichscrayſen die Sach hierunter sich

(1) Staatscanzl. 59. Theil, S. 374.
(2) Burg-Fridb. Deduct. gegen die Mittel-Rheinisch. R. Ritterſch. von 1751. Beyl. 113.

sich nicht geändert, sondern bey allen Crayscon-venten vor recht und gut befunden worden seye, daß Dieselbe bey dergleichen gemeinen Hülffen, gleich andern dabey mit-interessirten Mitgliedern, das ihrige beyzutragen hätte; allermassen 3. die von der Burg Fridberg und Reichsritterschafft am Rheinstrohm ausgebrachte Exemtionen, Indulten und Privilegien, der natürlichen Billigkeit zuwider seyen, indeme bey gemeinsamen Gefahren auch gemeinsamer Verlust und Last getragen werden müßte; zumalen 4. die erstangeführte Exemtionen, Indulten und Privilegien um deßwillen nicht zu attendiren seyen, weil selbige res inter alios actæ, die interessirte Stände darüber nicht gehöret, und debita causæ cognitio nicht vorhergegangen, folglich denen Crayſen dadurch nicht präjudiciret werden können; gleichwie auch 5. die in der Burg Fridberg gesessene Ritterschafft, mit ihren zugehörigen Gütern, bey allen und jeden Crayſsanlagen, dem alten Matricularanschlag nach, mit 300. fl. zu einem einfachen Zil, oder 10. zu Roß und 45. zu Fuß, belegt, und dagegen von der Ritterschafft in denen vorigen Zeiten nicht die geringste Beschwerung eingewendet, sondern solches alles vor eine Schuldigkeit erkannt worden seye. 6. Wäre die Burg Fridberg und Reichsritterschafft von der ersten Crays-Verordnung, und also bey 200. Jahren her, mit ihren besizenden Rittergütern und Grafschafft Raichen, (die cum onere zur Burg Fridberg erkaufft worden,) bey dem Crays gestanden, und hätten allezeit die gemeine Lasten mitgetragen;

ıgen; aus welchen Urſachen auch 7. beede, ɔurg Fridberg und Reichsritterſchafft, noch lezt= n mit Heſſen=Caſſel zu der mit einigen Stän= :n des Ober=Rheiniſchen Crayſes errichteten llianz ſich eingelaſſen, und einen Beytrag an Nannſchafft und Geld gethan hätten; nunmeh= › aber bey jeziger Crayſsverfaſſung deſſen allen ch zu entſchlagen ſuchten.

Die Burg Fridberg antwortete den 8. (18.) ſun. Alle beſagte Gründe beruhen durchgängig uf ganz irrigen Principiis, denen man wider= prechen müſſe. Dann anfänglich ſeye Reichs= undig, daß die Burg Fridberg und die Mittel= heiniſche Ritterſchafft zwey diſtincte und ſepa= atiſſima Corpora ſeyen, welche anderſt nicht, ɔann in puncto Collectationis, und in ſpecie ɔey denen Kayſerlichen charitativ=Subſidien, :oncurriren, im übrigen aber ein jedwedes Cor= ɔus ſeinen eigenen Staat und Regiment über ihre Lande und Leute habe, und dahero nicht zu confundiren ſeyen: Daferne nun der Kayſer charitativ=Subſidien an die Mittel=Rheiniſche Reichsritterſchafft fordere, ſeye die Burg, ver= mög Herkommens von etlichen Seculis, ihr Con= tingent zur Rittercaſſa, und nicht zum Crays=, beyzutragen, ſchuldig; ſeye alſo irrig, daß die Burg und Ritterſchafft zum Crays concurriret habe, oder es ſchuldig ſeye: Das Ritter=Corpus ſeye ſchon von Kayſer Carl dem Groſſen auf dem Reichstag zu Paderborn pro Statu in perpe- tuum privilegiato & exemto proclamirt, auch in den folgenden Zeiten nie mit den Crayſsſtän=

den vermengt, sondern von denen Kayſern durch abſonderliche Handlungen um eine mitleidende Beyhülffe, gegen ausgeſtellte Reverſalien, angeſprochen worden; wie ſolches die Reichsabſchiede, abſonderlich von 1542. §. 58. 1557. §. 53. 1566. §. 59. etc. beſtärcken; wie dann auch die Reichsritterſchafft in Schwaben notorie dergleichen Laſt bey dem Crays nicht annehme, ſondern ſich auf ihre Privilegien beruffe. Den Anſchlag, ſo man der Burg Fridberg irrig angeſezt, habe Kayſer Maximilian I. An. 1510. caßirt, und alle folgende Kayſer es beſtättiget; hingegen habe ſie zu den Kayſerl. charitativ-Subſidien bey der Reichsritterſchafft concurriret, beede aber, wenigſtens in diſem Jahrhundert, nichts zum Crays beygetragen; dähero nicht abzuſehen ſeye, wie man ſie erſt jezo durch gewaltthätige Mittel zwingen könne, zum Crays zu tretten. Die Stände des Reichs hätten ihre Privilegien auf eben die Weiſe von den Kayſern erlangt, wie die Burg und Reichsritterſchafft die ihrige; entweder ſeyen alſo beede gültig oder ungültig: Lezteres würden aber die Stände nicht eingeſtehen, und in dem Weſtphäliſchen Friden und denen Wahlcapitulationen werden beeden ihre Freyheiten beſtättigt. Daß Limnæus der Burg einen Anſchlag von 300. fl. beylege, ſeye ein grober Irrthum, der keinen Grund habe; wie er es dann ſelbſt revocirt, auch andere Ritterſchafften keinen Anſchlag haben. Sollte der Crays ſie mit in ſeine Repartitionen gebracht haben, wäre es einſeitig geſchehen, und die Burg noch Ritter-

schafft habe es nie acceptirt, sondern widersprochen, die Beschreibung auf einige Craystäge nicht angenommen, noch etwas an den Crays bezahlt. Die Burg habe die Grafschafft Kaichen schon sehr lang vor Kayser Carl IV. besessen, ehe man noch an einen Crays gedacht, seye auch von solchem Kayser, und biß jezo, damit belehnet worden. Mit Hessen-Cassel und anderen Ständen seyen die Burg und Ritterschafft in einer freywilligen Allianz gestanden, woraus aber keineswegs folge, daß sie wider Willen zum Crays concurriren müssen; jenes seye auch mit Genehmigung des Kayſers, und mit Vorbehalt ihrer Freyheiten, geschehen, sie hätten sich auch bey solchen Handlungen nie mit den Craysständen vermengen lassen. Die Burg bitte also nochmalen, sie mit disem Ansinnen zu verschonen, oder die Sache dem Kayser, wohin sie eigentlich gehöre, anheim zu geben.

* * *

Anno 1698.

§. 127.

Schwäbische Ansprach an die Kayserliche Kriegscassa.

Als die Schwäbische Ritterschafft ihre an die Kayserliche Kriegscasse habende Forderungen betriebe, erhielte sie den 17. Jul. 1698. (1) zur Resolution: Daß zwar die Bezahlung dermalen nicht möglich seye, doch die Ritterschafftliche Prätension in ihrem Recht bestättiget, auch der Bezahlung halber veranstaltet werden solle,

(1) Lünig unter Schwaben, S. 581.

daß, wo möglich, noch diſes Jahr aus denen nächſt- und zulänglich einkommenden Mitteln, wo nicht das ganze, doch ein Theil diſer Schuld, abgeſtattet, oder, wann es, für diſes Jahr zuwegen zu bringen, die Umſtände und eventus rerum nicht zulieſſen, bey der Repartition der auf das nächſtkünfftige Jahr für die Generalkriegscaſſe ausfindig machender Mittel diſer Poſt miteingebracht und ihre würckliche Bezahlung vollzogen werde.

§. 128.

Cammergerichts-Präſident.

Als An. 1697. (1) eine Catholiſche Präſidenten-Stelle bey dem Cammergericht zu Wezlar erlediget wurde, ſchrieben An. 1698. den 2. Febr. die Directores des Schwäbiſchen Grafencollegii an den Kayſer: Diſe Stelle einem aus dem Reichsgrafenſtand, der zumalen in einem Reichscrays mit Gütern, auch Voto und Seſſione, begabt ſeye, zu conferiren:

Allein des kurz vorher verſtorbenen Churfürſtens zu Maynz, Franz Anshelms, aus dem Reichsritterlichen Geſchlechte derer Freyherrn von Ingelheim, (ſo villeicht ſchon zum Voraus dafür geſorget hatte,) Bruders-Sohn drange durch, und wurde Präſident.

§. 129.

Inſinuation der Fränckiſchen Privilegien beym Cammergericht.

Anno 1698. 31. Oct. (2) wurden der Fränckiſchen

(1) Verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 228.
(2) Fränck. Ritterordn. Edit. 1772. S. 271.

Fischen Reichsritterschafft Privilegien vom Cammergericht, unter dem gewohnlichen Vorbehalt, als insinuirt angenommen.

§. 130.

Schwäbische Craysachen.

Anno 1698. (1) hielte der Marckgraf von Baden, laut geschribener Nachrichten, davor: Der Schwäbische Crays sollte den Kayser ersuchen, daß Er die Reichsritterschafft vermögen möchte, an statt anderer Prästationen, mit Miliz zu concurriren.

Und im Nov. resolvirte der Crays: Aus der Ritterschafftlichen Deduction seyen extrahirte Puncten denen Ständen zu communiciren, und darüber dererselben Sentiments einzuschicken; nach welchem so dann eine glimpfliche Gegenantwort zu begreiffen, und der Aufsaz zur Adjoustirung auf den nächstkünfftigen Convent zu bringen seye:

Das leztere ist aber meines Wissens nicht geschehen.

* * *

Anno 1699.

§. 131.

Kayserliches Salvatorium wegen des Ryswickischen Fridens.

Anno 1699. 14. Oct. (2) stellte der Kayser der Reichs-Ritterschafft eine Urkund aus, wodurch er obangeführtes den 10. Nov. 1697. von

(1) Staatsrecht l. c. S. 414.
(2) Lünig l. c. unter der N. Ritterſch. überh. S. 20. Burgermeister 1. Band, S. 439.

der Kayſerl. Geſandtſchafft der Reichsritterſchafft ertheiltes Atteſtat confirmirte, extendirte, und ſie verſicherte: Daß unter denen Worten: „Churfürſten, Fürſten, Stände und Glider des Reichs,„ zu Latein: Electores, Principes, Status & Membra Imperii, ſie in denen §§. und Articuln des Ryswickiſchen Fridens, wo ſolche Worte enthalten, vollkommen verſtanden und begriffen, darunter und hierinnen eben die Krafft, Gültigkeit, Meinung und Gewalt, als in der den Weſtphäliſchen Fridenstractaten, Kayſerl. und Königl. Wahlcapitulationen, auch andern vilen Reichsſazungen, gewohnl. Clauſul, benanntlich: „Churfürſten und Stände des Reichs, die freye und unmittelbare Reichsritterſchafft mit-begriffen ꝛc.„ zu Latein: Electores, Principes & Status Imperii, comprehenſa libera & immediata Imperii Nobilitate &c. enthalten; und, weilen der Nimweg- und Weſtphäliſche Fride des Ryswickiſchen Baſis und Fundament, ſothane neue für die Ritterſchafft, wider das Herkommen, unter den Worten; *Status & Membra &c.* nur generaliter oder implicite begriffene Inſertion, oder reſp. quoad ſpecialitatem beſchehene Omiſſion, (welche an des Kayſers und Reichs Seiten, aus erheblichen Urſachen, zu Abwendung alles Präjudizes, und um nicht dem ganzen Fridenswerck mehrere oder merckliche Hinderniß zu geben, verſtattet worden,) ihro an allen ihren hergebrachten Freyheiten, Privilegien, Prärogativen, Beneficien, Recht- und Gerechtigkeiten, weder in Anſehung des Vergangenen, noch Gegenwärtigen,

, noch in Zukunfft, im geringſten nichts be=
nmen, vermindert, oder geſchadet, ſondern der
ch den Ryswickiſchen Friden vor des heil.
ſm. Reichs Stände und Glider bedungenen
yheiten und Gutthaten vollkommen fähig er=
ret und erkennet, auch in künfftigen Fridens=
üſſen, und anderen des Reichs Staats=Ur=
den, die alte gewohnliche Clauſul: Nach de=
Worten: Electores, Principes, & Status
perii, mit dem Zuſaz: Comprehenſa libera
immediata Imperii Nobilitate &c. in de=
ſie berührenden Stellen beobachtet und ge=
en werden ſolle.

§. 132.

yſerlicher Manutenenzbefehl der Gebür=
giſchen Ortsſchlüſſe.

Den 27. Jun. (1) ergienge an den Fränckiſ=
n Ritterort Gebürg ein Befehl: Daß alle
glidere des Orts Vorſtehern den gebühren=
Reſpect erweiſen, denen Ortsſchlüſſen ſich
äß bezeugen, denen extrajudicial=Erinnerun=
jederzeit Folge leiſten und darüber Anzeige
, auf die von Andern einlangende und com=
cirte Beſchwerungen gebührend antworten,
n in rem judicatam erwachſenen Urtheilen
ittſames Genügen leiſten, ſich auf einige von
rn an ſie incompetenter ergehende Ver=
nicht ſteiffen, noch zu ſolchem Ende an die
hbarte Fürſten und Stände hängen ſollen;
Vermeidung 1000. fl. Fränckiſch Strafe,
e, ohne einige Exception, oder Anſehung

2) M 5 der

(1) LÜNIG unter Francken, S. 200.

der Person, auf blossen Bericht, würcklich exequirt werden solle.

* * *

Anno 1700.

§. 133.

Reichsgerichtliche Sachen.

Den 15. Mart. 1700. (1) wurden bey dem Cammergericht die Fränckische Ritterschafftliche Privilegien, unter denen gewohnlichen Clausuln, als insinuirt angenommen.

Den 17. Mart. 1700. (2) ergienge ein Kayserliches Decret an den Reichshofrath wegen der Schwäbischen Reichsritterschafftlichen Privilegien und Beschwerden, auf den Fuß des Decrets von 1687. wornach sie sich, alles Einwendens unerachtet, in cognoscendo & judicando beständig reguliren sollen:

Und der Reichshofrath schlosse den 2. Apr. Es würden die exhibirte Privilegien hiedurch vor insinuirt an- und ad Acta genommen, um daraufhin in Sachen, die Schwäbische Ritterschafft betreffend, die behörige und schuldige Reflexion zu machen.

§. 134.

Vergleich mit Bamberg.

Der An. 1700. 6. Maj. zwischen Bamberg und der Fränckischen Ritterschafft Orts Gebürg wegen verschidener Beschwerden geschlossene

(1) Fränck. Ritterordn. Edit. 1772. S. 271.
(2) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 614.

:ne Receß iſt an unten (1) angezeigtem Ort u leſen.

§. 135.

Wetterauiſcher Grafen Schluß.

Anno 1700. 4. Mart. (2) beliebte das Wetterauiſche Grafencollegium: Des Adels angenasten Erhöhung in den Schreiben und ſonſten verde durch das auszuwürcken ſtehende Kayſeriche Privilegium zu begegnen ſeyn.

* * *

Anno 1701.

§. 136. a.

Streitigkeiten mit dem Fränckiſchen Crays.

Anno 1701. 25. Oct. (3) ſchriebe der Fränkiſche Crays an den Kayſer: Die Grafen von Caſtell hätten dem Craysconvent die ausführiche Anzeige gethan, daß die Ketwize von Aulenbach bey einem Seculo her das Dorff Urſprinzen, mit allen Recht- und Gerechtigkeiten, abſonderlich aber mit der Schazung, (wie es An. 1359. die Grafen von Wertheim von denen Grafen von Henneberg erkaufft, hernach aber erblich auf Caſtell gekommen,) zu Lehen getragen, ausgeſtorben, mithin das Lehen Caſtell heimgefallen ſeye, und Caſtell die, ehe es zu Lehen verliehen worden, allezeit ausgeübte Beſteurung wieder bekommen habe: Die Ritterſchafft Orts Rhön und Werra aber habe am Reichshofrath ein Manda-

(1) beym Lünig unter Francken, S. 221.
(2) Teutſch. Staatsr. 39. Theil, S. 259.
(3) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil. S. 187. Europ. Staatscanzl. 8. Theil, S. 710.

Mandatum S. C. dagegen ausgebracht, mit Bitte, von Crayses-wegen diſem Ritterſchafftlichen unſtatthafften, allen Fürſten und Ständen höchſtgefährlichen und präjudicirlich anſcheinenden, Unternehmen, mittelſt einer dem Kayſer zu thuenden Remonſtration zeitlich dahin vorzubiegen, daß die Grafſchafft bey ihrem Collectationsrecht gelaſſen, und ſie durch einen widrigen Reichshofraths-Spruch daran auf keinerley Weiſe, andern Ständen zu gleichmäßig- unvermeidlichem Präjudiz, vernachtheiliget werden.

Nun laſſen zwar die Craysſtände dahin geſtellet ſeyn: Ob und was beſagter Ritterſchafft für Kayſerliche Privilegien, non citatis neque auditis Statibus Imperii, ertheilet, oder wohin ſelbige neuerlich haben extendiret werden wollen? ſeyen aber verſichert, der Kayſer habe keinem Tertio dadurch an ſeiner competirenden älteren Gerechtſame etwas benehmen wollen, glauben auch, daß, nachdeme bey der Belehnung der Kettwiziſchen Familie die Zurückfallung der Steuer bey Heimfallung des Lehens deutlich vorbehalten worden, einiges Ritterſchafftliches Einwenden dagegen um ſo weniger Plaz finde, als die Ritterſchafft hiebevor bey Conſolidation der Feudorum datorum den Rückfall der Steuer an die Lehenherrn ſelbſt für billig erachtet, und nur eine Diſtinction inter Feuda data & oblata einzuführen vermeinet, die Grafſchafft auch ſich nicht unbillig an das unter den Reichsſtänden vorwaltende, und zumalen in Francken durch allgemeine Obſervanz von unfürdencklichen Jahren beſtätigte,

e, Principium universale zu halten habe, daß Errichtung der Reichsmatricul An. 1521. die ichsstände nicht allein auf das Eigenthum ih= Lehen, ohne Unterschid der gegebenen oder getragenen, angelegt worden seyen. Sollte r der Reichshofrath præcise aus dem Grund vorschüzenden Privilegien, oder deren neuerli= n Extension, die Stände ihrer Possession und rechtsamen entsezen wollen; so behalte man dagegen quævis competentia bevor ꝛc.

Dises Schreiben wurde vom Reichshofrath, Ritterschafft Orts Rhön und Werra, auf selben Ansuchen, abschrifftlich mitzutheilen er= ibt:

Darauf thate besagte Ritterschafft eine Ge= nvorstellung (1); welche, so vil es das ganze trifft, dahin gehet: Die Craysstände hätten as Steuerrecht, welches sie auf denen heimfal= nden oder sonst consolidirenden Ritterlehen prä= ndiren, krafft der Landeshoheit niemalen gehabt; lmehr seye dasselbe notorisch und unwidersprech= ch von dem Kayser allein, und wem es Derfel= e concedirt, von Anbeginn der Reichssteuern, evorab der gemeinen Reichshülffen und des ge= neinen Pfennigs, exercirt, auch durch die Kön. Sazung vom gemeinen Pfenning (von 1495.) Art. 7. item den R. Absch. von 1500. oder Ordn. es Regim. Art. 39. R. Absch. von 1542. etc. nd also mit Vorwissen der Reichsstände und urch ein Reichsgesez, lang vor erhaltenen Rit= erschafftlichen Privilegien, der Reichsritterschafft verlie=

(1) Eur. Staatscanzl. 8. Theil, S. 714.

verliehen, und von derselben so wohl, als von denen Reichsständen, ohne Unterschid der Güter, ob sie Lehen oder eigen seyen, Krafft unfürdencklichen Herkommens, (auf welches sich auch die Kayserliche Privilegien ausdrücklich beruffen,) ausgeübet worden; dahero ein pur lauterer Ungrund seye, ob habe die Ritterschafft solches Steuerrecht auf ihren Lehengütern, bevorab in denen gegebenen Lehen, von denen Lehenherrn erlangt, denen es also auch nach der Consolidation wieder heimfallen müsse. Eben so ungegründet seye auch, als wäre das Mandat auf die Ritterschafftliche Privilegien und deren Extension von 1688. gegründet; da doch, besagter massen, das Ritterschafftliche Besteurungsrecht vil älter und durch die Kayserliche Privilegien nur bestättiget, dahero auch gebeten worden seye, fürnemlich Krafft gemeiner Rechten die Ritterschafft bey ihrem Besiz so lang zu schüzen, biß vom Gegentheil ein anderes mit Recht erhalten worden seye. Ferner seye also ohne Grund, daß die Reichsstände ein älteres Recht hätten, und vor Ertheilung der Ritterschafftlichen Privilegien hätten gehöret werden sollen, oder daß die allgemeine Observanz, besonders in Francken, wider die Ritterschafft seye; man wollte dann die zuweilen gebrauchte Gewaltthätigkeiten damit benennen. Endlich so haben die Stände in dergleichen Fällen keine Aussprüche der Reichsgerichte für sich, wohl aber die Ritterschafft, so wohl vom Reichshofrath als Cammergericht: Es werde also gebeten, auf die Fränckische Craysvorstellung nicht zu reflectiren,

sondern

)ern eine baldige Urthel in der Sache ergehen
aſſen.

§. 136. b.

:yſerliche Confirmation des Hegau- Allgau- und Bodenſeeiſchen Reunions- Receſſes.

Den 17. Aug. (1) confirmirte der Kayſer obachten Hegau- Allgau- und Bodenſeeiſchen unionsreceß von 1700. In dem Eingang ẓt es: Die Ritterſchafft in Schwaben und els der Verein St. Georgen-Schilds in de- ı Bezircken Hegau und Allgau-Bodenſee ſeyen bevor in Einem Corpore, unter dem Namen es ganzen Cantons oder Viertels, beyſammen tanden, haben Ein Votum bey denen gewohnen Rittertägen gemeinſamlich geführt, auch e und jede Subſidia charitativa, und ſonſtige eichshülffe, unter dem Namen eines geſammı Ritterorts, präſtirt, und in gewiſſer Maaſſe ıd Ordnung als in Einem Corpore gelebt: s habe ſich zwar diſe gute Verſtändniß von geumen Jahren her in eine völlige Zergliderung rſchlagen wollen: Nun aber hätten ſie ſich beeːrſeits reſolvirt, ſich wieder zu vereinigen etc.

* * *

Anno 1702.

§. 137.

Rheiniſche Subſidien.

Anno 1702. (2) lieſſe der Kayſer an die Rheiniſche

(1) Aus einer zu Coſtanz 1738. in 4. gedruckten Copie.

(2) MOLLENBECC de Subſid. charit. Cap. 3. §. 2. & 5.

nische Ritterschafft Charitativ-Subsidien durch seinen Residenten von Völcker gesinnen.

Die Ritterschafftliche deputirte Räthe und Ausschüsse ertheilten darauf zur Vorantwort: Sie würden nicht unterlassen, von dem beschehenen Anbringen denen samtlichen Mitglidern forderſame Eröffnung zu thun, auch, vermög derer Correspondenz-Recesse von 1582. 83. 96. 97. und 99. und der bißherigen Observanz, mit denen beeden andern Ritterschafften Communication zu pflegen ꝛc. Sie verhoffen ferner, es werde keine andere Absicht haben, als daß der Kayser das Subsidium erst alsdann erwarten wolle, wann das Reich entweder von Franckreich feindlich angegriffen werde, oder auch das gesammte Reich eine abermalige Kriegserklärung gegen Franckreich, oder andere Aggressores oder Turbatores, zu resolviren gemüßiget seyn mögte; gestalten die Requisitionen einiger Charitativ-Subsidien, oder Geldhülffen, von uralten und allen Zeiten von denen Kayſern niemalen anderst, als in angedrungenen gemeinen Reichsnöthen, geschehen, noch auch von denen Ritterschafften eingewilliget worden seyen; allermassen dann auf jeztberührten Fall eines erfolgenden Reichskrieges sie willig seye, ihren Gehorsam mit fernerer Darsezung Guts und Bluts, nach übrigem und allem Vermögen zu erweisen ꝛc.

Indessen bewilligte doch die Rheinische Ritterschafft hernach noch vor der vom Reich geschehenen Kriegserklärung, bey damaligen schweren Zeiten, einen freywilligen Beytrag von 15000. fl.

Der

Der Kayser nahme diſes den 30. Jul. an, gabe ihro auf allen Fall Macht und Gewalt, n diejenige Mitglider, welche ſich etwa in Abung ihres Antheils ſaumig oder widerſpenſtig ugen würden, mit würcklicher Execution zu fahren; wo im übrigen diſe Bewilligung ihRechten ꝛc. unnachtheilig ſeyn ſolle.

§. 138. a.

Rhön- und Werriſche erſte Inſtanz ꝛc.

Den 27. Jan. 1702. (1) erlieſſe der Kayſer Patent: Die Mitglidere des Fränckiſchen tterorts Rhön und Werra ſollen gegen des ts Vorſtehern den geziemenden Reſpect tra, denen Ortsſchlüſſen ſich gemäß bezeugen, in en alldorten wider Einen oder Mehrere aus en einkommende Klagen, und darauf daſelbn erfolgenden Concluſis, zu Folge der Ritterdnung, und dißfalls über ſie habenden Inſtanz, h ſubmittiren, denen in rem judicatam erachſenen Urtheilen ein ſattſames Genügen leiſten, und ſich alles deſſen, was einiger maſſen r erſten Inſtanz zuwider oder präjudicirlich ſeyn öchte, ſich entſchlagen; bey Straf 20. Marck oldes.

§. 138. b.

Kayſerliches Privilegium für Rhein, wegen der Vormundſchafften.

Anno 1702. 12. Jul. (2) erhielte die Rheiniſche

(1) Buchiſch. Bedenck. wegen der Hypoth. von 1775. S. 64.
(2) Lünig unter Rhein, S. 62.

nische Reichsritterschafft in Ansehung der Vormundschafften ein eben solches Privilegium, als oben *ſ. 85.* und *94.* zu ersehen seynd.

§. 139.

Kayserliches Privilegium für Rhein, wegen der Handwercker.

Eben disen 12. Jul. (1) erhielte die Rheinische Ritterschafft auch wegen der Künstler und Handwercker ein solches Kayserliches Privilegium, wie das Schwäbische *ſ. 84.*

§. 140.

Und wegen der Reichslehen.

Eben disen 12. Jul. (2) wurde der Rheinischen Reichsritterschafft ferner in Ansehung der Reichslehen eine Anwartschafft auf den Fuß der *ſ. 87.* und *91.* befindlichen gegeben.

§. 141.

Kayserliche Manutenenz-Urkund für Rhein.

Weiter gabe der Kayser den 12. Jul. (3) der Rheinischen Ritterschafft eine solche Urkund wegen Manutenirung ihrer Privilegien, ꝛc. besonders in Steuersachen, ꝛc. dergleichen bereits *ſ. 83.* und *90.* vorgekommen seynd.

§. 142.

Und wegen des Einstandsrechts.

Endlich wurde disen 12. Jul. (4) auch der Rheinischen Ritterschafft eine gleiche Extension des

(1) Lünig unter Rhein, S. 64.
(2) Lünig l. c. unter Rhein, S. 65.
(3) Lünig unter Rhein, S. 66.
(4) Lünig unter Rhein, S. 69.

Privilegii wegen des Einſtandsrechts bewil-
t, wie die §. 86. und 92. wegen der anderen
ttercrayſe an die Hand geben.

§. 143.

Schwäbiſche Crayssachen.

Anno 1702. 15. Febr. (1) ſchriebe der
chwäbiſche Crays an den Kayſer: Er wolle
Zuverſicht ſeyn, der Kayſer werde durch den
der Reichsritterſchafft erforderten, und Sich
noch reſervirten, Beytrag dem Crays an ſei-
deßhalb habenden Befugniß nichts zu prä-
iciren geſonnen ſeyn, ſondern vil mehr hier-
hſtens, nach ſeinem Gefallen und erheiſchen-
Nothdurfft, dem Crays auch ſolchen wie-
um zugehen laſſen.

§. 144.

Reichstags-Handlungen.

Anno 1702. 24. Jul. (2) kame endlich ein
eits den 5. Maj. 1701. datirtes Würtem-
gisches Geſandtſchaffts-Memorial zur
ichsdictatur, darinn gemeldet wird: Daß
ge Zeit her die Reichsritterſchafft in Schwa-
n aller fünf Cantonen, wegen der Würtem-
g heimgefallenen und ſonſt rechtmäßig conſo-
rten, meiſtens à ſua prima origine von des
rzogs Vorfahren und Voreltern aus Gut-
tigkeit concedirt- und herrührenden, Lehen, am
ichshofrath wider Ihne, ſub prætextu der

2) N 2 Ritter-

1) Staatsrecht, l. c. S. 414.
2) Reichsſtänd. Archiv. Urkund. 2. Theil, S 133. Europ. Staatscanzl. 9. Theil, S. 591. BURGERMEISTERS Theſaur. Jur. equeſtr. Tom. 2. p. 775. u. f.

Ritterschafftlichen Privilegien, in puncto der ferners prätendirenden Steuern, juris Armorum, und andern, vermeintliche Klagen geführt, daselbst auch, ungehört des Herzogs, & absque solida discussione ac sufficiente cognitione, alsogleich und in der Schnelle verschidene Mandata S. C. ertheilt, mithin auf die Parition eyferig gedrungen worden: Da aber dise Sachen von grosser Consequenz und weitem Aussehen seyen, und nicht allein den Herzog und sein Haus, (als welches sich bißhero wider des Reichsadels, ungehört der Chur- und Fürsten des Reichs, per importunas preces, sub- & obreptitie nach und nach erschlichene Privilegien, per Observantiam in contrarium, tot actibus, cum scientia & patientia Nobilitatis, quiete exercitis corroboratam, sich beständig manuteniret,) sondern auch die Jura und Regalien der Chur- und Fürsten des Reichs insgemein concerniren, auch des Herzogs Vorfahren von Zeit zu Zeit mit andern Chur- und Fürsten, wegen des mit-unterlauffenden gemeinsamen Interesse, in disen und andern des Reichsadels gesuchten Novitäten communiciret haben, im 16den Jahrhundert von Herzog Christoph mit verschidenen Chur- und Fürsten, und im 17den mit Bamberg und Würzburg, auch Brandenburg-Bayreuth und Onolzbach, absonderliche Vergleiche getroffen worden, dergleichen zum Präjudiz der Fürstlichen Hoheit, Regalien und Jurium ergehenden Mandaten keine Parition zu leisten, sondern auf alle begebende Fälle mit einander zu communi-

:en, und cauſam communem zu machen,
chen auch, (da bevorab, ungehört der Chur-
ürſten, die Ritterſchafft abermalen eine
Extenſion auch auf die jura Armorum
n Lehengütern in caſum Aperturæ & cu-
ique juſtæ Conſolidationis erhalten,)
oſſem Präjudiz und weitausſehender Con-
ſeyen, bey ſolcher Bewandtniß die heim-
e und conſolidirte Lehen endlich denen Ei-
ımsherrn ſchlechten Nuzen und Reſpect
n, und dieſelbe ohne das exercitium Juris-
nis, (davon jedoch die Collectation und an-
ergleichen Jura herflieſſen,) gleich für bloſſe
: und Gültherren zu achten wären, der Rit-
ıfft prætenſa Privilegia auch, ſo vil dis-
oiſſend, von denen Chur- und Fürſten des
s nie erkannt, ſondern von denen, ſo hier-
intereßirt, bevorab Würtemberg, beſtän-
contradicirt, auch ſolche in das Reich, mit
illigung der Churfürſten und Ständen,
nodum Sanctionis pragmaticæ in perpe-
ı valituræ, nicht publiciret worden, mithin
e keine vim Legis erhalten haben, und, wei-
adurch jura Tertii touchirt, in dergleichen
:roverſien via Mandati S. C. & per mo-
præcepti an dem Reichshofrath nicht ſo
) anzufangen, ſondern vil mehr, wie in Pri-
ziis jus Tertiorum tangentibus Rechtens,
Sache ad Eorum Electorum & Principum
erii privilegiatum, nemlich ad Judices Or-
ıtionis Imperii & Auſtregas inter Princi-
& Nobiles conſtitutos, zu verweiſen gewe-

sen wäre; als habe der Herzog dem Kayser nicht allein in diser Sache die Jura & Interesse der Chur- und Fürsten des Reichs in communi, sondern auch vornemlich seines Fürstlichen Hauses à multis retro Seculis wohl hergebrachte, ununterbrochene Befugsame, in particulari in dem Proceß, so die Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher wider den Herzog am Reichshofrath incaminirt, ausführlich vorstellen lassen, sondern communicire auch der Reichsversammlung solche Deduction, neben deme, was ermelte Ritterschafft am Reichshofrath übergeben, und darauf ungehört des Herzogs alsogleich erkannt worden, in Abdruck, mit dem Ersuchen: Wegen des gemeinsamen, absonderlich derjenigen Reichsstände, welche Unmittelbare Reichs- von Adel zu Vasallen haben, mit-unterlauffenden Interesse, zumalen da auch gesammter Chur- und Fürsten Præeminenz und Hoheit, neben der Conservation ihrer Jurium und Regalien, hievon merckich dependire, es in die Wege zu richten, damit dergleichen höchstpräjudicirlichen Attentaten gesteuert, und dem Kayser förderlich ausführliche Remonstration und Ansuchung um nachdrückliche Abstellung dergleichen Beschwerden für jezt und künfftig geschehen möge.

Neben denen in diesem Memorial angezeigten Beylagen wurde auch noch ein „Bericht, oder Ablehnung der Ritterschafftlichen Prätensionen in jure collectandi„ übergeben; welcher an unten (1) angezeigten Orten gelesen werden kan:

Es

(1) BURGERMEISTER l. c. pag. 777. sqq. Monathl. Staatsspieg. 1700. m. Maj. S. 21. u. f.

ist aber, meinem dermaligen Plan nach,
lich, hier einen Auszug aus allen disen
afftigen Schrifften zu lifern, und das
werck ist aus dem bereits angeführten er-
h.

* * *

Anno 1703.

§. 145.

erlich-Mittelrheinischer Subsidien Ueberlassung an Chur-Maynz.

nno 1703. (1) hatte die Mittelrheinische
sritterschafft dem Kayser 26000. fl. an
sidien bewilliget; welche von dem Kayser
hur-Maynz überlassen wurden:
Darauf schlossen Chur-Maynz, die Burg
erg, und besagte Rtterschafft, den 31. Dec.
. einen Receß: 1. In was für Zilern ꝛc. di-
eld solle bezahlt werden. 2. Solle Chur-
nz darüber nichts an Mund- oder Pferd-
tionen, anderen Naturalien, Quartieren,
wie es Namen haben möge, das geringste
ern. 3. Wann einige Stände, oder sonst
and, die Ritterschafft mit Belegung, Ein-
tierung, oder andern Anforderungen oder
dernissen, kräncken und beläſtigen würde, sol-
hur-Maynz dieselbe nach allen Kräfften und
mögen schüzen. 4. Im Fall einige Mitgli-
Unterthanen, oder andere Morosi, in Zah-
des ihnen zukommenden Quanti sich wider-
stig oder saumselig bezeugen würden, solle
r-Maynz, auf Verlangen der Ritterschafft,

1) BURGERMEISTER Tom. 1. p. 1445.

selbige durch zulängliche Executionsmittel zu ihrem Beytrag anhalten. 5. Bey allen Auf- und Abmarschen solle Chur-Maynz aufs möglichste sorgen, damit alle zu der Burg Fridberg und Mittelrheinischen Reichsritterschafft gehörige Orte bestens geschonet und nicht über Gebühr belegt werden.

§. 146.

Kayserliche Verordnung in Quartiersachen.

Anno 1703. (1) klagten alle drey Ritterscrayse über die von der Kayserlichen Generalität und dem Kayserl. General-Kriegscommissariat ihro, wider die getroffene Vergleiche und erhaltene Zusage, aufgebürdete übermäßige und unerträgliche Einquartierungen und Portionen:

Darauf ergienge den 19. Jan. ein Kayserliches Decret an den Kayserl. Hofkriegsrath: Es habe dabey sein Verbleiben, daß die Ritterschafften, gegen Erlegung des mit ihnen abgeredeten Charitativi, von allen Einquartierungen und andern Kriegsbelästigungen befreyet, und die würckliche Einquartierung, wo es noch immer möglich, samt denen übermäßigen Portionen, der Ritterschafft wieder abgenommen werden solle; wie es dann vermuthlich, (zumalen wann die Mannschafft wider Chur-Bayern gebraucht würde,) unschwer geschehen könnte: Daferne aber mit der Einquartierung es sich für disesmahl nicht ändern liesse; so sollten doch die Ritterschafften nicht mit mehreren Portionen, als nach dem Betrag der verwilligten Charitativen, belegt werden, auch

(1) Lünig unter der R. Ritterschaft im Elsaß, S. 43.

h fürohin das General-Commiſſariat, wider klare Kayſerliche Receſſe und Reſolutionen, auf keine Aßignationen und Repartitionen erlen, es habe dann vorher zeitlich darüber berichund des Kayſers Reſolution eingeholt; auf der Kayſerliche Reſpect darunter nicht leide, es nicht ſcheine, als ob das, ſo von Ihme geoſſen und anbefohlen worden, ohne ſein Vorſen und anderweite Verordnung, eigenem tfinden nach, umgekehret werden könne; welnnach dann der Hofkriegsrath, das weitere öriger Orten zu verfügen, wiſſen werde.

§. 147.

Reichstags-Handlungen. (1)

Anno 1703. 15. Febr. übergabe der Fürſtlichwangiſche Comitialgeſandte dem Reichscont ein (den 21. Mart. dictirtes) Memorial, des nhalts: Beygehende Facti Species und Inmation zeige, daß der Graf von Rechberg, oder nehr die Reichsritterſchafft in Schwaben Orts Kocher, aus dem Privilegio von 1688. einen erlichen dreyjährigen Rittereinſtand in Gang bringen trachte: Nun trage zwar das Gut m 2. und 2½. pro Cento: Weil aber der erlich privilegirte Retract auf drey Jahre von Ritterſchafft unmittelbar wider die Reichsde ausgebracht, ſolcher auch denſelben theils ihrer Immedietät, theils an dem freyen Güauff, theils ſonſten, ſehr präjudicirlich ſeye, orab wann die Reichsritterſchafft diſen à jure

1) R. Ständ. Archiv. Urkund. 2. Theil, S. 235. u. f. Europ. Staatscanzl. 8. Theil, S. 678. u. f.

& æquitate vollkommen abgehenden Retract, nunquam auditis neç citatis iis, de quorum præjudiciis & contra quos immediate agitur, in contradictorio behaupten ſollte; ſo bitte man, bey dem Kayſer die gar zu groſſe Präjudicialität diſes neuerlichen Privilegii, ſeiner Erheblichkeit nach, mit ſolchem Nachdruck von Reichs-wegen zu repräſentiren, damit daſſelbe, propter preces Petentium nimis importunas, wieder möchte revocirt, oder wenigſt ad terminos juris & æquitatis reducirt, keineswegs aber allen geiſt- und weltlichen Reichsſtänden an ihren wohl hergebrachten Frey- und Gerechtigkeiten ſo ſehr dadurch, contra Capitulationem Cæſaream, Jura communia, und die bißherige Obſervantiam Imperii, präjudiciret werden.

Die darzu gehörige Facti Species iſt beym BURGERMEISTER (1) zu leſen.

Das von Caſtell in der Urſpringiſchen Collectationsſache übergebene erſte Memorial an den Reichsconvent habe ich in keiner Sammlung der Staatsſchrifften angetroffen:

Ein inhäſiv-Memorial aber findet ſich an unten (2) bemercktem Ort: Worauf die Sache ankomme, habe ich ſchon oben gemeldet. Das Geſuch gehet dahin: Weil bereits die Execution erkannt worden ſeye; ſo werde nochmals gebeten, wegen ſo viler Lehenhöfe ſonſt zu befahren habenden unwiderbringlichen Nachtheils, durch ein Reichsgutachten die Reichs-Nothdurfft und Befügniß

(1) im Theſaur. Jur. equeſtr. Tom. 2. p. 733. ſqq.
(2) in der Europ. Staatscanzl. 8. Theil, S. 684.

niß dergestalt vorstellig zu machen, damit di= y Präjudiz abgewendet und die Reichsritter= fft abgewisen werde.

Den 12. Mart. 1703. (1) erliesse der Fränhe Crays ein Schreiben an den Reichscon=, darinn sich forderist auf das von Castell gebene Memorial bezogen und so dann fort= hren wurde: Gleichwie sonderheitlich auch die sten und Stände dises Crayses sich in diser neintlichen Privilegien=Extensionssache haupt= lich interesiert, und dahero, die beygelegte Sal= ons= und Protestations=Schrifft bey beyden hsdicasteriis zu Wien und Wezlar zu exhibi= veranlasset befunden, in der Meinung und hen, der Reichsversammlung nicht minder dißfalls anzuführen habende Beschwerden stens vorzulegen, und um kräfftige Manute= nachzusuchen; also recommendiren sie ge= bärtig das Castellische an sich ganz billige ehren aufs beste dahin, daß, weilen nunmehro, Verlaut nach, die Executions=Commissarii klich benennet, und, solche forderſamst zu iehen, Kayserliche Rescripte ergangen seyn l, von gesammten Reichswegen sich interpo= und der allen Churfürsten und Ständen tgefährlichen, auch mit der Zeit gar vile üble uelen nach sich ziehenden, Sache noch tem= ve Rath geschaffet und gesteuret werden

Den 26. Mart. oder Maj. proponirte Magdeburg

) R. Ständ. Archiv. Urk. 2. Theil, S. 185. Staatscanzl. 8. Theil, S. 689.

deburg in dem Fürstlichen Nebenzimmer, und wurde einmüthig (oder, wie es anderwärts heißt, fast per Unanimia,) beliebt, in den Schluß von der Reichsverfassung, nach den Worten: „Ohne Anstand oder Ausrede vollständig vergüten könnte,„ zu sezen:

„Gleichwie bey sothaner Verfassung Kayserliche Majestät und die Stände des Reichs zu Kriegs- und Fridenszeiten alle ihre Kräffte anzuwenden haben: Hingegen von verschidenen Orten her, bevorab vom gesammten löbl. Fränckischen Crays und dem Hochfürstl. Hause Würtemberg, klagbar zu vernehmen ist, welchergestalten die unmittelbare Ritterschafft von Francken, Schwaben und Ober-Rhein, in deren eröffneten Lehen, welche ante Feudalitatem Chur-Fürsten und Ständen cum omnibus Juribus zuständig gewesen, auch selben, durante Feudo, quoad proprietatem omni jure damit afficirt gebliben, das jus collectandi und die jura Armorum, deren ihre Mitglider währender Lehenschafft usufructuario jure genossen, auch nach deren Apertur fortniessen, und zu deren Behauptung gewisse, ohne Vorwissen oder Verwilligung der Stände, in præjudicium Contradicentis, per subde & obreptionem erhaltene Kayserliche Privilegia und Reichshofraths-Mandata in Mißbrauch ziehen wollen; also haben gesammte Churfürsten und Stände, zu Folge der schon vorlängst von verschidenen dißfalls errichteten Unionen, sorgfältig daran zu seyn, daß disem zu schädlicher Schmälerung der hohen Reichslehen, und so viler Stände

de

rnehmſten Jurium, wider die gemeine Rech=
ıd des Reichs fundamental=Geſeze lauffen=
unleidentlichen Beginnen alles Ernſtes ge=
:t, und die Churfürſtliche oder andere hohe
da Imperii regalia an ihren Rechten unge=
melt erhalten, und damit zu fortſezender
nöthiger gemeiner Reichsverfaſſung in voll=
nenem Stand bewahret werden mögen; zu
)em Ende Kayſerliche Majeſtät von geſamm=
ſeichs wegen allerunterthänigſt erſuchet wird,
te Ritterſchafft in Francken, Schwaben und
bern Rhein in ſolchem ihrem nullo jure fun=
ı Geſuch ab= und Dero löbl. Reichshofrath
ı allergnädigſt anzuweiſen, daß Churfürſten,
:en und Ständen, derſelbe mit Erkennung
:r Proceſſe und Mandaten dißfalls nimmer
verlich fallen, noch weniger aber ihnen das
ficium primæ Inſtantiæ, der Austräge, in
eichen ad ſumma Tribunalia ſich nicht qua=
enden Fällen diſputirlich machen möge. Ue=
iſe Verordnung und allgemeine Concurrenz
ınden ſich Chur=Fürſten und Stände, ſamt
ſonders, auf das kräfftigſte zu halten; nicht
end, Kayſerliche Majeſtät Ihres allerhöch=
Orts, zu Dero ſelbſteigenem und des Publici
:m, mit=einſtimmen, und, ſolches kräfftigſt
ehen zu helffen, allergnädigſt geruhen
en. „

Den 12. Apr. ſchrieben des Schwäbiſchen
s ausſchreibende Fürſten an den Reichscon=

Es werde noch erinnerlich ſeyn, was für
Deduction wegen des Schwäbiſchen Cray=

ſes

ses in verschidenen mit der Reichsritterschafft in Schwaben habenden Beschwerden, und sonderlich auch der am Kayserlichen Hof sub- & obreptitie erhaltenen, denen Reichsständen höchstprajudicirlichen, Privilegien halber, An. 1692. gedruckt, dem Kayser überreicht, und den 1. (11.) Jun. dem Reichsconvent zur Secundirung recommendirt worden: Nun seye zwar dises unter denen bißherigen Troublen bißhero auf sich ersizend geblieben; die Ritterschafft hingegen habe auf alle Weise getrachtet, sich in den Besiz der erschlichenen Privilegien zu sezen, auch noch vor dem Ryswickischen Friden eine anzüglich und unziemlich abgefaßte Gegendeduction zum Vorschein kommen lassen, von deren legalen Insinuation zwar nichts bekannt, noch auch dem Crays Communication davon geschehen seye, mithin man auch nicht Ursach gehabt habe, sich darüber gerichtlich einzulassen, jedoch den Ungrund derselben vor Augen gelegt haben würde, wann nicht die jezige beschwerliche Conjuncturen gar zu frühe ausgebrochen wären: Weil aber die Ritterschafft sich unterstehe, ihre vermeinte Privilegien in Schwang zu bringen, und die Stände mit beschwerlichen Processen zu molestiren, wie dem Stifft Elwangen puncto Retractus und widerrechtlicher Extension desselben ultra tempus legale, auch andern miteinfliessenden, dem statui immediato freyer Fürsten und Stände zu nahe trettenden, Umständen, geschehe, und man dahero bey leztem Craysconvent keinen Anstand gehabt, mit der verlangten Secundirung des

Cray-

Crayſes, ob commune Intereſſe Principum & Statuum Circuli, an Hand zu gehen; als recommendire man es beſtens; nicht zweiflend, es werde dem Stifft in ſeinem billigmäßigen Geſuch von dem ganzen Reich, zu Abwendung des gemeinſamen præjudicii, willfahrt und bey der, dem Vernehmen nach, bevorſtehenden Abhandlung der Materie in genere, auch auf diſes Speciale abſonderlich reflectiret werden.

Den 28. Apr. (1) baten des Fränckiſchen Crayſes ausſchreibende Fürſten den Kayſer: Sie mit der Executions-Commißion in der Caſtelliſchen Sache, wie auch diſen Grafen mit der verhängten Execution, zu verſchonen.

Den 17. Jul. (2) kame bey dem Reichsconvent von der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft ein Memorial zur Dictatur, darinn auf das Würtembergiſche vom vorigen Jahr geantwortet und forderiſt behauptet wird: Dergleichen Recurſe in Juſtizſachen an den Reichsconvent ſeyen von ſehr weitausſehenden Folgen, und könnten alſo faſt alle privat-Proceſſe zu Reichstagsgeſchäfften gemacht, auch die ſchwächere Stände von denen Mächtigeren überſtoſſen, und auf ein unſterbliches Petitorium verwiſen werden. Man fechte die Ritterſchafftliche Privilegien an, und arrogire ſich deren Auslegung; da doch beedes ein Stück der obriſt-richterlichen Gewalt ſeye, und die wichtigſte Würtembergiſche

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 2. Theil, S. 252.

(2) Staatsſpieg. 1703. Jul. S. 40. u. f. BURGERMEISTER l. c. S. 784.

sche und andere Privilegien aus eben disen Gründen angefochten werden könnten: Es seye aber nicht so wohl um die Privilegien zu thun, als vilmehr, das ganze Ritterschafftliche Corpus über den Hauffen zu werffen, welches ohne Collectation weder bestehen, noch dem Kayser Charitativ-Subsidien geben könne: Es seye die Collectation in denen eröffneten Lehen der Ritterschafft schon mehrmalen zugesprochen worden, und **Bayern**, nebst **Oesterreich**, hätten solche erkannt. Endlich qualificire sich die Sache keineswegs vor die Austräge, wohl aber auf die Fälle, darinn Mandata S. C. statt haben, darinn mithin die Austräge ceßirten: Es werde also, unter wiederholtem Vorbehalt, daß man sich bey dem Reichsconvent in diser Sache nicht einlassen könne, gebeten, zu Manutenirung der Kayserlichen Privilegien causam communem zu machen, keineswegs aber rechtshängige Sachen von ihrer Instanz ab- und vor den Reichsconvent zu ziehen.

Den ⁂ wurde im Reichs**fürsten**rath darüber gestritten: Ob der Ritterschafftliche Collectationspunct eine beschlossene Sache und dem Concluso in der Reichsverfassungssache anzuhängen, oder erst darüber rathzuschlagen seye?

Den 23. Jul. stritte man wieder darüber.

Unter dem 10. Aug. thate die **Fränckische** Reichsritterschafft Orts Rhön und Werra dem Reichsconvent in der **Castell**- oder **Ursprung**ischen Besteurungssache eine Vorstellung, welche im Hauptwerck mit dem übereinkommt,

was

ſie, obverſtandener maſſen, ſchon zuvor
Reichshofrath vorgetragen hatte; nemlich,
Caſtelliſche Geſuch lauffe 1. gerade wider
meine Rechte, auch die Reichsgrundgeſe-
. wider die Kayſerliche Autorität, Reſpect,
Macht, Privilegien zu ertheilen, und über
Gültigkeit allein zu erkennen; nicht weni-
. wider des Reichs gemeine Wohlfahrt;
treffe auch 4. nur einiger Stände privat-
eſſe; dahero der Juſtiz der ungehinderte
gelaſſen werden mögte; mit angehängter
eſtation.

Den 23. Oct. (1) reſolvirte der Reichs-
rath ein Reſcript an die ausſchreibende Für-
des Fränckiſchen Crayſes: Der Kayſer ha-
eder aus denen von ihnen angeführten Ur-
n, noch der Grafen von Caſtell auf dem
hstag ganz ungebührlich- und ungewöhnli-
Weiſe angebrachten Gravaminibus, eini-
rhebliche Urſach nicht gefunden, wie der
nden Ritterſchafft die Execution der kla-
Rechtskräfftigen Sentenz könnte ver-
, oder der Lauff der Juſtiz gehemmet wer-
; wollte dieſelbe alſo nochmalen dahin erin-
t haben, der vormals ertheilten Kayſerlichen
nmißion innerhalb zweyen Monathen nach-
mmen, die Grafen von Caſtell aber dahin
veiſen, daß, wann ſie gegen diſe oder andere
ichshofräthliche Sentenzen etwas zu recht
ändiges einzuwenden hätten, ſie ſolches nicht

auf

1) Merckw. R. Hofr. Concl. l. c.

auf dem Reichstag, (als wohin dergleichen Rechtsſachen nicht gehörig wären,) ſondern durch die in denen Reichsconſtitutionen enthaltene Remedia Juris, beobachten, oder aber in dem ihnen vorbehaltenen Petitorio gebührend ausführen ſollten.

3. Dec. ſtellte **Caſtell** dem Reichsconvent nochmals vor: Das Fränckiſche Craysausſchreibamt habe ſich die Executions-Commißion in der Urſpringiſchen Collectationsſache abgebeten; worauf der Kayſer demſelben vorgemeldter maſſen reſcribiret habe:

Weil aber diſe Sache die mehreſte Reichsſtände intereßire, und die Urthel wider die gemeine Lehenrechte und die Kayſerliche Wahlcapitulation lauffe; ſo habe der Recurs an den Reichsconvent ſtatt, und werde nochmals gebeten, Caſtell durch ein Reichsgutachten zu aßiſtiren, damit der anſcheinenden Gefahr noch in Zeiten vorgebogen werden möge.

Den 19. Dec. kame im **Fürſtenrath** die Ritterſchafftliche Sache wieder in Bewegung, und

Salzburg beharrete darauf, daß gleich nach abſolvirter Kriegsmaterie diſe Ritterſchafftliche Sache in denen Collegiis vorgenommen und darüber concludiret werden ſollte:

Die **Evangeliſche Stände** hingegen behaupteten: Ueber diſe Sache habe man im Fürſtlichen Collegio den Schluß gemacht; wobey es zu laſſen ſeye.

§. 148.
Fränckiſchen Crayſes Vorſtellung an die Reichsgerichte.

Die Vorſtellung an die Reichsgerichte vom 13. Mart. auf welche ſich obiges Schreiben beziehet, gehet mut. mut. dahin (1): Demnach Fürſten und Stände des Fränckiſchen Crayſes in eigentliche Erfahrung gebracht hätten, was von dem Kayſer die Ritterſchafft in Francken vor eine im Reich bißhero unerhörte, und derſelben weit älter hergebrachten, ruhig poßidirten und exercirten, Juribus allzunahe trettende und präjudicirliche vermeinte Extenſionen und Declarationen Dero, Principibus & Statibus niemals rite inſinuirten, Ritterſchafftlichen Privilegien, in puncto Exemtionis, juris collectandi & Proceſſus ſummariſſimi, per meras ſub- & obreptiones den 21. Jul. 1686. ausgewürcket und zu prätendirtem Stand gebracht, auch einige Jahre hernach bey dem Cammergericht mit dem zeitlichen Effect inſinuiren laſſen, daß ſolche pro inſinuatis acceptirt und angenommen worden: Gedachte Fürſten und Stände aber, ſamt und ſonders, ſolche Extenſionen, wie ſie, ipſis inauditis, auf die einſeitige favorable Vorſtellung ergangen, und in præjudicium Principum & Statuum erſchlichen worden, keineswegs zu agnoſciren, oder dabey zu acquieſciren, ſich ſchuldig erachten, vilmehr die Beobachtung der Gegennothdurfft bey allen

(1) Arch. Urk. l. c. S. 186. Staatscanzl. 8. Theil S. 692.

Gelegenheiten vorbehalten, und gänzlich glauben, daß dem Cameral-Acceptations-Decret diser Extension die gewohnliche Clausul: „Doch vorbehaltlich eines Jeden Gerechtigkeit ꝛc.„ inserirt seyn werde; als befinden Dieselbige sich bemüßiget, dem Herrn Cammerrichter dise ihre abgedrungene Salvation und Protestation gegen disen Verlauff, der erschlichenen Extension Innhalt, und was solchem anhange, cum reservatione Reservandorum zu insinuiren, und zu bitten, auf der Ritterschafft unfundirt- und importunes Anhalten, sie samt und sonders mit Mandaten und in andere Wege nicht zu beschweren und zu übereilen, vilmehr allenfalls zur Observanz der von dem Kayser und ganzen Reich in dem Reichsabschid von 1654. festgestellten Proceßordnung die Ritterschafft und deren Mitglider, wo sie gegen Jemand von ihnen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, anzuweisen und anzuhalten.

§. 149.

Fränckische Crayshandlungen.

Castell thate dem Fränckischen Crays die Anzeige (1): Es habe zwar verhofft, es würde auf die von Crayses-wegen dem Kayser in der Urspringischen Collectationssache gethane Vorstellung mit dem Proceß biß zu einem erfolgenden Reichsgutachten innegehalten werden; der Reichshofrath habe aber die Execution erkannt: Weil nun dises allen Lehenhöfen sehr nachtheilig seye; als möchte der Crays alle dienliche

(1) Europ. Staatscanzl. 8. Theil, S. 678.

und zulängliche Mittel ergreiffen, daß di-
xecution gehindert, hingegen ein Reichsgut-
en befördert und dadurch die Extension der
der Ritterschafft zum Nachtheil der Reichs-
de erpracticirten Privilegien gehemmet und
ichtet werde:
Der Fränckische Crays willfahrte auch dar-
, wie wir schon vernommen haben.

§. 150a.

Mittel-Rheinische Quartiersachen.

Anno 1703. (1) wurden 8. Compagnien
n dem Zantischen Curaßier-Regiment der
urg Fridberg und der Rheinischen Ritter-
afft in die Winterquartiere zugewisen:
Darauf deliberirten die Burg und Ritter-
hafft zu verschidenen mahlen, wie sie wegen
er Winterquartiere in bessere Sicherheit gestel-
t werden mögen.
Endlich (2) fanden sie, zu Vermeidung
er Landverderblichen Bequartierung, für gut,
nter Kayserlicher Approbation, sich mit Chur-
Maynz zu aßociiren, und zwar auf drey Jahr
lang.

§. 150b.

Der Rheinischen Privilegien Insinuation bey dem Cammergericht.

Den 26. Oct. (3) liesse die Reichsritter-
schafft des Rheinisch- und Wetterauischen Be-

2) O 3 zircks

(1) Staatscanzl. 59. Theil, S. 376.
(2) Burg-Fridberg. Deduct. von 1751. S. 58. und Beyl. 110. Staatscanzl. 59. Theil, S. 374.
(3) Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter Rhein, S. 74.

zircks ihre Kayserliche Privilegien dem Cammergericht insinuiren.

§. 150c.

Grafenschluß.

In dem Fränckischen Grafentags-Abschid von 1703. (1) wurde beschlossen: Wegen der von der Reichsritterschafft ausgewürckten Concessionen, und derselben den Reichsgerichten geschehenen Insinuation, nach dem Exempel der Gräflich-Schwäbisch- und Wetterauischen Collegien, bey beeden Reichsgerichten um Communication solcher insinuirten Concessionen, juncta resp. eventuali contradictione & salvatione, formaliter einzukommen, und nach Gestalt solch-erhaltender Communication mit denen übrigen Gräflichen Collegiis ferner zu correspondiren.

* * *

Anno 1704.

§. 151a.

Fränckische Liferungen.

Daß die Fränckische Ritterschafft Anno 1704. (wie es scheint, nebst dem charitativ-Subsidio an Geld, und Winterquartieren,) auch ein Quantum an Meel und Habern gelifert habe, erhellet aus unten (2) angezeigter Stelle.

§. 151b.

(1) Lünigs R. Arch. Spicil. secul. 2. Theil, S. 1808.

(2) beym Lünig l. c. unter Francken, S. 327.

§. 151b.

Reichstagshandlungen. (1)

Den 20. Jan. 1704. übergabe Caſtell in der Urſpringiſchen Beſteurungsſache ein gedrucktes Memoriale informativum & refutativum; ſo in drey Theilen beſtehet; nemlich 1. in einigen Präliminarien, 2. in einer Unterſuchung: Ob ein ſummariſcher Proceß in der Sache ſtatt finde? und 3. in einer Replic auf die Ritterſchafftliche Beantwortung der Caſtelliſchen Grundſäze. Mehreres läſſet ſich hier nicht davon ſagen.

Den 31. Mart. übergabe der Fränckiſche Rittercanton Rhön und Werra dem Reichsconvent eine Facti Speciem, das jus collectandi zu Urſpringen betreffend, wodurch erwiſen werden wollte, 1. daß die Kayſerliche Reſervaten durch die gegentheilige Turbation empfindlich angegriffen, 2. hingegen das jus Armorum derer dabey particulariter intereßirten Stände keineswegs geſchwächet werde, wann ſie 3. des auf denen der Reichsritterſchafft von unfürdencklicher Zeit incorporirten Lehengütern niemalen gehabten Steuerrechts ſo lang ermanglen, biß ſie 4. ſolches mit ordentlichem Recht erhalten; dahero nochmals gebeten wurde, der Juſtiz ihren ungehinderten Lauff zu laſſen.

Unter eben diſem 31. Mart. (2) übergabe

(1) Arch. Urkund. l. c. Staatscanzl. 9. Theil, S. 490. u. f. Staatsſpieg. 1704. Jan. S. 98. Mart. S. 63.

(2) Staatscanzl. l. c. S. 613. Staatsſpieg. 1704. Mart. S. 65.

auch die Schwäbiſche Ritterſchafft ein Memorial gegen Würtemberg.

Selbigem ware beygefügt: „Compendioſe ſolide Vorſtellung der Reichsritterſchafft in Schwaben Gerechtſame puncto continuandæ Collectationis & jurium abinde dependentium in Feudis Würtembergicis conſolidatis; von denen Fürſtl. Würtembergiſchen JCtis & Profeſſoribus zu Tübingen ſelbſt, tam in Poſſeſſorio, quam Petitorio, approbirt;„ welche auch beym BURGERMEISTER (1) zu leſen iſt.

Auf ſolches kame Würtembergiſcher Seits zum Vorſchein: „Kurze Anzeig, warum die puncto Collectationis aliorumque jurium herausgekommene compendioſe ſolide Ritterſchafftliche Vorſtellung, ſamt allen vorher gegangenen Schrifften, daraus ſie gezogen, nicht ſolid ſeye.„ Sie kan beym BURGERMEISTER (2) geleſen werden.

Deme ſolle auch (wie aus denen nächſtfolgenden Schrifften zu erſehen iſt,) ein An. 1688. projectirtes Schreiben verſchidener Stände an den Kayſer beygefügt worden ſeyn: Ich habe es aber nirgend angetroffen.

Diſes machte, daß die Schwäbiſche Ritterſchafft unter dem 26. Apr. 1704. (3) bey dem Reichsconvent mit einem neuen Memorial einkame. Selbigem ware beygefügt eine „kurze Vorſtellung, warum der an Seiten Fürſtl. Wür-

(1) l. c. S. 793.
(2) l. c. S. 817.
(3) Staatscanzl. l. c. S. 616.

Würtembergischer Seits gegengesezte status Controversiæ weder bey Lindach, noch bey angern Fürstlich-Würtembergischen Lehengütern, vorgebender massen fundiret seye; „ so auch an denen unten (1) angezeigten Orten zu lesen ist.

Den 29. Apr. beantwortete Castell bey dem Reichsconvent das Fränckische Ritterschafftliche Memorial im Hauptwerck dahin: Die Ritterschafft könne quoad Possessorium keinen Titul allegiren, weniger malam fidem decliniren; seye also keineswegs zu restituiren: In Petitorio aber könne sie nichts rechtserhebliches einwenden: Und da die Collectationsmaterie ein adäquates Comitial-Object seye, auch die Kayserliche Reservaten nicht zum Nachtheil der Stände ausgedehnt werden dörfften; so würde, wann man Castell nicht beystehen wollte, der Schade und die Reue sich doch künfftig einstellen.

Den 10. Maj. (2) wurde das lezte Memorial der Schwäbischen Reichsritterschafft gegen Würtemberg bey dem Reichsconvent zur Dictatur gebracht.

Hingegen gabe Würtemberg heraus: „Weitere Anzeig, warum die puncto Collectationis aliorumque jurium herausgegebene compendiose solide Ritterschafftliche Vorstellung, samt allen vorhergegangenen Schrifften, daraus

(1) Allda, S. 596. u. f. und beym BURGERMEISTER l. c. S. 819.
(2) Staatscanzl. l. c. S. 611.

aus sie gezogen, nicht solid seye.„ Man liset sie auch beym BURGERNEISTER. (1)

Doch auch dawider liesse die Ritterschafft schreiben: „Weitere Vorstellung und Beleuchtung der Fürstl. Würtembergischen weitläuffteren Anzeige eines anderwärten status Controversiæ, als der in der Ritterschafftlichen compendiosen soliden Vorstellung begriffen ist;„ die auch beym BURGERMEISTER (2) gelesen werden kan.

So weit erstrecket sich der Schrifftwechsel bey dem Reichsconvent hierinn: Nun will ich aber auch melden, was für einen Gang dise Sache in denen Reichscollegien genommen hat.

Den 7. Mart. kame im **Fürstenrath** unter anderem vor:

Würtemberg: Könne zwar die Re- und Correlation in der Kriegsmaterie vor sich gehen lussen; jedoch, daß das wegen der Reichsritterschafftlichen Collectationssache bereits errichtete Fürstliche Conclusum dabey nicht übergangen werde.

Die **Evangelische Stände** insgesammt, und von den Catholischen **Würzburg** und **Elwangen**, pflichteten **Würtemberg** bey.

Den 10. Mart. erinnerte **Würtemberg** dise Sache wieder.

Den 9. Apr. (3) kame die Würtemberg- und Elwangische Angelegenheit in dem Churfürst-

(1) c. l. S. 843.
(2) l. c. S. 851.
(3) Reichsständ. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 189. u. f.

fürſtlichen Collegio weitläufftig in Propoſition: Auf welche aber nicht votirt wurde.

Eben den 9. Apr. proponirte auch **Salzburg** im Fürſtenrath diſe Materie: Von denen darauf ausgefallenen Stimmen will ich ſo vil melden.

Magdeburg: Es wäre das Würtemberg- und Caſtelliſche Geſuch, betreffend das jus collectandi auf heimgefallenen und conſolidirten Lehen, dahin beſtens zu ſecundiren, damit nicht durch einſeitige geſchwinde Executions-Commiſſionen denen Lehenherrn in dergleichen Fällen ein Präjudiz zugezogen würde, oder Unrecht geſchehe, abſonderlich aber denen Reichsſtänden einiges Nachtheil nicht zuwachſen möchte; hielte ſolchem nach ſub rato dafür, daß es bey dem hiebevor in diſer Sache gemachten Fürſtlichen Concluſo zu laſſen wäre.

Würzburg: Man laſſe es bey dem den 17. Apr. 1703. dictirten Fürſtenraths-Concluſo lediglich bewenden; wolle auch Caſtell, ob paritatem rationis, ein gleichmäßiges gönnen.

Elwangen: Wie Würzburg, und, wegen übriger obhabender *Votorum*, mit denjenigen, ſo die Jura Statuum ſarta tecta zu erhalten antrügen.

Sachſen-Gotha und Altenburg: Das Würtembergiſche und (ex identitate rationis,) auch das Caſtelliſche in der Billigkeit gegründete Begehren ſeye, als eine die jura Statuum angehende Sache, quovis modo zu ſecundiren, und dahin anzutragen, damit es bey dem reſpectu

spectu derselben bekanntlich gemachten Aufsaz sein ungeändertes Bewenden haben möchte.

Hessen-Cassel: Das Würtembergische Gesuch betreffe solches nicht allein in particulari, sondern auch alle diejenige Fürsten, so dergleichen Rückfall zu gewarten haben, lauffe mithin in die jura Principum & Statuum ein; man beziehe sich also auf das schon in diser Materie abgefaßte Conclusum.

Mecklenburg: Inhärire dem in diser Materie hiebevor verfaßten Fürstliche Concluso um so mehr, als es eine in der Billigkeit gegründete und das Publicum concernirende Sache seye; damit Fürsten und Stände in ihrem undisputirlichen jure collectandi bey dermaligen Umständen, da selbige in so kostbare Verfassung alle ihre Kräfften anzuwenden hätten, nicht möchten gehindert werden.

Bremen: Beziehe sich auf das in diser Materie abgefaßte Fürstliche Conclusum, und secundire, mit seinen obhabenden Stimmen, das Würtembergische Gesuch.

Sachsen-Weimar und Eisenach: Lasse es bey dem bereits abgefaßten Concluso bewenden: So auch wegen übriger obhabender Stimmen.

Teutschmeister: Wegen des Würtembergischen denen Rechten und der Billigkeit gemäß gestellten Begehrens in favorem; um so mehr, weil auf den widrigen Erfolg andern Fürsten und Ständen des Reichs höchstschädliche præjudicia zuwachsen würden: So auch wegen

Eich-

Eichstätt, Costanz und Johannitermeister.

Pfalz-Lautern, Simmern und Neuburg: Es wären dem Kayser die Nachtheile, so denen Reichsständen zuwüchsen, vorzustellen, und Er zu ersuchen, solche Verordnung ergehen zu lassen, damit dergleichen Præjudicia verhindert und denen Beschwerden fürs künfftige abgeholffen, auch die Justiz behörig widerfahren möchte.

Augspurg: Wie Pfalz-Lautern ꝛc.

Salzburg: Nachdeme dise Fälle in denen gemeinen Rechten und des Reichs fundamental-Gesezen, auch der kundbaren Observanz, schon ihren geweisten Weg und abhelffliche Maaß hätten; als wäre es dabey zu lassen, und der Kayser von Reichswegen zu ersuchen, nicht zuzugeben, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, in ihren wohl hergebrachten klaren Rechten beeinträchtiget, oder hierüber mit Processen und Mandaten beunruhiget und beschweret werden möchten.

Henneberg: Recommendire sothane Collectationssache, nach der nicht allein von ein- und andern vornehmen Ständen, sondern auch von ganzen Crayſen des Reichs, zum öfftern vorgestellten, und in dem Fürstlichen Collegio bereits abgeredeten, Intention um so mehr, als 1. publicum Interesse Statuum Imperii omnium solches erfordere, 2. die Frage hier von denen Gütern, worauf die Ritterschafft das jus collectandi unstreitig hergebracht, nicht,

nicht, sondern von denenjenigen seye, welche von Churfürsten und Ständen selbe, mit allen Rechten und Zugehörungen, nichts davon ausgeschlossen, folglich auch mit dem jure collectandi, zu Lehen trage; dabey 3. gedachter Ritterschafft um so weniger abgienge, oder entzogen würde, als 4. durch dergleichen Aperturen denen Dominis directis weder etwas neues noch fremdes zuwachse, sondern 5. das eine Zeitlang von dem Dominio directo separirt gewesene Dominium utile sich nur wieder consolidire, folglich 6. hiedurch die Natur und Eigenschafft sothaner Reconsolidation, und auch zu gleicher Zeit die für die Reichsritterschafft in dergleichen Fällen selbstredende Billigkeit, beybehalten würde.

Osnabrück: Lasse es lediglich bey dem vor einem Jahr aufgesezten Concluso bewenden.

Hildesheim, Paderborn, Münster, Fulda: Per omnia favorabiliter, wie Salzburg.

Baden-Baden: Secundire das Würtembergische Gesuch bester massen.

Bamberg: Sehe der Instruction entgegen.

Oesterreich: Halte es für eine bereits resolvirte Sache: Weil aber die Sache vor dem Reichshofrath in lite schwebe, möchte das Conclusum dergestalt glimpflich eingerichtet werden, daß es nicht in effectu eine Cassation der alldasigen Acten nach sich ziehen möchte: In der Hauptsache aber beruffe er sich auf sein damahls abgelegtes Votum.

Trient:

Trient: Wie Oesterreich.

Nassau-Hadamar und Siegen: Ad Majora.

Brandenburg-Culmbach: Secundire die Würtembergische Intention; wiewohl man disseits davor halte, daß das Absehen hiebey nicht auf diejenige Lehen, welche ante feudalitatem denen Reichsständen cum omnibus juribus zugehöret hätten, restringiret werden müßte; wie man dann bey dem bekannten passu des im Reichsverfassungswerck gemachten Fürstlichen Concluſi erinnert, daß die Worte: „Welche ante feudalitatem - - - bißhero afficirt gewesen,„ in dem künfftigen Reichsschluß ausgelassen werden möchten.

Brandenburg-Onolzbach: Auch so.

Anhalt: Nicht instruirt.

Westphälische Grafen: Ad Majora.

Salzburg, concludendo: Man hätte aus denen abgegebenen Votis wahrgenommen, daß man es mehreren Theils bey dem vormahls gemachten Schluß zu lassen hätte: Man wollte demnach nicht ermanglen, solchen von neuem zu begreiffen, und hiernächst in die Collegia zu bringen.

Den 9. Apr. faßte das Reichsstättrische Collegium dises Concluſum ab: „Belangend die von verschidenen Ständen und Crayſen des Reichs wider die unmittelbare Ritterschafft führende und allhiesiger Reichsversammlung dahin vorgebrachte Beschwerden: Daß bemeldte immediate Ritterschafft in denenjenigen Lehen, welche

che ante Feudalitatem Statibus Imperii vollkommentlich zugehöret haben, und durante ea ihnen, quantum ad Dominium directum, allerdings zuständig verbliben sind, nach ereignetem Consolidationsfall einen Weg als den andern das jus collectandi & Armorum, dessen ihre Mitglider währender Lehenschafft utilis Dominii jure genossen, sich, unter Vorschützung hierüber erhaltenen Privilegien, attribuiren wollen; hat man an Seiten des Reichsstätteraths dafür gehalten, daß, gleichwie omni modo dahin zu sehen, damit, zumalen zu Bestreitung der nun völlig resolvirten so kostbaren Reichsverfassung, die Reichslehen ungemindert erhalten werden, also die Billigkeit insinuire, obgedachte Gravamina und deren gesuchte Remedur bey Ihro Kayserlichen Maj. von gesammten Reichswegen zu secundiren, und benebens auch Dieselbe um gnädigste Verfügung allerunterthänigst zu ersuchen, daß Churfürsten und Stände des Reichs bey ihrem Beneficio primæ Instanciæ Austregarum unalterirt mögen gelassen werden.„

In der Ellwangischen Sache aber schlosse das Reichsstättische Collegium auch den 9. Apr. „Wegen des Fürstlichen Stiffts Ellwangen in puncto juris Retractus entgegen die Reichsritterschafft bey hiesigem Reichsconvent vorgebrachten Gravaminis ist man an Seiten des Reichsstättischen Collegii der Meinung: Daß solches, neben der wider ermeldte immediate Ritterschafft der in Feudis consolidatis prä-

ten-

tendirenden Collectation halber vorgekommenen Beschwerde, an Ihre Kayserliche Maj. von Reichswegen cum Recommendatione allerunterthänigst ebenmäßig zu beförderen seye.„

Den 10. Apr. suchte **Würtemberg** darzuthun: Daß es sich in diser Sache vor dem Reichshofrath nicht eingelassen habe; also dieselbige nicht rechtshängig seye.

Eben disen 10den Apr. proponirte Salzburg auch das **Ellwangische** Gesuch; da dann die Stimmen also ausfielen:

Ellwangen: Die Ritterschafft selbst habe gegen die solide Ellwangische Deduction bißanhero nichts einzuwenden gewußt; dahero man das Werck pro favore nochmals bestens recommendire:

Und dises auch wegen der übrigen obhabenden Votorum.

Sachsen-Gotha 2c. Diß Orts finde man keine Unbilligkeit bey dem Gesuch; secundirte demnach solches sub rato.

Salzburg: In simili.

Würtemberg: Es wäre dise Sache ad intentionem an den Kayser mit zu bringen.

Sachsen-Weimar und Eisenach: Weilen das Gesuch in die jura Statuum einlauffe, und er in seiner general-Instruction auf derselben Beybehaltung angewisen seye; als wollte er solches sub rato secundiren.

Bremen, Hessen-Cassel, Pfalz-Lautern, Mecklenburg, Osnabrück, Hennenberg, Hildesheim, Münster, Paderborn,

Fulda, Ostfrießland, Wetterauisch-Fränckisch- und Westphälische Grafen: Sub rato, ad Majora.

Teutschmeister und Eichstätt: Secundirten das Ellwangische Gesuch bester massen.

Oesterreich: Nicht instruirt.

Salzburg, concludendo: Es seye das in der Ellwangischen Sache vorgekommene Petitum per Majora secundirt worden.

Unter dem 11. Apr. wurde dises Fürstliche Conclusum abgefaßt: „Als im Fürstlichen Collegio die per Dictaturam publicam communicirte Fürstlich-Würtembergisch- und Gräflich-Castellische Memorialien, samt denen Fränck- und Schwäbischen Crays-Schreiben, wie auch, was dagegen die Ritterschafft von Francken, Schwaben und Ober-Rhein eingebracht, alles haupsächlich das jus collectandi & armorum &c. in denen eröffneten Lehen betreffend, in behörige Proposition und Deliberation gestellet worden, und nun hierüber erinnerlich vorkommen, wie daß die derentwegen geführte Beschwerden und Klagden bey Abhandlung der Reichsverfassung Fürstlicher Seits schon wohl erwogen, auch damahls resolvirt worden, was dißfalls an Ihre Kayserliche Maj. gebührend zu bringen seyn möchte, solches aber, aus bekannten Ursachen, bißanhero zurückgeblieben; so hat man nochmals dahin geschlossen: Daß, gleichwie bey der so kostbaren Verfassung Kayserliche Majestät und die Stände des Reichs zu Kriegs- und Fridenszeiten alle ihre Kräfften

anzuwenden hätten: Hingegen von verschidenen Orten her, bevorab aus gedachten Memorialien vom gesammten löblichen Fränckischen Crays und dem Hochfürstlichen Haus Würtemberg, auch Herren Grafen von Castell, mit mehrerem klagbar zu vernehmen, welcher gestalten die unmittelbare Reichsritterschafft von Francken, Schwaben und Ober-Rhein in denen eröffneten Lehen, welche ante feudalitatem Churfürsten und Ständen cum omnibus juribus zuständig gewesen, und selbige, durante Feudo, quoad proprietatem omni jure damit afficirt gebliben, das jus collectandi und die jura Armorum, deren ihre Mitglider währender Lehenschafft usufructuario jure genossen, auch nach deren Apertur fortgenieſſen, und zu deren Behauptung gewisse, ohne Vorwissen oder Verwilligung der Reichsstände, in præjudicium Tertii contradicentis per lub- & obreptionem erhaltene Kayserliche Privilegia und Reichshofraths-Mandata in Mißbrauch ziehen wollten; also gesammte Churfürsten und Stände sorgfältig daran zu seyn hätten, daß disem, zu schädlicher Schmälerung der hohen Reichslehen und so viler Stände vornehmster Jurium, wider die gemeine Rechte und des Reichs fundamental-Geseze lauffenden, Beginnen alles Ernstes gesteuert, die Chur-Fürstliche und andere hohe Feuda Imperii regalia an ihren Rechten ungestümmelt erhalten, und damit zu fortsezender höchstnöthiger gemeiner Reichsverfassung in vollkommenem Stand be-

wahret werden möchten: Zu welchem Ende Kayserliche Maj. von gesammten Reichs wegen allerunterthänigst zu ersuchen wären, ermelte Ritterschafft in Francken, Schwaben und am obern Rhein in solch-ihrem nullo jure fundirten Gesuch ab- und Dero hochlöbl. Reichshofrath dahin allergnädigst anzuweisen, daß Churfürsten und Ständen derselbe mit Erkennung einiger Proceß und Mandaten dißfalls nicht beschwerlich fallen, noch weniger aber ihnen das Beneficium primæ Instantiæ, der Austräge, in dergleichen ad summa Tribunalia immediate nicht qualificirenden Fällen disputirlich machen möge.„

Den 12. Apr. wurde das Fürstliche Conclusum abgefaßt: „Nachdem das Fürstliche Stifft Ellwangen, Innhalts dictirten Memorials vom 24. Mart. verwichenen Jahrs, sich sehr beschwert, und angeführt: Welcher gestalt, zu höchstem Präjudiz desselben, und in consequentiam aller Churfürsten und Stände, die Reichsritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher, ein per importunas preces neuerlich erhaltenes Privilegium de Anno 1688. eines dreyjährigen Einstandsrechts in usum zu bringen sich bemühete; welches wider die Kayserliche Capitulation, Jura communia, und die bißherige Reichsobservanz lauffen thäte: Und nun solches in behörige Deliberation gekommen; hat man den Schluß dahin genommen, daß Ihro Kayserliche Maj. hierüber in dem derentwegen abgehenden Reichsgutachten geziemend

zu

uchen, auf daß sothanes Gravamen abge-
und es dißfalls in terminis juris & æqui-
gelassen werden möchte.„

Den 14. Apr. wurde im Churfürstlichen
:gio in der Würtemberg- und Castelli-
n Sache votirt: Es waren aber die Mehre-
:sp. abwesend, oder nicht instruirt.

Chur-Pfalz truge auf eine von Reichs-
en an den Kayser zu machende Vorstellung
, damit die denen Reichs-Ständen hier-
er zugehende Nachtheile abgestellet werden
chten.

Chur-Maynz wollte diser Vorstellung bey-
gen: Wie das Reich in den Kayser das Ver-
uen stellete, Er werde, weder in disen, noch
dern dergleichen zukünfftigen Fällen, bey dem
ossen Buchstaben der von Jhme der Ritter-
hafft ertheilten lezteren resp. Confirmation und
xtension ihrer Privilegien bestehen wollen; auch
uf die vor solcher Extension zwischen einigen
Ständen und der Ritterschafft deßfalls etwa
getroffene Vergleiche, und von was für Arten
die Lehen seyen, reflectiren lassen.

Jn der Elwangischen Sache votirten:

Chur-Trier: Die Sache wäre dem Kay-
ser pro justitia bestens zu recommendiren.

Chur-Pfalz und Chur-Maynz: Wie
in der Würtemberg- und Castellischen Sache.

Die übrige waren nicht zugegen, oder nicht
instruirt.

Jm Fürstlichen Collegio trate den 14. Apr.
Magdeburg in der Würtemberg- und Castel-

lischen Sache den Majoribus nochmals sub rato bey.

Den 18. Apr. wurde im Fürstlichen Collegio darauf gedrungen, daß auch das Churfürstliche Collegium einen Schluß in der Sache abfassen möge.

Den 28. Apr. verlangten vile im Fürstlichen Collegio abermalen, daß die Sache zu Ende gebracht werde.

Den 30. Apr. ware man im Fürstlichen Collegio des Churfürstlichen Concluſi gewärtig; welches aber nicht erfolgte.

Den 7. Maj. votirte im Fürstlichen Collegio

Chur-Sachsen: Der König in Pohlen finde bey disem Werck solche Principia, welche dem Chur- und Fürstenstand nicht wenig präjudicirlich seyen: Dann, zu geschweigen, daß die allzugrosse Extensionen der Privilegien des Reichsadels von der Beschaffenheit seyen, daß der Kayser vor deren Ertheilung oder Confirmation deren von der Ritterschafft zu eigenem Favor (wider der Churfürsten und Fürsten Gerechtsame und Interesse,) selbst-verfaßten Statuten mit denen Churfürsten billig communiciren sollen; so wolle gar beschwerlich fallen, daß der Reichsadel die aus ihrem Mittel durch Heimfälle, oder andere Contracte, entrückte Lehen, oder nunmehriges Patrimonium Principis, oder Cammergüter, sie mögen gratuita, und also rechte Beneficia, oder alio modo acquisita & constituta, gewesen seyn, mit continuirenden Collecten zur Rittercassa beschwe-

ren,

ren, und den Landesfürſten bey ſeinem Eigenthum in effectu contribuabel machen, auch, daß er zu denen ſchweren Reichs- und Craysbürden, bevorab bey dem jezigen koſtbaren Reichskrieg, von ſeinen Unterthanen, denen er landesfürſtlichen Schuz halte, nichts erheben ſolle, ſondern, einem Fremden, der eigentlich zum Reich nichts contribuire, beyzuſteuern, zwingen laſſen, und, bey verſpührter Oppoſition und nicht-Geſtattung derley Collecten, die Stände vor die Reichsgerichte ziehen, mit Mandatis pœnalibus umtreiben, und ſie aus den Gerechtſamen der Cammergerichts-Ordnung, und anderer Reichsfundamental-Sazungen, abſtoſſen, folglich in doppeltes Präjudiz ſezen wolle; da doch der Chur- und Fürſten Cammernuzungen in denen Reichsanſchlägen bereits mitangeſezet und cum onere vertretten werden: Und obwohlen diſes bey ſolchen Gütern einigen Abfall litte, da bey dem von dem Beſizer des Guts freywillig gethanen Lehens-Auftrag der Steuer halber der Ritterſchafftlichen Caſſe diſer Beytrag beſonders vorbehalten, und von undencklichen Zeiten her die Subſidia charitativa zu diſer Caſſe würcklich abgegeben worden; (dabey es, der Ritterſchafft zum Beſten, allerdings das Verbleiben behielte;) ſo wollte doch zu verwahren ſeyn, daß die Auflagen und Contributionen nicht ultra modum und zur Ungebühr erhöhet, und, (gleich vor etlichen Jahren mit der Pappenheimiſchen Lehenſchafft geſchehen, ſo aber, auf Begehren

des Churhauses Sachsen, als Lehenherrn, hernach wieder abgestellet werden müssen,) die Unterthanen nicht allzuvil beschwert würden. Wie nun in dergleichen auf special-Pactis feudalibus, oder auch dem beständigen Herkommen, extra statum extensi Privilegii, dem Reichshofrath die Cognition nach denen Reichssazungen, jedoch mit Vorbehalt der ersten Instanz, nicht zu disputiren; so würde hergegen behutsam zu decliniren seyn, daß man selbigem die alleinige Erkenntniß in Sachen, die vom Kayser etwa ad instantiam (öffters auch mit-unterlauffender Sub- & Obreption,) derer Impetranten, erhalten würden, und dem Tertio, zumalen Churfürsten, Fürsten und Ständen, unwissend und zum Nachtheil, ausgewürckte Privilegien, betreffen, einraume oder zuschreibe; allermassen solches der Reichsverfassung und Teutschen Freyheit verkleinerlich, und allen bey der immediaten Reichsritterschafft, oder auch in gemein bey denen neuerlangten Freyheiten und Regalien Interessirten, sehr nachtheilig fallen müßte. Gestalten nun von Seiten Würtemberg auch angeführet werde, daß der Kayser, als Erzherzog zu Oesterreich, Selbst in dergleichen Fällen des Steuerregals, ohne etwas zur Ritterschafftlichen Einnahm zu lifern, sich gebrauche; so wäre der König in Pohlen um so vil mehr der Meinung, es seye das Suchen des Herzogs zu Würtemberg von Reichswegen bester massen zu secundirn, und dessen Desiderio, wie solches an Hand gegeben worden,

den, quovis modo zu fügen; damit alles hierunter besorgte Präjudiz von samtlichen Ständen des Reichs hinlänglich abgewendet werden mögte.

Eine gleiche Beschaffenheit hätte es auch mit der Gräflich-Castelliſchen Sache, und da scheine, ob wollte die freye Reichsritterschafft in dem Asserto, daß ihr Corpus ein Peculium Imperatoris, auch das jus collectandi ein Reservatum Cameræ Imperialis seye, etwas zu weit gehen; so wäre wohl Acht zu haben, wie der Reichshofrath hierinnen bey Decretirung derer Processe und bey bißherigem Verfahren sich comportiret: Und da sich äussern sollte, daß man diſem Principio zur Ampliation auf die Stände allda Plaz gebe; würde unumgänglich, die jura Statuum, nach denen Reichssazungen, durch Protestationen und Abschaffung sothaner neuerlichen Assertorum, bestens zu verwahren.

In der Elwangiſchen Sache aber votirte Chur-Sachsen: Weilen die in der Ritterschafft erlangten Privilegien auf drey Jahr hinaus, und auf die allgemeine Standesagnition erstreckte Freyheit des Retracts bey dem Verkauff der Ritterschafftlichen Güter das in dem jure Gentium gegründete freye Commercium allzusehr restringire, und wider die in der güldenen Bull dem Churfürstenstande über das gemeine Recht indulgirte Regal der freyen Erhandlung Lehens zu lauffen scheine; als vermeine der König in Pohlen: Es wäre der Kayser

von Reichs-wegen anzulangen, es ratione termini bey den gemeinen Rechten verbleiben, und die Prohibition, ſothane Güter an Andere, als den Reichsadel, zu verkauffen, aufheben zu laſſen; anerwogen, daß die immediate Reichslehen gleichwolen einen Weg wie den andern in ihrer Qualität und nexu Præſtandorum verbleiben müſſen.

Den 26. Maj. äuſſerten im Churfürſtlichen Collegio:

Chur-Bayern: Seye nicht inſtruirt; begehre doch aber auch hierinn nichts aufzuhalten.

Chur-Sachſen und Chur-Brandenburg lieſſen ſich gegen den Saz heraus: Daß das jus collectandi ein Reſervatum Imperatoris ſeye; wovon ich aber, wie auch was hernach öffters dißfalls vorgekommen iſt, nichts melden will.

Den 26. Maj. kame diſes Churfürſtliche Concluſum zu Stande: „Als im Churfürſtlichen Collegio vorkommen, was wegen des Herrn Herzogen zu Würtemberg Fürſtl. Durchl. des Stiffts Elwangen, und der Herrn Grafen von Caſtell, dann beyder Fränck- und Schwäbiſchen Crayſen, contra die Reichsritterſchafft, in ſpecie aber Orts Rhön und Werra und Orts Kocher, in puncto Collectationis, Armorum, & aliorum jurium, in heimgefallenen und conſolidirten Lehen, auch des juris Retractus halben, bey allhieſigem Reichsconvent durch verſchidene Memorialien, Schreiben, und ausführliche Deductionen, angebracht

und

Beschwerde geführet, sonderheitlich aber,
gen die kundbare Lehenrechte, Reichsge-
ich die Wahlcapitulation, ohne Vor-
er Stände des Reichs, zu deren höch-
chtheil, & in præjudicium Tertii con-
ntis, der Ritterschafft Privilegia ertheilt,
xtendirt, Mandate und Processe, mit
gehung des denen Ständen des Reichs
renden Beneficii primæ Instantiæ und
grechten, von dem Kayserl. Reichshof-
ne Unterschid in solchen ad summa Tri-
a nicht gehörigen Sachen erkannt, die
se aber durch solche Mandata pœnalia
b executione angefangen würden, auch
inwiederum gegen Eingangs genannte
Stände die Reichsritterschafft, sonder-
er die beyde Orte Rhön-Werra und Ko-
auf die geführte Beschwerde, bey verschi-
in Actis bemerckten apert gewordenen und
dirten Lehengütern und Dorffschafften in
o des ab immemoriali tempore exercir-
iris collectandi, & aliorum jurium,
vile übergebene und per Dictaturam pub-
communicirte Memorialien, und disen
legte weitläufftige Exceptions- und Replic-
ifften, Deductionen und Species Facti,
haltung ihrer prätendirten Gerechtsamen,
mäßig der allhiesig- fürwährenden Reichs-
mmlung für Gegen- Fundamenta und
Gravamina vorgestellt, allerseits gebeten,
man darauf in behörige Berathschlagung
jen; so ist, nach der Sachen reiffer Ueber-
legung

legung, dafür gehalten und geschlossen worden: Daß derer gedachten Herrn Stände angebrachte Beschwerden und daraus besorgende Præjudicia Ihrer Kayserlichen Maj. mit Einschickung allerseits Dictatorum, allerunterthänigst vorzustellen, und Dieselbe in geziemendem Respect zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, eine solche Verfüg- und Verordnung an Dero Kayserl. Reichshofrath ergehen zu lassen, daß disen Beschwerden abgeholffen, dergleichen künfftig verhütet, die Stände in ihren Juribus & Beneficiis, sonderlich primæ Instantiæ & Austregarum, weder beeinträchtiget, noch von erstangezogenem Kayserl. Reichshofrath mit Mandaten und Processen, (ausser die führende Klagen wären zu einem deren in Constitutionibus Imperii exprimirten vier Fälle zu qualificiren,) nicht übereilet, sondern vilmehr, denen Reichs-Fundamentalgesezen und Kayserl. Wahlcapitulation gemäß, unpartheyische Justiz in disen und solcherley Fällen widerfahren möchte; als dasjenige in denen Ritterschafftlichen Deductionen wegen des Reservati Imperatoris in materia Collectarum enthalten, anders nicht, als auf ihre Güter, verstanden werden kan: Da disem Asserto aber eine andere Deutung gegeben werden wollte, müßte man selbigem, (wie hiemit beschiehet,) solenniter contradiciren; wohin man dann alles dises Ihrer Kayserlichen Maj. von Reichswegen bester massen um so mehr ad petita Partium vorzustellen und zu recommendiren veranlaßt

laßt würde= als zu jeztallerhöchſtgedachter Sr. Kayſerlichen Maj. Churfürſten und Stände des Reichs das allerunterthänigſte Vertrauen völlig dahin geſtellet hätten, Sie würden, diſen und dergleichen Beſchwerden, Ihrem höchſtgepriſenen weltbekannten Juſtizliebenden Eyfer nach, abzuhelffen, von Selbſt allergnädigſt geneigt ſeyn.„

Weiter ſchloſſe das Churfürſtliche Collegium in der Ellwangiſchen Sache: „Als man im Churfürſtlichen Collegio des Fürſtlichen Stiffts Ellwangen am 21. Mart. des 1703. Jahrs dictirte Memorial, ſamt der gedruckten Facti Specie und annectirten Information, und ſonſten was derentwegen ferner von dem Schwäbiſchen Crays vorgeſtellet worden, in behörige Propoſition und Berathſchlagung geſtellt, und daraus vernommen, was geſtalt daſſelbe höchſtbeſchwerend bey allhieſiger Reichsverſammlung angebracht, wie daß, zu ſein= wie auch aller hochlöbl. Ständen gröſten Nachtheil, die Reichsritterſchafft in Schwaben Orts am Kocher ein Anno 1688. neuerlich erlangtes Kayſerliches Privilegium eines dreyjährigen Ritterein ſtandsrechts in uſum zu bringen, und in contradictorio, wegen des von jeztbeſagtem Stifft erkaufften Guts Unterwaldſtätten, zu behaupten trachte; da doch ein ſolches nicht allein den gemeinen Rechten, ſondern auch denen Reichsfundamental=Geſezen, der gewöhnlichen Obſervanz und der Reichsſtände Freyheit, entgegen ſeye; ſo iſt dafür gehalten und dahin geſchloſſen

schlossen worden: Daß Ihre Kayserliche Maj. in dem dißfalls abgebenden Gutachten in geziemendem Respect zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, an Dero Reichshofrath die Verordnung ergehen zu lassen, damit Eingangs = ermeldtem Stifft Ellwangen unpartheyische Justiz widerfahren, dasselbe durch obangezogenes Privilegium nicht gravirt, sondern selbiges ad terminos juris & æquitatis reduciret werden möchte.„

Den 27. Maj. berathschlagte man im Fürstlichen Collegio über das Churfürstliche Conclusum in der **Würtemberg**- und **Castelli**schen Sache; wobey

Oesterreich erinneren liesse: In diser Materie solcher gestalt behutsam zu verfahren, damit dem Reichshofrath nicht zu nahe getretten werden möchte ꝛc.

Magdeburg ware mit dem Churfürstlichen Concluso übel zufriden, und machte dabey vile Monita; von denen ich nur folgende berühren will: 1. post: *in puncto* des, addatur: vorgegebener massen, ab immemoriali &c. 2. post verba: angebrachte Beschwerden, omittantur verba: Und daraus besorgende *præjudicia*; weilen das præjudicium nicht erst zu besorgen, sondern schon würcklich da seye; = = 4. post verbum: *Beneficiis*, sonderlich, inseratur: *Collectarum*, *armorum*. 5. Verbis: Weder beeinträchtiget, noch, addatur: „Auch in Fällen, da sie in heimfallenden Lehen des ihnen darauf competirenden Lan-

= und Lehenherrlichen juris circa Col-
, Arma, aliaque, ſich bedienen.„ 6.
erbis: Unpartheyiſche Juſtiz = = wi-
hren möchte; ponatur: „Bey dem
en geſchüzet, mithin gleiches Recht gehal-
erden möchte.„ = = 10. Verbis: Ju-
bendem Eyfer nach, addatur: Durch
nige Remedur.
Diſem ſtimmten auch die übrige Fürſtliche

Den 27. Maj. verlangte das Fürſtliche
egium: In dem Churfürſtlichen Schluß
en Ellwangen, nach den Worten: Ver-
nung ergehen zu laſſen, zu ſezen: „Da-
ermeldtes Fürſtliches Stifft Ellwangen bey
ihme competirenden jure primæ Inſtantiæ
bleiben, und durch ꝛc.„
Den 28. Maj. erinnerte
Oeſterreich: Das Churfürſtliche Conclu-
n ſcheine in ziemlich harten Terminis einge-
htet zu ſeyn, ſo, daß man beſorgen müſſe,
dörffte ſo wohl von dem Kayſer, als dem
eichshofrath, unmild und reſp. etwas em-
indlich angeſehen werden, und daß ſich dahe-
ro beyde Chur- und Fürſtliche Directoria zu-
ammenthun und bemühen möchten, wie ein ge-
meinſamer Schluß beyder höherer Reichscolle-
gien erhoben werden möchte: Und gleichwie die
Oeſterreichiſche Geſandtſchafft, über ſich zu neh-
men, gleichſam getrauete, des Kayſers Inten-
tion niemalen geweſen, oder noch zu ſeyn,
Churfürſten und Ständen an denen ihnen zu-
ſtehen-

ſtehenden Juribus einen Eintrag zu thun, oder Sich etwas zu attribuiren, was Jhme und Seinen Anteceſſoribus nicht zugekommen; alſo gebe man zur Erwägung anheim: Nachdeme zu beſorgen, es dörffte ſolche weitausſehende Differenz in hoc turbulentiſſimo Imperii noſtri ſtatu noch gröſſere Ungemach und Ungelegenheiten nach ſich ziehen: Ob nicht diſes ein Mittel und dem Kayſer von Reichswegen anheim zu geben und vorzuſtellen wäre: Der Kayſer möchte geruhen, in mehrerwehnter Differenz zu deren gütlicher Beylegung einigen Churfürſten und Ständen, in pari Religionis numero, Commißion aufzutragen? Die Oeſterreichiſche Geſandtſchafft wolle indeſſen dem Kayſer und Reichshofrath allenfalls quævis competentia vorbehalten haben.

Zu gleicher Zeit erklärte ſich das Churfürſtliche Collegium in Anſehung der Fürſtlichen Monitorum dahin: ad 1. Placet; jedoch dergeſtalt, daß zu Anfang des Concluſi poſt verba: ſonderlich aber daß, addirt werden möchte: Dem Anführen nach. ad 2. Möchte im Concluſo gelaſſen werden. - - ad 4. Könnten verba: *Collectarum, armorum*, poſt: *Beneficiis*, geſezet werden. ad 5. Vor diſes Monitum könnte, poſt verba: nicht übereilet, folgendes zugeſezet werden: „Noch in dergleichen Fällen über die Gebühr nicht gravirt.„ ad 6. Placet. ad 10. Placet: Durch rechtliche Remedur.

Den

Den 30. Maj. replicirte das Fürſtliche Collegium: ad 1. und 4. Könnte man denen Churfürſtlichen beytretten. ad 2. omittantur verba: Daraus beſorgende. ad 5. Laſſe man es bey dem Fürſtlichen Monito bewenden; jedoch, daß darinn die Worte: Landes- und ausgelaſſen werden. ad 6. Hätte es ſein Verbleiben. ad 10. Inhärirte man annoch dem Fürſtlichen Monito.

Den 30. Maj. erklärte ſich das Churfürſtliche Collegium: Man hielte davor, daß dem Petito des Stiffts Ellwangen ein Genügen geſchehen, und weder in dem Memorial, noch in der gedruckten Beylage, das Fürſtliche Monitum von Ellwangen ſelbſt begehret worden.

Ellwangen hingegen glaubte: Es ſeye virtualiter unter denen angeführten Reichsſtändiſchen Gerechtſamen begriffen; hingegen möchten die Worte des Churfürſtlichen Concluſi: Daß der Reichshofrath unpartheyiſche Juſtiz adminiſtriren ſolle, ausgelaſſen werden; weil es das Anſehen haben könnte, als ob dadurch das jus primæ Inſtantiæ Ellwangen, und per conſequentiam allen Reichsſtänden, abgeſprochen ſeye.

Das Fürſtliche Collegium ſecundirte auch das Ellwangiſche Geſuch.

Den 2. Jun. duplicirten die Churfürſtliche: ad 5. Bey dem Wort: Landes und, auszulaſſen: Leben etc. Bey dem übrigen aber es zu bewenden.

Die Fürſtliche erklärten ſich: Wann auch

das Wort: Lehenherrlich ausbleiben sollte, hätte man vorher zu sezen: In dergleichen Fällen.

Die Churfürstliche wollten aber dises nicht also eingehen, sondern verlangten, daß man bey Admittirung der Worte: In dergleichen Fällen, von dem Fürstlichen Monito abstrahiren sollte.

In der Ellwangischen Sache replicirte das Churfürstliche Collegium den 2ten Jun.: Es bleibe bey denen Worten, wie solche in dem Memorial selbst angeführt und enthalten;

Womit man sich dann auch an Seiten des Fürstlichen Collegii conformirte.

Den 4. Jun. beschlossen die Fürstliche: Daß zu sezen: In dergleichen oder derley Fällen, hingegen die Parenthesis auszulassen, und das Wort: Lehenrecht beyzufügen seye:

Die Churfürstliche beliebten dises auch.

Darauf wurde dises *Conclusum commune* beeder höherer Reichscollegien formirt:

Als in beeden höheren Reichscollegiis vorkommen, was wegen des Herrn Herzogen zu Würtemberg Fürstl. Durchl. und der Herrn Grafen von Castell, dann beyder Fränck- und Schwäbischen Crayſen contra die Reichsritterschafft, in specie aber Orts Rhön und Werra, und Orts Kocher, in puncto Collectationis, Armorum, & aliorum Jurium, in heimgefallenen und consolidirten Lehen bey allhiesigem Reichsconvent durch Memorialien,

Schrei-

chreiben und ausführliche Deductionen, an-
›racht und für Beschwerde geführet, sonder-
tlich aber, daß, gegen die kundbare Lehenrech-
Reichsgeseze, auch die Wahlcapitulation, oh-
Vorwissen der Stände des Reichs, zu deren
chstem Nachtheil, & in præjudicium Tertii
›ntradicentis, der Ritterschafft Privilegien er-
eilt, selbige extendirt, Mandate und Processe,
it Vorbeygehung des denen Ständen des
eichs competirenden Beneficii primæ Instan-
æ und Austrägrechten, von dem Kayserlichen
eichshofrath ohne Unterschid in solchen ad
›mma Tribunalia nicht gehörigen Sachen er-
annt, die Processe aber durch solcherley Man-
lata pœnalia S. C. ab Executione angefan-
gen worden: Auch was hinwiederum gegen Ein-
gangs genannte Herrn Stände die Reichsritter-
chafft, sonderlich aber die Orte Rhön-Werra
und Kocher, auf die geführte Beschwerden bey
verschidenen, in Actis bemerckten, apert worde-
nen und consolidirten Lehengütern und Dorff-
schafften in puncto des, vorgegebener massen,
ab immemoriali tempore exercirten juris col-
lectandi & aliorum jurium durch vile übergе-
bene und per Dictaturam publicam communi-
cirte Memorialien und disen beygelegte weitläuff-
tige Exceptions- und Replic-Schrifften, Deduc-
tionen und Species Facti &c. zu Erhaltung ih-
rer prätendirten Gerechtsamen gleichmäßig der
allhiesig- fürwährenden Reichsversammlung für
Gegenfundamente und resp. Gravamina vorge-
stellt, allerseits gebeten, und man darauf in be-

hörige Berathſchlagung gezogen; ſo iſt, nach der Sachen reiffer Ueberlegung, dafür gehalten und geſchloſſen worden: Daß derer obgedachten Herrn Ständen angebrachte Beſchwerden Ihrer Kayſerlichen Majeſtät mit Einſchickung allerſeits Dictatorum, allerunterthänigſt vorzuſtellen, und Dieſelbe in geziemendem Reſpect, wie hiemit beſchiehet, zu erſuchen wären, Sie allergnädigſt geruhen möchten, eine ſolche Verfüg- und Verordnung an Dero Reichshofrath ergehen zu laſſen, daß diſen der obgedachten klagenden Reichsſtänden Beſchwerden abgeholffen, dergleichen künfftig verhütet, die Stände in ihren juribus & beneficiis, Collectarum, Armorum, ſonderlich primæ Inſtantiæ & Auſtregarum, weder beeinträchtiget, noch in dergleichen Fällen gravirt, ſondern vilmehr, denen Lehenrechten, Reichsfundamental-Geſezen und Kayſerl. Wahlcapitulation gemäß, bey dem Ihrigen geſchüzet, mithin gleiches Recht gehalten werden möchte: Wohin man dann alles diſes Ihro Kayſerlichen Majeſtät von Reichswegen, wie hiermit geſchiehet, beſter maſſen um ſo mehr ad petita der mehrberührten ſich beſchwerenden Ständen vorzuſtellen veranlaßt würde, als zu jeztallerhöchſtgedachter Sr. Kayſerlichen Majeſtät Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs das allerunterthänigſte Vertrauen völlig dahin geſtellet hätten, Sie werden, diſen und dergleichen der Eingangs ernannten Ständen Beſchwerden, Ihrem höchſtgepriſenen weltbekannten Juſtizliebendem Eyfer nach, durch ſchleunige Remedur

abzu-

uhelffen, von Selbſt allergnädigſt geneigt
l. "

Die Reichsſtätte conformirten ſich damit.

Solchemnach lautet das Concluſum al=
dreyer Reichscollegien von eben diſem Tage
ch ſo.

Ferner wurde in der Ellwangiſchen Sache
es Concluſum commune beeder höherer
eichscollegien errichtet: „Als man in beeden
heren Reichscollegiis des Fürſtlichen Stiffts
lwangen am 21. Mart. des 1703ten Jahres
tirte Memorial, ſamt der gedruckten Facti
ecie und annectirter Information, und ſon=
n, was derentwegen ferner von dem Schwä=
ſchen Crays vorgeſtellet worden, in behörige
roposition und Berathſchlagung geſtellet, und
raus vernommen, was geſtalt daſſelbe höchſt=
ſchwerend bey allhieſiger Reichsverſammlung
ngebracht, wie daß, zu ſeinem und aller hochlöbl.
Reichsſtänden höchſtem Nachtheil, die Reichs=
tterſchafft in Schwaben Orts am Kocher ein
ln. 1688. neuerlich erlangtes Kayſerliches Pri=
ilegium eines dreyjährigen Ritter=Einſtands=
echts in uſum zu bringen, und in contradicto-
io, wegen des von jeztgedachtem Stifft erkauff=
en Guts Unterwaldſtätten, zu behaupten trach=
e; da doch ein ſolches nicht allein denen gemei=
nen Rechten, ſondern auch denen Reichs=Fun=
damentalgeſezen, der gewohnlichen Obſervanz
und der Ständen Freyheit zugegen ſeye; ſo iſt
dafür gehalten und dahin geſchloſſen worden:
Daß Ihre Kayſerliche Majeſtät in dem dißfalls

abgebenden Gutachten in geziemendem Reſpect, wie hiemit beſchiehet, zu erſuchen wären, Sie allergnädigſt geruhen möchten, an Dero Reichshofrath die Verordnung ergehen zu laſſen, damit Eingangs gemeldtes Fürſtliches Stifft Ellwangen durch obangezogenes Privilegium an ſeinen Reichsſtändiſchen Frey- und Gerechtigkeiten nicht gravirt, ſondern ſolches ad terminos juris & æquitatis reduciret werden möchte. „

Das Reichsſtättiſche Collegium conformirte ſich auch damit; und alſo wurde mut. mut. das Concluſum trium Collegiorum Imperii eben ſo abgefaßt.

§. 152. a.

Ritterſchafftliche Vorſtellung am Reichshofrath.

Den 11. Jul. 1704. (1) ſtellte darauf die Reichsritterſchafft dem Reichshofrath vor: Durch was vor Suggeſtiones man Caſtelliſcher Seits das Reichsgutachten vom 4. Jun. herausgebracht, und von was für einer nachtheiligen Conſequenz es ſeyn würde, wann der höchſten Reichsgerichte Competenz in Sachen, darinn ihre Jurisdiction unzweifentlich fundirt ſeye, entzogen und geſchwächt, auch die in allen pragmatiſchen Reichsgeſezen mitbegriffene Ritterſchafftliche Privilegien, ohne vorhergehende Richterliche Erkenntniß, über einen Hauffen geworffen werden wollten; da doch bekannt ſeye, daß auch auf offentlichen Reichstägen der Reichsritterſchafft, (als welche daſelbſt mit denen Ständen

den

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 230.

den keine ordentliche Communication habe,) ihre wohl hergebrachte Rechte und Gerechtigkeit auch durch kein universal-Statut, oder Conclusum trium Collegiorum, benommen werden könne; sondern Derselben, da sie durch dergleichen graviret werden wollte, der Recurs an den Kayser und die höchste Reichsgerichte bevorstehe: Und gleichwie es eine ungütige Beschuldigung seye, daß man denen Collectations- und anderen Rechten derer Reichsstände zu nahe tretten wolle; also getröste sie sich der Kayserlichen Manutenenz, auf Selbsten gutfindende Art die anbefohlene Execution in das Werck zu richten.

Uebrigens ware der Kayserliche Hof nicht zu bewegen, daß Er auf disen Reichsschluß jemalen eine Resolution ertheilet hätte.

§. 152. b.

M. Rheinische Association mit Chur-Maynz.

Den 14. Jun. (1) beschlossen die Burg Fridberg und Mittelrheinische Reichsritterschafft von neuem, sich, unter Kayserlicher Genehmhaltung, wiederum mit Chur-Maynz zu associiren.

* * *

Anno 1705.

§. 153.

Schwäbisches charitativ-Subsidium.

Anno 1705. (2) forderte der Kayser an die

(1) Staatscanzl. 59. Theil, S. 377.
(2) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 140. Burgermeister 1. Band, S. 400.

Schwäbische Reichsritterschafft für Charitativ-Subsidien 180000. fl. Die Ritterschafft bate um einen Nachlaß; darauf erhielte sie den 31. Mart. zur Resolution: Der Kayser erinnere Sich des An. 1686. der Ritterschafft bewilligten Matricularfusses: Wisse aber nicht eigentlich, ob besagte Summ die Proportion des Schwäbischen Craysprästandi vil übertreffe; zumalen da die Artillerie, Munition, Kriegscassa, und andere Obligenheiten, mit darunter begriffen werden: Der bekannte allgemeine Nothstand aber habe dise Summ erfordert; doch wolle Er 10000. fl. daran nachsehen; auch solle der dißmalige willfährige Beyrrag der Ritterschafft an ihren Rechten und Matricularfuß unnachtheilig seyn, vilmehr bey nächstkünfftiger Verwilligung zu gutem gereichen und zu mercklicher Erleichterung dienen; wogegen sie das übrige Quantum um so mehrers ehestens abführen werde.

§. 154.

Negotiationen am Kayserlichen Hof.

Anno 1705. (1) wollte auf die Ratification des Reichsgutachtens von 1704. gedrungen und die ehevorige particular-Verein einiger Reichsstände erneuert werden:

Es äusserte aber der Kayserliche Geheime Referendarius Consbruch: Daß dise Materie nicht ad Comitia gehörig seye, und daß dem Kayser im Reich nichts übrig bleiben würde, wann man auch die Justizsachen dahin ziehen, und Ihne dadurch per indirectum um sein höchstes richterliches

(1) mein Tr. von R. Ständen ꝛc. S. 1418.

mt bringen, ſich aber zum Richter über
rigiren wollte.
s wurde replicirt: Wann der Reichshof-
nit Ertheilung widerrechtlicher Privilegien
Nandaten die darüber ungehörte Stände
o ſehr gravirte, noch die Ritterſchafftliche
fftenſteller den Saz: Daß die Steuern ein
rliches Reſervat ſeyen, zum Nachtheil der
de Landeshoheit, auch in denen gegebenen
, mißbraucht und offentlich allegirt hätten,
: man, diſe Sache an den Reichstag zu
:n, villeicht nicht gemüßiget worden ſeyn,
omme es eben auf die Frage an: Ob der
:r dergleichen Privilegien wider die Gerecht-
der R. Stände und die allgemeine R. Ge-
eben, oder neuerlich, zu Jener Nachtheil, ex-
ren könne? darinn der Reichshofrath, als
lls beſchwerender Richter, ſo wohl, als der
er, Der wegen ſeiner charitativ-Subſidien
eßirt ſeye, nicht ſprechen könne; ihme (von
sbruch,) auch, was der Baron von Ow
)enen ehemaligen Reichshofräthen Schelde-
nd Andler zu deren Auswürckung vor me-
terminos gebraucht habe, ſelbſten am beſten
nnt wäre; folglich, wann man die Denckens-
:iniger hiebey intereßirter Räthe mehr, als
ſolennes Reichsgutachten, gelten, und die
inde, deſſen unerachtet, mit Uebergehung der
n Inſtanz, mit dergleichen unbefugten Man-
n noch immer fort beſchweren werde, die da
intereßirte Stände, die hiebevor unter einan-
gehabte Verein zu erneuern, und auf den ge-

genwärtigen Zustand, zu wechselseitiger Handhabung solchen Reichsschlusses, der hergebrachten Gerechtsamen, und nöthiger Ordnung der Reichsglider unter sich, einzurichten, genöthiget werden würden.

Der von Consbruch replicirte: Weil dise Stände zu Errichtung solchen Reichsschlusses selbsten mit-eingestimmet, folglich in ihrer eigenen Sache votiret hätten, könnte der Kayser selbiges so überhaupt auch nicht annehmen; doch würde wohl auf den Unterschid unter denen gegebenen und aufgetragenen Lehen Rücksicht genommen werden: Die Lehenherrn aber aus denen lezteren, (zumalen wann, nach bereits errichtetem Rittercorpore, von einem oder andern Cavalier ihnen etwas zu Lehen aufgetragen worden,) die Steuern inzwischen nicht beytreiben, oder auf den Erledigungsfall sich eines mehreren anmassen wollen, als sie vor der Lehenbarmachung gehabt haben.

Es waren aber die Meinungen derer Kayserlichen Ministers und Reichshofräthe hierinn getheilt: Weil auch Oesterreich zu gleicher Zeit mit der Reichsritterschafft wegen der Collectation zu Büttelbronn, halb Neuhaus und Boltringen, einen Vergleich errichtet; so besorgte man, es werden die hiebey interessirte Stände an Oesterreich hierinn einen vornehmen Beystand verliehren.

Ferner hielten einige Reichshofräthe davor: Daß das Reichsgutachten so vil, als man meinte, nicht-sondern zwar vil gutes Erzählungsweise

in

in ſich halte, am Ende aber, und wo es um die geſezgebende Worte ankäme, gar ſeicht, general und unzulänglich ſeye.

Ueberhaupt aber verſpührte man, daß eine pure Kayſerliche Ratification nimmermehr darauf erfolgen werde; weil das ältere Rudolphiniſche Privilegium, und andere für deſſen (als gleichſam des Kayſerlichen Patrimonii,) Erhaltung ſtreitende verſchidene Betrachtungen, demſelben gerade entgegen ſtünden; dahero Einige faſt zweifelten: Ob man, bey ſolcher der Sachen Beſchaffenheit, wohl thue, die Vornehm- und Erörterung diſer Materie, villeicht zu ſeinem eigenen Nachtheil, zu betreiben? und ob für die dabey intereßirte R. Stände nicht beſſer ſeye, dieſelbe, wie ſie lige, in dem Kayſerl. Reichshofrath, (wohin ſie leztlich, ſamt allen Acten, gegeben worden,) ligen zu laſſen? hingegen lieber in dem Beſiz fortzufahren, und dagegen die etwa von der R. Ritterſchafft erhaltende Mandaten um ſo weniger zu förchten, als man denſelben eben diſen Reichsſchluß, als einen Schild, entgegen halten könne, auch kein Chur-Fürſt oder Stand die Execution dergleichen Reichshofräthlichen Verordnungen, wider den Innhalt diſes von ihme bey dem Reichsconvent ſelbſt mitgemachten Gutachtens, füglich übernehmen könnte: Daß zwar durch den Unterſchid unter den gegebenen und aufgetragenen Lehen ſchon ein groſſes gewonnen würde; wann zumalen die Landesfürſten, (als denen nach der Regul, und in Krafft des 18den Art. der Kayſerl. Wahlcapitulation

die

die Besteurung gebühre,) in dessen Ausübung auf einem dergleichen heimgefallenen Lehen so lang continuiren dürfften, biß man wüßte: Ob es ein gegebenes oder aufgetragenes Lehen seye? und der Vasall seinen Saz: Daß solches Rittergut aus einem blossen ritterlichen Eigenthum einem vor der ersten Belehnung darauf kein Recht gehabten Landesfürsten aufgetragen, auch bey solchem Auftrag dem Vasallen, oder einem Dritten, das Besteurungsrecht auf den Fall der Consolidation ausdrücklich vorbehalten worden seye; genugsam dargethan haben würde: Daß aber mit einem solchen Beweis das Ritterschafftliche Corpus wenigsten Theils aufkommen; solchen Falls jedoch die von Oesterreich (obgedachter massen,) gebrauchte Mittel in Ansehung der Besteurung dergleichen heimgefallener Lehen noch allemal, auf beederseits billigmäßige und unschädliche Art, ergriffen werden könnten: Und so waren Andere auch der Meinung, daß es besser seye, gar keine, als eine etwa nur zum Theil willfährige, Kayserliche Resolution zu erhalten; wie dann von denen interessirten Fürst- und Gräflichen Lehenhöfen die allerwenigste bey dem Kayserlichen Hof um Genehmigung obigen Reichsschlusses ansuchen, oder etwas deßwegen anregen liessen; sondern vilmehr der Meinung wären, sich selbst bey ihren Gerechtsamen handzuhaben, und sich einig und allein an den Reichstag und obiges Reichsgutachten zu halten.

Betrach-

* * *

Betrachtungen
über die vorstehende Geschichte.

§. 155.

Kayserliche Wahlcapitulation.

In diſem Zeitlauff erhielte die Reichsritter-
ſchafft, daß ihrer in der Kayſerlichen Wahlcapi-
lation in manchen Stellen im Beſten und zu
rem Vortheil gedacht wurde:

Und zwar faßte nicht nur das Churfürſtliche
ollegium diß falls theils einen allgemeinen
ſchluß ab, theils brachte es, deme gemäß, al-
ley, ſo die Reichsritterſchafft betrifft, nament-
h in die Capitulation; ſondern auch die ge-
mmte Fürſten ſo wohl, als auch die Evangeli-
e ins beſondere, machten verſchidene der Reichs-
terſchafft vortheilhaffte Monita bey der Capi-
lation; und als man von einer beſtändigen
ayſerlichen Wahlcapitulation handelte, waren
eede höhere Collegia darinn ganz einig, daß
erley zum Beſten der Reichsritterſchafft mit
einkommen ſollte. ſ. *ſſ. 1. 14. 31.*

So gar ſezte es bey diſer Gelegenheit nicht
mahl den geringſten Widerſpruch, Proteſta-
n oder Reſervation; auſſer was Branden-
rg-Culmbach wegen der verwürckten Lehen
nnerte; welche Erinnerung aber nicht auf den
inn der Capitulation zu paſſen ſcheinet.

Was ſonſten bey dem Wahltag An. 1689.

von

von Reichsritterschafftlichen Sachen erinnert, aber nicht durchgesezet worden ist, sehe man *ſ. 97.*

§. 156.

Kayserliche Privilegien.

Unter Kayser Leopolds Regierung wurden

1. denen Reichsritterschafften ihre alten Privilegien zum Theil bloß confirmirt. s. *ſ. 23. 33. 38.*

2. Anderen wurden ihre alte Privilegien erläutert und extendirt. s. *ſ. 23.*

3. Und noch andere Rittercrayse erhielten ganz neue Privilegien; z. E.

1661. die Ritterschafft im Elsaß wegen beständiger Collectierung der einmahl zu der Rittercassa contribuabel gewesenen Güter. *ſ. 6.*

1688. die Schwäbisch- und Fränckische Rittercrayse, (*ſ. 83.* u. f.) und so

1702. auch der Rheinische Rittercrays (*ſ. 138.* u. f.) allerley neue Privilegien.

Zu Unterstüzung der Ritterschafftlichen Privilegien, besonders in Immedietäts- und Collectationssachen, liesse auch der Kayser verschidene Edicte oder Mandaten in das Reich ergehen: s. *ſ. 6. 7. 54.*

Auch gabe Er der Ritterschafft sonst noch andere Versicherungen deßwegen; *ſ. 73.* absonderlich im Jahr 1688. und 1702. *ſ. 83. 90.* und *141.*; welche Urkunden mit allerley (ohne Zweifel von der Ritterschafft an die Hand gegebenen, nach der damaligen juristischen Mode schmeckenden, im Grunde aber dennoch lediglich nichts

bedeutend- noch würckenden,) Clauſuln
n waren:
Sie es dann auch etwas ganz unerhörtes
ider alle erſte Grundſäze des Proceſſes an-
des iſt, daß ein der Fränckiſchen Ritter-
An. 1678. ertheiltes Mandatum S. C.
ein auſſergerichtliches Decret aus der
shofcanzley, ohne eine vorgängige Klage
erſelben beygefügte hinlängliche Beweis-
r, nur ſo brevi manu auch auf die
ſchwäbiſche Ritterſchafft extendiret wurde.
doch mehr! Der Kayſer ſezte eine eigene
ufftige Deputation nider, das Privilegien-
der Reichsritterſchafft zu unterſuchen und
ichtigen: Welche aber diſen einigen Fehler
, daß zwar die Ritterſchafft dabey vorbrin-
urffte, was ſie wollte; der dabey eben ſo
intereßirte andere Theil aber, nemlich die
sſtände, wurden weder darzu beruffen,
ſonſt mit ihrer Nothdurfft vernommen.
7.
Und noch bedencklicher ware, daß die
wäbiſch- und Fränckiſche Rittercrayſe
as, was endlich das Reſultat diſer Depu-
n ware, an den Kayſer 90000. fl. bezah-
nußten. §. 79.
Etwas beſonderes ware auch, daß in denen
erſchafftlichen Privilegien die ſonſt ſo ge-
nte Clauſulæ ſolitæ: „Dem Kayſer und
ch, auch einem jeden Dritten, an ſeinen Rech-
unſchädlich;„ ausgelaſſen wurden: Indes-
verſtehen ſie ſich dennoch von ſelbſten; da-

hero

hero auch das Cammergericht die Ritterschafftliche Privilegien nicht anderst, als unter disem Vorbehalt, für insinuirt annahme. §. 123. 129. 133.

Ueber jedes Privilegium, so unter diser Regierung erweitert oder von neuem erhalten worden ist, will ich mich hier um so weniger einlassen, als unten noch allerley davon vorkommt; ich mercke dahero davon nur so vil an:

Das denen Ritterschafftlichen Directorn und Hauptleuten beygelegte Prädicat Kayserlicher würcklicher Räthe (§. 154.) will im Werck selber nichts besagen.

Die der Ritterschafft in Kriegszeiten, statt einer Sauvegarde, erlaubte Anschlagung des Kayserlichen Adlers (§. 115.) ist auch Niemanden nachtheilig.

Die (noch darzu sehr eingeschränckte,) Anwartschafft auf die von Mitglidern der Reichsritterschafft besizende Reichslehen (§. 87. 91. und 140.) ist ebenfalls etwas unschuldiges.

Die Privilegien in Vormundschaffts- und Handwercksachen seynd der Ritterschafft wohl zu gönnen.

Die Privilegien wegen der morosen Contribuenten seynd auch unbedencklich, in so ferne selbige nicht gegen Reichsstände gehen, so Rittergüter innhaben und die Execution nicht in der Reichsstände Landen geschiehet.

Was aber die von denen Reichsständen widersprochene Privilegien anbelangt; so beziehe ich mich dißfalls auf das unten davon vorkommende.

§. 157.

§. 157.

Subsidien an den Kayser.

Die von dem Kayser an die Reichsritterschafft zu gesinnen und von diser zu verwilligen pflegende Subsidien giengen

1. ihren gewohnlichen Gang, wann mit denen Türcken Krieg zu führen ware; s. §. 4. 10. 13. 69. 79. 82.

2. In denen Kriegen gegen Franckreich wurden dem Kayser ebenfalls Subsidien bewilligt. §. 37. u. f. 81. u. f. 153.

3. Zahlten die Rittercrayse Schwaben und Francken, Anno 1687. wegen der erhaltenen Erläuterungen und Extensionen gewisser alter- und Bewilligung einiger neuen Privilegien, an den Kayser 90000. fl. §. 79.

4. Und Anno 1688. wegen der gemachten Hoffnung, ihro zur Reichs- und Crayssstandschafft behülfflich zu seyn, 75000. fl. §. 81. welches vermuthlich die extraordinaire Subsidien waren, deren §. 82. gedacht wird.

Von mehreren dergleichen werde ich hernach reden.

Uebrigens hatte 1. die Ritterschafft zuweilen etwas an der Art, dises Subsidiengeschäfft zu behandlen, auszusezen. s. §. 4.

2. Glaubte die Ritterschafft zuweilen, der Kayser fordere zu früh Subsidien, und es seye der Fall noch nicht vorhanden, in welchem sie darzu verbunden wäre; wiewohl sie doch hernach darinn nachgabe. §. 137.

3. Bedingten sich die Ritterschafften bey Bewilligung derer Subsidien zuweilen allerley mit ein; (s. *ſ. 4. 98.*) darinn ihnen bald willfahret werden konnte und wurde, bald aber auch nicht.

4. Daß die Rittercrayse in dergleichen Fällen forderist mit einander communiciren, s. *ſ. 137.*

Anno 1687. vergliche sich die Schwäbische Ritterschafft mit dem Kayser: Daß sie für jeden Römermonath in Simplo 200. fl. zahlen wolle; nemlich, allem Ansehen nach, so: So vil die Reichsstände Römermonathe bewilligten, so vile mahl 200. fl. wolle besagte Ritterschafft dem Kayser lifern: *ſ. 81. 82.*

Doch ist dises Quantum hernach zuweilen auf 200. Rthl. in Simplo erhöhet worden. *ſ. 82. 97.*

Auch wurden wohl noch ausserordentliche Geldbeyträge bewilliget, *ſ. 117.* und über dises noch weitere wenigstens angesonnen. *ib.*

Anno 1705. forderte der Kayser, ohne den Matricularfuß dabey zu Grund zu legen, eine starcke Summe; an welcher die Ritterschafft kaum einigen Nachlaß erhalten konnte, und sich übrigens mit dem Verspruch, daß es ihro unnachtheilig seyn solle, begnügen mußte. *ſ. 153.*

Die Subsidien wurden meistens bloß an Geld, zuweilen aber auch theils an Geld, theils durch Stellung einer gewissen Mannschafft, abgetragen. s. *ſ. 13.*

Derer-

Derer notoriſch impoßibilirten Cantons Raten wurden von dem ganzen Quanto abgezogen. *ſ. 98.*

Die Anno 1664. verglichene Repartition und Proportion, nach welcher die drey Rittercrayſe zu dergleichen Subſidien concurrirten, wurde auch in denen folgenden Zeiten zum Muſter genommen. ſ. *ſ. 13. 79.*

Doch gabe es auch unter denen Rittercrayſen ſelbſt zuweilen Anſtand wegen der Proportion, nach welcher jeder Crays zu denen Subſidien concurriren ſollte. *ſ. 4.*

Von Subſidien, welche die **Mittelrheiniſche Reichsritterſchafft** dem Kayſer bewilliget, Diſer aber ſelbige an **Chur-Maynz** überlaſſen hat, ſehe man *ſ. 145.*

§. 158.

Tractaten zwiſchen dem Kayſer und der Reichsritterſchafft.

Anno 1687. accedirte die **Mittelrheiniſche** Ritterſchafft einem von dem Kayſer geſchloſſenen Bündniß. *ſ. 80.*

In Kriegszeiten, auch ſonſt, ſchloſſe die Reichsritterſchafft, bald mit der Kayſerlichen Generalität, bald mit der Kayſerlichen Hofcammer ꝛc. allerley Tractaten wegen Geldliferungen, der Winterquartiere ꝛc. oder des Geldes dafür ꝛc. *ſ. 43. 47. 50. 82. ꝛc. 117. 146.*

Es gabe dabey immer wieder etwas, worüber man ſich von neuem vergleichen mußte:

Auch fehlte es nicht an Klagen, daß dem Verglichenen nicht allemal nachgelebet werde; *ſ. 146.* wie auch über Exceſſe der Kayſerlichen Mannſchafft. *ſ. 119.*

Und am Ende behielte zuweilen die Ritterſchafft noch activ-Forderungen, derentwegen man wieder neue Verſicherungen bedurffte. *ſ. 127.*

§. 159.

Kayſerliche Exemtionen von der Reichs-Ritterſchafft.

Etwas ſehr bedenckliches vor die Reichsritterſchafft ware, daß der Kayſer Sich herausnahme, einiger von Jhme in höheren Stand erhobenen Mitglider der Reichsritterſchafft Güter aus dem Rittercorpore zu eximiren: *ſ. 65. 108.*

Die Reichsritterſchafft bediente ſich dagegen ſo gar Reichsſtändiſcher Interceßionen; wobey das artigſte ware, daß der Kayſer Sich deſſen, was geſchehen ware, nicht zu erinneren wußte; *ſ. 75.* auch bald hernach es doch wieder thate. *ſ. 108.*

§. 160.

Reichslehen.

Von der drey Rittercrayſe erhaltenen Anwartſchafft auf die von derſelben Mitglidern beſizende Reichslehen, im Fall ſie eröffnet würden, habe ich ſchon geredt.

§. 161.

Geſuchte Reichsſtandſchafft.

Was Anno 1687. u. f. vorgegangen iſt, um

um der Reichsritterschafft bey dem Reichsconvent zu Siz und Stimme in dem Reichsfürstenrath zu verhelffen, habe ich §. 78. und 81. auch schon erzählt:

Es wurde aber nichts daraus.

§. 162.

Reichsschlüsse wegen der Reichs-Ritterschafft.

Unter Kayser Leopolds Regierung behielte man bey denen Reichsconventen noch einige Zeit die alte Mode bey, daß, wann der Kayser von dem Reich Hülffe gegen die Türcken oder des Reichs erklärte Feinde verlangte, man Ihn erinnerte, Er möchte auch von der Reichsritterschafft einen Beytrag begehren; s. §. 11. f.

Hernach aber liesse man es bleiben, 1. weil die Erfahrung belehrete, daß der Kayser, auch ohne der Reichsstände Erinnerung, niemalen unterliesse, disen Weg von freyen Stücken einzuschlagen; so dann 2. weil das Reich weder Nuzen noch Schaden davon hatte, die Reichsritterschafft mochte dem Kayser so vil oder wenig bewilligen, als sie wollte.

* * *

Noch weiter gienge, als der Reichsconvent anno 1669. verlangte: Der Kayser möchte dahin bedacht seyn, daß die Reichsritterschafft zu des Reichs allgemeinem Defensionswerck ebenmäßig der Gebühr concurrire; und des Kaysers Antwort darauf ware zweydeutig: §. 27.

Es kame aber dennoch weiter nichts heraus. *ſ. 29. 32.*

Und ſo mag auch das Anno 1674. vom Reich wiederhohlte Anſuchen und des Kayſers darauf ertheilte Reſolution von keiner ſonderlichen Wirckung geweſen ſeyn. *ſ. 40.*

* * *

Endlich ſo wollte die Reichsritterſchafft die gegen ſie abfaſſende Reichsſchlüſſe nicht gelten laſſen, und ſuchte, den Kayſer von deren Genehmigung abzuhalten; *(ſ. 132.)* brachte es auch würcklich darzu.

§. 163.

Reichsanlagen.

Ich habe bereits gemeldet, daß die Reichsſtände die Reichsritterſchafft nicht mit in die Reichshülffen gegen die Türcken zu ziehen begehret haben:

Hingegen verlangte das Reich Anno 1665. daß die Reichsritterſchafft mit zu denen Lothringiſchen Satisfactionsgeldern concurriren ſollte *ſ. 18.*; welches aber doch nicht würcklich geſchehen zu ſeyn ſcheinet.

§. 164.

Andere Reichsrags-ſachen.

Als die Reichsritterſchafft im untern Elſaß von der Crone Franckreich Anfangs bedruckt und endlich gar unter das Joch gebracht wurde, klagte ſie es zwar dem Kayſer und Reich, es wurden auch Reichsgutachten zu ihrem Beſten

ſten erſtattet: Weil aber ſelbige nicht mit dem erforderlichen Nachdruck begleitet waren; ſo hatten ſelbige davon ſo wenig, als was man bey denen Fridenshandlungen mit Franckreich für Verſuche machte, die geringſte Würckung; ſondern diſer Rittercrays wurde und bliebe vom Teutſchen Reich endlich ganz abgeriſſen. ſ. §. 21. 25. 27. 61. 63. 71.

§. 165.

Reichskriegsſachen.

Auſſer deme, was von Reichskriegsſachen bereits vorgekommen iſt, und hernach wird gemeldet werden, gehöret auch hieher das an die Reichsritterſchafft ergangene Kayſerliche Verbot, betreffend die Pferdaus- und Zuführung derer Kriegsbedürffniſſe. §. 39.

Anno 1687. verſprache der Kayſer dem Schwäbiſchen Rittercrays: Daß die Reparition der Winterquartiere in Ruckſicht auf denſelben nicht von dem Schwäbiſchen Crays, ſondern allein von dem Kayſer, gemacht werden ſollte. §. 79.

Der Kayſer erlaubte ferner der Ritterſchafft, eine in Kriegszeiten in dem Reich ſtehende Mannſchafft zu Exequirung der Ritterſteuren zu gebrauchen. §. 55.

Die Nider-Rheiniſche Ritterſchafft mußte, auf Kayſerlichen Befehl, ſich mit Churcrier wegen der Winterquartiere abfinden. §. 52. 57.

§. 166.

Fridensachen.

Im Nimwegischen Friden suchte man der Elsaßischen Reichsritterschafft zu prospiciren; konnte es aber nicht erhalten. *ſ. 60.*

Bey dem 20jährigen Waffenstillstand von 1684. gienge es eben so. s. *ſ. 71.*

Bey den Ryswickischen Fridenstractaten bliebe die Elsaßische Reichsritterschafft abermalen im Stich, und es wurde darüber in dem Friden der Reichsritterschafft überhaupt gar nicht gedacht; dahero sie sich auf andere Weise zu helfen und zu erhalten suchte, daß sie in dem Friden dennoch, eben so gut, als die Reichsstände, begriffen seye. *ſ. 122. 131.*

§. 167.

Achtsachen.

Wie in Achtssachen gegen Reichsritterschafftliche Corpora und Mitglider zu verfahren seye? kame zwar in einige Bewegung; (*ſ. 97.*) doch wurde nichts darinn beschlossen.

§. 168.

Gesuchte Craysstandschafft.

Aus der Reichsritterschafft Gesuch, in denen vorderen Reichscrayſen zu Siz und Stimme zu gelangen, wurde eben so wenig, als aus der Reichsstandschafft. *ſ. 78.* und *81.*

§. 169.

Concurrenz zu denen Crayſen.

Ob? wie ferne? und nach was für einer Proportion die Reichsritterschafften zu denen Cray-

Crayſen, darinn ſie gelegen ſeynd, und zu deren zur gemeinen Sicherheit getroffenen Anſtalten concurriren ſollten und müßten? darüber iſt unter diſer Kayſerlichen Regierung in Fridens- und Kriegs-Zeiten ſehr viles, theils einſeitig beſchloſſen, theils gemeinſchafft gehandelt, theils geſtritten worden.

Von Fridens-Zeiten ſehe man *ſ. 12. 16. 17.*

Von Kriegs-Zeiten *ſ. 34. 35. 36.* u. f. *98.* u. f. *143.* u. f.

Die Stände behaupteten mit gröſtem Recht: Gleichwie die Ritterſchafft und die Ihrige des allgemeinen Schuzes genieſſe; alſo erfordere auch die natürliche Billigkeit, daß ſie auch ihres Orts das nöthige theils in natura, theils an Geld, beytrüge:

Die Reichsritterſchafft erkannte es auch ſelbſt für billig, und erklärte ſich willig zu: Wann es aber 1. auf das Quantum, 2. auf die Art der Conjunction, und 3. auf andere Umſtände, z. E. die Concurrenz zu Unterhaltung der Generalität, der Artillerie, die Zuziehung zum Kriegsrath u. d. ankame; ſo zerſchluge es ſich immer wieder alles:

In Anſehung des erſten klagten die Crayſe: Die Ritterſchafft wolle zu wenig thun, und die Ritterſchafft klagte, man fordere zu vil: Und villeicht hatten beyde Theile recht.

Wegen der Conjunction mit des Crayſes oder eines Crayſtandes Völckern wollte es ſich

ebenfalls nicht schicken, ob gleich deßwegen allerley Vorschläge geschahen. s. §. 16.

Doch liesse Anno 1674. die Fränckische Ritterschafft ihre Mannschafft zu denen Craysvölckern stossen; §. 38. wiewol der §. 42. es fast zweifelhafft macht.

Auch wiese der Kayser Anno 1673. die Fränckische Ritterschafft an: Dem Fränckischen Crays, auf einen gewissen Fall, mit einem ergiebigen Beytrag zum Proviant an Hand zu gehen. §. 36.

Von 1675. an aber, biß zu Ende des Kriegs, ware der Schwäbische Crays mit der Schwäbischen Reichsritterschafft wegen der Concurrenz zu denen Winterquartieren und anderen extraordinairen Kriegsbeschwerden in die gröste Streitigkeiten verwickelt, und jeder Theil klagte über den andern im höchsten Grad. Man sehe §. 44. u. f.

Der Fränckische Crays hatte ebenfalls Disputen deßwegen mit dem Kayser und der Reichsritterschafft. §. 45.

So auch wegen des Artillerie-Vorspanns und dessen Kosten. §. 49.

In dem Anno 1688. ausgebrochenen Krieg gienge es wieder so, die reciproque Beschwerden währten den ganzen Krieg hindurch, und schlugen in einen öffentlichen Schrifftwechsel aus; wo indessen jeder Theil dem anderen den Ranck abzulauffen suchte, und es wohl überall hiesse: Aliquid juris, aliquid facti; zu der Inquisition in vires & facultates, aber, (welche

che das einige Mittel, aus der Sache zu kommen, ſchiene,) hatten wenigſtens die Reichsſtände keinen Luſt; ſie wäre auch faſt moraliter unmöglich geweſen, und würde leicht eben ſo vil gekoſtet haben, als das betrüge, worüber man ſtritte.

Der Ober-Rheiniſche Crays verſuchte ebenfalls vergeblich, die Mittel-Rheiniſche Reichsritterſchafft mit zur Concurrenz zu ziehen. *ſ. 126.*

§. 170.

Andere Cravsſachen.

Von Communicationen zwiſchen einem Crays und der darinn geſeſſenen Reichsritterſchafft in Anſehung gewiſſer Policeyanſtalten ſehe man einiges *ſ. 17. 100. 114.*

§. 171.

K. Ritterſchafftliche Beſchwerden gegen die Reichsſtände.

Die Reichsritterſchafften klagten auch unter diſem Kayſer ſehr über vilerley von denen Reichsſtänden erleidende Bedruckungen bey mancherley Gelegenheiten; als

1. wann ſie dem Kayſer Subſidien geben ſollten; da ſie beſagte Beſchwerden als eine Urſach anzuführen pflegten, warum ſie nicht mehr geben könnten; ſ. *ſ. 4.*

2. So auch, wann die Ritterſchafft ſich ſonſt angreiffen ſollte. *ſ. 42.*

3. Auch auſſer deme brachte die Ritterſchafft öfftere Klagen über die Reichsſtände an dem Kayſerlichen Hof an. ſ. *ſ. 56. 58. 96.*

Die

Die Beschwerden selbsten waren wiederum die vorige; hauptsächlich,

1. daß vile Stände auf mancherley Weise allerley unerlaubten Gewalt gegen die Ritterschafft gebrauche;

2. daß die Stände vile Rittergüter an sich zögen, und hernach von denenselbigen, insbesondere aber von denen consolidirten Lehen, nicht mehr zu der Ritterschafft steuern wollten; worüber endlich das ganze Rittercorpus zu Grund gehen müßte.

3. Daß die Reichsstände die von dem Kayser erhaltene Privilegien überhaupt nicht erkennen wollen, sondern selbigen zuwider handlen.

4. Daß die Stände die Reichsritterschafftliche Steuerexecutionen erschwereten, oder verhinderten.

5. Daß die Stände in Kriegszeiten die Ritterschafft bey Durchmarschen, Quartieren, Schanzen, u. s. w. ganz übermäßig beschwereten, und ganz zu Grund richteten.

Eigentlich bediente sich die Ritterschafft allein des Kayserlichen Hofes und Reichshofraths, um ihre Beschwerden allda anhängig zu machen, und Hülffe dagegen zu erhalten:

Vertheidigungsweise aber stellte die Ritterschafft ihre Nothdurfft auch an dem Reichsconvent vor; doch unter jedesmaliger Protestation, daß es nur Informationsweise geschehe, und sie sich in der Hauptsache allda nicht einlassen könnte noch würde.

Die

Die Würckung diſer Ritterſchafftlichen Beſchwerden ware verſchiden: Bald halffen ſie vil, bald etwas, bald nichts.

§. 172.

Beſchwerden der R. Stände gegen die R. Ritterſchafft.

Hinwiederum fehlte es auch nicht an groſſen und wichtigen Beſchwerden derer Reichsſtände über die Reichsritterſchafft: Deme, was diß-falls bereits vorgekommen iſt, will ich noch folgendes beyfügen.

Aus Gelegenheit einer vermutheten Reichshofraths-Viſitation klagte man, daß denen Reichsſtänden über die in ihren Landen delinquirende Mitglidere der Reichsritterſchafft die Gerichtbarkeit nicht zugeſtanden werden wollte. ſ. *ſ. 74.*

Brandenburg-Culmbach beklagte ſich bey dem Reichsconvent: Daß die Fränckiſche Ritterſchafft die im Plaſſenburgiſchen angeſeſſene von Adel ſeiner Landeshoheit entziehen wolle; die Ritterſchafft hingegen wollte von keiner ſolchen Landeshoheit etwas wiſſen. *ſ. 64.*

Der Schwäbiſche Crays brachte zehen Beſchwerden bey dem Kayſer zumal an; machte ſelbige auch über diſes offentlich bekannt. *ſ. 110.*

Hauptſächlich beſchwerten ſich die vorligende Crayſe, beſonders **Schwaben**,

1. daß die Reichsritterſchafft, gegen ein mit der Kayſerlichen Hofcammer verglichenes Stück

Geld,

Geld, von allen Quartieren und Poſtierungen, auch andern auſſerordentlichen Kriegsbeſchwerden, ſo vil es die Kriegsraiſon nur immer geſtatte, befreyet bleiben ſolle; wodurch alſo nothwendiger Weiſe denen Reichsſtänden ein deſto gröſſerer Laſt zuwachſe.

Der Kayſer verſuchte, durch eine gütliche Conferenz, unter ſeiner Autorität, einen Vergleich darinn zu Stande zu bringen: (ſ. 114. 117.) Beede Theile waren und blieben aber in ihren Forderungen und Gegenforderungen ſo weit von einander entfernt, daß alles vergeblich ware.

Endlich drohete der Schwäbiſche Crays gegen den Kayſer mit der Selbſthülffe: ſ. 114.

Er gab auch eine eigene Deeduction deßwegen heraus, welche von der Ritterſchafft beantwortet wurde: Die Sache ſelbſt aber bliebe wie zuvor.

Die Beſchwerde an und für ſich betrachtet, iſt es ganz unlaugbar, daß dieſelbige in der höchſten Billigkeit, in denen natürlichen Rechten, und in der Reichsverfaſſung, vollkommen gegründet ſeye:

Ob aber die Crayſe durch unmäßige und ganz disproportionirte Belegung der Ritterſchafftlichen Orte den Kayſerlichen Hof und die Ritterſchafft bewogen haben, diſen auſſerordentlichen Schritt zu wagen? iſt ſchwer zu entſcheiden.

Eher läſſet ſich behaupten, daß der Kayſerliche Hof in der Sich angemaßten proviſionalen einſeitigen Beſtimmung, daß die Ritterſchafft

gegen

gegen dem Schwäbischen Crays wie 27. zu 1. anzusehen wäre, weiter gegangen seye, als die Kayserliche Gerechtsamen sich in dergleichen Fällen nach der Reichsverfassung erstrecken; wann auch gleich gegen die Richtigkeit der Proportion nichts einzuwenden seyn sollte.

Uebrigens profitirte der Kayserliche Hof allemal am meisten dabey: Dann der bezoge sein verglichenes Geld richtig; wo hingegen die Crayse manchmalen darunter offenbar litten, hingegen doch auch darüber ungedultig wurden, sich nicht allemal an die Ritterschafftliche Exemtion kehreten, sondern sich selbst hulffen, so gut sie konnten; auch die Kayserliche Generalität, oder das Commissariat, selbst sich nicht allemal an die mit der Hofcammer geschlossene Tractatenbande, (*§. 146.*)

2. Beschwerten sich die Stände mit höchstem Grunde über das, was der Reichsritterschafft in Ansehung des Processes von dem Kayserlichen Hof bewilliget und denen Reichsgerichten (nach *§. 88.* und *133.*) aufgegeben wurde, daß nemlich 1. in allen Ritterschafftlichen Klagsachen nur summariissime verfahren, 2. so gleich à præcepto angefangen, 3. das Possessorium ordinarium gar übergangen, und 4. alle und jede Exceptiones, sie haben Namen wie sie wollen, in das Petitorium verwisen werden sollen. Offenbar ist dises der vom Kayser und Reich gemeinschafftlich beliebten Cammergerichts-Ordnung und Reichsabschid von 1654. gerade entgegen; und kan dann der Kayser,

ser, wann auch eine Abänderung derselbigen noch so nöthig und gerecht wäre, einseitig darinn verfahren, ohne seine Wahlcapitulation und die Regierungsform unsers Teutschen Reichs über den Hauffen zu werffen?

Was Herr Hofrath RUDOLPH (1) für Folgen daraus ziehe, si à supremis Imperii Tribunalibus Imperatoris a) Decretum Manutenentiæ d. 20. Maj. 1684. Decretum puncto Extensionis in materia Collectationis d. 17. Maj. 1687. & Privilegium d. 21. Jun. 1688. imo, ex hujusce dispositione, omnia Privilegia Nobilium, secundum Decretum Intimationis ad summa Imperii Tribunalia de Anno 1688. pro norma procedendi sumuntur, & b) ad quoslibet Nobiles cum immediatis immatriculatos, atque ad prædia quælibet in Matriculam Nobilium redacta, adplicantur; ita ut sola Immatriculatio pro sufficiente causa decernendi Mandati S. C. habeatur, kan bey ihme selbst nachgesehen werden.

Ich habe selbst schon anderwärts (2) geäussert: Daß die Reichsstände, so sich gegen das Ritterschafftliche Privilegium in Proceßsachen sezen, starcke Gründe für sich haben:

3. Ueber das Ritterschafftliche Privilegium wegen Besteurung der consolidirten Lehen führte An-

(1) in Vindic. territ. potest. &c. adv. Exemt. Nobil. p. m. 378

(2) in meinem Teutsch. Staatsrecht, 4. Theil, S. 293.

Anfangs Chur-Pfalz auf dem Wahltag des Röm. Königs Beschwerde, (§. 97.) nachmals aber nahme sich das ganze Reich der Sache an: (§ 144. u. f.)

Unpartheyisch davon zu urtheilen; so ist die Sache in den meisten Fällen ziemlich problematisch, erforderte eine noch weitere Entwicklung der Sache, als bißhero geschehen ist, und am Ende eine Auseinandersezung verschidener Fälle.

Daß aber der Reichshofrath in der Urspringischen Sache für die Ritterschafftliche Collectation gesprochen hat, da doch Urspringen erst im 17den Jahrhundert aus einem Reichsständischen allodial-Gut zu einem Lehen gemacht, und dabey der Rückfall des Besteurungsrecht auf den Consolidationsfall ausdrücklich vorbehalten worden ware, ist bey nahe unbegreifflich und denen vormals geäusserten Ritterschafftlichen Grundsäzen selbsten zuwider.

4. Ueber das Ritterschafftliche Privilegium wegen des Einstandsrechts hat sich ebenfalls das ganze Reich beschwert (s. §. 147. u. f.): Ich gestehe aber, daß ich in meinem Theil nichts unbilliges darinn finde.

5. Die Beschwerde in Ansehung der Gerichtbarkeit über der Ritterschafftlichen Mitglidere Personen ist, in so weit sie sich auf den Osn. Frid. Art. 5. §. 27. gründet, meines Erachtens billig.

6. Beschweren sich die Reichsstände, daß die Ritterschafft nun sich auch derer militarischen

Gerechtsamen in denen consolidirten Lehen anmasse, und darinn von dem Kayserlichen Hof unterstüzet werde; da sie doch vormals selber nicht einmal daran gedacht habe:

Es scheinet auch, die Ritterschafft habe hierinn noch weniger für sich, als in Ansehung des Collectationsrechts.

Die Reichsstände brachten übrigens ihre Beschwerden 1. bald bey dem Kayser Selber an: *§. 99. 110. 136.*

2. Bald bedienten sich die Churfürsten der Wahltäge, um zu versuchen, ob sie nicht bey diser Gelegenheit einiges zu ihrem Vortheil in die Wahlcapitulation bringen könnten. *§. 97.*

3. Bald suchten die einzelne Stände bey denen Crayſen, bey welchen sie stunden, um Fürsprach und Beystand an, *§. 136. 149.* oder die Crayse faßten sonst selber darinn Schlüsse ab.

4. Bald brachten einige sich associirende Crayse dise Dinge mit in ihr Bündniß. *§. 106.* und *§. 111.*

5. Bald wandten sich die Reichsstände mit ihren Beschwerden an den Reichs-Convent. *§. 64. 144 147.*

6. Der Fränckische Crays meldete sich auch damit bey beeden Reichs-Gerichten. *§. 148.*

Ferner klagten entweder nur einzelne Reichsstände, welche sich aber gemeiniglich durch die ganze Crayse, darinn sie gelegen waren, unterstüzen liessen.

Bald

Bald aber klagten ganze Crayse: Und ob gleich freylich bey manchen von denselben angebrachten Beschwerden nicht alle Stände gleich, auch wohl gar nicht, interessirt waren; so ist doch genug, daß selbige ihren Namen mit darzu spendirten, und sich der Sache ex vinculo Societatis mit-annahmen.

Bey Beantwortung der Reichsständischen Beschwerden begiengen die Ritterschafftliche Schrifftensteller zween Fehler, welche sie billig hätten vermeiden sollen; nemlich

1. daß sie sich zum Theil einer sehr unartigund unbescheidenen Schreibart gegen die Reichsstände und ganze Crayse bedienet haben; so dann

2. daß sie in Besteurungssachen in Ansehung der Reichsstände solche Grundsäze aufstelleten, welche ungegründet und übertriben waren, wodurch die Reichsstände erbittert wurden, und welche die Ritterschafft endlich selbst wieder zu desavouiren genöthiget ware.

Anlangend die Würckungen derer Reichsständischen Beschwerden; so behielte die Reichsritterschafft (aus leicht zu errathenden Ursachen,) am Kayserlichen Hofe und Reichshofrath allemal Recht, und auf die Klagen ganzer Crayse, ja des gesammten Reichs, gabe man keine Antwort: Die Reichsstände nahmen es dahero auch nicht so genau; sondern bedienten sich, wo und so gut sie konnten, der Selbsthülffe: Ob nun dabey allemal das moderamen incul-

patræ tutelæ beobachtet worden ſeye? weiß ich nicht, und iſt res altioris indaginis.

§. 173.

Lehensſachen.

Wegen der Lehendienſte, ſo die Ritterſchafftliche Mitglider in Reichskriegen und anderen Nothfällen ihren Lehenherrn zu leiſten hätten, entſtunden die gröſte Streitigkeiten.

Anfangs truge die Ritterſchafft ſelber kein Bedencken, ſich zu erklären, daß ſie darzu ſchuldig ſeye: ſ. §. 17. Nachmals aber wollte ſie nichts mehr davon hören, und der Kayſer behauptete, ſeine, als Oberlehenherrns, Dienſte gehen vor, und gedoppelt könnte man es von denen Vaſallen nicht fordern.

Der Schwäbiſche Crays faßte deßwegen einen eigenen (wiewohl ſehr wanckenden,) Schluß, §. 102. beſchwerte ſich auch nachhero ausdrücklich deßwegen gegen den Kayſer, welches zwar einen Schrifftwechſel veranlaßte, aus deme aber nichts herauskame, und am Ende bliebe man in jure in contradictoriis, und wer konnte, bediente ſich ſeines zu haben glaubenden Rechts, ſo weit es reichen wollte; wogegen ſich der andere Theil mit Proteſtationen und unwürckſamen Reichsgerichtlichen Erkenntniſſen behelffen mußte.

Es iſt nicht zu bergen, daß die Gründe für die Lehenherrn ſtärcker zu ſeyn ſcheinen, als die, ſo wider ſie ſeynd: Aber wie, wann an Chur-Pfalz und andere Chur- und Fürſten,

welche

welche von ihren Mitständen Lehen tragen, von ihren Lehenherrn ebenfalls Lehendienste gefordert würden, sollten sie sich wohl darzu bequemen?

So dann möchte wohl zwischen der Reichs- und Landes-Defension ein Unterschid Plaz greiffen:

Und wann für die Ritterschafft, wo sie im Besiz ist, so gleich auf denselben gesprochen werden solle; so wäre doch auch nicht unbillig, wann die Lehenherrn ein gleiches verlangeten.

* * *

Dadurch, da bey dem Reichstag gesuchet wurde, es dahin zu bringen, daß auch der Reichsstände Vasallen mit zu der Landesdefension concurriren sollten, ware, wie manchen Grafen, so besonders auch der Reichsritterschafft, eine starcke Falle gelegt: Weil aber die Stände hierinn selbst nicht einig waren, auch der Kayser sich der Ritterschafft annahme; so wurde am Ende nichts aus diser Sache, welche auch manchen anderen Reichsständen, so von ihren Mitständen Lehen tragen, zu grossem Nachtheil hätte ausschlagen können. s. §. 29.

§. 174.

Vergleiche mit Reichsständen.

Verschidene (resp. wichtige,) Vergleiche zwischen Reichsständen und der Reichsritterschafft kamen unter disem Kayser theils erst neuerlich zu Stand, theils wurden sie bestättiget, theils angefochten.

Bamberg vergliche sich mit dem Fränckischen Ritterort Gebürg. *ſ. 134.*

Fulda hatte sich schon unter der vorigen Kayserl. Regierung mit der Buchischen Ritterschafft verglichen: Unter der jezigen wurde der Vergleich bestättiget; *ſ. 2.* Fulda wollte zwar nachhero sich nicht mehr daran binden: Das Cammergericht aber sprache für den Vergleich: *ſ. 76.* Der Kayser kame der Buchischen Ritterschafft auch auf andere Weise zu statten. *ſ. 66.*

§. 175.

Associationen mit Reichsständen.

Was zwischen einigen Crayſen und der Reichsritterschafft in Associationssachen paßieret ist, davon habe ich schon geredet.

Als mehrere Reichsstände sich gegen Chur-Pfalz in denen Wildfangs-Leibeigenschaffts-Zoll-Geleits- und anderen Streitigkeiten associirten, machte auch die Reichsritterschafft gemeinschafftliche Sache mit ihnen. *ſ. 20.*

Anno 1681. und hernach uniirte sich die Mittelrheinische Reichsritterschafft mit verschidenen Oberrheinischen und Westerwäldischen Reichsständen; *ſ. 59. 67.*

So auch in dem Anno 1688. ausgebrochenen Krieg. *ib.* und *ſ. 103. 110. 116. 120.*

Anno 1703. associirte sich die Mittelrheinische Reichsritterschafft mit Chur-Maynz. *ſ. 50.*

So offt aber von der Reichsritterschafft dergleichen vorgenommen wurde, geschahe es allemal

entweder auf vorherige Anfrage und mit Genehmigung des Kayserlichen Hofes, oder doch mit Vorbehalt seiner Ratification.

Als hingegen der Kayser Selbst An. 1674. auf eine Association zwischen dem Schwäbischen Crays, denen Oesterreichischen Vorlanden und der Reichsritterschafft antruge, wollte es nicht damit fort. *§. 41.*

§. 176.

Steuer-Executionen durch K. Stände.

Etwas besonderes ware, wann der Kayser einem Reichsstand Commißion auftrug, die in Bezahlung der Rittersteuern morose Mitglider der Reichsritterschafft zu Bezahlung derselbigen executive anzuhalten: s. *§. 3.* add. *§. 70.*

Der Fall kame aber nicht offt vor; es würden auch wenige Reichsstände dieselbe übernommen haben.

Der Kayser befohle zwar zuweilen auch überhaupt, daß alle Reichsstände, auf der Ritterschafft Ansuchen, derselben in dergleichen Fällen, in des Kayſers Namen, die hülffliche Hände bieten sollten: (*§. 26. 55.*) Ich habe aber so wenig gefunden, daß die Ritterschafft darum angesucht, als daß es etwas gefrüchtet habe.

§. 177.

Insinuationen an Oesterreich.

In denen aus der Reichshofcanzley ergangenen Resolutionen verbindet sich der Kayser auch als Erzherzog zu Oesterreich, (*§. 83.*) und von der Reichshofcanzley ergienge ein Insi-

nuatum von deme, was der Kayser, als Kayser, der Ritterschafft bewilliget hatte, an die Oesterreichische Hofcanzley: (§. 89.)

Es ist aber bekannt, daß Oesterreich dergleichen in anderen Fällen nicht erkennen will: Ob nun Oesterreich hierinn darum eine Ausnahm gestatte, weil man zu der Deputation, darinn dise Sachen resolvirt worden seynd, auch Mitglidere derer Oesterreichischen Stellen gezogen hat? lasse ich dahin gestellet seyn.

§. 178.

Grafen und Reichsritterschafft.

Die Reichsgrafen waren, (wenigstens zum Theil,) in Ceremonielsachen mit der Reichsritterschafft nicht wohl zufriden, und faßten deßwegen Schlüsse ab; (s. §. 107. 121. 135.) von deren Würckung ich aber nichts zu sagen weiß.

§. 179.

Kayſ. Befehle an die Reichsgerichte wegen der Ritterschafftlichen Privilegien. ꝛc.

Von denen in Ansehung der Reichsritterschafft an die Reichsgerichte ergangenen Befehlen habe ich schon geredet:

Der Reichshofrath unterwarff sich selbigen, (wie nicht anderst zu vermuthen stunde,) schlechterdings: s. §. 133.

Das Cammergericht hingegen bliebe, (wie billig,) bey deme, was in dergleichen Fällen beobachtet wird, wann Reichsstände ihre erhaltene

haltene Privilegien insinuiren lassen. *§. 123. 129. 133.*

Hingegen legte der Fränckische Crays bey beeden Reichsgerichten eine formliche Protestation dagegegen ein; *§. 148.*

Und der Schwäbische thate wenigstens bey dem Reichshofrath ein gleiches. *§. 110.*

§. 180.

Cammergerichts-Präsidenten.

Als der Kayser verschidene mahle Mitgliedere der Reichsritterschafft zu Präsidenten am Cammergericht präsentirte; sezte sich zwar der Reichsgrafenstand (meines Erachtens, mit Recht,) dagegen, suchte auch bey sich ereigneten Vacaturfällen dißfalls vorzubiegen; konnte aber dennoch mit seinem Gesuch nicht durchdringen. s. *§. 19. 46. 128.*

§. 181.

Schwäbisches Landgericht.

Von denen Beschwerden der Schwäbischen Reichsritterschafft wider das Kayserliche Landgericht in Schwaben sehe man *§. 24.*

§. 182.

Ritterschafftliche Rechte in Militarsachen.

Daß die Reichsritterschafft befugt seye, sowohl regulaire Mannschafft auf- als auch einen Landausschuß von ihren Unterthanen anzustellen, haben der Kayser und die Crayse bey vilen Gelegenheiten erkannt, dergleichen Selber

an sie begehrt, die Ritterschafft auch zuweilen würcklich dergleichen ausgeübt. s. §. 12. 34. 35. 36. 38. 42. 97. 104.

§. 183.

Exemtionen von der Reichsritterschafft.

Um einen Grafen von Sinzendorff zur Reichs- und Craysstandschafft zu qualificiren, wurde ein zur Reichsritterschafft contribuables Gut von derselbigen eximirt. §. 51b. add. §. 159.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
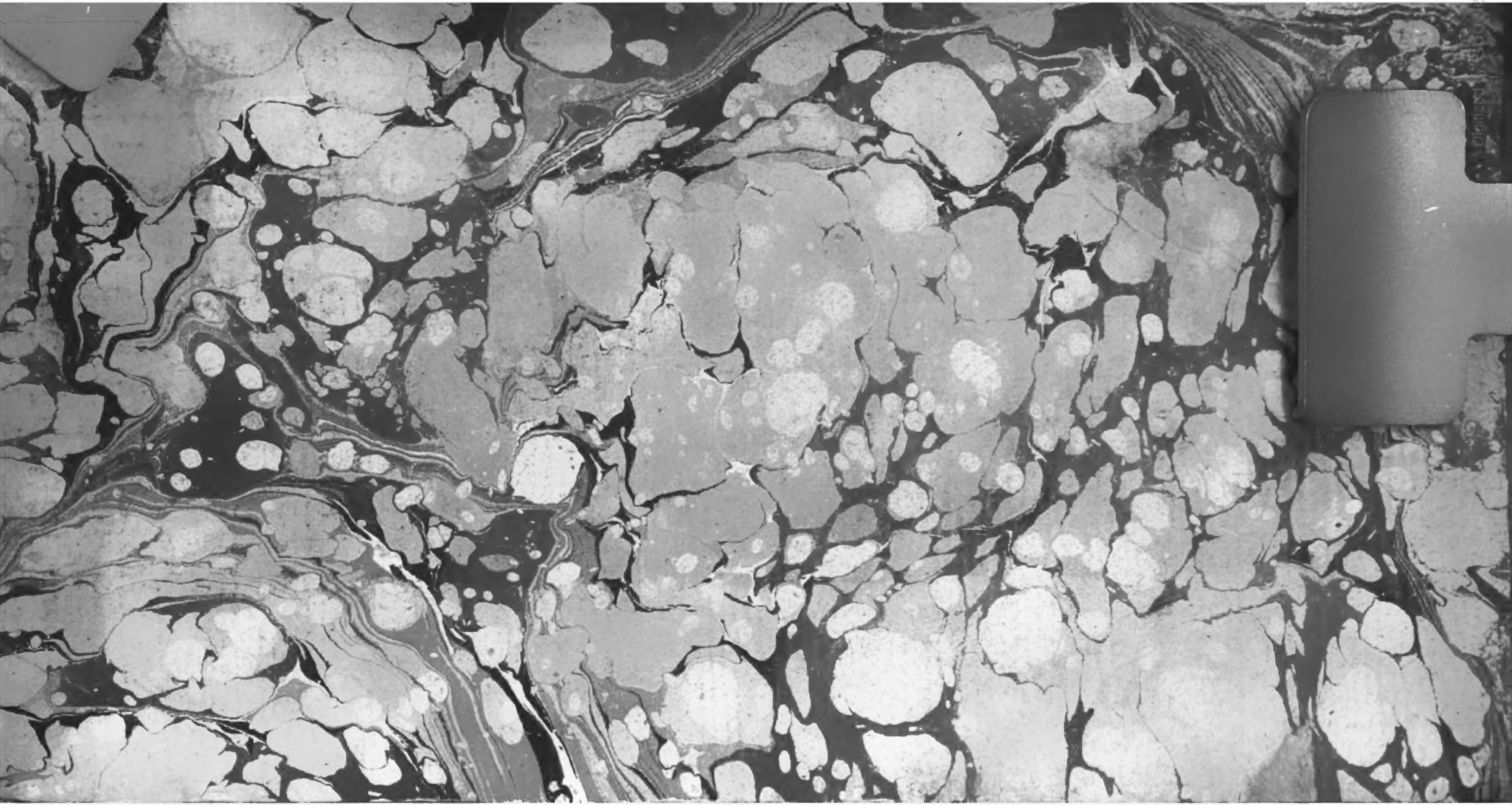
Digitized by Google